2 S. G - 25

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K. K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

25.G.25

Digitized by Google

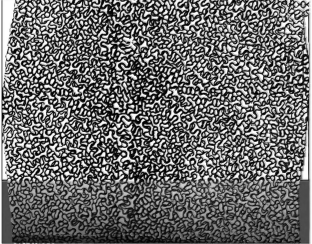

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,
königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Neunter Band.

Die Abtheilung IX.

Unterricht und Bildung enthaltend.

München, 1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neunte Abtheilung.

Unterricht und Bildung.

Für den Buchbinder: Dieses Blatt ist vor die allgemeine Uebersicht einzubinden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht

über

den Inhalt des neunten Bandes.*)

Neunte Abtheilung.

Unterricht und Bildung.

Erſter Abſchnitt.

Academie der Wiſſenſchaften.

Zweiter Abſchnitt.

Wiſſenſchaftliche Sammlungen.

Dritter Abſchnitt.

Hof- und Staatsbibliothek.

Vierter Abſchnitt.

Academie der bildenden Künſte.

Fünfter Abſchnitt.

Gemälde-Gallerie.

Sechſter Abſchnitt.

Hiſtoriſche Vereine.

Siebenter Abſchnitt.

Archive.

---

*) Das Inhaltsverzeichniß folgt mit dem letzten Theil dieſes Bandes.

Achter Abſchnitt.

Anſtalten für den öffentlichen Unterricht.

Erſter Titel.

Univerſitäten.

Bemerkung. Die vorbemerkten ſieben Abſchnitte bilden einſchlüſſig des erſten Titels des achten Abſchnittes den Inhalt des erſten Theiles gegenwärtigen Bandes.

Zweiter Titel.

Lyceen.

Dritter Titel.

Gymnaſien.

Vierter Titel.

Lateiniſche Schulen.

Bemerkung. Dieſe Titel II. bis IV. des achten Abſchnittes bilden den Inhalt des zweiten Theiles des gegenwärtigen Bandes.

Fünfter Titel.

Teutſche Schulen.

Sechster Titel.

Unterricht für das Gewerbe.

Neunter Abſchnitt.

Hilfsinſtitute für den öffentlichen Unterricht.

Bemerkung. Der fünfte und ſechste Titel des achten Abſchnittes, dann der neunte Abſchnitt bilden den Inhalt des dritten und letzten Bandes gegenwärtiger Abtheilung.

Uebersicht

zum ersten Theile des neunten Bandes.

Erster Abschnitt.

Academie der Wissenschaften.

(§§. 1 — 14.)

Zweiter Abschnitt.

Wissenschaftliche Sammlungen.

I. Sammlung und Erhaltung von Alterthümern und Kunstwerken. (§§. 15—30.)

II. Zoologisches Cabinet. (§§. 31—32.)

Dritter Abſchnitt.

Hof- und Staatsbibliothek.

I. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 33—39.)

II. Abgabe eines Exemplars jeder im Inlande erſcheinenden Druckſchrift an die Hof- und Staatsbibliothek. (§§. 40—51.)

III. Bibliothekbau. (§. 52.)

IV. Uniform der Cuſtoden der Königlichen Hofbibliothek. (§. 53.)

V. Vertretung der Hof- und Staatsbibliothek in rechtlichen Angelegenheiten. (§. 54.)

Vierter Abſchnitt.

Academie der bildenden Künſte.

(§§. 55 — 62.)

Fünfter Abſchnitt.

Gemälde-Gallerie.

(§§. 63 — 64.)

Sechster Abſchnitt.

Hiſtoriſche Vereine.

(§§. 65 — 67.)

Siebenter Abſchnitt.

Archive.

I. Allgemeine Beſtimmungen. (§. 68 — 70.)

II. Haus- und Staatsarchiv. (§§. 71 — 72.)

III. Allgemeines Reichsarchiv. (§§. 73 — 74.)

IV. Aeuſſeres Archiv und Archivsconſervatorien. (§§. 75 — 81.)

V. Taxgefälle der Königlichen Archive. (§. 82.)

VI. Rang und Uniform der Archivare. (§§. 83 — 84.)

VII. Remunerirungen des Archivsperſonals. (§. 85.)

Achter Abſchnitt.

Anſtalten für den öffentlichen Unterricht.

Erſter Titel.

Univerſitäten.

Erſtes Capitel.

I. Verfaſſung im Allgemeinen. (§§. 86 — 89.)

II. Bundestagsbeſchlüſſe in Anſehung der Univerſitäten. (§§. 90 — 92.)

III. Univerſitätscuratel.

A. Oberaufſichtsbehörden. (§§. 93 — 96.)

B. Auſſerordentliche Miniſterialcommiſſäre. (§§. 97 — 102.)

IV. Rectorate.

A. Ehrenrechte des Rectors. (§§. 103 — 104.)

B. Bewilligung der Hoffähigkeit. (§. 104.)

C. Rectoratsrechnungen. (§. 105.)

V. Universitätsfacultäten. (§§. 106 — 108.)

VI. Universitätslehrstand.

A. Professoren;

1) Rang und Ehrenprädicate. (§§. 109 — 113.)

2) Siegelmässigkeit. (§§. 114 — 116.)

3) Verpflichtung. (§§. 117 — 121.)

4) Amtskleidung. (§. 122.)

5) Befreiung vom Landwehrdienste. (§. 123.)

6) Reiselicenzen. (§. 124.)

7) Literarische Erzeugnisse. (§. 125.)

8) Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond. (§§. 126 — 129.)

9) Wittwen. (§§. 130 — 131.)

B. Privatdocenten. (§§. 132 — 134.)

VII. Academische Würden. (§§. 135 — 136.)

VIII. Vorlesungen. (§§. 137 — 144.)

IX. Honorarien. (§§. 145 — 151.)

X. Vertretung der Universitäten an den Stände- u. Landrathsversammlungen. (§§. 152 — 159.)

XI. Universitätssiegel. (§. 160.)

XII. Vermögen.

A. Etate der Universitäten. (§§. 161 — 163.)

B. Verwaltung des Vermögens. (§§. 164 — 180.)

XIII. Portofreiheit. (S. §. 181.)

XIV. Erhebung von Taxen bei Ausfertigungen. (§. 182.)

XV. Verhältniß zu auswärtigen Universitäten. (§. 183.)

XVI. Universitätspolizei. (§§. 184 — 188.)

XVII. Wissenschaftliche Sammlungen und Institute.

A. Theologisches Ephorat in Erlangen. (§§. 189 — 190.)

B. Philologisches Institut an der Universität München. (§§. 191 — 192.)

C. Anatomische Institute.

1) zu München (Landshut). (§§. 193 — 195.),

2) zu Erlangen. (§§. 196 — 202.)

D. Universitätskrankenhaus zu Erlangen. (§. 203.)

E. Wissenschaftliche Sammlungen der Universitäten. (§§. 204 — 205.)

XVIII. Verhältnisse der Studierenden.

A. Benennung der Studierenden. (§. 206.)

B. Satzungen. (§§. 207 — 210.)

C. Aufnahme und Immatriculation.

1) im Allgemeinen. (§§. 212 — 228.)

2) der Ausländer. (§§. 229 — 233.)

D. Besuch ausländischer Universitäten. (§§. 234 — 239.)

E. Militärpflichtigkeit der Studierenden. (§§. 240 — 242.)

F. Studien.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 243 — 244.)

2) Studienzeit. (§§. 245 — 253.)

3) Studium der Philosophie. (§. 254.)

4) Studium der katholischen Theologen. (§. 255.)

5) Studium der protestantischen Theologen. (§§. 256 — 261.)

6) Studium der Medicin.

a) Studienordnung. (§§. 262 — 263.)

b) Studierende der Chirurgie. (§§. 264 — 266.)

c) Studium der Pharmaceuten. (§§. 267 — 276.)

G. Prüfungen. (§§. 277 — 293.)

H. Zeugnisse. (§§. 294 — 300.)

I. Ferien.

1) Schluß der Vorlesungen. (§§. 301 — 303.)

2) Ferienreisen der Studierenden. (§§. 304 — 310.)

K. Feierlichkeiten der Studierenden. (§. 311.)

L. Gymnastische Uebungen. (§. 312.)

M. Beaufsichtigung und Disciplin der Hochschüler.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 313 — 318.)

2) Untersuchungen und Bestrafungen. (§§. 319 — 323.)

3) Verhütung und Bestrafung von Raufereien und Duellen. (§§. 324—327.(

4) Entfernung von der Universität vor dem Schlusse des Semesters. (§§. 328 — 332.)

5) Verbot auffallender Trachten. (§. 333.)

N. Studentenvereine.

1) Erlaubte. (§§. 334 — 338.)

2) Unerlaubte. (§§. 339 — 351.)

O. Schuldenwesen. (§§. 352 — 356.)

P. Freitische an der Universität Erlangen. (§. 357.)

Q. Stipendien.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 358 — 366.)

2) Insbesonders medicinische Reisestipendien. (§§. 367 — 372.)

R. Technische Hochschüler. (§§. 373 — 374.)

Des

neunten Bandes

erster Theil.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über Unterricht und Bildung aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1678.	14. Juli.	Mandat, Lieferung eines Exemplars von jedem neugedruckten Buch in die Churfürstliche Bibliothek betr.	40	73
1759.	25. Juni.	Mandat, Churbayerische Academie der Wissenschaften betr.	1	1
1767.	7. December.	Mandat, wegen Lieferung der justificirten Körper ad Theatrum Anatomicum.	193	239
1775.	25. October.	Mandat, von dem Rectorat, der Juristenfacultät, dann Verhandlung der Criminal- und Civilgerichtsgeschäfte.	103	162
1787.	7. December.	Mandat, Lieferung der von der Churfürstlichen Bibliothek entlehnten Bücher betr.	33	60
1790.	25. März.	Mandat, Einsendung eines Exemplars von jedem neu in Druck kommenden Büchern betr.	41	73
1795.	9. Februar.	Mandat, Studium Anatomicum.	194	239
1797.	27. August.	Mandat, die Direction der Churfürstlichen Malerei-Gallerie und Reglement für dieselbe betr.	63	107

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1797.	22. December.	Königlich preuſſiſche Entſchließung, die Ablieferung von Leichnamen zum anatomiſchen Theater in Erlangen betr.	196	240
1797.	26. December.	Mandat von der Jurisdiction und der Direction über die Churfürſtliche Hofbibliothek betr.	34	61
1799.	26. Juni.	Mandat, die Einrichtung der Archive und Regiſtraturen betr.	68	116
1799.	21. Auguſt.	Mandat, Rang der geheimen Archivarien betr.	83	132
1799.	13. December.	Mandat, Einſendung eines Exemplars der neu in Druck kommenden Bücher zur Hofbibliothek betr.	42	74
1799.	20. December.	Mandat, die in die Hofbibliothek abzugebenden Exemplarien der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Bücher betr.	43	74
1800.	28. März.	Mandat, die Reponirung der Rhein- und Oberpfälziſchen Acten betr.	69	119
1800.	17. Mai.	Churfürſtliche Entſchließung, die Verſetzung der Univerſität nach Landshut betr.	86	139
1802.	25. Januar.	Churfürſtliche Entſchließung, Zeichnungsſchulen und Maleracademie betr.	55	82
1802.	10. April.	Churfürſtliche Entſchließung, das Bücherausleihen bei der Hofbibliothek betr.	35	69
1802.	21. April.	Entſchließung (der Churfürſtlichen General-Landesdirection), die Univerſitätsbibliothek in Landshut betr.	204	246
1803.	21. Februar.	Entſchließung (der Churfürſtlichen General-Landesdirection), die Bücherabgaben in die Churfürſtliche Hofbibliothek betr.	44	75
1803.	26. Februar.	Entſchließung des Churfürſtlichen General-Commiſſariats in Franken, die Einſendung eines Exemplars der neu herauskommenden Schriften für die Churfürſtliche Hofbibliothek betr.	45	75
1804.	26. Januar.	Churfürſtliche Entſchließung, die Organiſation der Univerſität zu Landshut betr.	87	140
1804.	15. Februar.	Churfürſtliche Entſchließung, den Stipendiatengenuß in den verſchiedenen Churfürſtlichen Landen betr.	358	524
1804.	25. Mai.	Churfürſtliche Entſchließung, das Penſionsregulativ für das Univerſitätsperſonal betr.	130	178
1804.	15. Juni.	Entſchließung der Churfürſtlichen Landesdirection von Bayern, die Vervollkommnung des anatomiſchen Inſtituts auf der Churfürſtlichen hohen Schule zu Landshut betr.	195	240
1805.	16. October.	Königlich preuſſiſche Entſchließung, die Ablieferung von Leichen an das anatomiſche Theater in Erlangen betr. (Nro. 3453.)	197	241

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1806.	17. October.	Allerhöchste Entschließung, die Form der den inländischen Academikern auszustellenden Zeugnisse und Absolutorien betr.	295	458
1807.	14. März.	Allerhöchste Entschließung, die Erläuterung des §. 5. Tit. X. der academischen Gesetze für die Universität Landshut betr.	324	487
1807.	21. März.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenz in Universitätssachen betr.	164	204
1807.	1. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Constitutionsurkunde der Königlichen Academie der Wissenschaften betr.	3	8
1807.	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung der academischen Mitglieder betr.	4	21
1807.	14. September.	Entschließung der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer als Consistorium, die Stipendien der Studierenden betr.	359	525
1807.	9. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der aus Stiftungs- und Communalcassen besoldeten Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenpensionsfonde betr. (Nro. 9207.)	126	176
1808.	22. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Universitätsuniforme betr.	122	173
1808.	23. März.	Allerhöchste Entschließung, die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.	15	42
1808.	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.	16	43
1808.	13. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Constitution der Königlichen Academie der bildenden Künste betr.	56	84
1808.	22. October.	Allerhöchste Entschließung, die Bitte um Unterstützung zum Kunststudium betr.	57	100
1808.	29. October.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Academie der bildenden Künste betr.	58	101
1808.	9. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Wahlordnung der Königlichen Academie der Wissenschaften in München betr.	5	23
1810.	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Fortbestehen der Universität Erlangen betr.	88	150
1810.	25. November.	Allerhöchste Entschließung, das Fortbestehen der Universität Erlangen betr.	88	150
1811.	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Denkmale des Alterthums betr.	17	43
1811.	13. Februar.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises, die Ablieferung von Leichnamen zum anatomischen Theater in Erlangen betr.	198	242

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1811.	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Staatsdiener zu den Wittwenpensionen betr. (Nro. 2840.)	127	176
1811.	10. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Actenmittheilung zum Behuf von Vorlesungen betr.	137	184
1812.	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bereicherung der zoologischen Sammlungen betr.	31	58
1812.	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), einen von Studierenden mit dem academischen Absolutorium getriebenen Mißbrauch betr. (Nro. 899.)	352	519
1812.	21. April.	Allerhöchste Entschließung, das allgemeine Reichsarchiv betr.	73	121
1812.	15. August.	Allerhöchste Entschließung, die Abgabe eines Exemplars von jedem im Reiche verlegten Buche an die Hof- und Centralbibliothek betr.	46	76
1812.	4. October.	Allerhöchste Entschließung, neue Einrichtungen bei der Academie der Wissenschaften betr.	6	30
1812.	24. October.	Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Mainkreises, die studierenden Theologen in Erlangen betr.	256	426
1812.	9. November.	Bekanntmachung, die von der Academie der Wissenschaften zu bearbeitende Natur- und Kunsttopographie des Königreichs betr.	7	32
1813.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zu der Wittwenkasse betr. (Nro. 3360.)	128	177
1813.	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die geheimen Verbindungen auf Universitäten betr.	339	503
1813.	12. Juni.	Ministerial-Entschließung des Königlichen Hauses und des Aeussern, die Uniform der Königlichen Archivare betr. (Nro. 3020.)	84	132
1814.	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Reisestipendium des N. N. betr.	307	530
1814.	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniforme für die Custoden der Königlichen Hofbibliothek betr.	53	80
1814.	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erlanger Freitische betr.	357	522
1814.	31. October.	Ministerial-Entschließung des Königlichen Hauses und des Aeussern, das Hauptregistraturdepot von Altbayern betr.	75	123
1815.	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die geheimen Verbindungen der Studierenden auf den Universitäten betr. (Nro. 1314.)	340	506

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1815.	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorenthalt der Absolutorien für verschuldete Studierende betr. (Nro. 13324.)	353	520
1815.	20. December.	Allerhöchste Entschließung, die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses in Landshut betr.	165	205
1816.	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verhältnisse des Verwaltungsausschusses der Universität zu Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betr.	166	209
1816.	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit dem Verwaltungsausschuß der Universität zu Landshut betr. (Nro. 7097.)	166	209
1817.	23. April.	Allerhöchste Entschließung, Unterstützung angehender Pharmaceuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höheren Lehranstalt betr.	268	435
1817.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar betr.	360	526
1818.	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl eines neuen Mitgliedes des Verwaltungsausschusses betr.	152	196
1818.	2. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung philosophischer Doctorswürden betr. (Nro. 3270.)	136	183
1818.	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die Polizei in den Universitätsstädten betr.	184	221
1818.	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Universität zu Landshut betr. (Nro. 16872.)	167	210
1818.	15. December.	Allerhöchste Entschließung, die Aufnahme der Studierenden an den Universitäten betr.	211	326
1818.	20. December.	Allerhöchste Entschließung, die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 393.)	155	189
1819.	11. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Administration des Universitätsvermögens betr. (Nro. 1541.)	168	210
1819.	19. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Ablieferung von Leichnamen an das anatomische Institut zu Erlangen betr.	199	243
1819.	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Organisation der Administrativbehörden der Universität Würzburg betr.	169	211
1819.	16. October.	Allerhöchste Entschließung, einige Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung betr.	91	153

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1810.	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Universitätsrechnungen betr. (Nro. 15925.)	170	212
1819.	14. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den provisorischen Beschluß des Bundestags über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln betr. (Nro. 977.)	98	158
1819.	18. November.	Allerhöchste Entschließung, das Verhältniß des Verwaltungsausschusses der Universität Würzburg zur Curatel betr. (Nro. 17083.)	171	212
1819.	20. November.	Kriegsministerial-Entschließung, den provisorischen Beschluß des Bundestages über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln betr.	99	159
1819.	24. November.	Allerhöchste Entschließung, die Ordnung in den Studien der medicinischen Candidaten betr. (Nro. 17550.)	202	430
1819.	9. December.	Allerhöchste Entschließung, das Verhältniß des Universitätssenats zu dem ausserordentlichen Ministerialcommissär betr. (Nro. 18658.)	100	160
1820.	13. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Königlichen Commissäre in den Universitätsstädten betr.	185	222
1820.	2. März.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz bei Verleihung der Local- und Familienstipendien betr.	361	527
1820.	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bereicherung der naturhistorischen Cabinete betr. (Nro. 4269.)	32	59
1820.	12. Mai.	Regierungsentschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Einsendung der Stipendiengesuche, Uebersichtstabellen und Stipendienbegutachtungen betr.	262	527
1820.	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unmittelbare Oberaufsicht auf die gesammte Administration des Verwaltungsausschusses der Universität Würzburg betr. (Nro. 6708.)	172	213
1820.	22. August.	Allerhöchste Entschließung, die Organisation der Archive und Conservatorien in den Kreisen betr.	76	124
1821.	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Oberaufsicht auf die Administration des Universitätsvermögens betr. (Nro. 17802.)	173	214
1821.	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Lehrstuhl für das im Rheinkreise noch bestehende Civil- und Criminalrecht an der hohen Schule zu Würzburg betr.	138	184
1821.	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhältniß des ausserordentlichen Ministerialcommissärs, Regierungsdirectors N. in Erlangen zur Kreisregierung in Handhabung der öffentlichen Sicherheit betr. (Nro. 7183.)	101	160

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1821.	30. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verpflichtung der Profeſſoren betr. (Nro. 12021.)	117	171
1821.	13. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verpflichtung der Profeſſoren betr. (Nro. 13373.)	118	171
1821.	26. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verpflichtung der Profeſſoren betr. (Nro. 16813.)	119	172
1821.	18. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Studium der Mediciner und Pharmaceuten betr. (Nro. 17186.)	269	436
1822.	18. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden, und die auf ſolche hinweiſenden Abzeichen betr. (Nro. 5547.)	341	507
1822.	18. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden und die auf ſolche hinweiſenden Abzeichen betr. (Nro. 5547.)	342	508
1822.	2. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vertretung der Univerſität und des Georgianiſchen Prieſterhauſes in Landshut vor Gericht betr.	174	215
1822.	11. September.	Allerhöchſte Entſchließung, das Reiſen der Studierenden betr.	304	466
1822.	14. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die landsmannſchaftlichen Verbindungen betr. (Nro. 14574.)	319	483
1822.	22. October.	Regierungs-Entſchließung (des Iſarkreiſes), die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Studierende betr.	145	192
1822.	27. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die zerſtreuten Archivalien betr. (Nro. 1001.)	77	127
1822.	7. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung des Bundestagesbeſchluſſes vom 20. September 1819, hinſichtlich der Studierenden auf den Univerſitäten betr. (Nro. 16021.)	229	348
1822.	28. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verpflichtung der Profeſſoren betr. (Nro. 17398.)	120	172
1823.	16. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verpflichtung der Profeſſoren betr. (Nro. 1870.)	121	173
1823.	1. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſtimmungen der Lehr- und Servierjahre der Pharmaceuten betr. (Nro. 3946.)	270	436
1823.	6. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), unerlaubte Verbindungen der Studierenden betr. (Nro. 4368.)	343	508
1823.	11. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	344	510

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1823.	18. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	344	510
1823.	22. August.	Allerhöchste Entschließung, die Candidaten der Chirurgie an den Universitäten betr. (Nro. 6017.)	264	431
1823.	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	345	512
1823.	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ferien betr. (Nro. 10731.)	301	465
1823.	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung von Taxen bei verschiedenen Ausfertigungen betr. (Nro. 16272.)	182	319
1823.	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Semestralbericht für das Sommerhalbjahr 18$\frac{23}{24}$ betr. (Nro. 16547.)	139	185
1824.	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensation mehrerer Studierenden vom 6. Semester betr. (Nro. 1411.)	245	414
1824.	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Mittheilung der für die jährliche Concursprüfung lythographirten Proceßacten zum Gebrauche bei dem Collegio practico et relatorio betr. (Nro. 2977.)	141	188
1824.	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bevorstehenden Osterferien, resp. die zu frühzeitige Abreise der Studierenden von der Universität betr. (Nro. 3792.)	305	467
1824.	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Studierenden N. N. betr. (Nro. 3634.)	212	329
1824.	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Zwistigkeiten in der medicinischen Section betr. (Nro. 18343.)	142	189
1824.	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlagnahme der Absolutorien verschuldeter Studierender betr. (Nr. 3522.)	354	521
1824.	13. Mai.	Kriegsministerial-Entschließung, unerlaubte Verbindungen unter den Studierenden betr.	346	513
1824.	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Zwistigkeiten zwischen den Professoren N. und N. wegen der Vorlesungen betr. (Nro. 9045.)	254	425
1824.	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), unerlaubte Verbindungen unter den Studierenden betr. (Nro. 9925.)	346	513
1824.	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nach österreichischen Staaten oder durch dieselben reisenden ausländischen Studierenden betr.	306	467

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1824.	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verfügungen auf den Königlich preussischen Universitäten hinsichtlich der geheimen Verbindungen betr. (Nro. 14122.)	230	349
1824.	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gesetzwidrige Reisen der Studierenden betr. (Nro. 14329.)	328	493
1824.	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schluß der Vorlesungen betr. (Nro. 16042.)	302	465
1824.	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Semestralbericht über das Sommerhalbjahr 1824 betr. (Nro. 16455.)	102	161
1824.	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nach den österreichischen Staaten oder durch dieselben reisenden ausländischen Studierenden betr. (Nro. 17192.)	307	468
1824.	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme fremder Studenten und die desfallsigen Verfügungen auf Königlich preussischen Universitäten betr. (Nro. 17971.)	231	349
1824.	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Rectoratsbericht des Königlichen Rectors N. für das Studienjahr 1823 betr. (Nro. 13909.)	313	474
1825.	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl eines Abgeordneten der Universität N. zur nächsten Ständeversammlung betr. (Nro. 814.)	156	199
1825.	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ablieferung thierischer Mißgeburten betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 3. November 1825.)	200	243
1825.	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Advokaten N. zu Landshut um Acteneinsicht in einer Studentendisciplinarsache betr. (Nro. 1723.)	320	484
1825.	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung jüdischer Candidaten zu den Universitätsstudien ohne Absolutorien betr. (Nro. 150.)	213	330
1825.	6. October.	Allerhöchste Entschließung, die der Königlichen Academie der Wissenschaften ertheilte Befugniß, die daselbst sich bildenden Mediciner förmlich und feierlich zu Doctoren zu promoviren betr.	9	33
1825.	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die während der gesetzlichen Ferien vorhabenden Reisen der Universitätsprofessoren betr.	124	174
1825.	3. November.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), Ablieferung thierischer Mißgeburten betr.	200	243
1825.	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Rang der Universität und des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.	109	167

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1825.	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Refussionspflichtigkeit der Stipendiaten betr.	363	528
1826.	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die alten Befestigungen der Städte betr.	18	44
1826.	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellung der äussern Archive und Conservatorien unter die unmittelbare Absicht und Leitung der Kreisregierungen betr.	79	129
1826.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Studium der Mediciner auf den Universitäten betr. (Nro. 2302.)	263	430
1826.	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmässigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren betr. (Nro. 385.)	114	169
1826.	3. October.	Allerhöchste Entschließung, die Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut nach München betr.	89	150
1826.	13. October.	Allerhöchste Entschließung, die Polizei über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität betr.	186	224
1826.	2. November.	Allerhöchste Entschließung, Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Militärpersonen und Studierenden betr. (Nro. 14820.)	325	487
1826.	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beseitigung der Zwiste zwischen Militärpersonen und Studierenden betr. (Nro. 14829.)	314	475
1827.	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an inländischen Lehranstalten befindlichen Studierenden aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen betr. (Nro. 6471.)	232	350
1827.	21. März.	Allerhöchste Entschließung, die Academie der Wissenschaften betr.	12	35
1827.	21. März.	Allerhöchste Entschließung, die wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und der Ludwigs-Maximilians-Universität betr.	205	246
1827.	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pässe nach Oesterreich betr.	308	469
1827.	20. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Sammlung der Alterthümer und Kunstwerke betr.	20	45
1827.	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entfernung der Studierenden vom Sitze der Universität vor dem Ablaufe des Semesters betr.	329	493
1827.	31. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Studentenvereine betr. (Nr. 2782.)	334	496
1827.	24. November.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), die		

Jahr	Monat	Inhalt	Band	Seite
1921.	10.	Wochenbericht des Bureaus für den Arbeitsnachweis über die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkte (Nov. 1921).	346	1919
1921.	10. Dezember.	Wöchentliche Nachrichten, die wichtigsten Ereignisse für den Handel, in der Landwirtschaft und Industrie betreffend (Dez. 1921).	347	1920
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft (Jan. 1921).	321	1921
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend (Jan. 1921).	322	1922
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	323	1923
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	324	1924
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	325	1925
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	326	1926
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	327	1927
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	328	1928
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	329	1929
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	330	1930
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	331	1931
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	332	1932
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	333	1933
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	334	1934
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	335	1935
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	336	1936
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	337	1937
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	338	1938
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	339	1939
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	340	1940
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	341	1941
1921.	11. Januar.	Wöchentliche Nachrichten über Handel, Industrie und Landwirtschaft, die wichtigsten Ereignisse betreffend, mit einer Übersicht über die Lage der Industrie im Saarbecken (Jan. 1921).	342	1942

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1828.	27. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Zweikämpfe unter den Studierenden betr.	312	473
1828.	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinarstrafserkenntnisse gegen Studierende betr. (Nro. 3249.)	321	484
1828.	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den verweigerten Hofraths- und geistlichen Rathstitel betr. (Nro. 3461.)	111	168
1828.	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorlesecatalog für das Wintersemester 18$\frac{2}{3}$ betr. (Nro. 3878.)	112	168
1828.	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behufs der Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung erforderlichen Wissenschaften betr. (Nro. 4245.)	273	438
1828.	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das pharmaceutische Studium betr. (Nro. 10267.)	274	439
1828.	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche um medicinische Reisestipendien betr.	368	531
1828.	14. November.	Allerhöchste Entschließung, die Bestrafung der Duelle der Studierenden betr.	327	490
1828.	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung mit Absolutorien nicht versehener Studierender zu den Vorlesungen betr.	215	331
1828.	18. December.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Erhaltung und Conservirung der Alterthümer, und das Antiquarium in Augsburg betr.	21	46
1828.	24. December.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), den Unterricht in der Landwirthschaft für die Theologie Studierenden an der Universität Erlangen betr.	257	427
1829.	19. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises), die Denkmale der Vorzeit betr.	22	47
1829.	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abwesenheit der Studierenden von der Universität während der Lehrcurse betr. (Nro. 619.)	330	494
1829.	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abgabe eines Exemplars von jedem im Reiche verlegten Werke an die Hof- und Staatsbibliothek betr.	47	76
1829.	10. März.	Allerhöchste Entschließung, die Herausgabe einer Literaturzeitung durch die Academie der Wissenschaften betr. (Nr. 655.)	13	39
1829.	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Targefälle der Königlichen Archive betr. (Nro. 4787.)	82	131

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829.	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nähere Bestimmung des §. 15, die Universitätssatzungen vom 20. November 1827 betr. (Nro. 6986.)	208	282
1829.	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung der an Universitäten und Gymnasien studierenden Jünglinge betr. (Nro. 11872.)	206	253
1829.	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung historischer Ueberreste und alter Kunstwerke betr. (Nr. 13762.)	23	48
1829.	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlagsartikel der inländischen Buchhändler betr. (Nro. 15030.)	48	77
1829.	30. November.	Entschließung der Regierung (des Rezatkreises), die Stipendienverleihung betr. (Nro. 4308.)	364	529
1830.	4. März.	Allerhöchste Entschließung, die Entfernung der Studierenden vom Sitze der Universität vor dem Ablaufe des Semesters betr. (Nro. 3401.)	331	495
1830.	24. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises), die Stipendien-Verleihung betr. (Nro. 16441.)	365	529
1830.	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke, insonderheit römischer und altdeutscher Münzen, Waffen und Geräthschaften betr.	24	49
1830.	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorenthaltung der Schlußzeugnisse für Studierende wegen nicht gezahlter, gesetzlich anzuerkennender Schulden betr. (Nro. 11268.)	356	522
1830.	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Königlichen Stiftungsadministratoren betr. (Nro 14614.)	176	216
1830.	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke betr.	25	50
1830.	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung alterthümlicher Kunstwerke und geschichtlicher Ueberreste betr. (Nro. 16635.)	26	51
1830.	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auffindung von Alterthümern insbesondere von Grabhügeln betr. (Nro. 19083.)	27	52
1830.	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abgabe eines Exemplars von jedem im Kreise verlegten Werke, an die Königliche Hof- und Staatsbibliothek betr. (Nro. 20231.)	49	77

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1831.	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betr. (Nro. 12778.)	177	216
1831.	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Staatsdienern, Staatspensionisten und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen einzuholende Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 1464.)	158	201
1831.	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Dr. N. zu N. um die Erlaubniß, seinen Sohn zu Fulda studieren lassen zu dürfen, betr.	234	352
1831.	10. August.	Regierungs-Entschließung (des Regatkreises, K. d. J.) Stipendien-Verleihung und Auszahlung betr. (Nro. 22808.)	366	530
1832.	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse für die Zurückstellung von conscriptionspflichtigen Studierenden der Theologie betr. (Nro. 14213.)	242	357
1832.	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Stellung der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek zum General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betr.	39	72
1832.	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Universitätscasse- und Rechnungsbeamten betr. (Nro. 12879.)	178	217
1832.	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung der Thore, Thürme, Ringmauern ꝛc. an den Städten des Königreichs betr. (Nro. 1035.)	25	53
1832.	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an den Hochschulen bestehenden oder sich bildenden Studentengesellschaften betr. (Nro. 96.)	330	498
1832.	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensationsgesuche der Studierenden vor der verschriftsmäßigen Studienzeit betr. (Nro. 4152.)	216	415
1832.	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Studentenverbindungen betr. (Nro. 124.)	347	514
1832.	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Immatriculation der Localcandidaten betr. (Nro. 6964.)	216	332
1832.	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaften der Universitätscasse- und Rechnungsbeamten betr. (Nro. 6426.)	179	217
1832.	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ferien der Universitätsstudierenden betr. (Nro. 10429.)	332	495
1832.	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen von Abzeichen betr.	348	515

Jahr.	Datum.	Betreff.	Band.	Blatt.
1824.	24. Juni.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Vertrages vom 30. Mai 1828 wegen Beitritt der Stadt Frankfurt.	28	197
1824.	25. Juni.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts der Niederlande betr. (Nov. 1829.)	240	215.
1824.	26. Juni.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	209.
1824.	26. Juni.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, Bestätigung der neuen Akkorde, wegen Aufhebung der Kontingente. (Nov. 1829.)	24	67
1824.	4. Juli.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	466
1824.	7. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts der Niederlande betr. (Nov. 1829.)	240	470
1824.	7. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	210
1824.	14. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts der Niederlande zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	468
1824.	14. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	173	171
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	239	204
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	469.
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts der Niederlande zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	214
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	216
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts der Niederlande zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	217
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	218
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	219
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	220
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	221
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	222
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	223
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	224
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	225
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	226
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	227
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	228
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	229
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	230
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	231
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	232
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	233
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	234
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	235
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	236
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	237
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	238
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	239
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	240
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	241
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	242
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	243
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	244
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	245
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	246
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	247
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	248
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	249
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	250
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	251
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	252
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	253
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	254
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	255
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	256
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	257
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	258
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	259
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	260
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	261
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	262
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	263
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	264
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	265
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	266
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	267
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	268
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	269
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	270
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	271
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	272
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	273
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	274
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	275
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	276
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	277
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	278
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	279
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	280
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	281
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	282
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	283
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	284
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	285
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	286
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	287
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	288
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	289
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	290
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	291
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	292
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	293
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	294
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	295
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	296
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	297
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	298
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	299
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	300
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	301
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	302
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	303
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	304
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	305
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	306
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	307
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	308
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	309
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	310
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	311
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	312
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	313
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	314
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	315
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	316
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	317
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	318
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	319
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	320
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	321
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	322
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	323
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	324
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	325
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	326
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	327
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	328
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	329
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	330
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	331
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	332
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	333
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	334
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	335
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	336
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	337
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	338
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	339
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	340
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	341
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	342
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	343
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	344
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	345
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	346
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	347
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	348
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	349
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	350
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	351
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	352
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	353
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	354
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	355
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	356
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	357
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	358
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	359
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	360
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	361
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	362
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	363
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	364
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	365
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	366
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	367
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	368
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	369
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	370
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	371
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	372
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	373
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	374
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	375
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	376
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	377
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	378
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	379
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	380
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	381
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	382
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	383
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	384
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	385
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	386
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	387
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	388
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	389
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	390
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	391
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Zoll-Verein, die Bestätigung des Beitritts zum Rheinischen Zoll-Verein. (Nov. 1829.)	240	392
1824.	24. August.	Westfälisch-Rheinisches Z

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1832.	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Forstcandidaten N. N. und N. um Aufnahme an der hiesigen Hochschule betr. (Nro. 26103.)	218	333
1832.	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorlesungen betr. (Nro. 28367.)	143	190
1833.	3. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Facultäten der inländischen Hochschulen betr. (Nro. 29263.)	106	164
1833.	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausstellung der Sittenzeugnisse betr. (Nro. 27592.)	297	460
1833.	30. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), medicinische Reisestipendien betr.	370	532
1833.	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die inländischen Facultäten betr. (Nro. 2176.)	107	165
1833.	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen an den inländischen Hochschulen betr. (Nro. 875.)	280	446
1833.	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rectoratsrechnungen betr. (Nro. 4742.)	105	163
1833.	18. März.	Allerhöchste Entschließung, die durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. November v. J. für die Studierenden angeordneten Prüfungen betr. (Nro. 5648.)	281	447
1833.	20. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek betr.	50	78
1833.	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Universität Zürch betr.	235	352
1833.	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme mehrerer Studierenden der Universitäten Würzburg und Erlangen an den Vorfällen in Frankfurt betr. (Nro. 9660.)	317	477
1833.	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Studienzeugnisse betr. (Nro. 8703.)	298	461
1833.	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Prüfung der Studierenden auf der Universität vor ihrem Uebergang zum Fachstudium betr. (Nro. 8034.)	282	448
1833.	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den am 3. April d. J. zu Frankfurt stattgehabten Aufruhr, dermal das Beweisverfahren bei Disciplinarstrafen der Hochschüler betr. (Nro. 9957.)	210	334
1833.	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die Hochschüler betr. (Nro. 10636.)	220	335

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1833.	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die Hochschüler betr. (Nro. 11993.)	318	479
1833.	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Studien der protestantischen Theologen betr.	258	427
1833.	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Immatriculation der promovirten Aerzte betr. (Nro. 22017 et 13919.)	221	335
1833.	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abzeichen der Mitglieder der erlaubten Studentengesellschaften an den Hochschulen betr. (Nro. 13978.)	337	502
1833.	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr. (Nro. 16669.)	60	103
1833.	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Studierenden der Theologie N. aus N. um Dispensation vom fünften Studienjahre betreffend. (Nro. 15961.)	247	416
1833.	29. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abgabe eines Exemplars von jedem im Königreiche gedruckten Werke an die Hof- und Staatsbibliothek betr.	51	79
1833.	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausstellung eines Universitäts-Schluß-Zeugnisses für den Dr. Med. N. betr. (Nro. 15685.)	299	461
1833.	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmung der Studienzeit an der Universität betr. (Nro. 18599.)	248	416
1833.	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der technischen Zöglinge an der hiesigen Hochschule betr. (Nro. 8933.)	222	336
1833.	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen an den Universitäten betr. (Nro. 18974.)	283	449
1833.	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausstellung der Sittenzeugnisse für die Studierenden betr. (Nro. 19288.)	300	462
1833.	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Absolutorialprüfung der Candidaten der Philosophie betr. (Nro. 20133.)	284	449
1833.	25. Auguſt.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kleidung der Studenten betr. (Nro. 23498.)	333	496
1833.	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die diesjährige Prüfung der Studienlehramts-Candidaten betr. (Nr. 27086.)	285	450

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1833.	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Immatriculirung der Hochschüler an der Universität Erlangen betr. (Nro. 30340.)	224	344
1833.	18. December.	Allerhöchste Entschließung, die Universitätsstudienzeit betr.	249	417
1833.	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die besondern Prüfungen an der Universität Erlangen betr. (Nro. 25314.)	286	450
1833.	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betr.	191	236
1833.	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fortbestand des hiesigen philologischen Instituts betr. (Nro. 33159.)	192	238
1833.	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Candidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertrittes zu dem Fachstudium betr. (Nro. 28610.)	287	451
1834.	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung eines theologischen Ephorates betr. (Nro. 33646.)	189	227
1834.	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regulirung des Honorarienwesens betr. (Nro. 8457.)	147	193
1834.	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Universitätsstudienzeit betr. (Nro. 4115.)	250	419
1834.	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung der von Professoren eingesendeten Werke in der Bibliothek des Ministeriums betr. (Nro. 3649.)	125	175
1834.	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Universitäten betr. (Nro. 27811.)	288	452
1834.	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theologie studierenden Inländer evangelischer Confession betr. (Nr. 1433.)	190	235
1834.	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Studium der Pharmacie betr. (Nro. 3097.)	275	440
1834.	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Candidaten der Medicin N. und N. betr. (Nro. 4580.)	351	518
1834.	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensationsgesuche der studierenden Hochschüler betr. (Nro. 5368.)	251	422
1834.	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Paßvorschriften für Studierende in Preussen betr. (Nro. 4697.)	309	469

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Malereien an öffentlichen Orten betr. (Nro. 10246.)	61	105
1834.	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den N. aus N., resp. die Aufnahme von Privatdocenten an den Hochschulen betr. (Nro. 15094.)	133	182
1834.	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Theilnahme der Professoren an Feierlichkeiten betr. (Nro. 16556.)	113	169
1834.	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, den Bibliothekbau in München betreffend.	52	80
1834.	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die technische Hochschule betr. (Nro. 35034.)	374	537
1834.	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die philosophische Prüfung mehrerer Studierender vor dem Eintritte der Herbstferien betr. (Nro. 20321.)	289	453
1834.	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Universität Bern betr. (Nro. 26400.)	236	353
1834.	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisen der Studierenden in das Ausland betr. (Nro. 32297.)	310	470
1835.	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Landrichtersgattin zu N. um Aufnahme ihres Sohnes an einer inländischen Hochschule betr. (Nro. 36617.)	225	345
1835.	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Weihnachtsferien an der Universität Erlangen betr. (Nro. 4280.)	303	466
1835.	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmässigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren betr. (Nr. 34504.)	115	170
1835.	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des ordentlichen Professors der Theologie, geheimen Kirchenrathes Dr. N. betr.	131	180
1835.	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Eintritt des Schülers N. N. in das teutsche Collegium betr. (Nro. 11584.)	237	353
1835.	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensation vom Besuche der Universität Erlangen betr. (Nro. 11083.)	238	354
1835.	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neue Auflage der Vorschriften über Studien und Disciplin an den bayerischen Hochschulen betr. (Nro. 14008.)	210	284

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1835.	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Professoren und Bediensteten der Universität zu leistenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge betr. (Nro. 14667.)	129	177
1835.	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Universität Erlangen von Seiten der protestantische Theologie Studierenden betr. (Nro. 18229.)	259	428
1835.	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmässigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren betr. (Nro. 21391.)	116	170
1835.	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des Candidaten der Bergbaukunde N. um Dispensation von einem Studiensemester betr.	252	422
1835.	15. October.	Allerhöchste Entschließung, die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betr.	65	113
1835.	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Habilitirung des Repetenten Dr. N. betr.	134	182
1835.	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Generalinspection der plastischen Denkmale des Reichs und die Herstellung eines vollständigen durch Plane und Zeichnungen belegten Verzeichnisses aller plastischen Denkwürdigkeiten des Reichs betr. (Nro. 35242.)	29	54
1835.	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek in ihren rechtlichen Angelegenheiten betr.	54	81
1835.	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Rechtscandidaten N. N. aus N., um Dispensation von dem ferneren Besuch der Universität bis zur theoretischen Prüfung im nächsten Jahre betr. (Nro. 37166.)	253	424
1836.	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern, die Zeitschrift des historischen Vereins für den Untermainkreis betr. (Nro. 38180.)	66	114
1836.	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Candidaten der Pharmacie N. N. betr. (Nro. 37836.)	226	346
1836.	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Dispensationsgesuch des Studierenden N. aus N., zugleich den Termin zur Einreichung solcher Dispensgesuche betr. (Nro. 38387.)	239	354
1836.	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Lyceal-candidaten N. betr. (Nro. 893.)	290	454

Nro.	Datum.	Inhalt.	Blatt.	Nro.
1484.	26. Januar.	Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Herzog zu Crossen, Landgraf zu Leuchtenberg, Graf zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Burggraf zu Magdeburg, Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Zollern, Graf zu Sigmaringen und Herr zu Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Herr zu Lichtenberg, Herr zu Hohenzollern, Herr zu Arlon, Herr zu Amance, Herr zu Orgelet, Herr zu Cleve, Herr zu Mecheln, Herr zu Beuthen, Herr zu Sonnenwalde, Herr zu Cottbus, Herr zu Peitz, Herr zu Storkow, Herr zu Beeskow, Herr zu Sternberg, Herr zu Zossen, Herr zu Teupitz, Herr zu Ruppin, Herr zu Lübben, Herr zu Lübbenau, Herr zu Zehden, Herr zu Arnsw

Jahr	Monat.	Betrieb.	Betrag	Jahrg.
1898.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	84	1232
1898.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	180	1244
1898.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1898.	28. September.	Zinkwalzwerk, AG. in Mülheim bei Ehrenfeld-Cöln (Nr. 8000)	60	1115
1898.	ohne Dat.	Abänderung der in Betreff der Westfälisch-Anhaltischen Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994) getroffenen Vereinbarung	540	1244
1899.	27. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und Gebrüder Arnhold, Bankhaus in Dresden (Nr. 8001)	60	1230
1899.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	3. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1899.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1900.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1901.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1902.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1903.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1904.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1905.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1906.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1907.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1908.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1909.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1910.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1911.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. September.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Oktober.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. November.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1912.	28. Dezember.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. Januar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. Februar.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. März.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. April.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. Mai.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. Juni.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. Juli.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. August.	Westfälisch-Anhaltische Zink-Hütte, AG. in Aachen und die Aachener Gesellschaft für Bergbau, AG. (Nr. 7994)	1500	1244
1913.	28. September.	Westfälisch-Anh

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1837.	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wegweisungen der Studierenden an den Universitäten nach §. 60. der Universitätsvorschriften, resp. die Mittheilung hievon an die k. k. österreichischen Universitätssenate betr. (Nro. 23089.)	183	220
1837.	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Remunerationsgesuch des Functionärs R. bei dem Archivsconservatorium Trausnitz betr. (Nro. 25541.)	85	133
1837.	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1837, bezüglich auf die unmittelbare Actenabforderung bei den Archivsconservatorien und Depots durch die Königliche Kreisregierung, K. d. J., betr. (Nro. 25719.)	81	130
1837.	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Restauriren der Gemälde betr. (Nro. 27051.)	62	105
1837.	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsordnung bei den Facultäten betr. (Nro. 14309.)	108	166
1837.	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ordnung der academischen Promotionen betr. (Nro. 30973.)	293	456
1838.	7. April.	Allerhöchste Entschließung, die Verleihung der medicinischen Reisestipendien betr.	372	534
1838.	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Studium der pharmaceutischen Botanik betr. (Nro. 31059.)	276	442
1838.	10. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Universitätsstudien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.	244	410
1838.	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zahlungsbefugnisse nach den genehmigten Exigenz-Etats betr. (Nro. 9581.)	180	218
1838.	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Studentenvereine betr. (Nro. 10141.)	338	503

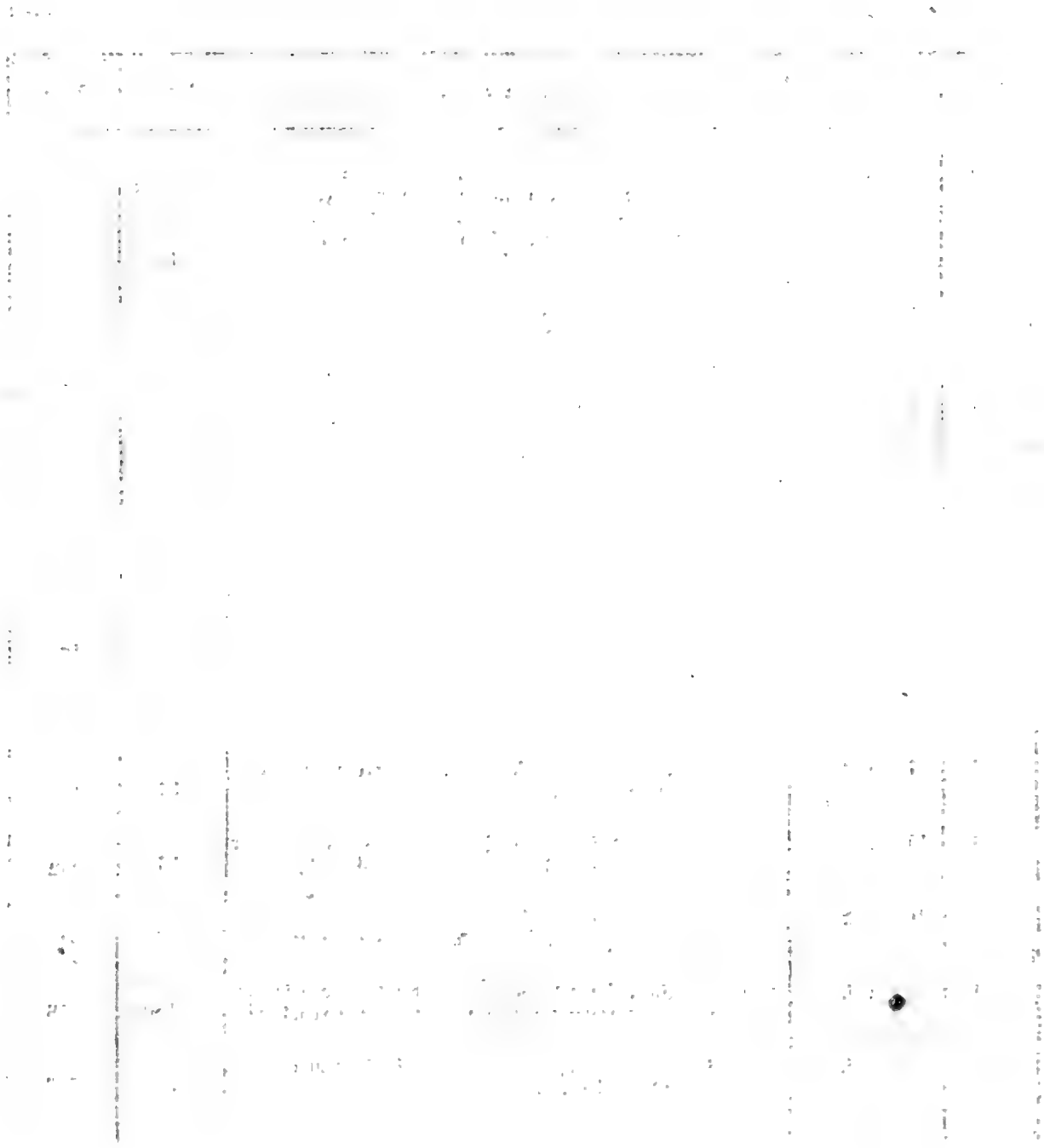

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Academie der Wissenschaften.

§. 1.

(Churbaierische Academie der Wissenschaften betr.)

Seine Churfürstl. Durchläucht, unser gnädigster Herr haben aus angestammter Liebe zu der Gelehrsamkeit, dann Ausbreitung brauchbarer Wissenschaften und Künsten, die nach dem Beispiel anderer Königreichen und Fürstenthümer eine zeithero allhier sich zusammengethanene gelehrte Gesellschaft auf Ihr gehorsamstes Belangen unter Dero landesherrlichen Schutz aufgenommen und verwilliget, daß sie hinfüro den Namen einer Churbairischen Akademie der Wissenschaften annehmen und ihr besonderes Insiegel führen dürfe, dabei Sie auch derselben gelehrte in Abdruck hiebei findige Gesätze durchaus bestättiget, ihr zu noch weitern Lustre einen Präsidenten vorgesetzet, und überhaupt Sich gnädigst entschlossen, daß Sie von erdeuter Akademie beständiger Protektor seyn, annebens auch über selbe in Corpore Niemanden eine Jurisdiktion gestatten wollen; Höchstgedacht dieselbe lassen demnach diesen Dero gnädigsten Entschluß Dero Churfürstl. Hofrath zu dem Ende hierdurch gnädigst ohnverhalten, damit derselbe sich gebührends darnach zu achten, dann mehr ersagte Akademie bei diesen ihr verliehenen höchsten Gnaden zu schützen und darwider nicht handeln zu lassen, auch sonsten an die behörige übrige Dikasterien und Stellen mit Communicirung deren noch beyfindigen mehreren Exemplaren die weitere Ausschreibung zu verfügen wisse.

Signatum den 25. Juny Anno 1759.

Gesetze
der Churbayerischen Academie der Wissenschaften.

1) Die vom Parnasso Boico festgestellte Absichten, als nützliche Wissenschaften und freie Künste in Bayern auszubreiten, sollen ausgeführt, hievon aber Glaubenssachen und juristische Ausführungen besonderer Streitigkeiten ausgeschlossen werden.

2) Der beständige Versammlungsort der Gesellschaft soll in München seyn. Alle hier

anwesende ordentliche Mitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme, deren Mehrheit als eine Verbindlichkeit von allen angenommen werden soll.

3) Sachen, so die Aufnahme nützlicher Wissenschaften und freien Künste oder den Zustand der Academie insgemein betreffen, sind Gegenstände der Versammlungen. In selben werden neue Mitglieder aufgenommen, alle Jahre zwei Aufgaben, theils aus der deutschen Historie, theils aus der Weltweisheit, für künftige Preise, allen so nicht Mitglieder sind, öffentlich aufgeworfen; Preis-, Prob- und alle andern Schriften abgelesen und in Untersuchung genommen; auch neben dem Briefwechsel die gelehrten Zeitungen besorget.

4) Die Academie soll aus den, in München wohnenden Mitgliedern, einen Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Directoren und einen Sekretär haben, welche neben zwei von der Versammlung jährlich zu erwählenden Mitgliedern den Senat ausmachen werden.

5) Der Senat hat für den Flor der Academie vorzügliche Sorge zu tragen. Er nimmt die nothwendigen Kanzelisten und Bediente an, wachet für die Einkünfte, läßt sich vom Zahlmeister jährliche Rechnung leisten, und kann in ausserordentlichen Fällen alle Stimmen habenden Mitglieder zusammenrufen.

6) Die Academie soll zu Ende jeden Jahrs Seine Churfürstl. Durchläucht unterthänigst ersuchen, daß aus Dero Ministern ein Präsident ernennet, oder der alte von neuem bestättiget werde.

7) Der Präsident wird Sorge tragen, daß die Gesetze der Gesellschaft aufrecht erhalten und von den Mitgliedern befolget werden. Zu dieser Absicht kann selbiger, mit Rathpflegung des Senats, ausserordentliche Versammlungen ansagen, Verbesserungen in Vorschlag bringen, und durch die mehrern Stimmen begutachten lassen, alsdann aber Seiner Churfürstl. Durchläucht der Bestättigungs wegen den unterthänigsten Vortrag machen.

8) Bei den ordentlichen Versammlungen zu erscheinen, ist der Präsident nicht verbunden; so oft er aber erscheinet, hat er den Vorsitz, die Umfrage und Ausspruch des Schlusses, nach den mehreren Stimmen, oder nach seiner Entscheidung, wenn nach der zweiten Umfrage die Stimmen gleich seyn würden.

9) Briefe und Schriften unterschreibet er selbst, so oft es die Umstände der Personen oder die Wichtigkeit der Sachen erfordern.

10) Der Vicepräsident kann aus den anwesenden Mitgliedern von der Versammlung jährlich erwählet oder von neuem bestättiget werden.

11) Allen Versammlungen wird er beiwohnen. Auch ausserhalb derselben liegt ihm ob, für den Flor der Gesellschaft zu sorgen, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die den gemeinen Absichten Nachtheil bringen können.

12) Er saget alle ordentlichen Versammlungen an, vertritt hierin die Stelle des abwesenden Präsidenten und wachet insbesondere, daß bei denselben sowohl Ordnung als Wohlstand beibehalten, und alle Heftigkeiten oder Beleidigungen vermieden werden.

13) Mit den Directoren der Klassen kann er besondere Ueberlegungen zum Nutzen der Academie machen, und was erforderlich, sodann an den Senat, hernach an die Versammlung, und von dieser mit den Präsidenten an Seine Churfürstl. Durchläucht selbsten bringen.

14) Wird er die Versammlung nicht besuchen können, soll er durch einen der Directoren seine Stelle vertreten lassen.

15) Jede Classe soll einen Director haben, welchen die Versammlung aus den ordentlichen Mitgliedern alle Jahre erwählen, oder von neuem bestättigen kann.

16) Sie wohnen allen Versammlungen bei, und ein jeder hat über die, in seine Klasse einschlagende Preis- und Probeschriften in der Versammlung ordentlichen Vortrag zu machen.

17) Jeder Director kann mit seiner Classe die Austheilung der Arbeiten und dergleichen, in besondere Ueberlegung nehmen, und hierüber ein eigenes Protocoll halten.

18) Die Directoren haben mit dem Zahlmeister die gemeinsame Sperre der Kasse und sind Beisitzer des Senats.

19) Beide Directoren sollen zu Ende jeden Jahrs mit dem Secretär über alle der Academie gehörige Sachen eine Musterung halten und den Zustand derselben dem Senate vorlegen.

20) Der Secretär wird aus denen anwesenden ordentlichen Mitgliedern erwählet; bleibt aber hernach so lange, als es seine Umstände erlauben, bei seinem Amte.

21) Mit dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren, liegt ihm ob, für die Wohlfahrt der Gesellschaft insbesondere zu sorgen.

22) Er soll allen Versammlungen beiwohnen, oder im Falle rechtmässiger Verhinderungen ein anderes Mitglied, seine Stelle zu vertreten, ersuchen.

23) Bei den Versammlungen führt er das Protocoll; liefet alle an die Gesellschaft geschriebene Briefe und Abhandlungen der abwesenden Mitglieder ab; verfasset, unterschreibet und fertiget mit dem gemeinen Sigill die Schriften, so im Namen der Academie erlassen werden.

24) Er kann zugleich für einen Director in einer Klasse erwählet werden, oder in Abwesenheit deren Stelle vertreten.

25) Er soll die Abhandlungen, nach dem Tage der Ablesungen, sammeln; das Sigil, Schriften, Bücher, oder was der Academie sonst gehörig, genau bewahren und besondere Verzeichnisse halten, denen er allzeit beischreibet, wann etwas mit Erlaubniß des Vicepräsidenten gegen Beilegung eines Beischeines, ausgelehnet worden.

26) Dem Sekretär liegt ob, verstorbenen Mitgliedern Denkmale zu verfassen, selbe in der Versammlung abzulesen und mit den academischen Abhandlungen zum Druck zu befördern.

27) Der Zahlmeister soll aus den ordentlichen anwesenden Mitgliedern alle Jahre erwählet, und von neuem bestättiget werden.

28) Er hat die Einnahmen zu besorgen; die Kasse unter gemeinsamer Sperre der

zwei Direktoren zu bewahren; auch über Einnahme und Ausgaben dem Senate zu Ende jeden Jahrs Rechnung abzulegen, die vom Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktoren unterschrieben, hernach vom Sekretär bei den übrigen Schriften in Verwahrung genommen werden soll.

29) Ohne Anschaffung des Senats soll er nichts bezahlen.

30) Die Ausgaben sollen nur auf den Briefwechsel, Abschreibung seltener und von dem Senate für nützlich erkannter Manuscripten, auf physische und chemische ꝛc. Versuche, oder geometrische und astronomische Beobachtungen, die vorher in der Versammlung vorgetragen und genehm gehalten worden, dann auf Sammlungen der Naturalien des Landes, den Verlag der Bücher, Besoldung der Kanzellisten und Bedienten gemacht, der Ueberschuß aber auf Pensionen für wohlverdiente Mitglieder, mit Genehmhaltung Seiner Churfürstl. Durchläucht verwendet werden.

31) Die Mitglieder sollen in Ehren- ordentliche und ausländische eingetheilet, und unter den beiden ersten Classen, die, so innerhalb den Bayerischen Landen geboren oder wohnhaft sind, unter der dritten aber alle Ausländer begriffen seyn.

32) Zu Ehren und ausländischen Mitgliedern können von der Versammlung alle, deren Stand, Ansehen, oder Gelehrtheit der Academie verträglich erscheint, angenommen werden.

33) Wer als ein ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden verlanget, soll eine Probschrift an den Sekretär einsenden.

34) Der Director der Classe, in welche die Materie einschlägt, hat mit Aufführung der Gründe, über die Probschrift in der Versammlung allzeit den Vortrag zu machen. Hernach sollen von den Mitgliedern über die Aufnahme die Stimmen durch einen Zettul, mit A oder R bezeichnet, abgegeben, und diese von Präsidenten oder Vicepräsidenten und Sekretär eröffnet werden.

35) Nach beschlossener Aufnahm ist ein vom Präsidenten, oder Vicepräsidenten den Director der einschlagenden Classe, dann vom Sekretär unterschriebene und mit dem großen Sigill gefertigte Urkund in lateinischer Sprache, mit einem Abdruck der Gesetze, durch den Sekretär dem neuen Mitgliede zuzuschicken, sodann nach Empfang der Antwort, dessen Name in die Matrikul, nach dem Tage der Aufnahme, einzuschreiben.

36) Das neu aufgenommene Mitglied soll einen Entwurf seines Lebens, neben dem Verzeichniß seiner verfaßten Schriften, und da es ein Inländer, auch seine in Druck erlassene Schriften selbsten zur Academie einzuschicken, verbunden seyn.

37) Der Versammlung stehet frei, aller Orten einige als Correspondenten aufzunehmen.

38) Jeder Mitgenosse soll alles beitragen, was die Ehre der Gesellschaft befördern kann, und Niemand ist erlaubet den Namen eines Mitgliedes der bayerischen Academie einer Schrift vorzudrucken, die von der Versammlung nicht ist genehm gehalten worden.

39) Mitglieder sollen gute Köpfe, zu Sammlung der Urkunden, physischen Beobach-

tungen ꝛc. aufmuntern, und den Director diejenige anzeigen, so in die Academie aufgenommen werden könnten.

40) Ehrenmitglieder sind zu keiner Arbeit, ausländische aber zu Einsendung eines Aufsatzes innerhalb Jahr und Tag nach der Aufnahme und ausser dem Briefwechsel zu nichts weiter verbunden.

Alle ordentliche sollen beim Eintritt in die Gesellschaft, zu was für eine Classe, mit Vorbehalt auch in der andern zu arbeiten, sie sich halten wollen, eine Erklärung von sich geben, und jedes Jahr eine Abhandlung einschicken. Die in München Anwesenden werden bei allen Versammlungen erscheinen und den Briefwechsel führen helfen; die Abwesenden aber wenigstens viermal des Jahrs an die Gesellschaft, von dahin einschlagenden Sachen, schreiben.

41) Schicket ein Mitglied dem andern oder der Versammlung, den Entwurf einer vorhabenden Arbeit, so ist man verbunden, Beihülfe zu leisten, mit der Freiheit, anständige Anmerkungen zu machen, die auch dem Director mit verdecktem Namen übergeben und in Geheim dem Arbeitenden zugeschickt werden können, welchem aber dennoch frei stehen soll, seiner eigenen Meinung zu folgen.

42) Wird ein Mitglied in einer Sache, so die Academie mit angehet, von Jemand ungebührlich angegriffen, soll es gemeinschaftlich vertheidiget werden.

43) Alle Sachen, die mit den Geschichten der Deutschen, insbesondere der Bayerischen Nation, und mit der Weltweisheit überhaupt eine nützliche Verbindung haben, sind Gegenstände der gesellschaftlichen Beschäftigungen.

44) Auf nichts als auf die Wahrheit soll eine Rücksicht genommen, und diese durch die Anzeigung ächter Gründen erwiesen, Schulsectenmässige aber und ungegründete Vorurtheile nicht geachtet werden.

45) In lateinisch und deutscher Sprache werden die Schriften angenommen.

46) Die für gründlich und nützlich erkannten Aufsätze und Sammlungen wird man entweder zu grössern Werken hinterlegen, oder in besondern Bänden jährlich der Presse übergeben. Letztere sollen nichts als neue Entdeckungen, oder doch neue Zusätze und Anwendungen bekannter Wahrheiten enthalten; in reiner deutscher Sprache verfasset seyn oder übersetzet werden; auch an Grösse 12 Bögen nicht übersteigen.

47) Die Arbeiten, so wie die Mitglieder, sollen in zwei Hauptclassen in die historische und in die philosophische abgetheilet werden.

48) Die historische Classe soll sich bemühen, die alten Geschichtsschreiber, Urkunden, Briefe und Aufschriften ꝛc. zu sammeln.

49) Die Diplomatik, Kritik, bevorab der deutschen Sprache, Chronologie, Geographie, Genealogie und alle Alterthümer, die insbesondere, so in der Rechtsgelehrsamkeit Nutzen bringen, können nach Willkür bearbeitet werden.

50) Inländische Mitglieder sollen sich mit den Geschichten des Vaterlandes vor andern beschäftigen, und in dieser Absicht nach den politischen Abtheilungen eine Landbeschreibung machen, und Charten von den ältern sowohl als mittleren und neuen Zeiten, auch nach und nach ein topographisches Wörterbuch verfassen.

51) In der Genealogie haben selbe auf die Häuser, so Bayern beherrschet, besonders auf das regierende Churhaus, sodann auf die sowohl abgestorbene fürstliche und gräfliche, als andere noch im Lande blühende Geschlechter, mit Ausmerzung aller Fabeln und auf Fortsetzung des hundischen Stammbuchs den Bedacht zu nehmen.

52) Es kann auch vom Ursprunge und Fortgange der bayerischen Bisthümer, Klöster, Orden, inländischen Concilien ꝛc. gehandelt werden.

53) Man soll die Geschichten, Freiheiten und Rechte der Städte und Märkte untersuchen.

54) Die Geschichte aller Wissenschaften und Künste in Bayern, nebst dem Zustande der Bibliotheken und Manuscripte, sollen erörtert, und um den Staat verdienten oder sonst berühmten Personen Denkmale gestiftet werden.

55) Bei den allgemeinen Staatsgeschichten, die theils nach Reihe der Könige und Herzoge, theils in einem allgemeinen historischen Wörterbuche abgehandelt werden können, ist nicht auf das Leben des Regenten allein, sondern auf die Rechte, Gewohnheiten und Polizei der Nation überhaupt, das Augenmerk zu richten.

56) In der philosophischen Classe wird die Historie der Weltweisheit kritisch erörtert werden.

57) Alle Theile der Weltweisheit soll man von unnützen Schulsachen und Vorurtheilen zu reinigen suchen; besonders aber mit der Sittenlehre, dem Naturrechte und der Politik sich beschäftigen.

58) In der Naturlehre hat man durch Versuche die Wirkungen der Natur mehreres auszuforschen; von den Erfahrungen zu den Ursachen aufzusteigen, und vorzüglich auf solche Beobachtungen sich zu verwenden, die dem gemeinen Wesen Nutzen bringen können.

59) Man soll in dem Lande und aus den benachbarten Gegenden, eine Sammlung der Naturalien aus allen Reichen und zur Naturgeschichte überhaupt, die möglichen Beiträge machen.

60) Inländische Naturalien sollen von den ordentlichen Mitgliedern durch chemische Proben untersuchet und besonders auf die Landwirthschaft, das Handwerks-, Berg- und Hüttenwesen, Anwendungen gemacht werden.

61) Es hat diese Classe zur Landmessung brauchbare Vorschläge und Risse, aus astronomischen Beobachtungen, drometrischen Versuchen und geometrischen Gründen, dann Grubenzüge und Vergleichungen zwischen den inländischen und fremden Messereien, zu machen, nützliche Maschinen anzugeben; die Schwere der Wässer und Brunnen im Lande zu untersuchen und das Kalenderwesen in bessere Ordnung zu bringen.

62) Besondere Entdeckungen in Zergliederung der Körper und die Geschichten von den Krankheiten im Lande, sowohl der Menschen als des Viehes, und die Listen der Gebornen und Gestorbenen, sollen alle Jahre gesammelt werden.

63) Die Akademie wird des Jahrs zwei feierliche Versammlungen haben, zu welchen der Präsident 8 Tage vorher allen in der Nähe sich befindlichen Mitgliedern an-

sagen lassen wird. Die erste ist den 28. Mai, oder nach Umständen der Zeit, etliche Täge früher oder später, in welcher der Geburtstag des Durchlauchtigsten Stifters, und die Gedächtniß der Stiftung, gefeiert werden soll; die zweite aber den 12. October, worinnen die Preise, wegen Auflösung der vorgelegten Aufgaben, ausgetheilet, und neue auf das nächste Jahr aufgeworfen; die Wahlen vorgenommen, die Namen der neuen Mitglieder abgelesen; auch über den allgemeinen Zustand der der Akademie Berathschlagungen gepflogen werden.

Ordentliche Versammlungen sind um 4 bis 6 Uhr Abends, alle Donnerstage, oder da ein Fest einfällt, einen Tag früher oder später. Der Vicepräsident soll einen Tag vorher allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern ansagen lassen. In die Char-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtswoche werden keine Versammlungen gehalten.

64) Der Präsident, Virepräsident, die Direktoren und der Sekretär haben in den Versammlungen ihren bestimmten Platz. Die Ehrenglieder sitzen nach ihrem Range, die ordentlichen aber, ohne Vorzug in ihren Classen.

65) Der Präsident, Vicepräsident oder vorsitzende Director, können

1) vor allem die vor die Versammlung gehörige Sachen in Vortrag bringen;

2) nach diesem werden die eingelaufene Briefe, alsdann

3) die Abhandlungen der Mitglieder, nach der Ordnung der Einsendung mit Abwechslung der Classen;

4) Auszüge von andern gelehrten Schriften und Neuigkeiten abgelesen; und wenn

5) Niemand aus denen Anwesenden weitere Vorträge zu machen hat, wird die Versammlung beschlossen.

66) Die Stimmen werden ohne Leidenschaften und aus Liebe der Wahrheit, von der Rechten zur Linken wechselsweise abgegeben; es sey denn, daß allein in historischen oder philosophischen Sachen Berathschlagungen vorkämen, in welchem Falle bei der Classe, die es zum ersten angehet, die erste Umfrage gemacht werden soll.

67) Die vom vorsitzenden Präsidenten, Vicepräsidenten oder Director ausgesprochene Schlüsse werden von dem Sekretär dem Protokolle einverleibt, und nach in der Versammlung geschehener Ablesung, vom vorsitzenden Mitgliede unterschrieben, worauf die nöthigen Ausfertigungen nicht verzögert werden sollen.

Gegeben in München den 28. März 1759.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1316. Nr. 25.

§. 2.

Auszug

aus der Ministerial-Organisation vom 29. October 1806.

4) Das Ministerium des Innern erhält:

d) die allgemeine Aufsicht über Gegenstände der Geistescultur und sittlichen Bil-

dung, als National-Erziehung, Schulweſen, Collegien, Univerſitäten, Academien, öffentliche Bibliotheken, oder ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften.

(Regierungsblatt vom J. 1806. St. 48. S. 425.)

§. 3.

Conſtitutionsurkunde der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften.

M. J. K.

Die Erfahrung aller Zeiten hat bewähret, daß die Erhöhung des Wohlſtandes eines Staates durch eine mannigfaltigere und vollkommenere Benützung der phyſiſchen Vortheile ſeines Bodens und ſeiner Lage, mit der geiſtigen Ausbildung ſeiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieſes Wohlſtandes immer von dem Grade abhing, in welchem die Wiſſenſchaften in einem ſolchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerkſamkeit und Anwendung gewürdigt, und Veranlaſſung und Antriebe gegeben werden, zum Wetteifer in ſolchen Beſtrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieſer Ueberzeugung geleitet, und zu dieſem Zwecke haben Unſere Regierungsvorfahrer die Bayeriſche Akademie der Wiſſenſchaften gegründet, und ihre Emporbringung ſich angelegen ſeyn laſſen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unſerer Regierung vielfache Beweiſe Unſerer Aufmerkſamkeit und gleicher Abſichten und Geſinnungen zu geben. Da aber ſowohl die Fortſchritte der Wiſſenſchaften ſelbſt ſeit der Errichtung der Academie, als die größere Ausdehnung Unſeres Reiches in den letzten Jahren, und das hieraus hervorgegangene Bedürfniß einer vielſeitigeren Ausbildung ein offenbares Mißverhältniß zwiſchen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Inſtitutes hervorgebracht haben, ſo glauben Wir Unſere Sorgfalt für die Vervollkommnung desſelben und für die Beförderung der Wiſſenſchaften und Künſte überhaupt nicht beſſer an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachſtehende, ſowohl ſeinem Stiftungszwecke, als den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I.

Die Academie der Wiſſenſchaften gehört als eine Centralanſtalt Unſerem Geſammtſtaate an, und hat ihren Sitz in der Haupt- und Reſidenzſtadt.

II.

Ihr nächſter Zweck ſoll ſeyn, durch Nachdenken, Erforſchungen, fortgeſetzte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Reſultate im Gebiete der Wiſſenſchaften zuliefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und ſowohl jenen, als dieſen zur Verbreitung des Wahren, Nützlichen und Schönen, Anwendung in Unſerem Reiche zu verſchaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschließend den wissenschaftlichen Forschungen widmen — in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstützen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich größte an, nie vermögen würden.

III.

Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken setzen, und überhaupt den Zweck der Academie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen, und es sollen deshalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf practische Gegenstände als auf theoretische Untersuchen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleiß vorzüglich dem Vaterlande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den größten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Agricultur, zur Belebung der Industrie, und vor allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem Kunstfleiße nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV.

Die wesentlichen Gegenstände der Academie sind:

1) Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Principien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der practischen ja aller Geistescultur überhaupt ist.

2) Mathematik, und sämmtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.

3) Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit ihren Hilfswissenschaften.

V.

Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Academie in drei Classen. Die 1te Classe wird nicht in besondere Sectionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussetzen und bedingen, die zwei letzten Classen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sectionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen. Der historischen Classe liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie, u. s. f. zum besondern Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen. Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, daß sie alle darauf Bezug habenden Denkmäler und Beiträge mit Fleiß und Kritik sammeln, und aus denselben

a) die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum,

b) ein vollständiges, geographisch-historisches Lexicon von Bayern, nebst andern historischen Sammlungen und Beiträgen zu Stande bringe.

Die Classe der Mathematik und Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesammten inländischen Production und Industrie, und mit Vervollkommnung derselben.

VI.

Die Academie als eine blos gelehrte Corporation hat auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbar leitenden oder unmittelbar einwirkenden Einfluß.

Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesetzt:

a) daß sie verpflichtet ist der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die practische Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnützlichen Zwecke beförderlich seyn könne,

b) daß die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfordert.

VII.

Die Academie setzt sich nicht nur mit den Academien, und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten in Unseren Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung.

VIII.

Die Resultate ihrer Forschungen hat die Academie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen. Ausserdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden in selbst gewählten periodischen Schriften oder besondern Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

IX.

Das Personale der Academie soll künftig bestehen:

a) aus einem Präsidenten;

b) einem beständigen Generalsecretär;

c) Classensecretären;

d) ordentlichen in München residirenden Mitgliedern;

e) Ehrenmitgliedern;

f) auswärtigen wirklichen Mitgliedern;

g) Correspondenten;

h) Adjuncten;

i) Zöglingen.

X.

Der Präsident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabei immer auf solche

Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literarisches Ansehen und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts.

Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und so oft er es zuträglich findet, auch in den besondern oder Classenversammlungen. Er kann ausserordentliche Versammlungen zusammenberufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Academie geschehen, so wie er auch alles eröffnet und an die Behörde austheilt, was an die Academie gerichtet ist.

Ihm liegt insbesondere ob:

a) für die Erhaltung der guten Ordnung;

b) für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Academie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten;

c) für eine genaue Verwendung der für die Academie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden nähern Vorschriften zu sorgen;

d) am Schlusse des Jahres über den Zustand der Academie im Allgemeinen über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über alles, was in den Angelegenheiten des Instituts zu Unserer unmittelbaren Kenntniß sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten.

In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm die Mitglieder der Academie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten. Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der Generalsecretär einstweilen die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten Wir von ihm, daß er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI.

Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines Generalsecretärs einem academischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Präsidenten erfolgen wird. Der Generalsecretär contrasignirt die Ausfertigungen der Academie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protocoll in den allgemeinen Versammlungen.

Er besorgt die Redaction der Jahrbücher der academischen Arbeiten, verfaßt die biographischen Notizen, und in besonderen Fällen die Ehrenreden auf die der Academie durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Er redigirt den Jahresbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung.

Er verfertigt mit Beihülfe der Classensecretäre die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften, und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Academie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des

Präsidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in allem, wo dieselbe als ein Gesammtes in Betracht kommt.

XII.

Die Classensecretäre werden von Uns selbst benannt.

Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Directoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und Generalsecretärs die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Classen an, führen das Protocoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Correspondenz der Classe, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstützen den Generalsecretär vorbereitend in der Redaction der Jahrbücher.

Ausserordentliche Versammlungen einer Classe werden von den Classensecretären, dem Präsidenten und dem Generalsecretär, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt.

XIII.

Wir bestimmen zwar vorläufig, daß künftig die Academie ihre Mitglieder durch eigene Wahl mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung zu ersetzen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Academie vollständig eingerichtet und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird.

Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Academie.

Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen.

Inzwischen setzen wir fest:

1) daß jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienst oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Character seyn müsse.

2) daß Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches frequentirendes Mitglied der Academie seyn könne.

Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare practische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführt, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Academie nach der nun eingeführten Ordnung Theil zu nehmen.

XIV.

Die Pflichten des ordentlichen Academikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten.

Man erwartet, daß er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere,

die er der Academie übergibt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Classe, und berichtet hierüber durch ihren Secretär in allgemeinen Versammlungen. Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Academie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Inhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Producte ohne Einmischung eigener Urtheile zur Kenntniß der Academie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Academiker sowohl als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen, sich veranlaßt findet, nie aus den Gränzen einer achtenden Schonung tritt.

Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Gränzen der Mässigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen.

Er wird mit Strenge darüber wachen, daß in allen Verhandlungen der Academie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen. Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur erwartet, daß es dieselben mit Bescheidenheit äussern.

XV.

Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehrenmitglieder behandelt.

XVI.

Die ordentlichen Mitglieder der Academie, welche sich ihr ausschliessend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Academiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnißmässig besoldet, und wenn ihnen von Uns kein höherer Character ertheilt worden ist, so geniessen sie den Rang der höhern administrativen Stellen, und ihre Wittwen und Waisen werden nach der Pensionspragmatik behandelt, wenn bei ihrer Annahme nichts besonderes hierüber zu ihrem grösseren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII.

Jedem Mitgliede steht frei, die Academie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschliessung aber wird Unsere ausdrückliche Sanction erfordert.

XVIII.

Die Zöglinge sind der Academie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besondern Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und darauf gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird.

Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem einzelnen, dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Classen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hierbei auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Academie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erforderlichen Kosten aus dem Fonde der Academie bestritten. Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählt werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme muß von Uns genehmigt werden.

XIX.

Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Classe zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjuncten befördert, welche als die eigentlichen Gehülfen der Academie anzusehen sind. Sie wohnen den Classenversammlungen mit einer deliberativen Stimme bei und nehmen Antheil an allen Arbeiten der Academie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesetzte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so concurriren sie zu den Lehrstellen auf Unsern Gymnasien, Lyceen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Academie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzüglich Rücksicht genommen werden; nimmt im Gegentheil ihr Fleiß oder ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Academie verhältnißmässige Gehalte für die Adjuncten, sowohl als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Uebrigens sind die Adjuncten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Insbesondere behalten Wir Uns für jetzt, da sonst die Academie einige Zeit ohne Adjuncten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Academie beitragen können. Die Academie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es steht ihnen frei, mit Erlaubniß des Vorstandes den Sitzungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Acten der Academie oder in irgend eine andere academische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Correspondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchen die Academie durch eine solche Beigesellung sich eine gewisse Mitwirkung bei ihren Arbeiten versprechen kann.

XXI.

Alle Jahre hält die Academie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feierliche Versammlung, zu welcher nebst den ordentlichen Mitgliedern nicht nur alle hier anwesenden Ehrenmitglieder und Correspondenten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschützer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der Generalsecretär über die Arbeiten der Academie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proclamirt.

Die Namen der Gelehrten, welche die Academie im Laufe des Jahres sich beigesellt hat, werden ebenfalls angezeigt; auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat.

Die Academie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben.

Die besondern Versammlungen der Classen und Sectionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlichen Gegenstände bestimmt, welche einem besondern Fache ausschliessend angehören.

Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniß zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Academie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden.

Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII.

Unter den Academikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sitzen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder, zur Linken der Generalsecretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Classenfolge. In der Classe nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Platz.

Uebrigens genießen die Akademiker außer ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesammte Personale der Akademie, und der damit verbundenen Anstalten nach dem Vorschlage des Präsidenten eine eigene Uniforme bestimmen.

XXIII.

Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Academie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesammten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV.

Demnach ernennen Wir:

1) Als Präsidenten der Akademie Unsern geheimen Rath Friedrich Heinrich Jacobi.

2) Für die Stelle des General-Secretärs wird die Ernennung seiner Zeit folgen.

3) Bis die organischen Gesetze über die Art der Ergänzung der Academie Uns

vorgelegt ſeyn werden, und Unſere Genehmigung erhalten haben, werden indeſſen als Claſſen Secretäre ernannt:

Für die erſte Claſſe.

Der Oberhofbibliothekar Chriſtoph Freyherr von Aretin.

Für die zweite Claſſe.

Der geheime Rath Carl Ehrenbert Freyherr von Moll.

Für die dritte Claſſe.

Der geiſtliche Rath Lorenz Weſtenrieder.

Als ordentliche reſidirende Mitglieder werden ernannt und beſtätigt:

Für die erſte Claſſe.

Der Oberhofbibliothekar Chriſtoph Freyherr von Aretin.
Hoftheater-Intendant Joſeph Marius Babo.
Oberbergmeiſter und Landesdirections-Rath Franz Xaver Baader.
Unterbibliothekar Ignaz Hardt.
Profeſſor Friedrich Wilh. Joſ. Schelling.
Rector Kajetan Weiler.

Für die zweite Claſſe.

Landesdirections-Rath Joſeph Baader.
Profeſſor Anſelm Ellinger.
Canonicus Maximus Imhof.
Geheimer Rath Carl Ehrenbert Freyherr von Moll.
Director Mathias Flurl.
Landesdirections-Rath Georg Grünberger.
Medicinalrath Johann Melchior Zätho.
Commenthur Joſeph Petzl.
Oberſt Adrian von Riedl.
Profeſſor Johann Wilhelm Ritter.
Profeſſor Ulrich Schiegg.
Hofrath Carl Felix Seiffer.
Geheimer Rath Samuel Thomas Sömmering.
Geheimer Rath Carl Friedrich Wiebeking.

Für die dritte Claſſe.

Hofrath Carl Wilhelm Breyer.
Geheimer Staatsarchivar Vinzenz von Pallhauſen.
Geheimer Legationsrath Johann Ludwig Rheinwald.

Director Ignaz Streber.

Geistlicher Rath Lorenz Westenrieder.

Professor Peter Philipp Wolf.

Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Constitutions-Urkunde in den Classen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Classe der Ehrenmitglieder; auch sind die abwesenden ordentlichen Mitglieder der vormals in Mannheim bestandenen Academie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen; und in die Classe namentlich einzutragen.

Ueber das bei der Academie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bei solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension genießen, und auch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV.

Wir setzen mit der Academie in unmittelbare Verbindung:

A. Unsere Hof- und Central-Bibliothek zu München.

B. Das Naturalien-Cabinet.

C. Das Cabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente.

D. Das polytechnische Cabinet.

E. Das chemische Laboratorium.

F. Das Münzkabinet und Antiquarium.

G. Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Academie in der Folge gesorgt werden.

Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten allzeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Academikers in sich vereinigen, weshalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Academie ist.

XXVI.

Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrifft:

1) Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden.

2) Von allen in Unserm Königreiche gedruckten Werken soll Ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.

3) Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke

welche in Unsern übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden, weshalb die Provinzial-Bibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern. Jedoch werden Unsere Universitäts-Bibliotheken davon ausgenommen, auch die übrigen größern Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nämlich seltenen Werke schon besitzt, und dadurch die Doubletten sammeln wollte, indem Wir nicht wollen, daß alle literärische Schätze nur an einem Orte zusammen gedrängt werden.

4) Die Academie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besitzt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII.

Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Hofbibliothek haben Wir durch Unser Rescript vom 31. März v. J. das erforderliche Personal angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekars soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt seyn, derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekar in Ansehung der Provinzial-Bibliothek mit einer größern Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen von dem Oberhofbibliothekar unabhängigen Aufsicht.

XXVIII.

Der Oberhofbibliothekar hat die unmittelbare Leitung der Bibliothekgeschäfte und die Aufsicht über das ganze Bibliothek-Personal; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienstpflichten in besondern Instructionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Academie zu wachen hat.

XXIX.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten der Academie soll eine eigene Bibliothek-Administrations-Commission angeordnet werden; diese besteht: aus dem Oberhofbibliothekar, aus dem General-Secretär und den übrigen Classen-Sekretären. Auch können nach Gutbefinden des Präsidenten einige Individuen des übrigen Bibliothek-Personals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothekar hat bei dieser Commission allzeit den Hauptvortrag.

Sie versammelt sich alle Monate, und wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäftskreis begreift folgendes:

a) Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek, folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erforderlichen Maaßregeln und Einrichtungen.

b) Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald möglichst brauchbar zu seyn, zu ordnen seyn möge, dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Cataloge.

c) Fortgesetzte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes und

über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instructionen.

d) Den Entwurf bestimmter Gesetze, die Unserer Sanction vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.

e) Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsetzung der alten, mit Rücksicht auf den ausgesetzten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Academie.

f) die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekar eine andere Verwendung, nämlich entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheil der Bibliothek gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Incunabel, oder anders gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitätsbibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Centralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrlichen Doubletten, welche verkauft oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschätzt, in einen besondern Catalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei andern inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahrt werden;

g) Justificirung der Rechnungen über angeschaffte neue Bücher, die Fortsetzungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung und der übrigen Auslagen. Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden;

h) die Begutachtung der erforderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr mit Beilegung der justificirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre;

i) die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Commission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, daß sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersuchet, und Uns einen treuen pflichtmässigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet.

XXX.

Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmässige Einrichtung der unter Buchstaben P. bis G. genannten Sammlungen und Anstalten sorgt nebst den besonderen Vorstehern eine gemeinsame Verwaltungscommission von zwei academischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Classen und Sectionen vom Präsidenten ernannt werden. Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschließung darüber eingeholt.

XXXI.

Es iſt Unſer Wille, daß was an Naturalien, Inſtrumenten und andern zum Behufe der Wiſſenſchaften dienenden Sammlungen in Unſerer Reſidenz ſich noch befindet, und keine beſondere Beſtimmung hat, mit den obigen der Academie zugehörigen Sammlungen vereinigt werde.

Demnach ſollen an die einſchlägigen Vorſteher dieſer letztern alle von Zweibrücken hieher gebrachten Naturalien, ſo wie auch das Riedliſche Cabinet abgeliefert werden.

XXXII.

Das Münzcabinet und das Antiquarium ſollen an einem ſchicklichen Orte im Academiegebäude untergebracht werden.

XXXIII.

Der Präſident hat dafür Sorge zu tragen, daß

a) vor allem über jene Sammlungen, vollſtändige Inventarien durch eigene Commiſſionen hergeſtellt werden;

b) von dieſen Inventarien ſollen vidimirte Abſchriften zum Miniſterium des Innern eingeſendet werden;

c) alles, was zu dieſen Sammlungen jedes Jahr beigeſchafft wird, muß fortſetzungsweiſe in den Inventarien nachgetragen werden;

d) jährlich iſt dem Präſidenten ſelbſt mit Beiziehung des Generalſecretärs und eines Mitgliedes aus jeder Claſſe eine durchgängige Unterſuchung ſämmtlicher der Academie untergebenen Sammlungen und Anſtalten vorzunehmen, und über deren Reſultat Bericht an Uns zu erſtatten.

XXXIV.

Mit Einſchluß des Fonds der vormaligen Academie der Wiſſenſchaften zu Mannheim, welche Wir der hieſigen, worin dieſe fortgeſetzt wird, zugewieſen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond beſtimmen, und bis dahin zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe das Erforderliche auf Unſere Centralſtaatskaſſe übernehmen.

XXXV.

Der Präſident der Academie ſammelt vierteljährig von den Vorſtänden der Attributen die von den Verwaltungscommiſſionen juſtificirten Rechnungen mit ihren Belegen, und ſendet ſie mit einem Wirthſchaftsberichte, welcher das Verhältniß der Verwendung zur etatsmäſſigen Bewilligung darſtellt, zu dem Miniſterium des Innern, damit bei dem dortigen Centralrechnungscommiſſariat eine Hauptrechnung zuſammengeſtellt werden könne.

Zu dieſem muß gleichfalls jährlich und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingeſendet werden.

XXXVI.

Zum Local der Academie und der damit verbundenen Anſtalten beſtimmen Wir das

vormalige Jesuiten- oder Maltheſergebäude. Unſer Miniſterium des Innern wird nach dem durch den Bauintendanten ihm vorzulegenden Grundriſſe des Gebäudes jedem Inſtitut nach ſeinem Bedürfniſſe, worüber die einſchlägigen Vorſteher zu vernehmen ſind, den erforderlichen Raum darin anweiſen, und zu ſeinem Gebrauche zweckmäſſig einrichten laſſen, welche Einrichtungskoſten von dem Fonde der Academie geleiſtet werden müſſen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staatsgebäude ausgeſetzten Fond übernommen.

XXXVII.

Wir wollen, daß nach dieſem neuen Grundplane die Academie unverzüglich in Thätigkeit geſetzt werde; der Präſident hat es ſich ſodann zur nächſten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbeſtimmt gelaſſenen Puncte zu Unſerer endlichen Entſcheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am erſten Tag des Monats Mai im Eintauſend achthundert und ſiebenten Jahre, Unſeres Reiches im zweiten.

Rggsbl. v. J. 1807. Stück XXXII. S. 1201.

§. 4.

(Die Uniformirung der academiſchen Mitglieder betreffend.)

M. J. K.

Um den Mitgliedern Unſerer neu errichteten Academie der Wiſſenſchaften eine ihren Graden entſprechende, ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, haben Wir beſchloſſen, denſelben eine eigene Uniform zu bewilligen, und hierüber nachfolgende Beſtimmungen zu treffen:

1) Der Präſident der Academie trägt als:

Staatskleidung an Galatagen, und bei ſonſtigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß ſeidenem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen von carmoiſinrothem Sammt.

Das ganze Kleid iſt mit einer reichen Goldſtickerei von in einander geſchlungenem Eichenlaube und Lorbeerzweigen in der unter Ziffer 1. angezeigten Breite eingefaßt.

Die vergoldeten Knöpfe ſind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet, — die Weſte und Beinkleider von weißem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, ſind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge mit Bouillons iſt Unſer Namenszug in Silber und blauer Seide geſtickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quaſten von Bouillons, ohne eingemiſchte farbige Seide, dann die Cocarde nach der Vorſchrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, von dunkelblauem Tuche, mit weiß ſeidenem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen, von carmoiſinrothem Sammt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung; aber nur auf dem Kragen, den Aermelaufſchlägen von blauem Tuche, und den Taſchenklappen. Die Knöpfe, das Degengehänge, die Unterkleider und der Hut wie oben.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von carmoiſinrothem Sammt hat dieſelbe Stickerei, wie die vorige Uniform. — Die Aermelaufſchläge und Taſchen ſind ohne Stickerei. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2) Der mit Directors Range verſehene Generalſecretär der Academie trägt als: Staatskleidung. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß ſeidenem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen von carmoiſinrothem Sammt.

Das ganze Kleid iſt nach dem vorigen Muſter, in der unter Ziffer 2. bezeichneten Breite mit Gold geſtickt.

Die Knöpfe und übrige Uniformsſtücke ſind wie bei dem Präſidenten.

Kleine Uniforme. Wie die des Präſidenten; aber mit der unter Ziffer 2. bemerkten, minder reichen Stickerei, auf dem ſtehenden Kragen von carmoiſinrothem Sammt, auf den Aermelaufſchlägen von dunkelblauem Tuche, und den Taſchenklappen.

Die übrigen Uniformsſtücke wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Köpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von carmoiſinrothem Sammt iſt nach dem vorigen Muſter geſtickt. — Die Aufſchläge und Taſchen ſind ohne Stickerei. — Die Unterkleider nach der Willkühr.

3) Die Secretäre der einzelnen Claſſen, und die übrigen ordentlichen Mitglieder der Academie tragen als:

Galla-Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißſeidenem Unterfutter, dann Kragen von carmoiſirothem Sammt. — Der Schnitt iſt der eines Staatskleides.

Die Stickerei in Gold, nach gleichem Muſter, wie die vorige, und in der unter Ziffer 3. vorgeſchriebenen Breite wird nur auf dem Kragen, den Aermelaufſchlägen und Taſchenklappen angebracht.

Die Knöpfe und Unterkleider ſind wie bei den vorigen Claſſen.

Der Frack. Von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Aermelaufſchlägen, und einer doppelten Reihe gelb metallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat eben dieſelbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von carmoiſinrothem Sammt. Die Unterkleider nach Willkühr.

Die Adjuncten und Eleven, welche in gleiche Categorie mit den Collegialacceſſiſten fallen, tragen keine Uniforme.

4) Die Individuen mit dem Range eines Collegialsecretärs tragen als:

Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von carmoisinrothem Sammt.

Der Schnitt des Rockes ist der eines Staatskleides.

Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer goldenen Lisière, nach der unter Ziffer 4. bemerkten Breite gestickt.

Die geprägten Knöpfe von gelbem Metalle, und die weißen Unterkleider sind, wie bei den vorigen Graden. — Das Degengehänge und die Hutquasten sind ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, hat nur den liegenden mit einer carmoisinrothen, sammtenen Kragen auf die vorige Art gestickt.

5) Die Scriptoren, mit dem Grade eines Collegialcanzellisten, tragen als:

Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter. Der Kragen von carmoisinrothem Sammt ist mit einer schmalen, goldenen Galone, nach der bei Ziffer 4. bemerkten Breite eingefaßt.

Die geprägten Knöpfe sind wie bei den vorigen Classen, die Unterkleider von weißem Tuche.

Das Degengehänge ist von gelber Seide, und in den mit dem Chiffre M. J. versehenen Quasten mit Goldfaden untermischt, wie die Hutquasten.

6) Die mit der Academie in engerer Verbindung gesetzten Institute erhalten für ihr Personal dieselben Uniformen, nach der Analogie der verschiedenen Grade.

So trägt der mit Directors-Rang bekleidete Ober-Hofbibliothekar die für den Generalsekretär, §. 2. bestimmte Uniform; — die Unterbibliothecare die Uniforme der ordentlichen Mitglieder, §. 3. — die Custoden und der Bibliothekssecretär nach der oben §. 4., und die Scriptoren nach der §. 5. ertheilten Vorschrift.

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen, und Unser Präsident der Academie wird darüber wachen, daß diese Vorschrift allenthalben genau beobachtet, und dadurch der Zweck der stufenweisen Auszeichnung erreicht werde.

München den 19. Juni 1807.

Reggs.-Bl. v. J. 1807 St. 32. S. 1226.

§. 5.

(Die Wahlordnung der Königlichen Academie der Wissenschaften in München betreffend.)

M. J. K.

Nachdem von dem Präsidenten der Academie der Wissenschaften, zur Vollziehung des Artikels XIII. der Constitutionsurkunde derselben, über eine feste Bestimmung der Zahl der Mitglieder und künftige Wahlordnung ein ausführliches Gutachten an Uns erstattet worden, und Wir hienach sämmtlichen in der nachstehenden Wahlordnung enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verordnen Wir, daß dieselben als ein die Con-

ſtitution Unſerer Academie der Wiſſenſchaften ergänzendes Geſetz durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und von den Mitgliedern der Academie künftig genau befolgt werden.

München den 9. Juli 1809.

Wahlordnung

bei der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften in München.

I. Abſchnitt.

Ueber die Verhältniſſe der verſchiedenen Mitglieder zur Academie, ihre Pflichten und erforderlichen Eigenſchaften.

§. 1.

Die ordentlichen reſidirenden Mitglieder machen das Weſen der Academie im engern Sinne aus. Von ihnen, von dem Maaße ihrer Kräfte und ihres Fleißes, hängt es ab, wie nahe ihrem Zwecke, oder wie entfernt davon die Anzahl zu jeder Zeit ſtehen wird. Die größeren oder geringern Verdienſte, die ſie ſich um die Wiſſenſchaften erwerben, entſcheiden allein über die öffentliche Ehre des Inſtituts, wie über den innern Werth desſelben. Ihre Pflichten liegen, wie die Königliche Urkunde ſagt, unmittelbar im Zwecke der Anſtalt ſelbſt. Darum müſſen dieſe Mitglieder, ihre perſönliche Fähigkeit allererſt vorausgeſetzt, auch äuſſerlich ſo geſtellt ſeyn, daß es ihnen möglich werde, die Beſtimmung der Academie als ihre eigenthümliche Beſtimmung anzuerkennen, und academiſche Arbeiten zum Hauptgegenſtande ihres Zeit- und Kraftaufwandes zu machen.

In dieſem Sinne wird, was ſchon im Geiſte der Conſtitutionsurkunde liegt, hier noch beſtimmter, und in der Art, daß es bei allen künftigen Wahlen ordentlicher Mitglieder allen Stimmberechtigten zur ſichern, conſtitutionellen, unverletzlichen Richtſchnur dienen kann und ſoll, feſtgeſetzt, folgendermaßen:

1) Niemand kann zum ordentlichen, beſuchenden Mitgliede der Academie aufgenommen werden, der nicht der gelehrten Welt durch ſchriftſtelleriſche Werke von anerkanntem Verdienſte, oder durch wichtige Entdeckungen, oder durch öffentliche Vorleſungen, ſoferne die einen oder anderen als Beweiſe eines ausgezeichneten, wiſſenſchaftlichen Geiſtes und ſeltener Gelehrſamkeit jenen ſchriftſtelleriſchen Werken gleich geachtet werden können, bekannt iſt;

2) er muß von unbeſcholtenem Character und beſonders vorherrſchender Liebe zu wiſſenſchaftlicher Thätigkeit ſeyn, in dem Grade, daß man mit Grunde die zweckmäßige Verwendung der academiſchen Muße aus Neigung von ihm erwarten könne;

3) jede künftige Wahl eines ordentlich beſuchenden und aus dem Fond der Academie vorzüglich beſoldeten Mitgliedes kann nur in der Art geſchehen, daß academiſche frei- und rein wiſſenſchaftliche, das iſt, unmittelbar auf Erweiterung und Vervollkommnung der Wiſſenſchaften durch freies Studium gerichtete Thätigkeit für

den zu Ernennenden, unzweideutige Hauptbeſtimmung ſey und bleibe, nach welcher Beſtimmung demſelben, auſſer den eigentlichen academiſchen gelehrten Arbeiten nur der Aufſicht über eine mit ſeinem wiſſenſchaftlichen Fache in Verbindung ſtehende academiſche Anſtalt, keine andere Beſchäftigung im Staatsdienſte aufgetragen iſt;

4) zu dieſen aus den academiſchen Fonds hauptſächlich Beſoldeten können auch noch als ordentliche, beſuchende Mitglieder, Männer von ausgezeichneten Kenntniſſen in irgend einem wiſſenſchaftlichen Fache, gewählt werden, welche in München entweder in einem öffentlichen oder Privatdienſte angeſtellt, jedoch dadurch nicht gehindert ſind, an den Sitzungen und Verhandlungen der Academie ordentlicher Weiſe Theil zu nehmen, oder die alldo wohnen, und bei äuſſerlicher Unabhängigkeit aus freiem Antriebe zu einer thätigen Verbindung mit der Academie der Wiſſenſchaften geneigt ſind, ohne einen Gehalt aus dem academiſchen Fond in Anſpruch zu nehmen, welches jedoch Zulagen, Gratificationen ꝛc. aus der academiſchen Kaſſe natürlich nicht ausſchließt.

§. 2.

An die ordentlichen, beſuchenden Mitglieder ſchließt ſich eine Anzahl auſſerordentlicher, gleichfalls in München wohnender Academiker an. Dazu werden Männer von anerkannter Gelehrſamkeit oder Geſchicklichkeit in einem beſondern Fache gewählt, die ſich jedoch in ſolchen Verhältniſſen oder Aemtern befinden, daß ſie zwar an den Sitzungen und Verhandlungen der Academie ordentlicher Weiſe Theil zu nehmen verhindert ſind; aber der Academie ſehr weſentliche Dienſte leiſten können, wenn ſie bei wichtigen einzelnen Unterſuchungen in dem Fache, mit welchem ſie vertraut ſind, zu einzelnen Claſſenſitzungen eingeladen werden; — welche Abtheilung von auſſerordentlichen, reſidirenden Mitgliedern der Königlichen Academie durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. März 1809 genehmigt und feſtgeſetzt iſt. Es werden ihnen die öffentlichen und allgemeinen Sitzungen angeſagt, die Claſſenſitzungen aber nur dann, wenn ein eben zu verhandelnder Gegenſtand ihre beſondere Theilnahme wünſchenswerth macht.

§. 3.

Ehren-Mitglieder.

Von nun an ſollen nur Männer von höchſtem und hohem Range hiezu aufgenommen werden, die ſich durch Wiſſenſchaftsliebe auszeichnen. Das Inſtitut rechnet im Allgemeinen auf ihre Theilnahme, durch Unterſtützung in Allem, was die Academie fördern, ihre Attribute und Sammlungen vervollkommnen kann.

§. 4.

Auswärtige ordentliche Mitglieder, (associés étrangers).

Sie werden von den drei Claſſen aus denjenigen auſſer München lebenden Gelehrten in dem Königreiche Bayern, ſowohl als in der geſammten literariſchen Welt gewählt, die ſchon lange in ihrem wiſſenſchaftlichen Fache eines ausgezeichneten Ruhmes genießen. Bei neuen Ernennungen ſieht ſich die Claſſe zunächſt unter ihren Correſpondenten um, daraus einen zu wählen. Die Academie wünſcht von den auswärtigen ordentlichen Mitgliedern ge-

lehrte Mittheilungen aller Art aus ihrem Fache; besonders aber wichtige, die Wissenschaft fördernde Abhandlungen, die dann vorzugsweise vor anderen etwa Eingesendeten Anspruch auf Einrückung in die academischen Denkschriften haben.

§. 5.

Correspondirende Mitglieder.

Zu ihnen wählen die Classenmänner von rühmlichen Namen und bekannter Thätigkeit in ihren besonderen Fächern, deren rege literarische Wirksamkeit hoffen läßt:

1) daß sie von allem Neuen, wissenschaftlich Interessanten in ihrer Gegend, von wichtigen Erscheinungen in der Natur, von Entdeckungen, Auffindungen ꝛc. diesem Gelehrtenvereine baldigst Nachricht geben, indem sie sich an den Sekretär der Classe wenden, der sie zugehören, oder auch an ein ihnen noch näher verbundenes Mitglied derselben Classe,

2) daß sie zur Vervollkommnung der Sammlungen und Attribute der Academie auf ihren Reisen, und aus dem Umkreise ihrer Wohnorte möglichst beitragen.

Besonders kann man von den in den verschiedenen Kreisen des Königreichs Bayern wohnenden Correspondenten, nach dem lobenswürdigen, zeither bethätigten Eifer Mehrerer derselben, erwarten, daß sie, jeder in seinem Umkreise, auf alles wachsam seyn werden, was aus dem Gebiete der Natur und Kunst für die Wissenschaften in ihren verschiedenen Zweigen wichtig seyn muß.

II. Abschnitt.

Ueber die Zahl der Mitglieder der Academie der Wissenschaften in den verschiedenen Abtheilungen des Instituts.

§. 6.

Die Zahl der besuchenden ordentlichen Mitglieder, mit Einrechnung des Präsidenten und Generalsekretärs, wird auf 36 (Sechs und dreißig) als Maximum, das aber übrigens keineswegs immer erfüllt seyn muß, gesetzt, wovon für

die erste Classe, 8
„ zweite „ 18
„ dritte „ 8

Mitglieder gerechnet werden, jedoch so, daß diese Vertheilung allerdings zur Regel dienen, aber nicht als schlechthin bindendes Gesetz gelten soll, und demnach höheren Rücksichten, wie der einer weit vorragenden persönlichen Vorzugswürdigkeit eines adspirirenden Gelehrten, oder der nothwendigen Vollständigkeit der Academie, als einer literarischen Gesammtheit, in besonderen Fällen wohl auch nachgesetzt werden kann.

§. 7.

Die Zahl der ausserordentlichen residirenden Mitglieder soll als Maximum die Hälfte der ordentlichen in jeder Classe seyn.

§. 8.

Die Zahl der Ehrenmitglieder kann so groß seyn, als die der besuchenden ordentlichen Mitglieder, also 36.

§. 9.

Auswärtige ordentliche Mitglieder (associés étrangers) können dreimal so viel seyn, als ordentliche besuchende Mitglieder, und zwar in der

I. Classe, 27
II. „ 54 und in der
III. „ 27

§. 10.

Correspondenten können viermal so viel seyn, als besuchende ordentliche Mitglieder und zwar in der

I. Classe 36, in der
II. „ 72, in der
III. „ 36

Anmerkung. Wo diese Normalzahlen, die als höchste Zahlen keineswegs immer voll seyn müssen, in einer Abtheilung der Mitglieder durch den gegenwärtigen Bestand überschritten sind, da wird in der Regel die Aufnahme neuer Mitglieder so lange ausgesetzt, bis wieder eine Vacanz in dieser gesetzlichen Anzahl entsteht.

III. Abschnitt.

Von den bei Erwählung neuer Mitglieder zu beobachtenden Formen.

§. 11.

Wahl der ordentlichen Mitglieder.

Ueber die Vorfragen: ob eine erledigte Stelle wieder besetzt werden, ob überhaupt je nach dem Bestande des Academiefonds eine neue Aufnahme in diese Abtheilung statt haben könne, und in welche Classe sie geschehen soll, entscheidet ein Ausschuß, welcher aus dem Präsidenten, dem Generalsecretär, den 3 Classen Secretären, und noch 3 anderen Mitgliedern, wovon jede Classe eine aus ihrer Mitte jedesmal auf ein Jahr wählt, besteht:

Dieser Ausschuß besorgt Alles, was zur Einleitung und Vorbereitung des Wahlgeschäftes gehört: er sammelt alle nöthigen und sachdienlichen Aufschlüsse und Notizen; erörtert und berathet über Alles, was bei der vorkommenden Wahl berücksichtigt zu werden verdienen mag.

§. 12.

Wenn der Ausschuß beschlossen hat, daß eine neue Aufnahme geschehen könne

und ſolle, wird im Generalſecretariate, mit Zuziehung des betreffenden Klaſſenſecretärs die Candidatenliſte gefertigt. Sie enthält die Namen, Wohnorte und literariſchen Verdienſte jener Gelehrten, welche ſich um eine ordentliche academiſche Stelle entweder ſelbſt gemeldet haben, oder ſonſt in Vorſchlag gebracht worden ſind, jene in der erſten, dieſe in der 2ten Abtheilung. Förmliche Vorſchläge dieſer Art zu machen, ſind nur die ordentlichen Mitglieder berechtigt; ſie werden bei dem Präſidium eingereicht. Der Ausſchuß beſtimmt, wann die Liſte für geſchloſſen angeſehen werden ſoll.

§. 13.

Das Comité verſammelt ſich dann, um die Wahlfähigkeit der Candidaten zu unterſuchen; es entſcheidet über dieſelbe nach Vorſchrift des §. 1., welcher die geſetzlichen Bedingungen enthält, unter welchen allein die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes ſtatt haben kann, und deren unverletzte Aufrechthaltung dem Ausſchuſſe zur Hauptangelegenheit gemacht wird, mit der gewiſſenhafteſten Strenge, indem es ſich hier um die Erhaltung der Academie in ihren Grundfeſten handelt. Die für wahlunfähig erkannten Candidaten werden in der Liſte aufgeführt, aber die Erklärung des Ausſchuſſes über ihre Wahlunfähigkeit beigefügt. Die ſo nach dem Beſchluſſe des Comité gefertigte Candidatenliſte wird mit den Aufſchlüſſen und ſonſtigen Bemerkungen in Bezug auf das künftige Wahlgeſchäft, die der Ausſchuß der Wahlverſammlung mitzutheilen für gut findet, dem Secretär der wählenden Claſſe übergeben, welcher innerhalb 8 Tagen die ordentlichen Mitglieder der Claſſe in einer außerordentlichen Sitzung verſammelt, und ihnen die Liſte nach ihrem vollen Inhalte bekannt macht.

Auch die ordentlichen Mitglieder der übrigen Claſſen werden durch ihre Secretäre, etwa in außerordentlichen Sitzungen, davon in Kenntniß geſetzt. Abſchriften derſelben bleiben während des Wahlgeſchäftes in dem Bureau des General- und Claſſenſecretärs zur jedesmaligen Einſicht niedergelegt.

§. 14.

Nach Verfluſſe eines Monats, während welchen jedes ordentliche Mitglied alle vortheilhaften und nachtheiligen Aufſchlüſſe über den einen oder anderen Candidaten, oder ſonſtige Bemerkungen über die bevorſtehende Wahl bei dem Claſſenſecretär, oder bei dem Präſidium ſchriftlich zu übergeben aufgefordert iſt, die dann immer einige Tage vor der Wahl den wählenden Mitgliedern, ohne Benennung der Eingeber, mitgetheilt werden ſollen, wird in der Claſſe über alle, von dem Comité für wahlfähig erkannten Candidaten mit weißen und ſchwarzen Kugeln geſtimmt. Nur die ordentlichen Mitglieder werden zu dieſer Sitzung einberufen; denn nur ſie haben bei dieſer Wahl Stimmenrecht, und die Wahl iſt ungiltig, wenn auch nur *eine* Stimme eines ordentlichen Mitgliedes fehlt. Abweſende Mitglieder ſchicken eine verſchloſſene Abſtimmung an den Präſidenten ein. Der Präſident und der Generalſecretär ſtimmen nicht in der Sitzung, hat aber ein abweſendes Mitglied eine Stimme an den Präſidenten geſchickt, ſo ſtimmt der Generalſecretär nach dem Inhalte derſelben mit einer weißen oder ſchwarzen Kugel.

Der Claſſenſecretär, welcher die eingegangenen Aufſchlüſſe und Bemerkungen vor der Abſtimmung noch einmal verlieſt, zählt die Kugeln, das älteſte und jüngſte Mitglied merken ſie vor.

§. 15.

Der Classensecretär übergibt dem Präsidenten einen besondern Protocollsauszug über das Scrutinium. Dieser theilt ihn, nebst den eingegangenen Bemerkungen, den beiden Secretären der übrigen Classen mit, welche innerhalb 8 Tagen, allenfalls in außerordentlichen Sitzungen, die Mitglieder ihrer Classen damit bekannt machen.

§. 16.

Nach Verfluße eines Monats, während welchen wieder nach §. 14. schriftliche Aufschlüsse über die Eigenschaften und Verhältnisse des Candidaten, und andere Bemerkungen an das Präsidium oder Generalsecretariat übergeben werden können, welche ebenfalls einige Tage vor der Abstimmung dem Stimmfähigen mitzutheilen sind, wird in einer Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder über alle Candidaten nach der Ordnung des Scrutiniums der Classe ballotirt.

Jedes ordentliche Mitglied stimmt, ist es abwesend, durch eine Erklärung an den Präsidenten, welcher dann durch den Generalsecretär für die Abwesenden in Gemäßheit seiner Erklärung stimmen läßt.

Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Präsident 2 Stimmen. Der Generalsecretär liest noch vor der Abstimmung die allenfalls eingegangenen Bemerkungen vor. Der Präsident zählt die Kugeln, der Generalsecretär und der betreffende Classensecretär merken sie vor. Nach vollendetem Scrutinium erstatten der Präsident und der Generalsecretär Bericht an den König.

Sind mehr, als 3 Candidaten in der Wahl gewesen, so werden nur diejenigen 3 präsentirt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Der König benennt.

Der Bestellungsbrief wird in der betreffenden Ministerialcanzlei das Diplom von der Academie ausgefertigt.

§. 17.

Ueber einen Candidaten, dessen Aufnahme der Ausschuß für gesetzlich unzulässig erklärt hat, in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 1., wird ordentlicher Weise weder in der Classe, noch in der Generalversammlung weiter abgestimmt.

Aber es soll geschehen, wenn ein stimmfähiges Mitglied es ausdrücklich verlangt; jedoch kann ein solcher Candidat nur dann unter die Vorgeschlagenen aufgenommen werden, wenn er eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in der allgemeinen Versammlung erhalten hat.

§. 18.

Wenn eine durch ihre Theilnahme an dem Aufblühen der Wissenschaften entweder mittelst ausgezeichneter Schriften, oder großmüthiger Unterstützung gelehrter Anstalten verdiente Person vom höchsten oder hohen Range zum Ehrenmitgliede durch eine schriftliche Eingabe bei dem Präsidenten in Vorschlag gebracht wird, so wird in der nächsten Generalversammlung durch den Generalsecretär ohne Benennung des Vorschlagenden hievon Kennt-

niß gegeben. Nach Verfluſſe eines Monats wird in einer Generalverſammlung ballotirt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präſident 2 Stimmen. Der Präſident zählt die Kugeln, der Generalſecretär merkt ſie vor.

Die abſolute Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen entſcheidet. Die Wahl wird durch Bericht dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt; nach Erhaltung derſelben wird das Diplom von der Academie ausgefertigt.

§. 19.

Vorſchläge zu außerordentlichen, auswärtigen oder correſpondirenden Mitgliedern werden bei dem Präſidium, oder dem Claſſenſecretariate eingegeben.

Das Letztere fertigt die Candidatenliſte, und bringt ſie in die nächſte Claſſenſitzung. Nach Verfluſſe eines Monats wird in der Claſſe von den Gegenwärtigen ballotirt. Auch die außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Nach vollendetem Scrutinium treten, in Bezug auf die Wahl durch die Generalverſammlung, die Vorſchriften von §. 15. und 16. ein. Die Stimmen der Abweſenden bedingen jedoch hier die Giltigkeit der Wahl nicht; ſie können aber ihre Stimmen ſchriftlich einſenden, wenn ſie wollen. Der von der Generalverſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit Gewählte wird durch Bericht dem Könige zur Beſtätigung angezeigt, und erhält dann ein von der Academie ausgefertigtes Diplom.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 52. S. 1177.

§. 6.

(Neue Einrichtungen bei der Academie der Wiſſenſchaften betreffend.)

M. J. K.

In Folge der bisherigen Erfahrungen und der Unterſuchung des Zuſtandes der Academie der Wiſſenſchaften, finden Wir für zweckmäßig, in der gegenwärtigen Verfaſſung dieſes Inſtituts einige Veränderungen eintreten zu laſſen, und beſchließen daher wie folgt:

I.

Die Stelle eines Präſidenten der Academie hat zu ceſſiren.

II.

Den Geſchäftsgang des Geſammt-Inſtituts als ſolchen, und die Aufſicht über den innern Dienſt und die Ordnung des Ganzen hat, in der Art wie bisher, der General-Secretär zu führen. Er eröffnet und vollzieht die Befehle, die an die Academie als ſolche ergehen, er erſtattet ebenfalls diejenigen Berichte, die im Namen des ganzen Inſtituts, oder in einer dasſelbe betreffenden Sache zu erſtatten ſind, welchen jedesmal ſein Vortrag und die Abſtimmungen aller anweſenden Mitglieder beigelegt werden ſollen. Er ruft die General-Verſammlungen zuſammen, und hat nebſt dem Vortrage das Protokoll bei denſelben zu führen, desgleichen, wie bisher, den jährlichen allgemeinen Bericht zu verfaſſen.

III.

Den Geschäftsgang der einzelnen Classen leiten allein und ausschließlich die Secretäre derselben. Unsere Befehle über specielle Gegenstände ergehen unmittelbar an die betreffende Classe, und werden von den Secretären derselben eröffnet, und in Vollzug gesetzt. Eben so haben diese über die besondern Gegenstände ihrer Classe unmittelbare Berichte an Uns zu erstatten.

IV.

Dem General-Secretär, so wie den Classen-Secretären sollen jedem ein oder zwei Mitglieder beigegeben werden, welche sie in der Geschäftsführung unterstützen, die Berichte mit unterzeichnen, und im Verhinderungsfalle, durch Abwesenheit oder Krankheit, ihre Stelle vertreten.

V.

Wir wollen überhaupt, daß der Geschäftsgang soviel möglich erleichtert und vereinfacht, alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Schreibereien beseitigt werden, damit die mit der Leitung des Institutes insbesonders beauftragten Mitglieder um so ungestörter den wissenschaftlichen Zweck vor Augen haben und verfolgen können. Zu dem Ende, und nach der Art. II. ausgesprochenen Selbstständigkeit jeder Classe, haben auch die Mittheilungen der Protokolls-Copien an das General-Secretariat und alle nicht zur Ordnung schlechterdings nothwendig schriftlichen Communicationen, Notenwechsel und dergleichen, aufzuhören.

VI.

Dagegen versehen Wir Uns zu den Classen-Secretären, welche die Uebertragung dieser Stellen als einen besondern Beweis Unseres Allerhöchsten Zutrauens zu betrachten haben, daß sie als Männer von Einsicht die zweckmäßigsten Mittel finden werden, den wissenschaftlichen Geist ihrer Classen zu erhalten, und mehr und mehr in fruchtbare Thätigkeit zu setzen, so wie, daß sie diesen Zweck immer als den wesentlichen ihres Amtes ansehen werden. Wir ertheilen ihnen daher unbeschränkte Vollmacht, um in ihren Classen diejenigen Gegenstände zur Verhandlung und Untersuchung zu bringen, welche nach dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaft, oder in andern Beziehungen, die wichtigsten und ergiebigsten sind. Wir erwarten, daß jede Classe sich bestreben werde, mit dem zeitlichen Gange ihrer Wissenschaft, und den einzelnen Theilen derselben, immer im Verhältnisse zu bleiben, und dieses Verhältniß durch eigene Untersuchen zu erhalten. Wenn es für einzelne Fälle an den Mitteln zu denselben gebrechen sollte, so haben die Secretäre die geeignete Anzeige davon zu machen, um ungesäumt dieselben herbeischaffen zu können. Gleichwie Wir nun den Secretären der Classen für die Erreichung des wissenschaftlichen Zwecks jede erforderliche Vollmacht ertheilen, so versteht es sich von selbst, daß sie hinwiederum für den Mangel der gehörigen Thätigkeit in den einzelnen Classen verantwortlich gemacht werden sollen.

VII.

Wegen der allgemeinen und der Classensitzungen hat es bei den bereits früherhin und neuerlichst ergangenen Verordnungen sein Bewenden. Damit in den Classensitzungen für rein wissenschaftliche Verhandlungen so viel möglich Zeit gewonnen werde, sollen die von Unserm Ministerium erforderten Gutachten und Berichte, wo es immer thunlich ist, und in wiefern sie nicht zu weiteren, der Wissenschaft dienlichen Erörterungen, Anlaß geben können,

nicht in die Sitzungen gebracht werden, sondern bei Mitgliedern der Classen circuliren, welche ihnen Consens oder Dissens oder sonstige Bemerkungen schriftlich beisetzen sollen.

VIII.

Als Secretäre der mathematisch-physicalischen, und der historischen Classe, werden für jene der geheime Rath Freiherr von Moll, für diese der geistliche Rath Westenrieder bestätigt.

Die Stelle des Secretärs der ersten Classe hat der General-Secretär Schlichtegroll um so mehr zu übernehmen, als durch die gegenwärtige Verfügung, so wie durch die Abnehmung des Rechnungswesens ihm ohnedieß eine große Verminderung seiner bisherigen Geschäfte zu Theil geworden ist.

IX.

Die gegenwärtigen Bestimmungen sollen in der nächsten General-Versammlung so wie in den einzelnen Classen vorgelesen werden, auch ausserdem in Abschrift circuliren, damit jedes Mitglied der Academie daraus entnehme, was ihm zu wissen nöthig ist.

Wir erwarten, daß alle sich beeifern werden, den Zwecken dieser neuen Einrichtungen jeder in seinem Theile, entgegen zu kommen, und sie auf alle Weise durch eigene Thätigkeit zu befördern.

München den 4. October 1812.

Regierungsbl. v. J. 1812. St. 56. S. 1713.

§. 7.

(Die von der Academie der Wissenschaften zu bearbeitende Natur- und Kunsttopographie des Königreichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben der Academie der Wissenschaften den Auftrag ertheilt, eine Natur- und Kunsttopographie des Königreichs zu bearbeiten, und in ihrem botanischen Garten so viel möglich alle im Königreiche wachsenden Pflanzen zu erziehen. Damit sie diese beiden Befehle gehörig erfüllen könne, so erhalten die Kreis- und Stadtcommissariate den Auftrag, sämmtliche Botanisten einladen zu lassen, einstweilen Verzeichnisse der im Bezirke ihrer botanischen Excursionen wildwachsenden Pflanzen, mit Angabe des Fundortes, und in der Folge auf Begehren entweder getrocknete Exemplare oder noch lebende Gewächse oder Saamen an die Academie der Wissenschaften einzusenden.

Der Academie der Wissenschaften ist der Auftrag zugegangen, alle Botanisten des Königreichs, welche sich diesem Geschäfte unterziehen werden, dem Ministerium anzuzeigen, auch allen, welche auf die Gewinnung und Einsendung lebender Gewächse oder Saamen, Kosten zu verwenden genöthigt sind, selbe sogleich zu ersetzen.

Der Director N. wird seiner Zeit eine Anweisung bekannt machen, wie man sich in Hinsicht der Pflanzen, welche für den Garten übersendet werden sollen, zu benehmen habe.

München den 9. November 1812.

Staatsministerium des Innern.

Regsbl. v. J. 1812. St. 64. S. 1917.

§. 8.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 15. April 1817, die Formation der Staatsminiſterien betr.

Zu dem Wirkungskreiſe des Staatsminiſteriums des Innern gehören folgende Geſchäftszweige und Gegenſtände:

§. 49.

Die Gegenſtände in Anſehung der Geiſtescultur, ſittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte; namentlich

a) die Academien, die Univerſitäten, die Lyceen, Gymnaſien und die Studienſchulen

Regsbl. v. J. 1817. St. 16. S. 343.

§. 9.

(Die der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften ertheilte Befugniß, die daſelbſt ſich bildenden Mediciner förmlich und feierlich zu Doctoren zu promoviren, betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir Uns durch eine fortwährende und ſorgfältige Beobachtung der Beſtrebungen und des Wirkens der mathematiſch-phyſicaliſchen Claſſe Unſerer Academie der Wiſſenſchaften, und der mit dieſer in Verbindung geſetzten mediciniſch-praktiſchen Lehranſtalt am allgemeinen Krankenhauſe dahier, für die vorzugsweiſe Beförderung der auf das Geſundheitswohl bezüglichen Wiſſenſchaften, ſowohl von den verdienſtlichen Leiſtungen, als auch von den entſchiedenen Vortheilen, welche bei einem Zuſammenfluſſe günſtiger Verhältniſſe, beſonders durch zweckmäſſige Benützung der academiſchen Attribute und des hieſigen allgemeinen Krankeninſtitutes, für die Erweiterung der Arzneiwiſſenſchaft und für die Bildung der Mediciner erwachſen, vollkommen überzeugt haben; ſo wollen Wir als Merkmal beſonderer landesfürſtlicher Huld und Gnade, und in Anerkennung des bisherigen Bemühens für das allgemeine Beſte und für ſo hohe Zwecke der Menſchheit nunmehr Unſerer Academie der Wiſſenſchaften — in Verbindung mit der gedachten mediciniſch-practiſchen Lehranſtalt — auch die Befugniß, die daſelbſt ſich bildenden Mediciner förmlich und feierlich zu Doctoren zu promoviren, in der Art und Ausdehnung, wie ſolche den mediciniſchen Facultäten Unſerer Landesuniverſitäten eingeräumt iſt, jedoch unter ausdrücklicher Hinweiſung auf die hiebei leitenden Vorſchriften Unſerer Verordnung vom 8. December 1808 (Regierungsblatt Nro 72. S. 2909—2921), dann auf die allgemeinen Beſtimmungen für die Univerſitäten andurch ertheilen, und vertrauen zugleich, daß Unſere Academie und mediciniſch-practiſche Lehranſtalt durch unermüdeten Wetteifer mit den Inſtituten des In- und Auslandes, und durch Reſultate, welche Unſerem Wunſche gemäß ſich für Wiſſenſchaft und Leben gleich wichtig und ſegenreich bewähren, die Motive zur Fortdauer der von Uns bewilligten Auszeichnung beſtändig zu vermehren befließen ſeyn werde, wonach das Erforderliche zu eröffnen iſt.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die näheren Anordnungen zur Erzielung einer dem

erweiterten Zwecke entſprechenden Anſchlieſſung und eines geregelten Zuſammenwirkens der verſchiedenen Anſtalten dahier ohne Verzug folgen zu laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt den ſechsten October im Jahre Eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

(L. S.)

Alſo
ausgefertigte Urkunde für die Königliche Academie der Wiſſenſchaften.

§. 10.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Miniſterien betreffend.

Zu dem Wirkungskreiſe des Miniſteriums des Innern gehören folgende Geſchäftszweige und Gegenſtände:

§. 62.

Die Gegenſtände in Anſehung der Geiſtescultur, ſittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte, namentlich

a) die Academien, die Univerſitäten, die Lyceen, Gymnaſien und die Vorbereitungsſchulen.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nro. 52. S. 997.

§. 11.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanzrechnungsweſen für das Königreich betr.

§. 10.

Die Rechnungen der dem Staatsminiſterium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kaſſen, und zwar insbeſondere jene ꝛc. ꝛc.

d) die Academie der Wiſſenſchaften und der Künſte, ſo wie der damit in Verbindung ſtehenden Inſtitute, in ſo ferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden, werden von einer Rechnungskammer verbeſchieden, welche Wir in Unſerer Reſidenzſtadt errichten.

Reg.-Bl. v. J. 1826. Nro. 5. S. 173.

§. 12.

Die Academie der Wiſſenſchaften betr.

L. K.

Wir haben Uns über die dermaligen Verhältniſſe der Academie der Wiſſenſchaften in München, welche von Unſerem höchſtſeligen Regierungsvorfahrer dem Churfürſten Maximilian dem III. nach ihrer erſten Stiftung beſtätigt, und von Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Königs Maximilian Joſeph Majeſtät erneuert, und neu errichtet worden, Vortrag erſtatten laſſen, und verordnen, — auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, wie folgt:

I.

Die Academie der Wiſſenſchaften in München iſt ein unter dem Schutze des Königs ſtehender Verein von Gelehrten, um die Wiſſenſchaften zu pflegen, dieſelben durch Forſchungen zu erweitern, und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft eines einzelnen Gelehrten überſteigen.

II.

Die Wirkſamkeit der Academie umfaßt das ganze Gebiet der allgemeinen Wiſſenſchaften, insbeſondere

1) Philoſophie, Philologie, alte und neue Literatur;

2) Mathematik und ſämmtliche Naturwiſſenſchaften, namentlich Phyſik, Chemie, Aſtronomie und die verſchiedenen Zweige der Naturgeſchichte;

3) Geſchichte, und zwar vorzüglich die vaterländiſche in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Hilfswiſſenſchaften, jedoch mit Ausnahme der politiſchen Geſchichte des Tages.

Ausgeſchloſſen ſind von dem Wirkungskreiſe der Academie die beſonderen poſitiven Wiſſenſchaften, nämlich Theologie, Jurisprudenz, Kameraliſtik und Medicin.

III.

Nach den Hauptgegenſtänden ihrer Wirkſamkeit theilt ſich die Academie in drei Claſſen, nämlich

1) in die philoſophiſch-philologiſche,

2) die mathematiſch-phyſikaliſche, und

3) die hiſtoriſche Claſſe.

IV.

Das Perſonal der Academie ſoll künftig beſtehen,

1) aus einem Vorſtande,

2) drei Classensecretären,

3) einer verhältnißmäßigen Anzahl sowohl ordentlicher in München wohnender Mitglieder, als

4) außerordentlicher oder Ehrenmitglieder, und

5) einer angemessenen Anzahl correspondirender Mitglieder.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in München aufgeben, treten in die Reihe der außerordentlichen Mitglieder ein.

Die dermaligen auswärtigen ordentlichen Mitglieder behalten zwar ihre bisherige Stellung zur Academie, in Zukunft können jedoch die außer München wohnenden Individuen nur in der Eigenschaft außerordentlicher oder Ehrenmitglieder, oder correspondirender Mitglieder eintreten.

V.

Der Vorstand wird von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der Academie aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt, bedarf jedoch zur Ausübung seines Amtes Unserer Königl. Bestätigung. Er bekleidet die ihm auf diese Art übertragene Stelle jederzeit drei Jahre, ist aber jederzeit wieder wählbar; die Function des aus der ersten Wahl hervorgehenden Vorstandes wird sich jedoch ausnahmsweise nur auf zwei Jahre erstrecken.

Der Vorstand wacht über die genaue Beobachtung der Statuten und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen der Academie.

Er führt in den allgemeinen Versammlungen, und, so oft er es zuträglich findet, auch in den besonderen oder Classenversammlungen den Vorsitz; er kann außerordentliche Versammlungen anordnen; er unterzeichnet alle Ausfertigungen der Academie, und hat überhaupt alle Befugnisse, so wie alle Verpflichtungen eines Collegialvorstandes. Im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung überträgt er die Geschäfte des Vorstandes einem Classensecretär.

VI.

Die Classensecretäre werden aus den ordentlichen Mitgliedern jeder Classe und von denselben durch Stimmenmehrheit gewählt; diese Wahl muß Uns jedesmal angezeigt werden, ohne jedoch Unserer Bestätigung zu bedürfen. Die Functionen der Classensecretäre dauern jederzeit drei Jahre, nach deren Abfluß eine neue Wahl statt findet, bei welcher sie wieder wählbar sind. Die Classensecretäre geben in Abwesenheit des Vorstandes die Gegenstände der Verhandlungen in den Versammlungen ihrer Classen an, führen das Protocoll und die Correspondenz der Classe, nehmen in Empfang, was besondere an dieselbe gerichtet ist, verfassen die Ehrenreden auf die der Academie durch den Tod entrissenen Mitglieder ihrer Classe, und redigiren gemeinschaftlich die durch den Druck bekannt zu machenden Jahresberichte der Academie.

VII.

Die erste dermalige Ernennung der ordentlichen Mitglieder der Academie wird unmittelbar von Uns ausgehen, für die Zukunft aber hat die Academie ihre Mitglieder durch

freye Wahl mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung zu ersetzen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Academie setzen Wir für die Zukunft für jede Classe auf höchstens zwölf, daher im Ganzen mit Einschluß des Vorstandes und der Classensecretär auf sechs und dreißig fest. Jeder, der künftig als ordentliches Mitglied der Academie aufgenommen werden soll, muß der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Werthe oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, von unbescholtenem Charakter und in München wohnhaft seyn. Im Uebrigen ist die Wahl ganz frey, und die Mitglieder der Academie können, unter den obigen Voraussetzungen aus der Classe der Geistlichkeit, der Staatsdiener, des Militärstandes der öffentlichen Lehrer an der Universität und Studienanstalten und der Privatgelehrten gewählt werden. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt, ihre wesentliche Verbindlichkeit besteht in thätiger Mitwirkung an den Arbeiten der Academie und ununterbrochener Theilnahme an ihren Berathungen. Jedes Mitglied der Academie hat bei seinem Eintritte in dieselbe eine von ihm verfaßte, des Druckes würdige Inauguralabhandlung in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

VIII.

Zu Ehren- oder außerordentlichen Mitgliedern werden solche inländische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, oder sonst durch Rang oder andere äußere Verhältnisse, verbunden mit wissenschaftlichen Kenntnissen und Liebe zu den Wissenschaften, zur Beförderung der Zwecke der Anstalt beitragen können. Die Academie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es steht ihnen frei, den Sitzungen beizuwohnen und Abhandlungen vorzulesen oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Denkschriften der Akademie aufzunehmen sind.

IX.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden von in- und ausländischen Gelehrten diejenigen ausersehen, welche durch zweckmäßige Mittheilungen über wissenschaftliche Gegenstände fortwährend der Academie nützliche Dienste zu leisten im Stande und bereitwillig sind.

X.

Die ausserordentlichen sowohl, als die correspondirenden Mitglieder werden von der Academie selbst mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Genehmigung gewählt.

XI.

Jedem Mitgliede der Academie steht der Austritt aus diesem Verein frei; zur wirklichen Ausschließung aber wird Unsere ausdrückliche Sanction erfordert.

XII.

Nur jene Mitglieder der Academie, welche zu öffentlichen regelmäßigen Vorlesungen an der Ludwig-Maximilians-Universität, an der polytechnischen Schule oder an andern ähnlichen Staatsanstalten sich verpflichten, können in Zukunft aus dem Fond der Academie einen ständigen Gehalt erhalten. Ausserdem werden Wir dem Vorstande und den Classensecretären für die Dauer ihrer Functionen angemessene jährliche Remunerationen aus dem der Academie zugewiesenen Fond bewilligen.

XIII.

Dem Vorſtande und den Secretären wird noch zur Beſorgung der Kanzleigeſchäfte, und zur Führung der Regierechnung ein Actuar mit einem angemeſſenen Functionsgehalte und ein Kanzleigehilfe gegen Taggeld beigegeben. Der Actuar hat zugleich das Einlaufs-Tagebuch zu führen, die Ausfertigungen der Academie zu beſorgen, und die Regiſtratur derſelben in Ordnung zu erhalten.

XIV.

Das Staatsminiſterium des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, oder die hiefür beſtimmt werdende Stelle) dem in Beziehung auf ihre äuſſere Thätigkeit und Geſchäftsverhältniſſe, die Academie als wiſſenſchaftlicher Verein untergeordnet iſt, kann, ſo oft es für nothwendig erachtet wird, das Gutachten der Academie über wiſſenſchaftliche Gegenſtände, welches dieſe unentgeltlich zu geben verpflichtet iſt, erholen, auch wegen beſonderer Beachtung einzelner Gegenſtände ſpecielle Aufträge an dieſelbe erlaſſen, ſo wie hinwieder die Academie berufen iſt, wichtige und gemeinnützige Reſultate ihrer Forſchungen und Beobachtungen, dann begründete Anſichten über wahrhaft dringende Bedürfniſſe der im Artikel II. bezeichneten Wiſſenſchaften dem genannten Staatsminiſterium vorzulegen. Auch hat die Academie ſelbſt durch Herſtellung und Fortführung einer ununterbrochenen, freien, jedoch rein wiſſenſchaftlichen Verbindung mit gelehrten Inſtituten und Geſellſchaften des In- und Auslandes die zur Erreichung ihres Zweckes dienlichen Hilfsmittel zu vermehren.

XV.

Die wiſſenſchaftliche Thätigkeit der Academie äuſſert ſich vorzüglich durch

1) Berathung,
2) Schrift und Druck,
3) Ermunterung.

XVI.

Zum Behufe einer freien wiſſenſchaftlichen Berathung ſollen in gewiſſen Zeiträumen theils ordentliche allgemeine, theils Claſſenſitzungen gehalten werden, in welchen die von der Allerhöchſten Stelle an die Academie zum Gutachten gebrachten Fragen berathen, die wichtigeren auswärtigen Correſpondenznachrichten vorgelegt, die von den einzelnen Mitgliedern verfaßten Abhandlungen und Vorträge geleſen, die Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen, und überhaupt alle zur gemeinſamen Berathung der Academie oder ihrer einzelnen Claſſen geeigneten Gegenſtände discutirt werden.

XVII.

In jedem Jahre ſollen zwei öffentliche, feierliche Sitzungen gehalten werden, nämlich am Namenstage des regierenden Königs und am 28. März, als dem Tage der erſten Stiftung dieſes wiſſenſchaftlichen Vereins. In dieſen beiden feſtlichen Verſammlungen ſollen, neben gedrängten Rechenſchaftsberichten über das Wirken der Academie, Abhandlungen über

wiſſenſchaftliche Gegenſtände von allgemeinerem Intereſſe und Gedächtnißreden über ausgezeichnete verſtorbene Mitglieder vorgetragen werden.

XVIII.

Die Mittheilung durch Schrift und Druck beſteht vorzüglich in der Herausgabe

1) der academiſchen Denkſchriften, in welche die von Mitgliedern der Academie verfaßten wichtigeren Abhandlungen aufzunehmen, jedoch dieſelben zur Erleichterung des Abſatzes in beſondere, nach den verſchiedenen Claſſen der Academie geordnete Hefte zu vertheilen ſind;

2) der Sammlung der für die vaterländiſche Geſchichte wichtigen Urkunden, welche unter dem Namen

„Monumenta boica“

bekannt, und unter beſonderer Berückſichtigung der Städteurkunden mit Ausdehnung auf geſchichtliche Urkunden aus den neu erworbenen Gebietstheilen des Königreichs fortzuſetzen iſt, und

3) einer Literaturzeitung unter geeigneter Mitwirkung anderer, nicht zur Academie gehörender Gelehrten.

XIX.

Ermunternd wirkt die Academie der Wiſſenſchaften vorzüglich

1) durch Ausſchreibung wahrhaft intereſſanter wiſſenſchaftlicher Preisfragen und Belohnung ihrer gelungenen Löſung;

2) durch Zuerkennung academiſcher Denkmünzen für eingeſendete gelungene Arbeiten.

XX.

Indem Wir hiedurch Unſerer Academie der Wiſſenſchaften die Hauptbeſtimmungen ihrer künftigen Wirkſamkeit vorgezeichnet haben, tragen Wir derſelben auf, eine auf dieſe Beſtimmungen gegründete Geſchäftsordnung zu entwerfen, und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und durch Unſer Staatsminiſterium des Innern förderlich in Vollzug geſetzt werden.

München den 21. März 1827.

Reg.-Bl. v. J. 1827. Nro. 12. S. 193.

§. 13.

(Die Herausgabe einer Literaturzeitung durch die Academie der Wiſſenſchaften betr.)

L. K.

Wir ertheilen dem Uns von der Academie der Wiſſenſchaften zum Vollzuge des

Zweiter Abschnitt.

Wissenschaftliche Sammlungen.

I. Sammlung und Erhaltung von Alterthümern und Kunstwerken.

§. 15.

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unseres Guberniums zu Innsbruck vom 18. d. M., in Betreff der durch Bauern in dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröffnet, daß, bei der Geringfügigkeit dieses Funds, sowohl in wissenschaftlicher als pecunieller Hinsicht es bei der bereits statt gefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne.

Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern ausserdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besondern angemessenen Belohnung begutachtet werden soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes der in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

Diese Verordnung ist auf die herkömmliche Weise allgemein bekannt zu machen.

München den 23. März 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Band I. Stück 15. S. 752.

§. 16.

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Königlichen Academie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Bayern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken, von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke vom Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Academie gesammelt und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahrt werden.

Die Generallandescommissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehr genannter Academie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt dem Ansinnen, welche sie diesfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bei schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ꝛc., welche sie in Aeckern, Wäldern oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Academie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

München den 28. März 1808.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1808. St. 15. S. 753.

Ausgeschrieben von dem Königlichen Generalcommissariate des Illerkreises unterm 12. Februar 1811, im Intelligenzblatt für den Illerkreis vom J. 1811. St. 8. S. 117.

§. 17.

(Die Denkmale des Alterthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche General-, Kreis- und Localcommissariate werden auf die am 28. März 1808 erlassene, und durch das Regierungsblatt vom 6. April. Stück 15. bekannt gemachte Verordnung wegen Auffindung der Alterthümer, und der davon zu machenden Anzeige, wiederholt angewiesen.

München den 4. Februar 1811.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 11. S. 221.

§. 18.

(Die alten Befestigungen der Städte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, die Schutzmittel fortbestehen sollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.

Dieser Allerhöchste Befehl ist unterm 31. December v. J. an das Armeecommando mit dem Auftrage erlassen worden, den Zustand dieser alten Städte, Befestigungen durch die Divisionscommandos bei Gelegenheit der Versendungen der Ingenieuroffiziere in die Garnisonsplätze genau erheben, dieselben unter Berücksichtigung ihrer Lage, Umgebungen und Strassenverbindung kurz, jedoch klar und deutlich beschreiben zu lassen, und die hierüber angefertigten Verzeichnisse mit Denkschriften dem Königlichen Staatsministerium der Armee vorzulegen.

Die Königlichen Regierungen erhalten demnach die Weisung, die Verwaltungen der treffenden Städte, und die Königlichen Polizeibehörden von diesem Allerhöchsten Befehle sogleich in Kenntniß zu setzen, und für dessen genauen Vollzug geeignet zu sorgen.

München den 12. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

§. 19.

16683.

(Die Erhaltung öffentlicher Kunstwerke betr.)

L. K.

Wir haben vernommen, daß in einigen Orten Unseres Königreiches öffentliche Denkmale alter Kunst, und namentlich schätzbare Bauwerke durch ungeeignete Renovation und vermeintliche Verschönerung, namentlich durch Anstreichen verunstaltet und ihres eigenthümlichen Characters beraubt worden sind. Da Wir dergleichen Gegenstände mit aller Sorgfalt in ihrer Originalität erhalten wissen wollen; so ertheilen Wir euch hiermit den Befehl, unverzüglich sämmtliche euch untergeordnete Polizeibehörden anzuweisen, dafür zu sorgen, daß an solchen öffentlichen Kunstwerken, insbesondere Kirchen und anderen Gebäuden, durchaus keine Veränderung mehr ohne vorher erfolgte Genehmigung Unserer treffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgenommen werde, und habt ihr diese Genehmigung nur nach näherer Prüfung und erholtem Gutachten des Kreisbaurathes zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber förderſamst an Unser Staatsministerium des Innern Bericht darüber zu erstatten.

München den 21. November 1826.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 20.

(Sammlung der Alterthümer und Kunſtwerke betr.)

L. K.

Da Wir ſchon mehrmals mit Bedauern bemerkt haben, daß den in Unſerm Reiche zerſtreuten architectoniſchen, plaſtiſchen und andern Denkmalen der Vorzeit von Seite der öffentlichen Behörden nicht die erforderliche Aufmerkſamkeit gewidmet und hiedurch viele hiſtoriſch oder artiſtiſch wichtige Ueberreſte früherer Jahrhunderte zerſtört oder verwahrlost worden ſind, Wir aber die Erhaltung ſolcher Denkmale zur Belebung des Nationalgeiſtes, zum Studium der vaterländiſchen Geſchichte und zur Verbreitung der Kunde derſelben unter dem Volke für vorzüglich wichtig erachten, ſo ertheilen Wir Unſerem Staatsminiſterium des Innern den Auftrag, ſämmtlichen Kreisregierungen dieſe Unſere Willensmeinung zu eröffnen, und dieſelben anzuweiſen:

1) Nicht nur ſelbſt für die Erhaltung und Bewahrung der in den verſchiedenen Kreiſen des Königreichs ſich befindenden ſchon bekannten oder noch zu entdeckenden hiſtoriſchen Denkmale, dieſelben mögen nun in Alterthümern römiſchen Urſprungs oder in Ueberreſten des Mittelalters in Burgen und Kirchen oder in Bildſäulen, Denkſteinern, Grabmälern, Inſchriften u. ſ. w. beſtehen, die möglichſte Sorge zu tragen, ſondern auch die Landgerichte und Magiſtrate zu gleicher Sorgfalt, hinſichtlich der in ihrem Bezirke ſich befindenden Monumente dieſer Art aufzufordern.

2) Die ſummariſche von den einzelnen Behörden oder von Geſchichts- und Kunſtfreunden des Orts, welche ſich wohl dazu geeignet finden dürften, anzufertigende Anzeigen und Verzeichniſſe jener Denkmale einzuſenden, welche alsdann Unſerer Academie der Wiſſenſchaften als Notizen und Anhaltspuncte bei hiſtoriſchen Unterſuchungen mitzutheilen ſind:

   a) Insbeſondere rückſichtlich der Grabmäler, die einen geſchichtlichen generalogiſchen oder artiſtiſchen Werth haben, dafür zu ſorgen, daß dieſelben ſo viel möglich erhalten, und ſo gut es geſchehen kann, auch gegen die Unbilden der Witterung geſchützt werden, doch dürfen ſolche nicht von ihrer Stelle gerückt werden.

   b) Vorzüglich iſt in vormaligen biſchöflichen Städten dahin zu trachten, daß die Epitaphien der ehemaligen fürſtbiſchöflichen Regenten möglichſt vollſtändig erhalten werden, wogegen in den größeren vormaligen Reichsſtädten, namentlich in Augsburg, Nürnberg und Regensburg, auf die Ueberreſte und Denkmale der Entwicklung des Municipalweſens der commerciellen und andern bedeutenden ſtädtiſchen Verhältniſſe vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten iſt.

3) In Beziehung auf die in den Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden zerſtreuten eigentlichen Kunſtwerken, z. B. Altargemälde, Bildſäulen u. dgl. dahin zu wirken, daß dieſelben in reinlichem Zuſtande erhalten, und ſowohl vor

jeder Vernachläſſigung als auch vor ungeſchickten Reſtaurationsverſuchen bewahrt werden.

Hiernach iſt ſogleich das Geeignete zu verfügen.

Villa Colombella den 29. Mai 1827.

An
das Königliche Staatsminiſterium des Innern alſo ergangen.

§. 21.

(Die Erhaltung und Conſervirung der Alterthümer und das Antiquarium in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Oberdonaukreis dankt der Gnade ſeiner Könige unter andern Zierden, auch den Beſitz eines römiſch-germaniſchen Antiquariums, in welchem Waffen, Münzen und Sculpturen aus den Zeiten der römiſchen Anſiedelungen in Deutſchland und aus den älteſten Perioden der germaniſchen Völker in großer Zahl, und zum Theile in vorzüglichem Conſervationszuſtande aufbewahrt werden.

Dieſes Antiquarium iſt ſpeciell auf Augsburg für den Oberdonaukreis berechnet. Ein Theil der vorhandenen hiſtoriſchen Kunſtſchätze gehört als Eigenthum der Stadt Augsburg an, welche in ihnen die ſprechenden Urkunden ihres römiſchen Urſprunges als **Augusta Vindelicorum** und **Aelia Augusta** aufbewahrt; ein anderer Theil dankt ſein Vorhandenſeyn dem Gemeinſinn edeldenkender Privaten; die Bewilligung des Staats ergänzte den Ueberreſt und bewirkte die zweckmäſſige Herſtellung des Locals.

Die unterzeichnete Stelle kann es ſich nicht verſagen, den jüngſten Bericht der Conſervatoren, nämlich des thätig und raſtlos für dieſe Anſtalt bemühten, durch ſeine antiquariſchen Forſchungen überhaupt, und durch ſeine Denkwürdigkeiten des Oberdonaukreiſes, und die Beſchreibung des Antiquariums insbeſondere, auch um Alterthumskunde hochverdienten Regierungsdirectors Ritter von Raiſer, und des gleichfalls hochverdienten Alterthumsforſchers Rectors Beiſchlag, zur Kenntniß ſämmtlicher Kreisangehörigen zu bringen. Zu gleicher Zeit glaubt ſie ſich verpflichtet, folgendes kund zu geben:

I.

Das Antiquarium zu Augsburg iſt eine der Stadt Augsburg, dem übrigen Oberdonaukreiſe und ihrer gemeinſamen älteſten Geſchichte ſpeciell gewidmete Sammlung.

II.

Das Antiquarium acquirirt namentlich die in dem Kreiſe bereits aufgefundenen, und noch aufgefunden werdenden römiſchen und altgermaniſchen Münzen, Waffen, Geräthſchaften, Sculpturen und Entdeckungen jeder Art.

III.

Das Antiquarium nimmt ferner dankbar jeden Beitrag großherzig geſinnter Privaten auf, und erkennt in jeder, noch ſo geringfügigen Einſendung ein hiſtoriſch wichtiges Beleg und einen Beweis rühmlicher Theilnahme an Geſchichte und an dem Ruhme des Vaterlandes.

IV.

Privaten können in ihren Geſchenken die Bedingung beifügen, daß die geſchenkten Objecte in ihr oder ihrer Erben Eigenthum auf den Fall zurückgehen ſollen, wenn das Antiquarium entweder ſich auflöſen, oder wenn ſein Inhalt, ſey es im Ganzen, ſey es in den einzelnen Theilen in der Kreishauptſtadt Augsburg nicht mehr conſervirt werden ſollte. Solchen Gebern werden eigene, auf dieſe Bedingung lautende Scheine ausgeſtellt.

V.

Geſchenken der Privaten ohne dieſe Bedingung gemacht, wird die Deutung unterlegt, daß die Objecte im Falle einer Auflöſung des Antiquariums, oder einer Entfernung deſſelben aus Augsburg, in das Eigenthum der Stadt Augsburg übergehen, um mit den ſchon vorhandenen ſtädtiſchen Objecten ein ſpecielles, als unveräuſſerbare ſtädtiſche Stiftung zu betrachtendes ſtädtiſches Antiquarium zu bilden.

Die unterzeichnete Königliche Regierung wird in Zukunft von Halbjahr zu Halbjahr den periodiſchen Bericht der Conſervatoren über die Fortſetzung dieſes hochwichtigen Inſtitutes kund geben, und mit dieſen Berichten ſpecielle Liſten über alle eingelieferten Beiträge verbinden laſſen, die Königlichen Beamten, die Magiſtrate, Communalbeamte und Seelſorger werden ſich berufen fühlen, gegenwärtige Bekanntmachung den Kreisbewohnern zu Gemüthe zu führen, und der bekannte Sinn dieſer Kreisbewohner bürgt dann für den Gehalt dieſer Liſten, und für die Mitwirkung zu dem Aufblühen eines Unternehmens, das die Blicke des erhabenen Monarchen bei ſeiner Ankunft in die Kreishauptſtadt auf ſich ziehen, und Allerhöchſt Ihm beweiſen dürfte, daß Seine Bayern des Oberdonaukreiſes keine Gelegenheit verſäumen, in den edlen Aufſchwung einzuſtimmen, der dem Königreiche ſchon jetzt, auch in wiſſenſchaftlicher und artiſtiſcher Hinſicht die Anerkennung Europas ſichert.

Augsburg den 18. December 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

Int.-Bl. für den Oberdonaukreis v. J. 1828. St. 44. S. 1249.

§. 22.

(Die Denkmale der Vorzeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die meiſten Polizeibehörden des Regenkreiſes haben mit lobenswerthem Fleiße der Aufforderung vom 3. Juli 1827 durch die Einſendung von Ueberſichten und Beſchreibungen der in ihren Bezirken befindlichen Denkmale entſprochen. Man hofft jedoch, daß dieſelben hiedurch die Sache nicht für gänzlich abgethan halten, ſondern der Abſicht Seiner Majeſtät des Königs gemäß, der Erhaltung der Denkmale ihre fortgeſetzte Sorgfalt widmen werden, um ſo mehr, als dieſelbe nicht zeitraubend iſt, daher durch angeblichen Drang der Bureauarbeiten nicht entſchuldigt wird, und jeder gebildete Menſch durch die Betrachtung der Vergangenheit am beſten die Gegenwart zu bedenken und zu genießen im Stande iſt. Die unterzeichnete Regierung erwartet daher, daß ſämmtliche Polizeibehörden die Verzeichniſſe der vorhandenen Denkmäler, wo nöthig, von Zeit zu Zeit ergänzen, und an dieſen keine Verände-

rungen, Verzierungen oder Renovationen, — auch nicht durch ſogenannte Gutthäter, die oft in gleich guter Meinung aus ſchlechter Kenntniß und üblen Geſchmack Denkmale verderben, ohne ſpecielle Erlaubniß vornehmen laſſen werden, indem der Zuwiderhandelnde zur Wiederherſtellung in den vorigen Stand und zum Schadenserſatze angehalten und überdieß zur geſetzlichen Strafe gezogen werden müßte.

Erhebend für den Vaterlandsfreund und anziehend für den fremden Reiſenden wäre es, wenn Punkte, welche durch Ereigniſſe in der vaterländiſchen Geſchichte merkwürdig ſind, beſonders an Landſtraſſen und Wohnungen berühmter Männer u. ſ. w. vorläufig bis zur Errichtung geeigneter Denkmale nur mit einfachen Inſchriften bezeichnet würden, dieſe ſind jedoch jedesmal zuvor im Entwurfe zur Einſicht vorzulegen. Beſondere Aufmerkſamkeit verdient die Geſchichte nicht nur der größern Städte, ſondern auch der kleinern Städte und Märkte, und die urkundliche Aufbewahrung der Verhältniſſe dieſes durch Königliche Weisheit wiederbelebten gemeinen Weſens. In dieſer Beziehung wird das Königliche Landgericht Ingolſtadt hiedurch aufgefordert, nicht nur eine Anzeige über die in den Gemeindearchiven der Städte vorfindlichen hiſtoriſchen Quellen, Chroniken u. dgl. zu machen, ſondern auch zu veranlaſſen, daß bei dem Magiſtrate ein Zeitbuch (Chronik) angelegt, aufbewahrt, und fortgeführt werde, in welches von einem Mitgliede des Magiſtrates die wichtigſten Begebenheiten zunächſt in Beziehung auf die Gemeinde und ihre Gegend, aber auch in Beziehung auf das ganze Land, z. B. Ernennung der Magiſtratsperſonen, Stiftungen, Bauten, Unglücksfälle, Reiſen der Monarchen, Feſte, Kriegsvorfälle in der Gegend u. ſ. w. getreu, einfach und ohne Schmuck der Darſtellung einzutragen wären. Binnen 6 Wochen iſt zu berichten, welche Einleitung in dieſer Beziehung getroffen worden iſt, und insbeſondere ſind die Individuen zu bezeichnen, welche ſich der verdienſtlichen Führung der Städte- und Märktechroniken unterziehen wollen.

Die Königliche Regierung wird nicht verfehlen, gelegenheitlich die Vorlage des Verzeichniſſes aller Denkmale im Regenkreiſe Seiner Majeſtät dem Könige ſowohl diejenigen Gemeinden und Beamten, welche ſich in dieſem wichtigen Fache durch Eifer auszeichnen, als diejenigen, welche wider Verhoffen in demſelben Gleichgiltigkeit und Nachläſſigkeit zeigen würden, namhaft zu machen.

Regensburg den 19. Januar 1829.

Königliche Regierung des Regenkreiſes.

An.
das Königliche Landgericht Ingolſtadt alſo ergangen.

§. 23.

13762.

(Die Erhaltung hiſtoriſcher Ueberreſte und alter Kunſtwerke betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Aufmerkſamkeit und Sorgfalt, welche in mehreren Regierungsbezirken dem Vollzuge des Allerhöchſten Cabinetsbefehls vom 9. Mai 1827, — die Erhaltung geſchichtlicher Ueberreſte und alter Kunſtwerke betreffend, gewidmet wird, hat bereits die erfreulichſten Früchte getragen und es iſt hieraus neben Anderen auch die beiliegende, als Zugabe zum Kreisintel-

ligenzblatte des Oberdonaukreiſes dem Druck übergebene Ueberſicht der in dieſem Kreiſe eingelaufenen Beiträge zur Beſchreibung und Erhaltung der artiſtiſchen und hiſtoriſchen Denkwürdigkeiten hervorgegangen, die von Seiner Majeſtät dem König mit beſonderem Wohlgefallen aufgenommen, und deren Mittheilung an alle Kreisregierungen von Allerhöchſtdemſelben angeordnet worden iſt.

Bei dem hohen und vielſeitigen Intereſſe des Gegenſtandes und bei den wiederholt ausgeſprochenen Allerhöchſten Geſinnungen bedarf es wohl einer beſonderen Ermunterung nicht, um den erprobten Eifer und die zweckmäſſige Thätigkeit des Königlichen Regierungspräſidiums zur Beförderung des vorgeſetzten Zweckes anzuregen.

Da aber die allgemeine Verbreitung der Reſultate von Wichtigkeit iſt, und da hiefür die Kreisintelligenzblätter theils wegen der Beſchränkung ihres Abſatzes, theils auch wegen der dem Ertrage bereits gegebenen und durch neue Ausgaben nicht zu ſtörenden Beſtimmung weniger geeignet erſcheinen, ſo wird das Königliche Regierungspräſidium beauftragt, die einlaufenden und bearbeiteten Beiträge zur Einrückung in das „Inland" hieher einzuſenden, in das Kreisintelligenzblatt aber mehr nicht als kurze Anzeigen aufnehmen zu laſſen.

München den 21. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Präſidien der Königlichen Regierungen des Iſar-, Regen-, Unterdonau-, Rezat-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

§. 24.

574.

(Die Erhaltung geſchichtlicher Ueberreſte und alterthümlicher Kunſtwerke, inſonderheit römiſcher und altdeutſcher Münzen, Waffen und Geräthſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Während in den ſämmtlichen Kreiſen des Königreichs auf Anregung Seiner Majeſtät des Königs der geſchichtliche Sinn und Forſchungsgeiſt neu erwachten, und bereits zahlreiche, erfreuliche Ergebniſſe gewährten, zeigte ſich doch auch (und zwar erſt kürzlich wieder an mehreren Orten) die Erfahrung, daß die von den Landleuten, nach Umſtänden auch von Weibern und Kindern, beim Feldbau, Fiſchfang und verſchiedenen häuslichen Arbeiten und Gewerbsbetrieben aufgefundenen römiſchen und germaniſchen Alterthümer unbeachtet weggeworfen oder vollends zertrümmert worden ſind.

Die Ausgrabung von Fundamenten, die Anlegung von Brennereien, der Betrieb von Sandgruben und Steinbrüchen führt am häufigſten auf derlei unerwarteten Fund von Münzen, Geräthe und Waffen, hat der Pflug in großer Menge wieder ans Licht heraufgewühlt.

Es wäre daher ſehr wünſchenswerth durch die Geiſtlichkeit und durch die Schullehrer eine größere Aufmerkſamkeit bei der Jugend und bei dem Volke auf derlei Gegenſtände zu bewirken, damit ſie wenigſtens vom unbeachteten Wegwerfen, odre von gedankenloſer oder muthwilliger Zerſtörung bewahrt blieben.

Selbſt das eigene Intereſſe muß die Finder hiezu auffordern, da in jedem Kreiſe Liebhaber und Sammler, und in mehreren Kreiſen Antiquarien und hiſtoriſche Vereine be-

stehen, wichtigere Ausgrabungen aber durch die Behörden eingesendet, in der Hauptstadt und in der kräftig hierauf hingerichteten Willensmeinung Seiner Königlichen Majestät ihren lohnenden Absatz zu finden gewiß seyn dürfen.

München den 11. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 25.

15915.

(Die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchst unmittelbare Entschließung aus Berchtesgaden den 22. September 1830 geruhten Seine Majestät der König nachträglich zum allerhöchsten Kabinetsbefehl aus villa Colombella vom 29. Maj 1827 wegen Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke zu befehlen, daß sämmtliche Landgerichte und Magistrate angewiesen werden sollen, daß, wenn es ihnen zur Kenntniß gelangt, daß (auch im Privatbesitze befindliche) Kunstwerke oder Alterthümer und Ueberreste, wie geschichtliche, denkwürdige oder zur Zierde der Gegend gereichende Burgen, ehemalige alte Kirchen, Kapellen oder Denksäulen ꝛc. zerstört werden sollen, sie alsbald nebst obwaltenden Umständen und etwaigen Vorschlägen zur Erhaltung solcher Denkmäler, der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige erstatten, von dieser aber dergleichen Anzeigen sodann ungesäumt durch das Staatsministerium des Innern Seiner Majestät dem Könige vorgelegt werden sollen.

Indem man diese allerhöchste Willensmeinung sämmtlichen Regierungspräsidien zur genauesten Nachachtung eröffnet, macht man selbe noch auf einen andern Gegenstand aufmerksam, dessen sorgfältige Beachtung manchen künftigen Verlust abzuwenden, manchen vergangenen zu vermindern geeignet ist; zumal da die Anlegung und eifrige Betreibung artistischer und antiquarischer Sammlungen in Norddeutschland, namentlich des Museums in Berlin, Bayern dießfalls schon manche beklagenswerthe Einbusse zugefügt hat, und es noch damit bedroht. — Den Landgerichten und Magistraten wird es nemlich (besonders seit der Errichtung der historischen Vereine) eine leichte Mühe seyn, die in ihrem Umkreis befindlichen, alterthümlichen und Kunstsammlungen, deren Besitzer und die sonstigen Alterthums- und Kunstfreunde, namentlich zu verzeichnen und zur Wissenschaft des Ministeriums zu bringen.

Eben so wohlthätig und rühmlich wird es seyn, zumal bei Gelegenheit der Kreisvisitationen, die Städte und Märkte zu mehrerer Sorgfalt für ihre meist durch längere Zeit verwahrlosten Archive anzuweisen, in die sich häufig durch unberechenbare Zufälle auch viele landesfürstliche und ständische Documente verirrt haben, oder auf den Landtagen und Conventen der Vorzeit, in beglaubigten Abschriften dortselbst niedergelegt worden sind.

München den 28. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 26.

10635.

(Die Erhaltung alterthümlicher Kunstwerke und geschichtlicher Ueberreste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten auf einen im rubricirten Betreff an Allerhöchstdieselben erstatteten Antrag, der eine umständliche Uebersicht der halbjährigen Leistungen in diesem Gebiete (namentlich der historischen Vereine und Antiquarien, der Städte- und Gemeindechroniken, der historisch-topographischen Kreiskarte, der Denkmale der Römerwelt und des Mittelalters, wie des Archivwesens der Communen, endlich den Wunsch einer nähern Kunde der vorhandenen Privatsammlungen) enthielt, durch allerhöchstes Signat vom 6. d. M. die besondere Zufriedenheit allergnädigst zu bezeigen, und zu befehlen, daß selbe Allen, die sich um diesen Zweig der Nationalbildung verdient gemacht, ausgedrückt werde. Der sachkundige Eifer des Präsidiums wurde Seiner Majestät in den Resultaten ehrerbietigst dargelegt, und die in verschiedenen geachteten Zeitschriften bewiesene Anerkennung des In- und Auslandes ist ein edler Lohn dieses patriotischen Strebens.

Die nach dem schönen Vorgange des Rezatkreises, auch im Isar-, Regen-, Unterdonau- und Rheinkreise gegründeten, im Oberdonaukreise der That nach schon länger bestehenden, im Obermainkreise durch das „Baireuther Archiv der Geschichtskunde" thätlich erprobten historischen Vereine, sollen fortan ihr wohlthätiges Augenmerk auch auf die im Kreise vorhandenen Privatsammlungen von Alterthümern und Kunstgegenständen richten, die Besitzer derselben und die Sammler, die Kunst- und Alterthumsfreunde namhaft machen, die, in so ferne nicht individuelle oder lokale Hindernisse eintreten, ohnehin Mitglieder der historischen Vereine seyn dürften.

Auch die, bereits aus mehreren Kreisvisitationsprotocollen hervorgehende geschärfte Aufmerksamkeit auf das Archivswesen der Städte und Communen hat Seine Majestät zur erfreulichen Wissenschaft gedient. Wiederholten Erfahrungen zu Folge haben sich in diese Archive, viele landesherrliche, fiskalische und ständische Dokumente verirrt, oder sind als Ergebnisse dort gehaltener Landtage daselbst in Ur- und Abschriften niedergelegt worden.

Hinsichtlich der Römermale geruhten Seine Majestät neuerdings auf die Wichtigkeit hinzudeuten, daß selbe, vorzüglich die (zwar sehr seltenen) Meilensäulen an ihrem Bestimmungs- und Fundort aufgestellt würden, der eigentlich erst ihren klassischen Werth, ihre Bedeutung und ihre Beweiskraft hergestellt. Darauf wurde auch bis jetzt schon mit Aufmerksamkeit gesehen, und nur solche Römersteine, die schon in früheren Zeiten ihrem Fundort entrückt, oder deren ursprüngliche Aufstellung nicht mehr zu eruiren war, finden sich im Königlichen Antiquarium zu München, oder in den Antiquarien der Kreishauptstädte. Auch mündliche Ueberlieferungen über den ursprünglichen Aufstellungsort sind, nicht ausser Acht zu lassen, sondern schriftlich aufzuzeichnen.

Die Spuren des besonders im Isar-, Regen- und in beiden Donaukreisen erkennbaren, im Rezatkreise und im Untermainkreise als trajanisch hadrianischer Gränzwall-Pfahlranken oder Teufelsmauer fortgesetzten bewunderungswürdigen Sistemes römischer Strom- und Feldverschanzungen und Verbindung zwischen Rhein und Donau, weichen immer mehr den partiellen Fortschritten der Landeskultur oder auch neuen Strassenbauten, so zwar, daß vielleicht binnen eines halben Jahrhunderts dem Auge wenig mehr davon sichtbar seyn wird. Der Wunsch Seiner Majestät geht diesfalls dahin, daß (ohne im Geringsten Eigenthums-

rechte zu verletzen) die Umrisse und die äussere Gestalt dieser Römerstrassen und Schanzen, wie selbe gegenwärtig noch erkennbar sind, möglichst erhalten werden, daß ferners, wo bedeutende Reihen von Grabhügeln (achte man sie nun für römische oder vorrömische, für germanische oder slavische) beisammenstehen, dieselbe Erhaltung ihrer Aussengestalt thunlichst befördert, die Grabhügel nach vollbrachter Ausgrabung wieder zugeschüttet und in gleicher Höhe erhalten würden. Diese Gräber gewähren verschiedentlich einen eben so malerisch als geschichtlich ergreifenden Anblick, und sie, wie jene Strassenzüge, Feld- und Stromschanzen, geben häufig den Schlüssel der damaligen Bewohnung und Colonisation. Sie berichtigen viele früheren, dem einen von dem Andern nachgeschriebenen, aus Mangel an Localorientirung entsprossenen Irrthümer.

Die mittelst des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen den Forstämtern aufgetragene Nachspürung der Römerstrassen und Flußübergänge vom tirolischen Hochgebirg bis an die Donau, und vom Inn bis zur Iller, dann längst der Teufelsmauer, ist durch die Kammer der Finanzen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, wie auf genaue Nachachtung des Rescriptes vom 11. Juni d. J. wegen der Funde römischer Münzen, Waffen und Geräthschaften zu halten ist.

So wie das Inland die einlaufenden Notizen nicht vereinzelt, sondern unter Hauptrubriken nach Kreisen und nach Materien zugleich populär und wissenschaftlich kund zu geben strebte, weiß man auch in den Kreisintelligenzblättern kurze und schnell gelieferte Notizen des Neuesten und Wissenswürdigsten aus dem Bereiche des Kreises geziemend zu achten, und sieht ferneren Anzeigen mit Verlangen entgegen.

Das Präsidium hat die Eingangs erwähnte Aeusserung der allerhöchsten Zufriedenheit zuvörderst dem um Bayerns Archivwesen, Geschichte und Kritik vielfach verdienten geheimen Rathe, Ritter von Lang auszudrücken.

In allenfallsigen Zweifeln und Anständen der historischen Vereine werden nach Umständen die Königliche Academie der Wissenschaften, das Königliche allgemeine Reichsarchiv und die Archive von Bamberg, Würzburg, Nürnberg und Speier hilfreich zu seyn, sich mit Vergnügen beeilen.

München den 28. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 27.

19083.

(Die Auffindung von Alterthümern, insbesondere von Grabhügeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescriptes vom 15. d. M., nachträglich zu den über die Auffindung von Alterthümern bereits erlassenen Bestimmungen zu befehlen geruht, wie folgt:

„Wenn in Gräbern, die erwiesenermassen aus alten Zeiten herkommen, Schä-

„del aufgefunden werden, ſo ſollen auch dieſe in den dafür geeigneten Samm„lungen mit der genauen Bemerkung, wo ſolche gefunden worden, was bei „denſelben, und ob die Gräber für Römer- oder teutſche Gräber gehalten wur„den, aufbewahrt werden.“

Hiernach hat das Präſidium der Königlichen Regierung das Geeignete zu verfügen.

München den 19. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungspräſidien alſo ergangen.

§. 28.

1035. (Die Erhaltung der Thore, Thürme, Ringmauern ꝛc. ꝛc. an den Städten des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits durch die Miniſterialentſchließung vom 12. Januar 1826 *) iſt der Königlichen Kreisregierung der Allerhöchſte Befehl Seiner Majeſtät des Königs bekannt gemacht worden, daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und ſonſtigen Vorwerken verſehen ſind, dieſe Schutzmittel fortbeſtehen ſollen, und daß jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben verboten ſey.

Man hat inzwiſchen mehrfältig die Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt, daß Objecte der vorbezeichneten Art durch vernachläſſigte Unterhaltung dermaſſen in baulichem Zuſtande herabkommen, daß die betreffenden Gemeinden die zu ihrer Wiederherſtellung erforderlichen Koſten nicht aufzubringen im Stande ſind, und daß ſie daher einer ſchnellen Zerſtörung entgegengehen.

Seine Königliche Majeſtät haben daher neuerdings zu befehlen geruht, daß auf die ſorgfältige Unterhaltung dieſer Gegenſtände beſondere Aufmerkſamkeit verwendet werde, und daß, ſo wie an denſelben etwas ſchadhaft werde, ſogleich Ausbeſſerung ſtattfinde.

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach die Weiſung, die Königlichen Baubehörden zur genauen controlirenden Aufſicht auf jene Objecte, und dazu anzuweiſen, daß ſie die Comunen auf wahrgenommene Gebrechen aufmerkſam machen, und im Nichtabhilfsfalle an die Königliche Kreisregierung alsbaldige Anzeige erſtatten, damit ſofort nach Maaßgabe der Umſtände das Geeignete verfügt, oder bei obwaltendem Zweifel über die Nothwendigkeit der Objecte, und über die zureichenden Kräfte der Comunen motivirter Antrag an das unterzeichnete Staatsminiſterium erſtattet werden kann.

München den 19. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

*) ſ. §. 16. S. 44. oben.

§. 29.

35242.

(Die Generalinspection der plastischen Denkmale des Reichs und die Herstellung eines vollständigen durch Plane und Zeichnungen belegten Verzeichnisses aller plastischen Denkwürdigkeiten des Reichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 26. Januar d. J. eine Generalinspection der plastischen Denkmäler des Reichs zu errichten, und dieser Behörde die Herstellung eines vollständigen, durch Plane und Zeichnungen belegten Verzeichnisses aller, in künstlerischer oder geschichtlicher Rücksicht denkwürdiger Gebäude, Monumente, Statuen, Schnitzwerke u. s. w. in der Art aufzutragen, daß

a) jede Bezirksbaubehörde vorerst und zwar unverzüglich alles wegen seines Alterthums, oder wegen seines Kunstwerthes, oder wegen irgend einer geschichtlichen Beziehung (z. B. Bewohnung durch berühmte Männer u. s. w.) unter obigen Begriff sich Reihende ihres Baubezirkes in ein summarisches Verzeichniß nach Anlage 1. bringe, und dieses Verzeichniß ohne Aufschub durch das Kreisbaubureau an die genannte Generalinspection einsende, daß sofort

b) alsbald jede Bezirksbaubehörde zur Aufnahme der nicht bereits an die Plansammlung der obersten Baubehörde eingesendeten und nicht bereits durch Stich oder Lithographie ganz vollständig und kunstgemäß veröffentlichten Bauobjecte schreite, selbe durch das Bezirksbaupersonal allmälig herstellen lasse, und die vollendeten Zeichnungen auf demselben Wege von 3 zu 3 Monaten an die Generalinspection übermache, und daß sich

c) gleichzeitig durch fortgesetzte Korrespondenz der Generalinspection mit dem Königlichen Kreisbaubureau, und nach Umständen mit dem Königlichen Regierungspräsidium, dann mit der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Frage verständiget werde, auf welchem Wege die wohlfeilste und zugleich zweckmäßigste Aufzeichnung der Sculpturen, und übrigen Kunstgegenstände bewirkt werden könne.

Seine Majestät der König haben ferner durch die in dem nächsten Regierungsblatte erscheinende allerhöchste Verordnung vom 15. October dieses Jahres eine nähere Berührung der Generalinspection der plastischen Denkmäler des Reichs mit den Königlichen Kreisregierungen, und mit den historischen Vereinen des Reichs angeordnet, und die allerhöchste Absicht geäussert, dieser Behörde von allen Seiten die kräftigste und lebendigste Mitwirkung gesichert zu sehen.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon zu dem Ende verständiget, um das Entsprechende einzuleiten, und nicht nur ihrerseits den Requisitionen der Generalinspection dienstfreundlich entgegen zu kommen, sondern auch Gleiches den äusseren Baubehörden aufzutragen, insbesondere auch den historischen Verein des Kreises zu einem herzlichen, sachförderlichen Verkehre mit dem Organe zu bestimmen, welches die Weisheit Seiner Majestät des Königs für

einen höchſt ſeltſamen, dem Wirken der hiſtoriſchen Vereine eng verwandten Zwecken geſchaffen hat, und welches beſtimmt iſt, in der einſt kundzugebenden Ueberſicht aller ſeiner hiſtoriſchen und artiſtiſchen Denkwürdigkeiten einen der ſchönſten und reichſten Belege der vaterländiſchen Geſchichte zu Stande zu bringen.

München den 24. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Ort.	Object.	Dessen Eigenthümer.	Was über dessen Entstehen und Geschichte bekannt ist.

Ob hienach merkwürdig			Conſervations-zuſtand.	Ob ſchon veröffentlicht, wann und wo; ob die dortige Darſtellung ganz treu und vollſtändig.	Ob ſchon und unter welchem Dato an die Plankammer der oberſten Baubehörde eingeſendet.	Bemerkungen.
hiſtoriſch.	artiſtiſch.	in beiden Beziehungen.				

§. 30.

7381.

(Den Vollzug der Verordnung vom 28. März 1808 über die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten, dann die Verordnung vom 4. Februar 1811 über die Denkmale des Alterthums, modo die Auffindung alter Münzen und sogenannter Anticaglien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Vollzug der allerhöchsten Verordnungen vom 18. März 1808, Regierungsblatt 1808, Seite 753, und 4. Februar 1811, Regierungsblatt 1811. Seite 221 auf die einfachste Weise zu regeln, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hiemit angewiesen, Sorge zu tragen, daß in Zukunft die aufgefundenen alten Münzen und kleineren Alterthümer durch die Königlichen Districtspolizeibehörden direct an das zu deren Hinübergabe an das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates angewiesene geheime Expeditionsamt des unterfertigten Staatsministeriums gegen Recepisse einzusenden seyen. — Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete ungesäumt verfügen, und den Vollzug gehörig sichern.

München den 21. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

II. Zoologisches Cabinet.

§. 31.

(Bereicherung der zoologischen Sammlungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Majestät beschlossen haben, daß zur ferneren Bereicherung der zoologisch-zootomischen Sammlungen in den Cabineten der Academie der Wissenschaften allenthalben mitgewirkt werden solle, so geht den Generalcommissariaten hiemit der Auftrag zu, die ihnen untergebenen Landphysiker auf alle Merkwürdigkeiten der Natur, besonders auf Monstruositäten aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, die aufgefundenen Seltenheiten dieser Art an die Königliche Academie der Wissenschaften gegen Ersatz der Kosten und selbst mit Zusage besonderer Rücksichten gegen diejenigen, welche durch Aufmerksamkeit hierin sich auszeichnen, einzusenden.

Eben so sind auch die Aufseher der in ihrem Kreise sich befindlichen Königlichen Naturalien-Sammlungen anzuweisen, nicht nur die Doublettencataloge, sondern auch die völligen Verzeichnisse der ihrer Obsorge anvertrauten Sammlungen mitzutheilen, damit daraus der ganze in den verschiedenen Königlichen Sammlungen aufbewahrte Vorrath an Naturalien jeder Art ersehen und hierauf ein zweckmäßiger gegenseitiger Austausch könne gegründet, und

ſo von den geſammten Hilfsmitteln zum Studium der Naturgeſchichte im Königreiche umfaſſende Kenntniß verlangt werde.

Ueber den Vollzug wird berichtliche Anzeige gewärtigt.

München den 15. März 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche General-Kreiscommiſſariate und die Localcommiſſariate der Städte Augsburg und Nürnberg alſo ergangen.

§. 32.

4269.

(Bereicherung der naturhiſtoriſchen Cabinete betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da bereits ſchon die Verordnung vom 15. März 1812 beſteht, daß die in jedem Kreiſe aufgefundenen merkwürdigen Seltenheiten der Natur zur Bereicherung der im Königreiche beſtehenden naturhiſtoriſchen Cabinete geſammelt und eingeſendet werden ſollen, ſo wird die Königliche Regierung des N. Kreiſes neuerdings hierauf aufmerkſam gemacht und angewieſen, ſolche Seltenheiten, beſonders Monſtruoſitäten in vorkommenden Fällen wohlverwahrt anhero einzuſenden.

München den 29. März 1820.

Staatsminiſterium der Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Medicinalcollegium zur Wiſſenſchaft.

Dritter Abſchnitt.

Hof- und Staatsbibliothek.*)

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 33.

(Lieferung der von der churfürſtlichen Bibliothek entlehnten Bücher betr.)

Ungeacht von wegen der churfürſtl. Bibliothek ſchon zu wiederholter malen in die Zeitungs- und Wochenblätter die Mahnung eingerückt worden iſt, daß alle aus gedachter Bibliothek entlehnte Bücher dahin zurück geſtellt werden ſollen, ſo ſind doch bis jetzt kaum einige Bände von der großen Anzahl, welche auf dieſe Art im Publikum zerſtreuet iſt, dahin zurücke gekommen. Gleichwie aber Se. churfürſtl. Durchläucht eine ſo undankbare Verſchleu-

*) (Die an verſchiedenen Orten noch vorhandenen Ueberreſte von ehemaligen Kloſterbibliotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Königreiche zerſtreut umherliegenden Ueberreſte der ehemaligen Kloſterbibliotheken ſind vermöge allerhöchſter Weiſung unmittelbar dem Reſſorte der Königlichen Hof- und Staatsbibliothekdirection einverleibt.

Letztere iſt angewieſen worden, ſich über alles auf deren Aufbewahrung, Katalogiſirung und Concentrirung bezügliche mit den betreffenden Kreisregierungen in directes Benehmen zu ſetzen.

Die Königliche Regierung erhält daher den Auftrag, nicht nur den diesfallſigen Requiſitionen beſagter Stelle mit größter Bereitwilligkeit zu entſprechen, ſondern auch überhaupt dem erwähnten Gegenſtande jene vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, welche ihm in ſo vielfacher Hinſicht gebührt, und welche der ausdrückliche Wille Seiner Majeſtät ganz geſichert wiſſen wollen.

München den 10. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

derung eines dem allgemeinen Besten gewidmeten Schatzes ferners nicht nachsehen wollen, noch können: so ist Höchstdero ernstgemesser gnädigster Befehl, alle jene Bücher, welche zu der churfürstl. Bibliothek gehören, innerhalb 4 Wochen dem gnädigst aufgestellten Bibliothekär einzuhändigen, mit dem Zusatz, daß, wenn nach Verlauf dieser Frist bei ein- oder anderem noch ein solches Buch gefunden wurde, er eine Strafe des zehnfachen Werths davon ad fundum pauperum verwirkt haben solle, welche Strafe im Fall einer dabei entdeckten boshaften und betrüglichen Hinterhaltung nach Maaß der dabey vorkommenden Umständen wird geschärft werden. Wobey zugleich allen Buchhändlern und Tändlern dergleichen Bücher zu kaufen oder zu tauschen, den Buchbindern aber den Einband zu verändern, oder die an den Decken in- und auswendig befindliche churfürstl. Wappen auszulöschen oder abzunehmen unter Straf des 20fachen Werths des Buchs halb für den Anbringer und halb ad fundum pauperum verboten wird.

München den 7. Dez. 1787.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 1054. Nro. 130.

§. 24.

(Von der Jurisdiktion und der Direktion über die Churfürstl. Hofbibliothek betr.)

Nachdem Seine Churfürstl. Durchläucht höchst Ihre Hofbibliothek allhier, wiewohl dieselbe mit der Jurisdiktion dem Oberstthofmeisterstaab untergegeben ist, und bleibt, in allem, was ihre innere Einrichtung und literarische Angelegenheiten betreffen mag, der Oberaufsicht und Direktion des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements resp. dessen Chefs unterzuordnen geruht haben, so wird diese höchste Entschließung dem besagten Departement zu seiner Wissenschaft und Nachachtung hiermit eröffnet, und zugleich von dem Reglement, welches anheute für die Churfürstl. Hofbibliothek gnädigst vorgeschrieben worden ist, eine Abschrift angefügt.

München den 26. December 1797.

(Reglement für die Churfürstliche Hofbibliothek allhier.)

Da Seine Churfürstliche Durchläucht für die Herstellung der hiesigen Hofbibliothek, für die ansehnliche Vermehrung und gemeinnützige Brauchbarkeit derselben nicht nur bisheran die wohlwollendste Sorgfalt getragen haben, sondern auch auf die fernere Vervollkommnung dieser der wissenschaftlichen Nationalkultur gewidmeten Anstalt den angelegentlichsten Bedacht zu nehmen gesinnt sind, so haben Höchstdieselbe die erwähnte Hofbibliothek, wiewohl selbe mit der Jurisdiktion einem Churfürstlichen Oberstthofmeisterstaab untergeben ist, und bleibt in allem, was ihre innere Verfassung und litterarische Angelegenheiten betreffen mag, der Oberaufsicht und Direktion des Churfürstlichen geheimen Finanzdepartements, resp. dessen Chefs unterzuordnen, dann folgende Vorschrift über die wesentlichsten Pflichten des gesammten Bibliothekpersonals zur Sicherheit und Aufrechthaltung dieser Anstalt festzusetzen geruhet.

§. 1.

Für die Anschaffung neuer Bücher, insofern für das hiezu bestimmte jährliche Ordi-

narium nicht überſteigt, hat ein zeitlicher Bibliothekär oder deſſen Stellvertreter vorzüglich zu ſorgen, jedoch unter der Obliegenheit, daß

a) vor allem die manquen Werke, deren noch viele vorhanden ſind, ergänzt;

b) die Fortſetzung der bereits angefangenen Bücher herbeigeſchafft, und

c) bei dem ſonſtigen Bücherkauf nicht mit Vorliebe auf dieſes oder jenes Fach, ſondern auf das Bedürfniß der Bibliothek, beſonders in Hinſicht älterer Werke von anerkanntem Werthe, und auf die Vollſtändigkeit der Materien nach dem Maaße ihrer Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit, der pflichtmäßige Bedacht genommen, ſondern überhaupt nach beſſeren Editionen getrachtet, und

d) Nachdrücke nur in dem einzelnen Falle, wenn die Originalausgaben nicht mehr zu haben wären, aufgenommen;

e) jedes Werk in der Urſprache eine Ueberſetzung aber nur dann, wenn ſie in litterariſcher oder typographiſcher Hinſicht beſonders merkwürdig iſt, angeſchafft, endlich

f) eine jede nach dieſer Vorſchrift geſchehene Beiſchaffung dem Churfürſtlichen geheimen Finanzdepartement, reſp. deſſen Chef angezeigt werden ſoll.

§. 2.

Damit ein zeitlicher Hofbibliothekär oder deſſen Stellvertreter dieſe in Anſehung der Vervollkommung und Ergänzung ihm obliegende Pflichten deſto gewiſſer erfüllen könne; ſo hat er, da mehrere ältere entweder noch abgängige oder manque vorhandene Werke aus dem gewöhnlichen Buchhandel gekommen ſind, mit andern inn- und ausländiſchen Bibliotheken gelegenheitliche Correſpondenzen zu pflegen, und auch keine etwas beträchtliche Bücher-Auction irgendwo zu verabſäumen, ohne dabey eine etwa ſchickliche und nützliche Bereicherung der ihm anvertrauten Bücherſammlung entweder perſönlich wahrzunehmen, oder vermittelſt bemeſſener Aufträge beſorgen zu laſſen, überhaupt aber eine jede vorkommende gute Erwerbsgelegenheit dem Churfürſtlichen geheimen Finanzdepartement anzuzeigen.

§. 3.

Da von vielen Werken eine und dieſelbe Edition mehrere Male vorhanden iſt, ſo hat der Bibliothekär oder deſſen Stellvertreter dieſe Dupletten an einem hierzu beſonders beſtimmten Orte zuſammen zu richten, in ein eigenes Verzeichniß bringen, und bis zu einer ſchicklichen Verkaufsgelegenheit bewahren zu laſſen; der einzelne Verkauf dieſer Dupletten iſt ohne beſondere Erlaubniß eben ſo wenig, als die Veräuſſerung eines in verſchiedenen Editionen mehrfach vorhandenen Werks geſtattet.

§. 4.

Da ein Bibliothekär, Bibliotheks-Adjunct, Cuſtos und das ganze übrige Bibliothekperſonale lediglich zur Erhaltung und Bewahrung dieſer öffentlichen Bücherſammlung angeſtellt iſt, ſo ergeben ſich auch aus dieſer Beſtimmung ſeine Pflichten im allgemeinen, für deren redliche Erfüllung ſie insgeſammt ſowohl, als auch jeder insbeſondere verantwortlich iſt, ſo zwar, daß bei einer vorkommenden, durch Abſicht oder Nachläſſigkeit entſtandener Beſchädigung

oder Verwahrlosung dieser Anstalt die Schuld davon dem gesammten Personale beigemessen, und nur die Ahndung nach dem Verhältnisse der Amtsverschiedenheit gefordert werden soll.

§. 5.

Diese Pflichten werden schwer verletzt, wenn ein bei der Churfürstlichen Hofbibliothek angestelltes Individuum sich ein dahin gehöriges Buch, oder was sonst immer zueignet, die Editionen vertauscht, die zur Erhaltung der Bücher nöthige Reinlichkeit und Behutsamkeit verabsäumet, Bücher gegen die höchste Verbothe an wen immer verleihet, oder auch zum eigenen Gebrauche, wenn gleich nur auf kurze Zeit, ausser der Bibliothek zu sich nimmt. Vergehungen dieser Art werden allemal die ernstlichste Bestrafung, und nach Umständen den Dienstesverlust des Schuldigen nach sich ziehen. Eben so ahndungswürdig handelt Derjenige, welcher einzelne Werke oder Theile aus der gehörigen Stelle und Ordnung eigenmächtig verrückt, weil sie auf diese Art der gewöhnlichen Uebersicht und zwar selten ohne sträfliche Absicht oder schädliche Folgen entzogen würden.

§. 6.

Mit vorzüglichster Sorgfalt ist für die Erhaltung der Manuscripte zu wachen, damit nicht, wie dies z. B. in der handschriftlichen Uebersetzung des Boccaz geschehen seyn soll, darinn vermessentlich etwas korrigirt, ausgelöscht oder verändert werde. Solcher Frevel wird hiemit so ernstlich und bestimmt verbothen, daß, wer sich jemals in einem handschriftlichen oder auch gedruckten Buche die geringste Aenderung oder Anmerkung erlauben würde, mit der schwersten Ahndung angesehen werden soll. Auch wird es hiermit einem jeden Bibliotheksverwandten zur Pflicht gemacht, daß er eine jede derlei bereits geschehene, ihm etwa in einem Buche oder Manuscript vorkommende Abänderung Auslöschung oder Anmerkung dem Bibliothekär oder dessen Stellvertreter, dieser aber, wenn er die Sache erheblich findet, dem Churfürstlichen geheimen Finanzdepartementschef anzeige.

§. 7.

Da auch aus etlichen Kupfersammlungen einzelne Blätter ausgeschnitten und entwendet worden seyn sollen, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer genauen Aufsicht, welche hinfüro auf diese Sammlungen zu verwenden, gleichwie auch mit dem besten Fleiße auf die Zurückerhaltung der entkommenen Kupferstiche und Wiederergänzung der verstümmelten Collectionen zu trachten ist.

§. 8.

Damit aber solchen schädlichen Handlungen in Zukunft besser vorgebeugt werde, so sollen alle Büchersäle, Zimmer und Schränke stets wohl verschlossen bleiben, die Schlüssel von dem Bibliothekär oder dessen nächsten Stellvertreter allein und immer aufbewahrt, den übrigen Bibliotheksverwandten und zu den Amtsverrichtungen abgegeben, und nachher gleich wiederum in die Verwahr zurück empfangen werden. Zu demjenigen Zimmer aber, worin die seltneren Handschriften und sonst kostbaren Werke enthalten sind, hat der Bibliothekär oder dessen Stellvertreter den Zutritt um so vorsichtiger zu beobachten, als die unversehrte Erhaltung gedachter Werke seiner besondern Obhut und persönlichen Verantwortlichkeit anvertraut ist.

§. 9.

Wenn ein oder das andere wiſſenſchaftliche Fach einen ſolchen Zuwachs von Werken enthalten ſollte, daß die zu dieſem Fache beſtimmten Schränke nicht mehr hinreichen würden, ſo iſt, unter vorher erholter Genehmigung des Churfürſtlich geheimen Finanz-Departements-Chefs der Bedacht dahin zu nehmen, daß ſodann fachweiſe, ohne Vermiſchung der wiſſenſchaftlichen Abtheilungen in die noch geräumigen Zimmer vorgerückt, oder auf dieſe Art der Doppelſtellung, welche das Anſehen der Bibliothek vermindert, und Unterſchleife begünſtiget, ſobald als möglich abgeholfen werde.

§. 10.

Von ungebundenen Büchern ſoll man nie einen großen Vorrath anwachſen laſſen, ſondern deren Einbindung und Unterbringung an die gehörige Stelle nach Thunlichkeit beſchleunigen. Mittlerweile ſollen die rohen Werke, damit keines derſelben mit Defecten zum Einband komme, gehörig collationiret, und ſodann in einem hiezu eigens zu beſtimmenden Kaſten im dritten Leſezimmer verſchloſſen bleiben; in welchem Zimmer auch die Cataloge und alle die Churfürſtliche Hofbibliothek betreffende Geſchäftspapiere in eigenen Käſten unter ſteter Sperre zu verwahren ſind.

§. 11.

Die Arbeiten und Amtsbeſchäftigungen des Bibliotheksperſonals hängen zwar von der Ermeſſung und Vertheilung des Bibliothekärs oder deſſen Stellvertreters, als erſten Mitarbeiters ab; damit aber hierin auf einen gemeinſchaftlichen Zweck gewirkt, und aller Anlaß zu perſönlichen Klagen, zu Kritiken, und zur Unzufriedenheit, womit oft nur eigener Unfleiß oder andere Abſichten beſchönigt werden wollen, beſeitiget werde; ſo hat der dermalige Bibliotheksadjunct unter Beirathung des Cuſtos, Ammanuenſis und Scriptors einen vollſtändigen Geſchäftsplan zu entwerfen, nach welchem die Catalogs und andere Arbeiten, Obliegenheiten und Verrichtungen des geſammten Bibliothekperſonals für die Zukunft vertheilt, und beſtimmt werden ſollen. Dieſer Geſchäftsplan iſt innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication gegenwärtigen Reglements an das Churfürſtliche geheime Finanz-Departement von dem Bibliotheksadjunkt vorzulegen und von dort die Beſtätigung zu erwarten, nach deren Erfolg ſodann in Zukunft von jedem Bibliothekär oder deſſen Stellvertreter alle Monate ein pflichtmäßiger Bericht über die jedesmal vorgerückten Catalogs oder andere Arbeiten, ſo wie über die etwa vorfindenden Gebrechen oder ſchickliche Verbeſſerungen dem obenerwähnten Departement erſtattet werden ſoll.

§. 12.

Die Leſezimmer der Churfürſtlichen Hofbibliothek ſind nach der unterm 21. November 1789 (vide die Sammlung v. J. 1797 Seite 773. Nro. 65.) erlaſſenen Verordnung täglich auſſer den Sonn- und gebothenen Feiertagen für Jedermann offen, und zwar vom 1. April bis letzten Auguſt von halb 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; vom 1. November bis letzten März aber von 9 bis 12, und von 3 bis halb 5 Uhr. Am Donnerſtage Nachmittags, wo eine gänzliche Reinigung dieſer Zimmer vorgenommen wird, bleiben ſie verſchloſſen.

§. 13.

Mit den Ferien hat es ebenfalls bei den bisher üblichen Zeiten sein Bewenden, welche sind:

a) vom Sonntage nach Maria Geburt bis Allerheiligen, in welcher Zeit die Ausstaubung der Bücherſäle und Schränke, dann alle nothwendigen Reparaturen vorgenommen werden.

b) Von dem Weihnachtsabende bis zum Neuenjahre;

c) von dem Mittwoche vor Quinquageſimä bis am Aſchermittwoche;

d) vom Dienſtage in der Charwoche bis am Dienſtage nach Oſtern.

§. 14.

An den Leſetagen ſollen die drei Leſezimmer von dem Bibliothekperſonale dergeſtalt beſetzt ſeyn, daß in einem jeden derſelben eine keinen Augenblick zu unterbrechende Aufſicht vorhanden iſt. Wenn daher die Anzahl der Leſenden ſo klein iſt, daß ſie in einem Zimmer Raum und Bequemlichkeit genug haben, ſo ſollen ſie um dieſe höchſt nöthige Aufſicht zu vereinfachen, ſich in dieſem einen Zimmer zu verſammeln, erſucht werden.

§. 15.

Es kann nicht einem jeden zum Leſen ſich Meldenden ein jedes Buch gegeben, ſondern es muß hierin von dem Bibliothekar oder deſſen Stellvertreter ein beſcheidener Unterſchied beobachtet werden. Es iſt daher von keinem Bibliotheksverwandten ein Buch, an wen immer abzureichen, ohne vorher bei dem Bibliothekar oder deſſen Stellvertreter geſchehene Anfrage.

§. 16.

Wer zum Leſen oder Excerpiren ſich meldet, hat ſeinen Namen und die benöthigten Bücher auf ein Blatt zu ſchreiben, und ſelbes dem Bibliothekar oder deſſen Stellvertreter zu überreichen oder überreichen zu laſſen. Es wird ihm ſodann ein Platz angewieſen, und das Verlangte überbracht. Der Eintritt in die Bücherſäle iſt ihm nicht geſtattet, als inſofern er etwa als Fremder die Anſchauung derſelben zugleich verlangt.

§. 17.

Die zum Leſen gebraucht werdenden Bücher ſind täglich vor oder nach den Leſeſtunden durchzuſehen, und in einem hiezu beſonders gewidmeten Geſtelle in dem betreffenden Zimmer zu verſchließen. Iſt der Gebrauch eines Buches vollendet, ſo muß es alſogleich in ſeine gehörige Bibliotheksſtelle gebracht werden. Kein Buch darf, wenn es nicht zum fortgeſetzten Gebrauch eines Leſers dienet, über drei Tage in den Leſezimmern (und auch hier in Abweſenheit des Leſers allezeit verſchloſſen) zurückbehalten werden.

§. 18.

Kein Leſender hat über die Lectüre des andern Auskunft oder Einſicht zu verlangen,

und es ſteht einem jeden Leſenden frei, das nach §. 16. abgereichte Blatt nach vollendetem Gebrauch der darauf bemerkten und unbeſchädigt zurückgeſtellten Bücher wiederum zurück zu nehmen.

§. 19.

Eine Beſchädigung der Bücher iſt zwar bei der oben (§. 14.) angeordneten unterbrochenen Aufſicht nicht leicht zu beſorgen; ſollte ſich aber dennoch bei der nach §. 17. vorzunehmenden Durchſicht der gebraucht werdenden Bücher eine Verletzung vorfinden, ſo iſt dem Bibliothekar oder deſſen Stellvertreter die Anzeige zu machen, der dem Leſer beſſere Achtſamkeit empfehlen, und nach Umſtänden den fernern Zutritt unterſagen ſoll.

§. 20.

Das Leſen alter Handſchriften kann nur mit der größten Behutſamkeit und unter der nähern Aufſicht des Bibliothekars, ſeines Stellvertreters oder auch des Cuſtos, das Excerpiren oder Abſchreiben derſelben aber nie ohne beſondere Erlaubniß des Churfürſtl. geheimen Finanzdepartement geſtattet werden. Auch wenn ſelbſt ein Bibliotheksverwandter ſolche Handſchriften zur Rettung des etwa veraltenden Textes ganz oder ſtellenweiſe abſchreibt, ſo ſoll dies nur unter der unmittelbaren Aufſicht des Bibliothekars oder deſſen Stellvertreters geſchehen.

§. 21.

Der Gebrauch des Catalogs iſt keinem die Leſezimmer Beſuchenden zu geſtatten, da jeder die benöthigte Bücher voraus beſtimmen muß. Doch kann demjenigen, welcher ſich in einer von ihm angezeigten Materie auch in mehreren, ihm namentlich noch unbekannten Büchern umſehen will, über die darin vorhandenen Auctoren mündliche Auskunft gegeben, und ſodann nach §. 16. die Lectüren geſtattet werden.

§. 22.

Die Durchſicht der Kupferſammlungen iſt nur unter der nämlichen Vorſicht, wie ſie bis daher bei den Büchern vorgeſchrieben iſt. Aus denſelben zu zeichnen aber nie zu geſtatten, es geſchehe denn mit der größten Behutſamkeit, ohne flüſſige Farben, und mit Vermeidung mechaniſcher Nachzeichnungen auf getränktes Papier, ſo wie alles deſſen, was den Originalien ſchädlich ſeyn könnte.

§. 23.

Kein Fremder, wer er immer ſey, iſt in einem Leſezimmer allein zu laſſen, niemals ein Licht darin zu gebrauchen, und alle Abende nach Ablauf der Leſezeit das Ofenfeuer gänzlich auslöſchen zu laſſen.

§. 24.

Reinlichkeit, Ordnung, Stille, anſtändiges Betragen, Achtung gegen den Ort, und das Churfürſtliche Bibliothekperſonale wird von allen Leſenden eben ſo gewiß, als von dieſen letztern Beſcheidenheit, Bereitwilligkeit, wachſame Aufſicht und pünktliche Pflichtserfüllung erwartet.

§. 25.

Wer die Churfürstliche Hofbibliothek zum Anschauen besucht, hat sich der Regel nach an die oben §. 12. und §. 13. bestimmten Stunden und Zeit zu halten. Fremde, Reisende, oder wer sonst immer zu einer andern Zeit den Eintritt verlangt, muß sich deßhalb bei dem Bibliothekar oder dessen Stellvertreter melden oder melden lassen, welcher sodann nach Umständen entweder selbst die Besuchenden begleitet, oder andere Bibliothekverwandte hiezu benennen soll.

§. 26.

Niemand darf in einem Bücherſaale allein gelassen werden. Damit aber das Bibliothekpersonale der nöthigen Begleitung immer genügen könne, so sind, wenn sich an einem Tage mehrere zum Besuch melden, dieselbe auf eine bestimmte Stunde zu empfangen, und dann gemeinschaftlich von einem Bibliothekverwandten zu begleiten.

§. 27.

Doch sollen nie mehr als sechs Personen zugleich unter einzelner Begleitung eingelassen werden. Größere Gesellschaften sind nach dieser Zahl zu vertheilen, und jeder Theil von einem Bibliothekverwandten zu begleiten.

§. 28.

Die verordnete Aufsicht in den Lesezimmern darf durch keinen Besuch der Bibliothek unterbrochen werden. Es muß daher jedesmal wenigstens ein Individuum mehr, als zu dieser Aufsicht nöthig ist, gegenwärtig seyn, welches den während der Lesestunden ankommenden Besuch empfängt, und begleitet, oder die Aufsichtsstelle dessen, der diese Begleitung übernimmt, versieht.

§. 29.

Damit die Lesenden und Studirenden nicht gestört werden, so sollen die fremden Besuche nicht durch die Lesezimmer (von welchen der Ausgang in die Bibliothek immer verschlossen seyn muß) sondern durch andere Thüren ein- und ausgeführt werden; denn diese Zimmer sind nicht zum bloßen Anschauen bestimmt, und ihr ordnungsmäßiger Gebrauch steht ohnehin Jedermann offen.

§. 30.

Die stets verschlossenen Gitterthüren der Bücherschränke werden den Besuchenden nur auf ihr Verlangen geöffnet, und ungefordert auch kein Buch aus seiner Stelle genommen. Damit dieses aber auch nicht von Fremden geschehen könne, so sind nach und nach alle Bücherstellen mit derlei stets gesperrt zu haltenden Gitterthüren, wenigstens so hoch, als ein Mann reichen kann zu versehen. Gelesen oder geschrieben wird in den Büchersälen nie, es sey denn blos um das Nachsehen eines Titels oder einer Stelle zu thun, und derjenige, der dieß verlangt, an dem ordnungsmäßigen Besuche der Lesezimmer verhindert.

§. 31.

Der schädliche Mißbrauch, durch welchen Fremde sich manchmal erlaubten, kleine

Stücke vom egyptischen Papier oder von dem purpurnen Codex auszuschneiden, ist sorgfältig zu verhüten, und überhaupt bei der Handhabung kostbarer Werke alle Vorsicht zu gebrauchen.

§. 32.

Mit Wildschur oder Mantel wird Niemand in die Büchersäle gelassen, so wie auch nicht mit Hunden. Der begleitende Bibliothekverwandte hat jede Thüre, welche er zur Einführung eines Besuches öffnet, sogleich bei einem jeden Zimmer wiederum hinter sich zu verschließen, damit kein ungeeignetes Gefolge nachschleiche, und auch von den Besuchenden sich Niemand ohne sein Wissen entferne, oder in anstossende Zimmer zerstreue.

§. 33.

Da für diese pflichtmäßige Begleitung ohnehin auf keine Belohnung oder Trinkgeld gerechnet werden darf, so ist sie Jedermann, er sey fremd oder bekannt, mit Höflichkeit und bereitwilliger Urbanität zu leisten, und zwar dergestalt, daß auch dem Besuchenden von dem ärmlichsten Aussehen nicht schon etwa in dem großen Büchersaale die Abfertigung verdrossen ertheilt, sondern, so wie dem vornehmern Besuche, jede Abtheilung und alles Sehenswürdige der Churfürstlichen Hofbibliothek gezeigt werden soll.

§. 34.

Alle Bücher, welche bei anwesendem Besuche zu der etwa verlangten Ansicht aus den Schränken genommen werden, müssen sogleich und noch in Gegenwart der Fremden wiederum an Ort und Stelle gebracht, und nie darf ein Band oder Blatt anderswo, als an dem gehörigen Orte angetroffen werden.

§. 35.

In den Büchersälen wird, wie in den Lesezimmern, jeder Gebrauch der Lichter hiemit verbothen; auch können zahlreiche Versammlungen, wodurch Staub und Dünste verursacht werden, darin nicht statt finden.

Se. Churfürstliche Durchlaucht gewärtigen von Höchstdero sämmtlichen Bibliothekpersonale nicht nur die genaueste Befolgung dieses Reglements, sondern auch, daß jedes Individuum all dasjenige, was der Churfürstlichen Bibliothek zur Ehre, Aufnahme und Vervollkommnung gereichen kann, es mag dieses in seine eigene oder in andere Amtsobliegenheiten einschlägig seyn, nach allen Kräften zu fördern, so wie auch alles dieser Anstalt Nachtheilige, woher und von wem es immer zu befahren stände, nach Pflicht und Gewissen abzuwenden suchen werde. Gegenwärtige gnädigste Vorschrift ist dem, zu dieser Absicht und Handlung, zu versammelnden Bibliothekspersonale von Seiten des Churfürstlichen Oberstlhofmeister-Stabsamt gehörig zu publiciren, dann jedes Individuum der Ordnung nach hierauf zu verpflichten, auch zu desto gewisserer Nachachtung mit einer Abschrift zu versehen, und endlich zur genauesten und unweigerlichen Befolgung alles dessen, was rücksichtlich der inneren Bibliothekseinrichtung und literarischen Angelegenheiten von dem Churfürstl. geheimen Finanz-Departementschef angeordnet und befohlen werden mag, anzuweisen.

München den 26. December 1797.

M. G. S. v. J. 1799 Bd. VI. Nro. 8. S. 216.

§. 35.

(Das Bücherausleihen bei der Hofbibliothek betr.)

M. J. Ch.

Es ist zwar durch eine Verordnung vom 21. November 1789. das Bücherausleihen aus Unserer öffentlichen Bibliothek um allen Mißbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, ohne Ausnahme verboten, und Niemand ein Werk nach Hause zu geben erlaubt.

In Betrachtung jedoch, daß einige Geschäftsleute und Gelehrte, wenn sie die Vortheile eines kostbaren Institutes vollkommen benützen, und für das Wohl des Staates und Aufnahme der Wissenschaften mit voller Wirkung anwenden wollen, wegen sonst eintretenden Hindernissen und nicht ganz von ihnen abhängenden Eintheilung ihrer Zeit, sich an die Stunden in welchen die Bibliothek offen steht, unmöglich binden können, und in Betrachtung, daß nicht selten ihre vorhabenden Arbeiten, zu welchen sie die Werke der Bibliothek nöthig haben mögen, von der Art sind, daß hiezu einsame Ruhe, ununterbrochene Geistesanwendung und Aufopferung ihrer Neben-, oft nächtlichen Stunden erfordert wird, so haben Wir beschlossen, bei der allgemeinen Verordnung einige mässige Ausnahmen eintreten zu lassen, und wollen es zwar

1mo. dabei belassen, daß niemals ein Manuscript, oder eine seltene und kostbare Auflage eines gedruckten Werkes an wen es immer seyn mag, unter einigem Vorwande ausgeliehen werde, sondern daß

2do. im Falle jemand nach genommener Einsicht eines solchen Manuscripts oder seltenen Werkes Abschriften oder ausgezogene Stellen zu erhalten verlangt, und er selbst solche nicht copiren will, auf dessen Begehren und nach seiner Angabe, die Abschrift oder der Auszug, von Jemand bei der Bibliothek Verpflichteten gegen mässige Belohnung gemacht, von dem Secretär collationirt, und ihm sodann zugestellt werde.

3tio. Andere in obige Classe nicht gehörige Bücher können Unseren höhern Staatsdienern, wirklich arbeitenden Collegialräthen, den ordentlichen Mitgliedern der Academie der Wissenschaften, und den in einem öffentlichen Lehramte stehenden Professoren, jedoch dergestalt ausgeliehen werden, daß

a) hiefür ein Schein ausgestellt, und darin die zum Gebrauche hinreichende Frist, welche jedoch niemal über drei Monate ausgedehnt werden darf, ausgedrückt werde;

b) daß genau nach Ablauf der Frist das entlehnte Werk wieder eingeliefert oder zurückgefordert, und zu diesem Ende ein wichtiges, dem Bibliothekvorstande monatlich vorzulegendes Verzeichniß gehalten werde;

c) ist, wenn in Zeit von drei Tagen die Zurückgabe nicht erfolgt, die pflichtmässige Anzeige bei Unserer Generallandesdirection, oder nöthigen Falls bei Unserer höchsten Stelle zu machen, um die gehörigen Maaßregeln hienach nehmen zu können;

d) auf dem Falle jedoch, daß dem zu leihen Nehmenden nach Verfluß der gesetzten Frist das Werk noch länger zu seiner Arbeit nöthig wäre, so muß

es demungeachtet bei der Bibliothek in gutem Stande vorgezeigt und eingeliefert werden, und es kann sodann gegen Einlegung einer neuen Bescheinigung auf eine neue Frist ausgeliehen werden.

4to. Fremden oder durchreisenden Gelehrten, den ohnehin die Bibliothek an die festgesetzten Zeiten und Stunden zum Lesen und Notiren offen steht, und welche eben als Fremde durch keine Geschäfte, Gebrauch davon zu machen gehindert sind, soll auf keinen Fall ein Werk geliehen werden.

5to. Nicht in Unsern Staatsdiensten stehende, aber hier sich aufhaltende, mithin privatisirende Gelehrte, wollen Wir zwar, wenn bei ihnen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme von der Nro. 3. festgesetzten Regel eintreten sollen, von diesen die Wissenschaften befördernden Vortheilen nicht ausschliessen, sie müssen sich aber der Consequenz wegen gefallen lassen, entweder einen angesehenen Bürgen, welcher für sie vollkommen einsteht, zu stellen, oder den dreifachen Werth des ihnen zu leihenden Werkes bei der Bibliothek, wie solches auch bei andern öffentlichen Büchersammlungen beobachtet wird, zu hinterlegen.

In wie ferne nun diese Unsere Verordnung zur genauen Befolgung noch einige andere Vorsichtsmaaßnehmungen nöthig haben möchte, wird solche einzurichten Unsern Oberhofbibliothekar unter vorläufiger Benehmung mit dem übrigen Bibliothekpersonal überlassen, und zugleich aufgetragen, diejenigen Bücher, welche etwa vor der Bekanntmachung dieser Verordnung in fremde Hände gekommen seyn dürften, in Zeit von längstens acht Tagen einzuheischen, sofort die Dinge in die vorgeschriebenen Normen einzuleiten. —

Wir wollen zugleich, daß dieses Regulativ zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung dem Regierungsblatte einverleibt werde, deswegen Wir, und zu kräftiger Unterstützung in vorkommenden Fällen, unter heutigem, Unsrer Generallandesdirection den Auftrag zugehen lassen

München den 10. April 1802.

An

den churfürstlichen Oberhofbibliothekar Kasimir, Bischof von Ehersones ꝛc. also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1802. St. 16. S. 287.

§. 36.

Auszug

aus der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 20. October 1804,

(die neu errichtete Domanial-Fideicommißpragmatik des Churhauses Pfalzbayern betreffend.)

Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideicommisses.

II.

Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Complex Unserer sämmtlichen Erb-

staaten. an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehör als eine einzige, untheilbare, unveräusserliche Fideicommißmaaße: nämlich

f) nach dem Sinne und Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771.

1) alle Archive und Registraturen ꝛc.

7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münzcabinete, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen, und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.

Regbs.-Bl. v. J. 1805 St. S. V. 104. seq.

§. 37.

Auszug

aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

(Tit. III. §. 2.)

Zu dem unveräusserlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) alle Archive und Registraturen ꝛc.

2) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münzcabinete, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten, mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen, und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.

Ges. Bl. v. J. 1818 St. VII. S. 111.

§. 38.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 29. December 1831.

III. Ziffer 23.

Anträge und Wünsche der Kammern. Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

Ges.-Bl. v. J. 1831 Nro. 8. S. 90.

§. 39.

(Die Stellung der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek zum Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der künftigen Stellung Unserer Hof- und Staatsbibliothek zu dem Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, modificirend Unsere Verordnung vom 21. März 1827. Ziffer XV.*) zu bestimmen, wie folgt:

I.

Die Direction Unserer Hof- und Staatsbibliothek ist von ihrer bisherigen Unterordnung unter das genannte Generalconservatorium in der Art enthoben, daß

a) dieselbe in allen jenen Gegenständen, zu welchen bisher die Genehmigung des Generalconservatoriums erholt wurde, in eigener Competenz zu verfügen;

b) in jenen Gegenständen aber, welche zur Competenz Unseres Staatsministeriums des Innern (resp. Unseres obersten Kirchen- und Schulraths) ressortiren, unmittelbar dahin zu berichten, und von daher Entschließung zu empfangen hat.

II.

Die Verwaltung der aus der Gesammtdotation der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates durch Unser Staatsministerium des Innern der Bibliothek jährlich zugetheilten etatsmäßigen Real- und Personalerigenz hat durch die Direction Unserer Hof- und Staatsbibliothek zu geschehen. Die Verrechnung bleibt dem bisherigen gemeinschaftlichen Kassa- und Rechnungsführer übertragen.

Bei Bestimmung der jährlichen Erigenz, und vor Fixirung des jährlichen Etats Unserer Hof- und Staatsbibliothek soll übrigens das Gutachten Unseres Generalconservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats jederzeit eingeholt werden, um eine entsprechende Repartition der Gesammtdotation der wissenschaftlichen Sammlungen desto gründlicher im Auge zu behalten.

III.

Es sollen fortwährend nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. März 1827 Ankäufe für Unsere Hof- und Staatsbibliothek, die auf 400 fl. oder darüber betragen, von einer besondern Bibliothekcommission geprüft werden, und diese aus dem Generalconservator, dem Oberbibliothekar, den Secretarien der Academie der Wissenschaften und den Decanen der einschlägigen Universitätsfacultäten, dann dem Bibliothekar Unserer Hochschule bestehen.

Der Generalconservator soll hiebei den Vorsitz, der Oberbibliothekar den Vortrag führen.

IV.

Dem Staatsministerium des Innern bleibt es unbenommen, in Gegenständen, wo es

solches für nöthig erachtet, den Generalconservator über die Anträge der Bibliothekdirection mit Gutachten zu vernehmen.

München den 13. Januar 1832.

An

das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und an die Direction der Hof- und Staatsbibliothek also ergangen.

Rggsbl. v. J. 1832. Nro. 9. S. 167.

II. Abgabe eines Exemplars jeder im Inland erscheinenden Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek.

§. 40.

(Lieferung eines Exemplars von jedem neugedruckten Buch in die Churfürstliche Bibliothek.)

Die Churfürstliche Hofkammer weiß sich zu erinnern, daß derselben bereits ein so andernmaln gnädigst anbefohlen worden, bey allen Buchdruckereien in dem Land die Verfügung zu thun, daß, wie es auch anderer Orten gebräuchig, von allen in dem Land neu ausgehenden Büchern ein Exemplar zu der Churfürstlichen Bibliothek nacher München eingeschickt werde. Wann nun aber solch gnädigsten Geschäfte bishero der gebührende Vollzug, wie Ihre Churfürstliche Durchläucht mißfällig vernehmen, nicht geleistet worden; als befehlen Sie Dero Hofkammer Präsidenten, Directori und Räthen nochmalen ernstlich und zuverläßig, diese Ihre Intention annoch und zwar dergestalten gehorsamst zu vollziehen, daß nicht allein derselben inskünftig nachgelebt, sondern alle im Land seit anno 1663. (da derentwegen das Churfürstliche Decret an die Churfürstliche Hofkammer wiederholter ergangen ist) neugedruckte Bücher, so nicht schon bereits zur Churfürstlichen Bibliothek von dem Authore oder Buchdrucker eingesendet worden, annoch allda hin wirklich übermacht werden. Versehen sie sich gnädigst und sind ihnen anbey mit Gnaden wohlgewogen.

Signatum den 14. July Anno 1678.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 559. Nr. 24.

§. 41.

(Einsendung eines Exemplars ab jeden neu im Druck kommenden Büchern.)

Seiner Churfürstlichen Durchleucht ist von Höchstdero Hof-Bibliothekar Probst de Roccatani die unterthänigste Vorstellung gemacht worden, daß zwar bereits unterm 12. December 1763 verordnet worden sey, daß jeder Schriftsteller, oder Verleger im Lande von allen jenen Büchern, welche durch sie dem Drucke übergeben, und verlegt werden, ein Exemplar zur Churfürstlichen Hof-Bibliothek unentgeldlich eingeschickt werden soll, (vide die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 559. Nr. 24.) daß aber diese höchste Landesherrliche Verordnung in neueren Zeiten zum Schaden der Bibliothek gänzlich vernachlässigt, und ausser Acht gelassen worden sey. Da aber Seine Churfürstliche Durchleucht dermal Höchstdero Bibliothek dem öffentlichen Gebrauche bestimmt haben, so soll von nun an zum Besten des Publicums

diese Verordnung erneuert, und durch die Churfürstliche Oberlandesregierung ausgeschrieben werden, auch der Churfürstliche Bibliothekar gehalten seyn, so oft ihm ein dergleichen Werk, welches von einem inländischen Schriftsteller oder Verleger verkauft wird, ehe davon ein Exemplar zur Churfürstlichen Bibliothek eingeschickt wäre, davon die Anzeige bei der obern Landesregierung zu machen, damit von derselben gegen den Fehligen mit geeigneter willkührlicher Strafe verfahren werde.

München den 25. März 1790.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. S. 774. Nr. 67.

§. 42.

(Einsendung eines Exemplars der neu im Druck kommenden Bücher zur Hofbibliothek betr.)

Schon unterm 12. December 1663 wurde die Verordnung gemacht, und am 25. März 1790 erneuert (vid. Samml. v. J. 1797. S. 774. Nr. 67.) daß von jedem Schriftsteller oder Verleger im Lande von allen jenen Büchern, welche durch sie dem Drucke übergeben und verlegt werden, ein Exemplar an die Churfürstliche zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hofbibliothek unentgeldlich eingeschickt werden solle. Der Befolgung dieser am 2. Julius 1790 von damaliger Oberlandesregierung in den Zeitungsblättern zur Nachachtung bekannt gemachten Verordnung widersetzt sich zum meisten der hiesige Buchhändler Strobel, welcher von allen dem, was er seit Aufhebung des Büchercensurcollegiums, wohin sonst die für die Hofbibliothek bestimmten Bücher gegeben wurden, verlegt hat, nicht nur an solche nichts eingesendet, sondern sogar mit diesem Zeitpunkt die Fortsetzung des Einschickens der Intelligenzblätter verweigert. Wir machen daher Unserer General-Landes-Direktion den Auftrag, obengenannten Strobel zur Uebergebung der rückständigen Exemplare von den von ihm verlegten Werken sowohl, als von den Intelligenzblättern an die Hofbibliothek anzuhalten und übrigens die Eingangs angeführte landesherrliche Verordnung neuerdings öffentlich zu wiederholen.

München den 13. December 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 245. Nr. 45.

§. 43.

(Die in die Hofbibliothek abzugebenden Exemplarien der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Bücher betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem in Verfolg eines unterm 13. d. M. von Churfürstlicher höchster Stelle an die Churfürstliche General-Landes-Direction erlassenen gnädigsten Rescripts die höchste Willensmeinung dahin ergeht daß die unterm 25. März 1790 erfolgte, und unterm 9. April selbigen Jahres bereits an die Behörden ausgeschriebene höchste Entschließung, Kraft welcher nach Inhalt der, bereits den 12. December Anno 1663 erlassenen Verordnung alle inländische Schriftsteller und Verleger von all jenen Büchern, welche sie dem Drucke übergeben oder verlegen, ein Exemplar hievon an die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Churfürstliche Hofbibliothek ohnentgeltlich abzugeben, die jedmalig aufgestellte Hofbibliothekäre entge-

gen die Unterlasser dessen der willkürlichen Bestrafungs willen anzuzeigen haben, wiederholet werden solle; so wird solches in Gemäßheit ersagt höchsten Reskripts zu Jedermanns Nachricht, den Schriftstellern und Verlegern aber zur schuldgehorsamsten Befolgung hiemit kund gemacht.

München den 20. December 1799.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayrisches Reg.-Bl. v. J. 1800. St. 2. S. 23.

§. 44.

(Die Bücherabgabe in die churfürstliche Hofbibliothek betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die höchste Verordnung vom 20. December 1799 enthält, daß alle inländischen Schriftsteller und Verleger von den Büchern, welche sie dem Drucke übergeben oder verlegen, ein Exemplar an die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte churfürstliche Hofbibliothek unentgeltlich abgeben, und die jedmalige aufgestellten Hofbibliothekars entgegen die der Abgabe sich Weigernde der wirklichen Bestrafung willen anzeigen sollen.

Da aber die Schriftsteller und Bücherverleger solche Abgabe an die churfürstliche Hofbibliothek meistentheils unterlassen haben, so werden dieselben hiezu, und zwar bei unnachlässiger Strafe von 20 Reichsthalern in jedem Unterlassungsfalle wiederholter angewiesen.

München den 21. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churb. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 9. S. 129.

§. 45.

(Die Einsendung eines Exemplars der neu herauskommenden Schriften für die Churfürstliche Hofbibliothek betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß von jedem in Höchstihren fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Buche, so wie solches bereits in den übrigen Churlanden besteht, ein Exemplar an das Churfürstliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die Churfürstliche Hofbibliothek einbefördert werden solle.

Diese Höchste Verordnung wird hiemit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und alle Schriftsteller und Verleger werden angewiesen, ein Exemplar ihrer Werke zum obengenannten Zwecke an die vorgesetzte Landesbehörde einzuliefern.

Würzburg den 26. Februar 1803.

Churfürstliches General-Commissariat in Franken.

Fränkisches Regg.-Bl. v. J. 1803. St. 9. S. 33.

§. 46.

(Die Abgabe eines Exemplars von jedem im Reiche verlegten Buche an die Hof- und Centralbibliothek betr.)

M. J. K.

Obgleich in der Constitutionsurkunde Unserer Academie der Wissenschaften §. XXVI. die Verordnungen vom 12. December 1663 und 25. März 1790 wegen der Abgabe eines Exemplars von jedem in Unserm Reiche verlegten Buche an die Hof- und Centralbibliothek wiederholt wurden, so ist doch jene Einlieferung bis daher nie vollkommen in Erfüllung gegangen. Unsere General-, Kreis- und Localcommissariate erhalten daher den Befehl, alle Schriftsteller und Bücherverleger anzuweisen, ein Exemplar der in dem laufenden Jahre von ihnen herausgegebenen oder verlegten Bücher unverzüglich an Unsere Hofbibliothek einzusenden, und solches künftig jedesmal vor dem öffentlichen Verkaufe zu befolgen. Was die früher gedruckten betrifft, so sollen die Verlagsinhaber gehalten seyn, sie auf Verlangen um die Hälfte des Ladenpreises abzugeben. Schriftsteller, welche ihre Werke im Auslande drucken lassen, sollen ebenfalls zur Einsendung eines Exemplars derselben verbunden seyn.

Der Director Unserer Hof- und Centralbibliothek hat sorgfältig zu wachen, daß diese Verordnung auf das Genaueste befolgt werde, und die General-, Kreis- und Local-Commissariate haben ihn gehörig dabei zu unterstützen.

München den 15. August 1812.

(Regierungsblatt vom J. 1812. St. 46. S. 1458.)

§. 47.

(Die Abgabe eines Exemplars von jedem im Reiche verlegten Werke an die Hof- und Staatsbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Signat vom 7. d. Mts. die strenge Handhabung der zum Theile ausser Acht gekommenen Verordnung vom 15. August 1812 (Reg.-Bl. S. 1458) über die Einlieferung eines Exemplars der inländischen Verlagsartikel der Buchhändler an die Hof- und Staatsbibliothek, jedoch in der Art zu befehlen geruht, daß die Schriftsteller selbst, insofern sie nicht zugleich Verleger sind, von der darin auferlegten Verbindlichkeit befreit seyn sollen.

Die Königliche Regierung erhält demnach den Auftrag, die Beobachtung der angezeigten Verordnung in der bemerkten Beschränkung durch eine Ausschreibung im Kreisintelligenzblatte einzuschärfen, und über deren Vollzug zu wachen.

München den 13. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

Int.-Bl. für den Rezatkreis v. J. 1829 Bd. I. St. 17. S. 233.

§. 48.

15030.

(Die Verlagsartikel der inländischen Buchhändler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die unterm 7. Februar l. J. in Betreff der Einlieferung der inländischen Verlagsartikel sämmtlicher Buchhandlungen ergangene Entschließung*), wird die weitere Verfügung getroffen, daß alle jene Artikel dieser Art, welche die Königliche Bibliotheks-Direction zur Einsendung ausgewählt haben wird, an die betreffenden Polizeibehörden abgegeben, und von diesen unter der Aufschrift: „an die Königliche Hof- und Staatsbibliotheks-Direction," als R. S. (Regierungssache) bezeichnet, den Postwagens-Expeditionen zur portofreien Beförderung übergeben werden sollen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 21. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises also ergangen.

§. 49.

20231.

(Die Abgabe eines Exemplares von jedem im Kreise verlegten Werke an die Königliche Hof- und Staatsbibliothek betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königlichen Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats wird beschwerend angezeigt, daß der in bemerktem Betreffe unterm 13. Februar v. J. erlassenen Entschließung ungeachtet, (und nur mit Ausnahme der hiesigen Buchhandlungen, sowie auch der Seidlischen Buchhandlung in Sulzbach und der Palm- und Enkeschen in Erlangen) die in allegirter Entschließung erneuerte Verordnung vom 15. August 1812 noch immer nicht befolgt und vollzogen werde.

Daher ergeht an die Königliche Kreisregierung der Auftrag, sämmtliche Buchhandlungen des Kreises, durch die betreffende Polizeibehörde nicht nur alles Ernstes an die strengste Beobachtung der genannten Allerhöchsten Verordnung erinnern zu lassen, sondern auch zu verfügen, daß diese Buchhandlungen halbjährig ihre gedruckten Cataloge pünktlich an die Königliche Direction der Hof- und Staatsbibliothek einsenden, und daß die hienach von der genannten Bibliotheksdirection zur Ablieferung an die Königliche Hof- und Staatsbibliothek

*) s. die vorstehenden §§.

bezeichneten Werke, ohne weitere Einwendung, nach Vorschrift der Entschließung vom 21. October v. J. von der Polizeibehörde in Empfang genommen, und einbefördert werden.

München den 19. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises also ergangen.

§. 50.

(Die Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek betreffend.)

L. K.

Wir vernehmen, daß jene gesetzlichen Anordnungen nicht allenthalben gleichmäßig befolgt werden, welche die Buchhandlungen diesseits des Rheins zu unentgeltlicher Abgabe eines Exemplars jeder durch sie dem Drucke übergebenen oder verlegten, und die Buchdrucker des Rheinkreises zu unentgeltlicher Abgabe eines Exemplars jeder von ihnen gedruckten Schrift an die Hof- und Staatsbibliothek verpflichten.

Dieser Mißstand kann um so weniger geduldet werden, als die budgetmäßige Dotation der Hof- und Staatsbibliothek auf die Voraussetzung jener Gesetze gebaut, und nur für Anschaffung ausländischer Werke berechnet wurde, und als die diesfallsigen Ansprüche der Hof- und Staatsbibliothek gesetzmäßig sich unter die in der Verfassungsurkunde Tit. III. §. 2. hinsichtlich des Staatsgutes ertheilten Anordnungen reihen.

Wir wollen daher sämmtlich Betheiligte an die Eingangs erwähnten gesetzlichen Anordnungen erinnert wissen. Wir zweifeln nicht, es werde nur dieser Erinnerung bedürfen, um allenthalben die pünktliche Erfüllung einer bestehenden Pflicht zu veranlassen. Jedenfalls aber bleiben die, vermöge der §§. 4 und 5. der III. Verfassungsbeilage einer steten und vollständigen Kenntniß aller Erzeugnisse der inländischen Presse und des inländischen Verlages also auch der nöthigen Controlmittel versicherten Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte für die genaue Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung zunächst verantwortlich.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München den 20. März 1833.

Regierungsbl. v. J. 1833. St. 30. S. 763.

§. 31.

(Die Abgabe eines Exemplars von jedem im Königreiche gedruckten Werke an die Hof- und Staatsbibliothek betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Buchhändler der Kreise diesseits des Rheins sind durch die am 12. December 1663 und 25. März 1790 erlassene und am 15. August 1812 durch das Regierungsblatt auf das Gesammt-Königreich ausgedehnte Allerhöchste Verordnung verpflichtet, ein Exemplar jedes durch sie dem Drucke übergebenen oder verlegten Buches unentgeltlich und zwar vor dem öffentlichen Verkaufe an die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hof- und Staatsbibliothek abzugeben, und es ist sogar durch die benannte Verordnung festgesetzt, daß gegen Contravenienten mit willkührlicher Strafe verfahren werden solle (vide Allerh. Verordn. vom 25. März 1790).

Eben so verbindet der Tit. VIII. Art. 48. des Gesetzes vom 5. Februar 1810 jeden Buchdrucker des Rheinkreises zu gleicher unentgeltlicher Abgabe eines Exemplars von jeder durch ihn gedruckten Schrift.

Diese allgemeine Bestimmung schien seit geraumer Zeit nicht mehr gehörig beachtet worden zu seyn und selbst die Ministerialverfügung vom 13. Februar 1829 ist beinahe allenthalben ohne starken Vollzug geblieben. Seine Majestät der König haben sich daher allergnädigst bewogen gefunden, dieselbe durch Allerhöchste Verordnung vom 20. März l. J. (Reggs.-Bl. v. l. J. S. 753) in Erinnerung zu bringen.

Da die erwähnten Gesetzstellen ein Recht der Bibliothek begründen, dessen Aussernachtlassung sogar den Pflichten zuwiderlaufen würde, welche die Verfassung der Staatsregierung in Bezug auf das Staatsgut auferlegt, so darf man zu dem bewährten Pflichteifer der Königlichen Kreisregierung vertrauen, sie werde sich des strengsten Vollzugs jener erneuten Allerhöchsten Anordnung mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu versichern wissen und insbesondere die in der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März l. J. ausgesprochene Verantwortlichkeit der Stadtcommissariate und Districtspolizeibehörden unter den gegebenen Voraussetzungen unnachsichtlich in Wirksamkeit setzen, übrigens Sorge tragen, daß die Buchhändler über den Inhalt der betreffenden Gesetzesstellen und über die erfolgte Ausdehnung auf das ganze Königreich angemessen belehrt werden, da die Nichtkenntniß dieser Verhältnisse die bisherige Unterlassung vorzüglich veranlaßt zu haben scheint.

München den 29. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

III. Bibliothekbau.

§. 52.

34.

(Gesetz, den Bibliothekbau in München betr.)

L. K.

Wir haben im Hinblicke auf die Nothwendigkeit einer zweckmässigen Aufstellung der Bibliothek und des Archivs nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die durch §. 11. lit. m. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 für bauliche Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes bestimmte Ausgabe wird Behufs der Erbauung zweier Seitenflügel von der früher festgesetzten Summe von 300,000fl. auf die Summe von 500,000 fl. erhöht.

Art. II.

Mit dieser Summe soll der Bibliothek- und Archivbau in einer allen Zwecken entsprechenden Weise vollendet werden, und weder ein Mehraufwand noch eine Nachforderung dafür je statt finden.

Art. III.

Der hiedurch sich ergebende Mehrbetrag von 200,000 fl. wird auf die durch §. 11. lit. l. desselben Gesetzes zum Ankaufe von Actien sich bildender Kreditvereine bestimmten, durch das Zustandekommen des Gesetzes über die Bank erlöschenden Kredite hingewiesen.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. Juli 1834.

Ges.-Bl. 1834. Nr. 14. pag. 105.

IV. Uniform der Custoden der Königlichen Hofbibliothek.

§. 53.

(Die Uniform für die Custoden der Königlichen Hofbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König bewilligten auf das Gesuch der Custoden der Königlichen Hofbibliothek, daß dieselben zur Auszeichnung von dem Bibliothekssecretär, nebst der durch das Uniformsnormale vom 19. Juni 1807 ihnen vorgeschriebenen Stickerei auf dem Kragen ihres Amtskleides dieselbe Eckverzierung zu tragen haben sollen, welche für die Kanzleisecre-

täre des Miniſteriums des Innern in der Verordnung vom 11. Januar 1807. (Regierungsblatt 1807. Seite 388.) vorgeſchrieben iſt.

München den 28. Juni 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1814. St. LXIX. S. 1321.

V. Vertretung der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek in rechtlichen Angelegenheiten.

§. 54.

(Die Vertretung der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek in ihren rechtlichen Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in wohlgefälliger Anerkennung des von dem Königlichen Hofrath und Advocaten Dr. Deſſauer geſtellten Anerbietens huldreichſt zu genehmigen geruht, daß derſelbe, in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in ihren rechtlichen Angelegenheiten vertrete.

München den 18. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1836. Nro. 4. S. 33.

Vierter Abſchnitt.

Academie der bildenden Künſte.

§. 55.

(Zeichnungsſchulen und Maleracademie betr.)

M. J. Ch.

In der Ueberzeugung, daß das Glück eines Staates und ſein Wohlſtand nur in der Cultur des Geiſtes blühen könne, erheiſcht es Unſere Regentenpflicht, nicht nur allein auf die öffentliche Erziehung die äuſſerſte Sorge zu wenden, ſondern auch, bei jetzt wiedergekehrter Ruhe auf die, für die Nationalcultur und Induſtrie ſo wichtigen bildenden Künſte Unſer näheres Augenmerk zu richten.

Es wird zwar aus Unſerem hieſigen Hofzahlamte blos allein an beſtimmten Gehältern für Künſtler, jedoch mit Einſchluß der Galleriedirectoren, Profeſſoren und Theatermaler eine ſehr beträchtliche Summe aufgewendet; allein Wir glauben, daß in der dermaligen Art ein groſſer Theil dieſer Summen ganz zwecklos verwendet werde. Künſtler, welche dem Staate oder dem Hofe keine unmittelbaren Dienſte leiſten, gleich wirklichen Staats- oder Hofdienern zu beſolden, iſt mit den Grundſätzen einer ſtrengen Haushaltung, welche ein weiſer Regent jederzeit handhaben ſolle, und welche Wir jetzt nach den ſtrengen Wunden des Krieges deſto mehr handhaben müſſen, nicht vereinbarlich. Es iſt auch ſelbſt für die Kunſt mehr ſchädlich als nützlich, da hiedurch der Reiz nach Ruhm, und das Ehrgefühl, dieſe Triebfedern des Groſſen, und mit ſelben die Anſtrengung mehr erſchlafft als geſpannt wird. — Die reinen und richtigen Grundſätze in dieſem Staatsgegenſtande ſind:

1) daß Jedermann, weſſen Standes und Alters er ſeye, unentgeltlichen und guten Unterricht erhalten könne, um von den Elementen dieſer, in ſo viele Wiſſenſchaften, und faſt in alle Zweige der Induſtrie und der Gewerbe einſchlägigen

Kunst, im bürgerlichen Leben Gebrauch machen zu können, um ein desto nützlicherer Staatsbürger zu werden. Was hierauf an Gehältern für die Lehrer, wegen der in ihrem Kunsterwerbe hierdurch verlierenden Zeit, dann für Apparate und derlei verwendet wird, wird gut und zweckmässig verwendet, dann

2) daß Denjenigen, welche, nachdem sie sich in den Kunstschulen und Academien ausgezeichnet und ausgebildet haben, von der Kunst allein Profession machen wollen, und den Namen eines wahren Künstlers verdienen, Arbeit verschafft, oder wenigstens der Erwerb auf alle mögliche Art erleichtert werde, damit auch der Reiz die Kunst zur Profession zu machen, und mit selbem die in jedem gebildeten Staate nothwendige Anzahl von vollendeten Künstlern erhalten werde. Wenn Wir aber noch überdies, wozu Wir Uns schon unterm 23. Nov. d. v. J. bereitwillig erklärt haben, einen gebildeten, oder nahe an seiner Vollendung stehenden Künstler selbst in der Art unterstützen wollen, daß Wir ihm eine bestimmte Zahl seiner Arbeiten in einem höhern als dem Currentpreise abnehmen, ihn hiedurch freier an den Nahrungssorgen machen, ihm hiedurch die Möglichkeit verschaffen, auf diese Arbeiten mehr Zeit und Fleiß, welche von Privatpersonen nicht so reichlich bezahlt würden, verwenden zu können, und daß sodann diese seine gelieferten Werke in den öffentlichen Gallerien und Kunstsammlungen, zu deren Bereicherung sie nicht minder dienen, aufgestellt, hiedurch Ehrgefühl und Nacheiferung im beständigen Streben erhalten, und für Zeitgenossen und Nachkommenschaft die Fortschritte der Kunst bezeichnet werden, so ist dies das äusserste, was für gebildete Künstler, mit den Principien einer strengen Haushaltung vereinbarlich aufgewendet werden kann und darf. Nach diesen zweien Grundsätzen verordnen Wir daher:

a) daß Unsere Generallandesdirection von unserm Galleriedirector Manlich, welchen diese Unsere Gesinnung umständlich zu eröffnen ist, einen Plan über eine bessere und zweckmässigere Einrichtung der hiesigen Zeichnungsschulen und Maleracademie, so wie auch über ihre Locale, Personale, Apparaten, Prämien u. s. w. abfordern und mit beigefügter genauer Anzeige dessen, was hierauf bereits verwendet wird, Uns unterthänigst einsende;

b) empfängt Unsere Generallandesdirection in der Beilage das Verzeichniß jener Künstler, welche nicht so, wie die Directoren und Professoren Staats-, oder wie die Theatermaler täglich Hofdienste leisten, und doch zusammen einen jährlichen ansehnlichen Gehalt beziehen, mit dem gnädigsten Auftrage, erwähnt Unsern Galleriedirector Manlich zu vernehmen, auf welche Art sie diese Gehälter durch Lieferung von Kunstwerken, welche wir aber erklärter massen, in einem viel höheren als dem Currentpreise anschlagen lassen wollen, verabdienen sollen, welches Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist. Wer sich sodann der ihm jedoch liberal vorgeschrieben werdenden Anzahl der Kunstwerkelieferung nicht unterwerfen will, dem werden Wir geradezu erklären lassen, daß Wir die Freigebigkeit Unserer Regierungsvorfahren auf solche zwecklose Art nicht mehr fortsetzen können, und nach Unserer für die strengste Haushaltung bestehenden Regentenpflicht nicht mehr fortsetzen dürfen. Wir werden auch fürs künftige keinen Künstler mehr form-

lich besolden, sondern die Unterstützungen nie anders, als auf solche allein zweckmässige Art bewilligen.

München den 25. Januar 1802.

An
die Churfürstliche Generallandesdirection also ergangen.

Churpfalzbayrisches Reg.-Bl. v. J. 1802. St. 5. S. 78.

§. 56.

(Constitution der Königlichen Academie der bildenden Künste.)

M. J. K.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschätze Unseres Reiches, und auf die ausgezeichneten durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter Unserm Scepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten, können Wir nicht zugeben, daß die Ersten ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst, als ein todtes Capital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurückzulassen, noch auch den letzten die ihnen gebührende Erwerbung, Beschäftigung und Begünstigung versagen.

Es ist vielmehr Unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf Unser gesammtes Volk in einem ausgedehnteren Maaße, als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammenwirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die Nationalgeschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maaß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen.

Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind Academien der bildenden Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung, und allgemeinere Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Academie in Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt als ihren Nutzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Resultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassung zu sichern.

Diesem Entschlusse gemäß soll nachstehende Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung Unserer Academie der bildenden Künste seyn, und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

I.

Zweck der Academie der bildenden Künste.

Die Academie der bildenden Künste, welche dem Gesammtstaate angehört, und als eine Centralanstalt ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt haben muß, ist von Uns

in der doppelten Absicht errichtet: einmal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurückzuwirken, den Sinn für Schönheit und den Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten.

Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der daraus folgenden doppelten Ansicht der Academie als einer Lehr- und Bildungsanstalt, und als einer Kunstverbindung oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden.

II.

Umfang des in der Academie zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht in der Academie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste nach aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen.

Die Academie als Lehranstalt zerfällt daher in vier Hauptschulen in

eine der Malerei,
„ „ Bildhauerkunst,
„ „ Baukunst,
„ „ Kupferstecherkunst.

In der ersten bildet die Schule der Landschaftsmalerei eine eigene Unterabtheilung.

III.

Art des Unterrichts.

Wir fordern von der Academie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern, welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung besteht, so soll auch der Unterricht sowohl der Form, als der Absicht nach, durchaus praktischer Natur seyn.

Jedoch keineswegs in dem Sinne, daß eine blos gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielt werde, sondern daß der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewußt werde. Uebrigens fordern diejenigen Theile der Kunst, die auf streng wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, namentlich die Perspective, und großen Theils auch die Architectur von selbst einen strengen theoretischen Unterricht. Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen bestimmten Lehrplan bedingen; vielmehr wollen Wir, daß ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bei der Kunst so nothwendig und wesentlich ist. Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonderes Talent, und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, sowie die Art, sie nachzuahmen, zu zeigen, um das

Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegen wirken zu können. Erfordert wird indeß, daß der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur im gleichen Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stufenweise zu dem Geistigern derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche blos über die Kunst zu raisoniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind.

IV.

Schule der Historienmalerei.

Die Zöglinge der Historienmalerei sollen in drei Classen getheilt werden, und über jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen. Die erste Classe besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studieren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen.

In die zweite Classe treten die, welche zum Gebrauch der Farbe übergehen, und im eigentlichen Sinne malen lernen.

Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Classe über. Hier tritt zu den frühern Studien das der Composition im weitesten Sinne hinzu; hier werden sie eigentlich mit dem Höhern der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Classe auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der großen Meister erklärt, solche unter einander vergleicht, und das Eigenthümliche eines jeden bemerklich macht.

V.

Schule der Landschaftmalerei.

Für die Landschaftmalerei wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspective bei dem besondern Lehrer derselben zu studieren haben, vom ersten Anfange bis zur letzten Ausbildung fortführt.

VI.

Schule der Bildhauerkunst.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historienmalerei den Unterricht der ersten Classe in der Zeichnung, indem sie zugleich bei dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen.

Auf der zweiten Stufe folgen sie ihren besondern Zwecken; auf der dritten werden sie ebenso, wie die der Historienmalerei, zu dem tiefern Verständnisse musterhafter Kunstwerke durch der Lehrer ihrer Schule geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historienmalerei Antheil nehmen.

VII.

Anatomie.

Jeden Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers zergliedert, und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu

zeichnen. Die Academie soll sich wegen dieses Unterrichts mit einem bereits im Dienste des Staates stehenden Anatomen benehmen, und ihm denselben gegen einen gewissen Gehalt übertragen.

Die Professoren der Malerei und Bildhauerei sollen abwechselnd bei diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zöglinge auf das zu ihrem Zwecke Bedeutendste besonders aufmerksam machen.

VIII.

Zeichnen und Modelliren nach der Natur.

Im Winter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobei sich die Zöglinge aller Classen einfinden; im Sommer aber zum Zeichnen, Malen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemalt und modellirt werden. Der Director, die Professoren der Historienmalerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt.

IX.

Vorlesungen über Mythologie.

Jeden Winter sollen zweimal in der Woche für die Schüler der höhern Classen Vorlesungen über die Mythologie, und die allgemeinen Kunstgegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmäligen Ausbildung der vornehmsten Kunstideale gehalten werden. Diese Vorlesungen sind einem mit den dazu erforderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Academie zu übertragen.

X.

Schule der Baukunst.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile seiner Kunst.

Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, daß dem Unterrichte in derselben eine größere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeigezogen werden sollen. Eine Stunde soll der Lehrer der Baukunst täglich seinen academischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während zwei Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertagsschule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben.

XI.

Unterricht in der Perspective.

Alle Wochen drei Stunden hat der Professor der Baukunst mit der Lehre von Schat-

ten und Licht die Perspective für Maler und Baukünstler zu lehren; die erstern sollen diesem Unterrichte beiwohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einiger Fertigkeit gebracht haben.

XII.

Schule der Kupferstecherkunst.

In der Kupferstecherkunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst und die nothwendige Strenge wo möglich wieder zu geben, wird verordnet, daß die, welche sich ihr in der Academie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Classe der Historienmalerei die Zeichnung so weit als die Maler gelernt haben, die in die zweite Classe übergehen.

XIII.

Eintheilung der Zeit.

Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt: das academische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Octobers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweiten Classe der Historienmalerei, der Professor der Landschaftmalerei, und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Academie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erforderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Classe hat ausser dem oben angegebenen Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten.

XIV.

Aufsicht.

Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, sowie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Academie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Academie eingeräumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern.

XV.

Aufnahme der Zöglinge.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Academie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freistehen, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen. Kein Zögling kann unter 13—14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muß sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bei der Academie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm nichts weiter gefordert, als daß er lesen, schreiben und rechnen könne, und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie, in den öffentlichen Schulen oder durch Privatunterricht gemacht habe; ferner daß er über die erhaltene sittliche Erziehung sich ausweisen könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniß beibringe. Unter diesen Bedingungen

geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen genieſſen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Profeſſoren der beiden ersten Claſſen abwechſelnd, der eine dieſen, der andere den folgenden Sommer zu geben verbunden ſind. Hat nun der Schüler während dieſer Zeit einige Fortſchritte gemacht, und Anlage gezeigt, ſo geſchieht die definitive Aufnahme nach einem Beſchluſſe der Academie; der Schüler erhält die Matrikel und genießt von dieſem Augenblicke an die Vortheile eines wirklichen Eleven der Academie. Dieſe Verfügungen gelten natürlich nur bei ſolchen, die den ersten Unterricht auf der Academie nehmen wollen, und fallen bei denjenigen hinweg, die ihre ſchon erlangte Fertigkeit erproben, oder die auf einer höhern Stufe eintreten wollen.

Es ſoll nämlich jeder dazu Befähigte in jede Claſſe und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch muß die Academie zuvor über ſeine Befähigung erkannt haben.

Der Uebergang von einer Claſſe in die folgende ſoll an keine Zeit gebunden ſeyn, ſondern lediglich von den gemachten Fortſchritten abhängen, über welche der Director der Academie zu erkennen hat.

Von den vorzüglichſten Eleven der dritten Claſſe ſoll der Director der Academie jederzeit einige benennen, die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen auſſerordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür ſie jedoch von dieſen oder ihren Verwandten honorirt werden müſſen.

XVI.

Verhältniß zu den Provincial-, Kunſt- und Zeichnungsſchulen.

Eine vorzügliche Pflanzſchule für die Academie der Künſte denken Wir in den Provincialkunſtſchulen herzuſtellen, deren Errichtung Wir hiemit verordnen. Zum Sitze derſelben beſtimmen Wir die drei Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg.

Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provincialkunſtſchulen durch das Verhältniß derſelben zur Academie beſchränken, vielmehr mag der mit beſondern Talenten Begabte auch mit den nothwendig geringern Hilfsmitteln jener Schulen ſich fördern, und zu einem gewiſſen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel jeder, ſobald er die erſten Stufen überſtiegen hat, ſich nach dem Mittelpunkte zu ziehen ſuchen, wo die vornehmſten Muſterwerke der Kunſt in allen Fächern beiſammen ſind. Wir ſetzen daher im Allgemeinen feſt, daß die Provincialkunſtſchulen mit den zwei erſten Claſſen der Academie paralel laufen ſollen. Ueber ihre nähere Einrichtung und Beſetzung werden Wir das Gutachten der Academie der Künſte einholen.

Schränken ſich dieſe Kunſtſchulen von ſelbſt auf einige Hauptorte ein, ſo wollen Wir dagegen die Errichtung bloſſer Zeichnungsſchulen allerwärts, wie bisher, und in dem Maaße begünſtigen, daß keine nur einiger Maſſen bedeutende Stadt ohne eine ſolche ſeyn ſoll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel geſtatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde.

Durch dieſe Schulen ſoll höherer Kunſtfleiß und Geſchmack zunächſt unter den bürgerlichen Ständen und den Handwerkern verbreitet werden.

Die Academie der Künſte ſoll mit den Provincial-, Kunſt-, ſo wie mit den Zeichnungsſchulen in Verbindung ſtehen, und ihnen erforderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorſtänden der Provincialkunſtſchulen officiell empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Academie ein.

XVII.

Verhalten der academischen Zöglinge.

Die academischen Zöglinge stehen während ihres Aufenthaltes in der Academie gänzlich unter den Gesetzen dieses Instituts und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für dieselben sollen in der Academie angeschlagen, und jedem bei der Immatriculation mitgetheilt werden. Gesetzlosigkeit und ungeziemendes Betragen in der Academie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung ausserhalb derselben haben die Ausschliessung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluß der Academie verfügt werden kann.

XVIII.

Vortheile, welche die Zöglinge der Academie geniessen.

Wir wollen, daß der Unterricht in der Academie für alle Schüler unentgeltlich sey; dagegen soll kein angehender Künstler den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talentes, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel ausgenommen, auf eine Unterstützung aus dem Fonde der Academie, Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daß er diese als Preis gewänne. Ihm muß es genug Ermunterung seyn, durch den Eintritt in die Academie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwickeln und sich der Nation bemerklich machen kann. Dagegen soll jeder aus dem Institute der Academie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Academie werden zu Lehrern der Provincialkunstschulen befördert; so wie die vorzüglichsten Meister der letztern die Aussicht haben sollen, zu Lehrern an der Centralanstalt vorzurücken.

Ueberzeugt einerseits, daß das größte Ermunterungs- und Förderungsmittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, grössere Werke auszuführen, anderseits, daß es Bedürfniß ist, zweckmässige und musterhafte Vorstellungen in Gemälden und andern Kunstwerken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, daß wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweiht bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein solches von einiger Bedeutung entstehe, woran ausser der Architectur nicht auch die Sculptur und Malerei ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeindevorsteher insbesondere anweisen, bei Bestellungen von Gemälden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger Bildhauerarbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Academie zu wenden, wodurch eines Theils diese Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannten Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen grössere Werke ausführen zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken könnten.

XIX.

Preise.

Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweiten Classe um einen Preis concurriren. Die Aufgabe hat in einem Acte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaftmaler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bild-

hauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunstwerke. Der Architect die Copie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nützliches Kunstbuch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten.

Der Preisertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke zu senden eingeladen werden.

Alle drei Jahre soll eine grosse und allgemeine Preisbewerbung stattfinden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Classe concurriren.

Der Maler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaftmaler liefert eine selbst erfundene Landschaft gemalt.

Der Preis bei dieser Concurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemälde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er im Arbeitszimmer die Modelle und Materialien frei erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann. —

Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Ducaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben so viel an Geld bestehen; jedoch bleibt der Academie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen.

Der Gegenstand der Preisaufgabe soll durch ein eigenes Programm der Academie jedesmal nach der Kunstausstellung des zweiten Jahres bekannt gemacht werden, der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen, im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher Concurrenzstücke in einem Saale der Academie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Academie zuerkannt, und die Preisvertheilung durch ein eigenes Programm bekannt gemacht, welches die motivirten Urtheile über jedes der eingegangenen Concurrenzstücke enthält.

Einerseits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Partheilichkeit begegnen; andererseits werden die Programme der Academie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen.

Uebrigens sollen jedesmal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preisbewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Academie vergütet, welche noch überdies sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern.

Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historienmaler, Bildhauer, Architecten und Kupferstecher nochmals, und um den letzten Preis concurriren. Die Aufgabe für die Maler ist eine historische Composition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Ge-

mälde gelöst; die der Bildhauer, eine Figur in Erde; die der Baukünstler, den Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern. —

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension auf drei Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwei Jahre eine Unterstützung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemälde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedesmal die Wahl der Bilder der Academie zur Prüfung vorlegen und ihre Genehmigung einholen.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feierlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der Generalsecretär hat dabei eine dem Gegenstande der Feier angemessene Rede zu halten.

XX.

Obliegenheiten der academischen Pensionärs.

Die mit einer Pension der Academie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Academie zu erstatten.

Die Maler liefern am Ende des ersten Jahres die Copie eines classischen Gemäldes, welches ihnen von der Academe angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgröße und wenigstens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Academie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architect am Ende des ersten Jahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Academie aufgegeben wird, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert zwanzig Abdrücke seiner Platte.

XXI.

Hilfsmittel und Attribute der Academie.

Da die Künstler hauptsächlich durch das practische Studium älterer und neuerer Meisterwerke gefördert werden, so wollen Wir, daß alle Unsere Kunstsammlungen ihnen jederzeit zur Benützung und zum Copiren offen stehen. Jeder Künstler soll, sobald er dazu durch eine von der Academie ertheilte Karte authorisirt ist, auf Unsern Gemäldegallerien zu München und Schleißheim jedes Gemälde copiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zu der Kunst erwarten Wir, daß sie bei der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemälde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erforderliche Bequemlichkeit verschaffen werden.

Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich- und Zeichnungssammlung freien Zutritt haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Cabinete selbst, überlassen werden.

Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Academie in unmittelbarer Verbindung stehen und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der academischen Lehranstalt übergeben werden.

Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben, und öfter nachschlagen muß, z. B. die aus der Architectur, sollen in der Academie aufgestellt und gegenwärtig seyn.

Doubletten Unserer Hof- und Centralbibliothek von Kupferwerken, welche Kunstdarstellungen enthalten, sollen der Academie der Künste verabfolgt, und was nicht auf diesem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Academie herbeigeschafft werden.

Ausser den eigentlichen Kunstbüchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten classischen Dichter alter und neuer, jener in den besten vorhandenen Uebersetzungen angeschafft, und diese den Zöglingen geliehen werden, damit sie sich durch Lectüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntniß ihnen auch die Kunstwerke selbst mehr oder weniger, unverständlich bleiben würden.

XXII.

Verhältniß der Academie als einer Kunstgesellschaft.

Wir haben bereits erklärt, Unsere Academie der Künste, ausserdem, daß sie eine Lehr- und Unterrichtsanstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunstacademien zugleich als eine freie Kunstgesellschaft constituiren zu wollen.

Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schließt.

Wir wollen, daß jener edle, und den Künstlern so heilsame Wetteifer, auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und daß nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern.

Wir wollen, daß Unsere Kunstacademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunstbemühungen trete, und auf das Zeitalter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unterrichte oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen.

In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Academie der Künste, alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freies, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbaren Schutze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Curatorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll. Wir erklären, die Academie in ihren eigenen Angelegenheiten bei Besetzung von Stellen oder Ertheilung von Pensionen, so wie in anderen Veranlassungen, bei Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem Ausschusse, den Wir weiter unten festsetzen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen.

XXIII.

Zweck der Academie als Kunstgesellschaft.

Die Zwecke der Academie als Kunstgesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen.

Sie soll zuvörderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechselerregung und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und practischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst.

Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die Nationalgeschicklichkeit zu heben und zu befördern. Ferner hat sie sich mit andern Instituten von gleichen Zwecken mit Künstlern und Kunstfreunden aller Länder und Völker in thätige Wechselwirkung zu setzen, und so sich immer in der Kenntniß des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten.

XXIV.

Mittel zu diesen Zwecken.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem, was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beiträgt, hauptsächlich die regelmäßigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll.

Ausser den laufenden in denselben abzuthuenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt und des academischen Kunstzweckes insbesondere frei vorbringen, und überhaupt eine liberale Communication der Ansichten und Meinungen statt finden.

Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Academie öfters mit dem Publikum in Berührung zu setzen suchen, und zu dem Ende zu den Kunstausstellungen und den Preisaustheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens eine öffentliche Versammlung gehalten werden, in welcher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Academie und von den neuesten und interessantesten Kunsterscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können.

In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Academie mit den vorzüglichsten auswärtigen Academien, so wie mit den inländischen Kunstanstalten, desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunstfreunden, Kennern und Vorstehern großer Kunstsammlungen in Correspondenz zu setzen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden.

XXV.

Personal der Academie.

Zur Erreichung der sämmtlichen aus der doppelten Ansicht einer Kunstacademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden:

Ein Director der Academie,

Ein beständiger Generalsecretär,

Fünf Professoren der Malerei, mit Einschluß der Landschaftsmalerei,

Ein Professor der Bildhauerkunst,

Ein Professor der Architectur,

Ein Professor der Kupferstecherkunst.

XXVI.

Pflichten des Directors.

Dem Director steht die gesammte Leitung der Academie als Kunstanstalt zu; er führet die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesammten innern Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämmtliche Mitglieder in ihren Pflicht- und Geschäftskreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eidesstatt zu empfangen, und einen jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen der Academie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kömmt ihm die Vollziehung aller von Uns erlassenen Weisungen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er gemeinschaftlich mit dem Generalsecretär einen Bericht über den Zustand der Academie, ihre innern Verhältnisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu erstatten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle, so wie die besondere Aufsicht über die unmittelbaren Attribute der Academie überlassen.

Wir werden bei dieser Stelle jederzeit auf einen Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und entschiedenem Künstlerruhme Rücksicht nehmen; versehen Uns aber dagegen zu dem jedesmaligen Director, daß er auch zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm, wo es erforderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und That an die Hand gehen werde.

XXVII.

Pflichten des Generalsecretärs.

Der Generalsecretär hat die literarischen Verhältnisse der Academie und alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer Kunstgesellschaft ergeben. Er hat das Protocoll in den Sitzungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Director der Academie die Berichte zu entwerfen, und diese, so wie alle Ausfertigungen der Academie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Correspondenz zu führen; er verfaßt die Programme, in welchen die Preisaufgaben, so wie die, in welchen das motivirte Urtheil der Academie und die Preisertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bei den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Academie nebst dem Auszuge aus ihrer Correspondenz zu verfertigen, und erscheint bei allen feierlichen Gelegenheiten als der Redner der Academie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung. Zum Generalsecretär soll immer ein Gelehrter ernannt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet.

XXVIII.

Pflichten der Profeſſoren.

Die Profeſſoren haben auſſer der treuen und fleiſſigen Beſorgung der ihnen vorgeſchriebenen Lehrſtunden als Mitglieder der Academie noch die beſondere Verbindlichkeit, den Sitzungen derſelben regelmäſſig beizuwohnen, ihre Anſichten nach Pflicht und Gewiſſen, freimüthig, unparteiiſch und ohne Nebenabſicht zu eröffnen, und über alle in den Sitzungen vorfallenden Aeuſſerungen das ſtrengſte collegialiſche Stillſchweigen zu beobachten.

XXIX.

Ordnung bei den Sitzungen.

Die ordentlichen, wie die auſſerordentlichen und öffentlichen Sitzungen werden von dem Director der Academie zuſammen berufen. Auſſerordentliche Sitzungen finden beſonders zur Beſtimmung der Preisaufgaben, ſo wie zur Beurtheilung der Concurrenzſtücke ſtatt.

In den ordentlichen Sitzungen werden die Gegenſtände, welche in Berathſchlagung genommen werden ſollen, nach der Ordnung, wie ſie an die Academie gelangt ſind, von dem Generalſecretär in Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegten Vortrag vernimmt der Director die Meinung der Mitglieder, und faßt nach vollendeter Umfrage nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß, oder entſcheidet bei vorhandener Gleichheit durch ſeine Stimme.

Der Generalſecretär hat den Beſchluß, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protocoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorſchläge oder ſonſtige Mittheilungen zu machen, die es der Academie nützlich glaubt. Zuletzt werden die eingegangenen Nachrichten und die Correſpondenz vorgelegt.

Bei den auſſerordentlichen Verſammlungen, welche zum Behuf der Preiszuerkennung gehalten werden, haben der Director und die Profeſſoren der Schule, die das vorliegende Kunſtwerk betrifft, zuerſt ihre Meinung zu eröffnen, ſich über alles was ihnen an dem Werke lobens- oder tadelnswerth ſcheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in denen Fach es nicht einſchlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch blos zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beſchluß durch Abſtimmung gefaßt, und das Protocoll derſelben an Uns eingeſendet, um Unſere Sanction für die ertheilten Preiſe einzuholen.

XXX.

Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Correſpondenten der Academie.

Wir verſtatten der Academie der Künſte, ſich einheimiſche und auswärtige Ehrenmitglieder beizugeſellen. Als ſolche ſollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künſte, andern Theils wirkliche Künſtler vom erſten Range erwählt werden.

Ordentliche Mitglieder ſollen nur ausübende Künſtler ſeyn können; von Einheimiſchen Diejenigen, welche zu den Kunſtausſtellungen der Academie alle Jahre eines oder mehrere ihrer Werke einſenden, oder die ein förmliches Aufnahmsſtück geliefert haben, das, wenn es ein Gemälde iſt, wenigſtens 3 Schuhe in der Höhe und Breite haben muß; bei Portraitmalern eine Figur mit Händen, bei Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein,

in einer Höhe von wenigstens 2 Schuhen, oder ein Basrelief; bei Architecten der Grundaufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; bei Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll. Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmässige Verbindung mit der Academie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke, oder wenigstens von Zeichnungen derselben zu den Kunstausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahmsstück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben.

Wir wollen ferner der Academie der Künste verstatten, einheimischen und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provincialkunstschulen nach zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Academie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mit aufzuführen.

Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmässig mit eingeladen, bei welchen sie eine berathende Stimme führen können, wenn nicht die Academie selbst zuträglich findet, den ausgezeichnetsten derselben auch das Stimmrecht zuzuerkennen. Bei öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so wie die wirklichen Mitglieder der Academie.

Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Correspondenten erwählt werden, von denen sich die Academie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und literarische Mitwirkung versprechen kann.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder, so wie der Ehrenmitglieder und Correspondenten, soll regelmässig vor Ende der Kunstausstellung stattfinden. Die Aufnahmstücke welche der Academie als Eigenthum verbleiben, bleiben jedesmal einige Wochen lang ausgestellt, und bei der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bei der Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bei den Wahlen streng und nach der genauesten Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, damit die Academie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beifalls versichern.

XXXI.

Academische Künstler.

Indem Wir wünschen, die Academie der Künste, so viel möglich auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die Zeiten wieder herbei zu führen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgiengen, haben Wir der Academie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall-, Stein-, Schnitzarbeitern und ähnlichen, das Prädicat academischer Künstler zugeben, oder dieselben wenigstens bei den jährlichen Preisertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter namhaft zu machen, und öffentlich zu beloben.

XXXII.

Rang der wirklichen Mitglieder.

In wie fern Wir die Academie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der

Künſte conſtituiren, die durch ihre Berathſchlagungen und Vorſchläge den Wachsthum der Künſte fördern und die von Uns auf deren Beſtes zu verwendenden Mittel in Wirkſamkeit ſetzen ſoll, wollen Wir, daß die ordentlichen wirklichen Mitglieder derſelben den Rang von Collegialräthen genieſſen; dem Director der Academie, als dem mit der oberſten Leitung der ganzen Anſtalt, ſo wie dem Generalſecretär, als dem mit der Leitung der literariſchen Geſchäfte der Academie beauftragten Mitgliede, ertheilen Wir den Character und Rang von Collegialdirectoren. Auch ſoll den academiſchen Mitgliedern, um ſie den übrigen Staatsdienern gleichzuſtellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzuſendenden Vorſchlag des Directors bewilligt werden.

XXXIII.

Benennung des Perſonals der Academie.

Die Benennung des ſtändigen Perſonals der Academie behalten Wir Uns ſelbſt vor; werden aber bei künftig ſich ereignenden Erledigungsfällen jedesmal den gutachtlichen Vorſchlag der Academie einholen.

Was die jetzige Ernennung betrifft, ſo geſchieht dieſelbe hiemit, wie folgt:

1) Als Director der Academie beſtätigen Wir den bereits von Uns dazu ernannten ehemaligen Director der Academie und Gallerie zu Düſſeldorf, Peter Langer.

2) Zum beſtändigen Generalſecretär ernennen Wir den Doctor und ehemaligen Profeſſor zu Würzburg, Schelling, mit Beibehaltung ſeiner Stelle als frequentirendes Mitglied der Academie der Wiſſenſchaften.

3) Zu Profeſſoren der Academie:

A. Für die Hiſtorienmalerei:

a) Unſeren Hofmaler Kellerhofer, dem Wir die beſondere Aufſicht über die Schüler der Academie übertragen;

b) in der dritten Claſſe den Profeſſor Joſeph Langer;

c) in der zweiten Claſſe den Profeſſor Hauber;

d) in der erſten Claſſe den Profeſſor Seidl.

B. Zum Profeſſor der Landſchaftmalerei, den Gallerieinſpector Johann Georg Dillis, mit Beibehaltung ſeiner Stelle, und der Aufſicht über das Zeichnungscabinet.

C. Zum Profeſſor der Bildhauerkunſt den Director Peter Simon Lauiron.

D. Zum Profeſſor der Baukunſt, den jetzt in Rom ſich aufhaltenden Architecten Fiſcher.

F. Zum Profeſſor der Kupferſtecherkunſt, den Kupferſtecher Carl Heß.

XXXIV.

Errichtung eines beſondern Kunſtcomité in Bezug auf die Verwaltung der Kunſtſchätze.

Um den verſchiedenen von einander unabhängigen Kunſtanſtalten einen Vereinigungs-

punct zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besonderen, mit der Academie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen Comité von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses setzen Wir folgende nähere Bestimmungen fest:

Mitglieder desselben sollen seyn:

a) Alle Directoren der einzelnen Kunstanstalten, als: der Director Unserer Centralgallerie, Zeichnungs- und Kupferstichsammlung, Christian Mannlich; der Director der Antikensammlungen, Lamine, mit dem Director der Academie Langer.

b) Von jeder Schule der Academie ein Lehrer. — Von der Schule der Historienmalerei wird der Professor der dritten Classe immer dazu genommen.

c) Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für jetzt ernennen Wir dazu die beiden Maler Franz und Wilhelm Kobell.

Bei diesem so zusammen gesetzten Comité sollen:

1) alle Haupteinrichtungen der Kunstsammlungen, und

2) alle neue Anschaffungen, Tausche und ähnliche Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht.

3) Die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunstsammlungen geleitet und betrieben werden.

Von jedem dieser Inventarien muß ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das andere in dem Versammlungsorte des Kunstcomité niedergelegt werden.

4) Auch in andern Fällen, als bei Besetzung der vorzüglichsten Kunstlehrerstellen, bei Beurtheilung von Planen zu öffentlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Comité, so oft wir es nöthig finden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen.

Dieses Comité versammelt sich bei den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministerium des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberationsgegenstand vorzüglich einschlägt, und an welche daher auch die besondere Ministerialweisung zur Eröffnung der Versammlung ergangen ist. Das Protocoll wird von dem Secretär der Academie geführt.

XXXV.

Fond der Academie der Künste.

Bis für die Academie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erforderliche auf Unsere Centralstaatscasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die laufenden Unkosten und die Regie ausgeworfen.

Die Casse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem Generalsecretär übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig von dem Director und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justification der Geschäftsordnung gemäß das Weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem anderen geschieden, und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Academie gehörigen Kunstanstalten, als der Centralgallerie, dem Kupferstichcabinete u. s. w. seine besondere Dotationssumme angewiesen werden.

XXXVI.

Local der Academie und untergeordnetes Personal.

Zum Local der Academie der Künste und der damit verbundenen Anstalten, bestimmen Wir vor der Hand einen Theil des Wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbauintendanten vorzulegenden Plane dero innern Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehmen lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Hauptunterhaltung des Kunstlocals, werden auf den für die Centralstaatsgebäude ausgesetzten Fond übernommen.

Für die untergeordneten Dienste der Academie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind uns dazu Individuen aus der pensionirten Dienerschaft in Vorschlag zu bringen. Dem Generalsecretär wird zur Fertigung der erforderlichen Abschriften ein Diurnist beigegeben.

XXXVII.

Wir wollen, daß nach diesem neuen Grundplane die Academie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einstweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Locales der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte welche etwa durch die gegenwärtige Constitutionsurkunde in Absicht des zur Ausführung nöthigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am dreizehenten Tage des Monats Mai, im Eintausend achthundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 25. S. 1049.

§. 57.

(Die Bitte um Unterstützung zum Kunststudium betreffend.)

M. J. K.

Durch den Bericht Unserer Academie der bildenden Künste vom 31. August l. J. in Betreff der Unterstützungs- und Anstellungsgesuche mehrerer Künstler, finden Wir Uns veranlaßt, zu beschließen: daß künftig auf keine eingehende Bittschrift um Unterstützung zum Kunststudium Rücksicht genommen werden soll, die nicht entweder von einem bereits durch

Werke bekannten Künstler herrühret, oder durch beigelegte Arbeiten motivirt ist, von welchen ein legales Zeugniß bestätigt, daß sie der Bittende wirklich verfertigt habe.

Diese Verfügung lassen Wir durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen.

München den 22. October 1808.

Rggsbl. v. J. 1808. St. 64. S. 2582.

§. 58.

(Die Uniform der Academie der bildenden Künste betreffend.)

M. J. K.

In der Constitution der Academie der bildenden Künste, vom 13. Mai l. J., Art. XXXII. (Rggsbl. St. XXV.) haben Wir Uns vorbehalten, den academischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleich zu stellen, eine eigene Uniform zu bestimmen.

Diesemnach setzen Wir folgende Uniformen hiemit fest:

1) Der Director der Academie der bildenden Künste, und der Generalsecretär tragen als:

Staatskleidung. An Gallatagen und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von carmoisinrothem Sammt. Das ganze Kleid ist mit einer Goldstickerei nach dem bezeichneten Muster, in der angezeigten Breite eingefaßt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die Weste und Beinkleider von weißem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge, mit Bouillons, ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt; — der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, dann die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniform. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von carmoisinrothem Sammt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung, aber nur auf dem Kragen, dann Aermelaufschlägen von blauem Tuche, und den Taschenklappen.

Die Knöpfe, das Degengehänge, die Unterkleider und der Hut, wie oben.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von carmoiſinrothem Sammt hat dieſelbe Stickerei, wie die vorige Uniform.

Die Aermelaufſchläge und Taſchen ſind ohne Stickerei, die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die ordentlichen, wirklichen Mitglieder der Academie der bildenden Künſte tragen als

Gala-Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißſeidenem Unterfutter, dann Kragen von carmoiſinrothem Sammt. Der Schnitt iſt der eines Staatskleides. Die Stickerei, nach gleichem Muſter wie die vorige; jedoch in der bezeichneten Breite, wird nur auf dem Kragen, den Aermelaufſchlägen und Taſchenklappen angebracht.

Die übrigen Uniformsſtücke ſind wie bei der vorigen Claſſe.

Der Frack, von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Aermelaufſchlägen, und einer doppelten Reihe gelbmetallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat ebendieſelbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von carmoiſinrothem Sammt. Die Unterkleider nach Willkühr.

3) Das übrige Perſonal der Academie trägt keine Uniform.

Dieſe Beſtimmungen laſſen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München den 29. October 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. 68. S. 2714.

§. 59.

10118.

(Die Dotation der Academie der bildenden Künſte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Academie der bildenden Künſte dahier wird auf den Bericht vom 15. Maj l. J., ihre Dotation betreffend, folgende Entſchließung ertheilt:

1.

Nachdem die Central-Stiftungskaſſe ihrer Auflöſung entgegenſieht, und das Perſonal derſelben bereits in temporären Ruheſtand verſetzt iſt, ſo hat die Königliche Academie der bildenden Künſte die Perception, Verwendung und Verrechnung ihrer Dotation von jährlichen 30,900 fl., welche aus der Königlichen Central-Staatskaſſe in Monatsraten bezahlt werden, mit dem 1. October 1832 ſelbſt zu übernehmen.

2.

Die Central-Stiftungskaſſe ſchließt demnach ihre Functionen rückſichtlich der Ver-

waltung dieser Dotation mit dem 30. September 1832; am 1. October desselben Jahres, wird die Extradition der betreffenden Acten, Rechnungen, und des am Schlusse des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ allenfalls sich ergebenden Activrestes durch einen Commissär der Königlichen Rechnungs-Kammer statt finden.

3.

Die vorgeschlagene Uebertragung der Kasse- und Rechnungsgeschäfte der Academie der bildenden Künste an den Professor Schorn und Inspector Brulliot unter gemeinschaftlicher Kassasperre und Haftung derselben wird genehmigt.

4.

Diese beiden Kasse- und Rechnungsführer werden von dem Königlichen Extraditions-Commissär in besondere Pflicht genommen werden.

Dieselben sind zur Leistung einer Amtsbürgschaft von 1000 fl. nach §. 18. der einschlägigen Verordnung vom 19. Februar 1819 geeignet anzuhalten.

5.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte zwischen den beiden Kasse- und Rechnungsführern, dann über die Regulirung des Geschäftsganges zwischen diesen und der Königlichen Academie der bildenden Künste hat dieselbe binnen vier Wochen ein besonderes Gutachten vorzulegen.

6.

Die Functions-Remunerationen für die beiden Kasse- und Rechnungsführer dann für einen zum Transport der Gelder erforderlichen Diener sollen den Betrag von jährlichen 550 fl. nicht übersteigen; diese Summe ist in den Etat des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{3}{3}$ unter die allgemeinen Regiekosten der Königlichen Academie der bildenden Künste aufzunehmen; die Reparition derselben bleibt vorbehalten.

München den 12. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Academie der bildenden Künste also ergangen.

§. 60.

16609.

(Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreff an die Präsidien der Königlichen Kreisregierungen erlassen wurde, folgt hierneben in Abdruck mit der Einladung gegebenen Fal-

les, durch den Clerus bei frommen Stiftungen angemeſſen einzuwirken, daß nur tüchtige Männer gewählt, und in Ermanglung ſolcher hier dargeborenen Wege der Vergeudung der Gelder vorgebeugt werde.

München den 20. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Abdruck.
10609.

(Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Academie der bildenden Künſte iſt nunmehr auf den Punkt gelangt, eine ſolche Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu beſitzen, daß von ihr die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen um Preiſe übernommen werden kann, welche bei gleich guter Beſchaffenheit der Kunſterzeugniſſe kaum irgendwo zu erlangen ſeyn dürften. Die geringfügigſten Arbeiten werden in dieſer Anſtalt von Lehrern, wie Cornelius, Schnorr, Zimmerman, Heß, Schlotthauer, Eberhardt, Gärtner, O'Livier ſowohl bezüglich auf die Compoſition, als auch rückſichtlich der Ausführung influenzirt.

Es ſind demnach hier für würdige Behandlung auch der geringfügigſten Arbeit Bürgſchaften höherer Art gegeben.

Sämmtliche Präſidien der Königlichen Kreisregierungen werden daher hierauf und zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um zu bewirken, daß neue Altarblätter und ähnliche Gegenſtände nicht etwa aus Rückſichten der Sparſamkeit von den Gemeinden oder Stiftungen an Pfuſcher oder Halbgebildete übergeben, daß vielmehr derlei Aufgaben, wenn ſich für ſelbe kein tüchtiger und bewährter Künſtler auſſerhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenſtandes, der Größe, der beiläufigen Aufwandsſumme und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erſcheint, der Direction der Königlichen Academie der bildenden Künſte angezeigt werde, welche ſodann mit Vergnügen das Weitere einleiten wird.

München den 20. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungspräſidien alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Academie der bildenden Künſte und ſämmtlichen Biſchöfen.

§. 61.

10246.

(Malereien an öffentlichen Orten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen, daß, wenn an öffentlichen Orten Malereien durch Schüler der Academie, oder andere junge Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend durch mehrfache Proben dargethan haben, ausgeführt werden sollen, selbe einer Prüfung der Academie der bildenden Künste unterworfen werden.

Es ist demnach jedesmal noch vor Anfertigung des Cartons eine deutliche Scizze des zu bearbeitenden Gegenstandes der Academie vorzulegen, welche selbe mit Bemerken an Seine Majestät zur Allerhöchsten Einsicht und Würdigung einsenden wird.

Die nach diesem Verfahren hergestellten Cartons sind nach ihrer Vollendung einer nochmaligen Prüfung durch die Academie zu unterwerfen, um die allenfalls sich vorfindenden Unrichtigkeiten in Zeichnung und Haltung möglichst beseitigen zu können.

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach den Auftrag, die geeignete Aufsicht zu pflegen, und die zu Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmung nöthigen Maaßregeln alsbald zu veranlassen.

München den 20. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 62.

27951.

(Das Restauriren der Gemälde betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Je mannigfaltiger die Kenntnisse sind, welche bei der Restauration von Gemälden vorausgesetzt werden, je schwieriger die Anwendung dieser Kunst selbst dem gründlich Gebildeten ist, je leichter und gewöhnlicher ist es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine solche Restauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Versuche auf dem Gebiete der Gemälderestauration sich seit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, so sehen sich Seine Majestät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der obersten Staatscuratel stehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält sohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den sämmtlichen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen zu bedeuten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne diesfalls der Königlichen Regierung unter Namhaft-

machung des Reſtauranten Anzeige erſtattet und Entſchließung abgewartet zu haben. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird ſofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demſelben eröffnen, daß es in ſo lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Reſtauration zugelaſſen werden könne, als es nicht über vollſtändige Qualification zur Ausübung dieſes Kunſtzweiges ein von dem, bei der Königlichen Academie der Künſte conſtituirten Kunſtcomité ausgeſtelltes Zeugniß über erſtandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. Privatbeſitzer von Gemälden ſollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausſchreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug iſt ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten.

München den 8. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Academie der bildenden Künſte, dann den drei Landesuniverſitäten.

Fünfter Abschnitt.

Gemälde-Gallerie.

§. 63.

(Die Direction der Churfürstlichen Malerey-Gallerie und Reglement für dieselbe.)

M. J. Ch.

Damit der öffentliche Besuch der Churfürstlichen Gemäldesammlung, der eigentlich nur die nützliche Unterhaltung der Kunstfreunde und nebenbei die Ausbildung der Kunstschüler (vide die Sammlung v. J. 1797 S. 775. Nro. 69.) zum Zwecke haben soll, auf keine schädliche Art mißbraucht, und auch in keinen blos müßigen Zeitvertreib ausarten könne, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht folgendes Reglement festzusetzen geruht.

I.

Der Eingang in die Churfürstliche Gallerie wird, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, alle Tage von 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags im Sommer von 1 bis 5, und im Winter von 1 bis 4 Uhr Jedermann geöffnet. An Sonn- und Feiertagen aber nur Fremden auf vorheriges Anmelden.

II.

Da Niemand in einem Galleriesaal allein gelassen, sondern jeder Eintretende von Jemand aus dem Gallerieperſonale durch die Säle begleitet wird, um die beliebigen Erklärungen verlangen zu können, so werden einzelne Kunstfreunde sichs gefallen lassen, bei schick-

licher Gelegenheit mit früher oder später Angekommenen zusammen zu treten, und sich gesellschaftlich geleiten zu lassen, so, daß dann das längere oder kürzere Verweilen in einem Saale von dem Belieben der ganzen, und, so lange der Besuch dauert, unzertrennlichen Gesellschaft abhängt.

III.

All zu zahlreiche Gesellschaften aber, welche aus mehr als acht Personen bestehen, müssen sich zu einer Abtheilung bequemen, und wenn Domestiken oder Lohnbediente dabei gegenwärtig sind, so müssen diese entweder vor dem Eingange zurückgelassen, oder, wenn sie auf Verlangen ihrer Herrschaft dieselbe begleiten sollen, in die obige Zahl einer Gesellschaft gerechnet werden, und folglich niemals hinter derselben in einem andern Saal zurückbleiben.

IV.

Stöcke, Sonnenschirme u. dgl. dürfen in die Malereisäle nicht mitgenommen werden, auch wird keinem Unbekannten der Eintritt in einem Mantel, Wildschur u. dgl. gestattet. Das Berühren der Gemälde ist durchaus verboten, so wie das Anhauchen derselben bei allzu naher Ansicht zu vermeiden ist.

V.

Wenn sich an einem Tage viele Besuche häufen, so erheischt es die Ordnung, daß im Falle das anwesende Gallerieperſonale zur gleichzeitigen Begleitung nicht hinreicht, die später Ankommenden in einem Vorzimmer warten, bis eine der vorausgegangenen Gesellschaften ihren Besuch vollendet hat. Der Zurückweg durch die Säle kann dann nicht gestattet werden, sondern so wie den Ankommenden nur die untere Thüre im Hofgarten geöffnet wird, so müssen sie die Säle der Ordnung nach durchgehen, und bei der obern Thüre, welche nie zum Eintritt aufgeschlossen werden darf, hinaustreten.

VI.

Wiewohl nun also der Zutritt in die Churfürstliche Malerei-Gallerie Jedermann ohne Rücksicht auf Stand oder Berufe gestattet ist, so wird doch überhaupt ein dem Anstande und der Reinlichkeit des Ortes angemessenes Betragen erwartet.

VII.

Studierende Kunstfreunde oder Schüler, welche öfter und lange in einem oder dem andern Saale verweilen wollen, haben sich diesfalls bei der Direction zu melden, welche, wenn es Unbekannte sind, die gehörige Vorsicht anzuwenden, bei jungen hiesigen Kunstschülern aber jedem Mißbrauch vorzubeugen, auch allenfalls ein Zeugniß von den betreffenden Meistern zu verlangen hat.

VIII.

Das Copiren ganzer Gemälde ist mit dem Pinsel nie, wohl aber als Zeichnung zu gestatten. Einige Partien aber, als Studium, können jedem Künstler zu malen erlaubt werden, doch ohne die Gemälde aus ihrer Ordnung zu verrücken, welch letzteres nur von der Oberdirection in besondern Fällen erlaubt werden kann.

IX.

Die Säle, in welchen auf diese Art gemalt und studirt wird, sollen von dem, oder den Inspectoren und dem Aufseher fleißig besucht, das Betragen der Studierenden beobachtet, bei der geringsten zu besorgenden Verletzung eines Gemäldes oder sonstigen Unordnung dem Studieren durch Verschließung des Saales alsogleich ein Ende gemacht, und wenn bei genauer Durchsicht der Gemälde irgend eine wirkliche Beschädigung wahrgenommen werden sollte, die in dem Saale gegenwärtig gewesenen Personen unverzüglich bei der Direction angezeigt werden.

X.

Die zum Malen oder Zeichnen nöthigen Geräthschaften dürfen in keinem Gemäldesaal über Nacht gelassen werden, sondern müssen von dem Eigenthümer an jedem Abend anderswo untergebracht und verwahret werden, wozu ein schicklicher Platz angewiesen werden mag.

XI.

Dem studierenden Künstler soll seine Arbeitszeit anders nicht als nach denen §. 1. bestimmten Tagesstunden beschränkt, und auch ohne besondere Erlaubniß nicht über diese Zeit ausgedehnt werden.

XII.

Wer in der Gallerie malen oder zeichnen will, muß seinen Namen und das Bild, welches er zu seinem Original gewählet hat, jedesmal bei Erholung der Erlaubniß in ein hierzu eingerichtetes Buch eintragen, wobei er zugleich bemerken soll, daß ihm die gegenwärtige Vorschrift bekannt sey, und er sich genau darnach benehmen werde.

XIII.

Zur Winterszeit in dem Nebenzimmer zu copiren, ist ohne besondere Directionserlaubniß Niemand gestattet, weil schon oben §. 8. das Verrücken oder Tieferhängen der Bilder, vielmehr also dieses Vertragen derselben, wobei ohnehin wegen Abwechslung der Kälte und Wärme die größte Vorsicht nöthig ist, solch eine wohlgegründete Erlaubniß voraussetzt. Aber Gemälde ausser der Gallerie zum Copieren oder Anschauen bringen zu lassen, ist selbst dem Vorstande verboten.

XIV.

Wenn von Kunstfreunden und Kennern eine artistische Beschreibung von mehreren Gemälden, einem ganzen Saal, oder von der ganzen Gallerie an Ort und Stelle selbst verfaßt werden wollte; so soll sie der Direction vorgelegt und von dieser zwar die einem Jeden freistehende Beurtheilung nicht im geringsten, doch aber das sichtbar Irrige, Falsche oder Mangelnde gründlich bemerkt werden.

XV.

Da es der Galleriedirection §. 7. überlaßen ist, von denen zum Copieren sich meldenden Kunstschülern die Zeugnisse ihrer Meister abzufordern, so hat sie die Zulässigkeit der bloßen Kunstliebhaber und auch Künstler, welche solche Zeugnisse nicht beibringen können, nach vorzulegenden Beweisen des Talentes, nach der sittlichen Aufführung und der vorhabenden Kunstabsicht zu beurtheilen.

XVI.

Da zum öffentlichen Besuche der Churfürstlichen Gallerie im Sommer 7 und im Winter 6 Tagesstunden nach §. 1. bestimmt sind, so sollen zu solcher Zeit allemal wenigstens drei zur Gallerie gehörige Personen, entweder ein Inspector oder der Aufseher nebst einem Galleriediener, und ein Gehilfe oder Portier gegenwärtig seyn.

XVII.

Die äussern Thüren, so wie die des ersten und letzten Saals werden immer verschlossen gehalten und von jenen die untere nur auf das Glockenzeichen, die Saalthüren aber nur beim jedesmaligen Ein- und Austritte der Besuchenden geöffnet.

XVIII.

Wenn Personen von hohem Range sich zum Besuche der Churfürstlichen Gallerie ansagen lassen, so ist dies gleich dem Director und Vicedirector, wie auch, wenn sie unangesagt erscheinen, unverzüglich bei ihrem Eintritte zu melden. Sind es Fürstenpersonen vom Churfürstlich Höchsten Hause, so wird und bleibt während ihrer Gegenwart die Gallerie für jeden, der nicht zum Gefolge gehört, verschlossen.

XIX.

Allzuhäufiger in Schaaren bestehender Besuch wird, da die von der Handarbeit lebende Volksklasse nur die Sonn- und Feiertage hierzu verwenden kann, nach §. 1. von selbst aufhören, sollte aber doch ein Gedränge möglich werden, so hat das Gallerieperſonale sich ebenfalls zahlreicher einzufinden und die Ankommenden nach §. 3. und 5. bescheiden zu ordnen.

XX.

Es darf aber auch einem einzeln Eintretenden, wer er immer sey, die Betrachtung der Gemälde und die Begleitung durch die Säle zu keiner (§. 1. bestimmten) Zeit versagt, und unter keinem Vorwande erschweret werden, sondern das §. 2. Verordnete ist nur dann anwendbar, wenn bereits mehrere einzelne Personen in verschiedenen Sälen gegenwärtig sind, in welchem Falle man sie, zu Vereinfachung der Aufsicht, höflich ersuchen kann, sich in einem Saale zu vereinigen, und so ihre Betrachtungen fortzusetzen.

XXI.

Die Galleriediener sollen sich mit ihren, oft beschwerlichen Erklärungen nicht aufdringen, sondern nur die an sie geschehenden Fragen beantworten. Trinkgeld zu begehren, ist bei Dienstverlust untersagt.

XXII.

Wenn Männer von bekanntem und ausgezeichnetem Stande und Ansehen sich einzeln und länger, als sonst gewöhnlich ist, in einem Saale bei Betrachtung eines Gemäldes aufhalten wollen, so können sie daran keineswegs verhindert, auch wohl allein gelassen werden, doch hat ein Galleriediener sich in der Nähe aufzuhalten, um nach ihrem erfolgten Austritte die Thüre sogleich verschließen zu können.

XXIII.

Von gegenwärtigem gnädigst bestätigten Reglement sind dem gesammten Galleriepersonale Abschriften einzuhändigen, damit selbes sein Benehmen rücksichtlich des Fremden-Besuches darnach zu bemessen wisse. Was nun die Anordnung der abwechselnden Dienst- und Aufsichtsverrichtungen, die innere Ordnung, die Wachsamkeit gegen zufälligen oder geflissentlichen Schaden betrifft, so hat ein jeder ohnehin seine Amtspflicht, dann die Befehle und Vorkehren der Direction genauest zu befolgen.

München den 27. August 1797.

M. G. S. v. J. 1799 Bd. VI. S. 213 Nro. 6.

§. 64.

(Die Abschaffung des Titels „Gallerieinspector" betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König befehlen, daß vom 1. October d. J. anfangend, die Inspectoren der Königlichen Gemäldegallerien statt ihrer bisherigen Benennung den Titel „Königliche Conservatoren der Gemäldegallerie" führen.

Die Königliche Central-Gemäldegalleriedirection wird hienach das weiter Geeignete alsbald verfügen, übrigens den Betheiligten eröffnen, daß die veränderte Benennung durchaus keine nachtheilige Aenderung bezüglich des Ranges, Gehaltes und Dienſtverhältniſſes nach ſich ziehe, vielmehr ihre erworbenen Rechte und die bisherigen diesfallſigen Allerhöchſten Vorſchriften durchaus unverändert bleiben.

München den 20. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1836. Nro. 37. S. 705.

Sechster Abſchnitt.

Hiſtoriſche Vereine.

§. 65.

(Die hiſtoriſchen Forſchungen und die Sorge für Erhaltung der geſchichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betr.)

L. K.

Schon bei Gründung der hiſtoriſchen Vereine (29. Mai 1827) war Unſer Wunſch auf eine nähere Berührung derſelben mit Unſerer Academie der Wiſſenſchaften und dahin gerichtet, in dieſer erſten wiſſenſchaftlichen Körperſchaft des Reiches den Mittelpunkt des wiedererwachten hiſtoriſchen Strebens, und der von Uns gebotenen Erhaltung der geſchichtlichen Denkwürdigkeiten erblicken zu können.

Indem Wir daher die Uns vorgelegten neuerlichen Entſchlüſſe benannter Academie mit lebhaftem Wohlgefallen entgegen nehmen, und Uns dieſes Beweiſes lebendigen Eingehens in Unſere väterlichen Abſichten freuen, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Unſere Academie der Wiſſenſchaften eröffnet von nun an den hiſtoriſchen Kreisvereinen des Reiches eine unmittelbare Correſpondenz. Sie beantwortet deren Anfragen und ertheilt ihnen bezüglich ihrer Arbeiten und Forſchungen den etwa nöthig ſcheinenden Rath aus dem Standpunkte eines freien literariſchen Verkehres.

II.

Die Anbringen der hiſtoriſchen Vereine an Unſer Staatsminiſterium des Innern haben fortan in der Regel durch Unſere Academie der Wiſſenſchaften, und mit deren Gutachten an das erwähnte Staatsminiſterium zu gelangen.

III.

Es wird sich die, von Uns durch Allerhöchste Verfügung vom 21. Februar l. J. errichtete Generalinspection der plastischen Denkmale des Reiches neben ihren Anträgen an Unser Staatsministerium des Innern und neben ihren Requisitionen an die äusseren Verwaltungsstellen und Behörden auch mit Unserer Academie der Wissenschaften in unmittelbares Benehmen setzen, und Wir vertrauen zu Letzterer, sie werde den Generalinspector (falls er wie der gegenwärtige Generalinspector, Oberbaurath Boisserée zugleich ihrem Gremio angehört) bezüglich der obbenannten Gegenstände in unmittelbares Verhältniß auch zu jenen Classen setzen, welchen er sonst als Mitglied nicht zugetheilt ist.

Unsere Academie der Wissenschaften wird sich durch nachträgliche Unterstützung der in ihren Zwecken und Bestrebungen so achtbaren historischen Vereine neue Ansprüche auf Unsere fortgesetzte Anerkennung erwerben. Die historischen Vereine ihrer Seits werden in dem ihnen dargebotenen directen Benehmen mit dem ersten gelehrten Institute der Monarchie einen sprechenden Beweis Unsers Königlichen Schutzes erkennen, und sich desselben durch Benützung des ihnen freiwillig entgegenkommenden Mittelpunktes, durch eifriges Fortschreiten auf der Bahn gründlicher geschichtlicher Forschung, und insbesondere durch successives Hervorrufen entsprechender allmälig von selbst zu einem vollständigen historisch-topographischen Lexicon des Reichs sich gestaltender Monographie aller Gemeinden des Königreichs auch fortan stets würdig erhalten. —

München den 15. October 1835.

Reg.-Bl. v. J. 1835. Nr. 60. S. 1005.

§. 66.

(Die Zeitschrift des historischen Vereines für den Untermainkreis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das von dem historischen Vereine des Untermainkreises vorgelegte nicht uninteressant scheinende II. Heft des III. Bandes wird der Königlichen Academie der Wissenschaften mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 15. October v. J. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es dem unterfertigten Staatsministerium sehr angenehm seyn werde, seiner Zeit von der an diesen Verein erlassenen Erwiederung Kenntniß zu erlangen, so wie es überhaupt in dem Wunsche Seiner Majestät liegt, von der Königlichen Academie der Wissenschaften mit Schlusse jedes Etatsjahres über die Wirksamkeit der historischen Vereine einen umfassenden Jahresbericht zu erhalten.

München den 4 Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wissenschaften also ergangen.

§. 67.

10694.

(Die unentgeltliche Aufnahme der Inſerate der hiſtoriſchen Vereine in die Kreisintelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die hiſtoriſchen Kreisvereine in Berückſichtigung ihrer Thätigkeit für Staatszwecke und ihres dienſtlichen Verhältniſſes zu der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften eine amtliche Wirkſamkeit erlangt haben, ſohin deren Bekanntmachungen durch die Kreisintelligenzblätter die Eigenſchaft officieller Inſerate an ſich tragen, ſo ſind die Redactionen dieſer Blätter zu der Erhebung von Einrückungsgebühren bezüglich dieſer Inſerate nicht ermächtigt.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Betheiligten hievon geeignet in Kenntniß zu ſetzen.

München den 27. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Siebenter Abſchnitt.

Archive.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 68.

(Die Einrichtung der Archive und Regiſtraturen betreffend.)

Bei dem Wunſch, der Uns ſeit dem Antritt Unſerer Churfürſtlichen Regierung ſtets belebt hat, den Gang der Geſchäfte zu beſchleunigen, und diejenigen Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche die Erreichung dieſer Abſicht verhindern oder verzögern könnten, mußte der verworrene Zuſtand Unſerer Archive und Staatsregiſtraturen Unſere ganze Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, und das lebhafte Verlangen erwecken, der Unordnung zu ſteuern, welche bis jetzt darin herrſchte, und auf die Behauptung der Gerechtſamen des Staates und des Hauſes einen gleich nachtheiligen Einfluß hat. Wir ließen daher dieſen Gegenſtand in Unſerm geheimen Staatsrath und in Unſerer geheimen Staatsminiſterialconferenz in Erwägung ziehen, und ſorgfältig prüfen, und nach einer reifen, der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenen Berathſchlagung haben Wir beſchloſſen:

I.

Alle bis jetzt beſtandene Archive und Regiſtraturen in drei Hauptbehältniſſe unter dem Titel Haus-, Staats- und Landesarchive zu vereinigen:

a) In dem erſten alle Ländertheilungsbriefe, Erbverträge, Heirathspakten, Teſtamente, Verzichte, Wittumsſachen, Appanagen, Venia aetatis, Kaiſerliche Privilegien Unſers Hauſes, Allodial-Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, Regierungsreſignations- und Antrittsſachen, Trauerfälle, Geburtsfeierlichkeiten und Taufpathſachen, Fürſtliche und Familien-Begräbnißgegenſtände, Fideicommißſachen, Erbverbrüderungen, Reichs-, Erz- und Erbämter, Familiencorreſpondenzen, natürliche Kinder, Ritterorden- und Provinzial-Erbämter betreffende Urkunden und Akten hinterlegen zu laſſen

b) In dem zweiten alle Negociationen und Tractaten mit den europäischen Potentaten und Republiquen, Allianzen, geführte Kriege, Subsidien, Ansprüche, die Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhl und das Nuntiaturwesen betreffenden Acten, dann die Reichstagssachen, die Reichsgesetze, Reichsfriedens-Handlungen und Schlüsse, die Reichsdeputationssachen, die Kaiserwahl, Krönung und Wahl-Capitulations-Verhandlungen, die Churfürstentage, Kreissachen, als Kreistäge, Kreisexecutionen, Kammergerichts-Präsentationen, Reichsmatricularwesen, Reichscontingente und Römermonate, die kammergerichtlichen Gegenstände, als Visitationen, Kammerzieler, Churpräsentationen, Anstellung der Procuratoren und Agenten, die Reichshofräthliche Angelegenheiten, als Reichslehen-Empfänguiß, Relevien und dergleichen, wegen Connexion der Sachen, auch das ganze böhmische Lehenwesen, dann das active und passive Gesandtschaftswesen alldort aufbewahren zu lassen.

c) In das Landesarchiv, wozu die Ankunftstitel der Graf- und Herrschaften oder Landgerichten, die dazu gehörigen Saal- und Lagerbücher, die Grenzbeschreibungen, die Regalien, als Mauth-, Bergwerks-, Umgeld-, Musterungs-, Wildfangsrechte, päbstliche Monaten, Panisbriefe, Rechte der ersten Bitte, Jagdregalien, hohes Forstrecht, Forstordnung, Freigelder, Landschaftssachen, Privilegien der Stände, Landtagsacten, Postulatshandlungen, Steuersachen, Jurisdictionalien, Hofmarks-, Dorfgericht, Edelsitze, Edelmanns-Freiheitsconcessionen der Ständen und Landsassen, die Municipalitätssachen und Privilegien der Städte und Märkte, die Besitzungen des geistlichen Standes, Landesklöster und Stiftungen, die Privilegien und Urkunden des Bauernstandes, die Lehensachen, Lehenscataster, Lehenbriefe, Ritter-Pferdsacten, die Landes-, Güter- und Volksbeschreibungen, die Verhältnisse mit den angränzenden und allen übrigen deutschen Staaten, so weit sie aus der Nachbarschaft entspringen und von dem Lande selbst herrühren, geeignet sind.

II.

Bei jedem Archiv soll ein Archivar und ein Archivsregistrator, und zwar ersterer mit 1500 fl. und letzterer mit 1000 fl. angestellt werden. Zu dem Hausarchiv bestimmen Wir in der ersten Eigenschaft Unsern Hofrath von Eckartshausen, in der zweiten Unsern geheimen Secretär von Kirschner, und zwar letztern in Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse und bei der Staatsregistratur geleistete Dienste für dermalen, und ohne Consequenz auf die Zukunft mit dem Titel eines zweiten Archivars. Bei dem Staatsarchiv den jetzigen Oberregistrator von Pallhausen, und den geheimen Registrator Hesenacker. Bei dem Landesarchiv aber Unsern Rath, bisherigen Oberregistrator Sammet, dann Unsern Hofrathssecretär Mayer, jedoch in der Maaß, daß derjenige unter ihnen, welcher eine höhere Besoldung genießt, dieselbe Zeitlebens beibehalten solle, die übrigen aber, welcher dermalen geringer besoldet werden, auf den nun festgesetzten Fuß sollen gesetzt werden.

III.

Steht das Haus- und Staatsarchiv unmittelbar unter dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, das hiesige Landesarchiv hingegen unter euch, von wo aus dasselbe die nöthigen Weisungen und Anordnungen zu empfangen und zu befolgen hat.

IV.

Wenn ihr zu Besorgung der euch anvertrauten Geschäften Urkunden aus dem Haus- und Staatsarchiv nöthig hättet, so habt ihr solches Unserer höchsten Stelle, und zwar dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten berichtlich anzuzeigen, und von dort aus die Weisung an die geeignete Archivstelle zu gewärtigen.

V.

Sollen die Archivarien Unserer Landesdirektionen und übrigen Oberlandesverwaltungsstellen zwar nicht ordentlich frequentiren, jedoch im erforderlichen Falle, und wenn es diese Collegien für nöthig finden, können dieselben beigezogen werden, in welchem Falle ihnen in dem Sitzungszimmer ein angemessener Platz anzuweisen ist.

VI.

Steht es Unsern beiden geheimen Referendärs bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Titl. v. Krenner und v. Zentner frei, die zu ihren Amtsverrichtungen nöthigen Acten bei dem Landesarchiv abzufodern und nach Maaßgabe Unsers Rescripts vom 13. März gegen Ausstellung eines Empfangsscheins zum bessern Gebrauch nach Hause zu nehmen, weswegen an die dabei angestellten Archivarien die Generalweisung zu ertheilen ist.

VII.

Bleibt in einer jeden Provinz, welche eine besondere Oberverwaltung hat, ein zu Besorgung der dortigen Angelegenheiten unentbehrliches Landesarchiv, welches aber nach dem Muster des hiesigen eingerichtet werden muß, und wovon die zu eurem bestimmten besondern Wirkungskreise sowohl, als zum Haus- und Staatsarchiv nöthigen Acten ihrer Eigenschaft nach abzusondern und anhero zu ermachen sind, zu welchem Behuf Wir anheute an Unsere oberpfälzische Landesdirection sowohl, als an Unsere rheinpfälzische Regierung und Unsern geheimen Rath zu Düsseldorf das Geeignete erlassen; jedoch kann

VIII.

zu dieser Vereinigung nicht eher geschritten werden, als bis die hiesigen Archive in Ordnung gesetzt und planmäßig eingetheilt worden, an welchem Werke Unsere angestellte Archivarien und Oberarchivs-Registratoren alsogleich Hände anzulegen, und sich sowohl über die dabei zu beobachtende Ordnung in wechselseitiger Behändigung der in dem einen oder dem andern bis jetzt bestandenen Archiv aufbewahrten Urkunden und Acten, als besonders und hauptsächlich über den Vorschlag der zu der neuen Einrichtung schicklichen Plätzen zu vereinigen haben, damit diese Arbeit nach dem Geiste des vorgeschriebenen Plans und mit aller möglichen Ordnung geschehe, so soll dieselbe unter Oberaufsicht und Anordnung eines Kommissärs von Unserm geheimen Departement der auswärtigen Angelegenheiten sowohl als aus eurem Gremio vor sich gehen. Wir bestimmen dazu Unsern geheimen Legationsrath v. Krenner, und gewärtigen nächstens euren Vorschlag über das eurer Mitglieder, welches ihr für das schicklichste dazu halten werdet.

IX.

Es lassen sich zwar noch zur Zeit nicht alle Schwierigkeiten voraussehen, weder die Anstände heben, welche sich erst im Laufe der Einrichtung ergeben möchten, Wir behalten Uns vor, nach Gestalt der Umstände auf Bericht der Commissarien und Archivarien das Nöthige zu verfügen. Eben so wenig läßt sich

X.

noch zur Zeit über die eigentliche innere Einrichtung und die dabei eintreten müssende Abtheilungen und Unterabtheilungen der Acten und Urkunden etwas Bestimmtes verordnen, sondern darüber müssen vor allem die Berichte und Vorschläge Unserer Commissarien und Archivarien erwartet werden. Nur dieses stellen Wir

XI.

als einen unabänderlichen Grundsatz fest, daß die wichtigsten Archivalurkunden und Saalbücher bei einem jeden Archiv in einem besonders zu errichtenden Conservatorio aufbewahrt und nie herausgegeben, sondern nöthigenfalls nur abschriftlich den Stellen mitgetheilt, den Referendärs und Referenten aber nur die Einsicht der Originalien in dem Conservatorio selbst gestattet werden solle.

München den 26. Juni 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nr. 31. S. 82.

§. 69.

(Die Reponirung der rhein- und oberpfälzischen Acten betreffend.)

Gleichwie Unsere höchste Absicht schon allzeit diese gewesen ist, daß sich bei Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten eigentlich nur eine Currentregistratur befinden, die mehr angewachsenen Acten hingegen in Unsere geeignete geheime und übrige Archive reponirt werden sollen; dagegen häufig der Fall eintritt, daß die bereits in viele Bände hinangelaufene Unsere Rheinische Churstaaten, auch die Herzogthümer der oberen Pfalz und Neuburg, Sulzbach betreffenden Landesacten, auch diese Staaten betreffenden Urkunden mehrere Jahre über bei Unserer höchsten Stelle annoch nöthig sind, somit bei Handen behalten werden müssen; so verordnen Wir hiemit, daß dieser Vorrath dermassen vertheilt werde, daß die Rheinpfälzische, Jülichische und Bergische, Zweibrückische und Niederländische Betreffe von Unserm geheimen Staatsarchive, — die Oberpfälzische, Neuburg- und Sulzbachischen Gegenstände aber von Unserm geheimen Landesarchiv verwahrt und besorgt werden sollen, wornach dann auch nunmehr der in der geheimen Registratur noch befindliche grosse Vorrath ausgeräumt, und nebst Ueberweisung dessen, was zu Unserm geheimen Hausarchiv gehörig ist, zwischen dem Staats- und Landesarchiv getheilt werden solle. Wornach sich dann Unsere sämmtliche geheime Archivarien zu achten, und gleichwohlen die Besorgung

von selbst zu treffen wissen, daß die ihnen hierdurch zugetheilte sonderheitliche Acten mit den übrigen Grundgegenständen ihrer Archive nicht vermengt werden.

München den 28. März 1800.

M. G. S. v. J. 1800 Bd. VI. S. 45. Nr. 29.

§. 70.

Auszug

aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

Tit. III. §. 2.

Zu dem unveräusserlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) alle Archive und Registraturen.

Ges.-Bl. v. J. 1818 St. VII. S. 111.

II. Haus- und Staatsarchiv.

§. 71.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1817,

die Formation der Staatsministerien betreffend.

Zum Wirkungskreis des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern gehören folgende Gegenstände ꝛc.

§. 29.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichsarchivs, welches Letztere jedoch sämmtlichen Staatsministerien zur Benützung offen steht.

Reg.-Bl. v. J. 1817 St. XVI. S. 334 und 337.

§. 72.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825,

die Formation der Ministerien betreffend.

§. 5.

Der Archivar und die Registratoren werden von Uns decretirt; sie müssen in Zukunft vorschriftmässig die academischen Studien absolvirt, und im äusseren Dienste des be-

treffenden Ministeriums ein Amt oder eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 10.

Uebrigens werden noch beigeordnet:

a) dem Ministerium des Hauses und des Aeussern ein Vorstand des Haus- und Staatsarchivs.

Zum Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeussern gehört:

§. 45.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staatsarchivs.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 52. S. 980. 983 u. 993.

III. Allgemeines Reichsarchiv.

§. 73.

(Das allgemeine Reichsarchiv betreffend.)

M. J. K.

Nachdem seit der Erweiterung der Gränzen Unsers Reiches mehrere bedeutende, zum Theil sehr wichtige Archive der überkommenen Besitzungen in verschiedenen Localitäten nicht nur einer gehörigen Aufsicht nicht untergeben, und der Gefahr der Zersplitterung ausgesetzt sind; sondern auch nicht zweckmässig benützt werden können; so haben Wir Uns bewogen gefunden, diese sowohl, als die seit längerer Zeit bestandenen Provincialarchive unter eine einzige oberste Leitung zu stellen. Hiernach

1) soll neben Unserm Hausarchive und neben Unserm Staatsarchive, welche die unterm 26. Juni 1799 ihnen gegebene Organisation ferner behalten, und als gesonderte selbstständige Archive unter ihren schon gegebenen Vorständen fortdauere, nunmehr ein einziges allgemeines Reichsarchiv dahier in München unter einem besondern Director errichtet werden.

2) Weder das Reichsarchiv wird aus dem Hausarchive, und dieses letztere aus den erstern Urkunden oder Acten an sich zu nehmen haben. Eine ungehemmte Benützung des Hausarchives wird jedoch den Reichsarchivsdirector zur Unterstützung der historischen Arbeiten gestattet.

3) Das Staatsarchiv hingegen hat alle dort hinterlegten Collegialacten, welche Gränzdifferenzien mit den benachbarten Staaten und die darüber abgeschlossenen Staatsverträge betreffen, zum Reichsarchive abzugeben, und nur die Ministerial- und ehemaligen geheimen Rathsacten, nebst den Originalkunden zu verwahren.

Von den letzteren können legale Abſchriften zur Completirung der in das Reichsarchiv hinterlegten Collegialacten gegeben werden. Dagegen nimmt das Staatsarchiv alle Urkunden, Miniſterial- und ehemalige geheime Rathsacten, welche Differenzen mit den mediatiſirten, vor dem im Verhältniſſe auswärtiger Staaten geweſenen Reichsſtände betreffen, wenn ſolche im Reichsarchive hinterliegen.

4) Das bisherige geheime Landesarchiv hört von nun an auf, und geht mit allen ſeinen Beſtandtheilen zum Reichsarchiv als deſſen Grundlage über.

5) Die ſämmtlichen, wo immer im Reiche befindlichen einzelnen Archive hören gleichfalls auf ſelbſtſtändige Archive zu ſeyn, und ſind, ob ſie gleich vor der Hand in ihren bisherigen Lokalitäten verbleiben, als Filiale des Reichsarchivs zu betrachten, daß ſie demſelben untergeordnet, in fortwährender Verbindung mit ihm geſetzt, und gleichförmig mit ihm eingereihet werden, ſo daß ihr Urkunden- und Actenbeſtand als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien, welche ſogleich herzuſtellen und zum Reichsarchive einzuſenden ſind, als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums anzuſehen kommen.

6) Eben ſo hört das bisher geſondert beſtandene Centrallehenarchiv auf, und geht zum Reichsarchive über, und Wir wollen, daß die unmittelbare Vereinigung mit demſelben, ſobald die Repertorien übergeben ſind, vorgenommen werde.

7) In Folge dieſer Verfügungen wird nun das Reichsarchiv alle Urkunden, alle zu ihrer Erläuterung nöthigen, oder ihnen an Wichtigkeit gleichzuſtellenden Acten, inſoferne ſie nicht zum Reſſort des Haus- und Staatsarchivs gehören, ferners alle Urkunden, Bücher und archivaliſche hiſtoriſche Merkwürdigkeiten in ſich begreifen, welche bisher in den vorgenannten geſonderten Archiven, dann in den Archiven der Uns angefallenen Lande, der vormaligen Landſtände, der aufgehobenen mittelbaren Klöſter und der centraliſirten Stiftungen ſich befunden haben.

8) Auch aus den Archiven der Mediatiſirten ſoll das Reichsarchiv Alles das aufnehmen, was die allgemeine Geſchichte des Landes und die an Uns übergegangenen Hoheitsrechte betrifft. Wir werden deswegen die Repertorien dieſer Archive einfordern, und Unſerm Reichsarchivsdirector zuſtellen laſſen, damit derſelbe die geeignete Auswahl treffen, und Wir ſonach wegen der Ablieferung des Gewählten das Nöthige erlaſſen können.

9) Die Direction des Reichsarchivs ſteht unmittelbar und ausſchließlich unter dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhält von keiner oberſten Behörde, als dem dirigirenden Miniſter dieſes Departements, Befehle.

Der Director erſtattet in allen Archivsgegenſtänden den Vortrag an denſelben. Was von andern Miniſterien an das Reichsarchiv gelangen ſoll, wird auf dem Wege der Communication an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht.

10) Alle Verfügungen an die Generalcommiſſariate, Finanzdirectionen und andere Stellen, hat der Director des Reichsarchivs durch einen ſchriftlichen Antrag an den vorgeſetzten Miniſter zu veranlaſſen.

An die untergeordneten Filialarchive ertheilt er unmittelbar unter der Firma des Reichsarchivs die erforderlichen Anweiſungen, welchen ſie genau nachzukommen haben.

11) Das Perſonal des Reichsarchivs beſteht:

A. aus einen Director, dem die Leitung des Ganzen und der Vollzug der dem Reichsarchive gegebenen Inſtruction obliegt;

B. aus dem Reichsarchivar, welcher im Verhinderungsfalle den Director erſetzt, und unter ihm die Aufſicht der Canzlei führt;

C. aus zwei Archivsadjuncten;

D. aus einem Archivsſecretär;

E. aus vier Canzelliſten, und

F. aus einem Diener.

12) Die Ernennung des Perſonals wird nachfolgen.

München den 21. April 1812.

Reg.-Bl. v. J. 1812 St. 26. S. 808.

§. 74.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 9. December 1825,

die Formation der Miniſterien betreffend.

Zum Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern gehört:

§. 70.

Die Aufſicht und oberſte Leitung des Reichsarchivs und der Filiale desſelben; die letzteren ſollen mit den Kreisregierungen in nähere Verbindung geſetzt werden.

Reg.-Bl. v. J. 1825 Nr. 52. S. 1000.

IV. Aeuſſere Archive und Archivs-Conſervatorien.

§. 75.

(Das Haupt-Regiſtraturdepot von Altbayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da Seine Königliche Majeſtät durch eine Allerhöchſte Verfügung vom 3. v. Ms. das bisherige Haupt-Regiſtraturdepot von Altbayern, als ein unter der ſpeciellen Direction

des Reichsarchivars N. bestehendes Archivsconservatorium dem Königlichen allgemeinen Reichsarchive einverleibt haben, so werden sämmtliche Königliche Behörden davon in Kenntniß gesetzt, um sich in ihren Correspondenzen unter der Aufschrift:

„Königliches Reichsarchivs-Conservatorium im Alten Hof zu „München,"

dahin wenden zu können.

München den 31. October 1814.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Reg.-Bl. v. J. 1814 St. 66. S. 1077.

§. 76.

(Die Organisation der Archive und Conservatorien in den Kreisen betreffend.)

M. J. K.

Wir haben in Gegenhaltung Unseres Finanzgesetzes vom 22. Juli 1819 und zur Ausführung der mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbarlichen möglichsten Ersparung bei dem Staatsaufwande, Uns veranlaßt gefunden, über den Bestand, über die Organisation und über die Etats der äussern Archive und der Archivsconservatorien, von Unserm Staats-Ministerium des Hauses und des Aeussern Uns Vortrag erstatten zu lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

Erstens. Ausserhalb des bereits organisirten Reichsarchives sollen in Zukunft lediglich die äusseren Archive zu Bamberg, Würzburg und Dillingen, ferners die Archivsconservatorien zu München, Landshut und zu Nürnberg bestehen.

Die Archivsconservatorien zu Amberg, Neuburg, Ansbach und Regensburg werden aufgelöst. Die Archivalien von Amberg, Neuburg und Regensburg gehen an das allgemeine Reichsarchiv und jene von Ansbach an das Conservatorium zu Nürnberg über.

Die Registratursdepots zu Aschaffenburg, Bamberg, Amberg, Neuburg, Ansbach, Regensburg, Nürnberg und Dillingen, welche theils als reponirte Registraturen bereits bestanden haben, theils durch die Trennung von den Archiven und Conservatorien sich bilden können, gehen unter die unmittelbare Aufsicht der einschlägigen Kreisregierungen über, und werden von der Archivsverbindung gesondert.

Zweitens. Der Etat der besagten Archive und Conservatorien wird in Zukunft auf nachstehende Weise festgesetzt:

1) für das Archiv zu Bamberg

ein Archivar mit	1500	fl.	— kr.
ein Regiſtrator mit	800	„	— „
ein Canzelliſt mit	550	„	— „
ein Archivsdiener mit	400	„	— „
zur Regieerigenz	300	„	— „
für einen Practikanten, ſtatt eines zweiten Canzelliſten täglich 1 fl. 15 kr.	456	„	15 „
Summa	4006	fl.	15 kr.

2) für das Archiv zu Dillingen

ein Archivar mit	1400	fl.	— kr.
ein Canzelliſt zugleich Regiſtrator	600	„	— „
ein Diener	350	„	— „
Regieerigenz	300	„	— „
ſtatt eines zweiten Canzelliſten, für einen Practikanten täglich 1 fl.	365	„	— „
Zuſammen	3015	fl.	— kr.

3) für das Aschiv zu Würzburg, womit jenes zu Aſchaffenburg vereinigt worden

ein Archivar mit	1400	fl.	— kr.
ein Regiſtrator	800	„	— „
ein Canzelliſt	550	„	— „
ein Diener	350	„	— „
Regieerigenz	300	„	— „
Summa	3400	fl.	— kr.

4) für das Archivsconſervatorium in München,

Remuneration für einen functionirten Vorſtand	400	fl.	— kr.
ein Regiſtrator mit	1000	„	— „
ein zweiter Regiſtrator zugleich Sekretär	800	„	— „
zwei Regiſtratursgehilfen à 600 fl.	1200	„	— „
ein Diener	400	„	— „
Regieerigenz	800	„	— „
für vier Practikanten täglich zu 1 fl. 15 kr.	1825	„	— „
Summa	6425	fl.	— kr.

5) für die dahin untergeordnete Registratur zu Landshut

ein Registrator	900	fl.	— kr.
ein Diurnist zu täglich 1 fl.	365	„	— „
für Botengebühr und Büreauerigenz	180	„	— „
Summa	1445	fl.	— kr.

6) für das Archivsconservatorium zu Nürnberg

ein Conservator mit	1200	fl.	— kr.
ein Canzellist zugleich Registratursgehilfe	600	„	— „
ein Diener	350	„	— „
Regie	300	„	— „
für einen Practikanten	365	„	— „
Summa	2815	„	— kr.

Zusammen 21,106 fl. 15 kr.

Drittens. Ueber die Ernennung und Bestätigung des Personals wird Unsere besondere Allerhöchste Entschließung folgen, wobei denjenigen Individuen, deren künftiger etatsmässiger Gehalt geringer wird, der bisherige Mehrbezug nach dem Edicte vom 26. Mai 1818, und nach der Entschließung vom 6. Januar d. J. (allgemeines Intelligenzblatt Stück 24.) als Zulage aus Entschädigung vorbehalten bleibt. Dagegen treten diejenigen Vermehrungen, welche durch den Etat gegen den bisherigen Bezug begründet werden, erst alsdann in Wirklichkeit, wenn von den Mehrbezügen aus Entschädigungen so viel heimfällt, als zur Deckung erforderlich ist.

Viertens. Ist Unsere Absicht, daß die Archive und Conservatorien nicht lediglich die Bestimmung zur Verwahrung todter Schätze haben; sondern daß damit der practische Unterricht in der Archivs- und Registraturwissenschaft verbunden werde. Zu dem Ende bestimmen Wir einen Reservefond von dreitausend fünfhundert Gulden, woraus Unterstützungsbeiträge für wissenschaftlich gebildete Eleven, der Zuschuß zur Beischaffung einer diplomatischen Literatur, so weit die Exigenz nicht zureicht, und andere für den Zweck eintretende Bedürfnisse und Mittel zu bestreiten sind. Vor der Hand ist aber aus diesem Fonde der bis zur Ausführung des Etats bei dem Conservatorium in München erforderliche Mehrbezug als Entschädigung zu bestreiten.

Fünftens. Ueber den Zustand der Archive und der Conservatorien ist mit dem Schlusse eines jeden Etatsjahres Unserm Staatsministerium des Hauses und des Aeussern ein Rechenschaftsbericht zu erstatten, worin das Fortschreiten der Repertorien, so lange sie nicht vollendet seyn werden, die Einleitung und die Frucht des diplomatischen Unterrichtes und der Vollzug der im Allgemeinen, oder insbesondere erfolgenden Instructionen nachgewiesen wird. Von den Repertorien über Gegenstände der Verfassung und Verwaltung der einzelnen Gebietstheile Unsers

Reiches, welche ehemals beſondere Territorien bildeten, iſt ein Duplicat zur Sammlung an Unſer Reichsarchiv, und ein Duplicat an Unſer beſagtes Staatsminiſterium nach und nach einzuſenden.

Sechstens. Bei der Ausſcheidung des Regiſtratursdepots haben die fortbeſtehenden Archive und Conſervatorien vor der Hand alle auf die Verhältniſſe zu dem ehemaligen teutſchen Reiche und zu den Reichsanſtalten, und auf die übrigen äuſſeren Verhältniſſe ſich beziehenden Acten zurück zu behalten.

Da Wir nicht gemeint ſind, über eine und den nämlichen Gegenſtand mehr als zwei gleichförmige Exemplarien an zwei verſchiedene Verwahrungsorte aufbehalten zu laſſen, ſo erwarten Wir die Anzeige über die mehrfachen Exemplarien und über andere allenfalls vorhandene Papiere, welche ohne practiſchen und hiſtoriſchen Werth ſeyn können, um über die Vertilgung zweckloſer Papiermaſſen die weitere Verfügung treffen zu laſſen. Bei den zur Auflöſung beſtimmten Conſervatorien können zwar die Acten über die äuſſeren Verhältniſſe vor der Hand unter der Maſſe des Regiſtraturdepots verbleiben, inzwiſchen ſind die Verzeichniſſe darüber an Unſer vorerwähntes Staatsminiſterium einzuſenden.

Siebentens. Wir haben die Abſicht, daß das Conſervatorium allhier, welches ohnehin die Voracten für den Gebrauch mehrerer Kreisregierungen enthält, ſich zu einer Muſterregiſtratur und zu einer vorzüglichen Unterrichtsanſtalt in der practiſchen Regiſtraturwiſſenſchaft bilde.

Daher erwarten Wir einen Plan über die möglichſt zweckmäſſige Actenordnung und Manipulation in demſelben, wozu Uns die bewährte Erfahrung des Vorſtandes, Unſeres Reichsarchivars Sammet einen befriedigenden Erfolg entgegen ſehen läßt.

Das allgemeine Reichsarchiv hat mit den untergeordneten äuſſeren Archiven und Conſervatorien dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung mit gewohntem Eifer in Vollzug zu ſetzen, die beabſichtete Auflöſung der beſtimmten Conſervatorien mit möglichſter Thätigkeit zu beſchleunigen, und ein Gleiches mit Abſonderung und Ueberweiſung des Regiſtratursdepots zu beobachten, endlich über den erwähnten Vollzug Bericht zu erſtatten.

Berchtesgaden, den 22. Auguſt 1820.

An

das Königliche allgemeine Reichsarchiv, dann an die Königlichen Regierungen des Iſar-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Obermain- und Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Ger.-V.-S. Bd. 10. S. 891.

§. 77.

1001.

(Die zerſtreuten Archivalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſen wurde, zeigt folgendes zur Wiſſenſchaft und entſprechenden Nachachtung, in Beziehung auf das betreffende Kreisconſervatorium.

Bei Gelegenheit der durch den ersten Reichsarchivsadjuncten Kiefhaber vorgenommenen Einsicht des Archivsconservatoriums zu Nürnberg zeigte es sich, daß bei den Königlichen Rentämtern des Rezatkreises verschiedene Archivalien (darunter feierlich ausgefertigte Urkunden, und insbesondere — wenigstens bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts — 1550 — die Saal- und Lagerbücher, Grenz- und Forstbeschreibungen) zerstreut liegen, deren Einlieferung an das Conservatorium zu Nürnberg zur technischen Aufbewahrung zu wünschen ist.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, die bezeichneten Aemter ꝛc. zu beauftragen, die bemerkten Originalien zur Verwahrung an genanntes Conservatorium gegen Recognition und gegen jedesmaligen Rückempfang für den Fall des Dienstgebrauches sofort auszuliefern.

München den 27. October 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

§. 78.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825,

(die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

§. 141.

Die äusseren Archive und Conservatorien werden vom 1. Januar 1826 anfangend, den Regierungskammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchen sie sich befinden.

Die Respicirung über die am Sitze der Kreisregierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die Generalcommissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Regierungsrathe zu übertragen, demselben das dermal bei diesem Conservatorium angestellte Personale unterzuordnen, da, wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personalunterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bei der Regierung angestellten Individuums zu gewähren, und von $18\frac{26}{27}$ die zur Bureauerigenz erforderliche Summe aus dem Regiefond der Kreisregierung zur Verfügung zu stellen.

Die Respicienz über die Archivsconservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreisregierungen den Stadtcommissarien dieser Städte übertragen.

Die Etats sämmtlicher äusseren Archive und Conservatorien sind von den Kreisregierungen unverzüglich zu revidiren, auf den nöthigsten Bedarf zu bemessen und darüber längstens bis zum 1. Juli 1826 umfassendes Gutachten an das Staatsministerium des Innern zu erstatten, um für $18\frac{5}{27}$ und die folgenden Jahre neue Etats festsetzen zu lassen.

Bei Aufſtellung dieſer Etats iſt die Frage zu beleuchten, ob die auſſerhalb den Regierungsſitzen befindlichen Conſervatorien nicht der Reſpicirung der Localbeamten gegen Aversalgebühren übertragen werden können?

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nro. 54. S. 1144.

§. 79.

Auszug.

(Die Stellung der äuſſern Archive und Conſervatorien unter die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Kreisregierungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

5. Wenn gleich die allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825 §. 141. die äuſſern Archive und Conſervatorien unter die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Kreisregierungen ſtellt, ſo iſt dadurch die Eigenſchaft jener äuſſern Inſtitute als integrirender Beſtandtheil des allgemeinen Reichsarchivs nicht aufgehoben, ſondern nur eine nähere Obſorge der Regierungen für dieſelbe zum Zwecke des Reichsarchivs ſelbſt, wo möglich mit vereinfachten Mitteln und geminderten Koſten beabſichtigt worden. Der Vorſtand des Reichsarchivs iſt daher anzuweiſen, daß er ſich künftig in allem, was auf obengenannte Filialinſtitute Bezug hat, an die denſelben unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Requiſitionswege wende.

Die Regierungen ſind angewieſen, dieſen Requiſitionen ſchnell und pünctlich zu entſprechen und der Hauptplan, nach welchem die fortbeſtehenden äuſſern Archive und Conſervatorien in Uebereinſtimmung mit jenem des Reichsarchivs geordnet — ſo wie die Grundſätze, nach welchen ſie ausgeſchieden werden ſollen, haben lediglich vom Reichsarchive auszugehen.

München den 27. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, zur Nachachtung mitgetheilt.

§. 80.

Die Unterordnung der noch beſtehenden äuſſeren Archive, und Archivsconſervatorien unter das allgemeine Reichsarchiv betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, ſowohl zur Vereinfachung der Geſchäfte, als zur Wiederherſtellung der nothwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienſtes und der unerläßlichen Verbindung zwiſchen dem Reichsarchive und den äuſſeren Archiven, Archivsconſervatorien und Actendepots zu verordnen, was folgt:

I.

Unser Reichsarchiv hat von dem 1. April l. J. an, die obere Leitung und Beaufsichtigung der noch bestehenden äusseren Archive und Archivsconservatorien wieder zu übernehmen; es treten daher von diesem Tage an die Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer, dann die Archivsconservatorien zu München und Landshut, und die Depotregistraturen zu Neuburg an der Donau und zu Amberg zu demselben in das Verhältniß unmittelbarer Unterordnung.

II.

Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt vorbehalten, in allen Fällen an die betreffenden Archive, Archivsconservatorien und Depots die nöthigen Actenabforderungen zu erlassen, welchen von Seite der leitenden Archivbeamten die unbedingteste Folge zu geben ist. Auch sind die Visitationen Unserer Generalcommissäre und Regierungspräsidenten auf diese Conservatorien und Depots mit größter Sorgfalt zu erstrecken.

III.

Unser Reichsarchiv wird sich die Herstellung voller Ordnung bei den äussern Archiven, Archivsconservatorien und Actendepots und die schleunigste Vollendung der erforderlichen Repertorisirung zur besondern Angelegenheit machen, und durch thätige Führung der übertragenen Leitung und Aufsicht Unser Vertrauen zu rechtfertigen wissen. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 21. Januar 1837.

Reg.-Bl. v. J. 1837 Nr. 4. S. 94.

§. 81.

(Den Vollzug der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1837, bezüglich auf die unmittelbare Actenabforderung bei den Archivsconservatorien und Depots durch die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die äussern Archive, Archivconservatorien und Depots, gemäß Ziff. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar l. J. (Reg.-Bl. 1837 S. 94.) aus dem Verhältnisse unmittelbarer Unterordnung unter die Königlichen Regierungskammern des Innern ihres Kreises getreten sind, so erscheint es um so mehr angemessen, daß sämmtliche Königliche Kreisregierungen von der ihnen, diesen Archiven, Archivconservatorien und Depots gegenüber durch Ziff. 2. der angeführten Königlichen Verordnung gewährten Befugniß der Actenabforderung in der Art Gebrauch machen, sonach ihre Requisitionen unmittelbar an die betreffenden Conservatorien und Depots richten, die vorfindlichen Acten gegen Bescheinigung in Empfang nehmen und die Rücksendung in gleicher Weise direct bewirken, als dieser Weg überdieß durch die treffende allerhöchste Verordnung klar vorgezeichnet ist.

Das Königliche allgemeine Reichsarchiv wird im Verfolge seines Berichtes vom 19.

v. Mts. die Archive hienach mit dem Bemerken anweisen, daß auch die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in entsprechender Weise verständiget wurden.

München den 3. November 1837.

Staatsministerium der Innern.

An
das Königliche allgemeine Reichsarchiv also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I.

V. Taxgefälle der Königlichen Archive.

§. 82.

4787. (Taxgefälle der Königlichen Archive betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. Js., die Taxgelder der Königlichen Archive betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. I., Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Für archivalische Ausfertigungen sind nur solche Tax- und Schreibgebühren zu erheben, die auf positive Bestimmungen der bestehenden Taxordnung sich gründen. Die Siegelgebühren richten sich ohnehin nach den Vorschriften des Stempelgesetzes.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Taxanfälle bei den Archiven als wirkliche Staatseinnahmen nicht dem Canzleipersonale überlassen werden können, sondern dem Aerar zu verrechnen sind, was auch von $18\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ an einzutreten hat.

3) Für die Vergangenheit soll es bei der verfügten Repartition der Taxgefälle wegen der Unbedeutenheit derselben sein Bewenden haben.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 5. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

VI. Rang und Uniform der Archivare.

§. 83.

(Rang der geheimen Archivarien.)

M. J. Ch.

Wir genehmen das von Unserer General-Landesdirection unterm 15. Juli für derselben dermaligen Mitrath Tit. Lipowskii in Hinsicht der ihm zu übertragender Archivs-Separationscommission, (vide ante Nro. 31.*) erstattete unterthänigste Gutachten, und befehlen demnach, daß zu der von Uns bereits gnädigst anbefohlenen Archivseparation der angeordnete Zusammentritt Unserer gnädigst ernannten Commissarien, dann Unserer geheimen Archivarien, und Archivsregistratoren, (welche letztere zugleich bei solchen Geschäften umwechslungsweise die Sekretäriengeschäfte zu besorgen haben) ehestens seinen Eintritt nehme. Damit aber solchenfalls wegen dem Range Unserer dermaligen gnädigst ernannten vier geheimen Archivarien unter sich einige Irrungen sich nicht ergeben, so haben Wir, obschon Wir unter denselben allen einigen Unterschied zu treffen ganz nicht gemeynt sind, doch hierunter auf die von Unsern Herrn Regierungsvorgängern, dann von Uns selbst gnädigst ertheilte Archivariatsdecrete, und vorzüglich auf den aus der Natur des Gegenstandes fließenden Entscheidungsgrund Rücksicht genommen, daß derjenige, welcher sich mit dem so mühseligen und gesundheitsopfernden Geschäft der Untersuchung, Ordnung und Bewahrung Unserer, wie immer Namen habenden Urkunden, Acten und Papiere je längere Jahre durch beschäftigte, auch hierunter auf den Ordnungsrang, den nähern Anspruch erworben habe. Aus welchen beiden zusammentretenden Gründen Wir dann hiemit die Rangordnung dergestalten gnädigst bestimmen, daß Unser wirklicher Hofrath und geheimer Hausarchivarius v. Eckartshausen, sodann Unser wirklicher Rath, und geheimer Landesarchivarius Titl. Sammet, dann Unser dermaliger zweiter geheimer Hausarchivarius und Rath von Kirstner, dann Unser geheimer Staatsarchivarius von Wallhausen nach einander und gegen die in solchen Geschäften nachfolgende den Rang zu behaupten haben.

München den 21. August 1799.

M. G. S. v. J. 1800 Bd. I. S. 102. Nro. 57.

§. 84.

15300.

(Die Uniform des Königlichen Archivars zu Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. praes. 13. Juni d. J. in rubricirtem Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen bemerkt, daß dem Archivar von Hungerkteshausen zu Würzburg

---

*) s. §. 68. S. 116. oben.

allerdings nach dem Grund der Allerhöchsten Verfügung vom 12. Juni 1813 die Uniform eines Königlichen Regierungsrathes zukomme.

München den 25. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Abdruck.
3020.

(Uniform der äussern Archivare betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Höchsten Orts den äussern Archivsconservatoren eine Uniform dahin genehmigt worden:

1) die wirklichen Archivarien tragen die Uniform der Kreisräthe,
2) die Conservatoren diejenige der Kreissekretarien,
3) die wirklichen Kreis-Archivsekretarien und Registratoren, welche noch functioniren, bedienen sich der Uniform der Kreisangestellten desselben Grads.
4) Sofern dem Kreiscanzellisten eine besondere Amtskleidung zukommt, erstreckt sich solche auch auf die Archivscanzellisten.

Diese gestattete Amtskleidung ist jedoch ohne Consequenz in Absicht derjenigen, welche zur Zeit blos provisorisch angestellt sind, und welchen es also freigestellt bleibt, wenn sie sich die Uniform nicht beilegen wollen.

Hiernach und nach den allenfalls hier unten noch beigesetzten besondern Bemerkungen ist sich also zu achten, und dem General-Kreiscommissariat da, wo sich der Uniform bedient werden will, zur Legitimation Kenntniß dieser Entschließung zu geben.

München den 12. Juni 1813.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
das Königliche Archivsconservatorium in Bamberg also ergangen.

VII. Remunerirungen des Archivspersonals.

§. 85.

25541.
(Das Remunerationsgesuch des Funktionärs Beck bei dem Archivsconservatorium Traunitz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, ist vermöge Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. d. Mts. ermächtiget

worden, dem Archivscopiſten Beck in Trausnitz für die Ausſcheidung alter Acten aus dem hiefür erzielten Erlöſe eine Remuneration von Einhundert Gulden verabfolgen und in Rechnung ſtellen zu laſſen.

Dieß wird dem Königlichen allgemeinen Reichsarchive zur Kundgabe an das Archivsconſervatorium auf der Trausnitz mit dem Anfügen eröffnet, daß in Zukunft und vom Jahre $18\frac{37}{38}$ anfangend die etwa nöthigen Remunerirungen des Archivs- und Regiſtraturperſonals für neue Leiſtungen der gedachten Art ſtets mit Schluſſe des Jahres und in einem den geſammten Erlös und das geſammte mit ſolchen Anſprüchen begabte Perſonal umfaſſenden und den Umfang der Leiſtungen genau entwickelnden Berichte zur gutachtlichen Vorlage zu bringen.

München den 28. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche allgemeine Reichsarchiv alſo ergangen.

Achter Abschnitt.

Anstalten für öffentliche Bildung.

Digitized by Google

Erster Titel.

Universitäten*).

*) Die allgemeine Ueberſicht und die chronologiſche Ueberſicht dieſes Titels iſt mit jener der vorhergehenden ſieben Abſchnitte verbunden und findet ſich am Anfange dieſes erſten Theiles des neunten Bandes.

Digitized by Google

Erster Titel.

Universitäten.

Erstes Capitel.

I. Verfassung im Allgemeinen.

§. 86.

(Die Versetzung der Universität nach Landshut betr.)

M. F. Ch.

Wir sind durch sich zu nähern scheinende Belagerungsgefahren Unserer Festung Ingolstadt zu dem Entschlusse bewogen worden, aus solcher Unsere Universität provisorisch zu entfernen, und indessen nach Landshut zu versetzen, wozu Wir nach Ingolstadt heute bereits die nöthigen Befehle geben. Da es nun darauf ankömmt, sowohl für die Universität und die Professoren Hörsäle, Plätze und Wohnungen, als auch die Unterkunft der Academiker auszumitteln, sofort hiezu das Dominicanerkloster und andere Gebäude, welche die Localeinsichtnehmung finden wird, allenfalls zu benützen, so machen Wir Unserer Regierung zu gedachtem Landshut hiemit den Auftrag nebst nöthiger Benehmung mit Unserer Kirchendeputation und dem Stadtmagistrat, diesfalls das Zweckmässige einzuleiten, und die von Unserer unmittelbaren geheimen Universitätscuratel allernächst eintreffende Commission in allem thätig zu unterstützen.

München den 17. Mai 1800.

M. G. S. v. J. 1802, Bd. II. S. 253. Nr. 24.

§. 87.

(Die Organiſation der Univerſität zu Landshut betr.)

M. J. Eh.

Wir haben zwar Unſerer bayeriſchen, nunmehr zu Landshut beſtehenden hohen Schule, ſchon unterm 25. Nov. 1799 eine verbeſſerte Einrichtung gegeben; allein, da manche nützliche Vorſchläge damals wegen Abgang eines hinreichenden Fonds nicht ausgeführt werden konnten, welcher indeſſen durch eine neue Dotation anſehnlich vermehrt worden iſt; da durch fortgeſetzte Aufmerkſamkeit auf dieſes wichtige Landesinſtitut manche Lücken und Mängel in demſelben Uns angezeigt worden ſind; — ferner, da Unſere Erbſtaaten durch die enthaltenen Entſchädigungen ſeitdem erweitert worden ſind, und Wir zweckmäſſig gefunden haben, nur zwei höhere Lehranſtalten für dieſelbe beſtehen zu laſſen, dagegen dieſen eine deſto vollſtändigere, dem Zeitgeiſte anpaſſende, und den Bedürfniſſen des Staatsdienſtes entſprechende Einrichtung zu geben: ſo haben Wir eine Reviſion jener früheren Organiſation Unſerer Univerſität Landshut vornehmen laſſen, und darnach auf ausführlichen Vortrag Unſers geheimen Miniſterialdepartements in geiſtlichen Angelegenheiten beſchloſſen:

I.

Eintheilung der Lehrgegenſtände.

1) Die ſämmtlichen Lehrgegenſtände der Univerſität ſollen in Zukunft nur in zwei Hauptclaſſen der Wiſſenſchaften eingetheilt werden.

   a) Claſſe der allgemeinen Wiſſenſchaften, welche zur höheren Geiſtescultur überhaupt, ohne Rückſicht auf einen beſondern Stand im Staate gehören.

   b) Claſſe der beſondern Wiſſenſchaften, welche zur Ausübung einer beſtimmten Function im Staate erfordert werden.

2) Jede dieſer Claſſen ſchließt vier Sectionen in ſich,

3) Die Claſſe der allgemeinen Wiſſenſchaften zerfällt in die

   erſte Section der philoſophiſchen Wiſſenſchaften im engeren Sinne; oder der Philoſophie ſelbſt nach ihren verſchiedenen Zweigen; — die

   zweite Section der mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften; — die

   dritte Section der Hiſtorie, ſowohl die Univerſal- als der Staatenhiſtorie, nebſt den Hilfswiſſenſchaften der allgemeinen Culturgeſchichte, der Geſchichte der Wiſſenſchaften überhaupt, und einzelner insbeſondere; — die

   vierte Section der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften, worunter die allgemeine Theorie derſelben, Philologie, alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, ſondern als Geſchichte der redenden Künſte überhaupt, ſo wie die Geſchichte der bildenden Künſte begriffen werden.

4) Die Claſſe der beſondern Wiſſenſchaften begreift folgende Sectionen in ſich:

   Erſte Section. Die für die Bildung des religiöſen Volkslehrers erforderlichen Kenntniſſe.

Zweite Section. Die Rechtskunde; bei dieser Section sollen in Zukunft nebst den bisher bestandenen Vorlesungen noch besondere gehalten werden;

a) über Hermeneutik und Kritik; dann

b) soll eine rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischen und deutschen Rechten gegeben werden.

Dritte Section. Der staatswirthschaftlichen oder Cameralwissenschaften in weitester Bedeutung.

Vierte Section. Der Heilkunde.

5) Unter der Leitung des Rectors werden sämmtliche Lehrer sich versammeln, und in die Lehrgegenstände, welche jede Classe begreift, sich dergestalt abtheilen, daß wenigstens in jedem Jahre alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften, oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmässig zusammen stimmen. Ein Individuum kann nach den Lehrgegenständen, die es behandelt, mehreren Classen angehören; seine specielle Benennung erhält es aber von der Hauptwissenschaft, deren Lehre ihm übertragen ist.

6) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lectionscatalog zum Grunde gelegt, welcher jährlich, und zwar jedesmal vier Wochen vor dem Anfange der Herbstferien unter der Leitung des Rectors, mit Beiziehung einiger Lehrer aus jeder Classe entworfen, und der geheimen Curatel zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Redaction soll allzeit nur einem Professor aufgetragen werden. Dieser Catalog soll dem studierenden Jünglinge zugleich die richtige Methode vorzeichnen, nach welcher er seine Studien einrichten kann; weshalb er jedem bei der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studienplan zu betrachten, durch den jeder überhaupt, oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre; von dessen Fleiß und Fortschritten in den ihm vorgeschriebenen Lehrgegenständen wird man sich auf eine andere Art zu versichern wissen.

7) Für den Sommercurs soll vier Wochen vor den Ferien nur ein Verzeichniß sämmtlicher Vorlesungen gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden, damit jeder Aus- und Inländer erfährt, welche Lehrgegenstände, und durch wem sie in diesem Semester vorgetragen werden.

II.

Personal der Lehrer.

1) Es finden ordentliche, ausserordentliche und Privatlehrer auf Unseren hohen Schulen statt.

2) Zur Ausfüllung der Lücken, welche bei einigen Classen sich vorzüglich zeigen, werden Wir einigen Männern von erkannter Gelehrsamkeit den Ruf geben, und Wir gewärtigen von den schon bereits Angestellten, daß sie zur Erreichung Unser landesväterlichen Absichten nach ihren Kräften mitwirken werden.

3) Unter den angestellten ordentlichen Lehrern hat der Rang nach den bisherigen Facultäten nicht mehr statt; als Professoren sind sich alle gleich, zu welcher Classe sie gehören mögen, nur gewisse übertragene Aemter, von welchen in der Folge die Rede seyn wird, können einzelnen einen temporären Rang vor den andern verschaffen, oder wenn Wir ausgezeichnete Verdienste mit einem besonderen Titel, und mit besonderen Vorrechten belohnen wollten.

4) Die Privatdocenten, welche zur Aushilfe, und um sie zu Lehrern nachzuziehen, gestattet werden, können nur unter denjenigen Bedingungen angenommen werden, welche in Unserm ersten Organisationsrescripte vom 25. November 1799 §. 38. lit. c. enthalten sind.

5) In Betreff der Vorlesebücher, der Eintheilung in Semester, der fleißigen und ununterbrochenen Vorlesungen in jedem Lehrkurse, und der zugestandenen Ferien, werden die schon bestehenden Verordnungen wiederholt, und nachdrücklich eingeschärft.

III. Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Inländer zu den Universitätsstudien angenommen werden dürfen, so wie die besonderen Vorschriften jener Inländer, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen, dann die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten der Studierenden während ihres Aufenthaltes auf der Universität, sind in den von Uns genehmigten und revidirten Statuten enthalten, worauf sich bezogen wird.

IV. Verfassung.

1) Diese beruht zunächst auf einer geheimen Curatel, welche mit dem geheimen Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten vereinigt ist; — dann dem Rector der Universität mit dem academischen Senate.

2) Der Curatel liegen vorzüglich ob

a) die obere Leitung der Universität zu ihrem Zwecke;

b) die Aufsicht über die Vollziehung der vorgeschriebenen Gesetze;

c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitätsanstalten;

d) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des academischen Fonds;

e) die Begutachtung aller nützlichen Vorschläge zur Vervollkommnung dieses Instituts, so wie der Wiederbesetzung ledig gewordener, oder der Besetzung mangelnder Lehrstellen;

f) alle Anfragen des academischen Senats entweder selbst zu bescheiden, oder an Uns Anträge darüber zu machen.

3) Der Rector hat alle auf andern Universitäten übliche Functionen dieses Amtes, besonders die Besorgung der Immatriculation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, die Schlichtung aller kleinen Händel der Academiker, und der Angehörigen der Universität; Vorsitz und Di-

rection des Senats, die Vollziehung der Beschlüsse desselben, so wie der höchsten Verordnungen; die Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigung; die unmittelbare Aufsicht über den ganzen Körper der Universität, sowohl Studien, als Sittlichkeit betreffend.

In vorkommenden Streit- und Polizeihändeln, welche nicht wichtig genug sind, vor den academischen Senat gebracht zu werden, ist ihm einer der juridischen Beisitzer des academischen Senats zu Rathe, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann.

Uebrigens ist der Rector für die genaue Beobachtung der Gesetze verantwortlich, und muß allzeit bei seinem Abtritte von dem Rectorate über den Zustand der Universität einen ausführlichen Bericht an die geheime Curatel erstatten.

4) Der Rector wird alle Jahre bei dem Anfange des Wintersemesters um die bisher beobachtete Zeit, von, und aus den ordentlichen Professoren der acht Sectionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwei Subjecte benannt sind. Die verschlossenen Zettel werden von dem abtretenden Rector gesammelt, und uneutsiegelt an die Curatel eingesendet; diese öffnet die Stimmen, und schlägt Uns mit Rücksicht auf die Mehrheit derselben den tauglichsten zur Bestätigung vor.

5) Der academische Senat soll, wie in dem Rescripte vom 2. November v. J. schon verordnet ist, theils aus wechselnden, theils aus ständigen Beisitzern zusammengesetzt werden.

Als ständige werden die bereits schon ernannten, jedoch widerruflich bestätigt; sollte einer unter ihnen das Rectorat führen, so wird deshalb seine Stelle nicht ersetzt.

Als wechselnde sollen statt der Decanen vier Mitglieder aus den acht Sectionen dergestalt gewählt werden, daß alle zwei Jahre jede Classe einen Repräsentanten im Senate erhält, bei dem Rector, und den ständigen Gliedern kömmt die Classe nicht in Betracht.

Da die ständigen Mitglieder mehr Geschäftserfahrung besitzen müssen, als die neueintretenden; so sollen sie im Senate vor diesen sitzen und stimmen.

Die Wahlart der wechselnden Mitglieder, so wie die Wahlzeit ist die nämliche, wie bei dem Rector.

6) Die sogenannten Decanica hören in Zukunft auf, und was bisher durch das Judiciale besorgt worden ist, soll künftig dem Senate übertragen seyn, jedoch sollen in Justizfällen, bei welchen eine Appellation statt hat, sämmtliche Beisitzer des Spruchcollegiums aus der Classe der Rechtskunde beigezogen werden. Diese allein haben entscheidende Stimme, und es muß allzeit aus ihnen der Referent für eine solche Sache ernannt werden.

7) Die Functionen der Canzleróstelle sollen einstweil, bis darüber definitiv entschieden werden kann, dem Hofrath und Professor Gönner, jedoch widerruflich, und vorbehaltlich einer Bestätigung von drei Jahren zu drei Jahren übertragen werden.

In dieser Eigenschaft kömmt demselben die Führung der ersten Stimme im academischen Senate zu.

8) Der Wirkungskreis des academischen Senats erstreckt sich über folgende Gegenstände:

a) Er hat nebst dem Rector die besondere Aufsicht über die Studien, und die Sittlichkeit der Academiker.

b) Er ist verpflichtet zu wachen, daß die vorgeschriebenen Gesetze genau beobachtet werden.

c) Daß der scientifische Lehrplan ordentlich befolgt werde; für welches alles er nebst dem Rector verantwortlich ist.

d) Er hat alles dasjenige in Berathschlagung zu nehmen, und der Curatel gutachtliche Vorschläge darüber zu machen, wodurch das Wohl der Universität befördert werden kann.

e) Aus ihm wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Rector alle Attribute der Universität untersucht, und über ihre Beschaffenheit an den ganzen Senat referirt; dieser hat sonach seinen gutachtlichen Bericht darüber an die Curatel zu erstatten.

f) Alle wichtige Angelegenheiten, welche die Universität betreffen, worüber entweder Berichte an die Curatel zu erstatten sind, oder Unsere Befehle vollzogen werden müssen, sollen jederzeit von dem Rector an den academischen Senat gebracht, und von diesem behandelt werden.

g) Dem academischen Senate kömmt die Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in wichtigen Polizeiangelegenheiten der Academiker nach Vorschrift zu.

In peinlichen Fällen hat er die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergibt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet ist; so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

h) Dem academischen Senate gemeinschaftlich mit dem Rector liegt ob, die Erhaltung einer guten academischen Disciplin zu sorgen; zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe, und Verderber der Jugend ein stetes wachsames Auge zu haben, und kräftig dazu mitzuwirken.

Das Militärcommando sowohl, als die städtische Obrigkeit werden Wir anweisen lassen, der academischen Obrigkeit zur Erreichung ihres Zweckes den kräftigsten Beistand zu leisten.

i) Der städtischen Polizeicommission sitzt allezeit ein Mitglied des academischen Senats bei.

k) Die allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen müssen auch von der Universität und ihren Mitgliedern beobachtet werden, wie in den Statuten aus-

führlich enthalten ist. Der Polizeiwache soll jederzeit die gebührende Achtung und Folge geleistet werden; wenn von den Mitgliedern der Universität dagegen gehandelt wird; so ist die Polizeiwache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung, die den Gesetzen Widerstrebenden zu arretiren; sie müssen aber sonach in jedem Falle zur weitern Untersuchung und Bestrafung sogleich an die academische Obrigkeit abgegeben werden, welches auch beobachtet werden muß, wenn sie ausser dem Orte der Universität ergriffen werden.

l) Der academische Senat soll nicht blos als eine Obrigkeit betrachtet, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern, das Beste der Academiker besorgen.

Vorzüglich soll er eine genaue Aufsicht auf das Schuldenwesen der Academiker richten; den Strafen immer freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne, und resp. Pflegbefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihnen zu ihrer Besserung vereinigen.

Ueberhaupt empfehlen Wir sämmtlichen Professoren, auch für die äussere und gesellschaftliche Bildung der Studirenden nach Möglichkeit zu wirken, und deshalb die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten.

m) Der academische Senat hat mit dem Rector eine sorgfältige Aufsicht über Kosthäuser und Hauswirthe zu führen, damit durch diese nicht zum sittlichen Verderben der Academiker beigetragen werde.

Der allgemeinen städtischen Polizeicommission wird gleichfalls zur Pflicht gemacht, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen.

n) Es soll ein Mann von öffentlichem Vertrauen bestellt, und in dem Lectionscatalog angezeigt werden, an dem Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden, wie auch an den sie allenfalls die Gelder für ihre Söhne, oder Pflegbefohlene schicken können, und der für die genaue Verwendung derselben nach Vorschrift der Eltern, oder Vormünder gegen eine mässige Provision sorget.

o) Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf die eigentlichen Mitglieder derselben, nämlich auf sämmtliche Lehrer, und ihre Familie, die Wittwen derselben und rückgelassenen Kinder, so lange sie nicht in einen andern Stand übergehen, auf alle Bedienstete der Universität, endlich auf wirklich immatrikulirte Candidaten; jedoch nur so lange, als sie academische Vorlesungen besuchen.

Alle Einwohner, welche mit bürgerlichen Gewerben sich abgeben, wenn sie gleich vorzüglich von der Universität benützt werden, als Buchbinder, Buchhändler ꝛc. gehören unter die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit. Von dem academischen Senate wird in den geeigneten Fällen an Unsere oberste Justizstelle in letzter Instanz appellirt.

p) Alle Jahre vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien soll jede Section sich

versammeln, und wie vorhin für Augarialversammlungen vorgeschrieben war, in Berathschlagung ziehen, welche zweckmässigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Section zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hierauf der geheimen Curatel vorlegen, damit durch diese die weitern zweckmässigen Verbesserungen veranlaßt werden können.

10) In diesem wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sectionen zu einer berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, wechselt nach dem Senio jährlich das Directorium; die übrigen Professoren sitzen in demselben gleichfalls nach dem Senio ihrer Anstellung, wobei sich versteht, daß den auswärts herberufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen zur Bestimmung ihres Senii mit eingerechnet werden.

Dieser Wechsel hat bei der staatswirthschaftlichen Section dermal nicht statt, da das Directorium desselben dem geistlichen Rathe und Professor Schrank schon bereits übertragen ist.

11) Die ordentlichen Professoren der Section der Rechtskunde insbesondere, bilden ein Sprachcollegium, seine Einrichtung ist in dem 37sten §. des Organisationsrescripts von 1799 schon bestimmt.

Die Direction dieses Spruchcollegiums steht allezeit dem Senior zu, und wechselt nicht, wie bei anderen Versammlungen dieser, und der übrigen Sectionen.

12) Die anliegenden, revidirten, und von Uns genehmigten Statuten der Universität sollen sogleich in Druck gelegt und publicirt werden.

13) Bei jeder Classe der obenbemerkten wissenschaftlichen Abtheilungen können academische Grade ertheilt werden; sie sind aber nicht anders zu bewilligen, als nach vorher gegangener Prüfung und gegebenen öffentlichen Beweisen, welche die Kenntnisse des Candidaten bewähren, wie schon bereits verordnet ist.

Das veraltete academische Costüme, und die in die dermaligen Zeiten nicht mehr passenden Feierlichkeiten sollen gänzlich abgeschafft werden.

Die Promotion soll allzeit nach der öffentlichen Disputation in Gegenwart des Rectors, des Stellvertreters, des Kanzlers, des academischen Senats und wenigstens einiger Professoren aus der Classe, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen, und der Sache angemessenen würdigen Formel vorgenommen werden.

Alle unnöthigen Eide sollen abgeschafft werden, und die neuen Professoren haben bei dem Antritte ihres Lehramtes keinen andern Eid, als den, welcher von einem jeden andern Staatsdiener gefordert wird, abzulegen.

Wo bei der theologischen Section die Ablegung des Eides noch erforderlich ist, da soll sie wenigstens von allen nicht wesentlichen Beisätzen gereinigt werden.

14) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:

Ausser ihrem eigenen oben bestimmten Foro geniessen sie:

a) alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener;

b) die ordentlichen Professoren haben den Rang eines wirklichen Collegialrathes, der Rector, und derjenige Professor, welcher die Stelle des Kanzlers vertritt, oder künftig zum Kanzler ernannt wird, hat während der Dauer seines Amtes den Rang eines Collegialdirectors, jedoch geht letzterer bei allen Universitätsversammlungen dem ersten nach.

c) Ihre Wittwen und Waisen erhalten Pensionen, wie Unsere übrigen Staatsdiener, welche nach dem Maaßstabe ihres Gehaltes regulirt werden sollen.

d) Nach den Kräften des Finanzetats Unserer Universität sollen die Gehalte derjenigen Professoren, welche sich vorzüglich auszeichnen, in Zukunft verhältnißmässig erhöht werden.

e) Damit den Professoren zugleich Gelegenheit verschafft werde, auch noch durch andere Quellen ihren Wohlstand zu verbessern, so wird denselben nach dem Beispiele anderer Universitäten der Bezug mässiger Honorarien, so wie solche in den Statuten verzeichnet sind, bewilligt, dagegen sollen alle andere Gebühren, ausser den gleichfalls in den Statuten bestimmten, in Zukunft aufhören.

1) Diese Honorarien werden vor dem Anfange der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine Person, die er dazu authorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet.

2) Um den Lehrer in den Stand zu setzen, seine Zuhörer kennen zu lernen, und die nöthigen Zeugnisse auszustellen, müssen sich dieselben jedesmal acht Tage nach dem Anfange des Collegiums auf einem dazu bestimmten Zettel unterzeichnen; wer dieses unterläßt, darf die Vorlesungen nicht anders als in besonderen Stunden besuchen.

3) Wer unterzeichnet, und nach Verfluß von sechs Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird dem Rector und dem academischen Senate angezeigt, welche dann weiters für die Herbeischaffung derselben die geeigneten Maaßregeln zu nehmen haben; wobei jedoch verordnet wird, daß

4) alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des academischen Aufenthaltes ganz zu bestreiten, ebenso wie alle Stipendiaten, welche gleiche Vermuthung der Armuth für sich haben, freien Unterricht geniessen sollen.

V.

Verwaltung des Universitätsfonds.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte des Universitätsfonds soll die bisher bestandene Universitätsfondsdeputation in Zukunft aufhören; die ihr aufgetragen gewesenen Geschäfte sollen theils mit der geheimen Curatel, theils mit dem academischen Senate vereinigt werden; darnach

1) sind sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie in den nach der Instruction zum Berichte geeigneten Fällen, dieß an die geheime Universitätscuratel, und resp.

an das geheime geistliche Ministerialdepartement erstatten, welches in wichtigen Fällen, z. B. bei Veräusserungen, oder bei anderen Gegenständen von gleichem Präjudiz das Gutachten des Senats vernehmen wird.

2) Zur künftigen Vermeidung der ordnungs- und systemwidrigen Behandlung, welche bisher bei dem Kassen- und Rechnungswesen eingeführt war, nach welcher in der ingolstädtischen Hauptrechnung unter den Ausgabsrubriken noch beinahe alle eigentlichen Universitätsausgaben vorkommen; in der Landshutischen Currentcassarechnung dagegen Einnahmen und Ausgaben von und für die Universitäts-güter durchlaufen; sollen in Zukunft nur zwei Universitätsgüter-Rechnungen, und eine Universitäts-Regierechnung geführt werden. Die Universitätsgüterrechnungen sollen keine Ausgaben enthalten, welche die Bedürfnisse der Universität betreffen, z. B. keine Ausgaben für Besoldungen der Lehrer, für Institute ꝛc. nur sollen in den Ingolstädtischen Rechnungen die Ausgaben auf Quiescenten-gehalte, und auf die dortigen Pensionisten noch stehen bleiben, bis eine näher Füreinanderbringungsart mit der Universitätscassa bestimmt seyn wird.

3) Der ingolstädtischen Cassa sind die aichachische Kasse und die hiesige in Betreff der dahin zu verrechnenden Capitalzinse und Beiträge aus dem lateinischen Schulfonde, und der übrigen Einnahmen des alten Fonds untergeordnet; weshalb die aichachische Kassenrechnung und die des Kassenverwesers Zehentmayer, in erwähnter Beziehung Theile, resp. Beilagen derselben ausmachen.

4) Die landshutische Kammeramtsrechnung faßt alle Revenüen von den drei Klosterfonds, jedoch in drei gesonderten Hauptrubriken, und alle neue Fondseinkünfte in sich; daher ist ihr die hiesige Kasse in dieser Beziehung untergeordnet, und die einschlägigen Rechnungen des Kassenverwesers Zehentmayer dienen ihr ebenfalls als Beilage.

5) Die Ueberschüsse dieser beiden Kassen, wie es bereits festgesetzt ist, fliessen in die Universitätscurrentkasse auf specielle Anweisung Unserer geheimen Universitätscuratel, an welche beide die Monatsextracte beständig einzusenden haben.

6) In beiden Kassen kommen die Ausgaben auf die Universität künftig nur mehr unter der Rubrik: Auf Anweisung der geheimen Universitäts-Curatel, an die Universität vor.

7) Die Universitätskasse hat künftig eine einzige Einnahmsrubrik: Laut Anweisung der geheimen Universitätscuratel von N. N. Kasse.

8) Als Ausgabe läuft bei selber alles ein, was auf das Personal der geheimen Curatel, der Lehrer, der Universitätsbedienten, Attribute ꝛc. zu bezahlen ist.

9) Die Ausgaben auf die Institute kommen darin nur summarisch vor, die bisherigen besonderen Rechnungen dauern fort, werden aber Beilagen der Universitätscurrentcassrechnung.

10) Der academische Senat sendet, wie bisher die Fondsdeputation, auf Vortrag des Cassiers den Etat der gewissen und ungewissen Ausgaben alle Quartale zur geheimen Curatel ein, und postulirt für letztere ein adversum, worauf die nöthigen Summen, wie bisher, angewiesen werden.

11) Der Kassier sendet die Monatsextracte ebenfalls zur Curatel ein, worin die ungewissen Ausgaben genau nachzuweisen sind.

12) Keine neue Ausgabsrubriken, keine ungewöhnliche Vergrösserung einer bestehenden, hat ohne vorläufige Genehmigung Unserer geheimen Universitätscuratel statt.

13) Die Ausgaben für das geheime Curatelpersonal werden fortan hier bezahlt, und unter der Rubrik: Auf Anweisungen, in der hiesigen, resp. Ingolstädtischen Rechnung verhandelt. in der Landshuter Currentkasse aber, wohin die Scheine zu senden sind, als eine durchlaufende Post für einander gebracht.

14) Dem Senate sollen die Duplicate der Monatsextracte aller drei Kassen eingesendet werden.

15) Die Rechnungen müssen von den Rechnungsführern längst bis Ende März, und zwar die Currentcassarechnung bis Ende Januar, die Landshuter Kammerrechnung bis Ende Februar, die Ingolstädtische Rechnung bis Ende März an den Senat eingeschickt, und die monita bis 1. Mai mit den Rechnungen Unserer geheimen Universitätscuratel vorgelegt sein, wonach sie daselbst bis Ende October gänzlich beschieden seyn sollen.

16) Kassier der Universitätscurrentkasse soll Hofrath Semmer ferner verbleiben, und zum ordentlichen Proponenten in Universitäts-, Verwaltungs- und Rechnungsgegenständen im academischen Senate wird der geistliche Rath Socher ernannt.

17) Zur Ausführung dieser neuen Rechnungseinrichtung, welche noch für dieses Rechnungsjahr vom 1. Januar anfangend, in Vollzug gesetzt werden soll, sind unverzüglich sowohl für die ingolstädtische, als Landshuter Currentkassa-Rechnung eigene Formularien und Instructionen zu entwerfen; auch ist die Landshuter Güterrechnung und Instruction hienach zu modificiren, worüber dem Rechnungscommissär Hbrteis der Auftrag ertheilt worden ist.

18) Die verschiedenen Rechner sind hiernach anzuweisen, auch

19) hören alle besonderen Administrationen zu Landshut von nun an auf, und die Objecte derselben sind ohne Unterschied dem Universitätskastner allda zu extradiren.

Wir erwarten, daß diese Beschlüsse in einem solchen Geiste und mit einem solchen Eifer werden vollzogen werden, welcher Unsern landesfürstlichen Absichten, und der besondern Aufmerksamkeit entspricht, welche Wir diesem wichtigen Landesinstitute unausgesetzt widmen werden.

München den 26. Januar 1804.

Churpfalzbayrisches Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 18. S. 443.

§. 88.

(Das Fortbeſtehen der Univerſität Erlangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was Seine Majeſtät der König unterm heutigen Dato an den academiſchen Senat der Univerſität Erlangen wegen derſelben Fortbeſtehen zu erlaſſen geruhten, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 25. November 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

Abdruck.

M. J. K.

Nachdem Wir beſchloſſen haben, in Unſerm Königreiche zwei vollſtändig eingerichtete Univerſitäten zu erhalten, und neben der Univerſität in Landshut auch die in Erlangen fortbeſtehen zu laſſen; tragen Wir dem academiſchen Senate der Univerſität Erlangen hiedurch auf, ſolche Anſtalten zu treffen, daß die Studien daſelbſt in ihrem ungehinderten Fortgange bleiben, und die Vorleſungen für das beſtehende Winterſemeſter unverzögert ihren Anfang nehmen.

Was die Uns berichtlich vorgelegten Bedürfniſſe der Vervollſtändigung und Erweiterung der ganzen Anſtalt betrifft; ſo werden Wir darauf, ſobald die bereits angefangene Unterſuchung der dazu vorhandenen Mittel beendigt ſeyn wird, den Bedacht nehmen, der Univerſität eine ihrer Beſtimmung möglichſt vollſtändige Einrichtung zu geben, und ihre übrigen Verhältniſſe in Beziehung auf ihre künftige Verfaſſung genau zu beſtimmen.

München den 25. November 1810.

Reggs.-Bl. v. J. 1810 St. 71. S. 1331.

§. 89.

(Die Verſetzung der Ludwig-Maximilians-Univerſität zu Landshut nach München betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über den wiſſenſchaftlichen und ökonomiſchen Zuſtand Unſerer Ludwig-Maximilians-Univerſität zu Landshut von Unſerem Staatsminiſterium des Innern umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf, in Erwägung der dargeſtellten Verhältniſſe, beſchloſſen, die ſchon früher zur Sprache gekommene Verſetzung dieſer Hochſchule zu verfügen, und verordnen hiernach, wie folgt:

I.

Die bisher zu Landshut befindliche Ludwig-Maximilians-Univerſität ſoll in Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt München verlegt werden, und nachdem hiezu die erforderlichen

Vorkehrungen bereits eingeleitet worden sind, der Winterſemeſtral-Curſus der Vorleſungen mit dem 15. November l. J. beginnen.

II.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

III.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

IV.

Diejenigen Lehrer der Univerſität zu Landshut, welche in Folge obiger Ernennung an die künftig dahier beſtehende Hochſchule nicht berufen wurden, dann das geſammte Verwaltungs- und untergeordnete Perſonal haben über ihre künftige Beſtimmung Unſere Allerhöchſten Entſchließungen demnächſt zu gewärtigen.

V.

Die bisherigen Statuten der Univerſität zu Landshut vom 6. März 1814 behalten bis auf weitere Verfügungen ihre verbindliche Kraft, ſo wie auch die übrigen inneren Einrichtungen derſelben, ſoferne Wir nicht ſchon dermalen abändernde Verfügungen treffen, in Wirkſamkeit erhalten werden, wonach die unmittelbare Leitung ſämmtlicher Angelegenheiten der Univerſität, dem Rector und academiſchen Senate, dann ſoviel die ökonomiſchen Verhältniſſe der Lehranſtalt betrifft, dem Verwaltungsausſchuſſe vorſchriftmäßig zuſteht.

Beide Behörden haben daher ihre Geſchäfte bis auf weitere Anordnung, wie bisher fortzuſetzen.

Damit indeſſen der Gang der letztern bei Eröffnung der Univerſität keine Störung erleide, haben Wir Unſerem Staatsminiſterium des Innern bereits den Auftrag ertheilt, ungeſäumt die Einleitung zu treffen, daß die Wahl des neuen Rectors, des academiſchen Senates und Verwaltungsausſchuſſes nach geſetzlicher Vorſchrift rechtzeitig bewirkt, und das Ergebniß derſelben zur Allerhöchſten Beſtätigung Uns vorgelegt werde.

VI.

Wir wollen, daß die Univerſitätsſtatuten alsbald einer genauen Reviſion unterworfen werden, zu welchem Ende der Rector und academiſche Senat der Univerſität, ſobald ſich ſolcher conſtituirt haben wird, ungeſäumt mit Gutachten zu vernehmen ſind.

VII.

Ueber die künftigen Verhältniſſe der Univerſität zu Unſerer Academie der Wiſſenſchaften wird nähere Beſtimmung erfolgen.

Indeſſen bewilligen Wir ſchon dermalen, daß jene wiſſenſchaftlichen Staatsſamm-

lungen, welche in Folge beſonderer Ermächtigung, von Unſerer Academie zu wiſſenſchaftlichen Zwecken bisher benützt wurden, auch den Lehrern der Univerſität in gleicher Abſicht geöffnet werden.

VIII.

Da es dem äuſſern Anſtande und der Würde einer Hochſchule entſpricht, daß die ordentlichen Lehrer derſelben bei Promotionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten in einer angemeſſenen Amtskleidung erſcheinen, ſo haben Wir beſchloſſen, dem Rector und jeder der Facultäten, nach dem Beiſpiele anderer Hochſchulen, eine beſondere Amtskleidung zu bewilligen, welche für die theologiſche Facultät in einem ſchwarzen, für die juriſtiſche und ſtaatswirthſchaftliche in einem hellſcharlachrothen, für die mediciniſche in einem grünen, und für die philoſophiſche in einem dunkelblauen Talare nebſt Barete von gleicher Farbe nach einem von Uns bereits genehmigten Zuſchnitte beſtehen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten, beſonders bei Promotionen getragen werden ſoll.

Der Rector der Univerſität trägt zur Amtskleidung der Facultät, welcher er als Profeſſor angehört, eine goldene mit einer Unſer Bruſtbild darſtellende Medaille geſchmückte Kette.

Wir erwarten von dem Rector und ſämmtlichen Lehrern Unſerer Ludwig-Maximilians-Univerſität, daß ſie durch treue und ſorgſame Pflege der heiligen Intereſſen der Wiſſenſchaft und Jugendbildung das in ſie geſetzte Vertrauen ehren, insbeſondere aber den Einfluß ihres Amtes zur Anregung und Erhaltung eines ächt wiſſenſchaftlichen Strebens unter den Studierenden, wodurch Rohheit und Unſitte von den Hochſchulen am ſicherſten entfernt wird, gewiſſenhaft benützen, und hiedurch auf die Fortdauer Unſerer Königlichen Huld und Gnade und den Dank der Nation ſich bleibende Anſprüche zu erwerben ſuchen werden.

Gegenwärtige Beſtimmungen ſollen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 3. October 1826.

Reg.-Bl. v. J. 1826. Nro. 37. S. 649.

II. Bundestagsbeſchlüſſe in Anſehung der Univerſitäten.

§. 90.

Auszug

aus dem Bundestagsbeſchluſſe,

(die proviſoriſchen Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, in Folge der proviſoriſchen Bundesbeſchlüſſe vom 20. September 1819; — in specie die landſtändiſchen Verfaſſungen, die proviſoriſche Fortdauer des Geſetzes über die deutſchen Univerſitäten, und des Preßgeſetzes betreffend,)

vom 16. Auguſt 1824 XXIV. Sitzung §. 131.

ꝛc. ꝛc.

2) Das proviſoriſche Geſetz, welches die Bundesverſammlung über die deutſchen Uni-

versitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbst verstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schulunterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

Mayers Staatsacten für öffentliches Recht des deutschen Bundes Th. II. S. 257.

§. 91.

(Einige Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung betr.)

M. J. K.

Nachdem in der 35ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung in Ansehung der bei den Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, der Bestimmungen über die Preßfreiheit und der Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten Umtriebe, gemeinsame Verfügungen aller Bundesglieder beschlossen worden sind; so machen Wir dieselben hiermit bekannt, und verordnen, daß Unsre sämmlichen Behörden und Unterthanen mit Rücksicht auf die uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehenden Souveränität, nach der von Uns Unserm treuen Volke ertheilten Verfassung, und nach den Gesetzen Unsers Königreichs sich hiernach geeignet achten.

München den 16. October 1819.

Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmässigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher, landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die academischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche, und die Lehrmethoden, eine heilsame auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äussern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser ausserordentlichen Bevollmächtigten zu den academischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer

Geschäftsführung Bezug hat, in den von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne.

Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Vereine um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines academischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität nicht zugelassen, auch überhaupt kein Studierender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität aufgenommen werden. *)

Reg.-Bl. v. J. 1819. St. 49. S. 1045.

*) Nun folgen die Beschlüsse über die Freiheit der Presse und die Central-Untersuchungs-Commission.

§. 92.

Bundestagsbeschluß

(die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend.)

vom 5. Juli 1832. Sitzung XXIV. §. 231.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

„Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.“

§. 3.

„Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdingsunzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Re-

gierungsbevollmächtigten ſoll in Anſehung dieſes Punktes eine vorzügliche Wachſamkeit zur Pflicht gemacht werden.“

„Die Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen.“

Mayer's Staatsacten für öffentliches Recht des deutſchen Bundes Th. II. S. 416.

III. Univerſitätscuratel*).

A. Oberaufſichtsbehörden.

§. 93.

Auszug

aus dem organiſchen Edicte vom 15. September 1808,

(die Section des Miniſteriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten betr.)

Dieſe Section beſorgt:

(§. 11.) Ziffer 8.

Die der ehemaligen unmittelbaren Univerſitätscuratel durch die organiſchen Geſetze aufgetragenen Geſchäfte, in Beziehung auf die Univerſität Landshut, in ſo weit ſie nicht die oeconomiſche Verwaltung ihres Vermögens und das Rechnungsweſen betreffen, und gehen an dieſe Section über. Die Gegenſtände, welche das ſpecielle Studium der Arzneiwiſſenſchaft, und die damit verbundenen Anſtalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungskreiſe des geheimen Medicinalbüreaus.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 62. S. 2486.

---

*) Vergl. auch die Verordn. v. 17. December 1825, die für die Angelegenheit der Kirche und des Unterrichts errichtete Miniſterialſection betreffend. (ſ. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 53. S. 1033.)

§. 94.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817

(die Formation der Staatsministerien betreffend.)

Zum Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern gehören

§. 49.

die Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste; — namentlich

a) die Academien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Studienschulen.

Reggs.-Bl. v. J. 1817 St. 16. S. 343.

§. 95.

Auszug

aus dem Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818.

(§. 13.)

Dem Oberconsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

Ges. Bl. v. J. 1818 St. 18. S. 443.

§. 96.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825.

(Die Formation der Ministerien betreffend.)

Zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören

(§. 62.)

die Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) die Academie, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungsschulen;

Reg.-Bl. v. J. 1825 St. 52. S. 997.

B. Aufferordentliche Ministerialcommissäre*).

§. 97.

Auszug
aus der Instruction für die aufferordentlichen Ministerialcommissäre an den Universitäten.

§. 10.

Was endlich

V.

die äussere Stellung und formelle Geschäftsführung der Ministerialcommissäre betrifft, so stehen dieselben in allen durch die vorgehenden Bestimmungen übertragenen Verrichtungen unmittelbar unter dem Königlichen Staatsministerium des Innern, an welches sie zu berichten und von welchen sie ihren Befehl zu empfangen haben.

§. 11.

Wenn der Fall nothwendiger Communication mit andern Stellen eintrifft, so geschieht diese Communication an die Kreisbehörden in Form von Auftrag und sämmtliche Stellen werden angewiesen der von den Ministerial-Commissarien innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Verfügung auf Ansinnen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle dahin einschlagende Notizen unweigerlich mitzutheilen ꝛc.

München den 11. November 1819.

§. 98.

977.

(Den provisorischen Beschluß des Bundestags über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Appellationsgericht des N. Kreises wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 16. October 1819 (allgemeines Intelligenzblatt St. 49. München den 20. October 1819)**) in Kenntniß gesetzt, daß Seine Majestät der König zu Vollziehung des von dem Bundestage gefaßten provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der hohen Schulen zu ergreifenden Maaßregeln, verfügten: es sey an die Universität zu Landshut der Regierungsrath N. N., und an die Universität zu Erlangen der Regierungsrath N. N., beide in der Eigenschaft aufferordentlicher Commissäre abzuordnen; bei der Universität zu Würzburg

*) Vergleiche den Bundestagsbeschluß von 16. August 1824 §. 90. S. 152. oben; dann die Entschließung vom 21. Januar 1828 und §. 187. unten. (s. chronol. Uebersicht.)

**) s. §. 91. S. 153. oben.

hingegen die daselbst bereits bestehende Curatel mit entsprechenden Vollmachten zu versehen, und derselben in dieser Beziehung dem Regierungsdirector N. N. als ausserordentliches Mitglied beizugeben.

Das Appellationsgericht hat in vorkommenden Fällen diesen Commissarien, so wie der Universitätscuratel zu Würzburg jede der Verfassung und den Gesetzen des Reiches entsprechende erforderliche Unterstützung zu gewähren, und hienach die ihren Wirkungskreis betreffende Notizen mitzutheilen.

München den 14. November 1819.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

§. 99.

(Den provisorischen Beschluß des Bundestages über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Vollziehung des von dem Bundestage gefaßten provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der hohen Schulen zu ergreifenden Maaßregeln, haben Seine Königliche Majestät geruht, an die Universität zu Landshut, den Regierungsrath N. N., an die Universität zu Erlangen den Regierungsrath N. N., beide in der Eigenschaft ausserordentlicher Ministerialcommissäre abzuordnen, bei der Universität zu Würzburg hingegen, die daselbst bereits bestehende Curatel mit entsprechenden Vollmachten zu versehen, und derselben in dieser Beziehung dem Regierungsdirector N. N. als ausserordentliches Mitglied beizugeben.

Das Generalcommando München ꝛc. wird von dieser allerhöchsten Verfügung hiemit in Kenntniß gesetzt, und zugleich beauftragt, den genannten Ministerialcommissären, so wie der Universitätscuratel zu Würzburg, welche unmittelbar unter dem Königlichen Staatsministerium des Innern stehen, in vorkommenden Fällen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, und alle in ihren Wirkungskreis einschlagende Notizen mitzutheilen.

München den 20. November 1819.

Königliches Kriegsministerium.

An
die bestehenden General- und Corpscommandos also ergangen.

§. 100.

18658.
(Das Verhältniß des Universitätssenats zu dem außerordentlichen Ministerialcommissär betreffend.)

M. J. K.

In Unserer Entschießung vom 11. v. Mt. haben Wir bereits das Anerkenntniß euerer rechtlichen Gesinnungen und verdienstlichen Bestrebungen ausgesprochen, und ihr habt durchaus keinen Grund, eine allgemeine in ganz Teutschland adoptirte Maßregel als besondere Antastung der Universität Erlangen zu betrachten, und die Veranlassung zu jener Maßregel gerade auf diese hohe Schule zu beziehen.

Wenn Wir bisher geruht haben, die Curatel der genannten Universität durch Unser Ministerium des Innern unmittelbar zu führen; so waren Wir niemals gemeint, hierdurch das landesherrliche Recht aufzugeben, kraft dessen Uns zusteht, diese Vollziehung der Curatelfunctionen nach Befinden der Umstände, auch andern Stellen oder Bevollmächtigten, ganz oder theilweise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu übertragen, wie dieß namentlich bei der Universität zu Würzburg schon lange der Fall gewesen ist.

Uebrigens enthält die Instruction der außerordentlichen Ministerialcommissarien in Ansehung der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten, nichts, was nicht einer Seits allgemein anerkannten Grundsätzen, oder den Bestimmungen schon bestehender gesetzlichen Vorschriften und anderer Seits der pflichtmässigen Wirksamkeit einer thätigen Oberaufsicht auf die Universitäten vollkommen entspräche, und wie ihr hieraus einen Beschwerdepunct habt formiren mögen, können Wir um so weniger begreifen, da kein Staatsdiener sich dadurch gekränkt halten darf, daß die Gesetze auch bei öffentlichen Beamten die Möglichkeit strafwürdiger Handlungen voraussetzen.

Indem Wir euch diese Unsere Willensmeinung erklären, und eure Anträge auf Entbindung von allem Antheil an Disciplin und Polizei hiemit abweisen, halten Wir Uns durch die von euch erhobene Provocation auf verdientes Vertrauen zu der Erwartung berechtigt, daß gegenseitig auch ihr dasjenige Vertrauen, welches ihr Uns und Unsern Verfügungen schuldig seyd, durch bescheidene Unterordnung zu bewähren bestrebt seyn werdet.

München den 9. December 1819.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität zu N.

Nachricht dem außerordentlichen Ministerialcommissär N. zur Wissenschaft.

§. 101.

7183.
(Das Verhältniß des außerordentlichen Ministerialcommissärs, Regierungsdirectors N. in N. zur Kreisregierung in Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der außerordentliche Ministerialcommissär und Regierungsdirector N. in N. erhält hiemit den Auftrag, künftighin in allen Fällen, wo er es nothwendig findet, zur Handhabung der bedrohten oder gestörten Universitätspolizei, Requisitionen an die Gensdarmerie zu

erlassen, hievon die Königliche Regierung des Rezatkreises in Kenntniß zu setzen, und überhaupt mit jener Kreisstelle in solchen Universitätsangelegenheiten, welche zugleich die öffentliche Ruhe und Ordnung wesentlich berühren, freundschaftliches Benehmen zu pflegen.

München den 2. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissär und Regierungsdirector N. in Erlangen also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rezatkreises mit dem Anhange, daß die von der Minderheit der Regierung gegen die Requisitionsbefugnisse des ausserordentlichen Ministerialcommissärs erhobenen Anstände, mit Rücksicht auf die Instruction desselben §. 8. §. 12. lit. a. dann §§. 13. 14. völlig ungegründet und die diessfallsige Beziehung auf die Verfassungsurkunde Titl. IX. §. 6. ganz ungeeignet erscheine.

§. 102.

16455. (Semestralbericht über das Sommerhalbjahr 1824 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

4) Von dem Vorstand des Universitäts-Polizeidirectoriums, resp. dem Königlichen Stadtcommissär soll der Königliche Ministerialcommissär in anhaltender Kenntniß der für Studirende ertheilt oder visirt werdenden Pässe erhalten werden. — Weitere Verfügungen erscheinen dermal nicht nothwendig.

5) Bis Seine Königliche Majestät über die Beschränkung der provisorischen und der bisher sogenannten halben Matrikel noch strengere Anordnungen erlassen, wird zur Beseitigung der damit zur Elusion der Studiengesetze getriebenen werdenden vielen Mißbräuche bestimmt, daß solchen Individuen, welche ohne Licealabsolutorium die provisorische Aufnahme nur für einzelne Vorlesungen oder für bestimmte technische Zweige an der Universität erlangt haben, und später zu einem der wissenschaftlichen Hauptfächer übergehen wollen, der Aufenthalt an der Universität nur von der Zeit des erlangten Licealabsolutoriums angerechnet werden dürfe, was um so natürlicher ist, da alle Studien, welche ohne die gehörige wissenschaftliche Grundbildung betrieben werden, nicht gehörig aufgefaßt werden können.

Hiernach ist das Geeignete an den academischen Senat zu erlassen.

München den 12. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector Freudel in Erlangen also ergangen.

Nachricht der Universitätscuratel zu Würzburg, und

Nachricht dem Ministerialcommissär v. Günther, so wie dem academischen Senat zu Landshut zur gleichmäßigen Beobachtung.

IV. Rectorate.

A. Ehrenrechte des Rectors.

§. 103.

(Von dem Rectorat der Juristenfacultät, dann Verhandlung der Criminal- und Civilgerichtsgeschäften.)

Da Wir in dem des verwichenen Jahres den 9. October in Universitätssachen erlassenen Decret, das Rectorat der Juristenfacultät bis auf Unsere weitere Verordnung übertragen, dermalen aber nähere Entschließungen zu nehmen sind bewogen worden: so lassen Wir Euch selbe in nachstehenden Punkten unverhalten:

Erstens wollen Wir, daß in Zukunft das Rectorat von Facultäten durch die bei Anfang des Monats November herkommenermaßen vorzunehmenden Wahl durchgängig jahrweis alterniren solle.

Zweitens wollen Wir in Ansehung der Exjesuiten sowohl, als Religiosen, so nicht von Mendikantenorden sind, dispensirt, mithin alle bisher in Weg gelegenen Hindernissen aus Landesfürstlicher Macht aufgehoben, und selbe für wahlfähig erklärt haben.

Drittens werden einem jeden zu erwählenden Rector die gewöhnliche Jura honorifica, und Emolumenta, wie auch in Disciplinarvorfällen die bisher selben zugekommene Besorgung vorbehalten.

Viertens, soviel aber die Criminalfälle, Civilstreitigkeiten, und übrige Gerichtsgeschäfte betrifft, ist Unser gnädigster Befehl, daß selbe in Zukunft allein durch ein mit Rechtsgelehrten besetztes Concilium, wozu Wir die Professores bei der Juristenfacultät zu ordentlichen Assessoren hiemit ernennen, nach Unsern Landesgesetzen instruirt, und durch richterliche Entscheidung erledigt werden.

Fünftens, da bei diesem Consilio im Namen des Rectors, und gesammter Universität Recht gesprochen wird; so gebühret zwar dem Rector allerdings der Vorsitz, und die Direction. Dafern aber das Rectorat von jemand aus der theologisch- medicinisch- oder philosophischen Facultät versehen wurde, so solle dessen Stelle von dem professore juris, welcher zum letztenmale das Rectorat auf sich gehabt, als Ex-Rector hierinnfalls vertreten werden.

Sechstens sollen von diesem also besetzten Consilio die Appellationen unmittelbar an Unser Revisionsgericht genommen werden können.

Wir befehlen Euch gnädigst, diese Unsere gemessene Verordnung mit Anfang dieses Schuljahres sogleich in Vollzug zu setzen.

Den 25. October 1775.

M. G. S. d. J. 1784. Bd. I. Nro. 97. S. 89.

§. 104.

Bewilligung der Hoffähigkeit für den jeweiligen Rector Magnificus an der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Seine Majestät der König haben zum Beweise Allerhöchst ihrer großen Liebe für Kunst und Wissenschaft Sich bewogen gefunden, dem jeweiligen Rector Magnificus der Ludwig-Maximilians-Universität zu München für die Dauer seines Amtes die Hoffähigkeit zu bewilligen.

Reg.-Bl. v. J. 1826. Nro. 53. S. 918.

B. Rectoratsrechnungen.

§. 105.

4742.

(Die Rectoratsrechnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. September v. J., die Universitäts-Rectoratsrechnung betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

I.

Der dem Dechant und Pfarrer Kletzelmaier zu Schatzhofen zur Anschaffung einer neuen Kirchenglocke aus der Rectoratskasse im Jahre 1825 vorschußweise geleistete und seitdem in der Rectoratsrechnung jeden Jahres vormerkungsweise aufgeführte Beitrag von zwanzig Gulden ist abzuschreiben, da die Zurückzahlung lediglich aus dem Universitätsfond zu geschehen hätte, welcher ohnedies stark belastet ist, während die Rectoratskasse dieses unbedeutenden Zuschusses entbehren kann.

II.

Quittungen über Unterstützungen von Studierenden aus der Rectoratskasse unterliegen, insoferne sie die stempelpflichtige Summe erreichen, der Stempelung, weil die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, und die Stempelfreiheit nirgends ausgesprochen ist.

Auch von der

III.

durch die Rechnungskammer angeordneten einnahmlichen Verrechnung des Gesammtertrages der Immatrikulationsgebühren, dann von der gleichzeitig ertheilten Vorschrift wegen Gebrauchs des Stempels der Quittungen über den Empfang der das Universitätspersonal hieran treffenden Raten, kann, so lange das gegebene Gesetz besteht, nicht abgegangen werden, indem die Immatrikulationsgebühren nicht an die einzelnen Angestellten, sondern an die Universität be-

zahlt werden, und die zum verhältnißmäßigen Bezuge derſelben berechtigten Angeſtellten ihren Antheil nicht von den zu immatrikulirenden Studierenden einzeln und unmittelbar; ſondern durch in folle geſchehenen Einlagen empfangen.

Der Verwaltungsausſchuß hat ſich hiernach zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 28. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den Verwaltungsausſchuß der Königlichen Ludwig-Maximilians-Univerſität in München alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Rechnungskammer.

V. Univerſitätsfacultäten.

§. 106.

29263.

(Die Facultäten der inländiſchen Hochſchulen betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Facultäten Unſerer Hochſchulen beſtehen in Zukunft, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, nach älterer Sitte und nach Inhalt der Statuten wieder aus allen ordentlichen Profeſſoren derſelben Facultät.

II.

Jedes Facultätsmitglied iſt gehalten an den Sitzungen und Arbeiten der Facultät ohne Ausnahme Theil zu nehmen.

III.

Zum Bezuge der Facultätsgebühren ſind, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, ſtets bei der theologiſchen Facultät die vier — bei der juridiſchen die fünf — bei der ſtaatswirthſchaftlichen, wo ſolche für ſich beſteht, die drei, bei der mediciniſchen die ſechs und bei der philoſophiſchen die ſieben, im Dienſte älteſten ordentlichen Profeſſoren berechtigt.

IV.

Die übrigen ordentlichen Professoren und Facultisten rücken in den Emolumentengenuß bei eintretenden Erledigungen nach dem Dienstalter ein.

V.

Bei dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung bereits in dem Besitze der Facultäts-Emolumente sich befindenden Facultätsmitgliedern bleibt übrigens derselben auch ferner vorbehalten.

Gegenwärtige Bestimmung ist vom Tage ihrer Bekanntmachung an sogleich in Vollzug zu setzen.

München den 3. Januar 1833.

An
sämmtliche Universitätssenate also ergangen.

§. 107.

2176.

(Die inländischen Facultäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. v. Mt., die Facultäten an den inländischen Hochschulen betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

Allgemeine Verfügungen werden von Seiner Majestät, dem Könige nur nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse erlassen, und unterliegen nach ihrem Erscheinen keiner Zurücknahme oder Suspensirung.

Dieser Fall tritt insbesondere auch hinsichtlich der allerhöchsten Verordnung vom 3. v. Mts. im rubricirten Betreffe ein, über deren alsbaldigen Vollzug sich der academische Senat der Königlichen Universität München unfehlbar binnen 6 Tagen auszuweisen hat.

Uebrigens scheinen die von dem Königlichen Universitätssenate geäusserten Bedenken auf einer irrigen Voraussetzung zu beruhen.

Die einzelnen Professoren repräsentiren in den Fakultäten nicht die von ihnen zufällig gelesenen, sondern jene Nominalfächer, für welche sie angestellt sind. Nun existiren aber paralelle Anstellungen für dieselben Nominalfächer in Bayern nicht oder doch höchst selten. Jedem Lehrer ist daher bei Prüfungen sein gesondertes Thema klar bezeichnet, und sollten für einzelne Nominalfächer Doppelbesetzungen statt finden, so versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die Prüfung dem im Range höher stehenden Professor zukömmt und daß der Nachstehende nur in dessen Verhinderung die Prüfung zu übernehmen hat.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Functionen eines Facultätsdekans, als mit einem förmlichen Functionsbezuge verbunden, nach dem deutlichen Ausspruche des allerhöchsten Rescripts, nur unter den älteren zu Bezügen berechtigten Facultätsmitgliedern rouliren kann.

Der academische Senat wird den Vollzug der eingangserwähnten allerhöchsten Verordnung mit gegenwärtigen Erläuterungen zu begleiten und auch letztere in Kraft zu halten wissen.

München den 11. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität München also ergangen.

Nachricht den beiden übrigen Universitätssenaten zur Wissenschaft und gleichmässigen Nachachtung.

§. 108.

14300.

(Die Geschäftsordnung bei den Facultäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Senat der Königlichen Universität Würzburg empfängt die Beilagen seines Berichtes vom 3. präs. 10. Juni d. Js. im rubricirten Betreffe mit folgender Entschließung zurück:

Das unterzeichnete Staatsministerium hat aus den Berichten der einzelnen Dekane ersehen, daß die Facultätsacten von Jahr zu Jahr in den Privatwohnungen der jeweiligen Dekane aufbewahrt werden. — Da dieses Verfahren der Geschäftsordnung, wie dem Geschäfte selbst höchst nachtheilig ist, so wird der Königliche Universitätssenat Sorge tragen, daß

1) die Facultätsacten in der allgemeinen Amtsregistratur der Universität von dem für die Registraturgeschäfte aufgestellten Personale verwahrt und in steter Evidenz erhalten werden, daß

2) zu diesem Zwecke sämmtliche Facultätsacten binnen drei Monaten vollständig repertorisirt, nach Jahrgängen geordnet, paginirt und geheftet, daß

3) gleiches für die Zukunft stattfinden werde, daß

4) jedes neu einkommende Product von dem jeweiligen Decan eigenhändig präsentirt und

5) über den Ein- und Auslauf bei jeder Facultät ein förmliches, nach Semestern geschiedenes Ein- und Auslaufsbuch nach dem anliegenden Formulare geführt,

6) der Bestand dieser Journale, sowie das Registraturwesen der Facultäten von dem für den Vollzug gegenwärtiger Weisung strengstens verantwortlichen Rector beaufsichtiget und

7) über die vollständige Verwirklichung dieser Anordnungen nach Umlauf von drei Monaten Vollzugsbericht an das unterfertigte Staatsministerium erstattet werde.

München den 21. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

den Senat der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

Mittheilung den Senaten der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, dann der Universität Erlangen.

VI. Universitäts-Lehrstand.

A. Professoren.

1. Rang und Ehrenprädicate. *)

§. 109.

(Den Rang der Universität und des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Universität bei öffentlichen Feierlichkeiten der Rang vor dem Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut gebühre. Dieses wird dem Königlichen Appellationsgerichte für den Isarkreis auf den Bericht vom 2. präs. 3. d. M. zur Entschließung eröffnet, und es ist hienach das Directorium des genannten Kreis- und Stadtgerichts auf die zurückfolgende Beilage des Berichts zu bescheiden.

München den 29. November 1825.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

§. 110.

1058.

(Den Vorlesecatalog für das Sommersemester $18\frac{2}{3}\frac{7}{8}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Universitätssenate wird auf den Bericht vom 12. v. M. das Verzeichniß der Vorlesungen an hiesiger Hochschule für das Sommersemester $18\frac{2}{3}\frac{7}{8}$ betreffend, erwiedert, wie folgt:

I.

Der Vorlesecatalog hat ebenso, wie die vorgeschlagenen Oberen der künftigen Redaction desselben, die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

II.

Was die Anfrage wegen der Ehrenprädicate „Hofrath" und „geistlicher Rath" anbelangt, so soll nach ausdrücklicher Bestimmung Seiner Majestät des Königs keiner der Professoren, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, eines ihm nicht ausdrücklich bewilligten Titels sich bedienen, noch solcher ihm beigelegt werden.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung kann weder Herkommen noch die zufällige Beilegung solcher Ehrenprädicate in Ministerial-, oder selbst Allerhöchsten Ausfertigungen, den Mangel einer ausdrücklichen Bewilligung ersetzen, so wie letztere nur auf einem

*) Vergleiche hiezu auch die Churfürstliche Entschließung vom 26. Januar 1804. (s. §. 87. S. 138 oben.

besondern von Seiner Majestät dem Könige gezeichneten Patente, oder auf Verleihung in Verbindung mit der Ernennung zum Lehramte beruhen kann.

Der Universitätssenat hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 6. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat dahier also ergangen.

§. 111.

3461.

(Den verweigerten Hofraths- und geistlichen Rathstitel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist der Antrag ehrfurchtsvollest vorgelegt worden, welchen der Universitätssenat auf Anregung mehrerer Professoren wegen des verweigerten Hofraths- und geistlichen Rathstitels übergeben hat.

Seine Majestät der König haben hierauf unterm 14. d. M. zu erklären geruht:

„daß es bei Allerhöchstdero Entschließung, wenn nicht Allerhöchstdieselben einem „oder dem andern Professor einen Titel zu verleihen sich bewogen finden sollen, „sein Verbleiben haben, und ohne besondere Allerhöchste Verleihung kein Titel „geführt werden solle."

Dem Universitätssenate wird dies zur weiters geeigneten Verfügung andurch eröffnet.

München den 21. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat dahier also ergangen.

§. 112.

3878.

(Den Vorlesecatalog für das Wintersemester 18[illegible] betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Ehrenprädicat Hofrath bei denjenigen Professoren, welchen solches decretmässig nicht gebührt, soll hinweggelassen, und die angekündigten Vorlesungen des Dr. N. über Encyclopädie und Methodologie bei der philosophischen Facultät aufgeführt werden.

München den 20. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat dahier also ergangen.

§. 113.

16556.

(Theilnahme der Professoren an Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Rectors der Königlichen Universität Würzburg vom 30. Mai d. J. in rubricirtem Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

Die Professoren der Königlichen Universität reihen sich bei öffentlichen Feierlichkeiten, unter Vortritt des Rectors unmittelbar dem Königlichen Regierungscollegium an, die einzelnen Facultäten folgen in nachstehender Ordnung:

1) die theologische,

2) die juristische,

3) die cameralistische,

4) die medicinische,

5) die philosophischen Facultäten.

Der Königliche Universitätsrector hat demnach zur Herstellung der Ordnung und dadurch erzielten Erhöhung der Feierlichkeit die geeigneten Einleitungen zu treffen.

München den 15. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
den Rector der Königlichen Universität Würzburg also ergangen:
Nachricht dem Generalcommissär N. N. in Würzburg.

---

2. Siegelmässigkeit.

§. 114.

385.

(Die Siegelmässigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senate der Königlichen Universität Erlangen wird auf seine Vorstellung vom 20. October 1825. im Betreffe der Siegelmässigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren erwiedert:

„daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die im §. 1. der VIII. Beilage zur Ver„fassungsurkunde vorbehaltene allgemeine Bestimmung erfolgt seyn wird, es den„jenigen Professoren, welche den Vorzug der Siegelmässigkeit ansprechen zu „können glauben, so fern sie zu jenen Angestellten gehören, welche die Siegel„mässigkeit schon vor dem 26. Mai 1818 genossen haben, lediglich überlassen „bleiben müsse, den Besitz derselben zu beweisen."

Der academiſche Senat hat dieſes den betheiligten Profeſſoren, und insbeſondere dem ordentlichen Profeſſor der Rechte zu Erlangen, Dr. Schunk auf deſſen Beſchwerde gegen das Landgericht Neuſtadt a. A. zu eröffnen.

München den 28. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Univerſität Erlangen alſo ergangen.

§. 115.

34564.

(Die Siegelmäſſigkeit der ordentlichen Univerſitätsprofeſſoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die §. 1. der VIII. Beilage zur Verfaſſungsurkunde vorbehaltene allgemeine Beſtimmung noch nicht erfolgt iſt, ſo muß der academiſche Senat der Univerſität Erlangen auf die erneuerten Anträge vom 30. Auguſt 1833, und 3. December v. J. wegen Erklärung der Siegelmäſſigkeit der ordentlichen Univerſitätsprofeſſoren zur Zeit lediglich auf die hierüber bereits unterm 28. Februar 1826 erlaſſene Entſchließung hingewieſen werden.

München den 12. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Univerſität Erlangen alſo ergangen.

§. 116.

21391.

(Die Siegelmäſſigkeit der ordentlichen Univerſitätsprofeſſoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen wird auf die neuerliche Vorſtellung vom 11. v. M. obenſtehenden Betreffes erwiedert, daß bei der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 1. der VIII. Verfaſſungsbeilage, wodurch die Königliche Erklärung, welche Angeſtellten zu den höhern Beamten gehören, einer beſondern Bekanntmachung vorbehalten iſt, — zur Zeit von der Entſchließung vom 12. April l. J. nicht abgegangen werden könne.

München den 12. Auguſt 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

3) Verpflichtung

§. 117.

12021.

(Die Verpflichtung der Professoren betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, zu bestimmen, daß alle in Unsere Landesuniversitäten eintretenden neuernannten Professoren in Gegenwart Unsrer ausserordentlichen Ministerialcommissäre verpflichtet, und ihnen von diesen insbesondere der Eid auf die Verfassung, nebst dem eidlichen Revers in Beziehung auf die verboteue Theilnahme an geheime Gesellschaften, abgenommen werden soll.

Gedachte Unsere Ministerialcommissäre sind angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß der Verfassungseid von denjenigen Professoren, welche denselben noch nicht geleistet haben sollten, nachträglich abgelegt, auch die etwa rückständigen Reverse in Beziehung auf geheime Gesellschaften nachgeholt werden.

München den 30. August 1821.

An

die ausserordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirectoren von Günther in Landshut und Freudel in Erlangen, dann an die academischen Senate der Königlichen Universitäten zu Landshut und Erlangen also ergangen.

Nachricht der Königlichen Universitätscuratel zu Würzburg zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Anhange, daß es dem ersten Universitätscurator unbenommen bleibe, zu den gedachten Verpflichtungen den zweiten Curator abzuordnen.

§. 118.

13873.

(Die Verpflichtung der Professoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector von Günther in Landshut wird auf den Anfragebericht vom 7. d. M. die Verpflichtung der Professoren betreffend, hiemit zur Resolution eröffnet, daß der Auftrag vom 30. August d. J. auch auf die ausserordentlichen Professoren auszudehnen sey.

München den 13. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector von Günther in Landshut, also ergangen.

Nachricht der Universitätscuratel in Würzburg,

„ „ dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector Freudel in Erlangen.

§. 119.

16813.

(Die Verpflichtung der Professoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senate wird auf die besondere Anfrage wegen Verpflichtung der ausserordentlichen Professoren erwiedert, daß sie, nachdem sie ein ständiges öffentliches Lehramt bekleiden, von der Ablegung des Verfassungseides und der eidlichen Reserve in Beziehung auf geheime Gesellschaften nicht ausgenommen werden können, und in dieser Beziehung auch auf sie die Bestimmungen des oben angeführten Rescripts angewendet werden müssen; wogegen es rücksichtlich der speciellen Verpflichtung bei der bisherigen academischen Observanz verbleiben mag.

München den 26. November 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität in Landshut also ergangen.

Nachricht dem ausserordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirector von Günther in Landshut.

§. 120.

17398.

(Die Verpflichtung der Professoren betreffend.)

M. J. K.

In der Absicht, die Art und Weise näher zu bestimmen, wie die durch Unsre Entschließung vom 30. August v. Js. angeordnete Vereidung angehender Professoren auf die Verfassung des Reichs vollzogen werden soll, haben Wir beschlossen, und verfügen.

1) Diese Vereidung nebst Abnahme des Reverses in Beziehung auf die Theilnahme an geheimen Gesellschaften geschieht bei solchen Professoren, deren Professur zum Eintritt in den Senat qualificirt, vor versammeltem Senate und zwar gelegenheitlich ihrer Einführung in denselben, gleich zu Anfang dieses Aktes, welcher sodann nach den sonst üblichen academischen Formen von dem Prorector fortzusetzen und zu beendigen ist.

2) Die Vereidung und Reversirung anderer, ordentlicher oder ausserordentlicher Professoren ist unter Zuziehung einer Deputation des Senats, bestehend in dem Prorector und Prokanzler vorzunehmen.

3) Die Vornahme der Vereidung bleibt Unserm ausserordentlichen Ministerialcommissär übertragen, welcher im Benehmen mit dem Prorector die Zeit des Aktes zu bestimmen hat.

4) Die Constatirung, daß ein angehender Professor den Verfassungseid schon in früheren Dienstverhältnissen geleistet und den Revers rücksichtlich der geheimen Gesellschaften ausgestellt habe, hat von dem ausserordentlichen Ministerialcommissär

nach gepflogenen Recherchen blos ad acta zu geschehen, und eine feierliche Zurückverweisung auf jenen Eid ist nicht erforderlich.

München den 28. December 1822.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität in Erlangen also ergangen.

Nachricht dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector Freudel mit dem Anhange, daß es bei dem von den Professoren Buchner und Kastner schriftlich abgegebene Eid für diesmal bewenden möge.

" " dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector von Günther in Landshut.

" " dem academischen Senat der Universität in Landshut.

" " der Universitätscuratel in Würzburg zur gleichförmigen Anordnung.

§. 121.

1870.

(Die Verpflichtung der Professoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, und Regierungsdirector Freudel in Erlangen wird auf den Bericht vom 6. d. M. — die Verpflichtung der Professoren betreffend — zur Resolution erwiedert, daß es rücksichtlich des besondern Professoreides bei der bisherigen academischen Observanz verbleiben möge.

München den 16. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector Freudel in Erlangen also ergangen.

---

4) Amtskleidung*).

§. 122.

(Die Universitätsuniformen betreffend.)

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht des academischen Senats vom 15. September v. Js. wegen Uniformirung des Universitätspersonals nach desselben verschiedenen Gradationen beschlossen wie folgt:

1) die violette Farbe in Sammt soll mit einer Goldstickerei beibehalten werden,

2) Der ersten Classe wird die Ziffer 3 in dem Reggsbl. v. J. 1807 St. 32. (die

---

*) vergl. hiezu auch die Allerhöchste Entschließung v. 3. Oct. 1826. (s. §. 80. S. 150. oben).

Uniformirung der Academie der Wiſſenſchaften betreffend) bezeichnete Stickerei, und der zweiten Claſſe die vom Ziffer 4 bewilligt.

3) Die dritte Claſſe erhält die nämliche Uniform mit der obigen Farbe, wie die Scriptoren der Academie der Wiſſenſchaften Nro. 5.

4) Die vierte und fünfte Claſſe tragen Krägen und Aufſchläge ungalonirt.

Hiernach iſt das einſchlägige Perſonal anzuweiſen.

München den 22. Januar 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 7. S. 451.

---

5) Befreiung vom Landwehrdienſte.

§. 123.

11378. (Die Entlaſſung des Profeſſors N. in Würzburg vom perſönlichen Landwehrdienſte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der §. 4. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 ſämmtliche Staatsdiener von dem perſönlichen Dienſte der Landwehr dispenſirt, ſo kann dem zum Profeſſor extraord. an der Hochſchule zu Würzburg ernannten Dr. N. auf den Grund des §. 7. Nro. 2. der Landwehrordnung die erbetene Entlaſſung nicht verweigert werden, und es iſt hiernach in Erledigung des Berichts vom 24. Januar d. J. das Weitere zu verfügen.

München den 22. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung und das Landwehrkreiscommando des Untermainkreiſes alſo ergangen.

---

6) Reiſelicenzen.

§. 124.

14322. (Reiſen der Profeſſoren während der geſetzlichen Ferien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät genehmigt haben, daß die Profeſſoren an den Univerſitäten für die Folge von der Verbindlichkeit enthoben ſeyn ſollen, für ihre während der geſetzlichen Ferien vorhabenden Reiſen, auch in ſo ferne ſie die Haupt- und Reſidenzſtadt beſuchen oder mit den erforderlichen Päſſen in das Ausland gehen, beſondere Erlaubniß nachſuchen, ſo wird ſolches der Königlichen Univerſitätscuratel in Würzburg und den auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſarien, Regierungsdirectoren von Günther in Landshut und

Freudel in Erlangen mit dem Auftrage eröffnet, die Verständigung der Professoren von dieser Allerhöchsten Bewilligung auf geeignete Weise zu veranlassen.

München den 7. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Universitätscuratel in Würzburg und an die ausserordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirectoren von Günther in Landshut und Freudel in Erlangen also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen mit dem Bemerken, daß ein Gleiches auch für die Professoren an den Lyceen gelte.

Mittheilung der Polizeidirection dahier mit der nämlichen Bemerkung.

---

7) Literarische Erzeugnisse.

§. 125.

(Die Aufstellung der von Professoren eingesendeten Werke in der Bibliothek des Ministeriums betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anordnung getroffen worden, daß die von Professoren und Lehrern an den Studienanstalten des Reiches herausgegebenen vorhandenen oder künftig einlaufenden Werke und Druckschriften in einer eigends dafür bestimmten Abtheilung der Bibliothek des Ministeriums aufgestellt werden.

Der academische Senat wird hievon mit dem Auftrage benachrichtiget, diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Professoren und des übrigen Lehrerpersonales der Hochschule zu bringen, und selben die nachträgliche Einsendung der etwa nicht vorgelegten Werke und Druckschriften anheim zu geben.

München den 6. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

---

8) Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond.*)

§. 126.

9207.

(Die Beiträge der aus Stiftungs- und Comunalkassen besoldeten Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenpensionsfonde betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unseres General-Landes-Commissariats, als Stiftungs- und Comunal-Vermögenscuratel von Bayern, vom 3. d. M., die Beiträge der aus den Stiftungs- und Comunalvermögen besoldeten Individuen zur Wittwen- und Waisenkasse betr., beschliessen Wir:

Alle Individuen, welche Besoldungen, Quiescenzgehälter, Pensionen oder Unterhaltsbeiträge aus dem Vermögen der Stiftungen und Gemeinden beziehen, sind von den zum Wittwen- und Waisenfonde bestimmten Beiträgen an die Staatskassen der Finanzen befreit.

München den 9. November 1807.

An

das Königlich Bayerische General-Landes-Commissariat von Bayern, als Stiftungs- und Comunalvermögenscuratel also ergangen.

§. 127.

2840.

(Die Beiträge der Staatsdiener zu den Wittwenpensionen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Commissariats der Stadt Nürnberg als Oberadministration des Stiftungs- und Comunalvermögens vom 7. Mai d. J. im Betreff der Beiträge der Staatsdiener zu den Wittwenpensionen wird erwiedert, daß die Verordnung vom 8. Juni 1807**) eine Ausdehnung auf das Stiftungs- und auf das Comunalvermögen nicht erhalten habe.

München den 19. August 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Commissariat der Stadt Nürnberg, als Oberadministration des Stiftungs- und Comunalvermögens also ergangen.

---

*) Vergleiche hiezu auch Abth. XVIII. Band XVII. Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond.

**) s. Abth. XVIII. „Staatsdiener."

§. 128.

3360.

(Die Beiträge der Professoren zu der Wittwenkasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. December v. J. — die Beiträge der Professoren zu der Wittwenkasse betreffend — wird dem Königlichen Generalcommissariate die Entschließung eröffnet, daß zur Zeit noch, da nur von den aus Finanzkassen fließenden Besoldungen Wittwenkassenbeiträge erhoben werden, von den Professoren, die ihren Gehalt aus dem Studienfond beziehen, dergleichen Beiträge nicht zu erheben seyen.

München den 27. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 129.

14667.

(Die von Professoren und Bediensteten der Universität zu leistenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senat der Universität Erlangen wird auf den Bericht vom 13. d. Mts. erwiedert: daß die Professoren und Bediensteten der Universität die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge in analoger Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1807 und 28. Januar 1814 *) von allen aus der Universitätskasse fließenden ständigen Haupt- und Nebenbezügen in Geld, sohin auch von allen in ständige Geldbezüge verwandelten Vergütungen für Dienstwohnungen, Fourage, Holz, Getreid und andern Naturalien, dann von allen ständigen Functionsremunerationen in Geld, wenn diese Haupt- und Nebenbezüge zusammen 600 fl. jährlich übersteigen, in die Universitätskassa zu entrichten haben, wobei die verschiedenen Dienstleistungen, wofür solche Bezüge bewilligt sind, keine Ausnahme begründen.

Dagegen sind Functionsgratificationen oder Remunerationen, welche nur für ein Jahr bewilligt werden, oder für jedes Jahr einer besondern Bewilligung unterliegen, unständige Sporteln und Honorarien, Nebenbezüge an Getreid und Holz, welche nach wandelbaren Preisen vergütet oder in Natura verabfolgt werden, dann die Geldwerthe der in Universitätsgebäuden angewiesenen freien Dienstwohnungen von den Wittwen- und Waisenfondbeitrag befreit.

Hiebei wird der academische Senat der Universität N. auf den §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1814 aufmerksam gemacht, wonach die Wittwen und Waisenfondbeiträge keine andere als die in der Pragmatik vom 1. Januar 1805 gesicherten Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt, noch auf ein gewisses Maaß derselben gewähren.

---

*) s. Abthl. XVIII. „Staatsdiener".

Uebrigens wird dem academischen Senat selbst nicht entgehen, daß die Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831 Nr. 78. lit. a. die Naturalnebenbezüge der Vorstände und Räthe der Justizcollegien betreffend *), auf die Bezüge der Professoren und Bediensteten der Universität keine Anwendung finde.

München den 31. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Universität Erlangen also ergangen.

---

9. Wittwen.

§. 130.

(Das Pensionsregulativ für das Universitätspersonal betreffend.)

M. J. Ch.

Auf den Antrag Unserer geheimen Universitätscuratel, und in Erwägung, daß Wir durch das Organisationsrescript vom 26. Januar, den Professoren Unserer Universität Landshut alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener eingeräumt haben, beschliessen Wir gnädigst: daß nunmehr das Pensionsregulativ, welches durch Unsere höchste Entschließung vom 14. Juni v. J. für Unsere Staatsdiener festgesetzt wurde, in folgendem Maaße auch auf die Professoren und übrigen Angehörigen der Universität Landshut erstreckt werden solle.

1) Die Wittwenpension eines ordentlichen Professors mit statusmässigem Geldgehalte von 1100 fl. soll, wie jene, der übrigen Collegialräthe, (mit welchen sie nach dem angeführten Organisationsrescripte gleichen Rang haben) nach den Bestimmungen der sechsten Classe des allgemeinen Pensionsregulatives auf 300 fl. festgesetzt seyn.

2) Die Wittwenpensionen derjenigen Professoren, welche gleich Anfangs mit einem höhern Gehalte angestellt wurden, oder in der Folge eine Vermehrung erhielten,

---

*) lautet, wie folgt:

78. „Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der Beil. IX. zur Verfassungsurkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deshalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittlung dieser Pensionen der Gesammt-Geld- und Naturaliengehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle."

Ges.-Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 118.

sollen für jedes 100 fl. über den erwähnten statusmässigen Geldgehalt mit 25 fl. erhöht werden.

3) Die Wittwen jener Professoren, welche 25 Jahre in inländischen Staatsdiensten gestanden sind, erhalten überdieß noch eine Pensionsverleihung von 100 fl.

4) Die Wittwen jener Professoren, welche bei ihrem Tode obigen statusmässigen Gehalt noch nicht bezogen haben, erhalten überhaupt den vierten Theil der Geldbesoldung ihres Mannes als Pension.

5) Die Wittwenpension des Universitätsnotars, und der übrigen ordentlich angestellten Universitätsbedienten, besteht ebenfalls in einem Viertheile der Geldbesoldung.

6) Die Universitätsbeamten zu Ingolstadt und Landshut, resp. ihre Wittwen, werden wie andere churfürstliche Landbeamtenswittwen nach der 14. Classe des allgemeinen Pensionsregulativs mit 300 fl. und nach einer 25jährigen Dienstdauer mit 400 fl. pensionirt.

7) Dieses Pensionsregulativ der Wittwen besteht bis zur Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse, wodurch aber der gegenwärtig angesetzte Betrag für einzelne Individuen nie vermindert werden kann.

8) Eine jede Wittwenpension muß im Inlande verzehrt werden, und kann nur durch Verrückung des Wittibstuhles, oder durch ein, die nämlichen Wirkungen nach sich ziehendes Vergehen, verloren werden.

9) Ein blosser Charakter oder Titel kann nie eine Erhöhung der Pensionen hervorbringen.

10) Der Unterhaltsbeitrag der Kinder eines ordentlichen statusmässig besoldeten Professors besteht, wenn sie einfache Waisen sind, in 100 fl., wenn sie doppelte Waisen sind, in 150 fl.

11) Die Kinder jener Professoren, welche den statusmässigen Gehalt noch nicht bezogen haben, so wie auch jene der oben Nr. 6. gedachten Universitätsbeamten, und des Universitätsnotars, erhalten 50 fl. — und wenn sie doppelte Waisen sind 75 fl. Unterhaltbeitrag.

12) Die Kinder der übrigen Universitätsdiener beziehen in dem ersten Falle ein Fünftheil, und im zweiten Falle drei Zehentheile der Wittwenpension ihrer Mutter.

13) Dieser Beitrag verbleibt den Kindern, wenn auch die Mutter ihre Pension verliert.

14) Die Kinder ordentlicher Professoren behalten erwähnten Beitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode.

15) Die übrigen Kinder behalten ihn bis zum vollendeten 21sten Jahre, wenn sie nicht durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder zeitlich, oder für immer gänzlich beraubt sind, auf

welchen Fall der Unterhaltsbeitrag nach vorläufig genauer Prüfung entweder auf eine Zeit, oder auf Lebenslang ebenfalls bewilligt werden soll.

16) Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem ständigen Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem betreffenden Unterhaltsbeitrage als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

17) Wenn Stiefmütter vorhanden sind, so werden, weil auch diese eine Pension erhalten, die Kinder als einfache Waisen betrachtet.

18) Angeheirathete Kinder aber, deren leiblicher Vater nicht in Staats- resp. Universitätsdiensten stand, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, oder wenn derselbe in einer andern Gattung von Staatsdiensten stand, werden sie nach der Classe behandelt, worin sie nach dem Stande ihres leiblichen Vaters geeignet sind, und haben in solchem Falle den Beitrag nicht bei der Universitäts-, sondern bei der betreffenden Staatskasse zu beziehen.

19) Dieses Regulativ erstreckt sich nur auf die dermal zu Landshut wirklich angestellten Professoren, und in soferne sie im Dienste der Universität mit Tod abgehen.

Unser academischer Senat zu Landshut hat demnach Unsere gegenwärtige Entschließung nicht nur sämmtlichen Professoren, sondern auch den übrigen Universitätsangehörigen bekannt zu machen und sich in geeigneten Fällen hienach zu achten.

München den 25. Mai 1804.

An
den churfürstlich academischen Senat zu Landshut also ergangen.

Diese höchste Entschließung wurde unterm 1. Juni 1804 von der churfürstlichen Landesdirection in Neuburg ausgeschrieben.

Neuburgisches Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 24. S. 390.

§. 131.

13986.

(Die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des ordentlichen Professors der Theologie, geheimen Kirchenrathes Dr. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Mai v. J., die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des verstorbenen ordentlichen Professors der Theologie, geheimen Kirchenrathes Dr. N. betreffend, wird dem academischen Senate der Königlichen Universität Erlangen erwidert, daß die Anwendung der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805. Art. XXIV. §. 9. auf die bereits volljährige Tochter des N. unter keiner Voraussetzung begründet er-

scheine *) weil das Rangverhältniß allein keinen Anspruch auf Rechte gewährt, die nach gesetzlicher Bestimmung speciell mit dem Besitze einer bestimmten Dienstescategorie verbunden, und von diesem abhängig sind, der Verstorbene aber die Eigenschaft eines wirklichen Collegialrathes nicht besessen hat.

München den 12. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Universitätssenat in Erlangen also ergangen.

B. Privatdocenten.

§. 132.

16953.

(Die Verpflichtung der Privatdocenten auf den bayerischen Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. Ms. in Betreff der Verpflichtung der Privatdocenten auf den bayerischen Hochschulen, wird erwiedert, daß auch Ausländer, welche an den bayerischen Hochschulen als Privatdocenten Lehrvorträge halten, den allgemeinen Diensteid und den Eid, daß sie weder einer geheimen ꝛc. ꝛc. Gesellschaft angehören, noch künftig einer solchen beitreten, unerläßlich ablegen müssen.

Es ist demnach auch der Privatdocent Dr. N. in Erlangen, so wie jeder Andere, welcher sich etwa in ähnlichem Falle befinden sollte, zu dieser Eidesablage nachträglich noch zu verhalten.

München den 21. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den drei Universitätsrectoraten.

" " der Ministerialcommission zu München und zu Würzburg.

---

*) lautet, wie folgt:

Art. XXIV. §. 9.

Von dieser Regel (der Erlöschung der Pensionen der Kinder mit dem Schlusse des zwanzigsten Lebensjahres) sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe; der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen; und endlich jene Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

Churpfalzbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 7. S. 235.

§. 133.

15694.

(Den Dr. N. aus Ansbach, reſp. die Aufnahme von Privatdocenten an der Hochſchulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben das Allerhöchſtdenſelben vorgelegte Geſuch des Dr. N. um Aufnahme als Privatdocent der Rechte an hieſiger Hochſchule nicht bewilligt, zugleich aber zu beſtimmen geruht, daß in der Regel nur ſolchen Rechtscandidaten um Aufnahme als Privatdocenten an die inländiſchen Hochſchulen nachzuſuchen geſtattet ſeyn ſoll, welche wenigſtens einige Jahre bei Königlichen Gerichten practicirt haben.

Der Univerſitätsſenat hat von gegenwärtiger Entſchließung den Dr. N. in Kenntniß zu ſetzen, die derſelben angefügte Allerhöchſte Beſtimmung der juriſtiſchen Facultät und den Rechtsſtudierenden bekannt zu machen, und bei künftiger Begutachtung der um Privatdocentenſtellen einkommenden Geſuche ſich genau hiernach zu achten.

München den 4. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität München alſo ergangen.

Mittheilung den Univerſitätsſenaten zu Erlangen und Würzburg.

§. 134.

30284.

(Die Habilitirung des Repetenten Dr. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn es auch den Repetenten bei dem theologiſchen Ephorate zu Erlangen ausdrücklich geſtattet iſt, ſich an der Univerſität zu habilitiren und Vorleſungen zu halten, ſo folgt doch daraus keineswegs, daß die vorgeſchriebenen Bedingungen übergangen werden dürfen, und es muß deshalb auch von ihnen nicht blos dasſelbe vorher geleiſtet werden, was andere angehende Docenten zu leiſten haben, ſondern es iſt zuvor auch noch das Gutachten der Facultät und des Senates vorzulegen, um daraus zu erkennen, ob ſie die gehörige Befähigung beſitzen, und ob nicht beſondere Gründe vorliegen, um welcher willen ihnen, der obenerwähnten Vergünſtigung ungeachtet, die Aufnahme in den academiſchen Verband verweigert werden mußte.

Der academiſche Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen, wird ſich bei künftigen Fällen hiernach achten.

Was inzwiſchen den theologiſchen Repetenten Dr. N. betrifft, ſo wird demſelben unter Berückſichtigung der ihm übertragenen Function ſowohl als der bei ſeiner Promotion und Disputation bewieſenen ausgezeichneten Befähigung die Erlaubniß ertheilt, bei der phi-

losophischen Facultät an der Universität Erlangen Vorlesungen zu halten, und der academische Senat der Königlichen Universität in Erlangen hat deshalb das Geeignete zu verfügen.

München den 23. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität in Erlangen also ergangen.

VII. Academische Würden*).

§. 135.

Auszug
aus der Ordnung der academischen Prüfungen und Promotionen vom Jahre 1805 den 30. April.

§. 49.

Jedoch kann ausnahmsweise ohne alle vorgängige Leistung und ohne Solennität brevi manu oder per diploma, das Doctorat entweder auf Verlangen gegen eine Taxe von 100 fl. rh. oder freiwillig, mit Erlassung aller Taxe, mit Genehmigung der Curatel, solchen Ausländern ertheilt werden, die sich durch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet, und sonst um die Wissenschaften ausnehmend verdient gemacht haben.

§. 50.

Diese Begünstigung kann in vorkommenden Fällen, mit Genehmigung der Curatel, auch Inländern, welche eine gleiche Qualification besitzen, so wie auch von der Regierung angestellten, noch nicht graduirten Professoren, mit oder ohne Taxe, jedoch den letztern nur gegen Einlieferung einer lateinischen Abhandlung ertheilt werden.

§. 136.

2210.

(Die Ertheilung philosophischer Doctorswürden betreffend.)

M. J. K.

Der Antrag, welchen ihr in euren Bericht vom 19. Februar d. J. wegen Ertheilung der philosophischen Doctorswürde für den in Paris lebenden Lord Egerton und den Kaiserlich Königlich österreichischen Kämmerer Grafen von Buquoi gestellt habt, ist genehm.

---

*) vergl. hiezu auch die Universitätssatzungen.

Was übrigens eure Anfrage hinſichtlich der §§. 49 und 50 der Ordnung der academiſchen Prüfungen und Promotionen vom 30. April 1805 anbelangt, ſo eröffnen Wir euch, daß beide Paragraphen zwar noch ferner als geſetzliche Vorſchrift angeſehen, von denſelben jedoch ſparſamer Gebrauch gemacht werden ſoll.

München den 2. März 1818.

An
die Univerſitätscuratel zu Würzburg alſo ergangen.

VIII. Vorleſungen.*)

§. 137.

(Actenmittheilung zum Behuf von Vorleſungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgericht für den Iſarkreis wird eröffnet, daß die Actenmittheilung zum Behufe von Vorleſungen ſtattfinden ſoll; jedoch ſind nur ſolche Acten mitzutheilen, die bereits rechtskräftig abgeurtheilt ſind. Die Auswahl iſt dem Königlichen Appellationsgerichte überlaſſen. Der Gebrauch in den Vorleſungen darf nur mit Hinweglaſſung der Namen der Individuen und Theile, ſo den Rechtsſtreit führten, geſchehen.

München den 19. October 1811.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Iſarkreis alſo ergangen.

§. 138.

(Lehrſtuhl für das im Rheinkreiſe noch beſtehende Civil- und Criminalrecht an der hohen Schule zu Würzburg betr.)

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. Mai d. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, an der hohen Schule zu Würzburg für das im Rheinkreiſe noch beſtehende Civil- und Criminalrecht einen beſondern Lehrſtuhl zu errichten und zu beſtimmen geruht, daß die Vorleſungen über die in die bezeichnete Geſetzgebung einſchlagenden Fächer mit dem nächſten Studienjahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ anfangen ſollen.

(Regierungsblatt vom J. 1821. St. 20. S. 512.)

---

*) Vergleiche die Entſchließung vom 26. Juni 1824. ſ. §. 254. unten. Ferner die Univerſitätsſatzungen für die Studierenden an den Hochſchulen.

§. 139.

16547.

(Den Semestralbericht für das Sommerhalbjahr 18$\frac{3}{3}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der vom Königlichen ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector N. in Erlangen für den Sommer laufenden Jahres unterm 11. d. erstatteten Semestralbericht gibt zu folgenden Weisungen Anlaß.

1) An der Entfernung der mit nachtheiligen Sittenzeugnissen versehenen Ausländer von der Universität ist recht geschehen. — Die Erkundigung wegen des Indigenats des Studierenden N. wäre indessen noch vor Eintritt des laufenden Semesters einzuziehen gewesen.

2) Die Namen jener Professoren, welche ihre Collegien vor der gesetzlich bestimmten Frist geschlossen haben, sind mit Angabe der Zeit, wann sie geschlossen und der von ihnen wirklich gehaltenen Vorlesungen binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen.

3) Künftig soll der Tag, an welchem jeder academische Lehrer seine Vorlesungen geschlossen hat, von ihm dem academischen Senate und durch diesem in einer vollständigen Uebersicht dem ausserordentlichen Ministerialcommissär angezeigt werden, welcher dieselbe seinem (jedesmal gleich nach Ablauf eines Semesters zu erstattenden) Semestralberichte unter Beifügung der etwa nöthig scheinenden Bemerkungen anzulegen hat. Es bedarf keiner Erinnerung, daß der Ministerialcommissär nach der in seiner Instruction liegenden Befugniß sich auf verlässige Weise von der Art überzeugen werde, wie die Lehrgegenstände gegen die Zeit des Schlusses der Vorlesungen hin behandelt werden.

4) Aus der Bestimmung der Königlichen ausserordentlichen Universitätscommissären geht hervor, daß sie von der Anwesenheit oder Nichtanwesenheit des Lehrpersonals Kenntniß haben müssen, und Seine Königliche Majestät erwarten diesem nach, daß kein Professor oder Docent ohne vorgängige amtliche Benachrichtigung des Ministerialcommissärs eine Ferienreise antreten werde.

5) Nach den zu wiederholten Malen gegebenen Befehlen soll keinem inländischen Studierenden über ein Collegium, welches er nicht bis zum Schlusse besucht hat, ein Zeugniß ausgefertigt, oder ein nicht vollständig vom gesetzlichen Anfange bis zu Ende ausgehaltener Studiencurs in die vorgeschriebene Studienzeit eingerechnet werden. Nur besondere zureichend erwiesene und dringende Verhältnisse können — wenn sie zuvor dem Universitätsprorectorate angezeigt werden — in seltenen Fällen Dispensationen begründen, welche jedoch nie auf lange Zeit ausgedehnt werden dürfen, und den Sectionsacten schriftlich beizulegen sind.

6) Da jeder Professor während des Verlaufs seiner Vorlesungen nicht nur zureichende Gelegenheit, sondern auch die Pflicht hat, sich von dem Studienfleiße und den Fortschritten seiner Zuhörer durch Examinatorien und Elaboratorien zu unterrichten, so ist nach Vernehmung des academischen Senats Bericht zu erstatten: ob die mit Zeitverluste verbundenen, und gleichwohl unzureichenden Se-

mestralprüfungen, in so weit sie eingeführt sind, ferner beibehalten oder aufzuheben seyen?

7) Die Semestralzeugnisse sind nach ausdrücklicher Vorschrift der Universitätsgesetze von den Professoren nach ihrer vollen Ueberzeugung auf ihre Amtspflicht so abzufassen, daß jede Qualificationsnote in ihrer wahren Wortbedeutung ausgesprochen werde.

8) Gleiches gilt von den Absolutorien der die Universität verlassenden Studierenden, deren Endprüfungen mit aller Strenge und genau nach Vorschrift der Universitätsgesetze gehalten werden sollen. Um diesen Endprüfungen (worüber sich Seine Königliche Majestät nähere Anordnungen vorbehalten) schon dermal mehr Feierlichkeit zu geben, haben der Königliche ausserordentliche Ministerialcommissär und der Prorector denselben jederzeit beizuwohnen.

9) Wie es mit Prüfung der von den allgemeinen Wissenschaften zu einem speciellen Studio übergehenden Candidaten zu halten und in wie fern die Abkürzung der Studienzeit durch Verbindung von Fachstudien mit dem allgemeinen künftig zulässig sey, wird bei bevorstehender Revision der Universitätsgesetze bestimmt werden.

10) Dem sittlichen Betragen der Studierenden überhaupt, und insbesondere jenen der Candidaten der Theologie, ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist an Mittheilung der gegen solche Candidaten ergehenden Straferkenntnisse an die theologische Facultät ganz wohl geschehen.

11) Da die gesetzwidrige Verlängerung der bei ausserordentlichen Gelegenheiten und bei einigen Kirchenfesten eintretenden Pausen, z. B. am Weihnacht-, Neujahrs-, Kirchweihfesten, zur Faschingszeit u. dgl. nicht nur die Studien zum Nachtheile des Zweckes unterbricht, zur Zerstreuung, Verschwendung und zu Excessen Gelegenheit darbietet, so versehen sich Seine Königliche Majestät zu sämmtlichen academischen Lehrern, daß sie das gesetzliche Verbot ausserordentlicher Ferien pflichtmässig beobachten, und mit Nachdruck handhaben werden.

12) Wegen Zuziehung jener Jünglinge, die sich nicht über Fleiß, Fortgang und tadelloses Betragen gehörig auszuweisen vermögen, zum Waffendienste, bestehen ohnehin die geeigneten Verordnungen.

Seine Königliche Majestät hegen die Zuversicht, daß sämmtliche academische Lehrer von der Wichtigkeit ihres Berufes durchdrungen, und den ganzen Umfang der damit verbundenen Pflichten erkennend, aus eigenem Antriebe alles aufbieten werden, um den Allerhöchsten Absichten und den Erwartungen, die das Vaterland von dem in bisheriger Verfassung fortbestehenden Universitäten zu hegen berechtigt ist, mit vereinten Kräften zu entsprechen. —

Dem academischen Senate ist vom Inhalte dieser Entschließung, so weit es nöthig, zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München den 21. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector N. zu Erlangen.

Nachricht der Königlichen Universitätsrathel zu Würzburg, und dem Ministerialcommissär, Regierungsdirector N. zu Landshut zur gleichmässigen Nachachtung.

§. 140.

(Erklärung der Bundesversammlung wegen allgemeiner bundesgesetzlicher Principien und staatsrechtlichen Theorien in Bundessachen, die ihnen verschiedentlich verliehene Authorität betreffend, vom 11. December 1823. XXIV. Sitzung §. 167.)

Nach Unterzeichnung des Protokolls der 23. Sitzung äusserte der Kaiserlich Königliche präsentirende Gesandte Herr Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Schlußbemerkungen der in das eben abgelesene Protokoll niedergelegten Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Präsidialabstimmung werden Einer hohen Bundesversammlung von Neuem die Ueberzeugung bestätigt haben, daß Seine Majestät der Kaiser, durchdrungen von ächt föderativen Gesinnungen, das Gedeihen dieses großen und mächtigen Bundes nur dann zur vollsten Beruhigung gesichert finden könne, wenn bei den Verhandlungen dieser hohen Versammlung von solchen Grundsätzen ausgegangen wird, welche mit dem eigentlichen Bundeszwecke und mit dem zum allgemeinen Wohle so glücklich bestehenden Erhaltungssysteme im Einklange stehen.

Diese Grundsätze haben dem Kaiser und seinen erhabenen Bundesgenossen bei allen Verhandlungen über die grossen Fragen unserer Zeit zur unverrückten Richtschnur gedient, und die Aufrechthaltung und Befolgung derselben ist von den aufgeklärten Regierungen der deutschen Bundesstaaten längst als das einzige Mittel anerkannt, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke und die wesentlichsten Güter zu sichern.

Wir aber, denen die große und wichtige Aufgabe geworden ist, diese Zwecke zu fördern und das, was die Bundes- und die Schlußacte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat, auf die einzelnen, unsern Wirkungskreis betreffenden Fälle im Sinne dieser Art anzuwenden, wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß bei einem Vereine, so viel umfassend, so mannigfach berührend, und so neu, wie der deutsche Bund, wir unvermeidlich auf Schwierigkeiten, wohl auch auf Lücken in der Bundesgesetzgebung gerathen müssen. Jene zu heben, und diese zu ergänzen — beides aber im Sinne des abgeschlossenen Vereins — ist unläugbar der schwerste Theil unserer Aufgabe. Es konnte aber auch nicht fehlen, war bei dem, vorzugsweise den Deutschen eignen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichen Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechtes, wie solches aus der neuern Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben, es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorien zu Tage gefördert wurden.

Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instructionen unserer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unserer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Authorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren.

Diese Ansicht ist es, welche mehrere hohe Höfe in der letzten Sitzung zu allgemeinen Bemerkungen hierüber veranlaßt hat. Das Präsidium bezweifelt nicht, daß die Bundesversammlung hiedurch sich zu einer solchen Erklärung aufgefordert finden werde, welche jenen Grundsätzen und diesen Ansichten entspricht.

Die hohe Bundesversammlung erklärte hierauf einstimmig, daß selbe in den hier entwickelten Grundsätzen nur ihre eigenen wieder gefunden habe, und daß sie mit diesen im vollsten Einklange, von der festen Ueberzeugung durchdrungen sey, daß nur auf diesem Wege die Anwendung der bestehenden Bundesgesetze gesichert, die fernere Ausbildung der gemeinsamen Gesetzgebung im reinsten Sinne des Föderativsystems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne.

Die Bundesversammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Authorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden, und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde.

Meyers Staatsacten Thl. II. S. 235.

§. 141.

2977.

(Mittheilung der für die jährliche Concursprüfung lithographirten Proceßacten zum Gebrauche bei dem collegio practico et relatorio betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Antrag der Universitätscuratel zu Würzburg zu genehmigen geruht, daß die lithographirten Proceßakten, welche zur jährlichen Concursprüfung der Rechtscandidaten dahin gesendet werden, nach gemachtem Gebrauche aus den Händen der Concurscandidaten wieder zurückgenommen und jedesmal an die juridische Facultät der dortigen Universität zum Gebrauche bei dem collegio practico et relatorio abgegeben werden sollen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises hat demnach, um dieses künftig zu bewirken, im Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte das Geeignete zu verfügen.

München den 6. März 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung der Universitätscuratel zu Würzburg auf ihren Bericht vom 31. Januar d. J.

Mittheilung den academischen Senaten der Universitäten zu Landshut und Erlangen zur Wissenschaft mit dem Anhange, daß, wenn dieselben eine ähnliche Anordnung hinsichtlich der lithographirten Proceßacten von den Prüfungen der Rechtscandidaten zu München und resp. Ansbach für den angegebenen Zweck bei der dortigen juridischen Facultät wünschen, Anzeige zu erstatten sey, damit die betreffenden Kreisstellen darnach angewiesen werden.

§. 142.

1843.

(Zwistigkeiten in der medicinischen Section betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

2.

Keinem Professor ist es gestattet, einem Candidaten Zeugnisse zu versagen, wenn derselbe die Collegien, für welche er Zeugnisse nachsucht, wirklich gehört und das Gehörige dafür geleistet hat.

3.

Keinem Professor ist es versagt, über die von ihm vorgetragenen speciellen Fächer auch specielle Zeugnisse auszustellen. Für einen solchen Vortrag können jedoch diejenigen Collegien nicht angesehen werden, worin nur ein Theil eines angekündigten Hauptfachs vorübergehend abgehandelt, und worauf nicht auf vorgängige förmliche Ankündigung besonders unterzeichnet wird.

ꝛc. ꝛc.

5.

Die oben zu 3 ertheilte Weisung ist keineswegs so zu verstehen, als ob die willkührliche Zersplitterung der vorgeschriebenen Lehrfächer in einzelne besonders zu honorirende Vorlesungen gestattet wäre.

Vielmehr ist es der bestimmte Allerhöchste Wille, Seiner Königlichen Majestät, daß jedes Hauptlehrfach vollständig und ausführlich in vorgeschriebener Zeit abgehandelt werde; wobei es den Professoren, der bestehenden Lehrfreiheit gemäß, überlassen bleibt, nebenher Privatvorlesungen über einzelne Theile anzukündigen.

6.

Es liegt ausser der Befugniß des an der Reihe zum Vorsitz bei Disputationen und Promotionen stehenden Professors, diese von der Section und dem Senate auf bestimmte Tage festgesetzten Handlungen und Feierlichkeiten eigenmächtig zu hindern, zu verlegen oder sich denselben zu entziehen, und das Benehmen des Professors N. bei der Promotion des Candidaten N. war daher der Ordnung nicht gemäß.

7.

Eben so wenig kann aber die Vornahme eines Examens gebilligt werden, ehe die vorausgehenden Erklärungen sämmtlicher betheiligten Examinatoren eingelaufen und die Fragen von diesen gegeben sind. Es ist die Pflicht des jeweiligen Vorstandes der Section, für rechtzeitigen Umlauf der auf dergleichen Geschäfte sich beziehenden Circularien zu sorgen; dagegen darf kein Professor dieselbe aufhalten und dadurch dem Fortgange der Geschäfte Hindernisse bereiten.

8.

Wenn auch im Allgemeinen halbjährige Curse für die academischen Vorträge angeordnet sind, so versteht es sich doch von selbst, daß Doctrinen, für deren gründliche Aneignung ein halbes Jahr oder ein einziger Curs nicht als hinreichend betrachtet werden kann, wie z. B. die klinischen Vorträge, wo nur eine fortgesetzte Reihe von Beobachtungen mannigfaltiger Fälle fruchtbaren Unterricht gewährt, auch auf die Zeit eines Semesters nicht zu beschränken seyen, wobei Seine Königliche Majestät sich übrigens zu der eigenen Discretion der Professoren versehen können, daß sie die Candidaten im Bezuge von Honorarien nicht auf eine drückende Weise belästigen werden.

ꝛc. ꝛc.

München den 23. März 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Landshut also ergangen.

28367. **§. 143.**

(Die Vorlesungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. M., die Vorlesungen über Chirurgie betreffend, wird erwiedert wie folgt:

Bei der bestehenden Lehrfreiheit steht es jedem Docenten der Hochschule frei, die Vorlesungen, welche er in jedem Studienhalbjahre zu halten gedenkt, in dem Catalogt anzukündigen. Sobald jedoch der Letztere mit der Allerhöchsten Sanction Seiner Majestät des Königs versehen ist, erwächst aus der Ankündigung eines Lehrers den Studierenden ein Recht, die Abhaltung der angekündigten Vorträge zu verlangen, und zwar von dem Augenblicke an, wo sich dann eine angemessene Zahl zur Inscription gemeldet hat. Im erhöhten Maaße tritt dieses Recht hinsichtlich jener Lehrfächer ein, welche als Hauptfächer jedes halbe Jahr gelesen werden sollen, und es kann keinem Lehrer zugemuthet werden, ein von ihm nicht angekündigtes Colleg von einem andern angekündigt Habenden zu übernehmen.

Der N. N. ist daher gehalten, die im Rubro bezeichnete Vorlesung wirklich zu geben, sobald inscribirte Studenten die Erfüllung des Vorlesecatalogs verlangen, und es muß demselben anheim gestellt bleiben, neben diesem Collegio das nicht angekündete aber begonnene fortzusetzen und aufzugeben.

Um aber für die Zukunft ähnlichen Mißständen zu begegnen, sind die Lectionscataloge noch vor deren Vorlage bei des Königs Majestät jederzeit einer genauen Revision zu unterwerfen, und falls auf die Vorlesungen über Hauptfächer in den Ankündigungen der einzelnen Lehrer nicht gebührende Rücksicht genommen seyn sollte, sogleich von Amtswegen Vor-

sorge zu treffen, und mit Ernst darauf zu halten, daß die bemerkte Lücke durch einen der für dieses Fach namentlich aufgestellten öffentlichen Lehrer ausgefüllt werde.

München den 31. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den hiesigen Universitätssenat also ergangen.

Nachricht den übrigen Universitäten zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 144.

493.

(Den Anfang der Vorlesungen in jedem Studienhalbjahre, §. 31. Tit. III. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an der Hochschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Titel III. §. 31. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern sind für den Anfang und das Ende der Vorlesungen in jedem Studienhalbjahre bestimmte Vorschriften gegeben.

Wenn gleich diese Anordnungen insofern nicht genau und gleichförmig eingehalten werden können, als der Vollzug der §§. 1. und 2. genannter Vorschriften bei den mehr besuchten Hochschulen einen nicht zu beseitigenden Aufenthalt veranlaßt, so ist doch mit Recht zu erwarten, daß die Vorlesungen sogleich und unmittelbar beginnen, sobald das Geschäft der Immatrikulation an jeder Hochschule beendigt ist.

Der Königliche Universitätssenat wird daher sämmtlichen Facultäten eröffnen, wie es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs sey, daß die Vorlesungen jedes Studienhalbjahrs sogleich nach dem Schlusse der Immatrikulation eröffnet werden sollen.

Der Königliche Universitätssenat wird seinerseits den genauen Vollzug dieser Vorschrift nicht nur pflichtmäßig überwachen, sondern auch Vorkehrung treffen, daß sämmtlichen Facultäten der jedesmalige Schluß der Immatrikulirung rechtzeitig bekannt werde.

Die ausserordentlichen Ministerialcommissäre sind angewiesen worden, zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Vorschrift mitzuwirken, und etwaige Entgegenhandlungen anzuzeigen.

München den 6. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Universitätssenate und Ministerialcommissäre also ergangen.

IX. Honorarien.*)

§. 145.

(Die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Studierende betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden, daß bei Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Studierende nicht allenthalben mit der gehörigen Vorſicht und Genauigkeit verfahren werde, ſo wird das Königliche Landgericht hiedurch angewieſen, dergleichen Zeugniſſe nur nach genauer Unterſuchung der älterlichen Vermögensumſtände gewiſſenhaft und, unter eigener Haftung für den Inhalt, auszuſtellen; wobei bemerkt wird, daß jedes dieſer Zeugniſſe nur auf ein Jahr giltig und dann wieder zu erneuern ſey, wenn der Studierende ſeinen Aufenthalt an der Univerſität fortzuſetzen gedenkt.

München den 22. October 1822.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
das Königliche Landgericht N. alſo ergangen.

§. 146.

Auszug
aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

Ziff. 22.

Univerſitäten.

Wir haben bereits in den von Uns erlaſſenen Univerſitätsſatzungen §§. 26 — 28. Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausſtellung von Armuthszeugniſſen zum Behufe der Befreiung von der Honorarienentrichtung ohne nachgewieſene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erſcheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe nicht mit pflichtmäſſiger Gewiſſenhaftigkeit verfahren, von den vorgeſetzten Dienſtſtellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichſt eingeſchritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorſchriften der Univerſitätsſatzungen ſchon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, ſo iſt dem deßfallſigen Antrage der Stände bereits genügt.

Geſ.-Bl. v. J. 1831 Nr. 8. S. 89.

*) Vergleiche hiezu auch die Univerſitätsſatzungen für die Studierenden an den Hochſchulen.

§. 147.

8457.

(Die Regulirung des Honorarienwesens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der §. 25. der Universitätssatzungen vom Jahre 1827 häufig zum Nachtheile der Professoren und akademischen Lehrer umgangen, und der weitere §. 28. von Studierenden der Hochschule nicht beachtet wird.

Indem das Königliche Staatsministerium des Innern sich vorbehält, diesem hochwichtigen Gegenstande bei der demnächsten Berathung des obersten Schulrathes eine besondere Erwägung zu sichern, wird der academische Senat vorläufig auf die strenge Handhabung jener §§. aufmerksam gemacht und zugleich ermächtigt, den Zahlungspflichtigen, aber mit Zahlung ihrer Honorarien im Rückstande verbleibenden Studierenden die weitere Inscription auf Collegien bis zur Berichtigung ihrer Schuld zu versagen.

Obige Verfügung ist mittelst öffentlichen Anschlages bekannt zu machen.

München am 14. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die drei Landesuniversitäten also ergangen.

Notif. den Ministerialcommissionen der drei Landesuniversitäten.

§. 148.

1818.

(Befreiung des Studierenden der Rechte, Friedrich N. aus Ansbach, von Bezahlung der Collegiengelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückgabe des beiliegenden Schreibens von Universitäts Quästorate zu Erlangen ist dem Appellationskanzlisten Ludwig N. zu Ansbach auf geeignetem Wege zu eröffnen, daß seinem Gesuche vom 17. Januar um gänzliche Befreiung seines dem Studium beider Rechte beflissenen Sohnes, Friedrich Ludwig N. zu Erlangen, von Bezahlung des Honorars für die von ihm besuchten Vorlesungen, auf dem Wege der Beschwerde nicht statt gegeben werde könne, und daß er sich damit lediglich an die betheiligte Facultät zu wenden, deren Entscheidung aber auch ohne weitere Berufung zu unterwerfen habe.

München den 19. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 149.

37414.

(Die Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der den Polizeibehörden des Königreiches in Folge der Ministerialentschließung vom 9. November v. J. bekannt gemachte §. 38. der Universitätsvorschriften bezeichnet zwar näher die Momente, welche die genannten Behörden bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung zu leiten haben.

Da indessen öfters wahrgenommen worden, daß die Zeugnisse der Söhne von Gewerbetreibenden den Anforderungen des genannten §. deshalb am wenigsten entsprechen, weil darin neben der Grundsteuer nicht auch zugleich die Gewerbsteuer, die von den Eltern der Studierenden zu entrichten kömmt, aufgeführt wird, so sind alle Administrativbehörden des Kreises, welchen die Ausstellung der fraglichen Zeugnisse obliegt, unter Bezugnahme auf die §§. 37 und 38. der Universitätsvorschriften, zur genauen Angabe dieser Steuer in ihren Zeugnissen, nachträglich anzuweisen, und wie geschehen, anzuzeigen.

München den 3. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 150.

7006.

(Die gerichtlichen Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung der Studenten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den dem Appellationsgerichte am 19. November v. J. mitgetheilten Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern ist in Bezug auf die Befreiung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37.

„Auf Befreiung von Honorarienentrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 38.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;

2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;

3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beide;

4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind, oder nicht;

5) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Acten und Urkunden oder sonst bekannt ist;

6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen;

7) den Betrag der Schulden;

„Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihren als bei amtlichen unter öffentlicher Authorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disciplinareinschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten."

Die Honorarien-Commissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden worden, dem Staatsministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Demnach erhält das Appellationsgericht den Auftrag, die betreffenden Untergerichte durch das Kreisintelligenzblatt nachträglich zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken anzuweisen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht blos auf die Grund-, sondern auch auf die Gewerbssteuer, welche von den Eltern der Studierenden zu entrichten ist, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

München den 10. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises also ergangen.

§. 151.

3537.

(Die Ausstellung der Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung im Rheinkreise, nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 3. August 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die unterm 3. August v. J. an die Präsidien der Kreisregierungen in Betreff der Ausstellung der Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung erlassene Ministerialentschließung, auch im Rheinkreise auf eine sowohl dem Zwecke, als dem besonderen Verwaltungssysteme dieses Kreises anpassende Weise in Vollzug gesetzt werden könne, wird unter näherer Berücksichtigung des letzteren verfügt, was folgt:

1) Jeder Studierende des Rheinkreises, welcher in dem Falle sich befindet, bei seiner Aufnahme an eine inländische Hochschule, die Honorarienbefreiung nach Maaßgabe des §. 37. der Universitätsvorschriften in Anspruch nehmen zu können, hat seine wahre und volle Armuth durch ein amtliches in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

2) Auſſer den materiellen Erforderniſſen, welche dieſes Zeugniß nach Maaßgabe des §. 38. derſelben Univerſitätsvorſchriften beſitzen ſoll, muß daſſelbe auch die geſammten Steuerquoten, welche von dem Studierenden oder deſſen Eltern zu entrichten ſind, ausdrücklich enthalten.

Zu dieſem Ende hat

3) der betheiligte Studierende zuerſt von dem betreffenden Steuereinnehmer einen Auszug aus der Steuerliſte über ſeine oder ſeiner Eltern Beſteuerung zu erheben, und ſolche dem Bürgermeiſter vorzulegen, welcher ſodann auf demſelben bemerkt, was ihm von den Vermögens- und Familienverhältniſſen bekannt ſey, und dieſe Angabe auf amtlichem Wege dem betreffenden Landcommiſſariate zuſendet.

4) Dies letztere iſt nun verpflichtet auf dem Grunde dieſer Behelfe ein Vermögenszeugniß auszuſtellen, hat ſich aber hiebei nicht blos darauf zu beſchränken, die Zeugniſſe des Bürgermeiſteramtes zu beglaubigen, ſondern auch zugleich beizufügen, was ihm perſönlich von den Verhältniſſen des Betheiligten bekannt iſt.

5) Dies in vorſtehender Art ausgeſtellte Zeugniß iſt von dem Studierenden der Univerſitätsbehörde vorzulegen, und deren Ausſpruch auf ſein Geſuch zu gewärtigen.

Das Präſidium der Königlichen Kreisregierung wird dieſe Entſchließung zur amtlichen Kenntniß der Betheiligten bringen; zugleich aber auch die betreffenden Behörden hinſichtlich der wegen Ausſtellung dieſer Zeugniße nach Abſatz 2. und 3. des §. 38. der Univerſitätsvorſchriften ihnen obliegenden Verpflichtungen aufmerkſam machen.

München den 21. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes alſo ergangen.

X. Vertretung der Univerſitäten an den Stände- und Landrathsverſammlungen.

§. 152.

120.

(Die Wahl eines neuen Mitgliedes des Verwaltungsausſchuſſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Verwaltungsausſchuß der Königlichen Univerſität wird im rubricirten Betreff Folgendes eröffnet:

Künftig ſoll jeder ordentliche Profeſſor, welcher von einer der vorgeſchriebenen Wahlverſammlungen ohne genügende Urſache ausbleibt, mit einer Ordnungsſtrafe von drei Ducaten zum Armenfonde belegt werden.

München den 11. Januar 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Verwaltungsausſchuß der Königlichen Univerſität N. alſo ergangen.

§. 153.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Mai 1818,
die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern betr.

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

§. 7.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

b) aus Abgeordneten der Universitäten;

§. 9.

Von der (auf solche Art) bestimmten Zahl stellt

c) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

Ges.-Bl. v. J. 1818. Stück 7. S. 123.

§. 154.

Auszug
aus dem Edict über die Ständeversammlung vom 26. Mai 1818.

§. 4.

Universitäten.

Ihre Theilnahme (an der Ständeversammlung) ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt:

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern gewählt werden können.

§. 18.

Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmässiger Beifügung des Constitutions-

und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirkes ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

Ges.-Bl. v. J. 1818 St. 17. S. 350.

§. 155.

393.

(Die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, die Wahl der Abgeordneten für die künftige Ständeversammlung unverzüglich eintreten zu lassen, und werden auch hierüber in wenigen Tagen die förmliche Ausschreibung mittheilen, um aber sonach den schnellen Gang der Wahlhandlungen nicht zu hemmen, ist es nothwendig, daß im Voraus die hiezu erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet werden.

B.

Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

In den Regierungsbezirken, worin sich eine Universität befindet, hat Unsere Regierung an den Rector oder Prorector der Universität eine eigne Aufforderung zur Wahlvornahme mit Beifügung eines peremtorischen Termines und der Weisung zu erlassen, daß selber sogleich alle ordentlich decretirte Lehrer, welche das erforderliche Alter von 25 resp. 30 Jahren besitzen, von dem erhaltenen Auftrage schriftlich gegen Abforderung eines Empfangscheines in Kenntniß setze, und zugleich den Tag bestimme, an welchem in einer allgemeinen Versammlung die Wahlstimmen mit einem beliebigen Wahlspruch übergeben, und eröffnet werden sollen.

Bei der Eröffnung habe der Vorstand ein umständliches Protokoll zu halten, und demselben eben solche Wahlverzeichnisse beizufügen, wie sie bei der ersten Classe angeordnet sind.

Zu diesem Ende sind dem Vorstande nicht allein die hiezu erforderlichen Formularien, sondern auch Formularien für die Wahlstimmen nach der Norm Nro. IV. mitzutheilen*) zu-

*) In Folge der hier vorgezeichneten Formulare bildete sich eine Uebung, nach welcher bei den Wahlen sämmtlicher Universitäten stets die Unterschriften bei den Wahlzetteln der Professoren gefordert wurden. Dieses Verfahren veranlaßte erst bei der fünften Versammlung der Stände im Jahre 1831 eine Reklamation gegen die Wahl eines Mitgliedes der Universität München; worin nicht nur jene Forderung einer Namensunterschrift, sondern auch der Umstand als Nichtigkeitsgrund der Wahl angeführt wird, daß 4 Wähler den Eid nicht unterschrieben hatten. — Die Einweisungscommission faßte über diese Reklamation den einstimmigen Beschluß: In Erwägung:

1) Daß die X. Beilage zur Verfassungsurkunde von dem System des absoluten Stimmgeheimnisses, welches die reklamirenden Professoren von der Hochschule zu München für die

gleich auch zu eröffnen, daß auſſer den oben bemerkten Erfordernissen keine weitre Bedingung von reeller Begüterung, oder Steuerentrichtung zur Wahlfähigkeit für diese Classe erforderlich sey.

München den 20. November 1818.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 156.

814.

(Die Wahl eines Abgeordneten der Universität N. zur nächsten Ständeversammlung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hiebei wird noch bemerkt:

1) daß Kunstlehrer, wenn solche auch das Prädikat „Professor" bekleiden, in so lange zu den Wahlhandlungen nicht beizuziehen seyen, als ihnen nicht von Seiner Königlichen Majestät alle Prärogative anderer Professoren förmlich ausdrücklich eingeräumt worden sind.

2c. 2c.

Classe der Universitäten ausnahmsweise in Anspruch nehmen, durchaus nichts weiß, vielmehr bei den Classen der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, bei welchen gleichfalls in persönlicher Versammlung der Wahlmänner gewählt wird, die Unterzeichnung der Wahlstimmen ausdrücklich fordert, obgleich daselbst die Wahlzettel einem Königlichen Commissär übergeben werden müssen, während bei den Universitäten die Uebergabe an den aus der Mitte der Professoren gewählten Rector zu geschehen hat;

2) daß in der X. Beilage zur Verfassungsurkunde Titel 1. §§. 12. und 18. keineswegs vorgeschrieben ist, es solle der Constitutions- und Wählereid auf einem besondern Blatte übergeben werden, daß vielmehr aus dem Wortlaute der Vorschrift, und besonders aus dem §. 20, nach welchem der schriftlichen Wahlstimme die vorgeschriebenen Eide, und ein besonderer Wahlspruch beigefügt werden sollen, der Schluß abzuleiten seyn möchte, daß die Vereinigung der vorgeschriebenen Eide, des Wahlspruches und der Wahlstimme auf einem und dem nämlichen Blatte bei jenen Classen, wo die Eide schriftlich zu übergeben sind, den verfassungsmäßigen Bestimmungen um so mehr angemessen sey, als dadurch die Gultigkeit der einzelnen Wahlstimmen weit weniger gefährdet erscheint, daß aber eben hieraus für die unbedingte Unterzeichnung ein neuer Grund sich ergibt;

3) daß die Einwendung, es könne die Unterschrift der Wahlstimmen nicht gefordert werden, weil dieselbe im einschlägigen §. 18. nicht ausdrücklich gefordert sey, nichts beweise, weil sonst angenommen werden mußte, daß auch bei der Classe der Geistlichen wegen des Stillschweigens des §. 20. die Unterschrift nicht gefordert werden dürfte, während doch hier die unerläßliche Bürgschaft für die Aechtheit der Wahlstimmen darauf beruhe;

4) daß ferner an dem bei der jüngsten Wahl der Universität München vorgekommenen Fall des Mangels der Unterschrift bei einigen Wählereiden ein neuer Grund für die Forderung der Unterschrift bei den Wahlstimmen selbst sich offenbaret; indem sonst in jedem solchen

3) daß die Wahlſtimmen von auſſen verſiegelt eingereicht und von dem vollſtändigen Wählereide, ſo wie er §. 12. des Edicts über die Ständeverſammlung vorgeſchrieben iſt, mit Beifügung der Strafung: „ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium" (nach Tit. X. §. 3. der Verfaſſungsurkunde) begleitet ſeyn müſſen.

4) daß davon keinerlei Abänderung nach der Uebergabe und eben ſo wenig ein Nachtrag abgängiger Förmlichkeit mehr ſtatt finden dürfe;

5) daß, nachdem ſämmtliche Profeſſoren ſich über Ablage des Staatsbürgereides bereits ausgewieſen haben, dieſes Erforderniß für die bevorſtehende neue Wahl als erfüllt angenommen werden.

München den 20. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, Generalcommiſſär und Regierungspräſidenten des Untermainkreiſes, Freiherrn von Asbeck, alſo ergangen.

Falle das Verſehen eines einzelnen Wählers die Ungültigkeit ſämmtlicher Wahlſtimmen zur Folge haben würde, und dabei nur durch eine das Wahlgeheimniß ſelbſt aufhebende Vergleichung und Controlle bei der Uebergabe ſelbſt jedem einzelnen möglich gemacht werden könnte, den Wahlact gefliſſentlich zu inkrimiren.

5) daß der erhobenen Reclamation auch die uſuelle Interpretation entgegenſteht, die zur Berückſichtigung um ſo mehr geeignet erſcheint, als dieſelbe nicht nur nicht dem Geſetze zuwiderlaufend, ſondern im Gegentheile in der doctrinellen Auslegung eine Stütze finden dürfte; daß endlich

6) unter keiner Vorausſetzung aus der Forderung der Unterſchrift eine Beſchränkung oder Aufhebung der Wahlfreiheit abzuleiten iſt, indem eben damit zugleich auch die Freiheit der von allen übrigen Ständeclaſſen vorgenommenen Wahlen verneint, oder in Zweifel geſtellt werden würde, und daß auch kein Grund abzuſehen iſt, aus welchem das Geſetz bei den Profeſſoren der Univerſität eine geringere Unabhängigkeit bei der Ausübung des Wahlrechtes und einen ſtärkern Einfluß hemmender Nebenrückſichten hätte vorausſetzen ſollen.

Nach allen dieſen Erwägungen ſey der Eintritt des gewählten Abgeordneten von Dreſch in die Kammer nicht zu vertagen, übrigens die erhobene Reclamation an die Kammer der Abgeordneten, wohin dieſelbe gerichtet, ſammt der Gegenerklärung des von Dreſch zur weitern Prüfung und Entſcheidung abzugeben.

Auf erſtatteten Vortrag und auf vorgängige Berathung entſchied die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 10. März 1831, mit einer Mehrheit von 90 gegen 23 Stimmen für die Gültigkeit der betreffenden Wahl. — Das Ausführliche hierüber ſiehe im Band I. Protocoll II. der Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeverſammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831.

§. 157.

Auszug

aus dem Gesetze vom 15. August 1828,

(die Einführung der Landräthe betreffend.)

§. 8.

Es tritt, ausser der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landesuniversitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes XX. aus der Mitte der ordentlich decretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

Ges.-Bl. v. J. 1828 St. VI. S. 54.

§. 158.

1464.

(Die von Staatsdienern, Staatspensionisten und anderen für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen einzuholende Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom Heutigen sind der Königlichen Regierung diejenigen bei den jüngsten Ständewahlen zu Abgeordneten gewählten Individuen bezeichnet worden, welchen Seine Majestät der König die zum Eintritt in die Kammer nach §. 44. lit. c. Tit. I. des Edicts X. zur Verfassungsurkunde nöthige Königliche Bewilligung zu ertheilen oder zu versagen Sich bewogen gefunden haben.

Derselben wird in dieser Hinsicht noch bemerkt, daß zu den Individuen, denen nach dem erwähnten §. 44. die Einholung der Königlichen Bewilligung obliegt, folgende nicht gezählt werden können.

a) Ordentliche Professoren der Universitäten sofern dieselben von der einschlägigen Universität, und nicht von einer andern Standesclasse gewählt werden, nachdem die Ausübung eines verfassungsmäßig wegen des academischen Amtes zustehenden, und mit dem Amte verliehenen politischen Rechtes nicht noch von einer besondern Bewilligung abhängig gemacht werden kann;

b) Pfarrer, so weit dieselben von ihrer Standesclasse gewählt werden, und nicht,

wie dieses z. B. bei dem Consistorialrathe Schulz zu Speier der Fall ist, ausserdem noch in besonderen öffentlichen Dienstverhältnissen stehen;

c) Gemeindebevollmächtigte, als solche;

d) Kammerherrn, als solche;

e) Stabs- und Oberoffiziere, welchen bei ihrem Austritte aus dem Militärdienste ein Character à la Suite ohne Bezug einer Pension aus Allerhöchster Gnade verliehen worden ist, als solche;

nachdem alle diese unter c bis e bezeichneten Individuen zu den für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nicht zu zählen sind.

f) Gutsherrliche Beamten, da diesen nach der bestimmten Vorschrift des in Frage stehenden §. 44. lit. c. nur die Beibringung der gutsherrlichen Bewilligung obliegt.

Die Königliche Regierung hat sich hiernach zu achten, und bei der Einberufung der gewählten Abgeordneten zur bevorstehenden Ständeversammlung die betheiligten Individuen, so weit es nöthig erscheint, zu belehren.

München den 27. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 159.

Auszug
aus dem Gesetze vom 16. Juni 1838,
die Einführung der Landräthe betreffend.

§. 8.

Eben so tritt, ausser der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben ein.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landesuniversitäten nehmen an den Wahlverhandlungen der übrigen Classen keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich decretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

XI. Universitätssiegel.

§. 160.

4800.
(Die Führung der alten Universitätssiegel bei den academischen Senaten, den Attributen und andern besondern Anstalten der Universitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter dem 23. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch die academischen Senate, die Attribute und andere besondere Universitätsanstalten und Behörden zu ihren amtlichen Ausfertigungen, Berichten und Schreiben sich der den Universitäten schon früher wieder bewilligten, von ihren Stiftern verliehenen Sigille, in einer dem Verhältnisse dieser Anstalten und Behörden zur Universität entsprechenden Größe der Siegel bedienen dürfen.

München den 5. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die drei Landesuniversitäten also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Universitätscommissarien.
" " " " Regierungspräsidien.

XII. Vermögen.

A. Etate der Universitäten.

§. 161.

Auszug
aus den Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.

II. Staatsausgabe.

3) Wir genehmigen den Antrag in so fern sich ein Ueberschuß der Staatseinnahmen wirklich ergibt:

c) 24000 fl. für die drei Landes-Universitäten zu gleichen Theilen.

(Gesetzblatt vom Jahre 1819. St. 6. S. 36.)

§. 162.

Auszug

aus dem Finanzgeſetz für die Periode $18\frac{12}{25}$ nebſt dem dazu gehörigen Finanzetat über Ausgabe und Einnahme, vom 22. Juli 1819.

(Tit. I. Ziffer 5.) In ſo ferne ſich ein Ueberſchuß der Staatseinnahmen wirklich ergibt, ſollen

c) alsdann 24,000 fl. jährlich zur Dotation der drei Landes-Univerſitäten Landshut, Erlangen, Würzburg in gleichen Antheilen für jede, angewieſen werden.

(Geſ. Bl. v. J. 1819 St. 10. S. 229.)

§. 163.

Auszug

aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 17. November 1837.

Wir erwarten daher, daß die Stände des Reiches in Unſere fortwährende Sorgfalt für des Landes wahres Beſte volles Vertrauen ſetzen, und in dieſer Unſerer Erklärung von ſelbſt alle Beruhigung finden werden.

Gegenwärtig wollen Wir auſſer den ſchon bewilligten Averſal-Summen genehmigen:

1)	für jede der drei Landes-Univerſitäten einen jährlichen Zuſchuß von	3000 fl. — kr.
2)	für die Univerſität München noch insbeſondere in der IVten Finanzperiode aus den Staatsfonds ein jährlichen Zuſchuß von	5000 fl. — kr.
3)	für Tiſchtitel jährlich die Summe von. . .	3000 fl. — kr.

(Geſ. Bl. v. J. 1837. Nro. I. S 19.)

B. Verwaltung des Vermögens.

§. 164.

(Die Correſpondenz in Univerſitätsſachen betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht vom 7. Januar, die Correſpondenzart in Univerſitätsſachen betreffend, haben Wir Folgendes beſchloſſen:

1) Für die Rechtsſachen Unſerer Univerſität Landshut ſollen bei den betreffenden Hofgerichten eigene Fiscale beſtellt werden.

2) Mit dieſen haben Unſere Hofgerichte, wie mit den Kirchenfiscalen zu correſpondiren.

3) Die Universitätsfiscale vertreten unter der Verantwortlichkeit, welche das Gesetz den Rechtsanwälten auflegt, und mit der Unsern übrigen Fiscalen zukommenden Vollmacht obige Rechtssachen in dem Bezirke ihres Hofgerichtes.

4) Sie haben ihre Instructionen in jedem vorkommenden Falle bei Unserem Ministerium des Innern nachzusuchen.

5) Unsere Hofgerichte haben mit diesem letztern nur in jenen Fällen unmittelbar zu correspondiren, wo eine Curatelserinnerung nach Unseren neuen Verordnungen noch statt gehabt hätte, und sodann die Acten mit Bericht dahin einzusenden.

Unser Ministerium des Innern wird diese Erinnerung durch Rescripte in Stylo minori hierauf erledigen.

6) Bei Unserm hiesigen Hofgerichte ist Unser Rath und Hofgerichtsadvokat Licentiat Jakob, bei Unserem Hofgerichte zu Straubing der Hofgerichtsadvokat von Klessing, (welche die Universitätsangelegenheiten bisher vertreten haben) als Universitätsfiscal ernannt. Beide haben für ihre Arbeiten dieselben Gebühren wie Unsere Kirchenfiscale zu beziehen.

7) Bei Unserem Hofgerichte zu Neuburg hat der Universitäts Kammeramts-Verweser zu Ingolstadt obige Rechtsangelegenheiten als Universitätsfiscal zu vertreten.

8) Bei Unserem Hofgerichte zu Amberg ist die Ernennung eines Universitätsfiscales für dermal nicht nöthig.

9) Vorstehende Universitätsfiscale haben die Rechtshändel der Universität zugleich bei den ihren Hofgerichten vorgesetzten obersten Justizstellen zu besorgen.

München den 21. März 1807.

Reg.Bl. v. J. 1807. St. 14. S. 528.

§. 165.

(Die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses in Landshut betreffend.)

M. J. K.

Von der Absicht geleitet, in der Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianschen Priesterhauses zu Landshut eine noch mehr gedeihliche Vereinfachung herbeizuführen, haben Wir beschlossen, und beschließen nunmehr, wie folgt.

I.

Die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses zu Landshut wird den Gliedern dieser Anstalten zurückgegeben und zu diesem Ende am Sitze der Universität ein Verwaltungsausschuß gebildet, welcher aus dem zeitlichen Rector und aus 4 Professoren der Universität, dann aus dem Director des georgianischen Priesterhauses bestehen soll.

II.

Die zum Verwaltungsausſchuß berufenen 4 Profeſſoren der Univerſität werden durch eine Verſammlung aller öffentlichen ordentlichen Profeſſoren, nach der Mehrheit der Stimmen gewählt, in den erſten drei Jahren tritt einer derſelben, am Schluſſe des Etatsjahres nach dem Looſe, in den folgenden Jahren aber jedesmal der älteſte von ſelbſt aus, die Austretenden können wieder gewählt und die Reſultate der Jahreswahl müſſen jedesmal dem Miniſterium des Innern angezeigt werden.

III.

Die Competenz des Verwaltungsausſchuſſes für das Vermögen der Univerſität und georgianiſchen Prieſterhauſes ſoll nachſtehende Befugniſſe und Verbindlichkeiten umfaſſen.

1) Der Verwaltungsausſchuß wird ermächtigt, unter Anwendung der durch die allgemeine Verordnung über die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadminiſtrationen der Stiftungen vom 6. September 1811. Regierungsblatt 1811. St. 62. S. 1449—1473 gegebenen Beſtimmungen alle Darleihen zu bewilligen.

2) Einzelne Realitäten der Univerſität und des Prieſterhauſes können durch den Verwaltungsausſchuß nach dem Sinne der Verordnung vom 1. Februar 1808 Rggsbl. 1808. St. 8. S. 457—470., und nach den Vorſchriften der bereits angerufenen Verordnung vom 6. September veräuſſert und verpachtet werden.

   Die Veräuſſerungen und Verpachtungen von Maiereien, Gewerben, und den, einen ordentlichen Gutscomplex bildenden Realitäten, bleiben der oberſten Curatel vorbehalten, und es muß das Reſultat einer eventuellen Unterhandlung von dem Verwaltungsausſchuß zur Allerhöchſten Entſcheidung gutachtlich vorgelegt werden.

3) Die Ablöſungen des Obereigenthums ſollen durch den Verwaltungsausſchuß nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 6. September 1811, und die Laudemialfälle bei Gütern der Grundholden nach geſetzlichen Beſtimmungen definitiv behandelt und entſchieden werden.

4) Der Verwaltungsausſchuß wird ermächtigt, Verkäufe von Mobilien und Früchten unter Beobachtung der Vorſchriften vom 6. September 1811 zu genehmigen.

5) Die Reſultate der Zehentverpachtungen ſollen auf den Grund der einſchlägigen Inſtruction vom 22. Mai 1804, Regierungsblatt 1804, Stück 22. Seite 537—550, und nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 6. September 1811 durch den Verwaltungsausſchuß gewürdigt, und die Verhandlungen hiernach ratificirt oder zurückgewieſen werden.

6) Der Verwaltungsausſchuß wird ermächtigt, die Nachläſſe an den jährlichen Reichniſſen der Grundholden unter ſtrenger Beobachtung der Verordnung vom 18. Juni 1802, Regierungsblatt 1802, Stück 25. S. 440. bis 479. definitiv zu bewilligen und über Nachläſſe, welche auf den Grund einer gütlichen Verhandlung zwiſchen einem Schuldner und ſeinem Gläubigen auf richterliche

Vermittlung zugestanden werden sollen, eine definitive Uebereinkunft zu treffen, wenn diese Nachlässe sich nur auf rückständige Capitalszinse oder Grundrenten erstrecken. Die Bewilligung von Nachlässen an Capitalien selbst bleibt der obersten Curatel vorbehalten. Auch Nachlässe von rückständigen Renten ohne richterliche Vermittlung können durch den Verwaltungsausschuß ertheilt, und diese Nachlässe als Verluste zur Abschreibung bewilligt werden, wenn die theilweise oder gänzliche Uneinbringlichkeit derselben nachgewiesen werden kann, worüber das bei den Administrationen des Vermögens der Universität und des Priesterhauses hinterliegende Reglementarrescript vom 7. August 1811 bestimmte Normen enthält.

7) Die Reparationen an den Gebäuden der Universität und des Priesterhauses können durch den Verwaltungsausschuß angeordnet und ratificirt werden. Eine Erweiterung der Gebäude hingegen, und eine Neubaute überhaupt, bleibt der Würdigung und Genehmung der obersten Curatel vorbehalten.

8) Und endlich wird der Verwaltungsausschuß ermächtigt, die grundherrlichen Consense in allen vorkommenden Fällen zu ertheilen, das zum Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe erforderliche untergeordnete Personale aufzunehmen und zu entlassen, und den im Dienste verunglückten Individuen temporäre Unterstützungen anzuweisen.

IV.

Die hierdurch ausgesprochene Competenz zieht die volle Responsabilität des Verwaltungsausschusses nach sich, und die Glieder desselben sind dafür verantwortlich, daß die bestehenden und nachfolgenden Gesetze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen des Verwaltungsausschusses eine volle Sicherheit für das betheiligte Vermögen hervorgehe, und daß alle ordentlichen Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind.

V.

In den übrigen zur Competenz des Verwaltungsausschusses nicht verwiesenen, oder denselben in vorstehendem Artikel III. bereits entzogenen Gegenstände muß an das geheime Ministerium des Innern als oberste Stiftungscuratel berichtet werden, der Verwaltungsausschuß wird dieser obersten Curatel unmittelbar untergeordnet, und der academische Senat ausser aller Einwirkung auf den Verwaltungsausschuß gesetzt, jedoch dieser verpflichtet, dem academischen Senate die erforderlichen Notizen und Aufklärungen über den Stand des Vermögens, des Ertrages der Lasten und der Rechenschaft, und zwar bestimmt am Schlusse eines jeden Jahres mitzutheilen.

VI.

Die Districtsadministrationen Landshut, Ingolstadt und Aichach, werden zwar für die Verwaltung des Vermögens der Universität und des georgianischen Priesterhauses vor der Hand beibehalten, sie werden jedoch unter den Verwaltungsausschuß gestellt, erstatten alle Berichte, empfangen von demselben alle Entschließungen, und sind dadurch ausser aller unmittelbaren Berührung mit der obersten Curatel gesetzt.

VII.

Die Centralſtiftungskaſſe wird von der Verwaltung bei den öffentlichen Kaſſen und bei Privaten in München anliegenden Activcapitalien der Univerſität und des Prieſterhauſes, und der Stipendienſtiftungen, dann von dem Empfang der Rentenüberſchüſſe aus den Adminiſtrationskaſſen zu Aichach und Ingolſtadt hierdurch entbunden, und es ſoll für die Verwaltung der Activcapitalien in München ein beſonderer Agent durch den Verwaltungsausſchuß beſtellt, und hierdurch die Centralſtiftungskaſſa zur Vorbereitung der Extradition des Vermögens- und der Kaſſaberechnungen, dann zum Abſchluß des Jahresrechnungen angehalten werden.

Die bei der Adminiſtration in Landshut beſtehende Filialkaſſa bleibt vor der Hand unverändert, und es ſollen in dieſelbe ſowohl die Rentenüberſchüſſe der Adminiſtrationskaſſen von Aichach und Ingolſtadt, als auch die von dem Agenten in München erhobenen Capitalszinſe abgeliefert, und die von der Centralſtiftungskaſſa bisher beſtrittenen Ausgaben auf die Filialkaſſe übernommen werden.

VIII.

Die Jahresrechnungen der drei äuſſern Adminiſtrationen und der Filialkaſſa in Landshut, dann die Hauswirthſchaftsrechnung des Prieſterhauſes, werden zwar dem Verwaltungsausſchuß mit den Verificationen zur Einſicht vorgelegt, von demſelben aber mittelſt Berichts und unter Beifügung der erforderlichen Erinnerungen an den Königlichen oberſten Rechnungshof abgeliefert, welchem die Reviſion und Beſcheidung dieſer Rechnungen hierdurch übertragen wird.

In Bezug auf die Reviſion und Beſcheidung der gegenwärtig noch nicht abgelegten Rechnungen über das Vermögen der Univerſität und des georgianiſchen Prieſterhauſes von Landshut wird zur gehörigen Zeit das Geeignete verfügt werden.

IX.

Die Beſorgung der Rechtsſtreitigkeiten über das Vermögen der Univerſität und des Prieſterhauſes, wird dem hierdurch conſtituirten Verwaltungsausſchuſſe übertragen, die Kronfiscalate werden von dieſer Function entbunden, und es wird dem bezeichneten Verwaltungsausſchuſſe überlaſſen, ſowohl in Bezug auf die anhängigen, als auf die künftigen Rechtsſtreite das Geeignete zur Vertretung der betheiligten Anſtalten zu verfügen.

X.

Ueber den Geſchäftsgang bei dem Verwaltungsausſchuſſe werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

a) Der Rector der Univerſität führt die Direction in dem Verwaltungsausſchuſſe, derſelbe empfängt daher den Einlauf zur Eröffnung, und zur Repartition unter die Glieder des Ausſchuſſes.

b) Die Geſchäftsrepartition ſoll durch eine gemeinſchaftliche Verabredung der Glieder des Ausſchuſſes am Eintritt eines jeden Etatsjahres feſtgeſetzt, und nach einem ordentlichen Verhältniſſe beſtimmt werden.

c) Alle Gegenſtände müſſen in ordentlichen Sitzungen vorgetragen und behandelt werden, wobei die Stimmenmehrheit entſcheiden ſoll.

d) Der Universitätsactuar soll zur Führung des Protokolls über den Einlauf und die Repartition, über die Sitzungen und Beschlüsse und über die Expeditionen, dann zur Registrirung der Actenstücke verwendet werden.

e) Die Expeditionen werden von dem Rector, dem ältesten Gliede des Verwaltungsausschusses und von dem Actuar unterzeichnet, und mit dem Universitätssiegel gefertigt.

XI.

Die Inspection über die Waldungen der Universität und über die Landwirthschaft, und über die Brauerei in Seeligthal, soll dem Professor der Forst- und Landwirthschaft zu dem Ende übertragen werden, damit diese Vermögensobjecte unter einer zweckmäßigen Benützung und unter einer strengen Controlle gegen das untergeordnete Personal, auf einen höhern als den bisherigen Ertrag gebracht, und die Ausgaben möglichst beschränkt werden.

Schließlich befehlen Wir, daß die hierdurch gegebenen Bestimmungen, welche jedoch nur als eine provisorische Maaßregel zu betrachten sind, schleunigst in Vollzug gesetzt werden sollen.

München den 20. December 1815.

An
den academischen Senat in Landshut also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. V. S. 20.

§. 166.

1097.

(Die Correspondenzform mit dem Verwaltungsausschuß der Universität zu Landshut betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. v. Mt. wird dem Königlichen Generalcommissariat des Isarkreises diejenige Weisung mitgetheilt, welche unterm 20. April d. J. im Betreffe der Correspondenzform mit dem Verwaltungsausschusse der Universität zu Landshut an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte ergangen ist.

München den 15. Juni 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Abdruck.

(Die Verhältnisse des Verwaltungsausschusses der Universität zu Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte für den Isarkreiß wird auf dessen Bericht vom 27. praes. 30. v. M., die Verhältnisse des Verwaltungsausschusses der Universität

zu Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betreffend, zur Entschließung bedeutet, daß gedachter Ausschuß rücksichtlich des ihm anvertrauten Vermögens ganz in die Categorie einer Oberadministration mit einem der Competenz der Königlichen General-Kreiscommissariate, als Kreisstiftungsadministrationen analogen Wirkungskreise gesetzt worden ist, weswegen das Königliche Appellationsgericht hiemit angewiesen wird, denselben in den vorkommenden Rechtsangelegenheiten auch in diesem Verhältnisse zu behandeln.

München den 20. April 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis also ergangen.

§. 167.

16873.

(Die Stempelfreiheit der Universität zu Landshut betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 26. Februar 1816, 19. März und 28. Mai 1817, dann 16. und 25. September d. J. wird dem Verwaltungsausschusse der Königlichen Universität zu Landshut erwiedert, daß nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen die von der Königlichen Universität zu Landshut angesprochene Stempelfreiheit in privatrechtlichen Angelegenheiten bei den gerichtlichen Behörden nicht behauptet werden könne, weswegen der Verwaltungsausschuß in den vorkommenden Fällen die Adhibirung des erforderlichen Stempels zu beobachten hat.

München den 4. October 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
den Verwaltungsausschuß der Königlichen Universität zu Landshut also ergangen.

§. 168.

1541.

(Die Administration des Universitätsvermögens betreffend.)

M. J. K.

Wir wollen, daß für die Administration des Unserer Universität zu Würzburg angehörigen Vermögens, nebst den zur Zeit bestehenden Districtsbeamten, und einem in Würzburg selbst aufzustellenden Receptor, welcher die Hauptcassa zu führen hat, ein aus der Mitte der Professoren gewählter Ausschuß in derselben Art, wie es zu Landshut bereits geschehen ist, errichtet, und denselben allenfalls noch ein drittes geschäftskundiges Individuum zur Erleichterung beigegeben werde.

Dieß erwiedern Wir euch auf den Bericht vom 26. v. Mts. mit dem Auftrage, nach vorläufiger Vernehmung des academischen Senats, nähere Unserer oben erklärten Absicht ent-

sprechende Vorschläge, mit Anlegung eines Personal- und Gehaltsstatus, berichtlich vorzulegen, und zugleich zu begutachten; von welchem Zeitpunct an, ohne Störung der Geschäfte, die neue Administration in Wirksamkeit treten könne.

München den 11. Februar 1819.

An
die Königliche Universitätscuratel in Würzburg also ergangen.

§. 169.

(Die Organisation der Administrativbehörden der Universität Würzburg betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir bereits durch die unterm 11. Februar d. J. an Unsere Universitäts-Curatel zu Würzburg erlassene Entschließung ausgesprochen haben, daß für die Administration des Universitätsvermögens, nebst den Districtsbeamten, und einem in Würzburg selbst aufzustellenden Receptor, welcher die Hauptkasse zu führen hat, ein aus der Mitte der Professoren gewählter Ausschuß auf dieselbe Art errichtet werde, wie es zu Landshut geschehen ist; so wollen Wir nunmehr, nach Würdigung der Uns darüber gemachten Anträge zur Vollziehung der oben angeführten Entschließung nachstehende Bestimmungen treffen:

I.

Der Verwaltungsausschuß der Universität zu Würzburg tritt mit dem Anfange des neuen Etatsjahres $18\frac{1}{20}$ in Thätigkeit.

II.

Derselbe wird aus dem jedesmaligen Prorector, vier ordentlichen Professoren, und dem Receptor und Hauptcassier zusammengesetzt, welchem letztern ein votum informativum und consultativum zusteht.

III.

Die durch Stimmenmehrheit bewirkte Wahl der Professoren Ambros Rau, Gallus Aloys Kleinschrod, Adam Joseph Onymus und Joseph d'Outrepont, als Ausschußmitglieder, erhält die Bestätigung, mit dem Anhange, daß der Professor Rau zugleich die Inspection der Forsten zu übernehmen habe, und in dieser Eigenschaft als ständiges Mitglied des Ausschusses erklärt sey.

IV.

Zum Receptor und Hauptcassier wird der bisherige Administrator, Rechnungscommissär Sauer ernannt.

V.

Das Unterpersonal soll bestehen aus einem Secretär und zugleich Registrator, einem Canzlisten und, wenn es nöthig seyn sollte, einem Diurnisten, dann einem Diener.

VI.

Als Secretär und Regiſtrator bleibt angeſtellt der bisherige Secretär Michael Albert und als Kanzliſt der bisherige Kanzliſt Franz Karl Schmid. Der Diurniſt und der Diener ſind von der Curatel zu wählen und zu benennen.

VII.

Alle Individuen des bisherigen Receptorats, ſo wie des unter den veränderten Verhältniſſen überflüſſigen Fiscalats, welche durch gegenwärtige Entſchließung keine neue Beſtimmung erhalten haben, treten einſtweilen in Quiescenz.

VIII.

Die zur Zeit beſtehenden Diſtrictsbeamten der Univerſität ſetzen bis auf weitere Anordnung ihre Verrichtungen fort.

München den 30. September 1819.

An
die Königliche Univerſitätscuratel zu Würzburg alſo ergangen.

Reg.-Bl. v. J. 1819. St. 46. S. 942.

§. 170.

15025.

(Die Reviſion der Univerſitätsrechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, die Beſtimmung des VIII. Artikels der Entſchließung vom 20. December 1815, die Verwaltung des Vermögens der Univerſität Landshut betreffend, auf das Rechnungsweſen über die Fonds der Univerſität Würzburg auszudehnen, und hiernach die Reviſion ſämmtlicher Rechnungen dieſer Univerſität vom Etatsjahre $18\frac{17}{18}$ angefangen, dem Königlichen oberſten Rechnungshofe zu übertragen, welches dem Verwaltungsausſchuſſe geeignet zu eröffnen iſt.

München den 6. November 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg alſo ergangen.

§. 171.

17083.

(Das Verhältniß des Verwaltungsausſchuſſes der Univerſität Würzburg zur Curatel betr.)

M. J. K.

Wir haben von den mittelſt Berichts vom 30. v. M. eingeſendeten Verhandlungen, die Geſchäftseinweiſung des Univerſitäts-Verwaltungs-Ausſchuſſes betreffend, Einſicht nehmen

lassen, und indem Wir euch solche zurücksenden, ertheilen Wir euch zur Erledigung der gestellten Anfragen nachstehende Entschließung:

I.

Der neu constituirte Verwaltungsausschuß steht unter der von Uns schon früher angeordneten Curatel, welche aus Unserm Specialauftrag die unmittelbare Oberaufsicht auf die gesammte Verwaltung zu führen, und diesfalls in der dem Character einer vorgesetzten Stelle entsprechenden Form das Geeignete zu verfügen hat.

II.

In allen Gegenständen, welche nicht bereits der eigenen Competenz des Ausschusses überlassen sind, erstattet derselbe seine Berichte und Anträge an die Curatel, welche dieselben Unserm Staatsministerium des Innern vorlegen, Unsere Befehle und Entscheidung erholen und dem Ausschusse eröffnen wird.

III.

Desgleichen bildet die Curatel das Mittelorgan zwischen dem Ausschusse und den obern Kreisstellen, in Fällen, wo zwischen beiden eine Comunication erforderlich ist.

IV.

In Ansehung des ehemaligen Fiscals Schüll wird euer Vorschlag zur Dispensation desselben von Führung der das Universitätsvermögen betreffenden Rechtsstreite mit Beziehung auf den §. IX. der Verordnung vom 20. December 1815 über die Verwaltung des Vermögens der Universität Landshut hiermit genehmigt.

Hiernach hat sich die Universitätscuratel zu achten, und den Verwaltungsausschuß zu bescheiden.

München den 18. November 1819.

An
den Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten N. N. als ersten Curator der Universität zu Würzburg also ergangen.

§. 172.

6108.
(Die unmittelbare Oberaufsicht auf die gesammte Administration des Verwaltungsausschusses der Universität Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 14. Januar, 19. März und 28. April d. J., die unmittelbare Oberaufsicht auf die gesammte Administration des Verwaltungsausschusses der Universität zu Würzburg betreffend, wird zur Resolution erwiedert, daß, unter Rücksicht auf diejenige freiere Stellung, welche Seine Königliche Majestät dem gedachten Ausschusse in allen seiner selbstthätigen Competenz überwiesenen Gegenständen zu geben geruht haben, die monatliche Einforderung der Kassebilancen und Sitzungsprotocolle, wie solche dem in ganz andern Ver-

hältniſſen geſtandenen Receptoratsamt vorgeſchrieben war, gleichwohl zu umgehen, der Curatel jedoch unbenommen ſey, zu unbeſtimmten Zeiten oder aus beſondern Veranlaſſungen von dem Stande der Kaſſe und der Adminiſtrationsverhandlungen unmittelbar Einſicht zu nehmen.

München den 23. Juli 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg alſo ergangen.

§. 173.

17802.

(Oberaufſicht auf die Adminiſtration des Univerſitätsvermögens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Univerſitätscuratel in Würzburg wird auf ihre Berichte vom 25. October und 14. November v. J., die Oberaufſicht auf die Adminiſtration des Univerſitätsvermögens betreffend, hiedurch erwiedert, wie aus den Entſchließungen vom 11. Februar, 30. September und 18. November 1819, dann 23. Juli v. J. unſchwer entnommen werden könne,

daß die Competenz des Verwaltungsausſchuſſes der Univerſität Würzburg ganz nach demjenigen Regulativ zu bemeſſen ſey, welches unterm 20. December 1815 für den Verwaltungsausſchuß der Univerſität Landshut (Regierungsblatt v. J. 1816. Seite 134 — 142) erlaſſen worden iſt;

daß der Verwaltungsausſchuß der Univerſität Würzburg an die ihm zunächſt vorgeſetzte Curatel in der Regeln nur in denjenigen Fällen zu berichten habe, in welchen der Verwaltungsausſchuß der Univerſität Landshut an die Erholung einer Allerhöchſten Genehmigung gebunden iſt, und

daß unter der am Schluſſe des Reſcripts vom 23. Juli v. J. der Univerſitätscuratel vorbehaltenen unmittelbaren Einſichtnahme von dem Stande der Kaſſe und der Adminiſtrationsverhandlungen lediglich eine Kaſſe- und Amtsinſpection an Ort und Stelle verſtanden ſey, nachdem in dieſer Entſchließung ausdrücklich angeführt iſt, daß von monatlicher Einforderung der Kaſſebilanzen und Sitzungsprotocolle Umgang genommen werden ſoll.

Hiernach kann die Verfügung der Univerſitätscuratel vom 25. Januar v. J. nicht genehmigt werden.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Univerſitätscuratel ermächtigt ſey, aus beſonderen Veranlaſſungen Bericht, Acten, Protocolle und Rechenſchaft über die geführte Verwaltung von dem Ausſchuſſe auch von Amtswegen abzufordern.

München den 14. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg alſo ergangen.

§. 174.

(Die Vertretung der Universität und des Georgianischen Priesterhauses in Landshut vor Gericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, zur Beseitigung der von Justizbehörden auf der einen Seite, und vom Verwaltungsausschusse der Universität, dann des Georgianischen Priesterhauses in Landshut auf der andern Seite, wegen der Correspondenz-Form in reinen Justizgegenständen bisher erhobenen Anstände, die Verfügung zu treffen, daß ein Mitglied dieses Verwaltungsausschusses als Vertreter der bezeichneten Anstalten vor Gericht in der Art aufgestellt werde, in welcher öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Allgemeinen und Ortsstiftungen bereits bestellt sind.

Als Vertreter der Universität und des Georgianischen Priesterhauses in Landshut, ist der Königliche wirkliche Hofrath und ordentliche Professor der Rechtswissenschaft, Ritter Franz Xaver von Krüll, vorgeschlagen und bestätigt worden, welches hiedurch unter dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die bisherige Correspondenz zwischen den Justizbehörden und dem Universitäts-Verwaltungsausschusse zu Landshut in reinen Justizsachen nunmehr eingestellt sey.

München den 2. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1822. Nro. 27. S. 681.

§. 175.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Januar 1826,

das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betreffend.

(§. 37.)

Ausserdem liegt der Rechnungskammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamtskasse, und der drei Landes-Universitäten ob. Bei Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10. bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1. 7. 11 — 32. zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitivbeschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Commissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

(§. 40.)

Die Superrevision und die letzte Rechnungsinstanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,

b) aus acht Räthen,

c) aus einem Secretär, welcher zugleich die Geſchäfte des Regiſtrators zu beſorgen hat;

d) aus einem Rechnungscommiſſär.

Der Präſident und die Räthe müſſen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und im äuſſern Dienſte der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenſchaft bekleidet haben; dieſe Beſtimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

(Reg.-Bl. v. J. 1826. St. 5. S. 184.)

§. 176.

14614.

(Die Amtsbürgſchaften der Königlichen Stiftungsadminiſtratoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer wird auf den Bericht vom 31. Auguſt l. J. erwiedert, daß eine beſondere Verordnung oder ein Regulativ über die Amtsbürgſchaften der Königlichen Stiftungsadminiſtratoren nicht erlaſſen, ſondern die allgemeine Verordnung über die Amtsbürgſchaften zur Sicherſtellung des Staatsärars vom 19 Februar 1819, dann die erläuternde Allerhöchſte Entſchließung vom 29. Februar 1820 auf die einzelnen noch beſtehenden Königlichen Adminiſtratoren des Vermögens allgemeiner Stiftungen zu ihrer Sicherſtellung analog angewendet worden, übrigens die Kaſſe- und Verwaltungsbeamten der Univerſitäten rückſichtlich der Amtsbürgſchaften wie die übrigen Königlichen Stiftungsadminiſtratoren zu behandeln ſeyen.

München den 23. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Rechnungskammer alſo ergangen.

§. 177.

12778.

(Die Amtsbürgſchaften der Stiftungsbeamten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. Juli v. J. rubricirten Betreffs erwiedert, daß eine gegründete Einwendung gegen die Erklärung der Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion nicht wohl aufgebracht werden könne, nachdem die Amtsbürgſchaften der Stiftungsbeamten nicht dem Staatsärar, ſondern den ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen, und zwar nach §. 14. der Allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1819 in baarem Gelde geleiſtet, ſohin auch von dieſen nach §. 29. der angeführten Verordnung vorläufig zu 5 Proc. vom Hundert verzinſet werden müſſen, wobei möglichſt dafür zu ſorgen iſt, daß die fraglichen Baarſchaften ebenfalls zu 5 Proc. vom Hundert verzinslich wieder angelegt werden können.

Wenn indessen das zur Amtsbürgschaft bestimmte baare Geld eines Stiftungsbeamten bei der Staatsschuldentilgungskasse bereits angelegt worden ist, und weder dessen Zurückzahlung vor der Verfallzeit noch eine Verzinsung zu 5 Proc. vom Hundert erwirkt werden kann, so ist die hierüber ausgestellte Obligation als Amtsbürgschaft anzunehmen, und bei der vorgesetzten Curatel gegen Recognition zu hinterlegen, übrigens dem Stiftungsbeamten die Perception der Zinsen zu überlassen.

München den 4. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 178.

12870.

(Die Amtsbürgschaften der Universitätskasse- und Rechnungsbeamten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Berichtes der Königlichen Rechnungskammer vom 26. Juli 1831, rubricirten Betreffs wird dem Verwaltungsausschuß der Königlichen Universitäten München und Würzburg, ein Abdruck des unterm 23. September 1830 an die gedachte Rechnungskammer erlassenen Rescripts, und der erläuternden Allerhöchsten Entschließung über die allgemeine Verordnung der Amtsbürgschaften vom 29. Februar 1820 zur Kenntniß und Darnachachtung hiedurch mitgetheilt.

München den 10. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den Verwaltungsausschuß der Königlichen Universitäten in München und Würzburg also ergangen.
Nachricht der Rechnungskammer.

§. 179.

6426.

(Amtsbürgschaften der Universitätskasse- und Rechnungsbeamten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Verwaltungsausschusses der Königlichen Universität Würzburg vom 26. März im rubricirten Betreffe wird demselben zur Entschließung ertheilt, daß, da ohnedieß cautionis loco bei Stiftungen deponirte Baarschaften zu Capital angelegt werden müßten, die vom Rentbeamten N. gestellte Caution für genügend erachtet werde.

München den 20. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den Verwaltungsausschuß der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

§. 180.

9581.

(Die Zahlungsbefugnisse nach den genehmigten Exigenz-Etats betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Vorschrift besteht, daß die Personalbezüge in die jährlich zu fertigenden Exigenz-Etats nur nach derjenigen Quantität und Qualität aufgenommen werden sollen, wie sie in den Bewilligungsdecreten enthalten sind, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß in den Etats einzelne abweichende Ansätze stattfinden, und daß hieraus Folgerungen gezogen werden wollen, wonach entweder die öffentlichen Kassen, oder die betreffenden Personen einen widerrechtlichen Nachtheil oder einen ungebührlichen Vortheil zu gewärtigen hätten.

In der Absicht, solche Folgerungen abzuwenden, ist in der allgemeinen Instruction über die Zahlungsbefugnisse der k. Kassen und Aemter vom 2. März 1814 (Gerets Sammlung von Verordnungen, Instructionen und Normen, Bd. 4. S. 247.) der Grundsatz ausgesprochen, daß der genehmigte Etat für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugnisse gewähre.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Exigenz-Etats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den k. Regierungen unmittelbar untergeben, und theils mit eigenen Fonds versehen, theils aus Kreisfonds dotirt sind, ist durch das Interesse dieser Stiftungen und Anstalten und durch die Pflichten der vorgesetzten Curatel verboten.

Es wird demnach hiemit erklärt:

daß die von der competenten Stelle jährlich genehmigten und ausgefertigten Exigenz-Etats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den k. Regierungen unmittelbar untergeben sind, und wozu namentlich die Schullehrer-Seminarien, lateinischen Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und technischen Schulen gehören, zwar die Hauptgrundlage zur Anweisung der hierin vorgetragenen Ausgaben bilden, für sich allein aber keine vollgültige Befugniß zur Zahlung und Verrechnung derselben gewähren, sondern, daß jede neue Anstellung und Beförderung, so wie jede Vermehrung eines ständigen Gehaltes in Geld, eines Naturalnebenbezuges in Getreide oder Holz, einer Functionsremuneration u. s. w., dann die Größe der Regiefonds in besonderen, von den k. competenten Stellen ausgefertigten Entschließungen, ausgesprochen seyn, und in der Rechnung nachgewiesen werden müssen, folglich der genehmigte Exigenzetat nur als eine collective Uebersicht der einzelnen Posten der Ausgaben zu betrachten sey, woraus ein Rechtsanspruch in keiner Beziehung abgeleitet werden kann.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten, und hievon die Pfleger oder Administratoren der Fonds allgemeiner Stiftungen sowohl als die Vorstände der betreffenden Anstalten, dann die Kasse- und Rechnungsführer derselben mit dem Beisatze in Kenntniß zu setzen, daß sie für jede Ueberschreitung der Grenze ihrer Befugnisse verantwortlich bleiben.

München den 9. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

XIII. Portofreiheit.

§. 181.

Auszug

aus der allerhöchsten Entschließung vom 23. Juni 1829,

(die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend.)

A.

Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1.

Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Briefporto sind frei:

b) Die Correspondenz der Universitätssenate in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit andern Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungsangelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen.

§. 2.

Die Postportofreiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde ꝛc.
3) die laufende Geschäftsnummer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreiung von Postporto soll nicht ferner den Expeditionsämtern, oder Kanzleiindividuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien gehalten seyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Regierungs- oder Parteisachen betreffen.

Regierungsblatt 1829. St. 29. S. 522.

XIV. Erhebung von Taxen bei Ausfertigungen.

§. 182.

16272.

(Die Erhebung von Taxen bei verschiedenen Ausfertigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um einerseits die bisherige Ungleichheit in Behandlung des Taxwesens bei den Ausfertigungen aller Art an den Königlichen Universitäten zu beseitigen, andererseits alle auf

die Verhältniſſe der Lehrer ſowohl, als jene der Studierenden zu nehmenden Rückſichten zu beobachten, erhält der auſſerordentliche Miniſterialcommiſſär, Regierungsdirector von Günther in Landshut den Auftrag, bei Erſtattung des unterm 20. v. M. abgeforderten Berichtes über die Reviſion der Univerſitätsgeſetze dem Taxweſen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, wobei darauf zu ſehen iſt, daß alle Arten von Taxen ohne Ausnahme, ſohin auch die Gebühren für Examina, für Promotionen und Diplome durch die Geſetze regulirt; gleichzeitig aber überflüſſige Ausfertigungen für die Zukunft abgeſtellt werden.

Eben ſo hat der außerordentliche Miniſterialcommiſſär von N. N. in gründliche Ueberlegung zu nehmen, wie dem großen Mißbrauch, welcher mit Armuthszeugniſſen und mit der Freiheit von Honorarien getrieben wird, zu begegnen, und etwa die unmittelbare Perception der Collegiengelder durch die Profeſſoren ganz abzuſtellen ſey.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß bei Erſtattung des unterm 20. Oktober d. J. abgeforderten Gutachtens allgemeine Bemerkungen ausgenommen, der Ordnung der Paragraphen zu folgen ſey.

München den 17. November 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſär, Regierungsdirector von Günther in Landshut alſo ergangen.

Gleiche Ausfertigung an den Königlichen auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſär, Regierungsdirector Freudel in Erlangen, an die Königliche Curatel der Univerſität Würzburg.

XV. Verhältniß zu auswärtigen Univerſitäten.

§. 183.

23089.
(Die Wegweiſungen der Studierenden an den Univerſitäten nach §. 60. der Univerſitätsvorſchriften, reſp. die Mittheilung hievon an die Kaiſerlich Königlich öſterreichiſchen Univerſitätsſenate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. 60. der Univerſitätsvorſchriften beſtimmt, daß die Univerſitätsſenate jede Wegweiſung eines Studierenden von der Univerſität durch consilium abeundi, Dimiſſion oder Relegation nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen den Univerſitäten der übrigen deutſchen Bundesſtaaten mittheilen, und gleiche Anzeige von dieſen zu gewärtigen haben ſollen.

Da zeug amtlicher Mittheilung der Kaiſerlich Königlich öſterreichiſchen Regierung eine unmittelbare Correſpondenz Kaiſerlich Königlicher Univerſitäten und Lehranſtalten mit ausländiſchen nach den Verwaltungsgrundſätzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates nicht zuläßig iſt, ſo werden die Königlichen Univerſitätsſenate angewieſen, von jeder ſolchen Wegweiſung eines Studierenden von einer inländiſchen Hochſchule behufs der in geeigneter Art zu bewir-

kenden Notification an die Kaiserlich Königlichen Universitäten dem unterzeichneten Staatsministerium, jederzeit unmittelbar, der Bestimmung des eingangserwähnten §. entsprechende Anzeige zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Absicht auf die Universitäten der übrigen deutschen Bundesstaaten der §. 60. in voller Wirksamkeit bestehe, und in vorkommenden Fällen genau zu vollziehen sey.

München den 12. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

Not. den ausserordentlichen Ministerialcommissarien derselben.

XVI. Universitätspolizei.

§. 184.

(Die Polizei in den Universitätsstädten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben, nachdem der polizeiliche Geschäftskreis der Magistrate und der von Uns aufzustellenden Commissarien in den größeren Städten festgesetzt ist, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Universitäten, und in Erwägung, daß diese Verhältnisse eine besondere Form der Polizeiverwaltung fordern, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

§. 1.

Zur Ausübung der Polizei, in Ansehung der Studierenden an den Universitäten, wird in jeder Universitätsstadt eine eigene Commission gebildet, und aus dem Königlichen Commissär, aus zwei von dem academischen Senate zu wählenden Deputirten, und aus zwei Abgeordneten des Magistrats zusammengesetzt.

§. 2.

An diese Commission gehen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in Polizeisachen der Studierenden bisher den ordentlichen Polizeibehörden entweder ausschließend oder gemeinschaftlich mit den Rectoraten und academischen Senaten zugestanden waren, mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Verordnungen und Universitätsstatuten den ebengenannten Rectoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Competenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin.

§. 3.

Dem Königlichen Commissär gebührt der Vorsitz bei der Commission, und die formelle Leitung des Ganzen. — An ihn gelangen alle Erlasse und Anzeigen, welche die po-

lizeilichen Angelegenheiten der Studierenden betreffen; er sorgt für die Führung eines besondern Protocolls hierüber, vertheilt die Arbeiten und Functionen unter die übrigen Mitglieder der Commission, nach einem mit denselben zu verabredenden Plane, nimmt die Instruirung der laufenden einfachen Geschäfte sogleich vor, veranlaßt die erforderlichen ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzungen, und läßt die Schreibereien theils von seinen Officianten, theils in der Canzlei für den Polizeisenat des Magistrats fertigen.

§. 4.

In solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen zu verhüten oder abzustellen; geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören, die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Commissär, sofern ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rectorate und der Commission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt, und verpflichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothwendigen und unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen, jedoch soll derselbe, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einstweilen mit dem Rectorate vereinigen, bis die gesammte Commission zur Berathung und Ausführung der weitern Verfügungen zusammengetreten seyn wird.

§. 5.

Definitive Bescheide, Straferkenntnisse, allgemeine Anordnungen und Reglements, allgemeine Maaßregeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichtserstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsatzes, der besondern Umstände oder der Folgen wegen von Wichtigkeit sind, sollen mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte dem Beschlusse der Commission unterworfen werden, welcher nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und auf diejenige Art und Weise vollzogen wird, die von der Commission als die zweckmäßigste anerkannt worden ist.

§. 6.

Der Commissär, welcher, so ferne derselbe nicht selbst den Vortrag in einer Sache übernommen hat, seine Stimme jedesmal zuletzt gibt, die bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtsame befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Gesetze, oder einer bestimmten Anordnung der vorgesetzten Stellen zuwiderlaufe, deren Entscheidung unverzüglich zu erholen ist.

§. 7.

Wenn die Deputirten des academischen Senats der Meinung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen und dem Wohle der Universität Eintrag thun möchte; so sind sie befugt, die Vertagung der Execution zu verlangen, über den Gegenstand mit dem academischen Senate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meinung beitritt, auf Berichtserstattung anzutragen.

Dieselbe Befugniß kömmt in ähnlicher Art auch den Abgeordneten der Magistrate zu, wenn sie glauben, daß ein gefaßter Beschluß den Gerechtsamen und dem Wohle der Stadt zu nahe treten könnte.

§. 8.

Wenn jedoch in den durch die §§. 6. und 7. vorausgesetzten Fällen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so liegt es in der Gewalt des Commissärs, einstweilen mit Rücksicht auf Gesetze und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden.

§. 9.

Bei Angelegenheiten, welche das Interesse von Militärpersonen mit berühren, oder den Beistand der bewaffneten Macht fordern, soll die Commission mit der Stadtcommandantschaft ohne Verzögerung in Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen.

§. 10.

Ueberhaupt sind sämmtliche Behörden verbunden, der Commission alle mögliche Unterstützung zu leisten, und die Mitglieder der Commission selbst sollen mit bereitwilliger Theilnahme zur Handhabung der Universitätspolizei einmüthig zusammenwirken.

§. 11.

Die Ausfertigungen der Commission geschehen unter der Firma: „Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei," und werden von dem Königlichen Commissär, von dem ersten Deputirten des academischen Senats, und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistratsrathe gemeinschaftlich unterzeichnet.

§. 12.

In allen andern Polizeisachen, bei denen die Studierenden an den Universitäten nicht unmittelbar betheiligt sind, richtet sich das Verhältniß des Königlichen Commissärs nach denjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Verordnung über die Verhältnisse der Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten überhaupt gegeben sind.

München den 15. September 1818.

Ges.-Bl. d. J. 1818 St. 23. S. 623.

§. 185.

(Die Uniform der Königlichen Commissäre an den Universitätsstädten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben auf die Anfrage, welche Uniform den Commissarien in den Universitätsstädten Landshut und Erlangen zukomme? beschlossen und erklären, daß von denselben die

Uniform der vormaligen Polizeidirectoren, welchen ſie im Range gleich geſtellt ſind, zu tragen ſey.

München den 13. Februar 1820.

§. 186.

(Die Polizei über die Angehörigen der nach München verſetzten Ludwigs-Maximilians-Univerſität betr.)

L. K.

Wir finden es den eigenthümlichen Verhältniſſen Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, dem durch Localrückſichten geſteigerten Bedürfniſſe einer mit Einheit und Kraft wirkenden Polizeigewalt, dann den Beſtimmungen des §. 67. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 und der Verordnung vom 15. September deſſelben Jahres: das Verhältniß zwiſchen der Polizeidirection und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend — angemeſſen, wegen der Polizeiverwaltung über die Angehörigen der nach München verſetzten Ludwigs-Maximilians-Univerſität, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Verordnung vom 15. Septbr. 1818., die Polizei in den Univerſitätsſtädten betreffend — ſoll in Abſicht an die hieher verſetzte Ludwigs-Maximilians-Univerſität außer Wirkung geſetzt, und der Geſchäftskreis der hieſigen Polizeidirection nach den beſtehenden Vorſchriften und Inſtructionen auch auf die Angehörigen dieſer Univerſität ausgedehnt werden.

II.

Die Polizeidirection hat jedoch von allen polizeilichen Verfügungen, welche Studierende oder ſonſtige Angehörige der Univerſität betreffen, dem Rector und academiſchen Senate jederzeit unverzüglich Kenntniß zu geben, ſo wie auch letztere verpflichtet ſind, der Polizeibehörde von allen Disciplinarverfügungen, deren Kenntniß derſelben in dienſtlicher Hinſicht nothwendig oder erwünſcht ſeyn kann, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 13. October 1826.

Reg. Bl. v. J. 1826 St. 41. S. 706.

§. 187.

6768.

(Die amtliche Stellung des Königlichen Generalcommiſſärs, Regierungspräſidenten und erſten Curators der Julius-Maximilians-Univerſität N. N. zu Würzburg zur Univerſität als außerordentlicher Miniſterialcommiſſär betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage des Königlichen General-Commiſſärs, Regierungs-Präſidenten und erſten Curators der Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg N. N. vom 14.

v. M., dessen amtliche Stellung zur Universität als außerordentlicher Ministerial-Commissair betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

I.

Wenn in den revidirten Satzungen für die Studierenden an den inländischen Hochschulen vom 26. November v. J. von den außerordentlichen Ministerialcommissarien keine Erwähnung geschieht, so liegt der Grund hievon lediglich in der richtig aufgefaßten Ansicht, daß die außerordentlichen Ministerialcommissionen, wie sie in Folge der Bundestagsbeschlüsse an den deutschen Hochschulen bestehen, auf transitorischen Anordnungen beruhen, und die mit den Geschäften derselben beauftragten Behörden zu den ständigen Universitätsbehörden nicht gerechnet werden können.

Hieraus kann jedoch die Folgerung nicht abgeleitet werden, daß die außerordentlichen Ministerialcommissionen nunmehr als aufgehoben zu betrachten seyen, oder ihr bisheriger Wirkungskreis nach bestehender Instruction, größern Beschränkungen unterworfen werden soll, als es einzelne klare Bestimmungen der revidirten Satzungen mit sich bringen; wie z. B. Tit. II. §. 16., welcher auf den §. 5. und 19. der Instruction vom 11. November 1819. und Tit. VII. §. 59., welcher auf den §. 9. derselben Instruction modificirten Einfluß äußern.

II.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die den Disciplinarstraferkenntnissen der Universitätsbehörden vorhergehende erschöpfende Untersuchung, so wie der Vortrag zur Urtheilsfassung im Senate wie den rechtskundigen Senatsmitgliedern übertragen werden könne.

Gegen diese Erkenntnisse findet nach Ansicht des §. 47. der Satzungen in der Regel keine Berufung statt.

In den wenigen Fällen, in welchen die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse eine Beschwerdeführung rechtfertigen könnte, hat es in Ansehung derselben bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Diese Anordnungen gründen sich auf die allgemein anerkannten Bedürfnisse, das Ansehen und die Disciplinargewalt der Universitätsbehörden möglichst zu verstärken und auf der bisherigen Erfahrung von Frequenz und Frivolität der meisten dieser Recurse.

III.

Wo Universitäts- und Stadtpolizeidirectionen noch bestehen, haben sich dieselben nach Maaßgabe der §§. 31. und 53., dann der Natur der Sache nach, nur mit Untersuchung und Bestrafung eigentlicher Polizeivergehen der Studierenden zu befassen, die Untersuchungen und Bestrafungen der Disciplinarübertretungen aber, dem Rector, resp. Universitätssenate zu überlassen.

Gleichwie übrigens Ersteren die Invigilirung auf Duelle zur besondern Pflicht gemacht wird, so ist sowohl von ihnen, als den Universitätsbehörden zu erwarten, daß sie, ohne die Gränzmarken ihrer Competenzen ängstlich zu bewachen, in allen amtlichen Berührungen sich wechselseitig unterstützen, und mit vereinter Kraft dahin wirken werden, daß die den Studie-

renden gegönnte freiere Bewegung jene Schranken nicht überschreite, jenseits welcher Sitte und gesetzliche Ordnung nicht bestehen können.

Der Königliche Generalcommissär, Regierungspräsident und erster Curator N. N. wird nach diesen Gesichtspunkten sein amtliches Verhältniß als außerordentlicher Ministerialcommissär bemessen, und den Universitätssenat, dann das Universitäts- und Stadtpolizeidirectorium hiernach gleichfalls anzuweisen nicht entstehen.

Die übrigen Königlichen Ministerialcommissäre, dann die Senate der Universitäten München und Erlangen sind von gegenwärtiger Entschließung bereits in Kenntniß gesetzt worden.

München den 21. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Generalcommissär, Regierungspräsidenten und ersten Curator der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg N. N. also ergangen.

Nachricht den ꝛc. Königlichen Ministerialcommissarien N. N. und N. N. zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nachricht den Universitätssenaten dahier und zu Erlangen zur Kenntniß und einschlägigen Befolgung.

§. 188.

16792.

(Die Verhältnisse des academischen Senates zu dem Königlichen Ministerial-Commissär, insbesondere die Waffenübungen der Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des academischen Senates vom 4. präs. den 7. August wird folgende Entschließung ertheilt:

Nach der Instruction für die außerordentlichen Ministerial-Commissäre vom 11. November 1819 steht letzteren die unmittelbare Oberinspection über die Handhabung der Polizei und Disciplin gegen die Studierenden zu, und ist denselben zugleich gemäß §. 18. die Macht eingeräumt, ein Provisorium zu erlassen, welchem unweigerlich Folge zu leisten ist, in dieser Beziehung ist der academische Senat lediglich ein Vollzugsorgan, und es ist eine Ueberschreitung seiner Befugnisse und Zuständigkeiten, wenn er in seiner untergeordneten Stellung sich anmaßt, den aus obiger Autorität hervorgehenden Verfügungen des Königlichen Ministerialcommissärs die schuldige Vollziehung zu verweigern.

Waffenübungen von Schülern einer Hochschule in einer Zeit, wie die gegenwärtige veranstaltet, können sowohl vom polizeilichen, als disciplinären Standpuncte aus nicht geduldet werden, und zwar in letzterer Hinsicht vorzüglich deßhalb nicht, weil diese Art von Beschäftigung ganz mit der Bestimmung der studierenden Jugend unvereinbar ist; letztere aber keineswegs noch auf der Stufe selbstständiger Staatsbürger stehend, nicht nur den allgemeinen Polizeivorschriften, sondern insbesondere den Disciplinarverfügungen unterworfen ist, welche von den mit der Disciplinargewalt bekleideten Organen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse erlassen werden.

Die vorliegende Frage ist rein disciplinärer Natur und gemäß §. 31. der academischen Satzungen die Competenz des Senates unbezweifelt.

München den 10 August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

XVII. Wissenschaftliche Sammlungen und Institute.

a) Theologisches Ephorat in Erlangen*)

§. 189.

33540.

(Die Errichtung eines theologischen Ephorates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 12. Oktober und 4. Dezember v. Js. und zum Vollzuge der Errichtung eines theologischen Ephorates an der Hochschule zu Erlangen empfängt der academische Senat im Anschlusse die Instruction für das Ephorat mit nachstehender Entschließung.

Das Ephorat hat ungesäumt in das Leben zu treten und ist durch den Königlichen Ministerialcommissär mit angemessener Feyerlichkeit zu eröffnen. Auch ist die Verpflichtung des Personales, im Falle sie nicht bereits stattgefunden hat, bei dieser Gelegenheit nachholend vorzunehmen.

Die Bedenken, welche gegen den der theologischen Facultät und dem academischen Senate mitgetheilten Instructionsentwurf erhoben worden sind, scheinen ihren Grund lediglich in der unrichtigen Voraussetzung zu haben, als wolle dem Ephorate eine mit den Verhältnissen der Universität nicht wohl vereinbare Stellung gegeben werden, während selbiges doch als ein integrirender Theil der Universitätsinstitute und als eine Anstalt zu betrachten ist, welche der Hochschule einen sehr wirksamen Einfluß auf den Fleiß und auf das sittliche Betragen der studierenden Theologen sichert, und schon durch die angeordnete jeweilige Uebertragung der Ephorusstelle an einen Professor der theologischen Fakultät die innigste Verbindung mit der Universität im vollsten Maße zu erkennen gibt.

So wenig durch die fast zu gleichem Zwecke im Jahre 1819 erfolgte Aufstellung eines eigenen Commissärs bei der Universität und durch die unmittelbare Unterordnung desselben unter das Königliche Staatsministerium des Innern die Rechte und Verbindlichkeiten der Professoren verändert wurden, so wenig ist dieses gegenwärtig der Fall, wenn auf den

---

*) Ueber die protestantische Predigeranstalt in München s. bei Abth. VIII.

Grund der allerhöchſten Entſchließung vom 30. May neben der allgemeinen Univerſitätsaufſicht noch die beſondere des Ephorus und der Repetenten eingeführt wird. Das Aufſichtsrecht der kirchlichen Obern bildet, in ſo weit ſelbiges durch §. 37. — 39. der zweiten Beilage zur Verfaſſungsurkunde und durch §. 13. des zweiten Anhanges zur zweiten Beilage begründet iſt, ein verfaſſungsmäſſiges Recht. Die unmittelbare Berichterſtattung und Verhandlung zwiſchen dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorio und dem Ephorate kann daher an ſich durchaus kein Bedenken finden, zumal wenn ſie von der Staatsgewalt ſelbſt angeordnet wird. Um jedoch jede mögliche Beſorgniß zu entfernen, hat man den früheren Entwurf der Inſtruction in einigen Puncten abgeändert, und erwartet nunmehr von dem academiſchen Senate, daß derſelbe, in ſo weit ſie in ſeinen Wirkungskreis einſchlägt, für ihre genaue Befolgung eifrige Sorge tragen werde.

Das Ephorat hat unverzüglich und ſpäteſtens in acht Tagen ein genaues Verzeichniß aller zur Einrichtung des Ganzen noch erforderlichen Bedürfniſſe dem academiſchen Senate einzugereichen, welcher daſſelbe mit erforderlichen Gutachten ſpäteſtens in vierzehn Tagen dem Königlichen Staatsminiſterium vorlegen, mittlerweile aber Sorge tragen wird, daß die Geſchäfte ihren ungeſtörten Fortgang nehmen können.

Endlich hat ſich der academiſche Senat auch mit dem Ephorate über die künftige Einrichtung des Univerſitätsgottesdienſtes und über die mögliche Verbindung deſſelben mit dem Ephorate zu benehmen und darüber umfaſſenden, beſondern Bericht zu erſtatten.

München den 9. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

Inſtruction

für das theologiſche Ephorat an der Königlichen Univerſität Erlangen.

I.

Zweck des Ephorats.

1.

Das auf der Univerſität Erlangen errichtete theologiſche Ephorat hat den in der Entſchließung vom 30. Mai 1833 ausgeſprochenen Zweck, die Heranbildung von evangeliſchen Geiſtlichen zu ſichern, welche durch gründliche Gelehrſamkeit, durch allſeitige Bildung, durch ernſtes Aufgreifen ihres Berufes, und durch ſtreng ſittlichen Wandel zu einem wahrhaft ſegenbringenden Wirken befähiget ſind.

2.

Die Aufgabe des Ephorats umfaßt demnach nicht blos die Aufſicht

a) über Fleiß und Betragen der ſtudierenden Theologen, ſondern auch

b) über den zweckmäſſigen Gang ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung.

II.

Das Personal des Ephorats und dessen amtliche Stellung.

3.

Das hiezu aufgestellte Personal besteht:

a) aus einem Ephorus, dem die Aufsicht im Allgemeinen, und die Leitung des Ganzen anvertraut ist, und

b) aus vier Repetenten, welche die specielle Aufsicht zu führen haben, die in der Regel unter sie so zu vertheilen ist daß jedem derselben einer der vier Jahreskurse des Universitätsstudiums zugewiesen wird.

In der Gesammtheit dieses Personals besteht das Ephorat.

4.

Dieses Personal steht theils unter sich, theils zu andern Behörden in folgendem Verhältniß:

a) das Ephorat bildet einen integrirenden Theil der Universität;

b) in allen Fällen, in welchen sich die Ephoratsaufsicht nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1833, und nach der gegenwärtigen Instruction weiter erstreckt, als dieses in den Satzungen der Universität bezeichnet wird, behauptet es die Eigenschaft einer unmittelbaren Ministerialcommission, erstattet seine Berichte unmittelbar an das Königliche Staatsministerium des Innern, und empfängt von daher unmittelbar auf eingefordertes Gutachten des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums die entsprechenden Entschließungen.

c) die Repetenten sind dem Ephorus nach Maaßgabe ihrer besondern Instruction untergeben, und alle Aufträge gelangen an selbe lediglich durch ihn.

III.

Obliegenheiten und Befugnisse des Ephorus.

5.

Als äusseres der zu führenden Aufsicht wird verlangt:

a) Jedes Gymnasialrectorat hat dem Ephorate spätestens bis zum 30. September als dem Jahresschlusse ein ganz einfaches Namensverzeichniß derjenigen Schüler einzuhändigen, welche das Absolutorium zum Behufe des theologischen Studiums erhalten haben, und darinnen ihren Fleiß und ihr Verhalten in so weit zu bezeichnen, als es zum Behufe der Aufsichtsführung nothwendig erscheint. Das Ephorat aber ist verpflichtet, dem Königlichen Staatsministerium des Innern alle diejenigen Studierenden im Laufe des Monats November zur Anzeige zu bringen, welche sich an der Universität nicht eingefunden, und sich über erlangte Dispensation nicht ausgewiesen haben.

b) Sämmtliche Dispensationsgesuche werden bei dem Ephorate eingereicht, von diesem begutachtet, und nach erforderlichem Benehmen mit der Facultät und dem Königlichen Ministerialcommissäre zu allerhöchster Entscheidung vorgelegt.

c) Alle dem Studium der Theologie ſich widmenden Inländer haben ſich, ſobald ſie an der Hochſchule inſcribirt ſind, auch bei dem Ephorate zur Inſcription zu ſtellen, und werden daſelbſt in eine eigne, den Namen, das Alter, den Stand der Aeltern, den Geburtsort, die Abſolutorialnote mit Bezeichnung des treffenden Gymnaſiums, die etwa ſchon früher beſuchte Hochſchule mit Hinweiſung auf die daſelbſt erlangten Zeugniſſe, die gegenwärtige Wohnung und andere Bemerkungen enthaltende Matrikel unentgeltlich eingetragen.

d) Zur Reviſion und Berichtigung dieſer Matrikel haben ſich die ſtudierenden Theologen zu Anfang eines jeden Semeſters auf's Neue bei dem Ephorus zu ſtellen, und ſich dadurch zugleich über ihr rechtzeitiges Einfinden an der Hochſchule auszuweiſen.

e) Ueber die Vollſtändigkeit der Anmeldung hat ſich der Ephorus durch Vergleichung ſeiner Matrikel mit der der Univerſität Sicherheit zu verſchaffen.

f) Die Repetenten haben aus dieſer Matrikel in ſo weit Auszüge zu nehmen, als dieſes für den ihnen zugetheilten Jahrescurſus nothwendig iſt.

g) Auch die mit erhaltener Dispenſation im Auslande ſich aufhaltenden Studierenden der Theologie werden in der Matrikel fortgeführt.

6.

Die zu führende Aufſicht ſelbſt betreffend, und zwar zuvörderſt die auf den zweckmäſſigen Gang der wiſſenſchaftlichen Bildung der ſtudierenden Theologen, hat ſich der Ephorus an folgende Vorſchriften zu halten:

a) In Anſehung der academiſchen Vorleſungen iſt die in den Univerſitätsſatzungen im Allgemeinen geſtattete Studienfreiheit nicht weiter zu beſchränken, als dahin, daß der Ephorus gemäß des §. 6. der Verordnung vom 30. Mai jede Reihenfolge der Collegien, welche dem gründlichen Studium offenbar nachtheilig werden müßte, unterſagt.

b) Zum Vollzuge dieſer Vorſchrift iſt den Studierenden die in den Satzungen der Univerſität §. 17. vorgeſchriebene, von der theologiſchen Facultät zu entwerfende, von dem k. Oberconſiſtorium einzuſehende und zu billigende kurze und bündige Belehrung über die beſtmöglichſte Einrichtung der Studien nicht bloß einzuhändigen, ſondern auch zu erläutern.

c) Jeder von ihnen hat hierauf ein Verzeichniß der von ihm gewählten Collegien durch die Repetenten und von deren Bemerkungen begleitet, dem Ephorus einzureichen, und deſſen etwaige Erinnerungen zu empfangen.

2 a) In Anſehung der Privatſtudien wird er nicht ermangeln, ſich gleichfalls über deren zweckmäſſige Einrichtung mit ihnen zu beſprechen, und ſich von ihrem Fleiße und von den Fortſchritten ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung diejenige Kenntniß zu verſchaffen, welche zu gewiſſenhafter Ausſtellung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe nöthig iſt.

b) Die in der Verordnung vom 30. Mai 1833 vorgeſchriebenen Converſatorien wird er mit beſonderer Aufmerkſamkeit behandeln; dieſe aber wer-

den ihrer Hauptbestimmung nach Repetitorien seyn, können jedoch auch mit besonderen wissenschaftlichen Gegenständen beschäftigen.

c) Zu dem Ende findet täglich eine Zusammenkunft zwischen den Repetenten und den Studierenden statt, welcher der Ephorus möglichst oft selbst beiwohnt, und welche so zu ordnen ist, daß dadurch die öffentlichen Vorlesungen nicht gestört werden, und jeder Studierende wöchentlich wenigstens einmal an der Conversation selbst thätigen Antheil nimmt.

d) Den Plan dazu entwirft der Ephorus, im Benehmen mit der theologischen Facultät; die Bestätigung erfolgt durch das Königliche Staatsministerium des Innern, nachdem dasselbe das Königliche Oberconsistorium mit seinem Gutachten vernommen hat.

e) Als zweites, nicht minder wirksames Mittel zu dem obenerwähnten Zwecke werden die in der Verordnung gleichfalls vorgeschriebenen Aufgaben und Fragen dienen, welche der Ephorus von Zeit zu Zeit zur schriftlichen Bearbeitung aufzugeben hat. Diese Aufgaben werden

α) für jeden Jahrescurs und mit Berücksichtigung der öffentlichen Vorlesungen besonders ertheilt;

β) regelmäßig wird alle Halbjahre nur eine einzige von den Studierenden bearbeitet, es steht aber dem Ephorus frei, auch außerdem entweder einzelnen Studierenden, oder einzelnen Abtheilungen derselben besondere Aufgaben zur Bearbeitung vorzuschreiben.

γ) Die Repetenten haben die Arbeiten ihres Curses zu sammeln, zu würdigen, und mit ihren Bemerkungen dem Ephorus einzuhändigen, welcher sie zu allgemeinen Erinnerungen in den Conversatorien oder zu specieller Durchsicht mit den einzelnen Studierenden und für den Zweck der zu ertheilenden Zeugnisse benützen wird.

δ) Die theologische Facultät hat von diesen Arbeiten jährlich wenigstens einmal Kenntniß zu nehmen, auch sind einzelne derselben dem Jahresberichte beizufügen.

7.

Die zu führende Aufsicht auf den Fleiß und das Betragen der Studierenden betreffend, ist ebenfalls mit Beziehung auf die im Allgemeinen gestattete academische Freiheit voraus zu erinnern, daß eine dieser Freiheit widerstreitende besondere Bewachung der studierenden Theologen dabei keineswegs gemeint, sondern nur die Absicht sey, solchen Excessen zu wehren, welche dem Zwecke des Universitätslebens eben so zuwider, als des gesitteten Menschen überhaupt, und des geistlichen Standes und Berufes insbesondere unwürdig sind.

a) Die Aufsicht auf den Fleiß der Studierenden beschränkt sich demnach hauptsächlich darauf, diejenigen genau im Auge zu halten, welche

α) die Vorlesungen auffallend nachlässig besuchen,

β) ihre Zeit durch Umherliegen in Wirths- und Kaffeehäusern muthwillig vergeuden,

γ) sich bei den Conversatorien nicht pünctlich einfinden,

δ) in Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten sämmig und nachlässig sind, und

ε) entweder beim Anfange der Vorlesungen zu spät auf der Universität eintreffen, oder dieselbe am Schlusse zu frühzeitig verlassen.

b) Die Aufsicht auf das Betragen bezieht sich gleichfalls hauptsächlich nur auf diejenigen Studierenden, welche in ihrem öffentlichen Leben sich Rohheit und Gemeinheit zu Schulden kommen lassen, sich sonst ungesittet und ausbösig benehmen, und einer besondern Beachtung bedürfen, um von tiefem Verfalle gerettet, und auf bessere Wege zurückgeführt zu werden.

8.

Durch die Verordnung vom 30. Mai 1833 sind zwar schon das Rectorat, der Ministerialcommissär und das Directorium der Universitätspolizei angewiesen, den Ephorus in Kenntniß zu setzen, wenn ihnen etwas Nachtheiliges über Fleiß oder Sittlichkeit der Studierenden bekannt werden sollte. Auch wird insbesondere die theologische Facultät sich angelegen seyn lassen, mit ihm über das sittliche Verhalten derselben im Benehmen zu bleiben. Vor Allem aber wird er selbst aufsehen, und die Repetenten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit aneifern.

9.

Die in Anwendung zu bringenden Zuchtmittel gegen diejenigen, welche sich des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und Verletzung der Achtung gegen Vorgesetzte, oder anderer grober Vergehungen schuldig machen, oder welche wiederholte gelindere Zurechtweisungen und Warnungen der Repetenten außer Acht lassen, und in ihrem unordentlichen, tadelhaften Betragen verharren, bestehen hauptsächlich in folgenden, und sind bei zu schärfender Correction in nachstehender Abstufung in Anwendung zu bringen:

a) Nachdrücklicher, mündlicher Verweis von dem Ephorus allein;

b) Schriftliche Vormerkung des ertheilten Verweises im Notatenbuche;

c) Verweis vor dem gesammten Ephorate mit Vormerkung im Notatenbuche;

d) Anzeige bei dem Facultätsdecanate oder dem Senate zur Anwendung der in den Universitätssatzungen §. 23. §. 31. c. und §. 32. angedeuteten Strafmittel;

e) Bekanntmachung an die Eltern oder Vormünder;

f) Antrag auf theilweise oder gänzliche Entziehung der Stipendien, des Freitisches, und anderer Unterstützungen;

g) Antrag auf Zurückweisung von der Aufnahmsprüfung;

h) Antrag auf gänzliche Zurückweisung vom theologischen Studium.

10.

Zur geordneten Führung der Aufsicht, und zur gehörigen Begründung der zu erstattenden Berichte, und auszustellenden Zeugnisse hat der Ephorus ein eigenes Notatenbuch zu führen, und in demselben die Ergebnisse seiner einzelnen Beobachtungen, die Noten, die Verweise und Strafen aufzuzeichnen, welche den Studierenden ertheilt werden.

Auch hat derselbe bei Ausstellung der Abiturientenzeugnisse mitzuwirken. Diese sollen hauptsächlich das Notatenbuch zur Grundlage haben, nach Berathung mit dem gesammten Ephorate verfaßt, und von dem Rector, dem Dekane, und dem Ephorus unterzeichnet werden, welchem letzteren noch überdieß das Recht zukommt, seine besonderen Bemerkungen, und sein etwa abweichendes Urtheil beizufügen.

11.

Bei den Prüfungen soll sein Zeugniß besonders gehört werden, und es ist ihm freigestellt, denselben beizuwohnen.

12.

Monatlich einmal hat er eine Sitzung mit den Repetenten zu halten. In der Schlußsitzung am Ende des Sommersemesters werden die halbjährigen Noten für die Studierenden nach gemeinsamer Berathung eingetragen.

13.

Jährlich hat das Ephorat einen allgemeinen Bericht über den wissenschaftlichen und sittlichen Stand der studierenden Theologen zu erstatten, und denselben unter Beifügung der Noten und sonstigen Erinnerungen und Anträge dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches darauf nach vernommenem Gutachten des Königlichen Oberconsistoriums die erforderliche Entschliessung erlassen wird.

IV.

Befugnisse und Obliegenheiten der Repetenten.

14.

Die Repetenten stehen zu den ihrer Aufsicht übergebenen Studierenden in dem Verhältnisse von Vorgesetzten, zu dem Ephorus aber in dem der Unterordnung. Sie können bei den Berathungen der Facultät zugezogen werden, kommen aber sonst von Amtswegen mit anderen Behörden in keine unmittelbare Berührung.

Ihre Stellung zur Direction der Universität, und der Universitätspolizei ist die eines Privatdocenten.

15.

Es ist ihnen gestattet, sich an der Universität zu habilitiren, und Vorlesungen zu halten; auch in diesem Falle erscheinen sie, unbeschadet ihres Verhältnisses zu dem Ephorus, als Privatdocenten, und richten sich durchaus nach den allgemeinen Gesetzen der Universität.

16.

In Rücksicht auf die wissenschaftliche Beschäftigung und Fortbildung des ihnen zugetheilten Cursus sollen sie sich

a) möglichst genaue Kenntniß von dem Stande der gewonnenen Geistesbildung der

Studierenden zu verschaffen suchen, diese über die Einrichtung ihrer Studien belehren, ihren Privatfleiß beleben, ihnen die erforderliche Nachhilfe gewähren, und überhaupt als die älteren und erfahrneren Freunde das wissenschaftliche Streben anregen und befördern.

b) Zu dem Ende sollen sie täglich mit ihnen zu Besprechungen und Berathungen über wissenschaftliche Gegenstände zusammentreten, dahin wirken, daß die Studierenden sich offen, klar und zusammenhängend darüber aussprechen lernen, und auch denen unter ihnen jederzeit mit Bereitwilligkeit entgegen kommen, welche privatim Aufschluß, Rath, und Nachhilfe bei ihnen suchen.

c) Die Conversatorien haben sie regelmässig und genau nach der ihnen ertheilten Vorschrift zu halten, und dem Ephorus darüber von Zeit zu Zeit Rechenschaft zu geben.

d) Die schriftlichen Ausarbeitungen haben sie zu sammeln, zu censiren, mit ihren Anmerkungen dem Ephorus zu übergeben, mit den Studierenden durchzugehen, dabei Unterschleifen vorzubeugen, und die bestimmten Noten zum Behufe der Classification vorzumerken.

e) Sie sind berechtigt, die Studierenden vor sich zu laden, so oft sie ihnen Mittheilungen zu machen haben, und insbesondere diejenigen zu mahnen, welche bei der Einlieferung ihrer Arbeiten sich säumig erweisen.

17.

In Rücksicht ihrer Aufsicht auf Fleiß und Betragen haben sie

a) sich fortwährend in genauer Kenntniß der Studierenden zu erhalten, über den fleißigen Besuch der öffentlichen Vorlesungen und Conversationen zu wachen, die Trägen zu ermahnen, die Versäumnisse zu rügen, und durch die Kraft der Ueberzeugung auf weise und strenge Benützung der Studienzeit einzuwirken;

b) Sie sollen auf eben diese Weise gegen Gemeinheit und Rohheit des Sinnes kämpfen, wahrhaft frommen Sinn nähren, und das gesammte öffentliche Leben der Studierenden fortwährend im Auge behalten;

c) bei wahrgenommener, oder sonst bekannt gewordener unordentlicher und unsittlicher Aufführung eines Studierenden sind sie verpflichtet, mit der erforderlichen Zurechtweisung einzuschreiten, und dafür verantwortlich, wenn sie es unterlassen, in bedeutenderen Fällen dem Ephorus die Anzeige zu erstatten;

d) in der Wachsamkeit und Verhütung möglicher Excesse haben sie sich gegenseitig zu unterstützen, das einer Einschreitung bedürfende Benehmen eines Studierenden, welcher nicht zu dem ihnen zugetheilten Cursus gehört, dem treffenden Repetenten mitzutheilen, und im erforderlichen Falle selbst einzuschreiten.

18.

Das Recht, Strafen zu verhängen, steht den Repetenten nicht zu, vielmehr wird insbesondere von ihnen erwartet, daß sie durch ihr eigenes Vorbild, durch persönliche Würde und Achtung, und durch das Vertrauen, welches sie für sich bei den Studierenden zu be-

gründen suchen, der Anwendung von Strafmitteln vorbeugen, und einen erfolgreichen Einfluß auf das sittliche Benehmen der Studierenden begründen.

Dagegen haben sie die kräftigste Unterstützung des Ephorus zu fordern, im Falle ein Studierender solche durch Verletzung der gebührenden Achtung, durch Verweigerung des Gehorsams, durch Widersetzlichkeit oder andere Fehltritte nöthig machen sollte. Auch kommt ihnen als Mitgliedern des Ephorats das Recht zu, bei bedeutenderen Straferkenntnissen mitzustimmen, an den auszustellenden Ephoratszeugnissen Theil zu nehmen, und ihre abweichenden Urtheile im Notatenbuche aufzuzeichnen.

19.

Jeder Repetent hat ausser dem Verzeichnisse der jährlich seiner besondern Aufsicht anvertrauten Studierenden ein Tagebuch zu führen, und in dasselbe seine Beobachtungen über die einzelnen Individuen sowohl, als über das Ganze, über die Arbeiten, den Fleiß und das Betragen der Studierenden einzutragen. Dieses Buch soll zu gleicher Zeit als Grundlage bei den zu fällenden Urtheilen, bei Ertheilung der Noten, und bei Ausstellung der Zeugnisse dienen, so wie es auch zur richtigen Behandlung der Einzelnen einen sichern Maaßstab geben wird.

Dem Ephorus ist die Einsichtnahme des Tagebuchs nicht blos gestattet, sondern er hat dieselbe von Zeit zu Zeit zu fordern.

20.

Die Repetenten haben auf jede Einladung des Ephorus zu erscheinen, sich regelmäßig bei den Sitzungen einzufinden, sofern dabei ein Protokoll aufgenommen wird, dasselbe abwechselnd zu führen, zu dem Jahresberichte ihre Beiträge zu liefern, und soferne sie es für nöthig erachten, ihre Bemerkungen und Anträge demselben als Beilage anzufügen.

München am 9. Januar 1834.

§. 190.

1433.

(Die Theologie studierenden Inländer evangelischer Confession betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 30. Mai v. J. *) allerhöchst zu beschließen geruht, daß alle jene Inländer, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie zu widmen gedenken, gehalten seyen, ihre philosophischen und theologischen Curse an der Hochschule zu Erlangen zurückzulegen, und daß Ausnahmen nur auf den Grund sehr berücksichtigungswerther Verhältnisse nachgesucht werden sollen.

Damit nun das Ephorat in Erlangen in den Stand gesetzt werde, sich in vollständiger Kenntniß der hiedurch bezeichneten Studierenden zu erhalten, sind die sämmtlichen

*) siehe §. 258. unten.

Gymnasialrectorate anzuweisen, diese Jünglinge vor ihrem Abgange auf die Universität mit dieser Bestimmung bekannt zu machen und jährlich im Monate September dem theologischen Ephorate ein ganz einfaches Namensverzeichniß derselben zu übersenden.

München den 19. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

B. Philologisches Institut an der Universität München.

§. 191.

(Die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 30. v. Js. wird in Beziehung auf die Ausbildung der Vorbereitungslehrer und Gymnasialprofessoren bekannt gemacht, was folgt:

I.

Das hiesige philologische Institut wird als Ausbildungsanstalt für jene, welche sich lediglich dem wissenschaftlichen Betriebe der Philologie zu widmen gedenken bestätigt. Dasselbe behält zu diesem Behufe nebst der bisherigen Einrichtung und dem bisherigen sowohl durch tiefe Gelehrsamkeit als durch Ausbildung ausgezeichneter Philologen bewährten Vorstande, dann neben der Exigenz von jährlich 150 fl. für die Bibliothek und von 100 fl. zu Remunerirung des zweiten Vorstandes den Betrag von vier Stipendien, jedes zu jährlich 100 fl.

II.

Dem zu einem Vorbereitungslehramte adspirirenden Jünglinge ist, neben dem philologischen Curse und den unablässigsten gründlichsten Studien der altclassischen Sprachen, dann neben den übrigen in §. 45. der Schulordnung den Lehrern für die zwei Oberclassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Studien, insbesondere auch das Studium der Pädagogik und Didactik zur Pflicht gemacht.

III.

Den zu einem Gymnasiallehramte sich vorbereitenden Lehramtscandidaten liegt neben den vollständigen Hören der philologischen, pädagogischen und didactischen Curse und neben der bis zur vollen Reife zu bringenden Kenntniß der altclassischen Sprachen und des classischen Alterthums, auch der Besuch der Universitätsvorlesungen über Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien ob.

IV.

Das unterzeichnete Staatsministerium ist von Seiner Majestät dem Könige beauftragt, strenge Sorge dafür zu tragen, daß die hiernach nothwendig werdenden Verle-

sungen auch in der That an alle Landesuniversitäten gründlich und regelmäßig statt finden. Insbesondere ist dasselbe angewiesen, zu bewirken, daß die Pädagogik, die Encyclopädie und Methodologie nicht blos theoretisch, sondern auch practisch durch den Besuch der verschiedenen an dem Universitätssitze befindlichen Unterrichtsanstalten und durch wiederholte Anwesenheit der Lehramtscandidaten und ihres Professors bei den Lehrstunden ausgezeichneter Lehrer der lateinischen Schule und des Gymnasiums gegeben werde.

V.

Es werden bei jeder Universität ein, oder soferne Lehramtscandidaten verschiedener Confessionen vorhanden sind, zwei dem academischen Senate untergeordnete, aus der Mitte der Universitätsprofessoren genommene Ephoren bestellt werden, um die für das Lehramt der lateinischen Schulen oder des Gymnasiums sich vorbereitenden Jünglinge leitend und berathend zu unterstützen, deren gründliche Ausbildung nicht nur für die Aufgaben des Lehrers, sondern auch für jene des Erziehers zu bewirken, und insbesondere diesen Jünglingen in der Reihenfolge ihrer Studien väterlich zur Seite zu stehen.

VI.

Die zu einem Lehramte sich vorbereitenden Studierenden sind gehalten, mit Schlusse jedes Semesters eine Specialprüfung über die von ihnen gehörten Gegenstände zu bestehen, und nicht nur, wie die übrigen Studierenden Sittlichkeits- und Fleiß-, sondern auch Fortgangszeugnisse zu erholen.

VII.

Sechs Stipendien, zu 100 fl. jedes, sind ausgemittelt, um den durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit Ausgezeichneten bei nachgewiesener Dürftigkeit, die richtige und gründliche Vollendung ihrer Laufbahn möglich zu machen.

VIII.

Die Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt wird durch den Beweis bedingt, daß der zu Prüfende in den Gymnasial- und soferne er die philosophischen Curse an einem Lyceum gehört hat, in der Lycealperiode stets einen Platz in dem ersten Drittheile behauptet, an der Hochschule mit entsprechendem Fortgange studirt, während seiner ganzen Studienzeit stets ein musterhaftes sittliches Betragen gepflogen und in religiöser sowohl als moralischer Beziehung, die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben habe.

IX.

Die theoretische Prüfung für das Vorbereitungslehramt (Lehramt der lateinischen Schule) richtet sich auch in Zukunft nach den in §. 45. der Schulordnung für die Prüfung der Lehrer beider Oberklassen jener Schule ertheilten Normen, und umfaßt überdieß tief eingehende Fragen aus der Pädagogik und Didactik.

Die theoretische Prüfung für die Gymnasial-Professur findet nach §. 102 bis 174 der Schulordnung statt, und verbreitet sich ausser den in diesen §§. bezeichneten Lehrgegenständen auch insbesondere über Pädagogik und Didactik, dann über Encyclopädie und Methodologie des Gymnasialstudiums.

Die praktische Prüfung findet in Zukunft eben so wie die theoretische an den Sitzen der drei Landesuniversitäten statt, die aus beiden hervorgehenden Prüfungszeugnisse haben, nebst der Befähigung im Allgemeinen auch speciell jene Gymnasialklassen zu bezeichnen, für welche der Candidat vorzüglich geeignet scheint.

X.

Jenen Lehramtscandidaten, welche sich neben der vollständigen Vorbildung für das Lehramt auch über ein vollständig absolvirtes theologisches oder sonstiges Fachstudium ausweisen, wird bei sonst gleicher geistiger, sittlicher und religiöser Befähigung, eine vorzügliche Berücksichtigung zu Theil werden.

XI.

Die von der Bekanntmachung gegenwärtiger Allerhöchsten Verordnung das Studium der allgemeinen Wissenschaften vollendet habenden Candidaten erfüllen die Voraussetzung des Abschnitts VIII. gegenwärtiger Verfügung, wenn sie aus allen Hauptfächern der allgemeinen Wissenschaften bezüglich auf Fleiß und Fortgang die Noten der Auszeichnung nachweisen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 21. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt vom Jahr 1833. Nro. 48. S. 1392.

§. 192.

33159.

(Den Fortbestand des hiesigen philologischen Instituts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die im Regierungsblatte erfolgte Bekanntmachung, den Fortbestand des hiesigen philologischen Instituts betr. erhält der hiesige Universitätssenat den Auftrag:

a) Den Vorstand des hiesigen philologischen Instituts von den künftigen Verhältnissen der Doration und Exigenz desselben in Kenntniß zu setzen, und zur Begutachtung der noch verfügbaren Stipendien zu veranlassen.

b) Unverzüglich jenen Universitätsprofessor in Vorschlag zu bringen, welchem die Vorlesungen über Pädagogik und Didactik, dann über die Encyclopädie und Methodologie des Gymnasialstudiums übertragen werden könnten,

c) Aus der Mitte der Professoren die beiden Ephoren katholischer und protestantischer Confession zur allerhöchsten Bestätigung vorzuschlagen, und endlich

d) die genannte allerhöchste Anordnung jenen Studierenden, welche sich dem Lehramt der lateinischen Vorbereitungsschulen oder Gymnasien, und zwar mit der Bemerkung, daß hinsichtlich ihrer Vorbereitung der bisherige Unterschied der Schulordnung zwischen Lehrern der obern und untern Klassen von nun an

aufhöre, dann daß hinsichtlich der zu verleihenden Stipendien die über Stipendienverleihung überhaupt bestehenden Vorschriften in Anwendung kommen, zur Kenntniß zu bringen, und wie geschehen anzuzeigen.

München den 21. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der königlichen Universität München also ergangen.

Nachricht den übrigen Universitäten.

C. Anatomische Institute.

1) Zu München (Landshut).

§. 193.

(Wegen Lieferung der justificirten Körper ad Theatrum Anatomicum.)

Liebe Getreue, nachdem Uns bei Unser höchsten Stelle Unser geheime Rath und Proto-Medicus Doctor Walter ad Instantiam des Professoris Anatomiae et Chyrurgiae, Joseph Antoni Obermayrs zu Ingolstadt die unterthänigste Vorstellung gemacht, daß Unsern Justizdicasteriis und Pfleggerichtern die Lieferung der Kadavern ad Theatrum Anatomicum nachher Ingolstadt, mit Abthuung der erlaufenden Unkösten, dann Abstellung aller lächerlichen und unnützen Ceremonien, unter benöthigter Confoirung deren Cadavern aufgetragen werden möchte. So haben Wir hiemit sein Professoris Obermayr billigen Gesuch deferiren, sohin Euch dießfalls gnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr die 5 Wintermonate hindurch allezeit von denen vorkommend justificirten Personen alle benöthigte Cadavera mit Abführung der belaufenden Unkösten ohne gebrauchend deren unnöthigen Ceremonien ad Theatrum Anatomicum nachher Ingolstadt lieferen: sohin bei einer vorgehenden Execution mit obbenannten Professore Obermayr vorläufig allwegen zeitlich correspondiren lassen sollet, von welch solch Unser gnädigsten Anbefehlung Ihr euch denen in Eurem Regierungs-Distrikt entlegenen Gerichtern Städte, Märkte und Herrschaften der ebenmäßigen Darobhaltungswillen das Behörige zu erlassen habt.

München den 7. December 1767.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 44. Nro. 57.

§. 194.

(Studium Anatomicum.)

Liebe Getreue! Zur Vervollkommung des Studii Anatomici auf Unserer Universität zu Ingolstadt haben Wir gnädigst für dienlich erachtet, daß künftighin die Leichname der durch den Strang oder Schwert hingerichteten, oder sich selbst ermordet habenden Personen sogleich der medicinischen Facultät zu Ingolstadt (vid. die Sammlung vom Jahre 1784

Seite 44. Nro. 57.) zugesendet werden sollen; diesemnach also habt ihr hinkünftig, wenn bei euch eine Execution sich ergeben sollte, vorläufig der medicinischen Facultät zu besagtem Ingolstadt hievon Nachricht zu ertheilen und nach beschehenen Vollzug derselben den Leichnam dahin zu befördern, in der Hauptsache selbsten aber darauf zu sehen, daß diese Versendung mit den eingeschränktesten Kösten, die bei der Malefizköstenrechnung in Ausgabe zu stellen kommen, beschehe.

München den 9. Februar 1795.

An
die Churfürstliche Pfleggerichter, so auf 10 Stunde anliegen, also ergangen.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 314. Nro. 136.

§. 195.

(Die Vervollkommnung des anatomischen Instituts auf der Churfürstlichen hohen Schule zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zufolge des gnädigsten Reseripts v. 5. d. M. wird sämmtlichen Aerzten und Krankenhausverwaltungen Bayerns befohlen, zur Vervollkommung des anatomischen Instituts auf der Churfürstlichen hohen Schule zu Landshut alle ihnen vorkommende, auffallende oder bedeutende Varietäten an Menschen sowohl, als an Thieren an das anatomische Institut zu Landshut wohl verwahrt, möglichst schnell, und ganz roh, gegen Rücksendung der Emballage, und Kostenersatz zu überschicken.

Man gewärtigt allseitig gehorsamsten Vollzug.

München den 15. Juni 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Aerzte und Krankenhausverwaltungen Bayerns also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 25. S. 595.

2) zu Erlangen.

§. 196.

(Ablieferung von Leichen an das anatomische Theater in Erlangen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß zum großen Nachtheil des diesjährigen Cursus bei dem anatomischen Theater Unserer Universität Erlangen in der laufenden Periode noch gar keine Leiche dahin geliefert worden ist. Da es Uns allerdings daran liegen muß, daß dies für die Menschheit so wichtige Studium der Anatomie durch anschauliche Darstellung der Natur auf gedachter Universität befördert werde; so sehen Wir Uns veranlaßt, die hierüber schon vorliegenden ältern und neuern Verordnungen euch besonders zur Befolgung

einzuschärfen. Denen gemäß, haben alle Aemter, welche der Universitätsstadt Erlangen so nahe liegen, daß ein Fuhrmann mit einem Wagen in einem Tage, dahin kommen kann, vom 25. October an, bis zur Mitte des Märzes, wenn anders in diesem Monat die Witterung nicht schon zu warm ist, die Leichen der Justificirten und Selbstmörder, dann solcher Todten, welche nicht aus eigenem oder ihren Anverwandten Vermögen begraben werden können, oder durch Unglücksfälle um das Leben kommen, und dem Publico heimfallen, aus den Städten, Dörfern und Weilern nach Erlangen zur Anatomie liefern zu lassen, es sey denn, daß sie offenbar oder nach dem Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes untauglich befunden werden.

Wenn auch ausser der obenbestimmten Zeit merkwürdige Leichen z. B. Schwangerer, oder solcher die besondere seltene vitia conformationis haben, vorkommen; so haben die Aemter dem anatomischen Theater davon schleunigst Nachricht zu geben und dafür zu sorgen, daß der Körper bis zur einlangenden Antwort an einem kühlen Ort aufbewahrt werde.

Von Euch selbst sowohl als von denen in dem Kreise befindlichen sämmtlichen Aemtern, welch letztere Ihr deshalb aufmerksam zu machen habt, ist daher pflichtmäßig darauf zu achten, daß dieser gemeinnützige Zweck erreicht, und von der vorstehenden Vorschrift nicht ohne Noth abgewichen, solche vielmehr auch auf andere Leichen, die sich dazu eignen, erstreckt werde, letzteres jedoch nur in solchen Fällen, wo es ohne Bedenken geschehen kann.

Die Ablieferung der Leichname nach Erlangen geschieht durch Fuhrleute welche amtliche Lieferscheine, die auch die Distanz des Weges in sich fassen müssen, mitzugeben sind.

Diese haben für beide Abgaben der Leiche den Empfängern dieselben zu übergeben und dagegen den festgesetzten Lohn

von einem Thaler für jede Meile und an

Trinkgeld 12 kr. wenn der Weg nur 1/4 Meile,
„ 18 „ „ „ 1/2 „
„ 24 „ „ „ 1 „

beträgt, dann für jede Meile weiter 8 kr. rhl.

von dem Universitätsquästorat, gegen Quittung zu empfangen, wenn nicht nach den in einzelnen Fällen eintretenden kömmenden Umständen, oder sonst die freie Ablieferung der Leiche statt findet.

Ansbach den 22. December 1797.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Hardenberg.

§. 197.

(Ablieferung von Leichen an das anatomische Theater in Erlangen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zu mehrerer Beförderung des medicinischen Unterrichts auf der Universität Erlangen haben Wir die Errichtung eines eigenen anatomischen pathologischen Museums angeordnet

Um die Anlegung und Vervollständigung dieses Instituts zu erleichtern, erinnern Wir euch hiermit an die Befolgung des den 2. August 1769 an sämmtliche Oberämter ergangenen Ausschreibens, wodurch befohlen ist, daß Mißgeburten und andere merkwürdige Leichen z. B. schwangere Weiber auch ausser der Anatomiezeit an das anatomische Theater gesandt werden sollten.

Ungeachtet das Medicinalpersonal deshalb noch besondere Weisung erhalten wird, so sind doch die Polizeibehörden vorzüglich darauf aufmerksam zu machen, und zur Anzeige der vorkommenden Fälle anzuweisen.

Ansbach den 16. October 1805.

An
sämmtliche Kreisdirectorien also ergangen.

§. 198.

(Die Ablieferung von Leichnamen an das anatomische Theater in Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon durch frühere Markgräfliche Verordnungen und späterhin durch eine Verordnung vom 22. December 1797 wurde zur Beförderung des unentbehrlichen Studiums der Anatomie allen Aemtern, welche der Universitätsstadt Erlangen so nahe liegen, daß ein Fuhrmann mit einem Wagen in einem Tage dahin kommen kann, aufgegeben:

> vom 25. October an bis zur Mitte des März, wenn anders in diesem Monate die Witterung nicht schon zu warm ist, die Leichen der Justificirten und Selbstmörder, dann solcher Todten, welche nicht aus eigenem oder ihrer Anverwandten Vermögen begraben werden können, oder die auf dem Betteln verstorben, oder durch Unglücksfälle um das Leben gekommen sind, und dem Publikum heimfallen, nach Erlangen auf das anatomische Theater liefern zu lassen, es sey denn, daß sie offenbar oder nach dem Zeugnisse eines Arztes untauglich hiezu befunden werden.

Diese Verordnung scheint aber in den neuern Zeiten, zufolge einer diesfallsigen Anzeige des academischen Senats in Erlangen nicht mehr beachtet worden zu seyn.

Daher wird sie hiermit in Erinnerung gebracht, und dem Königlichen Landgerichte ꝛc. aufgegeben, in vorkommenden Fällen sich darnach zu benehmen, um so mehr, da diese Verordnung mit ähnlichen bereits bestehenden bayerischen ganz übereinstimmt.

Dabei wird bemerkt, daß den Fuhrleuten, welchen dergleichen Leichen zur Ablieferung nach Erlangen übergeben werden, amtliche Lieferscheine, die auch die Weite des Weges in sich fassen müssen, mitzugeben sind, welche sie bei der Abgabe des Leichnams dem Empfänger desselben zu übergeben, und dagegen den festgesetzten Lohn von Einem Thaler für jede Meile und an Trinkgeld

12 kr. rhl. wenn der Weg nur 1/4 Meile,
18 „ „ „ „ 1/2 „
24 „ „ „ „ 1 „

beträgt, dann für jede fernere Meile 8 kr. weiter von dem Universitätsquästorat zu empfangen haben, wenn nicht nach den in einzelnen Fällen eintreten könnenden Umständen oder sonst die freie Ablieferung des Leichnams statt finden kann.

Ansbach den 13. Februar 1811.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

An

die Königlichen Landgerichte Forchheim, Gräfenberg, Lauf, Hersbruck, Altdorf, Nürnberg, Schwabach und Cadolzburg, die Polizeicommissariate Schwabach und Fürth, den Polizeimagistrat Neustadt, die Kammerämter Neustadt, Neuhof, Erlangen, Emskirchen, Herzogenaurach und Wöhrd also ergangen.

§. 199.

(Die Ablieferung von Leichnamen an das anatomische Institut zu Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Ablieferung von Leichnamen an das anatomische Institut zu Erlangen erlassenen Verfügungen werden hiermit in Erinnerung gebracht, und diejenigen Landgerichte und Magistrate, welche der Universitätsstadt Erlangen so nahe liegen, daß ein Fuhrmann mit einem Wagen in einem Tage dahin kommen kann, werden aufgefordert, diesem Gegenstande in geeigneten Fällen die zweckmäßige Aufmerksamkeit zu widmen, und jene Verfügungen gehörig zu befolgen.

Ansbach den 19. Februar 1819.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. für den Rezatkreis v. J. 1810 St. 8. S. 244.

§. 200.

(Ablieferung thierischer Mißgeburten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Allerhöchsten Ministerialrescripts vom 7. Februar d. Js. werden sämmtliche Gerichtsärzte des Kreises beauftragt, thierische Mißgeburten, welche in den Physikatsbezirken entdeckt werden, und sich nicht nach früheren Weisungen zur Einsendung an die Königliche Academie der Wissenschaften oder an die Universität Landshut eignen, an das anatomisch zootomische Institut zu Erlangen abzugeben.

Ansbach den 3. November 1825.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

die Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichtsärzte des Rezatkreises also ergangen.

§. 201.

(Die Ablieferung von Leichen für den anatomischen und chirurgischen Unterricht an der Universität Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden ältern und neuern Verordnungen sollen von allen Polizeibehörden, welche der Universitätsstadt Erlangen so nahe liegen, daß ein Fuhrmann mit einem Wagen in einem Tage dahin kommen kann, vom Ende October an bis zur Mitte März eines jeden Jahres, wenn anders die Witterung es gestattet, die Leichname der Justificirten, der Selbstmörder, dann solcher Todten, welche nicht aus eigenem oder ihrer Anverwandten Vermögen begraben werden können, oder welche auf dem Betreln verstorben, oder durch Unglücksfälle um das Leben gekommen sind und dem Publikum heimfallen, an das anatomische Institut in Erlangen abgeliefert werden, es sey denn, daß sie offenbar oder nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes zu dem Zwecke untauglich befunden würden.

In Beziehung auf diese Verordnungen ist durch eine höchste Entschließung vom 15. August d. Js. insbesondere auch bestimmt worden, daß aus dem Krankenhause in Ansbach, so wie überhaupt aus den Krankenanstalten der zur fraglichen Ablieferung bestimmten Bezirke, die Leichen jedoch nur solcher Individuen, die aus Wohlthätigkeitsfonds verpflegt worden sind, an die Königliche Universität Erlangen zum bezeichneten Behuf abgeliefert werden sollen, daß aber hievon alle Leichen der aus eigenen Mitteln oder aus Beiträgen ihrer Genossen in dem Krankenhause Verpflegten ausgenommen werden müssen.

Dem Magistrat der Stadt Ansbach wird dies zur Nachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß den Fuhrleuten durch welche die Ablieferung von Leichnamen geschieht, ein amtlicher Lieferschein mitzugeben sey, welcher die Weite des Weges enthalten muß, und welchen der Fuhrmann bei der Abgabe der Leiche dem Empfänger derselben zu übergeben, und dagegen den festgesetzten Lohn von Einem Thaler für jede Meile und an Trinkgeld für die erste Meile 24 kr., und für jede weitere Meile 8 kr. von der Universitätsquästorate gegen Quittung zu empfangen hat.

Ansbach, den 24. November 1827.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
den Magistrat der Stadt Ansbach, dem Stadtgerichts- und Krankenhaus-Arzte, Medicinalrath Dr. Horlacher dahier, und dem Königlichen Stadtcommissäre Wöhrnitz zu Erlangen also ergangen.

§. 202.

(Ablieferung der Leichen an das anatomische Theater in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Landgericht N. wird nach dem Antrage des academischen Senates der Königlichen Universitätsstadt Erlangen und unter Beziehung auf die Verfügung vom 23. Juli v. Js. in rubr. Betreff angewiesen, auch zur Sommerzeit die geeigneten Leichen aus sol-

chen Orten, die nicht über drei Stunden von Erlangen entfernt sind, an das anatomische Institut daselbst, jedoch bei Nacht, transportiren zu lassen.

Ansbach, den 31. Januar 1828.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
die Landgerichte Erlangen und Herzogenaurach also ergangen.

(Ablieferung der Leichen an das anatomische Theater in Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtmagistrat Nürnberg und Fürth wird nach dem Antrage des academischen Senates der Königlichen Universität Erlangen und unter Beziehung auf die Verfügung vom 23. Juli v. Js. im rubricirten Betreff angewiesen, auch zur Sommerzeit die geeigneten Leichen an das anatomische Institut daselbst, jedoch bei Nacht transportiren zu lassen.

Dabei wird bemerkt, daß auch aus den vorhandenen Krankenanstalten die tauglichen Leichen, jedoch nur solcher Individuen, die aus Wohlthätigkeitsfonds verpflegt worden sind, dahin abzuliefern sind, daß aber hievon alle Leichen, der aus eigenen Mitteln oder aus Beiträgen ihrer Genossen in den Anstalten Verpflegten ausgenommen werden müssen.

Ansbach, den 31. Januar 1828.

Von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
die Stadtmagistrate Nürnberg und Fürth also ergangen.

D) Universitätskrankenhaus zu Erlangen.

§. 203.

8229.
(Die chirurgische und augenärztliche Klinik in dem Universitätskrankenhause zu Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung findet sich veranlaßt, denjenigen Einwohnern des Rezatkreises, welche an äusserlichen Uebeln und besonders an solchen leiden, die eine sorgsame Behandlung und Pflege, oder größere Operationen erfordern, zu deren Verrichtung die hiezu geeigneten Hilfspersonen, oder auch die Gelegenheiten zur nöthigen Wart und Pflege, in ihrer Nähe etwa nicht vorhanden sind, das sehr gut eingerichtete Krankenhaus an der Universität Erlangen zu empfehlen.

Insbesondere werden sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte hierauf aufmerksam gemacht, um in vorkommenden Fällen die Aufnahme armer Kranken der erwähnten Art

durch vorgängiges Benehmen mit dem Director der chirurgiſchen und augenärztlichen Klinik, dem Königlichen Profeſſor Dr. Jäger zu Erlangen, zu veranlaſſen, zu welchem Ende die von dieſem mitgetheilten Aufnahmsbedingungen nachſtehend bekannt gemacht werden.

Ansbach den 17. Januar 1828.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

Bedingungen der Aufnahme in die chirurgiſch augenärztliche Klinik des Univerſitätskrankenhauſes in Erlangen:

1) Jeder Arme, ohne Unterſchied des Standes, der Religion und des Wohnortes, erhält täglich früh von 11 bis 12½ Uhr in dem Zimmer für die Poli-Klinik des Königlichen Univerſitätskrankenhauſes unentgeltlich chirurgiſche Hilfsleiſtung, Verband, Arzneien oder guten Rath.

2) Bemittelte erhalten blos Rath oder chirurgiſche Hilfsleiſtung umſonſt, müſſen aber die etwa nothwendige Arznei auf ihre eigene Rechnung machen laſſen.

3) In das mit allen chirurgiſchen Hilfsmitteln reichlich verſehene Univerſitätskrankenhaus wird jeder Auswärtige gegen die tägliche Vergütung von 12 bis 30 kr. je nachdem die zu verurſachenden Koſten ſind, aufgenommen. Daß dabei die Direction keinen eigentlichen Nutzen beabſichtigt, ſondern blos einigen Erſatz für die Koſten haben will, erſieht man leicht, wenn ſie bemerkt, daß ſie für die geringſte Koſt ($\frac{1}{4}$) 8 kr. für die gewöhnliche ($\frac{1}{2}$) 12, und für die ganze Koſt 15 bis 20 kr. dem Hausmeiſter täglich bezahlt, ohne die übrigen bedeutenden Koſten für die ſehr gute und reine Wäſche, Arzneien, Bäder, Verbandſtücke und dergleichen zu rechnen. Auf Verlangen und ſehr mäſſige Vergütung werden beſondere Zimmer gegeben. Ueber dieſe Bedingungen erhält man vor der Aufnahme mündlichen oder ſchriftlichen Beſcheid.

4) Beſonders werden die Ortsgemeinden auf anſteckende, ſcheußliche und auf dem Lande mit Schwierigkeit zu behandelnde Krankheiten aufmerkſam gemacht z. B. ſyphilitiſche.

5) Unentgeltlich werden in das Krankenhaus aufgenommen wichtige, beſonders aber eine größere Operation fordernde Kranke, nach vorheriger Anfrage und eingeſchickten Armuths- und Krankheitszeugniſſen, z. B. angeborne Krankheiten, (als Haaſenſcharte, Klumpfüſſe) große Verletzungen, beſonders am Kopfe, an der Bruſt und am Unterleibe, eingeklemmte Brüche, Oberſchenkelbrüche, Blaſenſteine, Knochenfraß, Bruſt- und Lippenkrebſe, Speck- und Fettgeſchwülſte u. ſ. w.

6) Arme Staarblinde werden ſämmtlich unentgeltlich in den Monaten Juni, Juli und Auguſt im Krankenhauſe operirt und verpflegt. Die Einladung dazu wird übrigens jedesmal im Mai bekannt gemacht werden.

Ansbacher Int. Bl. v. J. 1828. Bd. I. Nro. 7. S. 67.

E. Wissenschaftliche Sammlungen der Universitäten.

§. 204.

(Die Universitätsbibliothek in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist unterm 12. December 1663 die Verordnung gemacht und am 25. März 1790 wiederholt, sofort unterm 13. December 1799 von Seiner jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht selbst bestätigt worden, daß jeder Schriftsteller oder Verleger im Lande von allen jenen Büchern, welche sie in Druck geben oder verlegen, ein Exemplar an die Churfürstliche, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hof- und Nationalbibliothek unentgeltlich einschicken solle.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. eine ähnliche Verfügung zur Aufnahme der Bibliothek der vaterländischen hohen Schule in Landshut so nützlich als nothwendig finden; so wird obige höchste Verordnung auf obengenannte Universitätsbibliothek gleichfalls ausgedehnt, und solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1802. St. 17. S. 304.

§. 205.

(Die wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und der Ludwig-Maximilians-Universität betreffend.)

L. K.

Nachdem die von Uns verfügte Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München und die neue Gestaltung, welche Wir durch Unsere Verordnung vom Heutigen der Academie der Wissenschaften gegeben, auch auf die bisherige Aufsicht, Bewahrung und Benutzung der wissenschaftlichen Nationalsammlungen und Institute, welche bisher als Attribute der Academie erklärt waren, einen wesentlichen Einfluß äussern, und in dieser Beziehung mehrere, theils abändernde, theils erläuternde Bestimmungen nothwendig machen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern nach Vernehmung des Staatsraths zu beschliessen, wie folgt:

I.

Die wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, welche durch die Verordnung vom 1. Mai 1807 zu Attributen der Academie der Wissenschaften erklärt worden sind, nämlich:

1) Die Centralbibliothek,

2) die mineralogische Sammlung,

3) die zoologische Sammlung,
4) die ethnographische Sammlung,
5) das Cabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente,
6) die polytechnische Sammlung,
7) das Münzcabinet,
8) das Antiquarium,
9) die Sternwarte bei Bogenhausen mit ihren Instrumenten,
10) das chemische Laboratorium mit seinem Apparate,
11) das anatomische Theater,

hören auf, Attribute der genannten Academie zu seyn, stehen jedoch für sämmtliche Mitglieder der Academie zur ferneren und ununterbrochenen wissenschaftlichen Benutzung offen.

II.

Sie sind und bleiben nach Tit. III. §. 2. Nro. 7. und §. 3. der Verfassungsurkunde unveräusserliches Staats- und Nationalgut, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß hierdurch die Veräusserung von Doubletten oder einzelnen unbrauchbar gewordenen Gegenständen jener Sammlungen zum Behufe neuer Anschaffungen nicht ausgeschlossen ist.

III.

Die wissenschaftlichen und artistischen Sammlungen, welche die Ludwig-Maximilians-Universität bisher in Landshut besessen, und bei ihrer Versetzung nach München mitgebracht hat, nämlich:

1) Die Universitäts-Bibliothek,
2) die mineralogische Sammlung,
3) die zoologische Sammlung,
4) das mathematische und physikalische Cabinet,
5) das chirurgische Cabinet,
6) der pharmaceutische Apparat,
7) die Modellsammlung,
8) die Gemäldesammlung,
9) das Kupferstichcabinet,
10) die zum orbanischen Saale gehörenden wissenschaftlichen und artistischen Gegenstände,

sind und bleiben nach Tit. IV. §. 9. und 10. der Verfassungsurkunde ein unveräusserliches Eigenthum und Attribut der Ludwig-Maximilians-Universität in München unter den im Art. II. angeführten Beschränkungen.

IV.

Die im Art. I. benannten wissenschaftlichen Nationalsammlungen und Institute sollen

den Mitgliedern der Universität theils zum Mitgebrauch in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften offen stehen, theils dem Unterrichte an der Hochschule und anderen höheren Unterrichtsanstalten des Staates, welche in Unserer Residenzstadt ihren Sitz haben, vorzugsweise gewidmet seyn.

Dagegen sollen die der Universität gehörenden Sammlungen mit den Sammlungen des Staates vorbehaltlich der Eigenthumsrechte der Universität nach Thunlichkeit in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

V.

Hiernach werden

1) die mathematischen und physikalischen Instrumente der Universität,
2) die zoologische Sammlung, und
3) die technologischen Modelle derselben

den gleichartigen Sammlungen des Staates, sowie die der Universität gehörenden vorzüglicheren Gemälde der Pinakothek dergestalt einverleibt, daß sie mit denselben ein Ganzes bilden, jedoch zur urkundlichen Sicherung des Eigenthums der Universität in besondere Verzeichnisse gebracht und beglaubigte Abschriften dieser Verzeichnisse, auf welchen durch den im Art. XV. bezeichnete General Conservator das Anerkenntniß der Eigenthumsrechte der Hochschule beurkundet werden muß, in das Archiv der Universität niedergelegt werden.

Die mit den Universitätsrechnungen vorschriftsmäßig vorzulegenden Uebersichten der Inventars-Ab- und Zugänge müssen in triplo angefertigt und von dem Rector der Universität, sowie dem General-Conservator unterfertigt werden; das eine Exemplar bleibt bei der Rechnung, das andere geht nach vollendeter Rechnungsabhör an den General-Conservator, und das dritte wird im Universitätsarchiv hinterlegt.

Alle sechs Jahre muß das General-Inventar rectificirt und durch eine gemischte, aus Mitgliedern des Generals-Conservatoriums und der Universität gebildete Commission mit dem Bestande der Sammlungen verglichen werden.

Dagegen haben die auf solche Weise vereinigten mathematischen, physicalischen, zoologischen und polytechnischen Cabinete dem academischen Unterrichte an der Hochschule und der zu errichtenden politechnischen Schule in diesen Fächern zu dienen.

VI.

Die mineralogischen Sammlungen des Staates und der Universität bleiben getrennt, jedoch kann erstere ebenfalls zum academischen Unterricht gebraucht werden, so wie auch künftig alle erforderlichen neuen Anschaffungen von Mineralien in der Regel nur für die Nationalsammlung aus der dafür ausgeworfenen Aversalsumme bestritten werden, für die Sammlung der Universität aber neue Ankäufe auf Rechnung der Hochschule nur in so fern und in dem Maaße stattfinden sollen, als dieselben unentbehrlich sind, um jener Sammlung den Character der Selbstständigkeit zu bewahren.

VII.

Der botanische Garten bleibt nebst den dazu gehörenden Gebäuden und Sammlun-

gen zwar ebenfalls Staatseigenthum, soll jedoch künftig größtentheils dem academischen Unterrichte in der Botanik gewidmet seyn, übrigens wie bisher auf Kosten des Staates unterhalten werden.

VIII.

Das nämliche Verhältniß findet in Hinsicht des chemischen Laboratoriums und des anatomischen Theaters statt.

IX.

Die Sternwarte bei Bogenhausen, welche wegen ihrer Entfernung von der Stadt zum academischen Unterrichte nur selten und auf beschränkte Weise benutzt werden kann, bleibt nebst den dazu gehörenden astronomischen Instrumenten rein wissenschaftlichen Forschungen und Beobachtungen gewidmet und soll fortwährend auf Kosten des Staates unterhalten werden.

X.

Das der Universität gehörende Kupferstichcabinet wird nicht mit der Nationalkupferstichsammlung vereinigt, sondern dient ausschließlich als Hilfsmittel zum Vortrag der neueren Kunstgeschichte an der Hochschule. Jedoch kann die Erhaltung desselben dem Conservator des Centralkupferstichcabinets übertragen werden, welcher alsdann der Universität hiefür verantwortlich bleibt.

XI.

Die chirurgischen und pharmaceutischen Instrumentarien und Apparate der Universität bleiben, da die Academie keine dergleichen Sammlungen besessen hat, auch künftig ungetheiltes Attribut der Universität.

XII.

Das Antiquarium und das Münzcabinet, welche theils wegen ihrer örtlichen Stellung, theils wegen anderer Verhältnisse für den academischen Unterricht nur auf sehr beschränkte Weise benützt werden können, bleiben ferner, wie bisher, unter der ausschließenden Aufsicht und Bewahrung des Staates.

XIII.

Die Centralbibliothek und die Universitätsbibliothek sollen fortwährend getrennt erhalten werden, die erstere hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, die letztere unter jener der Universität zu stehen.

Auch die für beide Institute bestimmten Dotationen bleiben getrennt; um jedoch mit diesen Mitteln vielseitigere Zwecke erreichen zu können, ist dafür zu sorgen, daß künftig in der Regel nicht die nämlichen Werke für beide Sammlungen angeschafft werden, die Fälle ausgenommen, wo beide Sammlungen das nämliche Werk wegen seines anerkannt classischen Werthes oder zur Behauptung ihres selbstständigen Charakters nothwendig besitzen müssen.

Insbesondere ist diese Vorschrift in Beziehung auf kostspielige Prachtwerke zu beobachten.

Bei Entscheidung der Frage, für welche der beiden Sammlungen ein neues Werk

angeschafft werden soll, ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Nationalbibliothek mehr den allgemeinen, die Universitätsbibliothek dagegen mehr den besondern und positiven Wissenschaften gewidmet seyn soll.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist es nothwendig, daß die Conservatoren beider Sammlungen sich bei neuen Anschaffungen fortwährend mit einander benehmen und sich wechselseitig die Einsicht der Cataloge ungehindert gestatten.

Die jährlichen Etats beider Büchersammlungen und die denselben zur Basis dienenden Operationsplane für jedes Jahr sind von einer im Art 18. näher bezeichneten, aus Mitgliedern des Generalconservatorium und der Universität bestehenden besonderen Bibliothekscommission zu berathen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Centralbibliothek von den Lehrern an der Hochschule, und unter den erforderlichen Beschränkungen auch von den Studierenden an derselben, eben so benutzt werden kann, wie die Universitätsbibliothek den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften zum Gebrauche offen steht.

XIV.

In Beziehung auf das zur Verwaltung und Bewahrung aller dieser wissenschaftlichen Schätze erforderliche Dienstespersonal verordnen Wir

1) daß die als selbstständige Sammlungen verbleibenden Attribute der Universität, auch künftig von den Professoren, welche die einschlägigen Fächer vortragen, verwahrt werden, und diese hiefür der Universität verantwortlich seyn sollen,

2) daß die Verwahrung und Verwaltung der Universitätsbibliothek ebenfalls dem dafür aufgestellten und der hohen Schule darum verantwortlichen Personal übertragen bleiben soll.

Auch werden die Anträge wegen Wiederbesetzung der hiebei in Erledigung kommenden Stellen von dem Universitätssenate ausgehen.

XV.

Zur Aufsicht und Bewahrung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates dagegen werden von Uns besondere Conservatoren angestellt, welche Wir vorzugsweise entweder aus der Reihe der Mitglieder der Academie der Wissenschaften oder der Universität wählen werden, und welche in der Person eines ebenfalls von Uns zu ernennenden Generalconservators ihren gemeinschaftlichen Vorstand haben.

Diese Conservatoren nebst ihrem Vorstande bilden zusammen eine im Wesentlichen sowohl von der Academie der Wissenschaften, als von der Universität unabhängigen, unmittelbar unter Unserm Staatsministerium des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, oder die dafür bestimmt werdende Stelle) stehende Behörde unter der Benennung: „Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates."

XVI.

Jede dieser Sammlungen und Anstalten hat eine besondere, ihrer Erhaltung und

Vermehrung gewidmete Dotation, welche jederzeit etatsmäßig festgesetzt und über deren Verwendung jährlich Rechnung abgelegt wird.

Neue Ankäufe für diese Sammlungen werden von den einzelnen Conservatoren dem Vorstand in Antrag gebracht, welcher über die Statthaftigkeit der minder bedeutenden zu entscheiden hat, beträchtliche neue Anschaffungen, welche einzeln die Summe von Einhundert Gulden übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Alle hierüber, so wie über die andern, diese Institute betreffenden Gegenstände an Unser Staatsministerium zu erstattenden Berichte werden von dem Generalconservator unterzeichnet und von dem einschlägigen Conservator mit unterschrieben.

XVII.

Zu Conservatoren derjenigen Sammlungen und Anstalten, welche vorzugsweise dem Unterrichte an der Hochschule gewidmet sind, werden Wir die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer an der Universität mit dem Vorbehalte ernennen, ihnen Adjuncten beigeben, welche ebenfalls zu öffentlichen Vorlesungen an der Hochschule verbunden seyn sollen.

XVIII.

Die Aufsicht über die Centralbibliothek ist einem Oberbibliothekar mit dem Character eines Directors übertragen, welcher zwar zu dem Generalconservator in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Conservatoren steht, allein über das übrige bei der Bibliothek angestellte Dienstpersonal, wieder alle Functionen eines Vorstandes ausübt, die laufenden Ausgaben selbst anweiset, und über durchaus nothwendige oder geringfügige Ankäufe unter Beobachtung der im Art. XIV. ertheilten Vorschriften selbst entscheidet.

Die größeren und wichtigeren Ankäufe für die Bibliothek sind von einer besonderen Bibliothekscommission zu prüfen, in welcher der Generalconservator den Vorsitz, der Oberbibliothekar den Vortrag führt, und zu deren Sitzungen sowohl die Classensecretäre der Academie der Wissenschaften, als die Decane der einschlägigen Facultäten, und die Bibliothekare der Hochschule jedesmal beizuziehen sind.

XIX.

Dem Generalconservatorium wird ein Actuar, zugleich Rechnungsführer, so wie den einzelnen Sammlungen und Anstalten die erforderliche Zahl von Dienern, letztere als Functionärs beigegeben.

Nach gegenwärtiger Verordnung sind, so lange Wir nicht anders verfügen, die genannten wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten zu behandeln, auch soll dieselbe durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und durch Unser Staatsministerium des Innern förderlich in Vollzug gesetzt werden.

München den 21. März 1827.

Reg.-Bl. v. J. 1827. Nro. 12. S. 205.

XVIII. Verhältnisse der Studierenden.

A. Benennung der Studierenden.

§. 206.

(Die Benennung der an Universitäten und Gymnasien studierenden Jünglinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen, daß die auf den Landes-Universitäten studierenden Jünglinge sowohl in offiziellen schriftlichen Ausfertigungen, als auch bei amtlichen mündlichen Verhandlungen und überhaupt auch in allen unter Censur stehenden periodischen Schriften „Studierende oder Studenten" genannt werden, da die Benennung „Academiker" nur den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften zukommt.

Dagegen sollen die Gymnasiasten lediglich „Schüler" genannt werden.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird zur Vollziehung dieser allerhöchsten Willensmeinung das Angemessene zu verfügen wissen.

München den 29. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Satzungen.

§. 207.

(Die revidirten Satzungen für Studierende an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr.)

L. K.

Nachdem Uns der nachfolgende Entwurf der Satzungen für die Studierenden an Unsern Hochschulen sammt Beilagen als das Resultat der im Artikel VI Unserer Entschließung vom 3. October v. J. angeordneten genauen Revision der Statuten der Universität Landshut vom 6. März 1814 vorgelegt worden ist, so ertheilen Wir demselben in allen seinen Bestimmungen Unsere Allerhöchste Genehmigung, erklären hiernach die obengenannten Universitäts-Statuten für aufgehoben, daß die bezeichneten Satzungen und deren Beilagen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung an bei allen Landes-Universitäten in Wirksamkeit treten, und von sämtlichen Universitäts-Vorständen, Lehrern und Studierenden, dann den übrigen Behörden, so weit sie dieselben betreffen, pünktlichst beobachtet und vollzogen werden sollen.

München den 26. November 1827.

Satzungen

für

die Studierenden an den Hochſchulen des Königreichs Bayern.

I. Titel.

Bedingungen der Aufnahme von Studierenden an der Univerſität.

§. 1.

Der am Univerſitätsorte neu ankommende Studierende, er ſey Inländer oder Ausländer, bereits immatriculirt oder nicht, muß der allgemeinen Polizeiordnung gemäß, binnen 24 Stunden ſeine Ankunft der Polizeibehörde anzeigen, hierauf längſtens innerhalb 8 Tagen bei dem Univerſitäts-Rectorate in Perſon erſcheinen und die Immatriculation nachſuchen.

Begleiter oder Diener, welche der Studierende mit ſich gebracht hat, ſind den erwähnten Behörden gleichfalls zu benennen.

Unterbleibt die Anzeige bei dem Rectorate länger als 8 Tage, ohne daß giltige Urſachen der Verzögerung vorhanden ſind, ſo müſſen die Gebühren für die Matrikel doppelt entrichtet werden; wogegen kein Vorgeben der Unbekanntſchaft mit dieſer Verordnung zur Entſchuldigung dient.

Stellt ſich der Studierende ungeachtet der ausdrücklichen Aufforderung des Rectorates nicht ſofort am nächſten Tage zur Immatriculation, ſo kann ihm dieſe verweigert werden; ſie iſt ihm jedoch jederzeit zu verſagen, wenn dem Aufſchube böſer Wille oder unerlaubte Abſicht zum Grunde liegt.

Die Verſagung der Matrikel zieht die Entfernung vom Orte der Univerſität nach ſich.

Inländern, welche nach Verlauf der erſten vier Wochen des Semeſters ſich zur Immatriculirung noch nicht gemeldet haben, ſoll dieſes Semeſter in die vorſchriftmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Die Polizeibehörde darf keinem Studierenden eine Legitimationskarte ausfertigen, bevor er nicht die Immatriculation erlangt und ſich hierüber durch Vorweiſung des Matrikelſcheins ausgewieſen hat.

Dieſe Legitimationskarten gelten immer nur für ein Semeſter und müſſen der Polizeibehörde mit dem Anfange eines jeden Semeſters innerhalb der erſten 8 Tage zur Erneuerung vorgelegt werden.

Wer bei ſeinem Eintritt in die Univerſität oder im Verlauf ſeiner Studienzeit die Löſung oder Erneuerung der Legitimationskarte unterläßt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er bei vorkommenden Gelegenheiten nicht als Studierender an der Univerſität anerkannt und behandelt wird.

Die von einem Studierenden mitgebrachten Begleiter oder Bedienten erhalten gleichfalls nicht früher als nach Vorweiſung ſeines Matrikelſcheines ihre Aufenthaltskarten.

Jeder Wechſel mit dieſen Perſonen iſt von dem Studierenden dem Rector und der Polizeibehörde zu melden.

§. 3.

Jeder Studierende hat die von ihm gewählte Wohnung, so wie jede Wohnungs-Veränderung dem Universitäts-Rectorate innerhalb drei Tagen bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe anzuzeigen.

§. 4.

Die Polizeibehörde hat die Pflicht über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigungen einzuziehen, findet sie unter ihnen solche, die den guten Sitten erwiesen nachtheilig sind, oder zu Verführungen Veranlassung geben, so hat sie im Benehmen mit dem Rectorate dieselben den Studierenden zu untersagen und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 5.

Die Immatriculirung darf nur bei denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und

b) über ihr früheres sittliches Betragen sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 6.

Der Inländer hat zur Erfüllung dieser beiden Bedingungen — bei unmittelbarem Uebertritt aus dem Gymnasialstudium, das Gymnasial-Absolutorium — bei dem Uebertritte von einem Lyceum aber nebst dem Gymnasial- auch das vorschriftsmässige Lyceal-Absolutorium — und im Fall er nur ein Jahr Vorlesungen an einem Lyceum gehört hat, hierüber ein Zeugniß des Lycealrectors beizubringen.

Inländer, welche die Vorbereitung zur Universität durch häuslichen Unterricht, oder mit Genehmigung der Regierung an einer auswärtigen Lehranstalt erlangt haben, müssen sich das vorschriftsmässige Gymnasial- oder Lycealabsolutorium durch eine bei einer inländischen Studienanstalt zu bestehende Prüfung erwerben.

§. 7.

Auch Ausländer sollen nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht mit giltigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und über wissenschaftliche Vorkenntnisse versehen sind.

Wer von einer andern Universität kommt, muß seine Matrikel und ausser ihr ein öffentliches Zeugniß seiner dortigen Aufführung vorlegen; In Ermanglung des Letzteren wird auf seine Kosten von der von ihm zuletzt besuchten Universität von Amtswegen Erkundigung eingezogen; und bis solche erfolgt, die Entscheidung über seine Aufnahme ausgesetzt.

§. 8.

Ausserdem soll vor der Immatrikulirung von jedem eidesfähigen Studierenden, er sey Inländer oder Ausländer unter Versicherung an Eidesstatt ein schriftlicher Revers:

„daß er in keine geheime Verbindung, welchen Namen oder Zweck sie haben möge, treten wolle, oder, wenn er bisher Mitglied einer solchen Gesellschaft gewesen wäre, von nun an derselben entsage"

ausgestellt werden.

Studierende, welche von anderen Universitäten mit dem Verdachte ankommen, Vorsteher oder besonders thätige Mitglieder verbotener Gesellschaften gewesen zu seyn, sind gar nicht, oder nur unter besonderer Warnung und Aufsicht aufzunehmen und bei dem geringsten Anzeichen neuerer Theilnahme sofort von der Universität zu entfernen.

§. 9.

Jeder Studierende, welcher die oben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, erhält nach erfolgter Immatriculation einen Matrikelschein, durch welchen seine Aufnahme an der Universität erklärt, und ihm das academische Bürgerrecht ertheilt wird.

Durch dieses wird ihm der Aufenthalt an der Universität, der Besuch der Vorlesungen und die Benützung aller Mittel des Unterrichts, welche die Universität darbietet, gestattet.

§. 10.

Diesen Matrikelschein, welchem die Nummer nach der Reihenfolge der Immatriculation beizufügen ist, hat der aufgenommene Studierende binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde vorzuweisen, und die nach §. 2. vorgeschriebene Legitimationskarte zu erlangen. Er ist gehalten, diese immer bei sich zu tragen, um sich in jedem Falle als academischer Bürger ausweisen zu können. Im Falle der Nachlässigkeit haben die oben §. 2. bemerkten Nachtheile einzutreten.

§. 11.

Die Wirkung der Immatriculation dauert so lange, als der Immatriculirte an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder sich auf Erwerbung eines academischen Grades vorbereitet.

§. 12.

Die Matrikel wird dem Studierenden wieder abgenommen, wenn sich während seines Aufenthalts an der Universität Zahlungsumstände ergeben und er bei deshalb angestellter Untersuchung über die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder zum Besuche dieser Universität und über seine Zahlungsfähigkeit sich nicht hinreichend ausweisen kann.

§. 13.

Wer die Universität ein halbes Jahr lang verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um Vorlesungen zu besuchen, muß seine Immatrikulation bei dem Rector erneuern lassen.

II. Titel.

Bestimmungen über die Studien.

§. 14.

Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitätsstudium erfordert wird, ist verpflichtet, während seines Aufenthaltes an der Universität sich, im Falle er kein Lyceum

besucht und absolvirt hat, eben so dem Studium der allgemeinen Wissenschaften, d. h. der Philosophie, der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und der Naturwissenschaften, wie dem Studium der besondern Wissenschaften seines Berufs mit Ernst zu widmen.

§. 15.

Für das Studium der allgemeinen und besonderen Wissenschaften wird vorläufig bis zum Erscheinen eines neuen Studienplanes ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Diejenigen, welche einen zweijährigen Lycealcursus zurückgelegt haben, ist gestattet, ihr academisches Studium mit drei Jahren zu beschließen.

Den katholischen Studierenden der Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an diesem zugebrachte Zeit, sowie jenen, welche in Folge besonderer Diözesan-Anordnung nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, das in letzterem zurückgelegte Jahr ihrer practischen Bildung in dem vollständigen dreijährigen Cursus der Theologie eingerechnet.

Von obigen gesetzlichen Bestimmungen über die Studienzeit an der Universität soll zu Gunsten Einzelner, die eine Beschränkung derselben begehren, in keinem Falle irgend eine Abänderung statt finden, und eine darauf gerichtete Bittschrift darf, selbst bei anerkannter Auszeichnung des Bittstellers, weder angenommen, noch berücksichtigt werden.

§. 16.

Es bleibt den Studierenden überlassen, in welcher Zeitfolge und Ordnung sie sich diejenigen Kenntnisse, welche sie in der Prüfung für den Staatsdienst bewähren müssen, erwerben wollen.

Was bisher zur Controle und Ermittelung ihres Fleißes und Fortganges in den Studien angeordnet war, Semestral- und Absolutorialprüfungen, dann die hierauf gegründeten Zeugnisse und besonderen Inscriptionen bei den Facultäten werden aufgehoben, und als Gewährleistung eines gedeihlichen Erfolgs ihrer Studien sollen von nun an allein die Ergebnisse der Prüfungen für den Staatsdienst gelten, welche sofort mit desto größerer Strenge und mit besonderer Berücksichtigung der auch durch allgemeine Studien gewonnenen Bildung vorzunehmen sind.

Bewerbungen um Staatsstipendien unterliegen jedoch, auch noch in Zukunft, den Vorschriften der Verordnung vom 27. October 1807 (Reg. Bl. 1807. S. 1681 u. f.) und eben so bleibt es in Hinsicht jener besonderen Institute, an welchen jährliche oder halbjährige Prüfungen vorschriftsmässig oder herkömmlich sind, bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 17.

Damit aber inländische Studierende in den Stand gesetzt werden, bei ihrem Universitätsstudium auf jene Lehrgegenstände die geeignete Rücksicht zu nehmen, aus welchen sie dereinst die oben erwähnten Staatsprüfungen zu bestehen haben, so ist denselben bei ihrer Immatriculirung ein vollständiges Verzeichniß der in den bestehenden Verordnungen vorgezeichneten Prüfungsgegenständen mitzutheilen.

Auch soll, damit der Studierende sogleich bei seinem Eintritte in die Universität über Umfang, Mittel und Folge der ihm obliegenden Studien sich belehren kann, jede Facultät eine kurze und bündige Belehrung über Anzahl, Zusammenhang und Methode der zu ihr gehörigen Wissenschaften entwerfen, welche zusammengedruckt und jedem Studierenden gleichfalls bei seiner Immatriculirung zugestellt werden sollen.

§. 18.

Jedem Studierenden wird nach vollendeter Studienzeit auf sein Verlangen ein versiegeltes Schulzeugniß ausgestellt, welches

1) Name, Alter und Geburtsort des Studierenden,
2) Namen des Gymnasiums, auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeugnisse über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung,
3) Name des Lyceums, im Falle er vor der Universität ein solches besucht hat,
4) Die Angabe der auf der Universität vorschriftsmässig vollendeten Studienzeit;
5) Das Sittenzeugniß und
6) das Zeugniß über den academischen Fleiß

enthält, und zur rechten Seite mit dem Rectoratssiegel und des Rectorsunterschrift, zur linken Seite mit dem Siegel der Facultät und Unterschrift des Decans, dann mit der Unterschrift des Universitätssecretärs versehen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses wird in einem eigenen Buche eingetragen, welches allein unter der Aufsicht des Rectors von dem Secretäre geführt, und von ihm unter Beobachtung des Geheimnisses gegen andere in Bezug auf die Zeugnisse über Sitten und Fleiß aufbewahrt wird.

Sollte das Originalzeugniß durch irgend einen Zufall verloren gehen, so kann dasselbe aus diesem Buche ersetzt werden. Ohne dieses Schlußzeugniß wird kein Candidat zur Staatsprüfung zugelassen.

§. 19.

Jedem Inländer ist der Besuch anderer deutschen Universitäten auch ohne besondere Erlaubniß der Regierung gestattet, jedoch vorbehaltlich der durch das Militärconscriptionsgesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er die ganze §. 15. festgesetzte Zeit den academischen Studien und ein Jahr davon an einer inländischen Hochschule widme.

III. Titel.

Bestimmungen über die Dauer der halbjährigen Lehrcurse, Inscriptionen für Vorlesungen und Honorarien.

§. 20.

Die Sonntage, gebotene Feiertage und die Pfingstwoche ausgenommen, findet keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

Die Herbstferien dauern vom 1. September bis zum 18. Oktober, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montag nach der Osterwoche.

§. 21.

Den Studierenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den oben bestimmten Zeitpunkten am Universitätsorte pünktlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Collegien zu beharren.

§. 22.

Studierenden, welche diese Vorschriften übertreten, darf das Semester in die vorschriftmässige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 23.

Der Rector und die Decane der Facultäten sind verantwortlich, daß die festgesetzte Dauer eines jeden Lehrcurses nicht abgekürzt werde.

§. 24.

Jeder Studierende, welcher ein Collegium besuchen will, hat entweder gleich, oder längstens nach den zehn ersten Vorlesungen in das für die Inscription der Zuhörer bestimmte Verzeichniß seinen Namen eigenhändig einzutragen, wogegen ihm der Belegschein auf einen bestimmten Platz im Hörsale zugestellt wird.

Wer diese Unterzeichnung unterläßt, dem ist der fernere Besuch des Collegiums nicht gestattet.

§. 25.

Jeder Studierende muß bei der Inscription für die Vorlesungen das Honorar an das Universitätsquästorat oder Secretariat vorausbezahlen.

Die Professoren sind verpflichtet, sogleich nach dem Schluß der Inscriptionen die Listen ihrer Zuhörer mit genauer Angabe derjenigen, denen sie das Honorar erlassen haben, an den Quästor oder Secretär der Universität abzuliefern. Letztere sind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückständigen zur rechten Zeit einzuschreiten, und spätestens bis in der Mitte des Semesters die rückständigen Honorare von Amtswegen beizutreiben. Sind die zu jener Beitreibung angewandten Zwangsmittel unwirksam geblieben, so soll dem Zahlungssäumigen das Schlußzeugniß und die Zulassung zur Staatsprüfung verweigert werden.

§. 26.

Auf Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige Student Anspruch, welcher seine wahre, und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 27.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten: 1) Name und Wohnort des Candidaten, 2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern, 3) ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide

4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind, oder nicht, 5) den Betrag des Vermögens, so weit er aus den Acten oder sonst bekannt ist, 6) das Einkommen aus Besoldungen u. s. w., 7) Den Betrag der Schulden.

§. 28.

Der Studierende, welcher auf dem Grunde eines solchen Zeugnisses die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat solches jedem Lehrer, für dessen Vorlesung er sich einschreibt, bei der Inscription vorzulegen, und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit seines Gesuches zu gewärtigen.

IV. Titel.

Bestimmungen über die Benutzung der Attribute.

§. 29.

Die Studierenden erhalten durch ihre Immatriculation das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen, Anstalten und Attributen der Universität, welche zur Beförderung ihrer Studien allda sich befinden, Theil zu nehmen.

§. 30.

Bei Benutzung dieser Sammlungen sind sie an die hierüber bestehenden Vorschriften gebunden. Wer diesen zuwider handelt und an den Gegenständen, die er gebraucht, Beschädigungen verursacht, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem solchen kann auch im Wiederholungsfalle und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung die fernere Theilnahme an dem Gebrauche derselben verweigert werden.

V. Titel.

Verhältnisse der Studierenden zu den Universitäts- und andern Behörden dann der Universitäts-Professoren.

§. 31.

Zum Wirkungskreise des Rectors des Universitätssenats und der Facultätsdecane gehören

a) die Immatriculirung der Studierenden und Untersuchung der dazu erforderlichen Bedingungen,

b) die Ausstellung der Schlußzeugnisse,

c) die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden,

d) das Vermittlungsamt in den sie betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldensachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 31. Mai 1810 §. III. Reg. Bl. 1180 S. 443. dann in Ehren und Injurienhändeln der Studierenden unter sich, soferne nicht allgemeine Polizeiverordnungen verletzt werden, oder dergleichen Händel nicht in

öffentliche Thätlichkeiten ausgebrochen sind, nicht Auflauf oder Beunruhigung des Publicums veranlaßt haben,

c) die Zuerkennung geeigneter Disciplinarstrafen bei Uebertretung der Satzungen, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung der Studierenden mit Ausschluß gemeiner Polizeivergehen, ihr Betragen im Universitätsgebäude und in den Collegien gegen die Universitätsvorgesetzten und Lehrer in ihren Functionen zum Gegenstande haben,

f) Publication der academischen Satzungen,

g) Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an den Universitätsgebäuden und in den Hörsälen.

§. 32.

Die Studierenden haben in diesen und andern verwandten Gegenständen in dem Rector, Universitätssenate und den Decanen der Facultäten ihre unmittelbaren Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung ungesäumt zu erscheinen, und ihren Anordnungen unverweigerlich Folge zu leisten.

Gegen Studierende, welche der Aufforderung vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, findet Realcitation statt.

§. 33.

Eben so sind die Studierenden verpflichtet, jedem Lehrer der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, seinen Ermahnungen zu folgen und der Erfüllung seiner Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Wer einen Universitätsvorstand oder Lehrer beleidigt, unterliegt den geeigneten Disciplinarstrafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, wenn die Beleidigung bei der Ausübung des Amtes geschieht.

§. 34.

Studierende haben alle Beschwerden gegen einander bei dem Rectorate anzubringen.

Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rectorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen geeigneten Beistand leiste.

§. 35.

Die Studierenden haben die allgemeine Local- oder noch bestehende besondere Universitätspolizeibehörde als eine obrigkeitliche Behörde zu achten, auf ihre Vorladungen ohne Weigerung zu erscheinen und ihren Anordnungen und Erkenntnissen zu gehorchen.

VI. Titel.

Beschaffenheit und Anwendung der academischen Strafen im Allgemeinen.

§. 36.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Mittel und Strafen angewendet werden:

a) väterliche Ermahnungen,

b) geheime und öffentliche Verweiſe,
c) Zimmerarreſt,
d) Carcerſtrafen,
e) Unterſchrift des Consilii abeundi,
f) Consilium abeundi,
g) die Entlaſſung oder Dimiſſion,
h) die Verweiſung oder Relegation.

§. 37.

Jeder in eine Unterſuchung verwickelte Studierende darf bis zu entſchiedener Sache oder ausgeſtandener Strafe ohne Erlaubniß des Rectors, keine Nacht über von der Univerſitätsſtadt abweſend ſeyn.

Wer durch heimliches Entweichen der Strafe ſich zu entziehen ſucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termin erſcheint, wirklich relegirt.

§. 38.

Wer den im Namen des Rectors ihm angekündigten Zimmerarreſt bricht, wird ſogleich auf den Carcer gebracht.

Entweicht derſelbe, ſo wird er öffentlich citirt, im Falle des Nichterſcheinens relegirt und das Relegationspatent der Obrigkeit ſeiner Eltern oder ſeines frühern Wohnſitzes zugeſendet.

§. 39.

Verweiſe werden bei erheblichen Vergehungen öffentlich vor dem verſammelten Univerſitätsſenate ertheilt.

§. 40.

Jeder, dem Carcerſtrafe zuerkannt iſt, hat ſie ſogleich nach geſchehener Ankündigung oder doch wenigſtens noch an demſelben Tage anzutreten, ſoferne der Rector nicht aus erheblichen Gründen einen Aufſchub bewilligt.

Wer ſich in der vom Rector beſtimmten Zeit nicht einſtellt oder ſich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat verlängerte Carcerſtrafe zu erwarten.

Auſſer den gewöhnlichen Speiſen und Getränken dürfen dem Incarcerirten keine anderen gereicht werden, auch iſt die Communication mehrerer Incarcerirten untereinander verboten und für beides der Carcerwärter verantwortlich.

Die Carcerſtrafe kann durch Entziehung warmer Speiſen an jedem dritten Tag geſchärft werden.

Kein Incarcerirter wird ohne vorgängige Entrichtung aller ſchuldigen Gebühren entlaſſen.

Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, so oft ein Studierender an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist — die Sitzungsgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen und diese Bezahlung für die ganze Strafzeit kann nach Umständen auch dann, wenn die Strafzeit nochmals abgekürzt wurde, auferlegt werden.

§. 41.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf dem Fall, daß ein bestimmtes Vergehen wiederholt wird, eingeschränkt.

Im ersten Falle wird der damit Belegte bei der nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, — im letzteren aber bei einem Vergehen der nämlichen Art von der Universität entfernt.

Die Unterschrift des Consilii abeundi zieht bei Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 42.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche temporäre Verweisung von der Universität. Die Zeit ihrer Dauer von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwei Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabei angegeben.

Der damit Belegte kann nur durch die Allerhöchste Stelle wieder aufgenommen und zur neuen Immatriculirung berechtiget werden.

Vor Ablauf des ersten halben Jahres der Verweisung wird kein Gesuch um Begnadigung angenommen.

§. 43.

Die Entlassung für eine bestimmte Zeit ist an dieselbe Zeitgränze und was die Begnadigung betrifft, an dieselben Bedingungen, wie das Consilium abeundi geknüpft.

Ausserdem bewirkt sie die Nichtzulassung auf einer andern inländischen Hochschule, weshalb Letztere von der einem Studierenden zuerkannten Dimissionsstrafe sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

§. 44.

Die Relegation ist die höchste academische Strafe. Sie ist mit Anschlag am schwarzen Brette, so wie mit Bekanntmachung an Eltern oder Vormünder und an diejenigen Universitäten verknüpft, mit welchen deshalb Vereinbarungen bestehen.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf 5 Jahre, als die gesetzliche längste Dauer des Aufenthaltes an der Universität.

Die Relegation kann geschärft werden, durch vorgängige Carcerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit, oder auf immer.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung seiner Strafezeit sich Hoffnung zu machen.

§. 45.

Bei Anwendung der academischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen, sondern allein auf Fleiß und frühere Aufführung.

Ueber beides muß daher, sobald ein Studierender in Disciplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen werden.

Offenes und reuiges Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet, wogegen hartnäckiges Läugnen eine Schärfung der Strafe zur Folge hat.

Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten vor dem Rector ist strafbar, auch bei dem, welcher sich selbst keines weitern Vergehens schuldig gemacht hat, sondern nur die Untersuchung zum Besten eines anderen irre zu leiten sucht.

Wer sich statt eines andern als Thäter angibt, wird eben so gestraft, als ob er der Thäter selbst wäre. Ueberdieß wird die Strafe derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

§. 46.

Alle Vergehungen der Studierenden, welche nach erhaltenem Consilio abeundi oder Dimission wieder aufgenommen, oder nach verflossener Strafzeit des Consilii abeundi der Dimission oder Relegation zurückgekehrt sind, sollen mit verschärfter Strafe belegt werden.

§. 47.

Der Rector ist befugt, Verweise und Carcerstrafe, letztere auch mit Entziehung von warmen Speisen je am dritten Tage, jedoch nicht über 8 Tage allein zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Alle übrigen Disciplinarstrafen werden vom versammelten Universitätssenate mittelst förmlicher Erkenntnisse verfügt, dann aber in seinem und des Rectors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 48.

Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens oder eines Vergehens, welches in den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge, weshalb die Universität durch das betreffende Criminal- oder Civil-Strafgericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß zu setzen ist. Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizeiübertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegationen oder Entlassung zur Folge haben, wenn nämlich durch den Straffall zugleich eine Vorschrift, auf welche in diesen Satzungen die Entlassung oder Relegation gesetzt ist, übertreten wird.

Das gegen einen Studierenden verfahrende Civil-Strafgericht hat der Universitätsbehörde jederzeit eine Abschrift seines Erkenntnisses mitzutheilen und die Local-Polizeibehörde in solchen Fällen nach ihrer besondern Instruction mit dem Rector und Universitätssenate sich zu benehmen.

§. 49.

Jede Entlassung ist der städtischen Polizeibehörde anzuzeigen, welcher es alsdann überlassen bleibt, zu bestimmen, in wie ferne dem Entlassenen der fernere Aufenthalt an dem Universitätsorte noch gestattet werden könne.

VII. Titel.

Disciplinarvorschriften über Fleiß und Betragen der Studierenden und Strafen gegen einzelne Verletzungen derselben.

§. 50.

Von Studierenden im Allgemeinen und von denjenigen insbesondere, welche sich zum Dienst des Staats oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß sie während ihrer academischen Studien, eingedenk ihrer künftigen Bestimmung nicht nur keines Vergehens sich schuldig machen, durch welches die guten Sitten und die Gesetze des Staates verletzt werden, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen.

Besonders sind sie verpflichtet

a) gegen Jedermann sich zuvorkommend und höflich zu benehmen;

b) Gelegenheiten zur Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unsittlichen Menschen zu meiden;

c) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele oder andere kostspielige und häufige Vergnügen zu verschwenden.

Desgleichen wird gefordert, daß dieselben den Gottesdienst in der Universitätskirche oder im Falle diese einer andern als ihrer Confession gewidmet ist, in einer ihrer Confession gehörigen öffentlichen Kirche regelmässig und aufmerksam besuchen.

§. 51.

Es wird ferner mit Zuversicht erwartet, daß sie die Universität anwenden, wozu sie bestimmt ist, nämlich zum ununterbrochenen und fleissigen Besuche der Collegien und zu gewissenhaftem Privatstudium Behufs der Erwerbung gründlicher Kenntnisse, wie in den allgemeinen Wissenschaften, so in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes.

Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, sich des Fleißes und der Fortschritte ihrer Zuhörer zu versichern; sie werden deshalb darauf achten, daß dieselben mit den ihnen angewiesenen Plätzen in der Regel nicht wechseln, theils durch freie Arbeiten, die sie einer genauen Correctur und Beurtheilung unterwerfen, durch Disputatorien und Conservatorien oder durch andere angemessene Mittel den Zuhörern Gelegenheit geben, ihre wissenschaftliche Thätigkeit zu bewähren, so wie die Lehrer verpflichtet sind, den Unfleiß ihrer Zuhörer nicht nur zu rügen, sondern auch bei fruchtloser Warnung ihn erst der Facultät, dann dem Universitätssenate anzuzeigen.

§. 52.

Wenn ein Studierender keine, oder die von ihm gewählten Collegien nicht fleißig besucht, noch irgend eines der Universitätsinstitute sorgfältig benutzt, soll der Universitätsreferent auf erhaltene Anzeige ihn vorfordern, und wegen Verwendung seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen; dem Unfleißigen soll sodann ein Verweis ertheilt und ein Termin gesetzt werden, nach dessen Ablauf er Beweise seiner wissenschaftlichen Thätigkeit während desselben vorzulegen hat. Vermag er dies nicht, so ist ihm das academische Bürgerrecht zu entziehen.

§. 53.

Uebrigens ist jeder Studierende, er sey Inländer oder Ausländer, während seines Aufenthalts an der Universität den allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzen unterworfen und insbesondere den Polizeiverordnungen gleich andern Bewohnern der Universitätsstadt sich zu fügen, verbunden.

§. 54.

Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besondern Verordnungen rücksichtlich der Polizeistunden der Hazardspiele, des Tabakrauchens auf öffentlichen Strassen, der Verbreitung ehrenrühriger, sitten- oder religionswidriger Schriften, der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit störenden Zusammenrottungen, der Tumulte, nächtlicher Schwärmereien, der Widersetzlichkeit gegen die mit Vollzug dieser öffentlichen Anordnungen beauftragten Personen, namentlich der Polizeiwachen und Patrouillen und anderer dergleichen Handlungen geboten und verboten ist, soll auch von den Studierenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden. Gegen das Militär insbesondere haben sich die Studierenden anständig und auf eine jeder Mißhelligkeit zuvorkommende Art zu betragen.

§. 55.

Verhaftungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wörtliche oder thätliche Widersetzlichkeit zu fügen und die obrigkeitliche Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten.

§. 56.

Geschehen von einem oder mehreren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militärischer oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch nach Maaßgabe größerer Verschuldung mit consilium abeundi, Dimission oder Relegation zu belegen.

§. 57.

Den Studierenden sind insbesondere verboten:

a) Verletzungen der Proclame academischer Behörden und öffentlicher Lehrer.

b) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitätsrector nicht vorgelegt und von diesem gebilligt worden sind. Soll eine solche Anheftung auffer dem Universitätsgebäude geschehen, so muß die Bewilligung der Localpolizeibehörde dazu erholt werden.

c) Alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der sogenannten Schläger, Rappiere und Knotenstöcke, mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche zu einer Civil- oder Militäruniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtigt ist, jedoch nur, wenn er diese Uniform wirklich trägt.

Bei feierlichen Aufzügen ist zur Tragung von Waffen die besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig.

d) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rectors und der Polizeibehörde, sodann Anzeige bei der Stadtcommandantschaft.

e) Das Besuchen der Studierenden im Carcer, so wie das feierliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten.

f) Das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen und aller Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen, oder als Mitglieder aufgenommen sind.

g) Die Uebernahme von Schauspielerrollen bei öffentlichen Schauspielergesellschaften.

§. 58.

Kein inländischer Studierende darf ohne Genehmigung des Rectors zur Zeit der Vorlesungen länger als eine Nacht von dem Orte der Universität sich entfernen. Wer diese Vorschrift übertritt und sein längeres Ausbleiben nicht durch dringende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem erstenmale mit Carcer, bei Wiederkehr des Falles aber in der Art gestraft, daß ihm das laufende Semester bei seiner Studienzeit nicht in Anrechnung gebracht wird. Das Rectorat und die Polizeibehörde sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Straffälle verpflichtet.

Auch werden sämmtliche Polizeibehörden des Königreiches angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen, entfernt vom Universitätsorte in ihren Amtsbezirken aufhalten und die Erlaubniß des Rectorates hiezu nicht nachweisen können, dem Universitätssenate unverzüglich anzuzeigen.

§. 59.

Ueber Verbindungen der Studierenden unter sich enthält die in der Beil. sub lit. A. angefügte Allerhöchste Entschließung vom 31. Juli d. J. die näheren Bestimmungen, welche bei Vermeidung des darin angedrohten Präjudizes pünctlichst zu beobachten sind.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen finden auch auf die gegen die Vorschriften der obengenannten Allerhöchsten Entschließung etwa sich bildenden Studentenvereine Anwendung und insbesondere zieht die Theilnahme an der sogenannten allgemeinen Burschenschaft neben den auf geheime Verbindungen in jenen Gesetzen angedrohten Strafen die Unfähigkeit nach sich, in Bayern ein öffentliches Amt zu bekleiden.

§. 60.

Den Studierenden ist nicht gestattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften Bera-

thungen anzuſtellen, Unterſchriften von mehrern zu veranlaſſen, oder durch Deputationen ſolche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rector und dem Univerſitätsſenate, ſo wie den einzelnen Lehrern iſt verboten, Deputationen dieſer Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben oder eine Vorſtellung von denſelben anzunehmen.

Die Polizeibehörde hat ſich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen um dergleichen Zuſammenkünfte zu vereiteln, oder wo ſie ſolche entdeckt, alſobald aufzulöſen. Diejenigen, welche dergleichen Zuſammenkünfte und gemeinſchaftliche Unterſchriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten ſind, ſollen mit 3 bis 8tägigem Carcer beſtraft werden.

Sind daraus Widerſetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Perſonen oder deren Diener entſtanden, ſo ſind die Schuldigen nebſt der Entlaſſung oder Relegation von der Univerſität mit der gegen ſolche Verbrechen oder Vergehen in den Geſetzen beſtimmten Strafe zu belegen.

§. 61.

Alle Selbſthilfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche beſtimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr) Duell, jede andere Art von Zweikampf und alle Theilnahme an denſelben ſind auf das ſtrengſte verboten, und werden nach den Geſetzen, und auſſerdem noch mit Consilium abeundi, Entlaſſung und ſelbſt Relegation beſtraft.

Wenn künftige allgemeine Geſetze in Betreff der Beſtrafung der Zweikämpfe und Raufereien anders, als gegenwärtig verordnet iſt, beſtimmen, ſo ſind auch die Vorſchriften des gegenwärtigen §., ſo weit ſie auf allgemeine Strafbeſtimmungen Bezug nehmen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 62.

Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer der gerechten Strafe, wenn ſie im Uebrigen fleißig und wohlgeſittet waren, mit dem Consilio abeundi, im Falle ſie aber als unfleißige und händelſüchtige bekannt ſind, mit der Dimiſſion beſtraft. Hat das Duell Folgen gehabt, ſo zieht es auſſer den gerichtlichen Strafen von Seite der Univerſität die Relegation nach ſich.

§. 63.

Wer abſichtlich Duelle oder Händel ſucht, ſoll mit dem Consilio abeundi und falls auch ſein übriges Betragen tadelhaft iſt, ſelbſt mit Entlaſſung oder Relegation beſtraft werden.

§. 64.

Fechtübungen mit geſchliffenen Klingen, mit ſcharfen oder ſpitzigen Waffen werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarwege wie wirkliche Duelle beſtraft.

§. 65.

Wer einem andern wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, denſelben

beschimpft, oder thätlich mißhandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Carcerstrafe bei Wiederholung solcher Vergehen aber mit dem Consilio abeundi und nach Umständen selbst mit der Entlassung oder Relegation beahndet werden.

§. 66.

Studierende der Medicin oder Chirurgie, welche um ärztliche Hilfe zu leisten, bei dem Duelle zugegen sind, werden als Theilnehmer bestraft. Sind dieselben nach erfolgter Verwundung erst herbeigerufen worden, so müssen sie auch, wenn in dringenden Fällen der erste Verband von ihnen angelegt worden ist, davon unverzüglich und bei Vermeidung der auf die Theilnahme gesetzten Strafe, der Polizeibehörde; oder falls das Duell ausser dem Sitze der Universität stattgefunden, jeder Ortsobrigkeit Anzeige machen, und einen authorisirten Arzt herbeirufen.

§. 67.

Auf die obenbestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rector und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorfallenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen, — vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über Ehrengerichte.

§. 68.

Privatfechtgesellschaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, sollen nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters ertheilt werden.

§. 69.

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffeewirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welcher in ihren Wohnungen, die in diesen Gesetzen verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, von den darinn verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich mit Benennung der Theilnehmer, der Polizeibehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizei Strafgesetzen.

§. 70.

Aelteren Studirende, welche über die jüngern oder neu Ankommenden eine Obergewalt sich anmaßen oder darauf ausgehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit anderen in ihre Gesellschaften zu ziehen, sind mit geschärfter Carcerstrafe und nach Umständen selbst mit dem Consilio abeundi und Entlassung zu bestrafen.

§. 71.

Sollten Studierende eine sogenannte Verrufs-Erklärung vornehmen, vorsätzlich verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen die Verläumdeten auf eine deren Rechten zu nahe tretende Weise einrichten, so sollen die Urheber und vorsätzlichen Verbreiter mit Dimission, die übrigen Theilnehmer aber nach Befinden mit dem Consilio abeundi gestraft werden.

Bei den Urhebern und Verbreitern iſt die Dimiſſion noch durch vorhergehende ſtrenge Carcerſtrafe zu ſchärfen, wenn die Verrufserklärung gegen einen Stadteinwohner zur Schmälerung ſeines Gewerbs geſchehen iſt.

VIII. Titel.

Creditweſen der Studierenden.

§. 72.

Hinſichtlich des Creditweſens der Studierenden ſind bis auf weitere Anordnung die dermaligen noch geltenden Creditgeſetze, wie ſolche in den Beilagen B. C. und D. enthalten ſind, genau zu beobachten.

München den 26. November 1827.

Beilage A. zur allerhöchſten Entſchließung vom 26. November 1827.

Auszug

aus dem Allerhöchſten Reſcripte vom 31. Juli 1827.

(Die Studentenvereine betreffend.)

Ludwig König ꝛc.

Wir haben Uns über die Studentenvereine auf Univerſitäten Vortrag erſtatten laſſen, und Uns, um ein gleiches Verfahren an allen Univerſitäten Unſeres Reichs herzuſtellen, bewogen gefunden, folgende Beſtimmungen zu ertheilen:

1) Das Verbot geheimer Geſellſchaften, d. h. ſolcher, deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zuſtimmung erhalten haben, — oder die ſich weigern, ihre Satzungen ächt und vollſtändig vorzulegen, ihre Vorſtände und Mitglieder vollſtändig zu nennen, oder die gegen obrigkeitliche Beſtimmung ihre Satzungen ändern, ſoll ſeinem ganzen Inhalte nach ſtreng vollzogen werden.

2) Studentenverbindungen können geduldet werden, wenn ſich dieſelben blos auf eine der inländiſchen Univerſitäten beziehen, ihre Satzungen offen vorlegen, und ihre Vorſtände und Mitglieder benennen. Mit dem Austritte aus dem Univerſitätsverbande endigt jede Theilnahme daran.

3) Dieſe Satzungen dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Geſetzen des Staats, dem öffentlichen Anſtande, dem Zwecke des Univerſitätslebens, oder dem Rechte Dritter zuwider läuft, namentlich darf ſich

   a) Die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß ſich einer für alle, oder alle für einen zu ſtehen, daher Anſprüche einzelner Mitglieder in ihrer Geſammtheit, es ſey gegen wen immer, geltend zu machen verbinden.

   b) Der Verein darf ſich keines directen oder indirecten Zwanges, um andere zum Beitritte oder zur Anerkennung ſeiner Grundſätze zu Geldzahlungen oder ſonſt einer Leiſtung zu bewegen, bedienen, alle Verrufungen daher, unter welchem Namen, oder gegen wen ſolche immer ausgeſprochen werden mögen, ſind, ſo

wie Vereinssatzungen die etwa zu Verrufungen Anlaß geben könnten, untersagt. Gleiches gilt von der Anerkennung der von andern ausgesprochenen Verrufungen.

c) Keine Vereinssatzung darf dahin zielen, den Zweikampf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Es dürfen zwar regelmäßige Zusammentritte der Vereinsmitglieder in den Satzungen zum Voraus bestimmt werden, aber nur auf Tage und Stunden, an welchen dem Zwecke des Universitätsberufes kein Eintrag geschieht, und wo keine Polizeiverordnung entgegen steht. Der Ort solcher Versammlungen muß der Polizei bekannt gemacht werden, andere von demselben auszuschließen, ist nur gestattet, wenn es keine öffentlichen Orte sind, wo jedermann oder doch gewisse Stände gleiches Zugangsrecht haben.

4) Es ist den Studentengesellschaften gestattet, sich zu kleiden, wie sie wollen, auch etwaige Abzeichen, jedoch ohne ausschließendes Recht darauf zu tragen, so lange ihr Anzug innerhalb den Schranken der Ehrbarkeit bleibt, und die Abzeichen nicht in Anmaßungen Unserer oder anderer Souveräne Ordenszeichen, oder der vorgeschriebenen Civil- und Militäruniformen ausarten. Auf keinen Fall darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden.

5) Die Art der Unterhaltung bei den Zusammenkünften bleibt den Gesellschaften überlassen, so lange solche die Ordnung nicht stört, jedoch hat kein auch geduldeter Verein das Recht eines seiner Mitglieder, dem etwa die gewählte Unterhaltung nicht behagt, zum Antheile an derselben durch das gewöhnliche Straftrinken u. dgl. zu zwingen.

6) Vereine, welche sich der Uebertretung dieser Vorschriften schuldig machen, sollen aufgelöst werden.

7) Keine Studentengesellschaft darf ein Mitglied früher aufnehmen, als dasselbe bei der Universität wirklich immatriculirt ist. ꝛc. ꝛc.

Beilage B. zur allerhöchsten Entschließung vom 26. November 1827.

Auszug

aus dem Gesetze für die Studierenden an der Königlich bayerischen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut de anno 1814.

b) Ueber das Creditwesen der Studierenden.

§. 29.

Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch anderseits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft werde, so wird über das Creditwesen derselben, zu Beschränkung aller üblen Folgen mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende festgesetzt:

1) auf einige Schuldforderungen findet der Credit unbedingt,

2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,

3) auf andere gar nicht — statt.

§. 30.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) für Kost, Wohnung und nöthige Meubels,

b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten,

c) die Immatriculations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitätsofficianten, nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse,

d) Lohn- und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält,

e) für den Arzt und die Medicamente,

f) für die zum Studiencurs nothwendigen Bücher nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens vier Wochen nach Verfluße jeden Quartals eingeklagt werden.

Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Studenten länger als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 31.

In die Classe derjenigen Schulden, bei denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl.

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiert, aber gerade nicht zum Studiencurs nothwendig sind, bei Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn,

c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeiter bis auf 15 fl.

d) für Schreibmaterialien 5 fl.

e) für Wäscherlohn 10 fl.

f) für Frühstück bis auf 6 fl.

Schulden dieser Classe können zwar früher, müssen aber spätestens, unter Verlust der Klage, im obengesetzten Termine eingeklagt werden. Wer für die benannten Objecte einem Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter, als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

§. 32.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann sie gesetzlich dabei bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studiencurses nur ein einzigesmal zugesprochen werden, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung, demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur soviel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 33.

Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht statt findet; so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Clauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen, oder auch Wechselbriefen, die richterliche Hilfe versagt werden; es sey denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweite Classe gehörigen Schulden gemacht, und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein, dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 34.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bei den Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 35.

Insbesondere sind auch alle Verpfändungen ausser dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungiltig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes, gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 36.

Was oben von Schulden der 2ten und 3ten Classe festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Eltern und Vormünder gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachten Schulden unweigerlich bezahlt werden. — Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so

sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 37.

Diesen, das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften. — Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige, bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahiren, und dieses Betrugs überführt worden sind, als böswillige Schuldner nach Maaßgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 38.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rector und academischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Studierenden sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht seyn; dagegen hat aber auch die Polizei strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

§. 39.

Studierende, welche wiederholt Schulden wegen belangt werden, sollen fürs erstemal nebst einem Verweise bedroht werden, daß sie im Wiederholungsfalle als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich bekannt und creditlos gemacht werden.

Bleiben diese Besserungsmittel ohne Erfolg, oder es laufen andere Gefährden unter, so sind solche Individuen von der Universität zu entfernen.

Gegen flüchtige Schuldner soll nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

Beilage C. zur allerhöchsten Entschließung vom 26. Nov. 1827.

Auszug

aus den allgemeinen academischen Statuten für die Churfürstlich pfalzbayerische Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg den 2. Mai 1805.

B. Vom Creditwesen der Academiker.

§. 4.

Damit dem Academiker weder einerseits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch anderer Seits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft werde; so wird über das Creditwesen der Academiker, zu Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Academiker, festgesetzt:

1) auf einige Arten von Schuldforderungen findet, als privilegirte der Credit unbedingt;

2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,

3) auf noch andere gar nicht statt.

§. 5.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Academiker durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) für Kost, Wohnung und Aufwartgeld,

b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;

c) die Immatriculations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitätsofficianten,

d) Lohn- und Kostgeld für die Bedienten, die ein Academiker mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält,

e) für den Arzt und Medicamente;

f) für die zum Studiencurs nothwendigen Bücher.

Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens, und zwar die für Kost und Wohnung, vor dem Ende eines jeden Quartals, die übrigen vor dem Ende des Semesters, in welchem sie gemacht worden sind, eingeklagt werden.

Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Academiker länger als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins, oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 6.

In die Classe derjenigen Schulden, bei denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern, besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl. rh.

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studieret, aber gerade nicht zum Studiencurs nothwendig sind, bei Buchhändlern oder Antiquarien bis auf 20 fl. rh.

c) für Buchbinder-, Schneider-, Schuhmacher- und andere Handwerksarbeiten bis auf 15 fl. rh.

d) für Schreibmaterialien 5 fl. rh.

e) für Wäscherlohn, 5 fl. rh.

f) für Frühstück an Milch oder Kaffee, Thee oder Chocolade, Obst oder Brod, u. dgl. bis auf 6 fl. rh.

Schulden dieſer Claſſe können zwar früher, müſſen aber ſpäteſtens, unter Verluſt der Klage, am Ende des Semeſters, in welchem ſie contrahirt worden ſind, eingeklagt werden.

Wer für die benannten Objecte einem Academiker über dieſe Summe borgt, hat nicht weiter als auf die geſetzlich beſtimmte Summe, eine Klage.

§. 7.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Poſten von verſchiedenen Gläubigern verſchiedene Forderungen gegen einen Academiker eingeklagt werden, ſo kann die geſetzlich dabei beſtimmte Summe für ein halbes Jahr des Studiencurſus nur ein einzigesmal zugeſprochen werden, und zwar ohne Rückſicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerſt Klage erhoben hat. Weiterhin ſich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demſelben halben Jahre entſtanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur ſo viel, als nach Befriedigung des ſich früher meldenden Gläubigers an der geſetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 8.

Auf einer Kaufmannsſchuld insbeſondere wird ſelbſt bis auf die §. 6. beſtimmte Summe von 36 fl. rhein. eine Klage nicht angenommen werden, wenn nicht die Schuld dem Univerſitätsfiſcale zuvor angezeigt, und von dieſem in das academiſche Schuldenverzeichniß eingeſchrieben worden iſt.

Letzterer wird aber für ein halbes Jahr nicht mehr als 36 fl. rhein. auf den Namen des nämlichen Academikers einzeichnen, und daher im Stande ſeyn, jeden anfragengenden Kaufmann zu beſcheiden, ob für das fragliche halbe Jahr die geſetzliche Summe ſchon abſorbirt ſey oder nicht.

§. 9.

Gleichwie es ſich von ſelbſt verſteht, daß auf den Erſatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht ſtattfindet, ſo wird allen übrigen Schulden, den darüber geſchloſſenen Verträgen, mit was immer für Verſtärkungen, Clauſeln oder Verzichtleiſtungen verſehenen Schuldverſchreibungen oder auch Wechſelbriefen die richterliche Hilfe verſagt werden: es ſey denn, daß ſolche Schulden zur Bezahlung der in die erſte und zweite Claſſe gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären: als für welchen Fall allein dieſelben gleichen Vorzug genießen ſollen.

§. 10.

Insbeſondere ſind auch alle Verpfändungen von Seite der Academiker für ungiltig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer ſollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder im Falle ſolche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, ſondern auch mit dem Verluſte ihrer Forderung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch auf andere Weiſe beſtraft werden.

Dieſe das Schuldenweſen betreffenden Anordnungen ſollen auch bei Schulden der Academiker unter ſich ihre volle Anwendung finden.

Alle Klagen über oben für nicht klagbar erklärte Forderungen werden ex officio verworfen.

§. 11.

Was bisher von den Schulden der 2ten und 3ten Classe festgesetzt worden ist, versteht sich nur von Schulden, welche von den Academikern ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hätten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen derlei von den Academikern gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Academiker selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten, im Nichtzahlungsfalle, austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Academiker von der Universität entfernt werden.

§. 12.

Diesen das Schuldenwesen der Academiker betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet, und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige, böshliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahirten, und dieses Betrugs überführt worden sind, als böshliche Schuldner, nach Maßgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 13.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rector und academischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Academiker, sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemühet seyn; dagegen hat aber auch die Polizei strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Academiker nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherei und des Betrugs fallen, und daher bei jeder Entdeckung ungesäumt den Arm der bürgerlichen Obrigkeit gegen sie aufzurufen.

§. 14.

Academiker, welche wiederholter culposen Schulden wegen belangt werden, sollen fürs Erstemal mit einem Verweise unter Bedrohung belegt, bei weiterem Betreten als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich bekannt und creditlos gemacht, und wenn diese Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind, oder andere Gefährden unterlaufen, von der Universität unnachsichtlich entfernt werden.

Flüchtige Schuldner sollen nach dem Churpfalzbayerischen Codex judiciarius behandelt werden. Wenn ihre für klagbar erklärten Schulden weder von ihnen, noch ihren Eltern oder Vormündern in einer gehörigen Frist bezahlt werden, so haben sie zu erwarten, daß sie als gefährdevolle Schuldenmacher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Auszug
aus den allgemeinen Geſetzen für alle Königliche Preußiſche Univerſitäten.

§. 25.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 98.)

So lange Studierende noch unter Eltern oder Vormündern ſtehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für ſich allein verbindliche Verträge zu ſchlieſſen, bei den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

§. 26.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 99.)

Kein Studierender, er mag der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſeyn, oder nicht, kann ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des academiſchen Gerichts giltig Schulden contrafiren oder Bürgſchaften übernehmen.

§. 27.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 100.)

Koſtgeld, Waſchgeld, Perükenmacher- und Barbierlohn ſoll nicht über Einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr, Arzneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr und das Honorarium für die Collegie höchſtens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

* Wer ſeinen Namen unter die Zuhörer eines Collegii verzeichnet oder eintragen läßt, iſt, wenn er auch das Ende der Vorleſungen nicht abwarten kann, dennoch zur Entrichtung des Honorari verpflichtet. Nur allein, wenn die Schuld an dem Lehrer liegt, daß die Vorleſung nicht geendigt wird, kann die Entrichtung des Honorari, wegen nicht geendigter Vorleſung, verweigert werden. Uebrigens iſt jeder Student verbunden, das Honorarium gleich Anfangs zur Hälfte voraus zu bezahlen, die andere Hälfte aber ſofort nach Endigung des Collegiums.

§. 28.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 101.)

Schneider und Schuſter können auf zehn; ſo wie Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben und müſſen dieſen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

* Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wie auch Buchhändlern, wird ein Credit von fünf und zwanzig Thalern verſtattet und darf dieſer Credit nicht über ein Vierteljahr ausgedehnt werden.

Die Aufwärterinnen dürfen höchſtens bis fünf Thaler creditiren und müſſen ſie, wenn der Credit dieſe Summe erreicht hat, um ihre fortdauernde Gültigkeit zu erhalten, ſolche bei dem Officio Academico regiſtriren laſſen.

§. 29.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 102.)

Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditirt werden.

§. 30.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 103.)

Alle vorstehend (§. 27. 28. 29.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen 8 Tagen bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

§. 31.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 104.)

Alle andere Privatschulden eines Studierenden sind nichtig und begründen keine Klage.

§. 32.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 105.)

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 33.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 106.)

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden:

Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studenten selbst, oder von einem Dritten oder auch, unter dem Schein eines Verkaufes, den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher, soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studenten gehörten, niemals statt finden.

§. 34.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 107.)

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 35.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 108.)

Hat jemand einem Studierenden Geld- oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen oder sonst creditirt; so soll er außer dem Verluste der Schuld, auch noch ganzen Betrag derselben, und fiscalisch bestraft werden.

§. 36.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 109.)

Hat der Schuldner ein ſolches Darlehen ganz oder zum Theil bezahlt, ſo iſt der Fiscus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben, berechtiget.

* Wer auf Pfänder, Wechſel oder Handſchriften, den Studierenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren ſtatt baaren Geldes auf Credit gibt, und ihnen auf dieſe Weiſe das Verſchwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch ſolche Schulden von dem Studierenden bezahlt würden, doch das Bezahlte entweder auf Anſuchen der Eltern und Vormünder, oder, wenn dieſe ſich nicht melden, von dem academiſchen Fiscus wieder eingezogen werden wird.

§. 37.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 110.)

Wenn aber ein Studierender, durch das Ausbleiben der ihm zu ſeinem Unterhalte ausgeſetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle in die Nothwendigkeit, ein Darlehen zu ſeiner Subſiſtenz aufzunehmen, geſetzt iſt; ſo muß er ſich mit ſeinem Gläubiger bei dem academiſchen Gerichte melden, und deſſen Einwilligung nachſuchen.

§. 38.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 111.)

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, ſo wie die übrigen Umſtände der Sache, genau prüfen, und wenn ſich nichts dabei zu erinnern findet, den Conſens unter das auszuſtellende Inſtrument verzeichnen.

§. 39.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 112.)

Beſonders muß darauf geſehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehens die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht überſteigt.

§. 40.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 113.)

Der Regel nach darf das academiſche Gericht für einen Studierenden nicht mehr an Schulden conſentiren, als der vierte Theil der ihm zu ſeinem jährlichen Unterhalt beſtimmten Summe beträgt.

§. 41.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 114.)

Wenn alſo ein Studierender dergleichen Conſens ſucht, muß er zuförderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalt auf der Academie beſtimmt worden.

§. 42.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 115.)

Findet ſich das academiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaßt, den Credit

des Studierenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses und die Gründe davon in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 43.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 116.)

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 44.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 117.)

Der Consens selbst muß allemal nur eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zur Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 45.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 118.)

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gerichte, bei Verlust seines Rechtes anzeigen.

§. 46.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 119.)

Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zur Abtragung der Schuld, allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 47.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 120.)

Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläufigkeiten, Folge zu leisten.

§. 48.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 121.)

Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

§. 49.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 122.)

Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 50.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 123.)

Steht der Studierende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 51.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 124.)

Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so stehet diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 52.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 125.)

Für die dem academischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 53.

(Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 126.)

Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst durch Collusion mit einem Studierenden, jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

§. 208.

6986.

(Die nähere Bestimmung des §. 15., die Universitätssatzungen vom 26. November 1827 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, nachdem der neue Schulplan von Allerhöchstdemselben genehmigt, und den einschlägigen Behörden zum Vollzuge mitgetheilt worden ist, durch die Vorschrift des §. 15. der Universitätssatzungen, daß für das Studium der allgemeinen und besonderen Wissenschaften vorläufig und bis zum Erscheinen eines neuen Studienplanes ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt seyn soll, sich veranlaßt gesehen, über die künftige Dauer des vorschriftsmässigen Universitätsaufenthaltes nähere Bestimmungen eintreten zu lassen, und verordnen hienach, wie folgt:

1) Der im §. 15. obiger Satzungen bestimmte Zeitraum von 5 Jahren gilt auch für die Zukunft noch, als das allgemeine Zeitmaß des vorschriftsmässigen Aufenthaltes an der Hochschule, jedoch soll in Erwägung der durch den neuen Schulplan verlängerten Zeit der Vorbereitung zum Universitätsstudium

2) jedem Studierenden gestattet seyn, nach dem zurückgelegten vierten Jahre sich zur Prüfung für das besondere Fach, oder den Staatsdienst zu melden.

3) Studierende, welche diese Prüfung mit Erfolg bestehen, dürfen ihr Universitätsstudium für beendigt ansehen, und die Universität verlassen.

Im entgegengesetzten Falle aber sind sie gehalten, noch das fünfte Jahr an der Hochschule zuzubringen, um sich durch größeren Fleiß in Nachholung des Versäumten für eine weitere Prüfung zu befähigen.

4) Studierende, welche in Folge des §. 2. gegenwärtiger Bestimmung zur Prüfung sich stellen, haben die Zeugnisse über Sitten, Fleiß und vollendetes vierteljähriges academisches Studium der Prüfungsbehörde zu übergeben, welche über die Zulassung zur Prüfung beschließt, und deren Ergebniß den Universitäts-Rectoraten eröffnet, damit das Schlußzeugniß in gehöriger Form ausgestellt, oder der Geprüfte zum weitern einjährigen Aufenthalte an der Universität angewiesen werde.

Die Prüfungsbehörde wird ihrer Seits nicht unterlassen, den Universitäts-Rectoraten diejenigen Fächer vorzugsweise zu benennen, in welchen der zur Universität zurückgewiesene Studierende mangelhafte Kenntnisse zeigte, damit dessen Studium hiedurch eine bestimmte Richtung erhalte, und er das Versäumte durch Fleiß und gewissenhafte Benützung der einschlägigen Vorlesungen nachzuholen vermöge.

5) Der vollständige Vollzug dieser Bestimmungen beginnt mit dem Studienjahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ und letztere finden daher keine Anwendung

a) auf Studierende, welche schon jetzt an den Hochschulen sich befinden, und lediglich nach dem §. 15. der Satzungen behandelt werden;

b) auf die Schüler der dermaligen Gymnasialoberclassen, welche der im §. 148. des neuen Schulplanes gegebenen Erlaubniß sich bedienend, nach erlangtem Gymnasialabsolutorium zur Universität übergehen, und zu einem fünfjährigen Universitätsstudium verpflichtet bleiben, endlich

c) auf die Schüler derselben Gymnasialoberclassen, welche von der Ermächtigung des §. 148. keinen Gebrauch machten, und in Folge dessen der besondern Begünstigung eines schon nach vier Jahren zu vollendenden Universitätsstudiums sich erfreuen.

6) Uebrigens sind die bisherigen vorschriftsmäßigen Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium mit den Schülern der Oberclassen und den sogenannten Privatstudierenden dießmal noch vor dem Schlusse des Schuljahres vorzunehmen, und es soll hiebei mit aller Strenge verfahren werden.

Die Königlichen Regierungen haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten, die untergebenen Rectorate hiernach anzuweisen, und das Publikum durch Bekanntmachung im Intelligenzblatte hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 21. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

Intell.-Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1829. St. 22. S. 345.

§. 209.

19667.

(Den Vollzug des §. 58. der Universitätsstatuten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Ministerialcommissärs, Regierungsrathes N. vom 8. September in rubricirtem Betreffe wird demselben zur Entschließung ertheilt, daß der §. 58. der Universitätssatzungen fortan auch auf ausländische Studierende mit allem Ernste in Anwendung zu bringen sey.

München den 18. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den Ministerialcommissär, Regierungsrath N. an der Universität Würzburg also ergangen.

Nachricht den academischen Senaten zu Würzburg, Erlangen und München und den Kreisregierungen zu München, Würzburg und Ansbach.

§. 210.

14008.

(Die neue Auflage der Vorschriften über Studien und Disciplin an den bayerischen Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben seit dem Schlusse des Jahres 1831 über Studien und Disciplin an den bayerischen Hochschulen zahlreiche und umfassende Verordnungen erlassen, auf solche Weise die Vorschriften der Satzungen vom Jahre 1827 wesentlichen Abänderungen unterworfen, und sofort das Staatsministerium des Innern, mittelst der, wegen Beaufsichtigung der inländischen Hochschulen am 6. Mai 1833 ergangenen allerhöchsten Entschließung, mit der angemessenen Berichtigung der bisherigen Satzungen beauftragt.

In Folge dieser Allerhöchsten Weisung sind die bisherigen Vorschriften über Studien und Disciplin an den Hochschulen, auch in der That der sorgfältigsten Durchsicht unterworfen worden und der academische Senat der Königlichen Universität empfängt nunmehr einen Abdruck der, nach den neueren Allerhöchsten Entschließungen richtig gestellten Redaction dieser Vorschriften mit dem Auftrage,

I. alsbald die Publication dieser nunmehr allgemein geltenden Satzungen zu bewirken,

II. von dem Central-Schulbücher-Verlage die für den Königlichen Universitäts-Senat vorläufig angewiesene Zahl von (—) Exemplarien gegen Entrichtung von 8 kr. pr. Exemplar in Empfang zu nehmen,

III. den etwa größeren Bedarf durch das Universitäts-Secretariat unmittelbar von der genannten Administration gegen gleiche Vergütung zu beziehen, und

IV. für den Vollzug auf das Genaueste besorgt zu seyn.

München, den 18. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die academischen Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

Vorschriften
über
Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern.

I. Titel.
Bedingungen der Aufnahme von Studierenden an den bayerischen Universitäten.

§. 1.

Für die Aufnahme der Studierenden an den bayerischen Hochschulen (Immatriculation) besteht an einer jeden eine eigene Commission, zusammengesetzt, aus

a) dem Rector der Universität,

b) dem Ministerial-Commissär, und

c) dem Vorstande des Directoriums der Universitätspolizei.

Die Immatriculation beginnt für das Wintersemester am 19. October, für das Sommersemester am Montage nach Ostern in bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden, und muß spätestens binnen vierzehn Tagen beendigt seyn.

§. 2.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende, noch nicht immatriculirte Studierende ist gehalten, binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Local-Polizeibehörde um Bewilligung des Aufenthalts, und im Falle die Immatriculations-Commission bereits in Thätigkeit getreten ist, innerhalb 48 Stunden vor dieser unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zur Immatriculation zu melden.

Eben so ist jeder aus den Ferien zurückkommende, oder während derselben im Orte gebliebene, schon immatriculirte Student gehalten, sich binnen gleicher Frist unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthaltsorte während der Ferien und über seinen daselbst gepflogenen politischen und sittlichen Wandel, zur Erneuerung der Matrikel zu stellen.

Begleiter oder Diener, welche ein Studierender mit sich gebracht hat, sind sowohl der Local-Polizeibehörde, als der Immatriculations-Commission zu benennen.

§. 3.

Wer vor Ablauf der §. 1. beſtimmten Friſt zur Immatriculirung oder Erneuerung ſeiner Matrikel ſich nicht perſönlich gemeldet hat, wird für das begonnene Semeſter zum Beſuche der Univerſität nicht mehr zugelaſſen, und von dem Orte derſelben entfernt, im Falle er daſelbſt nicht ſein bürgerliches Domicil hat.

Ausnahmen ſind für den Fall legal nachgewieſener Krankheit oder anderer auſſerordentlicher Urſachen der Verhinderung in das Ermeſſen der Immatriculations-Commiſſion gelegt; ſollte aber die Anmeldung eines auf dieſe Weiſe gehinderten Studierenden erſt nach Verlauf von 4 Wochen nach dem Schluſſe der Immatriculation an gerechnet erfolgen, ſo wird ihm das Semeſter nicht angerechnet, inſoferne er nicht am Schluſſe deſſelben durch eine Specialprüfung ſich über Fleiß und Fortſchritte während deſſelben genügend ausweiſet.

§. 4.

Ueber die Immatriculation der neuangekommenen Studierenden wird in der Regel an demſelben Tage, an welchem ſie ſich um die Aufnahme melden, entſchieden.

Ergeben ſich aber über die Immatriculirung eines Studierenden Anſtände, über welche ſich die Mitglieder der Immatriculirungs-Commiſſion zu einem gemeinſamen Beſchluſſe nicht ſogleich vereinigen können, ſo wird die Immatriculirung dieſes Studierenden für dieſen Tag ausgeſetzt, und derſelbe auf den nächſtfolgenden Tag wieder vorgeladen, um den Beſchluß der Commiſſion über Bewilligung oder Verweigerung der Matrikel zu vernehmen. Der anweſende Polizeibeamte hat im Falle ihrer Verweigerung für die ungeſäumte Entfernung der Nichtadmittirten aus dem Univerſitätsorte zu ſorgen.

§. 5.

Das Directorium der Univerſitätspolizei fertiget dem Studierenden, der die Immatriculation erlangt hat, gegen Deponirung der Matrikel die Legitimationscharte aus, welche mit der Unterſchrift des Rectors, des Miniſterial Commiſſärs und des Vorſtandes des Directoriums der Univerſitätspolizei verſehen wird. Sie gilt immer nur für ein Semeſter, und wird bei Anfang eines jeden Semeſters zur Erneuerung vorgelegt. Dieſe Legitimationscharte hat jeder Studierende immer bei ſich zu tragen, um ſich in jedem Falle durch ſie über ſein Verhältniß zur Univerſität ausweiſen zu können, und er hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er bei Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften nicht als ein Studierender angeſehen und behandelt wird.

§. 6.

Jeder Wechſel der Perſonen, die ein Studierender mit ſich gebracht hat, iſt von demſelben dem Rector, dem Univerſitäts-Commiſſär und dem Vorſtande des Directoriums der Univerſitätspolizei binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 7.

Jeder Studierende muß längſtens binnen 8 Tagen nach der Ausſtellung oder Erneuerung ſeiner Matrikel aus dem öffentlichen Gaſthauſe in eine Privatwohnung umgezogen ſeyn.

Jede erſte, ſo wie jede neue Wahl ſeiner Wohnung hat derſelbe dem Directorium der Univerſitätspolizei innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Kein Studierender darf, ohne ordentlich eingemiethet zu haben, bei einem andern Studierenden, wäre es auch nur auf kurze Zeit, Herberge nehmen, und eben so wenig ist derselbe befugt, irgend einen Fremden bei sich über Nacht, ohne vorläufige an das Directorium der Universitätspolizei erstattete Meldung, zu beherbergen. Jedes Zuwiderhandeln gegen letztere Bestimmung zieht unbedingt die Relegation nach sich.

§. 8.

Das Directorium der Universitätspolizei hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigung einzuziehen. Findet dasselbe unter ihnen solche, die den guten Sitten nachtheilig sind, oder gefährlich werden können, so hat es im Benehmen mit dem Rectorate diese den Studierenden zu untersagen, und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 9.

Die Immatriculirung darf nur bei denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und

b) über früheres in sittlicher und politischer Beziehung gutes Betragen (einschlüssig der letzten Ferien) sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 10.

Der Inländer hat zur Erfüllung dieser Bedingungen — bei unmittelbarem Uebertritt an die Universität aus dem Gymnasialstudium — das Gymnasialabsolutorium beizubringen.

Dieses wird von denselben durch eine Absolutorialprüfung erworben, welche in der durch §. 91. der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch im Beisein und unter der Oberleitung eigener von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag der Universitätssenate und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitätsprofessoren vorgenommen wird.

Das Urtheil des Rectorates und der Gymnasiallehrer über das Ergebniß dieser Prüfung erhält nur durch die Zustimmung und Mitunterschrift des Universitäts-Commissärs, durch welche dieser jedoch nur für die Reife zum academischen oder Lyceal-Studium Gewähr leistet, die Kraft eines zu dem Uebertritte an die Universität oder ein Lyceum ermächtigenden Absolutoriums. Im Nichtvereinigungsfalle des Commissärs mit dem Gymnasial-Lehrpersonal wird der Schüler an die von ihm gewählte Hochschule gewiesen, um daselbst eine nochmalige strenge Prüfung vor einer aus Mitgliedern der philosophischen Facultät oder Lyceal- oder Gymnasial-Rectoren oder Gymnasial-Professoren zusammengesetzten Commission zu bestehen, um dort die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität, welcher jedoch in keinem Falle vor Vollendung des zweijährigen philosophischen Lyceal-curses stattfinden darf, ist gleichfalls durch die unter dem Vorsitze von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag des Universitätssenates und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitäts-Commissärs abzuhaltende Absolutorialprüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißesnote oder erste und zweite Fortgangsnote bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeord-

neten mit dem Lycealrector und den Lycealprofeſſoren tritt eine wiederholte Prüfung am Univerſitätsſitze vor einer aus der philoſophiſchen Facultät und mindeſtens drei Lyceallehrern zuſammengeſetzten Commiſſion ein.

§. 11.

Inländer, welche die Vorbereitung zur Univerſität durch Privatſtudium oder mit Genehmigung der Staatsregierung an auswärtigen Lehranſtalten erlangt haben, ſind nach §. 94. und 95. der Schulordnung vom 13. März 1830 gehalten, in die IV. Claſſe eines inländiſchen Gymnaſium einzutreten, und durch die mit dieſer Claſſe am Ende des Schuljahres zu erſtehenden Prüfung das Gymnaſialabſolutorium nach Vorſchrift des §. 10. zu erwerben.

Die unter gleicher Vorausſetzung von ausländiſchen Lyceen, oder denſelben gleichſtehenden Lehranſtalten um Aufnahme an eine bayeriſche Hochſchule ſich meldenden Inländer müſſen ihre Befähigung durch eine unter Leitung eines Univerſitätsprofeſſors an einem inländiſchen Lyceum aus allen Lehrgegenſtänden des philoſophiſchen Lycealcurſes zu erſtehende Prüfung bewähren.

§. 12.

Ausländer, welche an einer bayeriſchen Univerſität ihr Univerſitätsſtudium beginnen, haben neben dem Zeugniſſe über tadelfreies, ſittliches und politiſches Betragen auch ein Zeugniß ihrer wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem ſie angehören, vorgeſchrieben iſt, vorzulegen. Ausländer, welche von auswärtigen Univerſitäten kommen, haben ſich über ihre Aufnahmsfähigkeit durch Vorlage der Matrikel und eines öffentlichen Zeugniſſes über ihre frühere Aufführung, insbeſondere aber darüber auszuweiſen, daß ſie nie, auch nur dem Verdachte unterlagen, Mitglieder einer

a) unerlaubten oder

b) mit politiſchen Dingen ſich beſchäftigenden Geſellſchaft geweſen zu ſeyn.

In Ermangelung des Zeugniſſes über ſittliches Betragen wird auf Koſten des Studierenden von der Univerſität, die er zuletzt beſucht hat, durch den Rector oder den Miniſterial-Commiſſär Erkundigung eingezogen, und bis dieſe erfolgt, kann der Studierende ohne Immatriculation auf die Diſciplinarvorſchriften nur dann verpflichtet und zum Beſuche der Collegien zugelaſſen werden, wenn die Immatriculirungs-Commiſſion ſolches zuläſſig findet.

§. 13.

Von einer andern Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſene und nach Ablauf der Strafzeit um Aufnahme ſich meldende Studierende können an einer bayeriſchen Univerſität nur mit Genehmigung der bayeriſchen Staatsregierung, und nach vorgängiger nothwendiger, mittels des Miniſterial-Commiſſärs zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Relegirten aber nach Ablauf der Strafzeit iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

Endlich hat jeder Studierende, der noch einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt unterworfen iſt, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche

ihre Stellen vertreten, vorzulegen, oder in kurzer Zeit nachzutragen, daß er von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

§. 14.

Vor der Immatriculirung soll jedem Studierenden das unter lit. A. anliegende Formular eines Reverses eingehändiget werden.

Bevor dieser Revers von dem Studierenden unterschrieben worden ist, findet keine Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne Nachsicht von der Universität zu entfernen.

§. 15.

Die Immatriculation verleiht dem Studierenden das academische Bürgerrecht, das Recht zum Aufenthalt an der Universität, zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung aller Mittel des Unterrichts, welche die Universität darbietet, dauert jedoch vorbehaltlich der halbjährigen Erneuerung in ihren Wirkungen nur so lange, als der Immatriculirte an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder sich auf Erwerbung eines academischen Grades vorbereitet.

Die Dauer dieser Vorbereitung soll jedoch nur auf ein, oder ausnahmsweise höchstens nur auf zwei Semester ausgedehnt, letzteren Falles die Erlaubniß hiezu bei dem Rector und Ministerial-Commissär nachgesucht, und von diesen, nur nach Rücksprache mit dem Decane der Facultät, zu welcher der Studierende gehört, ertheilt werden.

§. 16.

Die Matrikel wird nicht erneuert, wenn der Studierende Schulden des früheren Semesters in dem ihm vom Rector gegebenen Termine nicht bezahlt hat, oder nicht nachweisen kann, daß ihm sein Gläubiger Nachsicht gegeben habe.

§. 17.

Wer die Universität ein halbes Jahr oder darüber verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um als Student Vorlesungen zu besuchen, muß eine neue Matrikel lösen, und zugleich über sein Betragen während seiner Abwesenheit ein Zeugniß von der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes beibringen.

Auch Doctoren oder Doctoranden sind zu Lösung einer neuen Matrikel verpflichtet, wenn sie Vorlesungen an der Universität besuchen, oder die Attribute derselben benützen wollen. Wer sechs Jahre als Studierender sich an Lyceen und Universitäten aufgehalten hat, kann die Erneuerung der Matrikel nur nach vorgängiger Prüfung der Gründe, die er wegen der ungewöhnlichen Verlängerung seines academischen Studiums anzugeben hat, durch die Commission noch auf längere Zeit erhalten.

Individuen des geistlichen, Civil- und Militärstandes ist gestattet, auch ohne Matrikel sich für Vorlesungen einzelner Professoren einzuschreiben.

Dagegen bleibt es wie bisher strenge untersagt, Studierende ohne Matrikel zu Vorlesungen an der Hochschule zuzulassen.

Die Ministerialcommissäre sind ermächtigt, von den Inscriptionslisten der einzelnen Professoren Einsicht zu nehmen, und sich von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

II. Titel.

Beſtimmungen über die Studien.

§. 18.

Jeder Inländer, welcher die Univerſität in der Abſicht beſucht, ſich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollſtändiges Univerſitätsſtudium erfordert wird, iſt verpflichtet, während ſeines Aufenthaltes an der Univerſität ſich, im Falle er kein Lyceum beſucht und abſolvirt hat, eben ſo dem Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften, wie dem Studium der beſondern Wiſſenſchaften ſeines künftigen Berufes mit Ernſt und beharrlichem Fleiße zu widmen.

§. 19.

Für das Studium der allgemeinen und beſondern Wiſſenſchaften wird ein Zeitraum von fünf Jahren feſtgeſetzt. Die Befreiung vom fünften Studienjahre kann nur dann eintreten, wenn der hierum nachſuchende Studierende nachweiſt, daß er in den vier Jahren ſeiner Univerſitätslaufbahn in jeder Beziehung vollſtändige Reife für das Abſolutorium erlangt habe.

§. 20.

Zu dieſem Beweiſe wird erfordert,

a) daß der Studierende die im §. 25 und 26. näher bezeichnete Prüfung aus den allgemeinen Fächern bei der philoſophiſchen Facultät, oder im Falle er von einem Lyceum übergetreten, bei dieſem, nach den darüber beſtehenden Vorſchriften rechtzeitig beſtanden, und ſich die Note der Befähigung erworben habe; —

b) daß er bei ſeinem Fachſtudium die Reihenfolge der einzelnen Wiſſenſchaften, wie ſie in den ihm einzuhändigenden Belehrungen enthalten iſt, im Weſentlichen eingehalten, und

c) ſich in den Fall geſetzt habe, über ſeinen Fleiß und Betragen vollſtändig ausweiſen zu können. Dieſes geſchieht durch Vorlage von Frequentationszeugniſſen über die von ihm gehörten Collegia und andern ſpeciellen Zeugniſſen ſeiner Lehrer, und durch ein Teſtimonium, in welchem ihm der Rector und der Miniſterialcommiſſär beſcheinigen, daß ſein Betragen tadelfrei und ehrenvoll geweſen ſey.

Hat ein Studierender dieſen Beweis vollſtändig geliefert, ſo kann er am Schluſſe des vierten Studienjahres zur Fachprüfung, d. i. zum theoretiſchen Concurs bei der juridiſchen, und zum Examen pro gradu bei der mediciniſchen Facultät zugelaſſen werden.

Dasſelbe geſchieht in gleicher Weiſe bei der Schlußprüfung der andern Facultäten für andere Zweige des öffentlichen Dienſtes nach den für dieſelben beſtehenden beſondern Verordnungen.

§. 21.

Das Beſtehen der Fachprüfung oder der Abſolutorialprüfung mit der Note der Be-

fähigung gewährt von selbst die Befreiung von fünf Studienjahre. Wer diese Prüfung nicht besteht, oder in ihr die Note der Befähigung nicht erhält, ist verpflichtet, den fünfjährigen Studiencursus vollständig zu erschöpfen, vorbehaltlich des dem Senate und der Ministerialcommission eingeräumten Rechtes, Absolutorien auch nach zurückgelegtem fünften Jahre bei Zweifeln über den Fleiß oder den Fortgang des Studierenden von einer öffentlichen Prüfung abhängig zu machen.

§. 22.

Bei Medicinern, welche mit Ablauf des vierten Studienjahres ihr **Examen pro gradu** mit Auszeichnung bestanden haben, gilt ein Jahr fortgesetzten Universitätsstudiums und ein dieser Zeit entsprechender Aufschub der Defension bei regelmäßigem Besuche des Clinicums und bei fleißiger Repetition wichtiger Collegien für das erste Jahr des **biennii practici**.

§. 23.

Die das Absolutorium bedingenden Prüfungen sollen sämmtlich mit der größten Genauigkeit behandelt werden, und erstrecken sich bei jedem einzelnen Studierenden auf alle für jene Prüfungen in den bestehenden Verordnungen vorgeschriebenen, in der Zwischenprüfung nicht begriffenenen Gegenstände.

Ueberdieß soll in den speciellen Fachprüfungen auf Befähigung des Examinanden in den dem Fache verwandten allgemeinen Wissenschaften, welche die Prüfung aus den allgemeinen Fächern bei der philosophischen Facultät nicht begriff, z. B. bei dem medicinischen **Examen pro gradu** auf die Kenntnisse in der Naturwissenschaft, Chemie, Anthropologie und Psychologie, bei dem theoretischen Examen der Juristen, auf die Kenntnisse in der, der Rechtsgeschichte so eng verwandten allgemeinen und vaterländischen Geschichte besondere Rücksicht genommen werden.

Wer über diese Fächer keine Frequentationszeugnisse besitzt, ist gehalten, eine von einem oder mehreren Mitgliedern der Facultät ausgestellte Erklärung des Inhaltes vorzulegen, daß ihnen der Candidat als ein fleißiger, die Lehrvorträge gewissenhaft benützender Studierende bekannt sey. Keiner darf an einer inländischen Hochschule zur Absolutorialprüfung zugelassen werden, wenn er an einer andern inländischen während des letzten Jahres seine Studien gemacht hat.

§. 24.

Den von einem Lyceum an die Universität übergetretenen Studierenden, so wie jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums, einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit, in die vorschriftmäßige Universitätsstudienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Diöcesananordnung nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in letzterem zurückgelegten Jahres ihrer practischen Bildung.

In Ansehung der protestantischen Candidaten der Theologie wird auf die über ihre Studien bestehenden besondern Bestimmungen hingewiesen.

§. 25.

Den von dem Gymnasio auf die Hochschule übergehenden Inländern ist gestattet, schon in der ersten Zeit ihres Universitätsaufenthaltes neben den allgemeinen Wissenschaften auch einleitende Fachcollegien zu hören. Als solche werden bezeichnet

A. Für Candidaten der Theologie

1) Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften,
2) Hebräische Sprache,
3) Einleitung in die Theologie,
4) Einleitung in die biblischen Wissenschaften,
5) Patrologie.

B. Für Candidaten der Rechtswissenschaft

1) Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften,
2) allgemeine Staatslehre,
3) Naturrecht,
4) deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte,
5) Institutionen.

C. Für Candidaten der Kammeralwissenschaften

1) Encyclopädie und Methodologie dieser Wissenschaften,
2) ökonomische Botanik,
3) allgemeine, so wie ökonomische und technische Chemie,
4) Mechanik,
5) Staatslehre und
6) Nationalökonomie.

D. Für die Candidaten der Medicin.

1) allgemeine Anotomie,
2) vergleichende Anatomie,
3) allgemeine Chemie,
4) Pharmacie,
5) Naturgeschichte nach den drei Reichen,
6) Physiologie.

Dieselben sind jedoch gehalten, nach Ablauf des ersten, oder sofern sie es vorziehen, spätestens nach Ablauf des zweiten Studienjahres vor einer delegirten Commission der philosophischen Facultät eine durchaus unerläßliche Prüfung aus den allgemeinen Fächern zu bestehen, zu welchen ausser den Eltern und Verwandten der Examinanden, auch sämmtlichen Lehrern und Studierenden der Hochschule der Zugang offen ist. Diese mit aller Strenge

zu haltende Prüfung erstreckt sich auf Logik, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik, ferner auf Naturgeschichte und Physik.

Der Prüfung aus der Philologie dürfen nur solche Texte römischer und griechischer Schriftsteller zu Grunde gelegt werden, über welche während des vorhergegangenen Studienjahres an der Universität, bei welcher der Examinand den Studien obgelegen hat, Lehrvorträge sind gehalten worden.

Die Prüfung aus der Mathematik umfaßt die Arithmetik, mit Einschluß der Buchstabenrechnung, die Lehren von den quadratischen Gleichungen, der Proportionen, Logarithmen und Progressionen, die Longimetrie, Planimetrie und Stereometrie, desgleichen die ebene und sphärische Trigonometrie.

Die Noten sind einfach: befähigt und nicht befähigt, und werden unmittelbar am Schlusse jeder Prüfung ertheilt. Die Note ausgezeichneter Befähigung soll nur in ganz besondern Fällen zur Bezeichnung besonders ausgebreiteter und gründlicher Kenntnisse, und bei dargelegten Proben eines selbstständigen Nachdenkens und Urtheils gegeben werden. Die Namen dieser Candidaten werden durch Anschlag an dem schwarzen Brette von Seiten der Facultät verkündiget, und durch den Senat der Universität dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Anzeige gebracht.

§. 26.

Nichtgenügende Befähigung in der Mehrzahl dieser Gegenstände zieht die Suspension des Fachstudium bis nach wiederholter und genügend bestandener Prüfung aus denjenigen Fächern, in welchen der Examinand die Note der Befähigung nicht erhalten hat, nach sich.

Nicht genügende Befähigung in einem, zwei oder drei derselben hat zur Folge, daß der Studierende sich zwar im folgenden Jahre zu einer weiteren Prüfung aus diesen Fächern stellen muß, übrigens aber sein Fachstudium beginnen kann.

Die philosophische Facultät wird dafür sorgen, daß sogleich die Namen der für das Fachstudium nicht für befähigt befundenen Studierenden der Immatriculirungscommission und den übrigen Facultäten bekannt werden.

§. 27.

Nach vollendeter Studienzeit wird jedem Studierenden auf sein Verlangen ein versiegeltes Schlußzeugniß ausgestellt, welches

1) Namen, Alter und Geburtsort des Studierenden,
2) Namen des Gymnasiums, auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeugnisse über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung,
3) Name des Lyceums, im Falle er vor der Universität ein solches besucht hat,
4) Angabe der auf der Universität vorschriftsmäßig vollendeten Studienzeit,
5) das Zeugniß über die Prüfung für den Uebertritt zum Fachstudium, und
6) das Zeugniß über academischen Fleiß

enthält, und zur rechten Seite mit dem Rectoratssiegel und der Rectorsunterschrift, des Universitätssecretärs versehen ist.

Der Inhalt dieſes Zeugniſſes wird in einem eigenen Buche eingetragen, welches allein unter der Aufſicht des Rectors von dem Secretäre geführt, und von ihm unter Beobachtung des Geheimniſſes gegen andere aufbewahrt wird.

Sollte das Originalzeugniß durch irgend einen Zufall verloren gehen, ſo kann daſſelbe aus dieſem Buche erſetzt werden; ohne dieſes Schlußzeugniß wird kein Candidat zur theoretiſchen Endprüfung, **Examen pro gradu etc.** zugelaſſen.

§. 28.

Auſſer dem Schlußzeugniſſe erhält der Studierende noch ein beſonderes Zeugniß über ſein Verhalten an der Univerſität (Sittenzeugniß).

Dieſe Zeugniſſe ſind an Studierende nur mit Angabe der Veranlaſſung und unter gemeinſamer Unterſchrift des Rectors, des Miniſterialcommiſſärs und des Vorſtandes des Directoriums der Univerſitätspolizei nach der in der Anlage **lit. B.** beſtimmten und bei allen Landesuniverſitäten genau zu beobachtenden Form auszuſtellen.

Befindet ſich der Miniſterialcommiſſär nicht an dem Sitze der Univerſität, oder iſt derſelbe durch Abweſenheit oder durch andere Urſachen an der Unterzeichnung dieſer Zeugniſſe gehindert, ohne daß für die Dauer dieſes Hinderniſſes ein Stellvertreter ernannt wäre, ſo unterzeichnet an ſeiner Stelle der Vorſtand des Directoriums der Univerſitätspolizei, und an deſſen Stelle der älteſte Beiſitzer des Directoriums aus der Claſſe der Magiſtratsräthe, oder bei der Univerſität München, der dem Directorium beigegebene Regierungsaſſeſſor.

Im erſten Falle iſt der Vorſtand des Directoriums der Univerſitätspolizei gehalten, dem Miniſterialcommiſſär von Monat zu Monat, Ueberſichten der ausgeſtellten Zeugniſſe vorzulegen.

§. 29.

In den Sittenzeugniſſen ſind mit Aufnahme der Verweiſe, die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar *in allen* Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt.

Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der zur Ausſtellung der Sittenzeugniſſe ermächtigten Behörden entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden.

Iſt ein Studierender wegen Verdachts der Theilnahme an unerlaubten politiſchen Verbindungen in polizeiliche oder gerichtliche Unterſuchung gerathen, ſo wird dieſes Umſtandes in ſeinem Sittenzeugniſſe Erwähnung gethan, im Falle die Generalunterſuchung nicht definitiv aufgehoben worden iſt, oder die Special- oder Hauptunterſuchung nicht zu einer Freiſprechung geführt hat.

Wird ein Sittenzeugniß während einer ſchwebenden Unterſuchung dieſer Art ausgeſtellt, ſo wird dieſer Umſtand in demſelben zwar bemerkt, doch ſtehet dem Studierenden frei, im Falle einer nachfolgenden definitiven Aufhebung oder Freiſprechung die Löſchung dieſer Bemerkung zu fordern.

§. 30.

Jedem Inländer ist der Besuch jeder Universität der deutschen Bundesstaaten auch ohne besondere Erlaubniß der Staatsregierung gestattet, jedoch nicht früher als nach bestandener Prüfung aus den allgemeinen Fächern (§. 25.), ebenso vorbehaltlich der durch das Heerergänzungsgesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er auch von der dem Fachstudium bestimmten Zeit ein Jahr an einer inländischen Hochschule zubringe.

III. Titel.

Bestimmungen über die Dauer der halbjährigen Lehrcurse, Inscriptionen für Vorlesungen und Honorarien.

§. 31.

Die Herbstferien dauern vom 1. September bis zum 18. Oktober, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montag nach der Osterwoche.

Während des Semesters findet ausser den gebotenen Sonn- und Feiertagen keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

§. 32.

Den Studierenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den oben bestimmten Zeitpunkten am Universitätsorte pünktlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Collegien zu beharren. Ueber die Folgen des nicht rechtzeitigen Eintreffens der Studierenden enthält bereits der §. 3. nähere Bestimmung.

Ein Inländer, welcher die Universität ohne Erlaubniß des Rectors und Ministerial-Commissärs von dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verläßt, wird mit Disciplinarstrafe belahndet. Ausländern wird der frühere Abgang in ihrem Zeugnisse vorgemerkt.

Pässe sollen von der Polizeibehörde nur mit Bewilligung der Universitätsbehörde an Studierende ertheilt werden. — In keinem Falle können Matrikel oder Legitimationskarten die Stelle der Pässe vertreten.

§. 33.

Der Rector, der Ministerialcommissär und die Decane der Facultäten sind verantwortlich, daß die festgesetzte Dauer eines jeden Lehrcurses nicht abgekürzt werde.

Es sind daher sämmtliche Lehrer verbunden, den Anfang und den Schluß ihrer Vorlesungen dem Decane ihrer Facultät anzuzeigen, der dann diese Notizen dem Rector und Ministerialcommissär mitzutheilen hat.

§. 34.

Jeder Studierende, welcher ein Collegium besuchen will, hat entweder sogleich oder spätestens am neunten Tage nach Anfang desselben in das für die Inscription der Zuhörer bestimmte Verzeichniß seinen Namen eigenhändig (unter Beifügung seiner Matrikel-Nummer) einzutragen.

Wer die Beifügung der Matrikelnummer unterläßt, wird zum Besuche des Collegiums nicht zugelassen, wer aber wissentlich eine falsche Matrikelnummer beifügt, von der Hochschule weggewiesen.

Dem Universitätssecretär sind die Inscriptionslisten der einzelnen Professoren zur Durchsicht und Vergleichung mit den Immatriculationslisten zuzustellen.

Die bei dieser Vergleichung sich ergebenden Anstände sind dem Professor, den es angeht, zur weitern Vorkehrung anzuzeigen.

§. 35.

Eben so ist jeder Studierende gehalten, am Anfange des Semesters, an einem vom Decane bestimmten Tage seiner Facultät einen Inscriptionszettel zu übergeben.

Wer die Eingabe desselben verabsäumt, dem wird das Semester nicht in die Studienzeit eingerechnet.

Kein Studierender darf ohne Wissen des Facultätsdecanates von den Angaben in dem Inscriptionszettel abweichen; sondern muß jede Aenderung sogleich anzeigen, und die Genehmigung hierüber erholen.

Der Uebergang von einer Facultät zur andern ist während des Semesters nicht zuläßig.

§. 36.

Jeder Studierende muß bei der Inscription für die Vorlesungen die Honorarien an das Quästorat oder Secretariat der Universität oder in einer andern von den Lehrern bestimmten Form vorausbezahlen. — Die Professoren sind verpflichtet, sogleich nach dem Schlusse der Inscriptionen die Listen ihrer Zuhörer mit genauer Angabe derjenigen, denen sie das Honorar gestündet, oder erlassen haben, an den Quästor oder Secretär der Universität abzuliefern.

Letztere sind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückständigen zur rechten Zeit einzuschreiten, und bis spätestens in der Mitte des Semesters die rückständigen Honorare von Amtswegen beizutreiben. Sind die zu jener Beitreibung angewandten Zwangsmittel unwirksam geblieben, so soll dem Zahlungssäumigen das Schlußzeugniß und die Zulassung zur Endprüfung, Examen pro gradu etc. verweigert werden.

§. 37.

Auf Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine wahre, und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 38.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1) Name und Wohnort des Candidaten,

2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern,

3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide,

4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind, oder nicht,

5) den Betrag des Vermögens, so weit er aus amtlichen und gerichtlichen Acten oder sonst bekannt ist,

6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,

7) den Betrag der Schulden.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihnen, als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disciplinareinschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorariencommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staatsministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 39.

Der Studierende, welcher auf dem Grunde eines Armuthszeugnisses die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat solches dem Lehrer, für dessen Vorlesungen er sich einschreibt, bei der Inscription vorzulegen, und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit seines Gesuches zu erwarten. Auch steht jeder Universität frei, zur Prüfung der Armuthszeugnisse und Zulässigkeit derselben besondere Vorkehrungen zu treffen, unbeschadet des Rechtes der eigenen Entscheidung, was jedem einzelnen Professor in dieser Angelegenheit vorbehalten wird.

Die Inscription der den Erlaß der Honorarien Nachsuchenden selbst findet erst statt, wenn die Befreiung förmlich ausgesprochen ist.

IV. Titel.

Bestimmungen über die Benützung der Attribute.

§. 40.

Die Studierenden erhalten durch ihre Immatriculation das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen, Anstalten und Attributen der Universität Theil zu nehmen.

§. 41.

Bei Benutzung dieser Sammlungen sind sie an die, für jedes einzelne Attribut bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden Vorschriften gebunden. Wer diesen zuwider handelt und an den Gegenständen, die er gebraucht, Beschädigungen verursacht, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem solchen kann auch im Wiederholungsfalle und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung die fernere Theilnahme an dem Gebrauche derselben verweigert werden.

V. Titel.

Verhältnisse der Studierenden zu den academischen und andern Behörden und zu den Universitäts-Professoren.

§. 42.

Die Behörden, mit welchen die Studierenden an den bayerischen Hochschulen während ihres Universitätsaufenthaltes zunächst in Berührung treten, sind

a) die Immatriculirungscommission;

b) der Rector, der Senat, die Facultätsdecane und die Professoren;

c) der außerordentliche Ministerialcommissär, und

d) das Directorium der Universitätspolizei.

§. 43.

Der Wirkungskreis der Immatriculationscommission ist im I. Titel näher bezeichnet.

Zum Wirkungskreise des Rectors und Senats gehören

1) die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden,

2) die Ausstellung der Schlußzeugnisse,

3) die Ausstellung des Sittenzeugnisses, gemeinschaftlich mit dem Ministerialcommissär und dem Vorstande des Directoriums der Universitätspolizei,

4) die Publication der Vorschriften für Studierende in Absicht auf Studien und Disciplin,

5) Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag an dem Universitätsgebäude,

6) das Vermittlungsamt in den, die Studierenden betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldensachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 31. Mai 1810 §. 3., dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studierenden unter sich und zwar im Benehmen mit einigen Professoren der Juristenfacultät, soferne es der Rector für nothwendig findet.

7) Die Zuerkennung geeigneter Disciplinarstrafen bei Uebertretungen der Vorschriften, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung der Studierenden, ihr Betragen im Universitätsgebäude und in den Collegien, gegen die Universitätsvorgesetzten und Lehrer in ihren Functionen zum Gegenstande haben.

§. 44.

Die Decane der Facultäten besorgen in Verbindung mit den Facultätsmitgliedern die allgemeine Inscription, und sehen hiebei auf angemessene Ordnung der Studien. Für sich allein wachen dieselben für die Einhaltung der dabei angenommenen Ordnung, und erledigen alle während des Semesters sich desfalls ergebenden Anstände.

§. 45.

Die Disciplinargewalt der Professoren erstreckt sich hauptsächlich nur auf ihre Vor-

lesungen und auf die Ordnung im Studium ihrer Lehrgegenstände. Dieselben sind befugt, den auf ihre Lehrvorträge eingeschriebenen Studierenden in Ansehung der Anschaffung von Compendien, des Nachschreibens, der schriftlichen Ausarbeitungen der Repetitorien oder Disputatorien, der mündlichen und schriftlichen Prüfungen u. s. w. besondere Weisungen zu ertheilen.

§. 46.

Die Amtsgewalt der ausserordentlichen Ministerialcommissäre wird näher durch die Instruction derselben bezeichnet.

Ausser den Befugnissen, welche diese Instruction den Ministerialcommissären einräumt, haben dieselben nach den Bestimmungen gegenwärtiger Vorschriften zur Immatriculirung der Studierenden, zur Ausstellung der Matrikel und Legitimationskarten, der Schluß- und Sittenzeugnisse mitzuwirken, die genaue Beobachtung der Anordnung über die Dauer des Semesters, der Inscriptionen u. s. w. zu bewachen, Dimissionen und Relegationen nach Maßgabe des §. 65. zu verfügen, und die vom Senate verfügten zu bestätigen.

§. 47.

Das Directorium der Universitätspolizei, welches für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem Königlichen Commissär bei der Stadt, aus zwei ordentlichen Professoren der Universität und zwei Magistratsräthen, und für die Universität München aus dem Vorstande der Polizeidirection, zwei ordentlichen Professoren der Universität, einem Regierungsassessor und einem Polizeicommissär besteht, ist in Ansehung der Studierenden, was die Local-Polizeibehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte ist. Seine Amtsbefugnisse stehen mit den Amtsbefugnissen der letzteren auf gleicher Linie, und sind durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Ges.-Blatt 1818 S. 623 flg.) normirt.

Namentlich steht demselben zu, neben den in gegenwärtigen Vorschriften ihm besonders ertheilten Befugnissen, die unmittelbare Aufsicht auf das Betragen der Studierenden an öffentlichen Orten, die Handhabung der Ruhe und Sicherheit gegen Ruhestörer und Tumultuanten, Nachtschwärmer — die Verhinderung der Zweikämpfe und anderer Thätlichkeiten der Studierenden unter sich und mit anderen Individuen — die Wegnahme verbotener Waffen, die Verhinderung des Tragens besonderer Uniformen und Auszeichnungen, — die Beseitigung der Gelegenheiten zu Streithändeln, Ausschweifungen und verschwenderischen Ausgaben. Das Verfahren in solchen Fällen ist unten §. 66. vorgeschrieben.

§. 48.

Die Studierenden haben in diesen und anderen verwandten Gegenständen sämmtliche oben bezeichnete Behörden und Personen als ihre Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung derselben ungesäumt zu erscheinen und ihren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen Studierende, welche der Aufforderung vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, wird mit Realcitationen, oder im Falle des Ungehorsames, mit Dimission eingeschritten.

§. 49.

Eben so sind die Studierenden verpflichtet, jedem Lehrer der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, seinen Ermahnungen zu folgen, und der Erfüllung seiner Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegenzusetzen. Wer Universitätsvorstände oder Lehrer belei-

diget, unterliegt der geeigneten Disciplinarstrafe, vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, wenn die Beleidigung bei Ausübung des Amtes geschieht.

§. 50.

Studierende haben alle Beschwerden gegen einander bei dem Rectorate anzubringen. Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rectorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen Beistand leiste.

VI. Titel.

Beschaffenheit der academischen Strafen im Allgemeinen.

§. 51.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Mittel angewendet werden:

a) väterliche Ermahnungen und geheime Verweise,
b) öffentliche Verweise,
c) Zimmerarrest,
d) Carcerstrafe,
e) Unterschrift des Consilii abeundi,
f) Consilium abeundi,
g) Entlassung oder Dimission,
h) Wegweisung oder Relegation.

§. 52.

Jeder, in eine Untersuchung verwickelte Studierende, darf bis nach entschiedener oder ausgestandener Strafe, ohne Erlaubniß des Rectors, keine Nacht über von der Universitätsstadt abwesend seyn.

§. 53.

Wer durch heimliches Entweichen der ihm bereits angekündigten Untersuchung oder Strafe sich zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt.

§. 54.

Die öffentlichen Verweise werden vor dem versammelten Universitätssenate ertheilt.

§. 55.

Jeder, dem Carcerstrafe zuerkannt ist, hat sie sogleich nach geschehener Ankündigung, oder doch wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, soferne der Rector nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt.

Wer sich in der von dem Rector bestimmten Zeit nicht stellt, oder sich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat verlängerte Arreststrafe zu erwarten.

Ausser einfacher Kost und Getränke, welche der Incarcerirte auf seine Kosten empfängt, dürfen demselben keine andern gereicht werden; auch ist jede Communication mehrerer Incarcerirten unter einander verboten, und für beides der Carcerwächter verantwortlich.

Die Carcerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen, je nach zwei Tagen geschärft werden.

Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, wenn ein Studierender an das Antreten seiner Strafen zu erinnern gewesen ist; das Drittemal wird er durch amtlichen Zwang zu Arrest gebracht. Die Sitzungsgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, nach Umständen selbst dann in ihrem vollen Betrage, wenn die Strafzeit abgekürzt wurde.

§. 56.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf den Fall, daß ein bestimmtes Vergehen begangen wird, eingeschränkt.

Im ersten Falle wird der damit Belegte bei dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, im letzteren aber bei einem Vergehen der bestimmten Art von der Universität mittels des Consilii abeundi entfernt.

Die Unterschrift des Consilii abeundi zieht bei Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 57.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentlich ausgeschriebene temporäre Verweisung von der Universität, und wird höchstens auf die Dauer von zwei Jahren erkannt.

Gesuche um Verkürzung der ausgesprochenen Strafzeit können erst nach Ablauf der ersten Hälfte derselben, und zwar allein bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern angebracht werden.

Die Wiederaufnahme an derselben Hochschule, welche das Consilium abeundi verfügt hat, unterliegt keinem Anstande, wenn entweder die ganze oder die im Gnadenwege verkürzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 58.

Die Entlassung (Dimission) wird auf die Dauer von 1 bis längstens 3 Jahren verfügt. Die Dimission bewirkt die Nichtzulassung auf den andern inländischen Hochschulen; diese sind daher von der einem Studierenden zuerkannten Dimissionsstrafe sogleich in Kenntniß zu setzen.

Vor Ablauf der ganzen Strafzeit kann die Wiederaufnahme eines Dimittirten nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Vor Ablauf eines Jahres ist kein Gesuch um Begnadigung zulässig.

§. 59.

Die Relegation ist die höchste academische Strafe. Sie ist mit Anschlag am schwarzen Brette verknüpft.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf fünf Jahre, als die vorschriftmäßige volle Dauer des Aufenthaltes an der Universität.

Die Relegation kann geschärft werden durch vorgängige Carcerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit oder auf immer.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung derſelben vor Ablauf der Hälfte ſeiner Strafzeit ſich Hoffnung zu machen.

§. 60.

Die Univerſitätsſenate haben jede Wegweiſung eines Studierenden von der Univerſität durch Consilium abeundi, Dimiſſion oder Relegation nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache, und einem Signalement des Weggewieſenen den Univerſitäten der übrigen deutſchen Bundesſtaaten mitzutheilen, und gleiche Anzeige von dieſen zu gewärtigen.

Die Miniſterialcommiſſäre ſind verpflichtet, dafür zu wachen, daß dieſe Beſtimmung genau vollzogen werde.

Auch ſoll von allen gegen Studierende verfügten Strafen, welche mit der Entfernung von der Hochſchule bedrohen, oder belegen, jedenfalls den Eltern und Vormündern Nachricht ertheilt werden.

§. 61.

Bei Anwendung der academiſchen Strafen wird auf Fleiß und frühere Aufführung Rückſicht genommen.

Ueber Beides muß daher, ſobald ein Studierender in Diſciplinarſachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen, und es muß, wo ſolche keine, oder nicht befriedigende Aufſchlüſſe bewährt, zur Ermittlung des Fleißes eine eigene Prüfung angeordnet werden.

§. 62.

Offenes und reuiges Geſtändniß wird als Milderungsgrund betrachtet.

Jede Angabe von Unwahrheiten vor dem Rector iſt ſtrafbar, auch bei dem, welcher ſich ſelbſt keines weitern Vergehens ſchuldig gemacht hat, ſondern nur die Unterſuchung zum Beſten eines andern irre zu leiten ſucht.

Wer ſich ſtatt eines andern als Thäter angiebt, wird eben ſo geſtraft, als ob er der Thäter ſelbſt wäre.

Ueberdieß wird die Strafe derjenigen noch geſchärft, welche zu ihrem oder eines andern Vortheil die falſche Angabe veranlaßt, oder unterſtützt haben.

§. 63.

Studierende, welche nach erhaltenem Consilio abeundi, nach Dimiſſion oder Relegation wieder aufgenommen werden, oder nach verfloſſener Strafzeit zurückgekehrt ſind, ſollen bei allen Vergehungen, deren ſie ſich ſchuldig machen, mit verſchärfter Strafe belegt werden.

§. 64.

Der Rector iſt befugt, Verweiſe und geſchärfte Carcerſtrafe bis auf 8 Tage allein zu erkennen und vollziehen zu laſſen.

Die übrigen Diſciplinarſtrafen, und die Dimiſſion und Relegation werden vom verſammelten Senate mittelſt Beſchluſſes verfügt, und beide letzteren nach vorgängiger Beſtätigung des Miniſterialcommiſſärs in ſeinem und des Rectors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 65.

Gleiches Recht zur Verfügung der Dimission und Relegation steht auch dem Ministerialcommissär und dem Rector im gemeinsamen Benehmen für alle jene Fälle zu, wo es sich um Entfernung einzelner Studierender wegen unsittlichen und unanständigen Betragens, oder wegen Theilnahme an nicht genehmigten Gesellschaften, oder auch endlich wegen begründeten Verdachtes der Theilnahme an politischen Verbindungen handelt.

Für solche Fälle ist die Stimme des Senats blos berathend, soferne nämlich der Impuls zur Strafverfügung nicht vom Senate selbst ausgegangen ist; und bei Verschiedenheit der Ansicht des Ministerialcommissärs und des Rectors ist die des erstern entscheidend.

Gegen Entscheidungen der Art steht den Betheiligten die durch den Ministerialcommissär einzubefördernde nachträgliche Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern zu.

Dieselbe hat aber keine Suspensivkraft. Es tritt sogleich die Hinwegweisung des Relegirten oder Dimittirten in seine Heimath ein, wohin ihm die höhere Entscheidung nachgesendet wird.

Findet sich der Senat aus eigenem Antriebe veranlaßt, in den oben bezeichneten Fällen mit Dimission oder Relegation gegen einen Studierenden einzuschreiten, so geschieht dieß, wie in jedem andern Disciplinarstraffalle, mittelst Beschlusses und unter denselben Bestimmungen und Wirkungen in Absicht auf die dagegen eingelegte Berufung.

§. 66.

Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches nach den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge, oder nach Titel VI. §. 12. der Verfassungsurkunde mit dem Verluste politischer Rechte bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge.

Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizeiübertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegation oder Dimission zur Folge haben.

Es hat daher die Untersuchungsbehörde sowohl als das Directorium der Universitätspolizei dem Senate jederzeit eine Abschrift des Erkenntnisses zur ferneren geeigneten Einschreitung mitzutheilen.

§. 67.

Eben so ist jede Entfernung von der Hochschule, welche von dem Rector, dem Senate, oder dem Ministerialcommissär verfügt wird, dem Directorium der Universitätspolizei anzuzeigen, damit Studierende, welche an dem Universitätsorte nicht domicilirt sind, sogleich von der Universität entfernt, jene aber, welche daselbst ihre Heimath haben, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

VII. Titel.

Disciplinarvorschriften über Fleiß und Betragen der Studierenden und Strafen gegen einzelne Verletzungen derselben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 50.

Von Studierenden im Allgemeinen und von denjenigen insbesondere, welche sich

zum Dienſt des Staats oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß ſie während ihrer academiſchen Studien, eingedenk ihrer künftigen Beſtimmung nicht nur keines Vergehens ſich ſchuldig machen, welches gegen die guten Sitten verſtößt, und durch welches die Geſetze des Staates verletzt werden, ſondern daß ſie auch durch Anſtand und Würde des Betragens ſich empfehlen und auszeichnen. Sie ſind verpflichtet

a) gegen Jedermann ſich höflich zu benehmen, beſonders aber dem Militär anſtändig und auf eine jeder Mißhelligkeit vorbeugende Art zu begegnen.

b) ſich jeder wörtlichen oder thätlichen Mißhandlung militäriſcher oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen zu enthalten, bei Vermeidung der in den Geſetzen dagegen ausgeſprochene Strafe und der nach Maaßgabe größerer Verſchuldung unnachſichtlich eintretenden Strafe der Entfernung von der Hochſchule.

c) Gelegenheiten zur Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unſittlichen Menſchen zu meiden;

d) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäuſern, beſonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardſpiele oder andere koſtſpielige und häufige Vergnügen zu verſchwenden.

Desgleichen wird gefordert, daß dieſelben den Gottesdienſt in der Univerſitätskirche oder im Falle dieſe einer andern als ihrer Confeſſion gewidmet iſt, in einer ihrer Confeſſion gehörigen öffentlichen Kirche regelmäſſig und aufmerkſam beſuchen.

§. 51.

Es wird mit Zuverſicht erwartet, daß ſie die Univerſitätszeit anwenden, wozu ſie beſtimmt iſt, nämlich zum ununterbrochenen und fleiſſigen Beſuche der Collegien und zu gewiſſenhaftem Privatſtudium, zu Erwerbung gründlicher Kenntniſſe, wie in den allgemeinen, ſo in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes.

§. 70.

Die Lehrer werden bemüht ſeyn, ſich durch ſorgfältige Beobachtung ihrer Zuhörer, durch freie Arbeiten, welche ſie ihnen aufgeben und corrigiren, durch Diſputationen und Converſatorien über die Gegenſtände des Lehrvortrages, und durch andere Mittel eines freien literariſchen Verkehres von dem Fleiße derſelben nähere Kenntniß zu verſchaffen, und Bedacht nehmen, diejenigen näher an ſich anzuſchließen, zu berathen und zu leiten, welche durch Betragen, Eifer und Fortſchritte ihres Wohlwollens und ihrer nähern Theilnahme vorzüglich würdig ſind.

§. 71.

Auch ſind die Rectoren gehalten, den Eltern, Vormündern und Elternſtelle vertretenden Verwandten, ſie mögen in dem In- oder Auslande wohnen, jederzeit Aufſchluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu geben.

§. 72.

Zweifeln jedoch die Eltern, Vormünder oder Elternſtelle vertretende Verwandten und Wohlthäter an dem Fleiße, oder an dem Studienfortgange, oder an dem ſittlichen Betragen der ihnen angehörigen Studierenden, oder hegt hinſichtlich der Inländer ein durch Inſcription betheiligter Profeſſor, oder der Fakultätsdecan, oder der Rector, oder der Miniſterialcommiſſär ähnliche Zweifel, ohne daß jedoch nach den Statuten oder den Polizeivorſchriften der Fall

einer strengeren Einschreitung und Entfernung von der Universität gegeben wäre, so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß diese Studierenden am Ende des Studiensemesters einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden.

§. 73.

Diese nie zu verweigernde, neben Eltern und Vormündern, neben die Elternstelle vertretenden Verwandten und Wohlthätern, und neben den Lehrern und Schülern der Hochschule auch den Mitgliedern des obersten Studienrathes, und, so ferne der Raum es gestattet, überhaupt dem gebildeten Publikum zugängliche mündliche Prüfung soll möglichst umfassend seyn, und wird vor sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der Facultät unter dem Vorsitze des Facultätsdecans vorgenommen.

§. 74.

Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit: die ausgesprochene Note „nicht genügender Befähigung" zieht eine wiederholte ähnliche Prüfung mit Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

§. 75.

Wer bei dieser Ausnahmsprüfung sein Nichterscheinen durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermag, wird im ersten Falle als ein solcher behandelt, der die Ausnahmsprüfung mit der Note nicht genügender Befähigung bestanden hat, und daher zur wiederholten Prüfung am Ende des nächsten Studiensemesters vorgeladen.

Erscheint der Vorgeladene auch nicht bei dieser Prüfung oder erhält er in derselben die Note nicht genügender Befähigung, so wird er dimittirt.

§. 76.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das Nichterscheinen bei dieser Prüfung gilt nur der Fall einer Krankheit, welche das Nichterscheinen unmöglich macht.

Diese Krankheit muß sowohl der mit der Prüfung beauftragten Facultät, als auch dem Universitätsrectorate schriftlich angezeigt, und von Letzterem nicht nur durch Würdigung der ärztlichen Zeugnisse, sondern nach Befund auch durch die erbetene Abordnung ärztlicher Mitglieder constatirt werden. Wer die schriftliche Anzeige unterläßt, ohne auf vollkommen glaubhafte Art nachweisen zu können, daß ihn sein Krankheitszustand hievon abgehalten habe, oder dessen Krankheitsangabe sich als unrichtig erweist, zieht sich jene nachtheiligen Folgen zu, welche die vorhergehenden §§. dem nicht entschuldigten Ungehorsam beimessen.

§. 77.

Das Ergebniß jeder sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art wird den Eltern, Vormündern und Elternstelle vertretenden Verwandten, und was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

§. 78.

Ausser Allem, was im Allgemeinen, oder in Strafgesetzen, oder in Polizeiordnungen untersagt ist, bleibt den Studierenden noch insbesondere verboten:

a) Verletzungen der Proclame academischer Behörden und öffentlicher Lehrer.

b) Anheftung von Anschlägen im Universitätsgebäude, welche dem Universitätsrector nicht vorgelegt, und von diesem nicht gebilligt worden sind.

c) Alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der sogenannten Schläger, Rappiere und Knotenstöcke, mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche zu einer Civil- oder Militäruniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtigt ist, und nur für den Fall, wo er diese Uniform wirklich trägt. Bei feierlichen Aufzügen ist zur Tragung von Waffen die besondere Erlaubniß des Directoriums der Universitätspolizei nothwendig.

d) Das Tragen unanständiger, oder auffallender Kleidungen und aller verbotenen Abzeichen, insbesondere der Abzeichen von Schwarz, Roth und Gold, oder Grün, Gold und Roth, und ähnlicher, auf besondere verdächtige oder unerlaubte Verbindungen deutenden Theile des Anzuges.

Studierende, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, werden, wenn sie Mitglieder einer aufgelösten, oder nicht bestätigten Studentenverbindung waren, welche obige Farben als Abzeichen ihres Vereines tragen, mit dreijähriger Dimission oder Relegation bestraft, wogegen Studierende, welche keiner der erwähnten Verbindungen angehören, und überhaupt nicht Mitglieder eines Vereines sind, im ersten Betretungsfalle dieser Art mit schwerem Carcer, im Wiederholungsfalle aber mit einjähriger Dimissionsstrafe belahndet werden.

Deßgleichen sind ihnen verboten:

e) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rectors und des Directoriums der Universitätspolizei.

f) Das Besuchen der Studierenden im Carcer, so wie das feierliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten.

g) Das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen und aller Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen, oder als Mitglieder aufgenommen sind.

h) Die Uebernahme von Schauspielerrollen bei öffentlichen Schauspielergesellschaften.

§. 79.

Kein Studierender darf ohne Genehmigung des Rectors zur Zeit der Vorlesungen länger, als eine Nacht, von dem Orte der Universität sich entfernen. Die Rectoren werden diese Erlaubniß niemals ohne statthafte und gewichtige Gründe, besonders aber vielen Studierenden nicht gleichzeitig, und nicht in Perioden ertheilen, in welchen früher, nun abgeschaffte, Ferien statt fanden.

Wer die Gränze des ihm ertheilten Urlaubes überschreitet, und sein längeres Ausbleiben nicht durch hinreichende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem erstenmale mit Carcer, bei Wiederkehr des Falles mit Nichteinrechnung des Semesters in seine Studienzeit, und beim dritten Contraventionsfalle mit Dimission bestraft.

Die Ministerialcommissäre und Rectorate, dann das Directorium der Universitätspolizei sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Straffälle verpflichtet.

Auch werden sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen vom Universitätsorte in ihrem Amtsbezirke aufhalten, und die Erlaubniß des Rectors hiezu nicht nachweisen können, dem Universitätssenate, oder den Ministerialcommissären unverzüglich anzuzeigen.

B. Besondere Bestimmungen über die Studentenvereine.

§. 80.

Studierenden ist nicht erlaubt, sich ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung auch für untadelhafte Zwecke in förmliche Gesellschaften oder Verbindungen anderer Art zu vereinen.

§. 81.

Studierende, welche Vereine bilden wollen, haben den Entwurf ihrer Statuten dem Senate und dem Directorium der Universitätspolizei schriftlich zu übergeben.

Den Vereinsstatuten ist ein nach der unter lit. C. beiliegenden Form von jedem Gesellschaftsmitgliede auszustellender Revers beizufügen.

§. 82.

Die Statuten, deren mehr oder minder umfassende Behandlung dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt ist, müssen sich jedenfalls genau und bestimmt über die Ernennungsart der Vorstände und über deren Wechsel, ihr Verhältniß zur Gesellschaft, dann über Ort und Art der gewöhnlichen Versammlungen aussprechen, und dürfen nichts enthalten, was der Religion, Sittlichkeit und den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitätslebens, oder dem Rechte Dritter zuwiderläuft; namentlich darf sich

a) der Verein nicht dahin ausdehnen, daß die Studierenden sich, und zwar einer für alle und alle für einen zu stehen, daher Ansprüche einzelner Mitglieder in ihrer Gesammtheit, es sey gegen wen immer, geltend zu machen verbinden;

b) der Verein darf sich keines directen oder indirecten Zwanges bedienen, um andere zum Beitritte oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen, oder sonst zu einer Leistung zu bewegen.

Auch hat sich derselbe aller Bestimmungen in den Satzungen zu enthalten, die etwa zu Verrufungen Anlaß geben könnten, oder wodurch die von andern ausgesprochenen Verrufungen anerkannt würden.

c) Keine Vereinssatzung darf dahin zielen, den Zweikampf mit was immer für Waffen, für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Die regelmäßigen Zusammentritte dürfen nur auf Tage und Stunden verlegt werden, an welchen dem Zwecke des Universitätsberufes kein Eintrag geschieht, und denen keine Polizeiverordnung entgegen steht.

§. 83.

Der Entwurf der Statuten iſt vom Directorium der Univerſitätspolizei zu prüfen, und dem Miniſterialcommiſſär vorzulegen, welcher ſodann hierüber mit dem Senate ſich benimmt, und die Statuten an das Staatsminiſterium des Innern mit gutachtlicher Aeußerung zur weiteren Verfügung einſendet.

§. 84.

Die Originalausfertigungen der genehmigten Statuten ſind

a) bei dem Senate der Hochſchule, und

b) bei dem Directorium der Univerſitätspolizei zu hinterlegen.

§. 85.

Die Vorſtände der Geſellſchaften ſind verpflichtet, jede Veränderung im Status ihrer Geſellſchaft binnen acht und vierzig Stunden dem Senate und Polizeidirectorium der Univerſität ſchriftlich anzuzeigen, damit von den neu eintretenden Mitgliedern der vorſchriftsmäßige Revers erholt, und eben ſo das Ausſtreichen der Austretenden aus den ſtets evident zu haltenden Liſten bewirkt werden könne.

Gleiche Anzeige innerhalb gleicher Friſt liegt denſelben bei Veränderungen der gewählten Verſammlungsorte, oder der Verſammlungsart, ob.

Die Unterlaſſung dieſer Anzeige von Seite der Vorſtände unterliegt angemeſſener, polizeilicher Ahndung von Seite des Directoriums der Univerſitätspolizei.

§. 86.

Die Abänderung der Statuten ſelbſt, iſt als die Bildung eines neuen Vereins anzuſehen, und unterliegt daher den nämlichen Beſtimmungen, welche oben im §. 81. et seq. für die Bildung eines ſolchen Vereins vorgezeichnet ſind.

§. 87.

Die beſtätigten Vereine haben ſich lediglich auf immatriculirte Studenten ihrer Hochſchule zu erſtrecken, und es dürfen weder andere Individuen, noch ſelbſt Studierende früher, als ſie immatriculirt ſind, in den Verein aufgenommen werden. — Beſonders können Individuen, welche außer den Univerſitätsverband getreten ſind, nicht mehr Mitglieder eines Vereines ſeyn, auch wenn ſie es vorher geweſen ſind.

Deßgleichen darf kein Studierender einer Studentenverbindung beitreten, gegen den bereits der Verdacht burſchenſchaftlicher Verbindungen vorliegt, oder der auch nur die Vermuthung gegen ſich hat, daß er mit Individuen einer ſolchen Verbindung im längern Umgange ſich befunden habe.

Den Miniſterialcommiſſarien und Directorien der Univerſitätspolizei liegt die ſtrenge Sorge dafür ob, daß Individuen der benannten Art keinen Zutritt zu genehmigten Studentenvereinen erhalten.

§. 88.

Die Genehmigung der Statuten iſt zu jeder Zeit widerruflich und wird vorzüglich

dann zurückgenommen, wenn die Mitglieder des Vereines den genehmigten Statuten entgegen handeln, oder sich willkührliche Abänderungen derselben erlauben, oder nicht durch Veredlung der Sitten und erhöhte Bildung sich auszeichnen, sondern durch Rohheit, Unsittlichkeit oder Ausschweifungen sich bemerkbar machen.

§. 89.

Dem Ministerialcommissäre, dem Rector und Senat, und dem Directorium der Universitätspolizei steht das Recht zu, Gesellschaften durch gemeinsamen Beschluß bis zur erfolgten Ministerialentschließung zu suspendiren.

Die Suspension tritt sogar auf Anordnung einer einzigen dieser Behörden, und mit gleicher Unterwerfungspflicht von Seite der Studierenden ein, wenn die Behörde nach vorgängigem Benehmen mit den übrigen, die Maßregel unbedingt nöthig erachtet, und deren Verantwortlichkeit gegenüber dem Ministerium auf sich zu nehmen erklärt.

§. 90.

Erfolgt die Suspension oder Auflösung einer genehmigten Studentengesellschaft wegen solchen Verfehlungen, durch welche die im ausgestellten Reverse unter Verpfändung des Ehrenwortes übernommenen Verpflichtungen verletzt werden, so sollen die Vorstände mit Relegation für immer, die Vereinsmitglieder aber mit fünfjähriger Relegation beahndet werden.

§. 91.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen, finden auch auf die gegen die hier gegebenen Vorschriften etwa sich bildenden Studentenvereine Anwendung, außerdem aber sollen dieselben noch nach folgenden Abstufungen bestraft werden.

§. 92.

Die Stifter einer unerlaubten Verbindung und alle diejenigen, welche andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen jederzeit mit der Relegation, die nach Umständen noch zu schärfen ist, belegt werden.

§. 93.

Die Mitglieder solcher unerlaubter Verbindungen sollen mit zweijähriger Dimission, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen solcher Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit dreijähriger Dimission, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

§. 94.

Die Mitglieder eines Vereins, welche mit Studierenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechseln oder durch Deputirte Verkehr treiben, sollen mit der Relegation bestraft werden.

§. 95.

Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die

oben erwähnte Verbindung thätig gewesen sind, haben dreijährige Dimission, und jene, welche sich als Abgeordnete derselben gebrauchen lassen, Relegation zu gewärtigen.

§. 96.

Wer wegen verbotener Verbindung bestraft wird, verliert an sich und unmittelbar alle Unterstützungen aus Staats- und öffentlichen Fonds, deren Genuß an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden ist, mittelbar aber auch die aus andern Quellen fließenden Unterstützungen, deren Genuß durch den Aufenthalt an der Hochschule bedingt ist.

§. 97.

Gesuche der wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen weggewiesenen Studierenden um Wiederaufnahme an die Hochschule, können nicht früher als nach Ablauf der im §. 58. und 59. festgesetzten Zeit angebracht werden.

§. 98.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) Relegation auf immer.

So lange sie diesem Präjudize unterliegen, können dieselben in Folge des durch die Relegation bewirkten Ausschlusses von der Erfüllung aller Vorbedingungen des öffentlichen Dienstes, so wenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis und zur Advocatur ꝛc. zugelassen werden.

§. 99.

In Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, ist Nachricht hievon den Universitäten der übrigen Bundesregierungen durch die Ministerialcommissäre sogleich zu ertheilen, so wie auch bei den in gegenwärtigen Vorschriften erwähnten Vergehungen der Studierenden nachzuforschen ist, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

§. 100.

Den Studierenden ist nicht gestattet, Angelegenheiten, welche einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften Berathungen anzustellen, Unterschriften von mehreren zu veranlassen oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Es liegt nicht in den Befugnissen des Rectors und des Universitätssenats, so wie der einzelnen Lehrer, Deputationen dieser Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben, oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen.

Das Directorium der Universitätspolizei hat sich seiner obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu ermitteln, und wo solche entdeckt sind, alsbald aufzulösen. Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 8tägigem Carcer bestraft werden.

Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Personen, oder deren Diener entstanden, so sind die Schuldigen, nebst der Dimission oder Relegation von der Universität mit der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe zu belegen.

B. Bestimmungen gegen die Duelle.

§. 101.

Alle Selbsthilfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayerischen Strafgesetzbuche bestimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr), dann jede andere Art von Zweikampf und alle Theilnahme an demselben sind auf das strengste verboten, und werden nach den Gesetzen und außerdem noch mit Relegation oder Dimission oder Consilium abeundi oder schwerem Carcer bestraft.

§. 102.

Die Zuerkennung dieser Strafe steht ausschließend den Universitätsbehörden zu, welche sich hiebei nach folgenden Bestimmungen zu richten haben.

§. 103.

Duellanten werden, wenn das Duell keine Folge gehabt hat, mit zweijähriger Dimission, im entgegengesetzten Falle aber mit Relegation auf die ganze Dauer des vorschriftmäßigen Universitäts-Aufenthalts bestraft.

Verabredete und lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung zieht die Relegation für immer mit Schärfung nach sich.

§. 104.

Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer einen der Duellanten absichtlich zum Zweikampf bewogen, Zwistigkeiten, woraus Duelle entstanden sind, absichtlich veranlaßt; den einen, oder andern Theil zum Duelle bei einem ohne seine Mitwirkung entstandenen Zwiste ermuthigt, oder von dem Rücktritte vom Duelle durch That oder Rath abgehalten hat, besonders jedes Mitglied einer Studenten-Gesellschaft, welches zur Wahl eines Mitgliedes zur Vertretung der Verbindung durch den Zweikampf mitgewirkt hat.

§. 105.

Wer als Secundant oder Zeuge an dem Duell Antheil nahm, wird, wenn die Duellanten mit zweijähriger Dimission bestraft werden, mit Dimission auf Ein Jahr, im Falle aber gegen die Duellanten die Relegation auf die Dauer des vorschriftsmäßigen Universitäts-Aufenthaltes erkannt wird, mit Dimission auf zwei Jahre beahndet; bei verabredeter und erfolgter lebensgefährlicher Verwundung oder Tödtung aber mit Relegation auf die Dauer des vorschriftmäßigen Universitäts-Aufenthaltes belegt.

Mit gleichen Strafen ist gegen Studierende der Medizin oder Chirurgie einzuschreiten, welche, um ärztliche und wundärztliche Hilfe zu leisten, dem Duelle beitreten.

§. 106.

Diejenigen, welche die Waffen und andere zum Duell gehörige Gegenstände aufbe-

wahren, oder den Duellanten leihen, oder sich dazu verstehen, dieselben zu tragen, oder ihre Zimmer den Duellanten einräumen, sollen, im Falle das Duell keine Folgen gehabt hat, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre, im entgegengesetzten Falle mit Dimission auf ein Jahr, und wenn verabredete und lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, mit Dimission auf zwei Jahre bestraft werden.

§. 107.

Jeder Studierende, der bei einem Duelle Zuschauer war, oder von ihm Kunde hatte, ohne Anzeige davon zu machen, wird, so wie derjenige, welcher einem Theilnehmer am Duell auf irgend eine Weise beförderlich war, zum Beispiel die Spuren des Zweikampfes vertilgte, die Entdeckung des Thäters oder der That absichtlich hinderte, bei einem Duelle ohne Folgen mit Consilio abeundi auf ein Jahr, bei einem Duelle mit Folgen mit Consilio abeundi auf zwei Jahre, und im Falle der verabredeten und erfolgten lebensgefährlichen Verwundung oder Tödtung mit Dimission auf ein Jahr bestraft.

Gegen Mitglieder einer Gesellschaft, welche, amtlich um diejenigen befragt, die ein Mitglied zur Vertretung der Verbindung durch Zweikämpfe gewählt haben, solche namhaft zu machen sich weigern, oder um die untersuchende Behörde irre zu führen, vorsätzlich falsche Angabe machen, soll, wenn sie ihre Abwesenheit bei dem Wahlacte nicht zu erweisen vermögen, mit 1jähriger Dimission verfahren werden.

§. 108.

In allen vorbezeichneten Fällen bleibt zwar die Bestrafung des Versuches dem Ermessen der erkennenden Universitäts-Behörden überlassen; es darf jedoch niemals auf eine geringere Disciplinar-Ahndung als auf die Unterschrift des Consilii abeundi, oder bei besonders mildernden Umständen, auf Carcerstrafe von 14 Tagen erkannt werden.

§. 109.

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, wird mit Entlassung oder nach Umständen mit Relegation bestraft.

§. 110.

Wer einem wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, wird mit schwerer Carcerstrafe und Unterschrift des Consilii abeundi; wer denselben eben deßhalb beschimpft, mit Consilium abeundi auf ein Jahr; und wer ihn thätlich mißhandelt, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre, oder nach Umständen und in Wiederholungsfällen mit Dimission oder selbst Relegation beahndet.

§. 111.

Die von dem Universitätssenate erkannte Disciplinarstrafe wird auf die in den gegenwärtigen Vorschriften bestimmte Art vollzogen, und es findet gegen dieselbe kein Recurs statt.

§. 112.

Jede Verfehlung der Studierenden gegen vorstehende Bestimmungen, insoferne dieselbe

die Entlassung aus dem Universitätsverbande zur Folge haben kann, hemmt an sich schon den Lauf der vorschriftmäßigen Aufenthaltzeit an der Universität, und es darf einem solchen Studierenden kein Schlußzeugniß ertheilt werden, auch wenn derselbe während der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung die Zeit des vorschriftmäßigen Aufenthalts an der Universität beendigt hatte.

§. 113.

In Ansehung der Verfügung der Disciplinarstrafen durch die Universitätsbehörden hat es zwar bei den gegebenen Vorschriften sein Verbleiben.

Der Universitätssenat wird jedoch niemals unterlassen, von dem Stande einer wegen Duells gegen Studierende eingeleiteten Untersuchung sich von Zeit zu Zeit durch Rücksprache mit der Untersuchungs-Behörde zu unterrichten, um hiedurch die rechtzeitige Mittheilung des strafgerichtlichen oder polizeilichen Erkenntnisses zu bewirken.

§. 114.

Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rector und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorfallenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen.

§. 115.

Alles Fechten, außerhalb des öffentlichen Fechtbodens und das Fechten in diesem, ohne Leitung des dafür aufgestellten Fechtmeisters ist strenge verboten, und wird mit dem Consilio abeundi bestraft.

§. 116.

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffee-Wirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die in diesen Satzungen verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, welche von den darin verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich mit Benennung der Theilnehmer der Universitätsbehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizei-Strafgesetzen.

§. 117.

Aeltere Studierende, welche über die jüngeren oder neu angekommenen eine Obergewalt sich anmassen, oder darauf ausgehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit anderen in ihre Gesellschaft zu ziehen, sind mit geschärfter Carcerstrafe, und nach Umständen selbst mit dem Consilio abeundi und der Entlassung zu bestrafen.

§. 118.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, wird von allen Uni-

verstäten der deutschen Bundesstaaten ausgeschlossen, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 119.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach Umständen mit dem Consilio abeundi oder mit der Dimission bestraft.

§. 120.

Gleiche Strafe, wie die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studierenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen; jedenfalls aber soll jede auf Verrufserklärung in vorstehenden §§. gesetzte Strafe durch vorhergehende strenge Carcerstrafe geschärft werden, wenn die Verrufserklärung gegen einen Stadteinwohner zur Schmälerung seines Gewerbes geschehen ist.

VIII. Titel.

Vorschriften über das Creditwesen der Studierenden.

§. 121.

Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch anderseits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft wird, so wird über das Creditwesen derselben, zu Beschränkung aller üblen Folgen mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende festgesetzt:

1) auf einige Schuldforderungen findet der Credit unbedingt,

2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,

3) auf andere gar nicht statt.

§. 122.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) für gewöhnliche Kost, Wohnung und Meubels,

b) die Honorarien der Professoren, und für andern Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten,

c) die Immatriculations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitätsofficianten, nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse,

d) Lohn- und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält,

e) für den Arzt und für Medicamente,

f) für die zum Studiencurs nothwendigen Bücher nebst Buchbinderlohn.

Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Studenten länger als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 123.

In die Classe derjenigen Schulden, bei denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl.

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiert, aber gerade nicht zum Studiencurs nothwendig sind, bei Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn,

c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeiter bis auf 15 fl.

d) für Schreibmaterialien 5 fl.

e) für Wäscherlohn 10 fl.

f) für Frühstück bis auf 6 fl.

Wer für die benannten Objecte einem Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

§. 124.

Wenn jedoch über einen oder den anderen der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabei bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studiencurses nur ein Einzigesmal zugesprochen werden.

§. 125.

Alle Schuldforderungen gegen Studierende ohne Unterschied, ob dabei der Credit unbedingt, oder nur bis auf eine bestimmte Summe stattfindet, sind blos dann klagbar, wenn sie bei der Universitätsbehörde angezeigt, und in das dafür bestimmte Register eingetragen wurden; und dieser Eintrag kann daher von dem Gläubiger sogleich nach der Entstehung der Forderung verlangt werden, wenn derselbe auch die Klage selbst noch nicht anzustellen gedenkt. Einsicht dieses Registers bei der Universitätsbehörde zu nehmen, sind ausser den Eltern und Vormündern des Schuldners diejenigen befugt, welche dazu entweder die Einwilligung des Schuldners beibringen, oder sich durch Schuldscheine desselben als des-

sen Gläubiger legitimiren, oder als Zimmervermiether, Speisewirthe, für Studierende arbeitende Handwerker u. dgl. der Universitätsbehörde bekannt sind. — Bei der Collision mehrerer solcher einregistrirten Forderungen entscheidet das Alter der Eintragung.

§. 126.

Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht stattfindet, so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Clauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen oder auch Wechselbriefen, die richterliche Hülfe versagt werden, es sey denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweite Classe gehörigen Schulden gemacht, und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genieſſen sollen.

§. 127.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bei Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 128.

Insbesondere sind auch alle Verpfändungen auſſer dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung und nach Beschaffenheit der Umstände noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 129.

Was oben von den Schulden der zweiten und dritten Classe festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern oder Vormünder, welchen Nachricht darüber zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 130.

Diesen, das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet Schulden machen dürften.

Vielmehr bleibt es dem Ermessen des academischen Senates überlassen, gegen leichtsinnige Schuldenmacher geeignet scheinende Disciplinarstrafe, nebst Dimission und Relegation nicht ausgenommen, zu verhängen, und zwar ohne dabei an die Beobachtung der Stufenfolge dieser Strafen gebunden zu seyn. Hiebei versteht sich von selbst, daß, wenn ein Studierender während seiner Studienzeit aus diesem Grunde eine Disciplinarstrafe erlitten hat, dieselbe auch in dem ihm zu ertheilenden Sittenzeugnisse mit Angabe des Grundes ausdrücklich anzuführen ist.

Studierende, welche auf eine listige, böswillige Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahiren, und dieses Betruges überführt worden sind, sollen als böswillige Schuldner nach Maßgabe der bestehenden Gesetze behandelt, und jedenfalls relegirt werden.

Wegen der, ohne ausdrückliche und specielle Anweisung der Eltern oder Vormünder contrahirten und dem Rectorate angezeigten Schulden ist letzteres befugt, auf Antrag des Gläubigers alsbald auf alle Zeugnisse des Studierenden den Beschlag zu verfügen.

Auch ohne Antrag von Seite der Gläubiger ist jedem Studierenden, gegen welchen Schulden bei dem Rectorate angezeigt sind, das Schluß- oder Abgangszeugniß von der Universität so lange zu verweigern, bis er sich ausweist, entweder die Schulden bezahlt, oder von seinen Gläubigern ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung die Zustimmung der Ausfolgelassung des Zeugnisses erwirkt zu haben.

Entfernt sich ein solcher Schuldner heimlich von der Universität, ohne mit seinen Gläubigern liquidirt, und von ihnen Stundung erhalten zu haben, so ist derselbe auf Instanz der Gläubiger mittelst Anschreibens an seine ordentliche Behörde durch den Senat aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist seine Gläubiger zu befriedigen, und sich darüber gehörig auszuweisen, widrigenfalls die Relegation gegen ihn erkannt und den Gläubigern die Austragung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen werden würde. Von dieser Aufforderung sind die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen. Bleibt sie ohne Erfolg, so ist das angedrohte Präjudiz auf Verlangen der Gläubiger in Vollzug zu setzen.

Wenn die Zeugnisse eines noch anwesenden Studierenden Schulden halber mit Beschlag belegt sind, und über die Liquidität oder die Gesetzlichkeit der Schulden zwischen dem Schuldner und Gläubiger Differenzen entstehen, so kann der Studierende verlangen, daß der Gläubiger bei Vermeidung der Wiederaufhebung des Arrestes angewiesen werde, sich binnen einer kurzen, von dem Rector zu bestimmenden Frist, welche jedoch nicht über acht Tage ausgedehnt werden soll, darüber auszuweisen, daß er bei dem ordentlichen Gerichte die Klage angebracht habe.

§. 131.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begeg-

nen, werden Rector und academiſchen Senat, ſo wie das Univerſitätspolizeidirectorium gegen jede Art verſchwenderiſchen Aufwandes von Seite der Studenten ſorgfältig wachen, und ſie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht ſeyn; dagegen aber hat die Polizei ſtrenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorſichtigerweiſe in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

IX. Titel.

Verzeichniß der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren.

A. Für Honorarien.

§. 132.

1) Für ein Collegium, welches täglich eine Stunde geleſen wird . 9 fl. — kr.

2) Wenn mit einem ſolchen Collegium ein regelmäſſiges Elaboratorium verbunden iſt . . . . . 14 fl. — kr.

3) Für ein Collegium, welches öfter, als täglich Eine Stunde geleſen wird, erhöht ſich das einfache Honorar pr. 9 fl. nach Verhältniß der vermehrten Stundenzahl, und eben ſo vermindert ſich verhältnißmäſſig das einfache Honorar für ein Collegium, welches nicht täglich geleſen wird, nach Verminderung der wöchentlichen Vorleſungen.

4) Bei ſolchen Vorleſungen, welche mit beſonderen Auslagen verbunden ſind, als bei der Anatomie, bei chemiſchen Verſuchen ꝛc. iſt hiefür eine mäſſige Zulage zu entrichten.

B. Gebühren für die academiſchen Grade.

§. 133.

Philoſophiſcher Grad.

	Licent. G.	Doct. G.
	fl.	fl.
1) Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Profeſſor der Facultät, im Falle die Prüfung von ihm in gehöriger Form vollzogen wird	5	—
2) Präſenzgelder		
a) Rector	2	—
b) Für die Function des Procanzlers	4	—
c) Jedem Mitglied des academiſchen Senates . . .	1	—
d) Jedem ordentlichen Profeſſor der Facultät, welcher bei der Disputation perſönlich erſcheint	3	4
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor . . .	3	6
4) Secretär	2	3
Pedell	1½	2
Subſtitut	1	2
5) Facultäts-Kaſſe	2	3
Bibliothek	2	3
6) Diplom mit Stempel	12	—

§. 134.

Mediciniſcher Grad.

In Betreff der Promotionsgebühren in der mediciniſchen Facultät wird demnächſt beſondere Verfügung erfolgen.

Anmerkung. Bei dem chirurgiſchen Grade ſind jedem Profeſſor noch 2 fl. zu bezahlen, dann der Beitrag für Inſtrumente 3 fl.

§. 135.

Juridischer Grad.

	Licent. G.	Doct. G.
	fl.	fl.
1) Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Facultät, im Falle von ihm die Prüfung vorschriftsmässig vollzogen wird	9	—
2) Präsenzgelder		
a) Rector	2	2
b) Für die Function des Procanzlers	2	2
c) Jedem Mitgliede des academischen Senates, welches bei der Promotion persönlich erscheint	1	—
d) Jedem ordentlichen Professor der Facultät	5	7
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3	6
4) Secretär	7	10
Pedell	7	9
Substitut	3	4
5) Facultätscasse	2	3
Bibliothek	2	3
6) Diplom mit Stempel	12	—

§. 136.

Theologischer Grad.

1) Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Facultät, im Falle von ihm die Prüfung vorschriftsmässig vollzogen wird	9	—
2) Präsenzgelder		
a) Rector	2	2
b) Für die Function des Procanzlers	2	2
c) Jedem Mitgliede des academischen Senates	1	—
d) Jedem ordentlichen Professor der Facultät, welcher bei der Promotion persönlich erscheint	5	7
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3	6
4) Secretär	5	11
Pedel	5	10
Substitut	1	3
5) Facultäts-Casse	2	3
Bibliothek	2	3
6) Diplom mit Stempel	12	—

I. Anmerkung. Unter der Gebühr des Promotors ist auch die Inauguralfrage und die Censur der Dissertation begriffen.

II. Anmerkung. Mit dem Rector ist die Function des Procanzlers vereiniget, weßhalb er auch die für diesen angesetzte Gebühr zu beziehen hat.

III. Anmerkung. Können die Prüfungs- und Präsenzgelder den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen gemäß, einzelnen Mitgliedern der Facultät nicht ausgezahlt werden, so fallen sie der Facultätscasse anheim.

§. 137

Andere Gebühren.

	fl.	kr.
I. Für Immatriculation		
und zwar:		
a) für die Rectoratscasse	1	12
b) für die Bibliothek	2	—
c) für den Rector	1	—
d) für den Secretär	—	42
e) für das untergeordnete Personal	—	42
Die Vorschriften über das Studium und die Vorlesecataloge werden besonders für die Rectoratscasse angesetzt und verrechnet.		
II. Schlußzeugnisse oder Absolutorien		
und zwar:		
a) für den Rector	1	—
b) für die Rectoratscasse	—	12
c) für den Secretär	1	18
d) für das untergeordnete Personal	1	30
Der Stempel muß besonders vergütet werden.		
Für ein Duplicat eines solchen Zeugnisses wird derselbe Betrag entrichtet.		
III. Allgemeine Studien- und Sittenzeugnisse		
und zwar:		
a) für den Secretär	—	36
b) für das untergeordnete Personal	—	30
Der Stempel muß besonders bezahlt werden.		
Für die einzelnen schriftlichen Zeugnisse, welche von den Professoren ausgestellt worden, ist keine Taxe zu entrichten, sondern nur die Auslage für die Druckkosten der Formulare auf der Canzlei zu vergüten.		
IV. Reise-Urlaubszeugnisse.	—	24

	fl.	kr.
V. Vidimationen		
nach Maßgabe des Umfanges der zu vidimirenden Urkunde	—	15 bis 30
VI. Verhandlungen in Schuldſachen.		
1) Für den Eintrag einer angemeldeten Schuldforderung in das Schuldenregiſter hat der Gläubiger zu entrichten	—	6
2) Für die Liquidationsverhandlung zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner nach Maßgabe der dabei nothwendigen Bemühung	—	12 bis 36
VII. Citationen	—	12
VIII. Schreiben		
in Privat-Angelegenheiten der Studierenden	—	45

Anmerkung.

Die Repartition der für das untergeordnete Perſonal beſtimmten Beiträge bleibt den academiſchen Senaten überlaſſen.

Beilage A.

Formular

des

von den Studierenden vor ihrer Aufnahme an den bayerischen Hochschulen auszustellenden Reverses.

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) Daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studierenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen; mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch in der Absicht irgend einer Gegenwirkung oder Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mich mit andern vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern über Studentenvereine und Verbindungen aller Art enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter in den §§. 90 bis 100 inclus. derselben ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen zu unterwerfen.

Beilage B.

Sittenzeugniß.

Dem am immatriculirten Candidaten der Herrn aus wird hinſichtlich ſeines Verhaltens auf der hieſigen Univerſität vom bis bezeugt, daß

Einer Theilnahme an irgend einer von Seiner Königlichen Majeſtät nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung iſt derſelbe hier

Zur Urkund deſſen iſt dieſes Zeugniß unter dem Inſiegel des Univerſitäts-Polizeydirectoriums ausgefertigt, und von dem zeitlichen Rector und dem Vorſtande des Univerſitäts-Polizeidirectoriums eigenhändig unterzeichnet worden.

den ten 18

Univerſitäts-Rector (L. S.) Vorſtand des Directoriums der Univerſitäts-Polizei.

Geſehen durch den königlichen Miniſterial-Commiſſär.

Beilage C.

Formular

des

von den Studierenden bei Bildung von Vereinen auszuſtellenden Reverſes.

Ich N. N. Student der Königlichen bayeriſchen Hochſchule zu N. Mitglied der mit allerhöchſter Ermächtigung zu bildenden Studentengeſellſchaft N. bürge ſowohl den Mitgliedern der beabſichteten Geſellſchaft N. als auch der allerhöchſten Staatsregierung mit meinem Ehrenworte dafür, daß die N. Geſellſchaft durchaus nur zu geſelligen und wiſſenſchaftlichen Zwecken geſtiftet wird, und daß ſie ſich im Falle Allerhöchſter Genehmigung jeder politiſchen Tendenz enthalten, insbeſondere aber nicht dulden wird, daß in ihrer Mitte Grundſätze gebilliget oder angenommen werden, oder auch nur in Beſprechung kommen, welche, direct oder indirect, der Seiner Majeſtät dem Könige ſchuldigen Treue zuwiderlaufen, oder auf Störung, Gefährdung oder Umgeſtaltung der geſetzlich beſtehenden Ordnung im Staate abzielen könnten. Ferner bürge ich mit meinem Ehrenworte, daß die vorgelegten Statuten der Geſellſchaft N. ihre ächten, vollſtändigen und unverfälſchten Satzungen ſind, und die Geſellſchaft ſich ihnen gemäß einrichten und betragen werde; und verſpreche, mich allen jenen Strafen zu unterwerfen, welche für den Fall geſetzt ſind, daß mein Ehrenwort in irgend einer Beziehung, für welche es eingeſetzt wurde, als nichtig und unwahr erfunden werden ſollte.

C. Aufnahme und Immatriculation.*)

1) Im Allgemeinen.**)

§. 211.

4361. Die Aufnahme der Studierenden an den Univerſitäten betreffend.

M. J. K.

Wir ſind in Kenntniß geſetzt worden, daß es manchen ungeeigneten, und ſogar aus den untern Klaſſen einer Studienanſtalt entlaſſenen Subjecten gelungen ſei, an einer Univer-

*) Vergleiche hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochſchulen.

Zur Erleichterung der allgemeinen Ueberſicht mag folgende Zuſammenſtellung dienen:

I.

Inländer, die von einem Lyceum zur Univerſität übergehen, können nur immatriculirt werden, wenn ſie das Lycealabſolutorium, nach vollendetem zweijährigen Lycealcurſus, mit der in der Abſolutorialprüfung erlangten erſten Fleißes und erſten oder zweiten Fortgangsnote vorlegen.

Verordnung vom 30. November 1833. Fortbeſtand der Lyceen betreffend. §. XIV.

Die in Folge des erlangten Lycealabſolutoriums an der Univerſität aufgenommenen Studierenden können ſogleich das Fachſtudium beginnen, wobei ſie die in der allgemeinen Belehrung vom Jahre 1834 im Weſentlichen bezeichnete Reihenfolge der Lehrvorträge über die zu ihrem Fachſtudium gehörenden Gegenſtände einzuhalten haben.

II.

Die zur Univerſität übergehenden Gymnaſialſchüler dürfen nur dann aufgenommen und immatriculirt werden, wenn ſie das Gymnaſialabſolutorium mindeſtens mit der zweiten Note (der Befähigung) erworben haben.

Dieſe haben in dem erſten Jahre die allgemeinen Wiſſenſchaften zu hören, wobei ihnen jedoch geſtattet iſt, einleitende propädeutiſche Lehrvorträge über das Fachſtudium, dem ſie ſich widmen, zu frequentiren. Am Ende des erſten, oder ſofern ſie es vorziehen, ſpäteſtens nach Ablauf

**) Vergleiche hiezu auch die Allerhöchſte Entſchließung vom 15. April 1833. (ſ. §. 317. S. 477.) Entſchließung vom 6. Mai 1833. (ſ. §. 318. S. 479.) und Entſchließung vom 10. Mai 1838. (ſ. §. 244. S. 410.)

sität die Immatriculation für den Besuch einiger Collegien zu erschleichen, und daß ihre Aufnahme vorzüglich dadurch begünstiget wurde, daß der academische Senat von ihrer früheren

---

des zweiten Studienjahres, haben dieselben eine öffentliche mündliche Prüfung vor der philosophischen Facultät aus der Logik, der allgemeinen Geschichte, der Philologie, der Naturgeschichte, der Physik (Verordnung vom 23. November 1832. Ziffer III. (s. §. 278. S. 443.) und der Mathematik (Rescript vom 9. Februar 1834. Nr. 2. s. §. 288. S. 452.) zu bestehen und eine genügende Befähigung darin zu erweisen. Die erworbene Note genügender Befähigung begründet die Befugniß, zu dem Fachstudium überzugehen, so wie die nicht genügende Befähigung Suspension vom Fachstudium, bis nach wiederholter und befriedigend bestandener Prüfung nach sich zieht. Auch kann kein Inländer ohne genügendes Bestandenhaben dieser Prüfung auf eine auswärtige Universität übergehen.

Verordnung vom 23. Nov. 1832. Ziffer III. (s. §. 278. S. 443.)

III.

Die vom Lyceum an die Universität übergegangenen Studierenden haben während des Studiencursus, und die vom Gymnasium übergetretenen nach bestandener Zwischenprüfung, in den folgenden Jahren, wenn sie Fleiß, Sittlichkeit und gesetzliches Betragen beobachten, in der Regel keine weitere Prüfung zu bestehen. Jedoch haben sich Theologen, Stipendiaten und Convictoristen den besondern vorschriftsmässigen Prüfungen zu unterziehen.

Allerhöchstes Rescript vom 23. Nov. 1832. Ziffer IV. (s. §. 278. S. 443.)

IV.

Unfleiß, Unsittlichkeit, unanständiges oder gesetzwidriges Betragen von Studirenden hat aber, ausser der polizeilichen und disciplinarischen Einschreitung, unnachsichtlich und ohne Ausnahme zur Folge, daß solche Studierende einer ausserordentlichen öffentlichen mündlichen Prüfung aus allen von ihnen gehörten Gegenständen des allgemeinen, wie des Fachstudiums, vor versammelter Facultät unterworfen werden. Die Note „nicht genügender Befähigung" zieht eine wiederholte ähnliche Prüfung mit Schlusse des nächsten Studienjahres und das abermalige Nichtbestehen in derselben, die Ausschliessung von allen inländischen Hochschulen und somit auch von der Endprüfung, nach sich.

Der Studierende, der zur Wiederholung dieser Prüfung angewiesen ist und vor Ablauf des Prüfungstermins sich an eine andere inländische Universität begiebt, hat an dieser vor der einschlägigen Facultät die zweite Prüfung zu bestehen, zu welchem Zwecke amtliche Anzeige über die Verpflichtung des Abgegangenen zwischen den Senaten der inländischen Universitäten angeordnet ist.

Rescript vom 9. Febr. 1834. Ziffer VI. (s. §. 288. S. 452.)

Diese außerordentliche Prüfung wird bei In- und Ausländern auf Verlangen der Aeltern, Vormünder, oder deren Stelle vertretenden Personen, so wie der durch Inscription betheiligten Professoren, des Facultätsdecans, des Staates, des Rectors oder der Ministerialcommission unfehlbar angeordnet und vollzogen, und das Ergebniß der Prüfung den Aeltern, Vormündern und, was die Candidaten der Theologie betrifft, den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen bekannt gemacht. Ebend. Ziffer IV.

Entlaſſung nicht benachrichtiget war, und ſie, um den §. 11. tit. I. der academiſchen Geſetze zu genügen, irgend ein Claſſenzeugniß vorgelegt haben.

V.

Jeder Studierende, der die unter I. und II. bezeichneten Vorbedingungen erfüllt, die für das Fachſtudium im Weſentlichen bezeichnete Reihenfolge eingehalten und über ſeinen Fleiß rühmliche Frequentations-, ſo wie über Sittlichkeit ehrenvolle Senats- und Miniſterial-Commiſſions-Zeugniſſe aufzuweiſen hat, iſt befugt, nach Ablauf des vierten Studienjahres (der vom Lyceum Uebergetretene nach Ablauf des dritten Jahres) zu der ihn treffenden Endprüfung (theoretiſche Concursprüfung — Examen pro gradu — Abſolutorialprüfung) zu melden.

Verordnung vom 18. Dec. 1833. Ziffer II. (ſ. §. 249. S. 417.)

Das Beſtehen dieſer Prüfung mit der erſten, oder mindeſtens der zweiten Fortgangsnote, gewährt von ſelbſt die Befreiung vom fünften Studienjahre. Ebend. Ziffer IV.

Das Nichtbeſtehen, oder die Zuerkennung einer geringern Note, hat die Verpflichtung zu Fortſetzung ſeiner Studien im fünften Studienjahre für den Studierenden und Wiederholung der Prüfung zur Folge. Ebendaſelbſt.

Endlich iſt dem Senate, wie der Königlichen Miniſterialcommiſſion, das Recht und die Verpflichtung zugewieſen, auch nach vollendetem 5ten Studienjahre die Ertheilung von Abſolutorien bei denjenigen Studierenden, gegen deren Fleiß und Fortgang Zweifel obwalten, von vorläufiger Beſtehung der theoretiſchen Prüfung, des Examen pro gradu, oder der Abſolutorialprüfung abhängig zu machen. Ebendaſelbſt.

VI.

Jeder das Abſolutorium bedingenden Prüfung muß der Nachweis vorausgehen, daß der dazu ſich Meldende neben den ſpeciellen Wiſſenſchaften ſeines Faches auch die vorgeſchriebenen allgemeinen Wiſſenſchaften vollſtändig und mit Erfolg gehört habe. Dieſer Nachweis wird von den vormaligen Lyceiſten durch das Lyceal-Abſolutorium, von den übrigen Studierenden, durch das Zeugniß über die beſtandene Zwiſchenprüfung und, was die in dieſer nicht begriffenen allgemeinen Lehrgegenſtände betrifft, durch Zeugniſſe der betreffenden Profeſſoren über entſprechenden Fleiß und Fortgang geführt. Wer ſolche Zeugniſſe nicht vorlegen kann, unterliegt vor dem Antritte der ſpeciellen Fachprüfung, die das Abſolutorium bedingt, einer ergänzenden Prüfung vor der philoſophiſchen Facultät.

Ueberdieß iſt in den ſpeciellen Fachprüfungen auf die Befähigung der Examinanden in den dem Fache verwandten allgemeinen Wiſſenſchaften, z. B. bei dem mediciniſchen Examen pro gradu auf die Kenntniſſe in der Naturwiſſenſchaft, in der Anthropologie und Pſychologie, bei dem theoretiſchen Examen der Juriſten auf die Kenntniſſe in den allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichten beſondere Rückſicht zu nehmen.

(Reſcript vom 3. Febr. 1834. II. ſ. §. 250. S. 419.)

VII.

Die zur Immatriculation an den bayeriſchen Univerſitäten ſich meldenden Ausländer müſſen durch vollkommen legale und glaubhafte Zeugniſſe ſich über einen ganz untadelhaften ſittlichen

Solchen Zweck und ordnungswidrigen Aufnahmen möglichst vorzubeugen, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß

1) künftig die Dimissionen und Exclusionen der Gymnasiasten und Lyceisten nicht nur den sämmtlichen Studienrectoraten, sondern auch den academischen Senaten der drei Universitäten des Königreichs bekannt gemacht und

2) die in dem oben erwähnten §. vorgeschriebenen Sitten- und Studien-Zeugnisse für diejenigen Individuen, welche ein Gymnasium oder Lyceum vor ihrem Uebertritte an die Universität besucht haben, nicht nur von einem Professor, sondern von dem Rector oder Director der Anstalt unterzeichnet sein sollen, mit dem Beisatze, „daß dieses Zeugniß in der Absicht ausgestellt werde, damit der Inhaber desselben zur Immatriculation für den Besuch einiger Collegien, welche er zu seiner Ausbildung für einen besondern Zweck zu hören gedenket, zugelassen werde."

Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat dieses sämmtlichen Studienrectoraten ihres Bezirkes zu ihrer Darnachachtung zu eröffnen, mit dem Anhange, daß sie bei der Ertheilung der Gymnasialabsolutorien, besonders für solche, welche durch Privatunterricht gebildet worden sind, mit Gewissenhaftigkeit und Strenge zu verfahren haben, damit nicht unreife oder ungesittete Subjekte an der Universität aufgenommen werden.

München, den 15. Dezember 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 212.

3634.

Den Studierenden N. N. betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem Berichte vom 4. d. M. als Rechtfertigung angeführten Gründe, aus welchem sich der academische Senat der Königlichen Universität Landshut veranlaßt gefunden haben will, dem Studenten N. N. ohne vorhergehender Dispensation rücksichtlich seiner vollendeten Gymnasialstudien im Auslande, den Zutritt zu den academischen Vorlesungen zu gestatten, können nicht als genügend angenommen werden, da auf solche Weise die Gesetze umgangen, und Universitätsstudien ohne Immatriculation gemacht werden könnten.

Der academische Senat hat daher künftig auf Beibringung der Absolutorien zu bestehen, und ohne solche Niemand weder zur Immatricu-

---

Wandel und darüber ausweisen, daß sie nie auch nur dem Verdachte unterlagen, Mitglieder der Burschenschaft, der Germania, der Arminia, der Teutonia, der Markomania, der Amicitia, oder sonstigen entweder unerlaubten, oder mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Gesellschaften gewesen zu seyn.

Rescript vom 6. Mai 1833. Ziffer II. (s. §. 318. S. 479.)

lation noch zu den Vorleſungen (der Verordnung über Candidaten, welche keine regelmäßigen Fachſtudien machen wollen, jedoch unbeſchadet) zuzulaſſen.

München, den 13. März 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Landshut alſo ergangen.

Nachricht der Univerſitätscuratel zu Würzburg.

Nachricht den Miniſterialkommiſſären, Regierungsdirectoren N. in Landshut und N. in Erlangen.

Nachricht dem academiſchen Senat zu Erlangen.

§. 213.

150.

(Die Zulaſſung jüdiſcher Candidaten zu den Univerſitätsſtudien ohne Abſolutorien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den Beilagen des Berichts vom 29. v. Mts., die Zulaſſung jüdiſcher Candidaten zu den Univerſitätsſtudien ohne Abſolutorien betr., iſt zu erſehen geweſen, daß einige inländiſche jüdiſche Candidaten ohne regelmäßiges Gymnaſialabſolutorium, auf bloße Rectoratszeugniſſe hin zum Studium der Philoſophie, mithin eines eigentlichen Facultätsfaches zugelaſſen worden ſind.

Seine Königliche Majeſtät erwarten, daß die beſtehenden Verordnungen wegen der Abſolutorien künftig genau werden eingehalten werden, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß jenen Candidaten, welche blos für einzelne Vorleſungen (z. B. über orientaliſche Philologie) immatriculirt worden ſind, wenn ſie gleich auch noch andere Vorleſungen beſucht haben, bloße Zeugniſſe über die gehörten Fächer, und nicht förmliche Univerſitätsabſolutorien ausgeſtellt werden dürfen.

München, den 12. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Curatel der Univerſität Würzburg alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Obermainkreiſes.

§. 214.

657.

(Die Zulaſſung mehrerer mit Gymnaſialabſolutorien nicht verſehener Studierender zu Vorleſungen an der Hochſchule betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Profeſſoren der hieſigen Hochſchule Studierenden, welche mit Gymnaſialabſolutorien nicht verſehen, und alſo auch nicht immatriculirt ſind, den Beſuch ihrer Vorleſungen geſtatten.

Da jeder Lehrer der Hochschule verpflichtet ist, zur Aufrechthaltung der Universitätssatzungen beizutragen, so sind sämmtliche Professoren auf Titel I. Lit. b. und §. 9. derselben aufmerksam zu machen, deren Umgehung durch die angezeigte Zulassung zu Vorlesungen Unterschleife veranlaßt, dem größtentheils unfähigen oder doch nicht hinlänglich vorbereiteten Schüler keinen Vortheil bringt, und die polizeiliche Aufsicht erschwert.

München, den 23. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitäts-Senat dahier also ergangen.

§. 215.

(Die Zulassung mit Absolutorien nicht versehener Studierender zu den Vorlesungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung des Universitäts-Senates vom 12. Juni l. Js., die Zulassung mit Absolutorien nicht versehener Studierender zu den Vorlesungen betreffend, wird erwiedert, daß

a) die Vorschriften der Entschließung vom 23. Februar l. J. sich nur auf Studierende, oder solche, welche unter dem Vorwande des Studierens an den Hochschulen sich einzuschleichen pflegen, keineswegs aber auf Individuen des geistlichen, Civil- oder Militärstandes, welche für Vorlesungen einzelner Professoren sich einschreiben, Anwendung finde, daß aber

b) von den Vorschriften der genannten Entschließung um so weniger abgegangen werden könne, als die angezeigten Schwierigkeiten des Vollzugs sich beseitigen lassen, wenn nach vollendeter Inscription die Inscriptionslisten der Professoren jedesmal dem Universitätssecretariate zur Vergleichung mit dem Matrikelbuche zugestellt werden. Aus dieser wird sich sodann ergeben, ob der inscribirte Studierende die Matrikel erhalten habe oder nicht, und in letzterem Falle dessen ungesäumte Entfernung aus den Vorlesungen erfolgen können.

Das Universitäts-Rectorat hat nach gehöriger Ausscheidung der im Nachsatze ad a. Bezeichneten ein Verzeichniß der mit Matrikeln nicht versehener Individuen der Polizeibehörde zur Wissenschaft und amtlichem Gebrauche von kurzer Hand mitzutheilen.

München den 9. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Universitätssenat dahier also ergangen.

Mittheilung hievon den academischen Senaten der übrigen zwei Universitäten;
" " " den außerordentlichen Ministerial-Commissarien der drei Universitäten.

§. 216.

6964.

(Die Immatriculation der Lyceal-Candidaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Rectorates der K. Univerſität Würzburg vom 31. März d. J. wird zur Entſchließung ertheilt, daß, da das Lyceum lediglich die Stelle der 4ten Gymnaſialclaſſe vertritt, ein halbjähriger Beſuch der 4ten Gymnaſialclaſſe aber nicht zum Uebertritte auf die Univerſität berechtigen kann, jenen Lyceal-Candidaten, welche ſich nach einem halbjährigen Beſuche des Lyceums zur Immatriculation bei dem Univerſitäts-Rectorate melden, die Aufnahme an die Univerſität nicht bewilliget werden könne.

München den 6. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Rectorat der Königlichen Univerſität in Würzburg alſo ergangen.

Mittheilung den beiden übrigen Univerſitäts-Rectoraten.

Nachricht hievon ſämmtlichen Kreisregierungen.

§. 217.

23214.

(Die Immatriculirung der Studierenden an der Univerſität betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Tit. I. §. 1. u. f. der Univerſitätsſatzungen ſind zwar die Vorſchriften, welche bei der Aufnahme der Studierenden an den inländiſchen Hochſchulen zu befolgen ſind, näher vorgezeichnet.

Da jedoch mehrere Wahrnehmungen die Ueberzeugung begründen, daß ſelbſt ein ſtrenger Vollzug dieſer Anordnungen nicht hinreiche, auf den inländiſchen Hochſchulen einen beſſeren Geiſt, und eine größere Sittlichkeit einzuführen, ſo wird zur Ergänzung dieſer Vorſchriften verordnet, wie folgt:

1) Der Miniſterialcommiſſär der Univerſität hat jedesmal der Immatriculirung der Studierenden beizuwohnen.

2) Damit das Geſchäft der Immatriculirung und der polizeilichen Legitimation vereinfacht werde, hat der Senat die Verfügung zu treffen, daß in dem Locale der Univerſität ein beſonderes Geſchäftszimmer bereit gehalten werde, in welchem der Polizeicommiſſär, dem das Geſchäft der Regiſterführung und der Ausſtellung der Legitimationskarten der Studierenden obliegt, während der Immatriculirung ſich aufhält, um jeden Studierenden, der die erhaltene Matrikel vorzeigt, ſogleich in das Regiſter einzutragen, und ihm die Legitimationskarte zuzuſtellen.

3) Studierende, welche ſchon in früheren Semeſtern immatriculirt wurden, haben

ihren Wiedereintritt und ihre Wohnung abermals anzuzeigen, und ihre Karte contrasigniren zu lassen.

Ohne diese Contrasignation ist die frühere Aufenthaltskarte ungiltig.

4) Studierende, welche ein oder mehrere Semester die Hochschule verlassen haben, und in der Absicht, ihre Studien fortzusetzen, dahin zurückkehren, sind verpflichtet, Sittenzeugnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit vorzulegen, und sich allen Förmlichkeiten einer neuen Immatriculation zu unterziehen.

5) Studierende, welche über die vorgeschriebene Dauer der Universitätsstudien sich als Hochschüler aufhalten wollen, haben die besondern Gründe dieses Aufenthalts anzugeben und nachzuweisen.

6) Alle immatriculirte Studierende haben die Collegien, für welche sie sich inscribiren lassen werden, sogleich bei der Immatriculirung anzugeben.

Die Universitätssenate, die Ministerialcommissionen und die Polizeibehörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

München den 21. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität München also ergangen.

Mittheilung der ausserordentlichen Ministerialcommission dahier.

„ „ „ der Königlichen Polizeidirection dahier durch das Regierungspräsidium.

Nachricht den Universitätssenaten zu Erlangen und Würzburg.

„ „ dem Regierungspräsidium und dem Ministerialcommissär Gr. v. Giech in Würzburg, dann dem Regierungspräsidium in Ansbach.

§. 218.

26103.
(Die Vorstellungen der Forstcandidaten N. N. und N. um Aufnahme an der hiesigen Hochschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellungen der Forstcandidaten N. N. um Aufnahme an der hiesigen Hochschule folgen unter Beziehung auf die allerhöchste Entschließung vom 19. October d. Js., die Auflösung der Forstschule zu Aschaffenburg betreffend, mit dem Bemerken, daß, wenn gegen das sittliche Betragen der Bittsteller eine Erinnerung nicht statt findet, deren Aufnahme an die Hochschule wegen Mangel des Gymnasialabsolutoriums um so weniger zu beanständigen seyn dürfte, als zur Zeit selbst die Aufnahme an die Forstschule nur durch Vorlage eines Gymnasial- oder Progymnasial-Zeugnisses statutenmäßig bedingt war.

München den 2. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Rectorat der hiesigen Universität.

Nachricht den übrigen Universitäten und den drei Ministerialcommissären.

§. 219.

9957.
(Den am 3. April d. Js. zu Frankfurt ſtattgehabten Aufruhr, dermal das Beweisverfahren bei Diſciplinarſtrafen der Hochſchüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. d. M. in Betreff des am 3. April d. Js. zu Frankfurt ſtattgehabten Aufruhrs, dermal des Beweisverfahrens bei Diſciplinarſtrafen der Hochſchüler wird erwiedert:

Durch die allerhöchſte Verordnung vom 15. d., die Theilnahme mehrerer Studierenden an den Frankfurter Vorfällen betreffend,*) iſt in der Hauptſache die Frage gelöst, wie ſich wegen Immatriculation verdächtiger Inn- und Ausländer zu benehmen iſt, und wer darüber zu beſchließen hat.

Daß bei der Frage über die Betheiligung von einer juridiſchen Gewißheit, und noch mehr von einer Beweisführung nach Analogie des ſtrafgeſetzlichen Verfahrens allenthalben eine Rede nicht ſeyn könne, liegt ſchon in der Natur des Falles, der nur eine reglementäre Verfügung betrifft. Es wird auch dieſer Grundſatz durch den §. 47. Abſ. 2. der Univerſitätsſatzungen von dem Jahre 1827 nicht entkräftet, da dieſer Abſatz nur von höheren Diſciplinarſtrafen ſchon aufgenommener Studierenden ſpricht; jedoch ſelbſt in dieſen Fällen bloß förmliche Erkenntniſſe fordert, das Gewicht und Maaß der Beweismittel aber nirgends vorſchreibt.

Uebrigens iſt die Frage über Zulaſſung zur Immatriculation oder über die Erneuerung derſelben kein Diſciplinarerkenntniß in dem Sinne des §. 47. der Satzungen, ſondern eine dem Tit. I. §. 8. derſelben entſprechende Verfügung, ausgedehnt durch das allerhöchſte Reſcript vom 15. d. M. auf alle Mitglieder unerlaubter, d. i. ſolcher Geſellſchaften, „deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zuſtimmung erhalten haben.“ (Verordnung vom 31. Juli 1827, Studentenvereine betreffend. Art. 1.)**)

München den 22. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Rectorat zu Würzburg alſo ergangen.

Nachricht zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung
a) den übrigen Rectoraten,
b) und den Senaten der Hochſchulen
c) den Miniſterialcommiſſären.

---

*) ſ. §. 317. S. 477.
**) ſ. §. 334. S. 496.

§. 220.

10636.

(Die Aufsicht auf die Hochschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die eingetretenen Zeitumstände machen es unerläßlich, in Beziehung auf den Besuch der inländischen Hochschulen zu verfügen, was folgt:

1) Bis zum 30. April ist die Immatriculation der Hochschüler für das Sommersemester $18\frac{3}{8}\frac{2}{9}$ zu schliessen. Alle später sich Anmeldenden haben nicht nur über die besondere Ursache der Verspätung, sondern auch über ihren Aufenthalt seit dem 1. d. M. legale Beweise beizubringen.

2) Alle in den Hochschulen studierenden In- und Ausländer haben, wenn sie auch bereits an der Hochschule eingetroffen sind, urkundlich nachzuweisen, wo sie sich seit ihrem Abgang von jener Universität, an welcher sie sich in dem vorigen Semester aufhielten, befanden. Jene, welche behaupten, in den Osterferien die Universität nicht verlassen zu haben, müssen die Wahrheit dieser Behauptung nachweisen.

Diese Verfügungen sind an den Hochschulen sowohl, als in den Kreisen allenthalben auf das schleunigste bekannt zu machen.

Die betreffenden Universitätsbehörden sind dafür strengstens verantwortlich, daß bei der Immatriculation und bei der Erneuerung der früheren Matrikel diese Vorschriften genau vollzogen werden, und sind gehalten, die Belege zu sammeln und zu verwahren.

Die Polizeidirection München, sowie die Stadtcommissariate Würzburg und Erlangen sind anzuweisen, die strengste Nachforschung über den Aufenthalt unangezeigter Studierender vorzukehren.

Gegen alle, welche durch ihren Aufenthalt oder durch dessen mangelhaften Ausweis der Theilnahme an den jüngsten Frankfurter Unruhen verdächtig wurden, haben die competenten Behörden geeignet einzuschreiten.

München den 24. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

1) An das Universitätsrectorat zu München, Würzburg und Erlangen.
2) An die Ministerialcommissäre dieser 3 Universitäten.
3) An alle 8 Regierungspräsidien also ergangen.

§. 221.

22,017. u. 13,919.

(Die Immatriculation der promovirten Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem ausserordentlichen Ministerialcommissäre zu Würzburg wird auf seinen Bericht vom 2. October v. resp. 22. Mai d. J. folgende Entschließung ertheilt:

Das allerhöchste Rescript vom 6. Mai d. Js., *) die Aufsicht auf die Hochschüler betreffend, beabsichtiget vor allem, die inländischen Universitäten vor jenen Verführungen zu bewahren, durch welche geheime Agenten der Umwälzungspartei thätiger als je ihre verbrecherischen Zwecke zu erreichen pflegen.

Hohe Pflicht der Staatsregierung ist es demnach, genaue Aufsicht über alle jene Individuen zu halten, welche in irgend eine Beziehung zu der Universität treten. —

Als Mittel zur Erreichung dieser Absicht wurde vorzüglich, wie dieß die oben allegirte allerhöchste Verordnung vom 6. Mai d. J. bethätigt hat, eine strengere Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Betheiligten vor Ertheilung des Matrikels erkannt.

Da aber jener erwähnte Zweck nur halb erreicht würde, wenn unter der Firma von promovirten Doctoren es einzelnen Individuen gestattet seyn sollte, die inländischen Universitäten zu besuchen um auf diese Weise in tägliche, enge Berührung mit den immatriculirten Hochschüllern zu treten, ohne vorher jene Nachweise geliefert zu haben, welche den Zutritt an eine vaterländische Hochschule bedingen, so folgt von selbst, daß die Verordnung vom 3. Juni 1830, die Pflichtigkeit der promovirten Aerzte zur Lösung des Matrikels bei dem Besuche der Universität betreffend, ausser Wirksamkeit zu treten habe, und sofort auf die promovirten Aerzte, wie überhaupt jedem, welcher eine inländische Universität zu besuchen gedenkt, genau, wie bey den übrigen Studierenden die allerhöchste Verordnung vom 6. Mai d. J. anzuwenden sey.

München den 1. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den außerordentlichen Ministerialcommissär zu Würzburg also ergangen.

Mittheilung den übrigen Universitätsbehörden und Ministerialcommissären an denselben.

§. 222.

8933.

(Die Aufnahme der technischen Zöglinge an der hiesigen Hochschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht l. J., die Aufnahme technischer Zöglinge an der hiesigen Hochschule betreffend, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Die Aufnahme an die hiesige Hochschule gebührt in Folge der bestehenden Verordnungen außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lycealabsolutorien versehenen, somit zu vollem academischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen auch

A. den Pharmaceuten,

B. den Kunsteleven der Academie der bildenden Künste und den dort dem künstle-

*) s. §. 318. S. 479.

rischen Theile der Civilbaukunde sich widmenden, also dort als Baueleven aufgenommenen Individuen,

C. den bei der Academie der bildenden Künste nicht inscribirten und den die dortigen Collegien nicht- oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft,

D. den Forstcandidaten, und

E. denjenigen Jünglingen, welche entweder

a) eine polytechnische Schule mindestens mit der Note „sehr gut" absolvirt haben, oder sich

b) mittelst des die gleiche Note aussprechenden Absolutoriums einer vollständigen landwirthschaftlichen Gewerbsschule, über die vorschriftsmäßige Absolvirung der dortigen landwirthschaftlichen- oder Gewerbscurse und darüber ausweisen, daß sie während ihres Verweilens an jener Schule nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J., somit auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule die Realien an einem Gymnasio gehört haben.

II.

Die Eleven der Academie der bildenden Künste werden, als einer anderweiten Anstalt und Disciplin angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf schriftliche Einladung des Directors jener Academie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Collegien in so lange zu hören, als sie sich in den Collegien den Gesetzen der Hochschule gemäß betragen, nach Anlage 1.

III.

Die Aufnahme der sub. A. C. D. und E. erwähnten Cathegorien von Hochschülern findet in eben jener Weise, wie die Immatriculation der academischen Bürger statt. Die auf diese Art, also ohne vollständige Gymnasialstudien Aufgenommenen erhalten jedoch statt der gewöhnlichen, die sogenannte kleine, jedoch gleichfalls in lateinischer Sprache auszustellende Matrikel nach Formularanlage 2, 3, 4 und 5.

IV.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene:

a) das Recht des Aufenthaltes an der Universität und in der Universitätsstadt; ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Cathegorie

b) das Recht der Theilnahme an dem Universitätsunterrichte über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie das Recht des Besuches des ihnen speciell gewidmeten jährlich einmal zu lesenden populären Collegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes.

Endlich gewährt sie insbesondere

c) den Pharmaceuten das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über medicinische Botanik und über die verschiedenen pharmaceutischen Gegenstände;

d) den Forstcandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und practischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, über höhere Mechanik und Technologie.

e) den in obenerwähnter Weise vorbereiteten Beflissenen der Landwirthschaft, das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, der theoretischen und practischen Forstwissenschaft, Civilbaukunde, Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höheren Mechanik und Technologie;

f) den in obenerwähnter Weise vorbereiteten Beflissenen der Industrie, das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höheren Mechanik und Technologie;

V.

Dagegen sind diese Jünglinge auch der Disciplin und Aufsicht des Senats, des Directoriums der Universitätspolizei und des Ministerialcommissärs, dann den bestehenden Disciplinarvorschriften und Strafbestimmungen gleich allen übrigen Studierenden unterworfen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist der Stellung der mit der grösseren Matrikel versehenen Individuen unbedingt gleichgestellt.

VI.

Was das Facultätenverhältniß betrifft, so sind die Pharmaceuten der medicinischen, die Forsteleven und die der Landwirthschaft und Industrie Beflissenen aber der staatswirthschaftlichen Facultät als den resp. Mittelpunkt der technischen Hochschule zugewiesen. Der hiesige Universitätssenat hat hienach alsbald das weiter Geeignete zu verfügen; übrigens insbesondere Sorge zu tragen, daß das nach Vorschrift des §. IV. lit. b. jährlich einmal zu lesende populäre Collegium über die Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes sich streng auf seinen Standpunkt und mit Vermeidung jeder Rechtstheorie lediglich auf die Mittheilung des positiv Bestehenden, und auf Entwicklung seiner Vorzüge und Bedeutung beschränke, damit der wahre Zweck, nämlich das Vertrautwerden dieser Jünglinge mit dem Bestehenden erreicht, nicht aber ihr Sinn in Disceptationen verwickelt werde, wozu ihnen die nöthige civilistische und publicistische Vorbildung mangelt, und welche demnach bei ihnen nur zu Verwirrung der Begriffe führen könnten.

Die juristische Facultät ist von dem eben entwickelten Standpunkte speciell zu unterrichten und aufzufordern, daß sie einen ihrer ausgezeichnetsten Docenten zu Uebernahme einer Sparte bestimme, welche in der doppelten Beziehung des Einwirkens auf eine große Zahl künftiger Notabilitäten und des Verzichtens auf gelehrten Schein; eben so viele Tiefe der

Kenntnisse als Unbefangenheit und Selbstverläugnung erheischt, eben darum aber auch zu den ehrenvollsten und wichtigsten gehört.

München den 14. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

den hiesigen Universitätssenat also ergangen.

Nachricht den zwei übrigen Senaten.
" den drei Universitätscommissären.
" der Academie der bildenden Künste.

ad. Nr. 8933.

Anlage I.

Zeugniß.

Dem Kunst- (Bau) Eleven der Academie der bildenden Künste, Herrn
aus wird auf den Grund des §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden, ihm von dem Directorio jener Academie bezeichneten Collegien der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität, als

— — — — — — — — — — — —

in so ferne und in so lange gestattet worden sey, als er in den Collegien und dem Universitätsgebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule, und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München am

Königliches Rectorat der Universität München.

— —

Der Zeit Rector.

ad Nr. 8933.

Anlage II.

Wir Rector und Senat der N. Univerſität zu N.

urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

iſt der Candidat der Pharmacie N. N.
nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rector und academiſchen Senate die ſchuldigſte Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſo wie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität, und allen dieſelben betreffenden Anordnungen Gehorſam zu leiſten,

2) eines anſtändigen Betrages und guter Sitte ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichtsgegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſo wie zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Collegiums, über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayeriſchen Civilverfaſſungs- und Verwaltungsrechts, und

b) vermöge ſeines beſondern Berufes zur Theilnahme an den Vorleſungen über mediciniſche Botanik und über die verſchieden pharmaceutiſchen Gegenſtände, dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute zugelaſſen worden ſey, zu deſſen Bekräftigung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitätsrectors und dem Univerſitätsſiegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den T. Mt. J.

N. N.

Zur Zeit Rector der Univerſität.

ad Nr. 8933.

Anlage III.

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Industrie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und wie allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so auch überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten,

2) eines anständigen Betragens und guten Sitten sich zu befleißen, endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civilverfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthschaft, dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden; zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den T. Mt. J.

N. N.
Zur Zeit Rector der Universität.

ad Nr. 8933.

Anlage IV.

Wir Rector und Senat der N. Univerſität zu N.

urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

iſt der Candidat der Forſtwiſſenſchaft N. N.
nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rector und academiſchen Senate die ſchuldigſte Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſo wie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität, und allen dieſelben betreffenden Anordnungen Gehorſam zu leiſten,

2) eines anſtändigen Betrages und guter Sitte ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichtsgegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſo wie zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Collegiums, über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayeriſchen Civilverfaſſungs- und Verwaltungsrechts, und

b) insbeſondere vermöge ſeines beſondern Berufes zur Theilnahme an den Vorleſungen über das ganze Gebiet der theoretiſchen und practiſchen Forſtwiſſenſchaft, über Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Finanzwiſſenſchaft, Polizeiwiſſenſchaft und Polizeirecht, dann zum Beſuche der einſchlägige Attribute zugelaſſen worden ſey, zu deſſen Bekräftigung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitätsrectors und dem Univerſitätsſiegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den T. Mt. J.

N. N.
Zur Zeit Rector der Univerſität.

ad Nr. 8933.

Anlage V.

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Landwirthschaft N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und wie allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so auch überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten,

2) eines anständigen Betragens und guten Sitten sich zu befleißen, endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigends gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabricanten, der Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civilverfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) das ganze Gebiet der nationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civilbaukunde und über Wirthschaft der Gewerbe, dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden; zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den T. Mt. J.

N. N.

Zur Zeit Rector der Universität.

§. 223.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 30. November 1833,

den Fortbeſtand der Lyceen betreffend.

XIV.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Univerſität iſt durch die, unter dem Vorſitze eines von Uns nach Ziff. 2. der Verordnung vom 23. November v. J. abgeordneten Univerſitätsprofeſſors und nach Inhalt jener Verordnung abgehaltenen Abſolutorialprüfung und durch die aus dieſer Prüfung hervorgegangene erſte oder zweite Fortgangsnote bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeordneten mit dem Lycealrector und den Lycealprofeſſoren tritt die in mehrgedachter Ziff. 2. der Verordnung vom 23. November 1833 feſtgeſetzte wiederholte Prüfung an dem Univerſitätsſitze vor einer aus der philoſophiſchen Facultät und mindeſtens drei Lycealrectoren und Profeſſoren zuſammengeſetzten Commiſſion ein.

Reg.-Bl. v. J. 1833. Nr. 48. S. 1384.

§. 224.

30340.

(Die Immatriculirung der Hochſchüler an der Univerſität Erlangen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus einem Berichte der Miniſterial-Commiſſion an der Univerſität Erlangen vom 29. v. Mts, die Immatriculirung der Hochſchüler an genannter Univerſität betr., geht hervor, daß Candidaten des erſten Curſes im Lyceum zu Bamberg, welche in der vorjährigen Schlußprüfung die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächſthöhere Lycealclaſſe nicht erhalten haben, die Aufnahme an der Univerſität auf dem Grunde einer amtlichen Aeußerung des Lyceums-Directorats erhalten haben, in welcher daſſelbe einerſeits auf den nicht genügenden Qualificationsnoten dieſer Subjecte beharrt, andererſeits aber zugibt, daß es durch dieſe Note die Zulaſſung derſelben an eine Hochſchule keineswegs habe behindern wollen.

Der Natur der Sache nach und nach Analogie der Vorſchriften, welche in concreten Fällen für die Gymnaſien gelten, hätten die genannten Lycealcandidaten angehalten werden ſollen, den erſten Lycealcurſes entweder an dem Lyceum zu Bamberg oder einem andern Lyceum zu wiederholen.

Zur Aufnahme an die Hochſchule waren dieſelben durchaus nicht geeignet, und es wird deshalb an die Miniſterialcommiſſion noch beſondere Entſchließung ergehen.

Da indeſſen die Aufnahme dieſer Candidaten lediglich in Folge der Aeuſſerung verfügt wurde, welche das Lyceal-Directorat zu Bamberg an die Immatriculirungs-Commiſion abgegeben hat, ſo iſt daſſelbe unverzüglich zur Verantwortung darüber aufzufordern, wie es dazu habe kommen können, nach dem Urtheile der Prüfungscommiſſion zum Vorrücken unbefähigt befundenen Candidaten, den Zutritt an die Hochſchule nicht verſchließen zu wollen, die es pflichtgemäß hievon ausdrücklich ausſchließen, und zur Wiederholung des erſten Lycealcurſes hätte anhalten ſollen.

Die Aeusserung des Lyceal-Direktorates ist mit gutachtlichem Berichte alsbald vorzulegen.

München den 4. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den Universitäts-Senaten zu München und Würzburg und den 3 Ministerialcommissären der Universitäten.

§. 225.

36617.
(Das Gesuch der Landrichters-Gattin N. zu N. um Aufnahme ihres Sohnes an einer inländischen Hochschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die gegen die Mitglieder der Würzburger Burschenschaft bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte München eingeleitete Untersuchung nur gegen jene Mitglieder derselben gerichtet ist, welche dem sogenannten engern Vereine angehörten, und da aus den vorliegenden amtlichen Aeusserungen der bezeichneten Gerichtsbehörde sich ergibt, daß der Studierende N. aus Nördlingen dem engeren Vereine der Burschenschaft nicht angehört habe, so ist in Erwägung dieser Verhältnisse, und bei dem vorgelegten günstigen Zeugnisse über das während seines Aufenthalts zu N. seit der Entfernung von der Hochschule gepflogene sittliche Betragen beschlossen worden, dem genannten Studierenden zu gestatten, daß er seine Studien an einer der inländischen Hochschulen fortsetze und vollende. —

Jedoch ist dessen Hinwegweisung augenblicklich zu verfügen:

a) eine strafrechtliche Untersuchung aus diesem oder einem sonstiger Titel gegen denselben in der Folge noch Platz greifen, oder

b) wenn sein Benehmen im mindesten Ursache zum Verdacht einer Hinneigung zu verbotenen Zwecken gewähren sollte.

Die Königliche Kreisregierung hat dieß der Mutter des genannten Studierenden auf ihre Vorstellung vom 24. December v. J. zu eröffnen.

München den 23. Februar 1835.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Not. sämmtlichen Universitäts-Senaten und Ministerial-Commissären.

§. 226.

37836.

(Den Candidaten der Pharmazie N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. und das hiemit vorgelegte vorwortliche Gutachten der medizinischen Facultät wird dem Candidaten der Pharmazie N. N. die Zulassung zu einer an dem hiesigen neuen Gymnasium unter Beobachtung der Vorschrift des Ziffer II. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832 zu bestehenden Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß mit der Bestimmung bewilligt, daß er den Anfang seines medicinischen Studiums erst vom Tage des erhaltenen Absolutoriums an, — zu rechnen befugt seyn soll.

Da es übrigens weder der Bestimmung, nach dem Geiste des §. 25. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an der Hochschule des Königreichs entspricht, daß mit Gymnasial-Absolutorien nicht versehene Hochschüler zur philosophischen Uebergangsprüfung zugelassen werden, so ist die philosophische Facultät aus Anlaß dieses Gesuches auf diese Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen, und zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

München den 16. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

den Senat der Ludwig-Maximilians-Universität zu München also ergangen. —

Mittheilung den Senaten der Universitäten zu Würzburg und Erlangen.

§. 227.

35363.

(Die Immatriculation für das Wintersemester 18$\frac{3}{4}$ zugleich die Immatriculation der wegen nicht genügend bestandener Prüfung nach dem Quadriennio an die Universität zurückgewiesenen Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 22. November 1835 erstattete Bericht hat zu befriedigender Nachricht gedient, indem daraus der pünktliche Vollzug des Immatriculationsgeschäftes zu ersehen ist.

Die hiebei in Anregung gekommene Frage, ob Studierende von neuem immatriculirt werden müssen, wenn sie nach zurückgelegten Quadriennium die Absolutorialprüfung oder Fachprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben und sonach wieder an die Universität zurückgewiesen werden, löst sich um somehr verneinend, als die Allerhöchste Verordnung ausdrücklich erklärt, die Dispensation von dem 5ten Universitätsjahre hänge von dem genügenden Bestehen der erwähnten Prüfung ab, als demnach die die Prüfung nicht genügend bestanden Habenden als mit ihren Dispensations-Gesuchen abgewiesene Studierende zu betrachten sind.

Die Königliche Ministerial-Commission der Universität Erlangen wird Sorge tragen, daß hiernach verfahren werde, zugleich aber wird auch die Königliche Ministerial-Commission der Universität Erlangen gegen diejenigen Studierenden, welche nach erfolglos bestandener

Fachprüfung die Universität entweder ganz umgehen, oder sich zu spät an ihr einfinden, den §. 3. der Satzungen in Anwendung zu bringen wissen.

München den 26. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Ministerial-Commission der Universität Erlangen also ergangen.

Mittheilung den drei Königlichen Universitäten und den Ministerial-Commissionen der Universitäten München und Würzburg.

§. 228.

5351.

(Die rejicirten Candidaten der Theologie N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben zwei Studierende der Theologie, nachdem sie die vorgeschriebene Fachprüfung im vorigen Herbste nicht mit Erfolg zu bestehen vermochten, ihr unmittelbar eingereichtes Bittgesuch dahin gestellt, daß ihnen gestattet werden möge, sich nicht von neuem immatriculiren zu lassen. Hieraus geht hervor, daß beide Studierende schon nach zurückgelegter vierjähriger Universitätszeit und ohne Rücksichtnahme auf das Ergebniß der Fachprüfung ein vollständiges und unbedingtes Absolutorial-Zeugniß erhalten haben.

Um hierüber künftigen Irrungen zu begegnen, wird vorgeschrieben, wie folgt:

1) Denjenigen Studierenden, welche sich in Folge der Universitäts-Satzungen §. 21. nach 4jähriger Studienzeit der Fachprüfung, oder der Absolutorial-Prüfung unterziehen, und hiezu eines Zeugnisses bedürfen, ist dieses Zeugniß zwar auf ihr Ansuchen und gegen die bestehende Taxe, zum Behufe der Zulassung nicht zu verweigern, das Zeugniß pro absolutorio aber erst nach wohl bestandener Prüfung auszufertigen.

2) Rejicirte Candidaten sind als solche zu betrachten, welche ihr fünftes Studienjahr vollständig zu erschöpfen haben. Sie bedürfen keiner neuen Immatriculation, sondern nur der Erneuerung derjenigen Matrikel, welche sie bereits besitzen, und haben dagegen das provisorische Absolutorial-Zeugniß der Universitätsbehörde behufs der Cassation zurückzustellen.

3) Stellen sie sich innerhalb vier Wochen nach erfolglos bestandener Prüfung nicht an der Universität ein, so ist der §. 17. der Statuten auf sie in Anwendung zu bringen.

Die besondere Frage, ob die oben genannten Studierenden gehalten seyen, einzelne Vorlesungen nochmals zu hören, oder ob es genüge, dem Ephorats-Verbande anzugehören und den vorgeschriebenen Conversatorien beizuwohnen, hängt mit der Beschaffenheit ihrer Kenntnisse und ihrer sonstigen Verhältnisse genau zusammen, und es kommt die Entscheidung

darüber zunächſt dem Ephorate zu, deſſen Obliegenheit es iſt, den Studiengang der Theologen zu ordnen und zu leiten. — Hiernach ſind beide zu beſcheiden.

München den 3. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen alſo ergangen.

Nachricht den drei Miniſterial-Commiſſären der Königlichen Univerſitäten.

---

2) Den Ausländern.

§. 229.

10021.

(Die Anwendung des Bundestagsbeſchluſſes vom 20. September 1819 hinſichtlich der Studierenden auf den Univerſitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im I. Titel §. 3. der Univerſitätsgeſetze iſt vorgeſchrieben, daß an den Univerſitäten des Königreichs keine Ausländer aufgenommen werden ſollen, wenn ſie nicht mit giltigen Zeugniſſen über ihr ſittliches Betragen verſehen ſind. Auch iſt in der Inſtruction der auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſäre an den Univerſitäten §. 3. beſtimmt, daß keine Studierende ohne giltiges und befriedigendes Zeugniß über ihr vorhergegangenes ſittliches Betragen am allerwenigſten aber ſolche Candidaten aufzunehmen und zu dulden ſeyen, welche von einer andern Studienanſtalt oder Univerſität verwieſen worden ſind, oder, um dieſer Verweiſung zu entgehen, ſich ſelbſt entfernt haben.

Seine Königliche Majeſtät finden Sich veranlaßt, dieſe Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen, und wollen, daß dieſelben mit unnachſichtlicher Strenge vollzogen, und daß insbeſondere ausländiſche Studierende, welche von auswärtigen Univerſitäten, die ſie verlaſſen haben, kein beſonderes Zeugniß ihres Wohlverhaltens beibringen, unter keinem Vorwande zugelaſſen, ſondern ohne Weiters zurückgewieſen werden.

Die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg hat ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu richten, ſondern auch das Rectorat und den academiſchen Senat zur pünktlichſten Nachachtung anzuweiſen, und über genaue Befolgung zu wachen.

München den 7. November 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg alſo ergangen.

Gleiche Ausfertigung an die auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſäre, Regierungsdirectoren N. in Landshut und N. in Erlangen.

---

*) ſ. den Bundestagsbeſchluß v. 20. September 1819 (§. 91. S. 153. oben.)

§. 230.

14122.

(Verfügungen auf den Königlich preußischen Universitäten hinsichtlich der geheimen Verbindungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Königreiche Preussen ist unterm 4. Juni d. J. eine Circularverfügung an die Universitätsbehörden ergangen, worin Folgendes festgesetzt ist:

„daß Studierende, welche von fremden Universitäten auf die diesseitigen kommen, „nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und „Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht „zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirke wegzuschaffen, oder bei entstehendem Verdacht festzuhalten sind."

Die Königliche Universitätscuratel zu Würzburg wird von dieser Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, deren Inhalt nicht nur dem academischen Senate und dem Director der Universitätspolizei mitzutheilen, sondern darauf zu sehen, daß auch von der dortigen Universität ein gleiches den bereits bestehenden Verordnungen ohnehin entsprechendes Verfahren strenge beobachtet werde.

München den 23. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Universitätscuratel zu Würzburg also ergangen.

Gleiche Ausfertigung an die ausserordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirectoren N. in Landshut, und N. in Erlangen.

§. 231.

17971.

(Die Aufnahme fremder Studenten und die desfallsigen Verfügungen auf Königlich preussischen Universitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Curatel der Universität Würzburg wird auf den Bericht vom 26. v. M. — die Aufnahme fremder Studenten und die deßfallsigen Verfügungen auf Königlich preussischen Universitäten betreffend — erwiedert, daß es bei der unterm 23. September erlassenen Allerhöchsten Vorschrift um so mehr sein Verbleiben behalte, als dieselben dem Königlichen Allerhöchsten Befehle vom 7. November 1822 die Anwendung des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 hinsichtlich der Studierenden auf den Universitäten betreffend, vollkommen gemäß und lediglich gegen solche Studierende, welche von ausländischen Universitäten auf inländische kommen, gerichtet ist, wonach alle diejenigen Betrachtungen, welche der Senat und das Universitäts-Polizei-Directorium von dem, was wegen der inländischen Studenten auf inländischen hohen Schulen gesetzlich ist, herleiten wollen, keine Anwendung finden, und um so weniger an ihrem rechten Orte sind, als Seine Königliche Majestät keinen Grund haben, gegen ausländische Studierende, deren Fortkommen sich nach

den Geſetzen ihres Vaterlandes zu richten hat, eine Nachſicht beobachten zu laſſen, welche dem Geiſte der Ordnung, Ruhe und Geſetzlichkeit auf den Bayeriſchen Univerſitäten Gefahr bringen und den Familien inländiſcher Studierenden zum offenbaren Nachtheile dieſer vaterländiſchen Lehranſtalten die Beſorgniß einflößen könnte, ihre Söhne daſelbſt mit den Auswürflingen des Auslandes zuſammentreffen zu ſehen.

Seine Königliche Majeſtät erwarten dem zu Folge von Allerhöchſtdero Univerſitätscuratel und den Univerſitätsbehörden den pünktlichen Vollzug des Allerhöchſten Reſcripts vom 23. September d. J.

Uebrigens verſtund es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Bayeriſchen Studierenden, welche preuſſiſche Univerſitäten beſuchen wollen, auf die fragliche Königlich preuſſiſche Verordnung aufmerkſam zu machen ſeyen.

München den 6. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Curatel der Univerſität Würzburg alſo ergangen.

Nachricht den beiden Directoren N. zu Landshut und N. zu Erlangen.

§. 232.

6471.

(Die an inländiſchen Lehranſtalten befindlichen Studierenden aus dem Fürſtenthume Hohenzollern-Sigmaringen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaring'ſche geheime Kanzlei zu Hechingen hat angezeigt, daß die aus dem Fürſtenthume gebürtigen Studierenden, welche von dem fürſtlichen Gymnaſium zu Hedingen auf auswärtige Lehranſtalten ſich begeben haben, der Uebertritt in höhere Lehrclaſſen entweder ohne vorgängige Prüfung, oder ſelbſt dann bewilliget wurde, wenn ſie nach dem Ergebniß ihrer Studienzeugniſſe zum Vorrücken in höhere Claſſen nicht befähigt waren, dann, daß Studierende, welchen wegen Verſchulden die Fortſetzung der Studien unterſagt wurde, ohne Rückſicht hierauf bei andern Lehranſtalten angenommen worden ſeyen.

Mit dieſer Anzeige hat die genannte Regierung zur Beſeitigung der nachtheiligen Folgen dieſer nachſichtigen Behandlung ihrer ſtudierenden Inländer die Bitte, um geeignete Verfügungen an die Vorſtände der diesſeitigen Lyceen und Gymnaſien verbunden, und zugleich den Wunſch ausgedrückt, daß die Studierenden aus dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf den Univerſitäten, Lyceen und Gymnaſien des Königreichs in Abſicht auf Prüfungen und Aufſicht auf ſittliches Betragen den Inländern ganz gleich behandelt werden möchten.

Da Seine Majeſtät der König keinen Anſtand nehmen, beiden Geſuchen der Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaring'ſchen geheimen Kanzlei zu Hechingen zu willfahren, ſo erhält die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes den Auftrag: die Vorſtände der im Kreiſe befindlichen Lyceen und Gymnaſien anzuweiſen, daß ſie bei Anmeldungen der Studierenden aus dem Fürſtenthume Hohenzollern-Sigmaringen um Aufnahme in inländiſche Lehranſtalten die vom Rectorate des Fürſtlichen Gymnaſiums zu Hechingen ausgeſtellten Studienzeugniſſe hin-

ſichtlich des Vorſchreitens in den Studienclaſſen, und der Fortſetzung der Studien genau zu beachten, und nur mit Rückſicht auf dieſe, das Vorrücken in höhere Claſſen oder die Fortſetzung der Studien zu geſtatten haben.

Auch wird es den Vorſtänden der drei Landesuniverſitäten, der Lyceen und Gymnaſien zur Pflicht gemacht, über die oben bezeichneten Studierenden in Abſicht auf die vorgeſchriebenen Prüfungen und ſittliches Betragen ſtrenge Aufſicht zu pflegen, und ſolche, in beiden Beziehungen, den Inländern ganz gleich zu behandeln.

München am 17. Februar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und Studienrectoraten.

§. 233.

2489
(Die Univerſitäts-Studien-Zeugniſſe der Ausländer bei ihrer Aufnahme an Bayeriſchen Univerſitäten nach Maaßgabe des §. 12. der Satzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Frage in Anregung gekommen, ob Ausländer, welche von auswärtigen Univerſitäten kommen, neben den Erforderniſſen des §. 12. der Vorſchrift über Studien und Disciplin an den Bayeriſchen Hochſchulen auch noch beſondere Zeugniſſe des Fleißes vorlegen müſſen.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Da ſämmtliche teutſche Staaten laut Beſchluſſes der 39. Sitzung des Bundestags-Protocolles §. 540. den Uebertritt von der Hochſchule eines Landes an jene eines anderen durch das Vorzeigen von Abgangszeugniſſen bedingten, in welchem die Bemerkungen über Fleiß enthalten ſind, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß in Zukunft auch Ausländer der bezeichneten Art an den Bayeriſchen Hochſchulen nur in ſo ferne Aufnahme finden können, als ſie neben der Matrikel, und den Zeugniſſen über ſittliches und politiſches Betragen, auch noch ein Zeugniß über Fleiß, oder das hierüber Aufſchluß gebende Abgangszeugniß der Immatriculirungscommiſſion vorlegen.

Die Immatriculirungscommiſſion der Königlichen Univerſität zu N. wird bei Aufnahmen der Ausländer an den Bayeriſchen Hochſchulen nach gegenwärtiger Vorſchrift genau und gewiſſenhaft verfahren.

München, den 5. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Immatriculirungscommiſſion der Königl. Univerſität zu München, Würzburg, Erlangen alſo ergangen.

Mittheilung den 3 Univerſitäts-Senaten.

Mittheilung den 3 Univerſitäts-Commiſſionen.

D) Beſuch ausländiſcher Univerſitäten.*)

§. 234.

8945.

(Das Geſuch des Dr. N. zu N. um die Erlaubniß, ſeinen Sohn zu Fulda ſtudiren laſſen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das oben rubricirte Geſuch iſt auf dem Grunde der in dem Berichte vom 7. praes. den 16. v. Mts. angeführten Verhältniſſe bewilligt, und der Bittſteller hiernach zu beſcheiden.

Derſelbe ſoll jedoch gleichzeitig auf die Beſtimmung der Schulordnung §. 93. resp. 94. aufmerkſam gemacht, und ihm ausdrücklich eröffnet werden, daß in dem, §. 94. der vorbemerkten Schulordnung vom 13. März v. J. unterſtellten Falle, der Beſuch einer auswärtigen Hochſchule ohne das vorher zu erwerbende Gymnaſialabſolutorium ſeinem Sohne an der verordneten Studienzeit aus keinerlei Rückſicht dereinſt werde in Aufrechnung gebracht werden können.

München den 26. Juni 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 235.

(Die Univerſität Zürich betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben geruht, den in den Satzungen für die Hochſchulen von dem 26. November 1827. §. 19. unbedingt freigegebenen Beſuch anderer deutſchen Univerſitäten in Beziehung auf die Hochſchule zu Zürich in der Schweitz zurückzunehmen, ſo, daß bis auf Weiteres keinem Bayer geſtattet iſt, die gedachte Univerſität zu beſuchen.

Die Königlichen Kreisregierungen haben dieſe Anordnungen ſofort den ſämmtlichen Polizeibehörden und den Vorſtänden der Studienanſtalten bekannt zu machen und ſelbe für den ſtrengſten Vollzug verantwortlich zu erklären.

Die Univerſitätsrectorate und Miniſterialcommiſſäre werden angewieſen, bei den Immatriculationen die für das II. Semeſter des Jahres $18\frac{32}{33}$ und für ſpätere Jahre ausgeſtellten Frequentationszeugniſſe der Univerſität Zürich als nicht beſtehend zu betrachten, darauf eine Immatriculation nicht zu gründen, und ihnen in keiner Beziehung eine Folge zu geben.

München, den 13. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

---

*) vergl. hiezu auch die Entſchließung vom 10. Mai 1838 (ſ. §. 244. S. 410. oben.)

§. 236.

20400.

(Den Besuch der Universität Bern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Besuch der Universität Bern allen Bayern ohne Ausnahme in eben jener Weise zu verbieten, in welcher ein ähnliches Verbot bereits durch diesseitige Entschließung vom 13. April v. Js., bezüglich des Besuches der höhern Schule zu Zürch ausgesprochen worden ist.

Die Königlichen Kreisregierungen werden hiemit beauftragt, diese Anordnung unverzüglich allen Polizeibehörden und den Vorständen der Studienanstalten zu eröffnen, und für den genauen Vollzug zu sorgen, so wie die Immatriculationscommissionen der inländischen Hochschulen unterm Heutigen angewiesen wurden, auf die Frequentations- und Fortgangszeugnisse der Universität Bern für den Zeitpunkt nach erfolgter Kundgabe gegenwärtiger Weisung durchaus keine Rücksicht zu nehmen, die damit sich Meldenden zurückzuweisen, und selbe den betreffenden Polizeibehörden zur geeigneten Beahndung anzuzeigen.

München den 25. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den academischen Senaten und den Ministerialcommissären zu gleicher Darnachachtung.

§. 237.

11584.

(Den Eintritt des Schülers N. N. in das teutsche Collegium zu Rom betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat dem Ministerialrathe N. auf seine Vorstellung vom 17. v. Mts. zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät seinem Sohne N. die Erlaubniß zum Eintritte in das als Universität nicht zu betrachtende deutsche Collegium zu Rom nach erlangtem Gymnasialabsolutorium mit der Bestimmung allergnädigst zu ertheilen geruht haben, daß derselbe, wie überhaupt jeder in jenes Collegium mit Allerhöchster Bewilligung bereits Eingetretene, oder noch Eintretende gehalten bleibe, nach seiner Rückkehr aus dem besagten Collegium noch ein und ein halbes Jahr an einer Bayerischen Universität oder an einem Bayerischen Lyceo den Studien obzuliegen und namentlich die vaterländischen und die mit den vaterländischen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen in näherer Beziehung stehenden Gegenstände dort nochmal aus dem vaterländischen Standpunkte gründlich und erschöpfend zu hören, und sofort das vorschriftsmäßige Absolutorium zu erholen.

München den 25. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 238.

11983.

(Diſpenſation vom Beſuche der Univerſität in Erlangen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Theologie Studierende Georg N. aus Rehweiler im Rheinkreiſe noch ein halbes Jahr die Univerſität Utrecht, der Studierende Chriſtoph Carl Rudolph N. aus Erlangen eben ſo lange die Vorleſungen zu München beſuche, und der Studierende Otto N. aus Baireuth ſeinem Vater an die Hochſchule zu Berlin folge.

Das theologiſche Ephorat der Königlichen Univerſität in Erlangen hat dieſes den Bittſtellern mit dem Auftrage zu eröffnen, die amtlichen Zeugniſſe über Fleiß und Wohlverhalten rechtzeitig einzuſenden, zugleich aber allen in Erlangen ſtudierenden Theologen bekannt zu machen, daß durch die Erlaubniß zum Beſuche einer auswärtigen Univerſität der 19 §. der Statuten keineswegs aufgehoben werde, vielmehr jeder von den Dispenſirten verpflichtet bleibe, wenigſtens das erſte oder letzte Studienjahr an der Hochſchule zu Erlangen zu verweilen, und an dem dortigen Ephoratsverbande Antheil zu nehmen.

München, den 2. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das theologiſche Ephorat der Königlichen Univerſität in Erlangen alſo ergangen.

§. 239.

38387.

(Das Diſpensgeſuch des Studierenden N. aus N., zugleich den Termin zur Einreichung ſolcher Diſpensgeſuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf das Geſuch des Studierenden N. N. aus N. um Erlaubniß zum Beſuche einer ausländiſchen Univerſität kann ſchon deshalb gegenwärtig keine Rückſicht mehr genommen werden, weil daſſelbe zu ſpät eingereicht worden iſt, als daß die beizubringenden Zeugniſſe noch vor Anfang des neuen Studienjahres hätten erholt werden können. Seine Eingabe verräth aber zugleich eine ſo mangelhafte Vorbildung, daß ihm die genauere Aufſicht und Nachhilfe, welche er bei dem Ephorate in Erlangen findet, von doppelter Wichtigkeit ſeyn muß.

Das theologiſche Ephorat bei der Königlichen Univerſität Erlangen hat aber hierüber nicht blos den Bittſteller erforderlich zu beſcheiden, ſondern auch ſämmtlichen im Ephoratsverbande befindlichen Studierenden zu eröffnen, daß beſondere Fälle ausgenommen, künftig alle Diſpenſationsgeſuche unberückſichtigt bleiben werden, welche nicht ein Vierteljahr vor Eröffnung des neuen Semeſters zur Vorlage kommen.

München, den 16. Jänner 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das theologiſche Ephorat bei der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

E) Militärpflichtigkeit der Studierenden.

§. 240.

Auszug

aus dem Gesetze vom 15. August 1828.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.)

§. 47.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikalseminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clerikalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder

b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preisträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichtsanstalten zu den vorbezeichneten Categorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

Ges. Bl. v. J. 1828. St. 7. S. 93.

§. 241.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830.

(Die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

§. 58.

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerikalseminar oder in

ein Noviziat eines Klosters muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clericalseminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clericalseminaristen, die Novizen und protestantischen Candidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 60.

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrerseminarien;
2) die Seminarien, in welchen der Gymnasialunterricht ertheilt wird;
3) die chirurgischen Schulen;
4) die Centralveterinärschule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;
5) die höheren polytechnischen Schulen.

B. Als höhere Unterrichtsanstalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;
2) die Universitäten;
3) die Academie der bildenden Künste;
4) die höhere Forstschule, und
5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden letztern aber nur, so ferne sie das Gymnasialabsolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Classe befinden.

§. 62.

Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub lit. A. als auch lit. B. des §. 60. bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Classen zurückgelegt haben; im zweiten Falle dagegen bereits als Preisträger ausgezeichnet worden seyn.

§. 63.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangs-Noten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädicats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammtzahl er Schüler und die Notenscala ausdrücklich bemerkt seyn. Bei der höheren polytechnische

n

Schule wird, da die Setzung besondern Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlenverhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64.

Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höhern Unterrichtsanstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preisetträger nicht ausgezeichnet werden konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß

1) bei den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel;
2) bei den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangsnote den Preisen gleichgestellt;
3) bei den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §§. 60. und 61. erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtigt werde.

Hiebei wird jedoch schon für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studierende, welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

Reg. Bl. v. J. 1830. Nro. 11. S. 490.

§. 242.

(Die Zeugnisse für die Zurückstellung conscriptionspflichtiger Studierender der Theologie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Direction des homiletischen Seminars zu Erlangen diejenige Behörde ist, welcher nach der an dieser Universität bestehenden Einrichtung zunächst die Leitung und Beurtheilung der homiletischen Studien und Arbeiten der daselbst studierenden protestantischen Theologen aufgetragen ist, so erscheint es der Bestimmung des Heerergänzungsgesetzes §. 47. entsprechend, daß von gedachter Direction die Zeugnisse für diejenigen Studierenden ausgefertigt werden, welche zu dem Zwecke der Zurückstellung sich der Haltung einer Predigt unterzogen haben; wobei es sich von selbst versteht, daß die Zulassung zu dieser Prüfung nicht auf die Mitglieder des homiletischen Seminars zu beschränken sey.

Dieses wird dem academischen Senat der Königlichen Universität Erlangen auf die von der theologischen Facultät deshalb gestellte Anfrage mit dem Beifügen eröffnet, daß die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hievon in Kenntniß gesetzt sind.

München den 11. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität in Erlangen also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen und dem protestantischen Oberconsistorium.

F. Studien.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 243.

Belehrungen

für die

Studierenden der Bayeriſchen Hochſchulen über Umfang, Ordnung und Methode der ihnen obliegenden academiſchen Studien.

Einleitung.

Wie beinahe in allen Dingen ſo bekämpfen ſich heut zu Tage auch in Abſicht auf die academiſchen Studien zwei einander diameral entgegengeſetzte Principien — jenes des Lehrzwanges und jenes der Lehrfreiheit, erſteres jeden Schritt des Studierenden ängſtlich überwachend, und nebſt der Zahl auch die Reihenfolge der zu hörenden Gegenſtände ohne alle Rückſicht auf ſub- und objective Einzelverhältniſſe mit mathematiſcher Strenge vorſchreibend, letzteres den Studierenden blos die Unterrichtsgelegenheit darbietend und alles weitere lediglich ſeinem eigenen Ermeſſen anheimgebend.

Beide Syſteme haben Anlaß gefunden ſich practiſch zu erproben, und ihre Vorzüge wie ihre Gebrechen liegen offen zu Tage. Wenn das erſtere den Geiſt methodiſch niederhält und gar häufig mit dem eigenthümlichen Entwicklungsgange des jugendlichen Gemüthes auch deſſen vollſtändige Entfaltung hemmt, ſo macht letzteres hinwieder den Jüngling an der Schwelle des eigentlichen höheren Studiums zum Richter über Dinge, deren Beurtheilung in der Regel erſt dem gänzlich ausgebildeten Geiſte möglich wird. Beide Extreme führen zu Nachtheilen und ihre gegenſeitigen Bemühungen möchten mit zu der weſentlichſten Urſache jener Erſcheinungen gehören, welche ſeit beinahe zwei Decennien den Glanz der deutſchen Hochſchulen trübten.

Der alles durchdringende Scharfblick Sr. Majeſtät des Königs hat auch hier den Weg gefunden, der allein geeignet ſeyn dürfte, die Widerſprüche zu verſöhnen und die nützlichen Seiten der verſchiedenen Anſichten zu einem Ganzen zu verbinden.

Die §§. 19. 25. 69. 79. der Vorſchriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochſchulen des Königreichs Bayern heben nämlich den unbedingten Studienzwang früherer Jahre auf, eine freiere Bewegung an die Stelle der abſoluten Unfreiheit ſetzend.

Sie knüpfen aber zugleich den Uebertritt von den allgemeinen und rein propedeutiſchen zu den eigentlichen Fachſtudien an eine vorgängige, den Jüngling zur Selbſterkenntniß ſeiner Fortſchritte und der rechten Stufe zwingende Prüfung, geben die Anordnung von Specialprüfungen zu gleichem Zwecke in die Hände der Eltern der Lehr- und Aufſichtsbehörden, und gebieten überdies, es ſolle den Studierenden gleich bei ihrem Eintritte in die Hochſchule

Belehrungen über Umfang, Eintheilung, Ordnung und Methode der ihnen obliegenden academischen Studien mitgetheilt, diese selbst aber so verfaßt werden, daß

I) die Bestimmungen über den Gang des Bayerischen Universitätsstudiums im Allgemeinen, über die Vorschriften rücksichtlich der ersten Universitätsjahre, über die Prüfungen (das allgemein gebotene Zwischenexamen, die Straf- und Verdachtsprüfungen, dann die allgemeine Schlußprüfung) kurz und allgemein verständlich dargelegt, sodann an diese;

II) die Specialbelehrungen nach der Reihenfolge der Facultäten, und zwar in der Art angereiht werden; daß bei jeder Facultät

a) das betreffende Studium, bei der philosophischen mit genauer Scheidung des eigentlichen philosophischen Studiums von den allgemeinen Wissenschaften, nach seinem Zwecke, Standpunkte und Verhältnisse zum Leben genau definirt; sofort

b) dessen Umfang durch Aufzählung der einzelnen Disciplinien dieses Faches klar gemacht, sodann

c) hieraus dasjenige, was der betreffende Studierende im Collegium

aa) aus diesem Fache, und

bb) aus dem Bereiche anderer Facultäten zu betreiben hat, umständlich aufgezählt, und endlich ihm deutlich gemacht werde, wie er seine Gesammtaufgabe sowohl

α) aus dem Bereiche des betreffenden Facultätsstudiums; als

β) aus andern, insbesondere der philosophischen Facultät am füglichsten combiniren soll.

Diese Belehrungen, mittelst deren Wahrnehmungen und Abstractionen die Wissenschaft dem Jünglinge und dessen oft dem wissenschaftlichen Gebiete gänzlich fremden Leitern, schon vor Beginn der academischen Laufbahn berathend entgegentritt, sind bestimmt, beide auf die Höhe der Aufgabe zu stellen, und ihnen die Möglichkeit gediegener Entschlüsse darzubieten. Eben deshalb erscheint auch Ausführlichkeit als nothwendiger Character, dann als unvermeidliches Mittel zum Zweck. Ihnen wurde übrigens die größte Sorgfalt gewidmet. Sie wurden in dem Geiste ihres Allerdurchlauchtigsten Begründers mit Sorgfalt und Liebe verfaßt und dem Geiste der Wissenschaft selbst so wie dem Standpunkte der als Universitates Scientiarum constituirten Hochschulen gemäß für alle Zweige des Wissens als zusammenhängendes Ganzes behandelt. Mögen sie von der vaterländischen Jugend eben so herzlich erwogen und benützt werden, als sie geboten werden, dann wird ihr Erfolg dem Zwecke des besten Königs entsprechen, und das von ihm beabsichtete Gute unfehlbar spenden.

I. Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht der Wissenschaften.

Der Gegenstand des Wissens ist die Natur und was der Natur zum Grunde liegt, der Geist. Die Natur offenbart sich in dem Vielfachen oder den Erscheinungen, der Geist

im Menſchen durch Wort und That. In ſo fern das alles in uns zum Bewußtſeyn kommt, oder gebracht wird, wird es gewußt.

Das Bewußtwerden beginnt durch Wahrnehmen des Einzelnen und Vergleichen des Vielfachen. Aus beiden entſpringt die Kenntniß und aus Vergleichung vieler Kenntniſſe das Wiſſen, d. h. das Erkennen eines Dinges nach ſeiner Natur, ſeinen Geſetzen und ſeinem Zuſammenhang.

Die Vereinigung eines mehrfachen Wiſſens von verwandten, zu einem größeren Ganzen gehörigen Dingen iſt die Wiſſenſchaft. Sie iſt die Einheit eines vielfachen Wiſſens im Geiſte, d. h. das von Einem Mittelpunkte nach vielen Richtungen hin ſich ausbreitende, oder das von vielen Richtungen nach Einem Mittelpunkte hinſtrebende Wiſſen. Das Trachten nach dieſem Wiſſen, oder die Thätigkeit des zum Bewußtſeyn über die Natur und ſich ſelbſt ſtrebenden Geiſtes iſt Forſchung, iſt Trachten nach Einſicht oder Weisheit, und im weiteſten Sinne des Wortes Philoſophie.

Das endliche Ziel des Wiſſens iſt jene Befriedigung des Geiſtes, wo er durch die verſchiedenen Studien der Forſchung zu den ewigen Wahrheiten zurückgelangt, welche die Gottheit in ſein Gefühl gelegt, und deren Ahndung ihn bereits an der Schwelle des Erwachens zum Leben durchdrungen hat, und ſich des Einzelnen und Vielfachen in ſeiner Eigenthümlichkeit und zugleich in ſeinem Verhältniſſe zum Ganzen d. h. des Ganzen nach allen ſeinen Beziehungen, Erſcheinungen und Beſchaffenheiten bewußt wird. Vermöge der Einheit dieſes Endpunktes iſt wie das Wiſſen, ſo die Wiſſenſchaft nur Eine.

Um aber zu jenem Bewußtſeyn des Vielen zu gelangen, iſt Scheidung desſelben nach ſeinen Beſchaffenheiten und damit Trennung des Wiſſens in mehrere Wiſſenſchaften geboten.

Die Forſchung auf das Vielfache in der Natur, auf ihre Körper und die Eigenſchaften derſelben gerichtet, liefert die Wiſſenſchaft der Natur.

Erhebt ſie ſich von dem zufällig Einzelnen und zufällig Vielfachen zu dem Einzelnen und Vielfachen im Allgemeinen, oder zur Größe, um die Eigenſchaften und Geſetze derſelben zu enthalten, ſo wird ſie Wiſſenſchaft der Größen.

Dringt ſie hinter das äußerliche Vielfache und ſein Bild oder die Größe zu dem Weſen hindurch, was dieſes Vielfache aufnimmt und die Größe denkt, und ſtrebt ſie, ſich ſeiner Eigenſchaften und Geſetze bewußt zu werden, ſo wird ſie Wiſſenſchaft des menſchlichen Geiſtes.

Gelangt ſie zu der Offenbarung des Geiſtes und zwar zu der reinſten und lauterſten durch das Wort und die Sprache, um das Weſen der Sprache und die einzelnen Sprachen zu ergründen, oder die in ihrem geſchriebenen Werke zu deuten, ſo iſt ſie Wiſſenſchaft der Rede.

Geht ſie in jene Aeuſſerungen des Geiſtes, durch die er auf andere wirkend Einrichtungen gründet und Begebenheiten herbeiführt, in das Gebiet der Handlung, ſo wird ſie Wiſſenſchaft des Geſchehenen.

Beide führen hinter die Erſcheinung der Natur, ſie führen zu dem wahrhaft Einen, als dem Grund und Urſprung des Vielfachen, und werden in dieſer Vereinigung Wiſſenſchaft der Gottheit.

Diese sämmtlichen Wissenschaften sind demnach ursprüngliche Theile eines und desselben Wissens, als Philosophie der Natur, der Größe, des Geistes, der Sprachen, der Geschichte, der Gottheit, in so viel Richtungen auseinander gehend und nach dem gemeinsamen Mittelpunkte zurückstrebend. Auch sind sie in diesem Umfange als Philosophie ursprünglich gefaßt und behandelt worden, z. B. von dem größten philosophischen Denker und Schöpfer der einzelnen Disciplinen, Aristoteles, doch hat der Gebrauch nach ihm sich anders gestaltet, und den Namen der Philosophie beschränkt.

In der Naturwissenschaft beginnt Philosophie erst, wo die Forschung über das Vielfache, das einzeln Werdende zu dem Werden selbst und der Ergründung seines Wesens gelangt. Aus der Wissenschaft der Größe hat sich der Name der Philosophie bis auf die Ergründung des reinen Begriffes der Größe in Zahl, Raum und Zeit, zurückgezogen, dagegen haftet er noch ganz auf dem Gebiete des menschlichen Geistes, auf dem der Sprachen und Geschichte aber nur in so ferne die Forschung sich von dem Gegebenen auf das Allgemeine, Unbedingte erhebt; und wieder unbeschränkt waltet er auf dem Gebiete der Wissenschaft von Gott, das eben deshalb und wegen seiner Beschaffenheit mit dem Gebiete des menschlichen Geistes als Philosophie im engern Sinne verbunden wird.

Die Namen dieser Wissenschaften sind zufällig. Der Namen der Naturwissenschaft wäre eigentlich Physik; doch ist dieser, wie wir sehen werden, nur Einem Theile derselben geliehen worden. Die Wissenschaft der Größe oder Größenlehre bekam den Namen der Mathematik, weil in ihr ein unmittelbares Erkennen, ein Lernen an sich im Gegensatz von den Wahrnehmungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Natur statt fand. Die Wissenschaften des menschlichen Geistes und des Göttlichen ermangeln eigener Benennungen und haben sich den der Philosophie als besonderen angeeignet. Die Wissenschaft der Rede, deren äussere Form die Sprache ist, heißt Philologie, die Wissenschaft des Geschehenen ist Geschichte.

Aber auch nach dieser Scheidung ist der Umfang des Gebietes der Naturwissenschaft, der Mathematik, der Philosophie, der Philologie, der Geschichte noch so groß, daß ein zweiter Act der Scheidung und nach diesem oft wieder ein Dritter und so weiter nöthig wird, je nachdem sich bedeutende Verschiedenheiten der Richtung, der Forschung oder des Stoffes hervorthun, oder die Genauigkeit der Auffassung des Einzelnen oder besondere äussere Zwecke getrennte Behandlung bestimmter Gruppen wissenschaftlicher Kenntnisse nöthig machen.

Bei dem nächsten oder zweiten Act der Scheidung waltet als Grund die Wahrnehmung, daß es erstlich nöthig ist, sich des Stoffes einer jeden dieser Hauptwissenschaften in möglichster Genauigkeit zu bemächtigen, ihn zu gliedern und zu ordnen, daß hierauf es gilt, die innere Natur des Einzelnen, die Gesetze zu entdecken und ihre Wirkung bis auf das Aeusserste und Innerste zu verfolgen, und daß endlich man darauf geführt wird, die Anwendung des Gefundenen auf andere Zweige des Wissens oder auf die Erfordernisse des Lebens zu zeigen.

So trennt sich die Naturwissenschaft in Naturgeschichte, welche die einzelnen Naturkörper kennen lehrt und ordnet, in Physik, welche die allgemeinen Erscheinungen der Natur und ihre Gesetze behandelt, und in jene Wissenschaften, welche die in diesem Gebiete gewonnenen Ergebnisse auf das practische Leben anwenden. Der Name Naturgeschichte ist unpassend und erklärt sich auf seinen Ursprung (historia naturalis Φυσικὴ ἱστορία) zurückgeführt dadurch, daß Historia d. i. Nachforschung in der Bedeutung von Geschichte genommen wurde.

Die Mathematik sucht in ähnlicher Weise zuerst die Eigenschaften und einfachen Gesetze der Größen zu bestimmen (Elementar-Mathematik) und in ihnen den Stoff und die Mittel zu gewinnen, mit deren Hilfe sie zur Enthüllung der innersten und festesten Theoreme gelangt (Höhere Mathematik, beide zusammen auch reine genannt), um hierauf ihre Erscheinung an Naturkörpern und ihre Anwendung bei den Geschäften und Bedürfnissen des Lebens zu zeigen (angewandte Mathematik).

Die Philosophie als Wissenschaft des Geistes beginnt ebenso mit Beachtung und Feststellung der Erscheinungen der in uns ruhenden geistigen Natur (Psychologie), geht dann in die Ergründung der Gesetze ihrer Thätigkeit oder des Denkens (Logik) über, und zeigt dann die Thatäußerung des Geistes nach den Gesetzen des Schönen und Guten (Aesthetik und Ethik).

Die Philologie hat in derselben Art vor Allem die Stoffe der Sprachen und die Eigenthümlichkeiten der einzelnen zu behandeln (Grammatik); dann die Gesetze der formellen Composition in Prosa und Poesie (Rhythmik und Metrik), worauf ihr practischer Theil das Verständniß schriftlicher Werke eröffnet (Hermeneutik und Kritik).

Die Geschichte sucht eben so vor Allem die Darstellung und das Verständniß der Begebenheiten mit der Ermittlung ihres Schauplatzes, ihrer Zeitfolge, ihrer Quellen, (Geographie, Chronologie, Diplomatik) einzuleiten, die Begebenheiten dann in ihrem Zusammenhange und nach ihrer wahren Natur zu zeigen (Allgemeine Geschichte) und aus ihnen das dem Staate Zuträgliche oder Zukommende abzuleiten (Politik).

In der Behandlung der einzelnen dadurch gewonnenen Wissenschaften waltet also im Wesentlichen derselbe Gang ob: Kunde des Stoffes, nach Umständen der Urkunden, Quellen, Erforschung der tiefer liegenden Eigenthümlichkeiten und Beziehung des gefundenen Wissens auf ein anderes; doch ist so strenge Scheidung nicht auf jeden Punkt nöthig und rathsam, wiewohl das Prinzip derselben überall und auch bei noch weiter gehender Scheidung der Wissenschaften gegeben ist, so daß es auch dann noch zum Grunde liegt, wenn durch andere Rücksichten eine vermittelnde Behandlung oder andere Stellung dieser drei geboten ist.

Aus diesen fünf Gebieten, der Naturwissenschaft, der Mathematik, der Philosophie, Philologie und Geschichte werden andere abgetrennt, welche wegen ihrer Wichtigkeit einer besondern Pflege nöthig haben.

Wird der Mensch aus dem Gebiet der Naturwissenschaft geschieden, um in Bezug auf die Störung seiner Leibes- und Geistesfunctionen oder Krankheiten betrachtet zu werden, so gewinnt man die Heilkunde oder die medicinischen Wissenschaften.

Wird die Lehre von Gott und dem Verhältniß des Menschen zu ihm nach dem Inhalt der christlichen Offenbarung behandelt, so gewinnt man die christliche Theologie.

Wird auf dem Gebiete der Politik der Mensch in seinem Verhältniß zu andern rücksichtlich der dadurch begründeten Rechte betrachtet, so entspringt die Jurisprudenz.

Jene zuerst bezeichneten Wissenschaften werden die allgemeinen genannt, nicht nur weil sie die Grundlage der übrigen und zu ihrem Verständniß nöthig sind, sondern auch weil ihre Kenntniß einem jeden nöthig geachtet wird, der auf den Namen eines wissenschaftlich Gebildeten Anspruch macht, die übrigen aber, die besonderen oder speciellen, weil sie auf den besonderen Beruf des Theologen, des Juristen und Arztes vorbereiten.

Der Inbegriff ihrer Lehrer (doctores) heißt die Facultät, weil ihrer Verbindung

(corporatio), insofern sie wenigstens aus dreien bestand, seit dem Ursprung der höheren Studien im Mittelalter das Vermögen (facultas) oder die Berechtigung inwohnte, andere zur Würde der Lehrer oder zum Doctorat zu erheben. Die Facultät der allgemeinen Wissenschaften, wird auch die philosophische genannt, weil die allgemeinen Studien ausser ihr, ursprünglich unter dem Namen der freien Künste (artes liberales) mit eigenen Lehrern (magistri artium) begriffen, sich mit ihr zu einem umfassenden Ganzen vereinigt haben. Die Facultäten zusammen bilden die Universität (universitas scientiarum et liberalium artium).

Ausser den Wissenschaften, welche die drei speciellen Facultäten bilden, werden noch andere zu besonderm Zwecke getrennt bearbeitet. So scheidet man auf dem Gebiete der Naturgeschichte die Lehre vom Graben und Gewinnen der Erze als Bergbau und Hüttenkunde, aus der Botanik die Lehre von den Gewächsen und Bewirthschaftung der Waldungen als Forstkunde, in der angewandten Mathematik die Lehre von den verschiedenen Arten der Bauten, als Civilarchitectur, Wasser- und Strassenbau aus, die medicinischen Wissenschaften auf die Bereitung der Heilmittel gewendet, liefern die Pharmacie und, wird die Lehre vom Staate auf Begründung, Mehrung und Verwaltung seines Vermögens gerichtet, so gewinnt man den Begriff der Staatswirthschaft und Cameralistik.

Diese letzteren Disciplinen sind bei unseren Universitäten zu einer neuen Facultät, der staatswirthschaftlichen erhoben und der juridischen eng verknüpft worden, die anderen Zweige werden gemeiniglich in Specialanstalten, als technischer Schule, Forstacademie, Bergacademie und dergleichen gepflegt, und sind bei der Ludwig-Maximilians-Universität als technische Hochschule mit der staatswirthschaftlichen Facultät in engen Verkehr gebracht worden.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Wissenschaften unter einander und zum wissenschaftlichen Berufe.

Es wurde nachgewiesen, daß die verschiedenen Wissenschaften sich als Glieder und Theile einer einzigen darstellen und auf diesem obersten Standpunkt nur Eine Wissenschaft gedacht werden kann. Tritt nun aber aus den dargelegten Gründen Theilung und Unterabtheilung, dadurch aber eine Vielheit der Wissenschaften ein, so kann die Scheidung keineswegs so tief eindringen, daß nicht auch nach ihr die sämmtlichen Wissenschaften in einander übergreifen, sich gegenseitig voraussetzen, erläutern, ergänzen, begründen. Jede wird demnach den doppelten Character entfalten, daß sie als Glied eines organischen Körpers ein Ganzes für sich und zugleich nothwendiger Theil eines grösseren Ganzen ist. Diese Beziehungen aber der Einen Wissenschaft auf das Ganze werden um so zahlreicher und mannigfacher seyn, je allgemeiner sie ist, und die Verwandtschaft Einer Wissenschaft mit der andern ist um so enger, je mehr in ihnen Stoff und Behandlung einander ähnlich sind.

Wie aber die Wissenschaft ursprünglich Eine ist, so wird auch die durch ihr Studium bedingte oder die wissenschaftliche Bildung eigentlich nur eine, eine allgemeine seyn, und in ihrem Besitz wäre nur derjenige, welcher sich jedes Einzelnen, jeder besondern Kenntniß in ihrem Verhältniß zum Ganzen bewußt wäre. Indes auch hier ist Theilung nothwendig, weil keinem Einzelnen möglich ist, das Ganze nach allen Ausdehnungen zu umfassen,

und weil Gründlichkeit, damit aber die Seele der Studien nur durch Beharren im Einzelnen möglich iſt.

Es erheben ſich alſo der wiſſenſchaftlichen Bildung gegenüber zwei einander widerſtrebende Forderungen. Sie ſoll allgemein ſeyn, das Ganze umfaſſen, weil ohne Kenntniß des Ganzen volle Kenntniß des Einzelnen nicht möglich iſt, und ſie ſoll ſich beſchränken, weil ohne Beſchränkung Gründlichkeit nicht zu erzielen iſt. Wird jene Forderung überſehen, ſo entſteht Einſeitigkeit des Wiſſens, wird dieſe nicht beachtet, Oberflächlichkeit und Seichtigkeit. Die Vermittelung dieſer ſich aufhebenden Richtungen iſt nur dadurch möglich, daß das Studium vom Allgemeinen beginnt, in dieſem aber ſich auf das Weſentliche beſchränkt und dann in das Beſondere ſich vertieft, ohne darum das Allgemeine je aus dem Auge zu verlieren, und auf dieſe Baſis iſt auch die Ordnung unſerer academiſchen Studien gebaut worden.

Neben der wiſſenſchaftlichen Bildung ſteht der wiſſenſchaftliche Beruf d. h. irgend eine vorherrſchende Beſchäftigung und Thätigkeit im Leben, für welche wiſſenſchaftliche Bildung nöthig iſt oder geachtet wird. Die Verhältniſſe haben ſich vorzüglich in Deutſchland ſo geſtaltet, daß nur ſelten jemand nach wiſſenſchaftlicher Bildung ſtrebt, ohne zugleich einen wiſſenſchaftlichen Beruf im Auge zu haben, für welchen er durch das Studium ſich vorbereiten will. Nun begründet zwar jede einzelne Wiſſenſchaft auch einen Beruf, jede iſt von dem Umfang und von der Wichtigkeit, daß ſie ein ganzes Leben ausfüllen und durch ihre Anwendung oder ihren Vortrag und ihre Weiterbildung einen Mann beſchäftigen und ſein bürgerliches Leben ſichern kann.

In ſo ferne wären die Arten des wiſſenſchaftlichen Berufs ſo zahlreich, wie die Wiſſenſchaften ſelbſt. Indes waltet hier vorzüglich Rückſicht auf den Staat und den öffentlichen Beruf, und es fragt ſich, wie viel der Geſchäfte ſind, deren Ausübung der Staat an wiſſenſchaftliche Bildung und namentlich an ein vollſtändiges academiſches Studium geknüpft hat. Die Beſtimmung der Facultäten gibt darüber Aufſchluß.

Die philoſophiſche Facultät erſcheint hierbei in doppelter Beziehung. Sie liefert einmal für jeden Beruf denjenigen Theil der allgemeinen Studien, deren Verbindung mit den ſpeciellen erſt den Inbegriff eines vollſtändigen academiſchen Studiums bedingt, und bereitet abgeſehen davon auf den Lehrberuf in den zu ihr vereinigten Wiſſenſchaften vor. Die künftigen Lehrer der Philoſophie, der Naturgeſchichte, Phyſik u. ſ. w., der Mathematik, der Philologie und Geſchichte gehen aus ihrer Lehre hervor. Die theologiſche Facultät bildet eben ſo den Seelſorger, wie den Lehrer der theologiſchen Wiſſenſchaften, oder den Theilhaber an der Verwaltung kirchlicher Dinge. Die juridiſche und cameraliſtiſche Facultät bereitet in gleicher Weiſe die Lehrer der verſchiedenen in ihr begriffenen Disciplinen, desgleichen den Richter, den Sachwalter, den Adminiſtrator, den Staatsöconomen vor, und die mediciniſche Facultät die Lehrer ihrer Fächer, den practiſchen Arzt und Chirurgen, und nach Umſtänden den Beamten, welchem die Pflege der Medicinalangelegenheiten obliegt.

Die Wiſſenſchaften kommen dadurch in einen mannigfachen Verkehr mit dem öffentlichen Leben, und die Geſchicklichkeit für den Beruf, welche ihr ernſtes und gründliches Studium gewährt, bildet nicht am wenigſten die Seele, die Kraft, das Gedeihen und die Würde des Staates.

Was nun auf den verſchiedenen Gebieten dieſes Berufes gegenüber jener Forderung der allgemeinen und ſpeciellen Studien zu begehren und im Studium zu umfaſſen iſt, darüber liegt eine ſehr mannigfache Erfahrung vor. Aus ihr ſind die Vorſchriften geſchöpft,

welche das academische Studium in Bayern leiten, und die Anforderungen, welche an die Studierenden gestellt werden.

Um aber dieselben gehörig zu fassen, wird es nöthig seyn, jenen Umriß der Wissenschaften, welcher die Facultäten nur ganz im Allgemeinen unterschied und zeichnete, wieder aufzunehmen, und in das Einzelne so weit auszuführen, daß wenigstens Namen und Bedeutung der in jeder Facultät enthaltenen Wissenschaften, desgleichen die Gliederung des Einzelnen zu einem Ganzen und der Zusammenhang seiner Theile deutlich werden.

III. Abschnitt.

Die philosophische Facultät, oder die Facultät der allgemeinen Wissenschaften.

1. Naturwissenschaft. Von der Naturgeschichte und Physik, in welchen die Naturwissenschaft begriffen ist, trennt sich jene nach den Gattungen der Naturerzeugnisse, welche sie zu behandeln hat, wieder in die Lehre von den unorganisirten Körpern (Mineralogie), von den organisch-sprossenden oder Vegetabilen (Botanik) und organisch belebten oder animalischen (Zoologie). Werden die unorganischen Körper sämmtlich behandelt d. h. nach Gattungen und Arten geschieden und nach ihren Eigenschaften und Kennzeichen untersucht, so hat man die allgemeine Mineralogie, aus welcher einzelne Lehren für bestimmte Zwecke getrennt behandelt werden, z. B. die von den Krystallen und Gesetzen ihrer Bildung (Krystallographie), desgleichen die Oriktologie, oder die Lehre von den durch Grabungen oder Bergbau gewonnenen Erzarten. Ist die Natur und der Ursprung der Minerale Gegenstand der Untersuchung, so hat man die Physiologie der unorganischen Körper, und mit Rücksicht darauf, daß sie hauptsächlich die Erdkugel bilden, die Geologie und Geognosie.

In gleicher Weise geht aus der Lehre sämmtlicher Pflanzen, ihrer Gattungen, Arten und Eigenschaften die allgemeine Botanik hervor, in welcher eben so einzelne Geschlechter von Pflanzen, wegen ihrer Eigenthümlichkeit, z. B. die Moose, die Palmen, oder zu besonderen Zwecken getrennt behandelt werden; z. B. die Forstgewächse, die für Oeconomie, für Bereitung der Heilmittel brauchbaren (Forstbotanik, ökonomische Botanik u. s. w.).

Wird der Ursprung der Pflanzen, die Natur ihres Organismus, das Gesetz ihrer Entwicklung nebst ihren Lebenserscheinungen in Untersuchung gezogen, so entspringt die Physiologie der Pflanzen, und insofern dabei die äussere Gestaltung vorzüglich beachtet wird, die Morphologie derselben.

Ebenso hat man allgemeine Zoologie, wenn die sämmtlichen Thiere nach Gattungen und Arten geschieden und zu genauer Kenntniß gebracht werden. Auch hier werden aus gleichen Gründen einzelne Gattungen besonders behandelt, z. B. die Lehre von den Fischen (Ichthyologie), von den Insecten (Entomologie), von den Vögeln (Ornithologie), von den Säugthieren und unter diesen von Menschen (physische Anthropologie). Wird der thierische Organismus, sein Ursprung, seine Entwicklung, seine Theile und die Erscheinungen seines Lebens Gegenstand der Untersuchung, so entspringt die Physiologie der Thiere; ist aber nicht das Werden derselben, sondern was die Zerlegung des thierischen Leibes in seine Bestandtheile zeigt, ein Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung, so geht die Anatomie hervor, welche eine allgemeine oder vergleichende ist, wenn die durch Zerlegung der verschiedensten Thierleiber gewonnenen Ergebnisse nach ihren Analogien behandelt werden, und menschliche,

wenn diese Behandlung sich allein auf den Leib des Menschen bezieht. Auch hier werden die einzelnen Theile Gegenstand besonderer Behandlung. z. B. die Lehre von den Muskeln (Myologie), von den Nerven (Neurologie), von den Knochen (Osteologie) und wieder von einzelnen z. B. die Bildung der Haupt- und Schädelknochen (Kraniologie).

Allen Zweigen der Naturgeschichte gemein ist die Scheidekunst oder Chemie, welche Naturkörper in ihre Grundstoffe auflöst, und diese entweder rein darstellt, oder durch Mischung der verwandten und Vermittelung der widerstrebenden Stoffe andere unorganische Körper hervorbringt. Sie ist allgemein, wenn sie ihr Verfahren auf Körper jeder Art ohne andern Zweck als den der Wissenschaft ausdehnt, und speciell, wenn sie sich auf besondere Gattungen beschränkt. z. B. auf die zu Heilmitteln gehörige Scheidung und Verbindung (pharmazeutische Chemie), auf die der Industrie und Gewerbe dienenden Farben, Salze, Oele u. dergl. (technologische und polytechnische Chemie).

Während auf diesem Wege die Naturkörper geordnet, bestimmt nach ihrer Entwickelung und Eigenthümlichkeit betrachtet, und endlich bis in ihre letzten Stoffe zerlegt werden, beschäftigt sich die Physik mit Enthüllung der allgemeinen Kräfte, Eigenschaften und Erscheinungen der Natur z. B. mit der Natur der Luft, des Schalls, des Lichtes, der Wärme, der Schwere, der Electricität und Galvanismus. Sie scheidet sich in diesen Bestrebungen dreifach, indem sie durch Versuche jene Erscheinungen und Gesetze festzustellen, und zu erläutern sucht (Experimentalphysik) und hierauf in das Innere derselben eindringt, vorzüglich mit Hilfe des Calculs und der Analysis (mathematische Physik), und endlich die auf beiden Wegen gewonnene Erfahrung für die Zwecke der Industrie anzuwenden sucht (technologische Physik).

Es ist leicht zu sehen, wie diese sämmtlichen Wissenschaften als Theile der Naturwissenschaft innerlich zusammenhängen, einander voraussetzen, und sich gegenseitig erläutern, ergänzen und unterstützen, so daß erst in ihrem ganzen Inbegriff die volle Kunde der sichtbaren Welt, und sofern sie sich als ein Werdendes in wechselnden Gestalten darstellt, bis in das Innere ihrer Gesetze und Stoffe hinein enthalten ist.

2. Die Mathematik. Bei der Mathematik, welche in reine und angewandte sich schied, tritt in ähnlicher Weise, wie bei der Naturwissenschaft die weitere Scheidung nach den Gattungen der Größen ein, welche behandelt werden. Die reine, sowohl die niedere oder elementare, als die höhere, scheidet sich in die Lehre von den Zahlengrößen (Arithmetik) und den räumlichen Größen (Geometrie), so daß von der reinen Elementararithmetik die Verbindung und Scheidung einfacher Zahlen (einfache Rechnungsarten) sowohl mit dem Zeichen der einzelnen Zahlgrößen (Zahlen) als mit allgemeinen Zeichen (Buchstaben) und die Lehre von den einfachen Gleichungen (Algebra) behandelt wird, von der höheren aber die tiefer liegenden Gesetze der Auflösung der Formen (Analysis), mit Hilfe der Functionen und mit Einschluß der Combinationslehre), so wie des Differential- und Integralcalculs zu enthüllen sind.

Die reine Elementargeometrie begreift die einfachen Lehrsätze von der Linie, der ebenen Fläche (Planimetrie) und ebener Körper (Stereometrie), ohne die Sätze von der Kreislinie (niedere Sphärik) und die auf sie gegründeten Lehrsätze und Messung der Dreiecke (Trigonometrie auszuschließen. Die höhere Geometrie gestaltet sich dann durch vollständige Behandlung der sämmtlichen geometrischen Krummlinien, als Theorie der Curven, deren wichtigste die Kegelschnitte, Kreislinie, Parallel, Elipse, Hyperbel sind. Sie verfuhr dabei

ursprünglich synthetisch durch Darstellung in Figuren, in neuerer Zeit verfährt sie analytisch, indem sie den Lehrsatz in eine Formel bringt, und diese zu lösen sucht. Doch ist man zuletzt durch die descriptive Geometrie dahin gelangt, mit Umgehung der Analysis die schwierigsten Probleme wieder durch Darstellung und Zeichnung anschaulich und leichter, wenn auch mit weniger wissenschaftlicher Tiefe zu lösen.

Neben der reinen Mathematik, und auf sie gestützt, bildet sich die angewandte aus. Die angewandte oder practische Arithmetik wird sich mit den Rechnungen, die in Geschäften vorkommen und von Oekonomen, Kaufmann, Wechsler, Fabrikanten u. dgl. geübt werden, beschäftigen, die practische Geometrie aber wird die Sätze der reinen, auf Feldmessen, Nivelliren, Markscheidekunst u. dgl. anwenden.

Daneben aber eröffnet sich der angewandten Mathematik ein weites Reich auf dem Gebiete der Bewegung und den Erscheinungen der Natur und den Wirkungen ihrer Kräfte, sofern diese mathematischen Gesetzen und Berechnungen unterworfen sind.

Gilt es die Gesetze der Schwere und der dadurch begründeten Lehre von dem Gleichgewichte und der Bewegung zu bestimmen, so treten die Wissenschaften der Dynamik, Statik und Mechanik hervor, die in ihrer Anwendung auf flüssige Körper Hydrostatik und Hydraulik, in ihrer Anwendung auf die Luft Aerometrie werden.

Ist der Lichtstrahl, seine Zusammensetzung, seine Berechnung mit den darauf gegründeten Gesetzen des Sehens, Gegenstand der Forschung, so wird Optik, Dioptrik und Katoptrik gewonnen.

Ist der Schall und der Ton, ihre Verbreitung, ihre Erscheinungen und Gesetze, Stoff der Untersuchung, so bildet sich die Acustik.

Erhebt sich die Forschung zu den Himmelskörpern, um ihre Entfernung, ihre Größe, Natur und Bewegung zu messen, so entspringt die Astronomie, als deren Anhang die Gnomonik, die Zeitmessung nach dem Gange des Schattens, erscheint, ungerechnet, was aus den Lehren zugleich der reinen und angewandten Mathematik gewonnen, und besonders ausgebildet wird, um die mathematische Geographie, die Baukunst im weitesten Sinne (Civil- und Militärbaukunst, Wasser- und Strassenbau) und anderes zu bilden.

Auch die mathematischen Wissenschaften hängen unter sich auf das Genaueste, ja noch bestimmter als die Naturwissenschaften dadurch zusammen, daß jede spätere sich aus den Resultaten der früheren erhebt und diese zu ihrem Grunde hat. Ebenso sind sie mit den Naturwissenschaften mannigfach verbunden. Schon die Krystallographie beruht zum Theil auf mathematischen Formen und Gesetzen; allgemeine Typen gehen nach bestimmten mathematischen Gesetzen durch alle Bildungen der Natur und liegen sogar den Erscheinungen des Geistes gleichsam als formeller Theil, als Dynamik desselben zum Grunde. Die Physik aber, soferne ihr obliegt die Lehren von der Schwere, dem Gleichgewicht und der Bewegung fester und flüssiger Körper, vom Lichte, vom Schalle zu behandeln, greift in die Gebiete der angewandten Mathematik so tief ein, daß sie beinahe das Ganze der aus diesen Lehren gebildeten Wissenschaften umfassen und in sich aufnehmen kann.

3. Die Philosophie. Wird auf dem Gebiete der Natur das Werden selbst, d. h. der Ursprung des Vielfältigen und die Beschaffenheit des stäten Wechsels zum Gegenstande der Forschung gemacht, und aus einem Einfachen aber wieder Materiellen, der

Luft oder dem Feuer oder den Atomen, als aus ſeiner letzten Urſache abgeleitet, ſo erzeugt ſich der Materialismus in der Philoſophie. Legt dieſe dem Werden als dem Wechſelnden ein Seyn als ein Bleibendes d. i. Geiſt zu Grunde, durch welchen die Materie in den Wechſel der Erſcheinungen getrieben wird, ſo entſpringt das Syſtem des Dualismus. Verwirft ſie das Werden, eben weil es nirgend ein Bleibendes iſt, als Schein oder Täuſchung und legt ſie das Seyn nur dem Unveränderlichen, dem Denken, dem Geiſte bei, ſo wird ſie Idealismus, und die Aufgabe der Philoſophie auf dieſem Gebiete wird ſeyn, das Reale und Ideale mit einander zu vermitteln, dieſes als das Innere, Bleibende, Göttliche, als den Inbegriff der Ideen in jenem, als dem Aeußeren Vergänglichen und Irdiſchen nachzuweiſen.

Auf dem Gebiete des menſchlichen Geiſtes ſpaltete ſich die Philoſophie, wie oben bemerkt ward, in Pſychologie, Logik, Aeſthetik und Ethik. Sucht die Pſychologie die Erſcheinungen, Eigenthümlichkeiten und Zuſtände der Seele durch die Aeußerungen derſelben, alſo aus der Erfahrung zu beſtimmen, ſo iſt ſie die empiriſche, dringt ſie hinter jene Aeuſſerungen zu dem, was ſich als Einheit derſelben, als Verſtand und Vernunft darſtellt, ſo wird ſie rationelle.

Die Logik, welche nächſt ihr eintretend die Art und Weiſe wie Verſtand und Vernunft ſich äuſſern, oder das Denken behandelt, umfaßt als Theile die Syllogiſtik, d. i. die Lehre vom Schluſſe und die Dialectik, die Lehre von Findung der Wahrheit durch Combinirung von Urtheilen und Schlüſſen.

Aeſthetik, als die Lehre vom Schönen wird zur Theorie der redenden Künſte (Rhetorik und Poetik), wenn ſie die Darſtellung in der Sprache nach den Geſetzen des Schönen geſtalten oder beurtheilen lehrt. Die Ethik, bemüht, die Geſetze des Guten, als des Grundes ſittlicher Handlungen zu beſtimmen, geſtaltet ſich als Theorie des Guten, und als Lehre der aus ihm abgeleiteten Pflichten. In ſo ferne ſie die Mittel und Wege der Bildung für dasſelbe zeigt, wird ſie Pädagogik.

Auf den übrigen Gebieten der Wiſſenſchaften, wo ſie ihrer Natur zu Folge gleichfalls das Allgemeine und Unbedingte zu entwickeln ſucht, wird ſie Philoſophie der Sprache, der Geſchichte, Religionsphiloſophie, Rechtsphiloſophie u. ſ. w.

4. Die Philologie, welche, wie bemerkt wurde, Grammatik, Rhythmik und Poetik, Hermeneutik und Kritik begreift, iſt als Lehre und wiſſenſchaftliche Kunde der Rede, d. i. der Sprachen und der in Wort und Schrift enthaltenen Werke von ſo großem Umfange, daß ſie nach Zeiten und Völkern muß getrennt werden. Sie ſcheidet ſich demnach in ältere und neuere Philologie, jene wieder in orientaliſche und altclaſſiſche, in griechiſche, lateiniſche, die neuere ſpaltet ſich wieder nach Völkern in teutſche, engliſche u. ſ. w. und Zeitaltern, in die altdeutſche, die neuere teutſche Philologie u. ſ. w.

Von vorzüglicher Wichtigkeit für allgemeine Bildung iſt die altclaſſiſche, welche Sprache und Literatur der beiden Völker des claſſiſchen Alterthums umfaßt und oft ausſchließend Philologie, in neuerer Zeit auch Alterthumswiſſenſchaft genannt wird.

Das Organ aller Philologie iſt die Sprache, und inſofern den Sprachen etwas Gemeinſames und Allgemeines zu Grunde liegt, hat man die allgemeine oder philoſophiſche Sprachlehre. Daran ſchlieſſen ſich die Grammatiken der einzelnen Sprachen und aus dieſen erwächſt wieder die vergleichende Grammatik ſowohl die ſpecielle, wo die verſchiedenen

Mundarten und Sprachen Eines Stammes z. B. die germanischen mit einander verglichen werden, als die allgemeine, welche das Vergleichen aller bekannten Sprachen nach Analogien und Verschiedenheiten zum Gegenstande hat.

Rhythmik und Metrik, welche nach dem oben bezeichneten Gange der Wissenschaft sich an die Grammatik reihen, um die Form, in welcher prosaische und poetische Rede sich entfaltet, zu zeigen, beschließen den Kreis der Disciplinen, welche das Organ der Philologie oder die Sprachen begreifen, und darum instrumentale können genannt werden. Gilt es dann die Gesetze der Auslegung (Hermeneutik) schriftlicher Texte zu entwickeln, so werden diese sich so vielfach zeigen, als die Schwierigkeiten seyn können, welche zu lösen sind. Die Hermeneutik ist grammatisch, wenn die Schwierigkeiten in Wortform, Wortgebrauch oder Wortverbindung liegen, logisch, wenn Natur und Zusammenhang der Gedanken Erläuterung braucht, ästhetisch, wenn es gilt das Zweckmässige und Schöne des Einzelnen zu zeigen, und dann wieder pragmatisch oder sächlich, wenn die Erläuterungen aus dem Gebiete der Sachen zu schöpfen sind. Demnach schließt sich jener formellen oder idealen Seite der Philologie eine reale an, welche Mythologie, Geschichte des Staates, der Wissenschaften und der Literatur, der Sitten, Gebräuche und Künste (Antiquitäten und Archäologie) begreift, indem nöthig ist, das ganze geistige und politische Leben eines Volkes genau zu kennen, um die aus ihm hervorgegangenen Geisteswerke richtig aufzufassen.

Die Kritik, welche sich der Hermeneutik anschließt, beurtheilt die Richtigkeit und Aechtheit des Textes, sowohl im Einzelnen (niedere Kritik) als im Ganzen (höhere Kritik). Jene sucht das Schadhafte zu verbessern durch Benützung der kritischen Hilfsmittel oder durch Vermuthung (conjectura), so daß sie aus dem Vorhandenen oder dem Zusammenhange auf das Fehlende, aus dem Verdorbenen auf das Gesunde schließt, und dieses findet (Conjecturalkritik). Die Höhere sucht die Aechtheit oder Unächtheit größerer Theile schriftlicher Werke oder der ganzen Werke aus innern und äußern Gründen zu bestimmen.

5. Die Geschichte muß in ähnlicher Weise, wie die Philologie nach Zeiten und Völkern geschieden werden. Als Darstellung der Schicksale des menschlichen Geschlechts bis auf unsere Tage, ist sie allgemeine oder Weltgeschichte, die in alte, mittlere und neuere getheilt wird. Sie wird dann weiter nach Welttheilen, Ländern, Völkern, Stämmen, Städten, einzelnen Begebenheiten, selbst auch Geschlechtern und Individuen (Biographie) geschieden, als: Geschichte von Asien, von Persien, der Hebräer, der Griechen, der Dorier, Geschichte von Syrakus, des peloponnesischen Krieges, der Alkmäoniden, des Solon, oder von Deutschland, Bayern u. s. w.

Eine andere Scheidung geht nach dem in der Darstellung vorherrschenden Stoffe. Je nachdem die öffentlichen Begebenheiten, die Wissenschaften oder eine einzelne Wissenschaft, die Künste, oder Eine Kunst, oder irgend Etwas, das dem Wechsel unterworfen war, Hauptgegenstand der Darstellung bildet, ist sie politische Geschichte, Geschichte der Wissenschaften, oder irgend einer einzelnen Wissenschaft und der Literatur, Kunstgeschichte, oder im Einzelnen Geschichte der Malerei u. s. w., Geschichte der Verfassung eines Staats, des Handels, der Seereisen u. s. w.

Eine reine Scheidung ist hier nicht zulässig, und wie z. B. die politische Geschichte nicht umhin kann, auf Entwickelung der Wissenschaften, der Verfassung, selbst der Künste, des Handels, Rücksicht zu nehmen, so wäre die Geschichte der Literatur, der Künste u. s. w. unverständlich, ohne Beachtung der politischen; doch wird der eigentliche Gegenstand vorherr-

ſchend behandelt, das Andere nur zur Erläuterung und zum Verſtändniß der Hauptſache. Da aber, wie wir bemerkten, das Studium der politiſchen Geſchichte in dreifacher Richtung ſich entfaltet, indem es zunächſt Ort, Zeit und Stoff der Begebenheiten ordnet und beſtimmt (Geographie, Chronologie, Diplomatik), dann die Darſtellung des Geſchehenen umfaßt (eigentliche Geſchichte) und aus ihm den politiſchen oder bürgerlichen Zuſtand eines Volkes ableitet (Politik), ſo ſtellt ſich der Inbegriff der hier vereinigten Wiſſenſchaften in folgender Ordnung dar:

I. Geographie. Sie iſt mathematiſche, in ſofern die Erde als Theil des Sonnenſyſtems und nach ihrer Größe, Geſtalt und allgemeinen Eintheilung betrachtet wird, phyſiſche, welche die natürliche Beſchaffenheit derſelben, die Lehre von Meer, Land, Gebirgen, Flüſſen und dergleichen zum Gegenſtand hat, politiſche, welche die auf ihr wohnenden Völker vorzüglich nach ihrer Ausbreitung in Staaten, die Grenzen, die Eintheilungen, Städte und andere Wohnſitze derſelben kennen lehrt, oder Statiſtik, wenn die Zahl der Bevölkerung, die Hilfsmittel, die Arten und Quellen des Reichthums, des Handels, die Form der Verfaſſung und Verwaltung ihr Gegenſtand ſind. Die politiſche Geographie folgt der Eintheilung der Geſchichte nach Zeiten, Ländern, Provinzen, und iſt allgemeine Geographie, alte, mittlere, neuere Geographie von Aſien, von Griechenland u. ſ. w. Iſt Ausmittelung des Oertlichen die Hauptſache, ſo erſcheint ſie als Topographie und bei Ausmittelung der Eigenthümlichkeiten der Völker als Ethnographie.

II. Die Chronologie. Sie iſt gleich der Geographie mathematiſch, in ſo fern die Zeitmeſſung mit der angewandten Mathematik, beſonders Aſtronomie, zuſammenhängt und von ihr bedingt iſt, und politiſch, wenn ſie die Verkehrungen der einzelnen Völker zur Aufbewahrung der Zeitfolge, der Begebenheiten und die Stoffe zur Beſtimmung derſelben behandelt.

III. Die Diplomatik. Als Kunde der Urkunden (diplomata) begreift ſie die Lehre von Leſung derſelben (Paläographie), ihre Hermeneutik und Kritik und im weiteren Sinne Kunde der Archive (der Bündniſſe und Verträge, vorzüglich der noch in Giltigkeit ſeyenden).

IV. Die Erzählung der Begebenheiten iſt entweder chronologiſch bei jedem einzelnen Staate, oder ſynchroniſtiſch, wenn die Gleichzeitigkeit der Begebenheiten mehrerer Staaten in das Auge gefaßt wird, kurz zuſammenfaſſend (ſynoptiſch) oder ausführlich darſtellend, ſo, daß die Gründe der Begebenheiten erforſcht werden (kritiſche Behandlung), oder ihre Brauchbarkeit für die Führung öffentlicher Geſchäfte hervorgehoben wird (pragmatiſche Geſchichte.

V. Die Politik begreift die ganze innere Einrichtung des geſelligen und öffentlichen Zuſtandes eines Staates, innere Politik, von welcher vieles in die Statiſtik aufgenommen wird, und ſein Verhältniß zu andern, wo die Grenze derſelben mit der Diplomatik zuſammenfällt, in ſo fern dieſe die Kunde von Verträgen befaßt.

Auch die Gruppen der philologiſchen und hiſtoriſchen Wiſſenſchaften hängen unter ſich und mit dem Ganzen eng zuſammen. Philologie ohne Geſchichte iſt in tieferer Bedeutung ſo undenkbar, wie Geſchichte getrennt von Philologie, und wie jene vorzüglich bei der Sprachentwickelung, der allmäligen Bildung der Literatur und der Auslegung von Schriftwerken bei jedem Schritte der Geſchichte, oft der genaueſten, in das Einzelnſte gehenden Kunde des Geſchehenen bedarf, ſo iſt ihrerſeits Geſchichte nicht möglich ohne Kunde von

Sprachen, auf welcher die Erforschung ihres Materials, und ohne Kunde der Auslegung, auf welcher die Herstellung des Thatbestandes beruht. Beide aber knüpfen sich an die Philosophie nicht nur durch den Stoff an, welchen sie dieser zur Begründung philosophischer Lehren geben, sondern auch durch die Nothwendigkeit philosophischer Behandlung ihrer Lehren, wie denn diese durch dieselben Bande und Rücksichten mit den Studien der Naturwissenschaft sich vereinigt.

Wie aber die allgemeinen Wissenschaften unter sich, so hängen sie auch mit den speciellen zusammen. Die Theologie und Jurisprudenz verkehrt auf das Mannigfachste mit der Philosophie, der Philologie und Geschichte, und die medicinischen Wissenschaften stützen sich auf umfassende Kunde der Natur, ihre Körper, Eigenschaften und Kräfte. Es zeigt sich also, daß die Wissenschaften von einem innern Bande umschlungen, unter einander eng und zu einem Ganzen verbunden sind, in welchem alles Wissen, alles geistige Vermögen und damit alles darauf Gegründete, Würde, Größe und Macht des menschlichen Geistes und der menschlichen Gesellschaft begriffen ist.

Die Analyse der in den speciellen Facultäten vereinigten Wissenschaften wird unter der Rubrik von diesen später gegeben werden.

IV. Abschnitt.

Ueber Umfang und Ordnung der academischen Studien im Allgemeinen.

Das wissenschaftliche Studium muß, wie oben bemerkt wurde, von den allgemeinen Wissenschaften beginnen, um dann zu den speciellen überzugehen, und es gehört zu den Vorzügen unserer Bayerischen Universitäten, daß sie diese der Natur der Studien gemäße Ordnung erkannt haben und darauf angewiesen sind.

Die allgemeinen Wissenschaften aber sind von solchem Umfang, daß jede für sich allein ein ganzes Leben und Studium ausfüllen kann und für diejenigen ausfüllt, die sich ihr speciell widmen. In wiefern sie demnach einem jeden sich als die Grundlage seines speciellen Faches darbieten, wird ihr Studium schon durch Nothwendigkeit, die gegebenen Stoffe mit Genauigkeit und Gründlichkeit aufzufassen beschränkt werden.

Für den Umfang aber, der ihnen auch nach dieser Beschränkung noch bleibt, findet sich Erleichterung darin, daß der jugendliche Geist durch die strenge und beharrliche Methode des Gymnasialstudiums geübt und gestärkt, dadurch aber vorbereitet ist, größere Massen des Wissens mit Leichtigkeit und Sicherheit aufzufassen, sowie in dem Umstand, daß für drei der allgemeinen Wissenschaften, die Mathematik, Philologie und Geschichte, die Universität an das Gymnasium anschließt, und obwohl tiefer gehend und mit wissenschaftlicher Strenge verfahrend, nur fortsetzt, und weiter führt, was in dem Gymnasium begründet war, und um so besser begründet seyn wird, je mehr das Gymnasium seine wichtige Bestimmung erfüllt.

Nur die Naturwissenschaften und die Philosophie treten neu hinzu, abgesehen von den Vorkenntnissen und Vorstudien, welche für sie das Gymnasium gewährt, für die Philosophie durch Lesung classischer Werke der alten Philosophen, und die zu ihrem Verständniß nöthige Erläuterung, und für die Naturwissenschaften durch das Studium der physicalischen Erdkunde.

Eine andere Rückſicht bei den allgemeinen Studien iſt die auf das künftige Fachſtudium zu nehmende. Zwar ſoll die Aufmerkſamkeit des Studierenden vor Allem unbedingt auf den Gegenſtand, über dem er arbeitet, ſich richten, ohne daß gleich von vorn herein gefragt wird, wozu er ihn brauchen werde, denn er gehört als Theil zum Ganzen der wiſſenſchaftlichen Bildung, und in ſofern dieſe das Ziel ſeiner Beſtrebungen iſt, und in ihr auch ſeine wahre Brauchbarkeit liegt, hat ein jeder Theil desſelben auf gleiche Geltung Anſpruch; indes ſind doch gegen den künftigen Beruf gehalten einzelne der allgemeinen Wiſſenſchaften dieſem näher und inniger verknüpft, als die andern, und begehren darum, daß er ſich, ſo weit es mit ſeinen übrigen Obliegenheiten verträglich iſt, noch beſonders und mit größerem Aufwand von Zeit in ihrem Gebiete auszubilden ſucht. Philoſophie iſt ihrer Natur und Beſtimmung nach für jeden von gleicher Bedeutung, Philologie und Geſchichte von überwiegender für das theologiſche und juriſtiſche, wiewohl auch den Aerzten nicht fremd, und für dieſe wieder das Studium der Naturwiſſenſchaften von vorherrſchender Wichtigkeit.

Endlich ſind einzelne Diſciplinen in der Facultät der allgemeinen Wiſſenſchaften von noch näherer Beziehung auf das Specialſtudium, und ihnen ſo verbunden, daß ſie ſich ihm als ſpecielle anſchließen, wie z. B. Chemie für das mediciniſche und technologiſche, römiſche Specialgeſchichte und römiſche Rechtsalterthümer für das Studium des römiſchen Rechts, zum Theil auch in die ſpeciellen Facultäten gezogen werden, z. B. deutſche Reichsgeſchichte in die juridiſche, Phyſiologie und Anatomie in die mediciniſche, ſo daß zu den Fächern der philoſophiſchen Facultät, die ſich allen in gleicher oder ähnlicher Weiſe zum Studium darbieten, dieſe noch als eine beſondere Gattung für die Beachtung einzelner ſpecieller Fächer hinzukommen.

Anlangend die Verbindung der allgemeinen und beſonderen Studien, ſo iſt bei der innern Verwandtſchaft beider nicht zuträglich, daß ſie ganz geſchieden, und bei der demungeachtet obwaltenden Verſchiedenheit eben ſo wenig zu billigen, daß ſie ganz gemiſcht werden, und als das Zweckmäßigſte ſtellt ſich dar, daß, da die allgemeinen Studien ihrer Natur nach vorausgehen, während ihres Betriebes die einleitenden und leichter zugänglichen Disciplinen der Fachſtudien begonnen, dagegen die ſchwereren und ferner liegenden Theile der allgemeinen Wiſſenſchaften auf Zeiten vertagt werden, wo die ſpeciellen in vollem Betriebe ſind, den Studierenden aber zu ihrer richtigen Auffaſſung mehr wiſſenſchaftliches Material und größere Gewandtheit zur Seite ſteht. Das academiſche Studium zeigt alſo zwei Perioden, die erſte mit vorherrſchenden allgemeinen, die zweite mit vorherrſchenden ſpeciellen Studien.

Die oben entwickelten Anſichten über die Nothwendigkeit und über die Art der Verbindung allgemeiner und ſpecieller Studien liegen auch den geſetzlichen Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu Grunde.

Der §. 18. derſelben bezeichnet zunächſt im Allgemeinen deutlich und beſtimmt dieſen aus der innern Natur der Dinge hervorgegangenen Character der Verbindung beider Richtungen der Studien. Er lautet:

> „Jeder Inländer, welcher die Univerſität in der Abſicht beſucht, ſich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollſtändiges Univerſitätsſtudium erfordert wird, iſt verpflichtet, während ſeines Aufenthaltes an der Univerſität ſich, im Fall er kein Lyceum beſucht und abſolvirt hat, ebenſo den Studien der allgemeinen Wiſſenſchaften, wie den Studien der beſonderen Wiſſenſchaften ſeines künftigen Berufes mit Ernſt und beharrlichem Fleiße zu widmen.“

Als allgemeine Wissenschaften, auf welche hierdurch die Studierenden sämmtlich gewiesen sind, bezeichnet §. 25. Logik, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik, Naturgeschichte und Physik.

Außerdem werden §. 23. gefordert von den Medizinern „Kenntnisse in der Naturwissenschaft, Chemie, Anthropologie." Wird diese Vorschrift mit §. 25. D. verglichen, wo der künftige Mediziner während seines allgemeinen Cursus unter andern auf die „Naturgeschichte nach den drei Reichen und allgemeine Chemie" hingewiesen wird, so ist deutlich, daß jene Worte „Kenntnisse der Naturwissenschaft, Chemie" von speciellen Kenntnissen in den Naturwissenschaften, und namentlich in der Mineralogie, Botanik, Zoologie und in der Chemie zu verstehen sind. Die Juristen werden in demselben §. 23. „auf die der Rechtsgeschichte so eng verbundene allgemeine und vaterländische Geschichte" hingewiesen.

Da auch hier die allgemeine Geschichte schon unter den Gegenständen der Prüfung aus den allgemeinen Fächern genannt war, so ist in ähnlicher Weise die Stelle so zu verstehen, daß der künftige Jurist den geschichtlichen Studien besondere Aufmerksamkeit widmen und mit einem umfassenden Studium der allgemeinen Geschichte die Zweige der vaterländischen teutschen sowohl als Bayerischen verbinden soll.

Specielle historische Studien also sind es, auf welche der Jurist, und specielle naturhistorische, auf welche der Mediziner noch besonders hingewiesen wird, während für den künftigen Theologen der §. 25. aus derselben Cathegorie die hebräische Sprache nennt, und dadurch auf den orientalisch-philosophischen Theil der Theologie hinweist, dann für Cameralisten ökonomische Botanik, allgemeine, so wie ökonomische und technische Chemie und Mathematik, und für Mediziner allgemeine und vergleichende Chemie und Physiologie, sämmtlich Fächer der allgemeinen Wissenschaften, von welchen jedoch mehrere in die speciellen Facultäten Eingang gefunden haben. Man findet also in diesen Vorschriften gemäs den entwickelten Ansichten das Prinzip der Scheidung in allgemeine und specielle Studien der academischen Lehrordnung zu Grunde gelegt, die für alle Studierende verbindlichen allgemeinen Fächer namentlich aufgeführt und ihnen einzelne, den Specialstudien noch besonders zuträgliche Fächer beigesellt.

Die Wissenschaften, welche das Specialstudium der einzelnen Facultäten ausmachen, sind in den Vorschriften nicht erhalten. Ihre Aufzählung wird in diesen Belehrungen mit den Nachweisungen über die einzelnen Facultäten verknüpft werden.

Der academische Cursus, der beide Gattungen von Studien umfaßt, wird §. 19. auf fünf Jahre bestimmt, doch das Absolutorium derjenigen, welche dafür reif sind, auch nach vier Jahren in Aussicht gestellt. Die Bedingungen, an welche diese Beschränkung des academischen Cursus geknüpft ist, sind §. 20. vollständig aufgezählt. Was in denselben noch einer Erläuterung bedarf, wird sie im Verlaufe dieser Belehrungen finden.

Anlangend aber die Gewährschaften für den Fleiß der Studierenden und für Einhaltung dieser Ordnung, so bestehen erstlich Semestral-Prüfungen für diejenigen, welche dieselben zur Erlangung oder dem Fortgenuß eines Stipendiums nöthig haben, auch nach §. 72. bei ausländischen Studierenden, wenn Eltern, Vormünder, oder Elternstelle Vertretende sie im Falle eines Zweifels an ihrem Fleiße begehren, ferner nach denselben Paragraphen für Inländer, welche in dem gleichen Falle sind, oder wenn durch Inscription betheiligte Professoren oder der Facultätsdecan, oder der Ministerial-Commissär ähnliche Zweifel hegt.

endlich bei dem Specialſtudium der katholiſchen Theologie nach Verlangen der geiſtlichen Ordinariate. Die weiteren Beſtimmungen über einzelne dieſer Fälle ſind in dem §. 72 bis 77. genau und ausführlich vorgetragen.

Außerdem aber ſind für alle inländiſchen Studierenden zwei Prüfungen eingeſetzt, die eine aus den allgemeinen Fächern, die andere aus ihrem Specialfache. Jene wird §. 25. der Vorſchriften auf den Schluß des erſten Jahres verlegt, doch ſteht den Studierenden frei, ſie auf den Schluß des zweiten zu verſchieben, aber nicht ſpäter, und es iſt nach demſelben §. keinem geſtattet, abgeſehen von den einleitenden Fachcollegien, ſein eigentliches Fachſtudium in einer der übrigen Facultäten anzutreten, der nicht in jener Prüfung wenigſtens aus drei allgemeinen Fächern die Note der Befähigung erlangt hat. Die Prüfung aus den ihm dann noch abgehenden kann er ſpäter und nachträglich beſtehen. Dazu ſind §. 35. die Inſcriptionen bei den Facultäten eingeführt, d. h. der Studierende hat dem Decan ſeiner Facultät die Vorleſungen, die er beſuchen wird, anzuzeigen, und nach §. 44. wachen die Decane für die Einhaltung der dabei einzuſetzenden formellen Ordnung, d. h. ſie ſorgen, daß die Folge der Studien wie ſie hier ſchon vorliegt und ſpäter noch weiter bezeichnet wird, eingehalten werde. Dadurch iſt ebenſo die Voranſtellung der allgemeinen Studien wie ihre Verbindung mit den ſpeziellen gegründet, indem jene Voranſtellung ſich zwar auf ſämmtliche ſechs allgemeine Fächer bezieht, einzelne aber ſelbſt bis auf drei in ſpäterer Zeit neben dem Fachſtudium können nachgeholt werden. Zugleich iſt auch ein Austauſch in der Art angeordnet, daß während die einleitenden Specialcollegien neben den allgemeinen gehen, umgekehrt auch die über jene ſechs Fächer für das Fachſtudium noch nöthigen allgemeinen Gegenſtände während der ſpäteren Jahre unter die ſpeciellen ſich vertheilen können. In Bezug auf dieſe letzteren allgemeinen, für das Specialſtudium der einzelnen Facultäten noch beſonders begehrten, Fächer beſteht §. 23. die Weiſung, daß über ſie entweder Frequentationszeugniſſe, oder eine Erklärung vorzulegen ſey, durch welche die Facultät dem Candidaten bezeugt, daß er ihr als ein fleißiger, die Lehrvorträge gewiſſenhaft benützender Studierender bekannt ſey.

Außerdem beſtehen noch die Prüfungen pro gradu, d. i. die von den Facultäten mit denjenigen angeſtellt werden, welche ſich um eine Doctorwürde bewerben, und welche gemeiniglich alle in der Facultät gelehrter Hauptfächer umfaſſen, doch mit vorzüglicher Behandlung desjenigen, welches der Doctorand ſelbſt als ſein Hauptfach bezeichnet.

V. Abſchnitt.

Beſondere Belehrungen über das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften mit Bezug auf die Verordnung über die Prüfung aus ihnen.

Nachdem die Trennung und Verbindung der allgemeinen und beſonderen Studien ſowohl aus der innern Natur derſelben entwickelt, als auch durch Zuſammenſtellung der ſie betreffenden Vorſchriften erläutert worden iſt, wird es nöthig ſeyn, über Umfang, Gliederung, und Folge der in dieſen Kreis aufgenommenen Studien, zunächſt der Einzelnen vorzutragen.

1. Philoſophie. Wenn die Verordnung über die allgemeinen Fächer §. 25. aus dem Gebiete der Philoſophie allein die Logik herausbebt, ſo iſt leicht einzuſehen, daß die Meinung nicht war, das große, alle Kreiſe der Wiſſenſchaften durchdringende Studium der Philoſophie auf die formelle Lehre des Denkens oder die Logik zu beſchränken. Selbſt um die Logik gehörig zu verſtehen iſt Kunde auch der übrigen philoſophiſchen Disciplinen nöthig,

da der Theil nur im Verhältnisse zu seinem Ganzen richtig verstanden wird, und mit der Lehre von den Gesetzen des Denkens die Lehre von der Natur des Geistes eng verbunden ist. Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften wird diesem Studium als Einleitung dienen, und es wird zur Ergänzung von Psychologie und Metaphysik umgeben seyn. Ueber das Studium der übrigen philosophischen Disciplinen wird Neigung und künftiger Beruf entscheiden. So wird der künftige Theolog und Philolog die Ethik und Religions-Philosophie, die Anthropologie und Pädagogik, der künftige Jurist Philosophie des Rechts, das Naturrecht die Politik, der Arzt physische Anthropologie und empirische Psychologie in den Bereich seiner Beschäftigung ziehen, und die Geschichte der Philosophie, in so fern sie eine historische Entwickelung der Hauptprobleme der philosophischen Forschung ist, sich Allen nützlich erweisen.

2. Die Geschichte wird für alle nach ihrer gewöhnlichen Eintheilung in alte, mittlere und neue begehrt. Da sie aber schon auf dem Gymnasium Gegenstand eines umfassenden und langen Unterrichts gewesen ist, so kann bei jedem mit dem Zeugniß der Reife zur Universität Uebertretenden eine etwas ausführliche Kenntniß der Hauptbegebenheiten und genaue Kunde ihrer chronologischen Folge vorausgesetzt werden. Das academische Studium der Geschichte wird also dieses Material voraussetzend, nach einer umfassenderen und tiefer eindringenden Kenntniß der einzelnen Völker und Zeitalter streben, indem es die mehr summarische Behandlung und den biographischen Character, welchen die Geschichte auf den tiefern Stufen des Unterrichts tragen soll, zu einer politischen Darstellung des inneren Ganges der Begebenheiten, der leitenden Ideen, der Verfassung und Bildung der einzelnen Völker und Zeiten gestaltet, und dadurch eine genauere Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Völker, ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer Bedürfnisse, ihrer Macht und Unmacht gewährt. An diese allgemeine Geschichte schließt sich mit gleicher Wichtigkeit die deutsche und namentlich die Bayerische an, für den Juristen noch mit dem besondern Character der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, und die Statistik.

3. Die Philologie als Studium der classischen Sprachen und ihrer Literatur ist gleich der Geschichte Hauptgegenstand des Gymnasialunterrichtes gewesen, und kehrt gleich jener auf der Universität in einer höhern Beziehung wieder. Die Vorschriften bestimmen §. 25., daß zur Prüfung aus der Philologie nur solche Texte römischer und griechischer Schriften dürfen zu Grunde gelegt werden, über welche während des vorhergehenden Studienjahrs an der Universität, bei welcher der Examinand den Studien oblag, Lehrvorträge sind gehalten worden. Es handelt sich also davon, den mit Mühe und Fleiß erworbenen Schatz classischer Kenntnisse auf der Universität dadurch fruchtbringend zu erhalten, daß sie zum vollen kritisch-exegetischen Verständniß einzelner der erhabensten und belehrendsten Werke, wie sie auf der Universität zum Vortrage kommen, nun noch weiter benutzt werden, nicht nur um der aus diesem andauernden Umgange mit jenen großen Meistern der Darstellung entspringenden wohlthätigen Folgen für Geist und Herz fortdauernd theilhaftig zu bleiben, sondern auch, um an einzelnen bedeutenden und schwierigen Mustern die wichtige Kunst der Auslegung und der Beurtheilung schriftlicher Texte weiter auszubilden, die für jedes Specialfach von der wesentlichsten Wichtigkeit ist, da ein jedes darauf gewiesen ist, Sinn und Meinung der ihm zu Grunde liegenden Urkunden genau aufzufassen und zu deuten, und überhaupt die richtige Erfassung und Beurtheilung des von andern Besagten und Behaupteten sich durch alle Verhältnisse des Lebens und des Geschäftes als eine höchst nöthige, wichtige und fruchtbringende Fertigkeit darstellt. Daß hiebei der künftige Theolog auf Werke beider Literaturen, der Jurist speciell auf die der lateinischen, vorzüglich aber der Geschichte, Beredsamkeit und Rechtskunde hingewiesen ist, braucht nicht besondere Erinnerung.

Außerdem wird jeder, je nachdem einzelne Fächer, ſey es der inſtrumentalen oder ſachlichen Philologie, z. B. Hermeneutik und Kritik, Mythologie, römiſche und griechiſche Alterthümer, Geſchichte der römiſchen und griechiſchen Literatur, Archäologie, desgleichen Gegenſtände der orientaliſchen Philologie, als hebräiſche, arabiſche, chaldäiſche Sprache u. dgl. oder endlich altdeutſche Sprache und Literatur gelehrt werden, dieſen in dem Maaße ſich zuwenden, als ihr Studium ſeiner Neigung entſprechen oder ihm für ſeinen künftigen Beruf von beſonderem Nutzen ſeyn wird.

4. Die Mathematik bildet mit der claſſiſchen Philologie die Grundlage des Gymnaſialunterrichtes und die Elementarmathematik wird bei gehörigem Betriebe dieſer Wiſſenſchaft in den Schuljahren den auf die Univerſität übergehenden Jünglingen wohl bekannt ſeyn. Die Vorſchriften über die Prüfung aus der Mathematik begehrt durch Aufzählung der Arithmetik, der Buchſtabenrechnung, der Lehre von den quadratiſchen Gleichungen, Proportionen, Logarithmen und Progreſſionen, der Longimetrie, Planimetrie und Stereometrie nichts weiter und fügt zur ebenen die ſphäriſche Trigonometrie hinzu. Es wird demnach Wiederholung der Elementarmathematik mit Ausdehnung auf die ſphäriſche Trigonometrie zunächſt begehrt. Iſt der Studierende dieſer Gegenſtände kundig, ſo wird er ſelbſt die Gelegenheit wahrnehmen, ſeinen Fleiß über ſie hinaus der höheren Mathematik zu widmen, und die Lehre von den Kegelſchnitten ſich anzueignen bemüht ſeyn, oder, im Falle er ſich einem techniſchen Fache beſtimmt, aus dem Gebiete der Mechanik vorzüglich dasjenige betreiben was zum Verſtändniß der techniſchen Lehren nöthig iſt.

5) Aus dem Gebiete der Naturwiſſenſchaften ſind für die Prüfungen, Naturgeſchichte, nämlich allgemeine, die Mineralogie, Botanik und Zoologie in ſummariſcher Behandlung umfaſſend, und Phyſik ausgehoben. Auch hier iſt jene Elementarphyſik zu verſtehen, welche ohne Kunde der höheren Mathematik zugänglich iſt, und die allgemeinen Lehren von den Geſetzen und Erſcheinungen der Natur umfaßt. Wie hier dagegen für den Mediziner eine weitere Ausbreitung über ſpecielle Studien der einzelnen Fächer der Naturgeſchichte und der übrigen naturwiſſenſchaftlichen Disciplinen begehrt werden, iſt oben bereits erwähnt worden.

Außerdem aber, daß das Studium der allgemeinen Fächer allen obliegt und nach ſeinen einzelnen Hauptrichtungen noch in näherer Beziehung zu den einzelnen Specialſtudien ſteht, erſcheint es auch einem mehrfachen wiſſenſchaftlichen Beruf gegenüber ſelbſt als Specialſtudium, ſowohl in einzelnen ſeiner ſechs Hauptfächer, als in der Verbindung mehrerer von ihnen. Jener Beruf iſt der des künftigen Lehrers der Philologie und Geſchichte, ſo wie der Mathematik auf Gymnaſien in denſelben Fächern, dann der Philoſophie und die Naturwiſſenſchaften auf Lyceen und nach Umſtänden auf Univerſitäten. Für alle dieſe wird das Studium jener allgemeinen Wiſſenſchaft, welcher ſie ſich beſonders widmen, in ſeiner ſpeciellen Beziehung auf ihren künftigen Lehrberuf zugleich Fachſtudium. Es wird demnach von ihnen in größtem Umfang zu betreiben ſeyn, welcher aus der inneren Natur jener Fächer und durch Vergleichung der über die Prüfungen für jene Lehrfächer beſtehenden Königlichen Verordnungen vom 3. Februar 1834 näher zu beſtimmen iſt.

VI. Abſchnitt.

Belehrung über das Specialſtudium der allgemeinen Wiſſenſchaften.

1. Wer die Philoſophie zu ſeinem Specialfach erwählt, wird gleich von Anfang ſeiner academiſchen Laufbahn den allgemeinen Studien einen ganz vorzüglichen Fleiß wid-

men, da die Philosophie dieselben zur gemeinsamen Basis hat, und ihr Studium um so vollkommener sich gestaltet, je fester und tiefer jener Grund gelegt wird. Zugleich aber wird er seine Aufmerksamkeit auf das Studium der vorzüglichsten Werke zunächst der alten Philosophen, vorzüglich des Plato und Aristoteles richten und mit Benützung der über sie vorliegenden Hilfsmittel suchen, in die Lehren derselben einzudringen. Denn es wird ihn nicht nur ihr Inhalt gleich von vorn auf einen höheren Standpunkt führen und vor der Gefahr schützen, einer einseitigen Ansicht der Systeme unbedingt zu huldigen, sondern die Form und Methode jener ersten Gründer wissenschaftlicher Philosophie wird ihn auch über die Kunst belehren philosophische Probleme zu behandeln und ihn mit den wahren Grundsätzen der Speculation practisch bekannt machen. Während er aber daran geht aus ihnen und unter ihrer Leitung die Disciplinen kennen zu lernen, die in der Philosophie des menschlichen Geistes begriffen sind, wird er zugleich die Geschichte der Philosophie zum Gegenstande besonderer Studien machen, um wahrzunehmen, wie die philosophische Forschung nach jenen großen Männern in späterer Zeit, und in Rom und vorzüglich im Mittelalter sich umgestaltet und in den letzten Jahrhunderten ihre alte Basis wieder gewonnen hat, um in den Schulen der neueren Zeit, zuletzt der deutschen Philosophen, sich von Neuem zu jenem Cyclus von Wissenschaften auszubilden, die jetzt unter ihrem Namen begriffen werden.

Dieses Bestreben wird ihn am sichersten leiten, zu einem allgemeinen, alle Theile in tiefstem Zusammenhange wahrhaft verknüpfenden Ganzen zu kommen, dabei wird es zwar für ein Glück zu halten seyn, wenn er neben jenen Studien unter der Leitung eines bewährten Lehrers frühzeitig gewisse leitende Ueberzeugungen gewinnt, jedoch ist es schon für keinen geringen Vortheil anzusehen, wenn er jenem Unterrichte auch nur eine lebendige Anschauung philosophischer Kunst und der vorzüglichsten Bewegungen des philosophischen Geistes verdankt und die Zeitigung seiner vollen Ueberzeugung von einem mit redlichem Eifer längere Zeit fortgesetzten Bestreben erwartet.

Ueber die Prüfungen für das philosophische Lehramt besteht eine Königliche Verordnung vom 3. Februar 1834. Diese begehrt für dasselbe die Hauptdisciplinen der theoretischen und practischen Philosophie, der Logik, Metaphysik, Anthropologie, Aesthetik, Moralphilosophie, philosophische Religionslehre, desgleichen Pädagogik und Geschichte der philosophischen Systeme, dann der Mathematik und der allgemeinen sowohl als besonderen Geschichte. Hier wird die Psychologie, welche nicht erwähnt ist, als in der Anthropologie begriffen anzunehmen seyn, unter den Hauptdisciplinen der Mathematik die reine Elementarmathematik mit Einschluß der sphärischen Trigonometrie und der Lehre von den Kegelschnitten, unter den Hauptdisciplinen der allgemeinen und besonderen Geschichte, aber die allgemeine Geschichte nach ihren drei Abtheilungen selbst, dann die Staatengeschichte der drei letzten Jahrhunderte und die vaterländische. Auch heißt es in derselben Königlichen Verordnung: „da ferner jedem Lehrer der Philosophie zugemuthet werden kann, daß er mit den alten classischen Schriftstellern seiner Wissenschaft insbesondere mit der philosophischen Technik und Didactik der Alten sich vertraut gemacht habe, so sind auch dem Candidaten des philosophischen Lehramts Stellen aus den Schriften des Plato, Aristoteles, Cicero u. s. w. vorzulegen, damit er solche in philosophischer Hinsicht mündlich erkläre und seine Erläuterungen gegen etwaige Einwendungen durch statthafte Gründe rechtfertige.“ Diese Verordnung mit den aus der Sache hergeleiteten Bestimmungen und den Vorschriften über die allgemeinen Studien verglichen, liefert folgende Gliederung des philosophischen Specialstudiums auf vier Jahre berechnet, da die Königliche Verordnung für die Prüfung zum Lyceal-Lehramt wenigstens vierjährige höhere Studien von Seiten derjenigen voraussetzt, welche sie bestehen wollen.

1. Jahrescursus.

1. Encyclopädie und Methodologie des allgemeinen und speciellen philosophischen Studiums und allgemeinen Literärgeschichte.
2. Allgemeiner Cursus der Philosophie des menschlichen Geistes (Psychologie, Logik, Metaphysik).
3. Die allgemeinen Fächer der Geschichte und Philologie.

2. Jahrescursus.

1. Studium des Plato und Aristoteles mit besonderer Beachtung ihrer Technik und Dialectik.
2. Philologische Hermeneutik und Kritik.
3. Systeme der griechischen Philosophen.
4. Allgemeine Fächer der Mathematik und Naturwissenschaften in möglichster Ausdehnung.

3. Jahrescursus.

1. Studium des Plato und Aristoteles, dann der Platoniker und der römischen Philosophen.
2. Systeme der scholastischen Philosophie.
3. Theoretische Philosophie (tiefere Begründung der Systeme der Psychologie, Logik, Metaphysik, mit Einschluß der Anthropologie).
4. Zusammenhängende Geschichte der Philosophie der älteren und mittleren Jahrhunderte.

4. Jahrescursus.

1. Studium der Werke berühmter Philosophen der neueren Zeit.
2. Systeme der neueren Philosophen.
3. Practische Philosophie (Ethik, Pädagogik und Aesthetik).
4. Philosophie der Natur, der Religion, des Staates und der Kunst.
5. Zusammenhängende Geschichte der neueren Philosophie.

2. Specialstudium der Geschichte. Auch der künftige Geschichtsforscher wird sich sogleich von Anfang mit besonderem Fleiß über die allgemeinen Wissenschaften ausbreiten, die ihm bei dem Alles umfassenden Character der geschichtlichen Wissenschaften vorzüglich nöthig sind und namentlich wird er seine Sprachstudien möglichst erweitern.

Eben so wenig wird er versäumen, sich mit den historisch-kritischen Theilen der theologischen und juridischen Disciplinen bekannt zu machen, die ihn tiefer in die Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten der Völker hineinführen. Desgleichen wird er seine Studien bei Zeiten auf die großen Werke der Geschichtsschreibung, zunächst der griechischen und römischen, wenden, und sich genau mit jenen Disciplinen bekannt machen, welche zum Verständniß der Quellen und Urkunden führen, und zugleich als Hilfswissenschaften der Geschichte dazu anleiten, die Begebenheiten nach Art und Zeit zu ordnen und zu verbinden. Also Studien

der Hermeneutik und Kritik mit besonderer Beachtung der Paläographie, dann der Geographie nach ihren Quellen und Zeitaltern, der mathematischen und historischen Chronologie, der Numismatik, der Heraldik, der Diplomatik. Während er nun in den Studien der vorzüglichsten historischen Werke der neuern Zeit sich nähert, wird er die Geschichte selbst, die allgemeine wie die specielle, so viel als immer möglich aus den Quellen zu ergründen suchen. Auch hat der Geschichtsforscher sich bei Zeiten als Geschichtslehrer und Geschichtsschreiber zu denken. In der einen wie in der andern Hinsicht bedarf er als des wesentlichen Organs seiner Thätigkeit einen wohlgeordneten, eindringenden, die Bedeutung und Würde der Begebenheiten in der Darstellung entfaltenden Vortrag, wie er als die Frucht eines durch classische Studien genährten und philosophisch gebildeten Geistes sich am sichersten gestaltet.

Die oben erwähnte Königliche Verordnung über die Prüfungen für das historische Lehramt begehrt „die specielle und genaueste Kenntniß der allgemeinen Geschichte, der europäischen Staatengeschichte, der teutschen und Bayerischen Geschichte, der vorzüglichsten Hilfswissenschaften, der neueren Geschichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik und historischen Kritik." Nach jenen Erinnerungen und diesen Vorschriften vertheilt sich das historische Studium in einen vierjährigen Cursus, wie folgt:

Erstes Jahr.

1. Encyclopädie und Methodologie der academischen Studien und allgemeine Literärgeschichte.
2. Philosophie.
3. Allgemeiner Cursus der Geschichte mit besonderer Beachtung der vergleichenden Geographie und Chronologie.
4. Philologie, besonders Hermeneutik und Kritik.
5. Allgemeine Curse der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Zweites Jahr.

1. Orientalische Sprachen und Literatur.
2. Studium griechischer und römischer Historiker.
3. Specielles Studium der allgemeinen Geschichte mit Inbegriff griechischer und römischer Alterthümer und der Archäologie.
4. Institutionen und Rechtsgeschichte.

Drittes Jahr.

1. Orientalische Sprachen und Literatur.
2. Studium historischer Quellen des Mittelalters.
3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.
4. Paläographie, Diplomatik, Heraldik, Numismatik, Genealogie.

Viertes Jahr.

1. Neuere Sprachen und Literatur.

2. Studien historischer Werke der neueren Zeit.
3. Europäische Staatengeschichte, teutsche, Bayerische Geschichte, Geschichte der Verträge, Statistik.

3. Das philologische Specialstudium ist mit allen allgemeinen Fächern, auch mit wesentlichen Theilen der theologischen und juristischen eng verbunden, und insofern Erziehung und Unterricht gemeiniglich sein Zweck ist, hat es sich bei den philosophischen Studien besonders auch auf ihren practischen Theil, auf Ethik, Pädagogik auszudehnen. Im übrigen beruht es wesentlich auf umfassender Lesung der griechischen und römischen Classiker, mit Benützung der Commentare, so wie grammatischer und kritischer Werke großer Philologen. Jener Lesung werden wenigstens zwei Drittheile der ganzen Zeit gewidmet seyn. Dabei wird die Lesung der griechischen Schriftsteller so viel als möglich den Zeitaltern und der Entwickelung der einzelnen Zweige der Literatur folgen, von den Epikern zu den Lyrikern, von diesen zu den Dramatikern, daneben von den Historikern zu den Rednern, und von diesen zu den Philosophen übergehend. Daß die übrige Zeit einer möglichst genauen Auffassung der philologischen Disciplinen, sowohl der instrumentalen Philologie, Grammatik, Hermeneutik und Kritik, Rhythmik und Metrik, dann des sächlichen Theiles, der Alterthumskunde, der Mythologie und Geschichte, der Antiquitäten der Literaturgeschichte und Archäologie zu widmen sey, bedarf keiner ausführlichen Erinnerung. Da aber das Gedeihen der Thätigkeit eines Lehrers der Philologie vorzüglich von der genauen und fruchtbaren Methode seiner Erläuterungen der Classiker abhängt, und die Erwerbung einer solchen mit großen Schwierigkeiten und viel Mühe verbunden ist, so wird er auf die sie vorbereitenden Uebungen besonderen Fleiß, zugleich aber auf seinen Styl auch in der lateinischen Sprache und auf mündlichen Vortrag die größte Sorgfalt wenden, und die Gelegenheiten, welche gemeiniglich an den Universitäten durch die philologischen Seminare für jene Zwecke geboten werden, zu benützen bedacht seyn.

Für die Prüfung des philosophischen Gymnasiallehrers gilt der **XI.** Titel der Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien vom Jahre **1830**, dann die Bekanntmachung vom **31.** December **1833**, die Vorbereitung zum Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, und die Königliche Verordnung über die Lyceen für das philosophische Lehramt an Lyceen. In der Schulordnung von **1830** wird von den künftigen Gymnasiallehrern auffer stylistischen Arbeiten im Teutschen, Lateinischen und Griechischen und Uebersetzung aus Classikern, die in Gymnasien gelesen werden, auch Kunde der Metrik, Poetik, Rhetorik, der Alterthümer und des Hebräischen, so wie der allgemeinen Fächer begehrt. Da aber nicht selten, vorzüglich bei angehenden Lehrern, Mangel an Uebersicht und Methode gespürt wurde, so fordert die Bekanntmachung vom **21.** December von ihm auch Kunde der Pädagogik, Didactik, Methodik und Encyclopädie der Gymnasialstudien. Die Königliche Verordnung über die Prüfungen für das Lyceallehramt fügt diesen noch philosophische Sprachlehre, philologische Auslegungskunst (Hermeneutik) und Kritik, Theorie der Schreibart, Mythologie und Literärgeschichte der Griechen und Römer, endlich Einleitung zur Archäologie der Kunst und die allgemeine Geschichte der Kunst des Alterthums bei. Sofort gestaltet sich das vierjährige philologische Specialstudium in Verbindung mit dem allgemeinen wie folgt:

Erstes Jahr.

1. Encyclopädie und Methodologie der classischen Studien, und der philologischen Wissenschaften, dann der Gymnasialstudien.

2. Die allgemeinen Fächer der Philosophie mit Pädagogik und Didactik, der Geschichte, allgemeiner so wie teutscher und Bayerischer Geschichte.
3. Philologie, philosophische Sprachlehre, Metrik, Poetik, Rhythmik, Hermeneutik und Kritik in Verbindung mit practischen Uebungen.

Zweites Jahr.

1. Studium der griechischen und lateinischen Epiker und Historiker nebst Uebungen in exegetischer und kritischer Behandlung derselben.
2. Mythologie und Specialgeschichte des Alterthums.
3. Griechische und römische Alterthümer.
4. Mathematik und Naturwissenschaft.

Drittes Jahr.

1. Studium griechischer und römischer Lyriker und Redner nebst exegetischen und kritischen Uebungen.
2. Institutionen des römischen Rechts und römische Rechtsgeschichte.
3. Geschichte der griechischen und römischen Literatur.
4. Hebräische Sprache, Kirchengeschichte.

Viertes Jahr.

1. Lesung griechischer und römischer dramatischer Dichter und Philosophen nebst exegetischen und kritischen Uebungen.
2. Archäologie und Kunstgeschichte.
3. Geschichte der Philologie.
4. Neuere Sprachen.

4. Auch das specielle Studium der Mathematik wird neben den allgemeinen Studien sich gleich von Anfang auf die Quellen und wichtigsten Werke der Wissenschaft wenden, dann die Systeme der theoretischen und practischen (reinen und angewandten) Mathematik umfassen, damit die Geschichte der mathematischen Wissenschaften verbinden, und von den Naturwissenschaften vorzüglich die Physik tiefer zu ergründen suchen. Gemeiniglich ist das Lehramt der Mathematik mit dem der Naturwissenschaften verbunden. Dieses, derselben Richtung folgend, wird das Studium der vorzüglichsten Werke über Naturkunde mit genauer Ergründung der einzelnen Wissenschaften nach ihrem gegenwärtigen Stande zu vereinigen, und das Ganze durch genaue Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung der Naturstudien bis auf unsere Zeit abzuschliessen bedacht seyn. Da übrigens jedes dieser zwei Fächer für sich schon die ganze Thätigkeit der academischen Jahre in Anspruch nehmen kann, so wird es zweckmässig erscheinen, wenn der Studierende sich für eines dieser Fächer als für sein Hauptfach entscheidet, diesem vorzüglich seinen Fleiß zuwendet und aus dem andern das Wesentlichste und Hauptsächlichste beizieht, vorzüglich bemüht, sich eine möglichst genaue Kenntniß seines gegenwärtigen Bestandes zu verschaffen. Die Königliche Verordnung über die Prüfungen für das Lehramt der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer bezeichnet als Gegenstände derselben: „die allgemeine Naturlehre (Naturphilosophie), die Experimentalphysik,

die theoretische und angewandte sowohl niedere als höhere Mathematik, die Naturgeschichte, die mathematisch physische Geographie. Ferner heißt es: „Da kein gründlicher Physiker ein genaues Studium der naturwissenschaftlichen Werke der Alten, insbesondere der Griechen und Römer aus dem Kreise seiner Studien ausschliessen darf, so sind an den Candidaten der naturhistorischen Lehrämter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu stellen. Eben so ist ihm mit Benützung der physicalischen und naturhistorischen Schriften des Aristoteles, Theophrastus, des älteren Plinius ꝛc. ꝛc. eine desfallsige Frage zur schriftlichen Lösung zu übergeben."

Nach diesen Angaben und Bestimmungen ordnet sich das Specialstudium der Mathematik und das der Naturwissenschaften, wenn beide getrennt gehalten werden, wie folgt:

A. Specialstudium der Mathematik.

Erstes Jahr.

1. Encyclopädie und Methodologie des academischen Studiums und der Wissenschaften.
2. Allgemeine Fächer der Philosophie, Geschichte, Philologie und der Naturwissenschaften.
3. Wiederholung und weitere Begründung der Elementarmathematik.
4. Studium der Elemente des Euklides im Original.

Zweites Jahr.

1. Studium der Werke des Archimedes und Apollonius von Perga.
2. Höhere Arithmetik. Theorie der Functionen nebst Combinationslehre, Differencial- und Integral-Calcul.
3. Specielle Studien der Physik.

Drittes Jahr.

1. Studium der Werke neuer Mathematiker.
2. Höhere oder analytische Geometrie, Theorie der Kegelschnitte, descriptive Geometrie.
3. Ethik, Pädagogik, Methodik des wissenschaftlichen Studiums der Mathematik.

Viertes Jahr.

1. Studium der Werke neuerer Mathematiker.
2. Angewandte Mathematik, besonders Mechanik und Astronomie.
3. Geschichte der Mathematik.

B. Specialstudium der Naturwissenschaften.

Erstes Jahr.

1. Encyclopädie der academischen Studien, und des Studiums der Naturwissenschaften.

2. Allgemeine Fächer der Philoſophie mit Ausbreitung auf Naturphiloſophie, dann der Philologie, Mathematik.
3. Specialſtudien der Naturgeſchichte, der Mineralogie, Botanik, Zoologie.

Zweites Jahr.

1. Studium der Werke alter Naturforſcher, des Ariſtoteles, Theophraſt, des älteren Plinius.
2. Höhere Mathematik, ſoweit ſie zur Löſung der phyſicaliſchen Probleme nöthig iſt.
3. Allgemeine und techniſche Chemie.

Drittes Jahr.

1. Studium der naturhiſtoriſchen Werke neuerer Naturforſcher.
2. Umfaſſendes Studium der Phyſik, mit Einſchluß der mechaniſchen, hydrauliſchen und optiſchen Disciplinen.
3. Mathematiſch-phyſicaliſche Geographie und Aſtronomie.

Viertes Jahr.

1. Studium der Werke neuerer Naturforſcher.
2. Geognoſtik, Phyſiologie der Pflanzen, der Thiere, nebſt Anatomie und Oſteologie.
3. Geſchichtliche Entwickelung der Naturwiſſenſchaften bis auf dieſe Zeit.

VII. Abſchnitt.

Nach dieſen Erörterungen wird nöthig ſeyn, die Specialſtudien der übrigen Facultäten nach Umfang, Eintheilung und Verbindung der zu ihnen gehörigen Wiſſenſchaften und des Studiums derſelben zu berühren.

A. Theologiſche Facultät.

Die theologiſchen Disciplinen nach ihrem Zuſammenhange nebſt Belehrungen und Ordnung in Folge der theologiſchen Studien.

1. Die katholiſche Theologie iſt die Wiſſenſchaft der katholiſchen Religion. Ihr Inhalt iſt alſo überhaupt die von Chriſtus gegebene, durch die Kirche fortgepflanzte und überlieferte Offenbarung.

Sie theilet ſich I. in die theoretiſche Theologie,
II. in die hiſtoriſche,
III. in die practiſche Theologie.

Jeder dieſer drei Theile zerfällt in zwei Hauptdisciplinen:

I. Die theoretiſche Theologie umfaßt die Dogmatik und die Moral.

1. Die Dogmatik iſt die wiſſenſchaftliche Erkenntniß und Darſtellung der katholi-

schen Dogmen, d. h. der von Gott geoffenbarten und von der Kirche überlieferten Wahrheit an sich. Sie hat eine doppelte Aufgabe:

a) nachzuweisen die Möglichkeit, Nothwendigkeit und Wirklichkeit der Offenbarung überhaupt; die Kriterien, die Methode und das Fortschreiten der Offenbarung, den Zusammenhang des alten Bundes mit dem neuen; die Institution und Authorität der Kirche (allgemeine Dogmatik, Fundamentaltheologie);

b) die einzelnen Dogmen unter einander und zu einem Ganzen organisch zu verbinden, die stetige Existenz eines jeden Dogma in der Ueberlieferung der Kirche aus deren Erkenntnißquellen (heil. Schrift, Väter, kirchliche Entscheidungen) nachzuweisen, und die Irrthümer, welche im Laufe der Zeiten einzelne Dogmen läugnend oder verfälschend sich erhoben haben, zu widerlegen.

2. Die Moral ist die wissenschaftliche Erkenntniß und Darstellung der christlichen Wahrheit in ihrer Beziehung auf das menschliche Wollen und Handeln. Sie stellt dar, wie der christliche Glaube übergehe in das wirkliche Leben, oder wie der Glaube des Christen zur Harmonie und Einheit werden müsse mit seinen Gefühlen, Bestrebungen und Handlungen. Die Aufgabe der Moral ist also das christliche Leben darzustellen nach seiner Bedingung (dem Glauben), nach seinem Grundgesetze (der Liebe), nach seiner Entwicklung im Menschen (der Wiedergeburt, der Einigung mit Christus und der Vollendung in der Heiligkeit), endlich nach seiner Verwirklichung in allen sittlichen Verhältnissen, in welchen der Mensch zu Gott, zu sich selbst und zur Menschheit steht.

II. Die historische Theologie d. h. die Erfassung und Darstellung der göttlichen Heilsoeconomie in ihrer zeitlichen Erscheinung, Entwicklung und ihrem irdischen Verlaufe, oder die Geschichte des göttlichen Reichs auf Erden in der Periode der Vorbereitung und in der Erscheinung Christi, zerfällt in die biblische Theologie und in die Kirchengeschichte.

1) Die biblische Theologie ist die wissenschaftliche Erkenntniß und Darstellung der Mittheilungen Gottes an die Menschen, wie sie in den heiligen Schriften des alten und neuen Testaments gegeben sind. Das alte Testament enthält die Zeiten vor der Erscheinung Christi, die Zeit der Vorherkündigung und die Vorbereitung; das neue Testament enthält die Erscheinung Christi selbst, die Zeit der Erfüllung.

Die biblische Theologie theilt sich in mehrere Zweige:

a) die Hermeneutik, die Wissenschaft von den Gesetzen der Auslegung,

b) die Kanonik oder Einleitung in das alte und neue Testament, die Lehre von dem Ursprunge und der Erhaltung der heiligen Bücher, von den Schicksalen ihres Textes, von ihrer Aechtheit und Integrität, von ihrer Glaubwürdigkeit und Theopneustie (oder ihrem historischen und göttlichen Ansehen) und ihrer Aufnahme in den Kanon (oder ihrem kirchlichen Ansehen);

c) die Exegese, welche die allgemeine hermeneutischen Regeln anwendend, den Text der heiligen Schrift aus der Ursprache übersetzt, umschreibt, oder durch weitere Ausführung verdeutlicht und dessen Inhalt vollständig auslegt.

Als Hilfswissenschaft dienen der Exegese:

a) Die biblische Philologie. Diese begreift zunächst die Kenntniß der biblischen Ursprachen, d. h. der hebräischen und der griechischen Sprachen, der letzteren besonders nach den Eigenthümlichkeiten, welche den neutestamentlichen Dialect bilden; dann der dem Hebräischen stammverwandten Semitischen und Aramäischen Sprachen.

b) Die biblische Archäologie, d. h. die Kenntniß der Sitten und Gebräuche, der politischen und religiösen Institutionen des jüdischen Volkes.

Den andern Haupttheil der historischen Theologie bildet

2) Die Kirchengeschichte. Sie beginnt da, wo die biblische Theologie der Zeit nach aufhört; wenn nämlich diese mit dem Berichte, wie Christus zur Fortpflanzung und Bewahrung seiner Lehre und zur steten Verwirklichung seiner Heilsanstalten eine Kirche gestiftet, und diese in der ersten Periode ihres Daseyns unter der Pflege und Leitung der Apostel sich verbreitet, und nach aussen und innen festen Bestand gewonnen habe, endiget, so schließt sich hier unmittelbar die Kirchengeschichte an, indem sie das gesammte Leben der Kirche in seinem Verlaufe von jener ersten Periode an, bis herab zur Gegenwart historisch darstellt. Die Kirchengeschichte hat also darzustellen:

α) Die äussern Schicksale der Kirche; ihre Ausbreitung, die äusseren Hemmungen ihres Fortganges.

β) Die Einwirkungen der Kirche auf den Charakter und die Sittlichkeit der Völker.

γ) Das jedesmalige Verhältniß der Kirche zu den Staaten.

δ) Die Ausbildung ihrer inneren gesellschaftlichen Verfassung.

ε) Die Entwicklung der Dogmen, die Gestaltung des kirchlichen Lehrbegriffs, und im Gegensatze die entstandenen Irrlehren, Häresien und Spaltungen.

ζ) Die Geschichte des kirchlichen Cultus, der Sakramente und der Kirchenzucht.

η) Die Geschichte der kirchlichen Literatur.

Bei dem grossen Reichthum des Inhalts und weil die genauere Kenntniß einzelner Zweige der Kirchengeschichte dem Theologen vorzüglich wichtig ist, bilden solche Zweige mitunter auch den Gegenstand besonderer öffentlicher Vorträge. Dahin gehören:

a) Die Dogmengeschichte, welche jedoch am zweckmässigsten mit der Dogmatik verbunden wird.

b) Die kirchliche Archäologie, die Geschichte der kirchlichen Gebräuche, der liturgischen Formen, der Verwaltung der Sakramente und der kirchlichen Disciplin.

c) Die Geschichte der kirchlichen Literatur, oder die historische Darstellung der wissenschaftlichen und schriftstellerischen Thätigkeit auf dem Gebiete der Religion und Kirche. Wird diese Darstellung auf die früheren (die sechs ersten) Jahrhunderte der Kirche beschränkt, so heißt sie

Patrologie. Die Patrologie, welche nicht nur von den einzelnen Kirchenvätern und ihren Schriften handelt, sondern auch die Grundsätze über den Gebrauch, die Auslegung und die Authorität ihrer Werke entwickelt, ist zugleich eine nothwendige Hilfswissenschaft für die Dogmatik.

In der Mitte zwischen Dogmatik und Kirchengeschichte stehend und beiden angehörig, erscheint die Symbolik, die vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Confessionen.

III. Die practische Theologie umfaßt das canonische Recht und die Pastoral.

1) Das canonische Recht ist die systematisch-geordnete Darstellung der die Regierung und die Verwaltung der Kirche betreffenden Gesetze (Kanonen), und ihrer Anwendung in der geistlichen Amtsführung.

2) Die Pastoral ist die Darstellung der Grundsätze und Regeln, nach welchen der Kirchendienst zum Wohle der Gläubigen verwaltet werden soll. Da der Beruf des Seelsorgers dreifach ist, der didactische, liturgische und pädagogische, so zerfällt die Pastoral in drei Theile, in die Didactik, Liturgik und kirchliche Pädagogik.

a) Die Didactik stellt die Regel auf, nach welchen das göttliche Wort den Menschen verkündet werden soll; sie theilt sich hinsichtlich der Personen, an denen das Lehramt zu verwalten ist, in die Katechetik oder die Lehre von der christlichen Unterweisung der Unmündigen, und in die Homiletik, die Lehre von der Verkündigung des göttlichen Wortes an die Erwachsenen und Reifen.

b) Die Liturgik ertheilt die Anweisung zur Verwaltung des eigentlich priesterlichen Amtes, sie zeigt dem Priester, wie er die kirchlichen Heilmittel zu spenden und durch den gesammten Cult die Aussöhnung der Gläubigen mit Gott, ihre Heiligung und Vereinigung mit Gott zu verwirklichen habe.

c) Die kirchliche Pädagogik (oder Pastoral im engeren Sinne) enthält die Anweisung für den Geistlichen, wie er der geistige Vater, Rathgeber, Wegweiser, Tröster und das Vorbild seiner Gemeinde werden könne.

So stellt also jede der theologischen Hauptdisciplinen die Religion nach einer bestimmten Seite hin dar. Die Dogmatik stellt die Religion dar nach ihrem Lehrbegriffe, sie zeigt dessen innern Gehalt und Zusammenhang und die Beweise für denselben.

Die Moral stellt die Religion dar, wie sie in dem menschlichen Wollen und Handeln verwirklicht wird und gleichsam Gestalt gewinnt; sie zeigt das christliche Leben als Erzeugniß des christlichen Glaubens.

Die biblische Theologie stellt die Religion dar, wie sie als Gottes That in ihrem Ursprunge und ihrer Entwicklung bis zur Gründung der christlichen Kirche in den heiligen Büchern niedergelegt und enthalten ist.

Die Kirchengeschichte erzählet die Wirkungen und Schicksale der Religion. Das kanonische Recht stellt die Religion dar nach ihren gesellschaftlich-rechtlichen Verhältnissen.

es entwickelt den Complex der Gesetze, nach welchen die als Träger und Organ der göttlichen Offenbarung gestiftete Kirche regiert und verwaltet wird. Die Pastoral endlich lehrt, wie durch die priesterliche, in der lehrenden, liturgischen und pädagogischen Function sich entfaltende Thätigkeit die Religion in den Menschen gepflanzt, bewahrt und fortgebildet werden könne.

Princip und Ordnung des theologischen Studiums.

Dem Theologie Studierenden muß das Princip seiner Wissenschaft, die Religion, stets gegenwärtig, zugleich aber auch stets in ihm lebendig seyn. Es muß ihm immer mit völliger Klarheit vorschweben, daß alles theologische Wissen in einer näheren oder entfernteren, aber immer nothwendigen Beziehung auf Gott und auf das Verhältniß Gottes zu den Menschen stehe. Gottes Wesen, seine Offenbarung an das Menschengeschlecht, sein Walten in den irdischen Dingen, seine Herablassung zu den Menschen, um sie zu sich hinaufzuziehen, das sind die Urbilder, die sich in jedem einzelnen Radius des theologischen Wissenskreises, auch in den entferntesten und schwächsten, abspiegeln müssen. Darum gibt es auch in der Theologie nichts Zufälliges, nichts Fragmentarisches, Alles ist da zu einem lebendigen, und zwar, da die Theologie ihren unmittelbaren Ursprung in Gott hat, von Gottes Hauche belebten Organismen verbunden.

Wenn viele es in der Theologie dennoch nur zu einem todten, atomistischen Wissen, zu einer Anhäufung von vereinzelten, neben einander liegenden Notizen bringen, so liegt die Ursache nur darin, daß ihnen der lebendige Mittelpunct fehlt, welcher, wo er vorhanden ist, sofort jedem seine rechte Stelle anweiset, und das gesammte theologische Material peripherisch um sich ordnet. Diesen Mittelpunct muß der Theologe in sich tragen: die Religion als das Leben in Gott; nur dann wird ihm die Theologie eine pragmatische Erkenntniß, eine lebendige (und Leben gebende) Weisheit.

Die Ordnung, in welcher die theologischen Disciplinen während der academischen Studienzeit zu betreiben sind, ergibt sich aus dem Verhältnisse, in welchem sie zu einander stehen, und aus ihrem Umfange.

Die Dogmatik ist die theologische Hauptwissenschaft; alle anderen Zweige der Theologie entbehren ohne dieselbe ihres Mittelpunktes und Zieles; namentlich erscheinen ohne sie Moral und Kirchenrecht als leer, bedeutungslos und unhaltbar. Demnach muß die Dogmatik auch der Zeit nach vorangehen, und den Fleiß des angehenden Theologen gleich im ersten Jahre seines academischen Cursus beschäftigen. Mit der Dogmatik wird im ersten und zweiten Jahre zweckmäßig die Kirchengeschichte verbunden, als diejenige Disciplin, welche von den übrigen am meisten unabhängig ist, während das Studium des kanonischen Rechts schon kirchenhistorische Kenntnisse voraussetzt. Ferner ist es rathsam, auch noch das Studium der biblischen Theologie im ersten Jahre zu beginnen, da dieser Theil der Wissenschaft von so großem Umfange ist, daß die Beschäftigung mit demselben durch die ganze Studienzeit fortlaufen muß. Die Natur der Sache bringt es hier mit sich, daß man die Hermeneutik und die Einleitung in das alte und neue Testament den eigentlich exegetischen Vorträgen vorhergehen lasse. Daß der Theologe in den Jahren seines Universitäts-Cursus mit allen Büchern des neuen Testaments und mit den wichtigsten des alten (Genesis, Psalmen, dann den Messianischen Weissagungen) bekannt und vertraut werde, ist sehr zu wünschen. Es ist ihm daher zu empfehlen, in jedem Semester die Erklärung eines biblischen

Buches zu hören. Es iſt nicht nothwendig, daß die altteſtamentliche Exegeſe der des neuen Bundes vorausgehe, die Ordnung der einzelnen Bücher iſt überhaupt hier gleichgiltig. — Das Studium der hebräiſchen Sprache als Vorbedingung zur altteſtamentlichen Exegeſe gehört eigentlich einer früheren Lebens- und Studienperiode an, und ſollte die Kenntniß derſelben ſchon zur Theologie mitgebracht werden; iſt dieß nicht der Fall, dann muß dieſes Studium natürlich gleich im Beginne des theologiſchen Curſes betrieben werden.

Die Moral ſteht mit der Dogmatik in dem innerſten Zuſammenhange; ſie hat an dieſer ihre Grundlage, auf der ſie ruht, und auf welche Alles in ihr zurückführt; darum iſt es zweckmäßig ſich dieſer Disciplin erſt nach zurückgelegtem dogmatiſchen Curſus zu widmen.

Das kanoniſche Recht und die Paſtoral fallen ohnehin als praktiſche Theologie in die ſpätere Zeit (das dritte Jahr) des academiſchen Studiums.

Da die Kenntniß der Patrologie dem Studium der Dogmatik ſehr zu ſtatten kommt, ſo iſt der Beſuch dieſes Collegiums (oder der theologiſchen Literärgeſchichte) gleich im erſten Jahre zu empfehlen. Die bibliſche und die kirchliche Archäologie können in den Cyclus der theologiſchen Collegien da eingereiht werden, wo es ſich jedem am beſten fügt, denn dieſe Disciplinen ſetzen weder beſtimmte theologiſche Kenntniſſe voraus, noch ſind ſie abſolut nothwendige Vorbedingung für andere Fächer.

Demnach würde ſich der dreijährige theologiſche Curſus alſo ordnen:

Erſtes Jahr.

Erſter Theil der Dogmatik.
Erſter Theil der Kirchengeſchichte.
Exegeſe (nebſt Hermeneutik und Kanonik).
Patrologie.

Zweites Jahr.

Zweiter Theil der Dogmatik.
Zweiter Theil der Kirchengeſchichte.
Exegeſe.

Drittes Jahr.

Moral-Theologie.
Kanoniſches Recht.
Paſtoral.
Exegeſe.

Auch wird für die Kandidaten der katholiſchen Theologie insbeſondere noch feſtgeſetzt, daß ſie vor beendeten allgemeinen Studien keine einleitende Fachſtudien hören, ſondern die zwei erſten Jahre ihres academiſchen Studiums ausſchließend und ununterbrochen den philoſophiſchen Studien zu widmen haben.

Für die Facultät der proteſtantiſchen Theologie in Erlangen, beſtehen beſondere Verordnungen über das Ephorat, die Repetenten u. a., durch welche der Umfang und die proteſtantiſchen Studiums beſtimmt und geregelt wird.

Die auf die Grundlagen dieser Verordnungen entworfenen Belehrungen über das protestantische theologische Studium wird den Studierenden dieser Facultät besonders mitgetheilt werden.

B. Juridische Facultät.

Die juridischen Disciplinen nach ihrem Zusammenhange, nebst Belehrungen über Ordnung und Folge der juridischen Studien.

I.

Uebersicht der Rechtsgebiete.

Das Recht begleitet den Menschen durch alle äußeren Lebensverhältnisse. Diese lassen sich auf vier Classen reduciren.

Der Mensch steht in solchen Verhältnissen zuvörderst als Einzelner, indem er die Bedürfnisse zu befriedigen sucht, welche er als solcher hat. Er befindet sich hier im Verhältnisse zu den äußern Gütern, welche diesen Zweck haben. Das Recht nun zeigt nicht etwa, wie er es anzufangen habe, diese Güter in der zu jenem Zweck nöthigen Qualität und Quantität sich zu verschaffen, — dieß ist vielmehr die Aufgabe cameralistischer Lehren; — sondern wie der Mensch solche Güter rechtlich in seine Macht bekommen, welche Rechte er in dieser Beziehung haben kann, wie diese Rechte entstehen und sich endigen, nach welchen Regeln also die Streitigkeiten zu entscheiden sind, die sich darüber erheben. Der Inbegriff der Rechte eines Menschen, welche sich unmittelbar auf jene äußern Güter beziehen, ist sein Vermögen.

Das Zweite ist, daß der Mensch einer Familie als Glied angehört. Die Familienverhältnisse habe sehr bedeutende rechtliche Folgen, so das Allgemeinste: die Verwandtschaft, dann die speciellen: die Ehe und das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

Diese Verhältnisse äußern einen sehr wichtigen Einfluß auf das Vermögen. Denn Vermögen hat zwar der Mensch als Einzelner, aber die Rechte aller Völker anerkennen, daß der Mensch sein Vermögen, wenn gleich für sich, doch auch zugleich für die Seinigen erwerbe, mit denen er durch die Bande des Bluts verbunden ist, und die gleichsam ein Theil seiner selbst sind. Daher die Ansprüche, welche das Recht den Verwandten auf die erworbenen Güter gibt, sey es auch etwa erst nach dem Tode des Erwerbers auf dem Wege der Erbfolge. Wegen solcher rechtlicher Folgen bestimmt denn das Recht auch die Voraussetzungen, unter welchen das Band der Verwandtschaft oder die Ehe unter mehreren Personen mit dergleichen rechtlichen Wirkungen angenommen werden soll.

Der Theil des Rechts, welcher die Verhältnisse des Menschen als Einzelnen und Familienglieds — mit einem Wort als Privatperson — bestimmt, heißt das Privatrecht, welches daher in Vermögensrecht und Familienrecht unterschieden werden kann, die gegenseitig in einander greifen.

Zum Dritten gehört der Mensch einer öffentlichen Verbindung, dem Staat, und den in dieser größern enthaltenen kleineren Corporationen an.

Seine Verhältnisse in dieser Hinsicht bestimmt das öffentliche Recht. Dieses beschäftiget sich theils mit der Einrichtung und Verfassung des Staats überhaupt, und bestimmt die Rechte, die dem Menschen als Glied des Staats zustehen, die Pflichten die ihm obliegen, — Staatsrecht; — theils bestimmt es die besonderen Verhältnisse, in welche der

Staat zu dem Einzelnen tritt, der ihm angehört. Zu dieſen Verhältniſſen gehört, daß der Staat die Aufgabe hat, das Recht aufrecht zu halten und gegen Verletzungen zu ſchützen. Er hat hier vor Allem die Verbrecher zu ſtrafen, zu welchem Behuf das Criminalrecht die Verbrechen und ihre Strafen, der Criminalproceß den Weg feſtſetzt, auf welchem die wirkliche Beſtrafung der geſchehenen Verbrechen erreicht werden ſoll. Aber auch gegen ſolche Verletzungen von Rechten, die nicht mit einer öffentlichen Strafe bedroht ſind, hat der Staat ſeinen Schutz zu ertheilen, in den Rechtsſtreitigkeiten durch die Gerichte entſchieden werden. Die Art und Weiſe, wie dieſe Entſcheidung herbeigeführt und gegeben wird, beſtimmt der Civilproceß.

Viertens gehört der Menſch einer religiöſen Verbindung als Glied an. Der Theil des Rechts, welcher dieſes Verhältniß des Menſchen betrifft alſo die Verfaſſung der Kirche und die Stellung ihrer Glieder normirt, iſt das Kirchenrecht.

Endlich ſind außer dieſen Verhältniſſen der Menſchen analoge Verhältniſſe von Staaten und Völkern zu einander entſtanden, und gewiſſe rechtliche Normen aufgeſtellt worden, welche in dieſen Verhältniſſen im Krieg und im Frieden von den Völkern gegen einander beachtet zu werden pflegen, indem für ihre Aufrechthaltung entweder Verträge abgeſchloſſen werden, oder eine ſtillſchweigende Uebereinkunft beſteht. Dieſe Normen bilden das Völkerrecht.

Betrachtet man die Quellen, aus denen die Rechtsſätze, welche jene verſchiedenen Rechtstheile bilden, entſtanden ſind, und aus denen daher das in Teutſchland geltende Recht zu ſchöpfen iſt, ſo findet ſich, daß unſer Recht, wie das Recht aller europäiſchen Nationen, auf einer Miſchung einheimiſcher und fremder Elemente beruht.

Unſer Recht hat alſo zum Theil einen einheimiſchen, oder allgemeiner gefaßt, germaniſchen Urſprung. Es iſt hier aus der unmittelbaren Ueberzeugung des Volks hervorgegangen, und hat ſich in der Sitte erhalten; dann hat es auch nicht an Geſetzen gefehlt, welche mehr oder minder umfaſſende Feſtſetzungen gemacht haben, und endlich iſt das Recht durch die wiſſenſchaftliche Bearbeitung fortgebildet, erweitert und in vielen einzelnen Punkten näher beſtimmt worden.

Mit dieſem einheimiſchen Elemente unſeres Rechts hat ſich ſeit dem Mittelalter das römiſche Recht verbunden, welches, bei dem römiſchen Volk entſtanden, zu einem hohen Grad von Vollkommenheit durch die römiſchen Juriſten der erſten Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung ausgebildet, und von Juſtinian im ſechsten Jahrhundert in mehrere Rechtsbücher zuſammengefaßt worden iſt, in welcher Geſtalt ihm beſtimmt war, auf die neueren Völker überzugehen, und bei den meiſten von ihnen durch ſeine vorzügliche wiſſenſchaftliche Ausbildung die Grundlage ihrer Jurisprudenz zu werden. So wie unſere geſammte Literatur auf der Grundlage der griechiſchen und römiſchen ruht, ſo gilt dieß auch, und in einem höheren Grade von dem römiſchen Rechte in Beziehung auf unſere Jurisprudenz.

Endlich gehört das kanoniſche, das in der Kirche entſtandene, aber keineswegs blos auf kirchliche Verhältniſſe ſich beziehende Recht zu den Elementen unſeres Rechtszuſtands. Da dieſes Recht hauptſächlich in ſeinen nicht kirchlichen Beſtimmungen, das römiſche Recht zu ſeiner Grundlage hat, und großentheils in einer Fortbildung deſſelben für die neuern Verhältniſſe und Bedürfniſſe beſteht, ſo hat es ſelbſt nicht wenig zur Nationaliſirung des römiſchen Rechts bei germaniſchen Völkern beigetragen.

Das Recht, welches durch dieſe gegenſeitig in einander greifenden Quellen zunächſt gegeben wird, iſt das gemeine in Teutſchland geltende Recht, welches in den meiſten Län-

dern Teutschlands eine gesetzliche Autorität, wo aber nicht diese, wenigstens eine bedeutende innere, wissenschaftliche genießt. Neben diesem gemeinen Recht bestehen in Teutschland noch partikuläre Rechte für einzelne Länder, Provinzen, Orte, welche sich zu dem gemeinen, wie die einzelnen Stämme eines Volkes zu dem Ganzen verhalten.

Die partikulären Rechte enthalten Modifikationen des gemeinen, zu denen theils die eigenthümlichen Verhältnisse dieses oder jenes Landes, theils besondere dort herrschende Vorstellungen, Veranlassung gegeben haben; aber auch die partikulären Rechte bestehen aus jenen drei Elementen, durch welche das gemeine Recht gebildet wird.

II.

Vorträge.

Die Gelegenheit zu einem gründlichem Studium des Rechts in allen seinen Zweigen wird auf unseren Universitäten durch eine hinreichende Anzahl von Vorlesungen gegeben, welche theils über die eigentlichen Gegenstände der Jurisprudenz, theils über andere mit derselben in einem näheren Zusammenhang stehenden Disciplinen gehalten werden.

Die eigentlich juristischen Vorträge sind entweder exegetische, welche den Inhalt der Quellen in unmittelbarer und genauer Anschließung an dieselben zu entwickeln bestimmt sind, oder sie geben, und dieß ist bei den meisten der Fall, auf eine freie Darstellung jenes Inhalts entweder auf dem historischen Weg durch die Entwicklung des Werdens unseres Rechts, oder auf dem dogmatischen durch Aufzeigung des Resultates jenes Werdens, also des Gewordenen für sich in seinem systematischen Zusammenhange.

Keine dieser drei Methoden hat eine so ausschließliche Bedeutung, daß man sich auf sie beschränken dürfte, vielmehr würde jeder Rechtsunterricht unvollständig seyn, bei welchem eine dieser Formen schlechthin ausgeschlossen wäre; nur dieß ist nicht wesentlich, daß alle einzelne Rechtstheile auf diese drei verschiedenen Arten in abgesonderten Vorlesungen gelehrt werden.

Niemand wird einen gegenwärtigen, nur einigermaßen komplicirten Zustand zu begreifen vermögen, wenn er sich über die Art, wie er entstanden und geworden ist, keine Rechenschaft geben kann. Dann aber ist nicht weniger als diese historische Erforschung auch eine Zusammenstellung des in irgend einem Zeitpunkte geltenden Rechts nothwendig, um den systematischen Zusammenhang der Rechtssätze anschaulich zu machen, in dessen Kenntniß gerade der Charakter der wissenschaftlichen Auffassung besteht. Endlich wird Der nicht den Namen eines Juristen verdienen, dem die Quellen fremd bleiben, und der nicht die Fähigkeit sich erwirbt, dieselben selbst anzugehen und um ihren Inhalt zu befragen. Ein Jurist, der sich nicht mit den Quellen beschäftigen könnte, wäre Das, was im gemeinen Leben ein Mann ist, der nicht lesen und schreiben kann. Zur Erwerbung jener Fähigkeiten nun gibt ein exegetischer Vortrag, also das Beispiel des Lehrers, der eine Stelle interpretirt, eine bessere Anleitung, als alle abstracten Interpretationsregeln, die man aufstellen könnte, und durch welche allein noch niemand ein Interpret geworden ist.

Die einzelnen Vorträge sind:

1. Vorträge über das Privatrecht.

Das Privatrecht ist die Grundlage des ganzen Rechts; auch ist es bei weitem der schwierigste Gegenstand des Rechtsstudiums. Es wird mit den Lebensverhältnissen selbst im

Laufe der Geſchichte eines jeden Volks immer mannigfaltiger und verwickelter, während wir bei den übrigen Rechtstheilen, namentlich denen, welche von dem Privatrecht am weiteſten abſtehen, nicht ſelten die umgekehrte Erfahrung machen. Die Wichtigkeit und Ausdehnung jenes Rechtstheils erklärt es denn auch, daß eine bedeutende Anzahl von Vorleſungen darüber gehalten wird, ungefähr ſo viele, als über die übrigen Rechtstheile zuſammen genommen.

Der Hauptgegenſtand dieſer privatrechtlichen Vorträge iſt das gemeine Privatrecht. Hier unterſcheiden ſich die Vorträge vor allem nach den Quellen des gemeinen Rechts. Dieſe Quellen ſind vornämlich das römiſche und das eigentlich teutſche Recht. Auch das kanoniſche Recht iſt eine Quelle für das Privatrecht, aber keine ſelbſtſtändige, indem es in dieſer Rückſicht nur durch einzelne Modifikationen des römiſchen Rechts in Betracht kommt. Daher ſcheiden ſich die privatrechtlichen Vorträge in ſolche über das römiſche (Civilrecht) und in ſolche über das eigenthümliche teutſche Privatrecht.

Eine vorzügliche Bedeutung haben die Vorträge über das römiſche Recht, theils weil es den größten Theil des heutigen Privatrechts ausmacht, theils weil es das wiſſenſchaftlich ausgebildetſte Recht, und dadurch das Fundament unſerer juriſtiſchen Kenntniſſe geworden iſt. Daher werden nicht bloß mehr Vorträge darüber gehalten, als über irgend ein anderes Recht, ſondern auch in allen drei Methoden.

Zuvörderſt wird die Geſchichte des römiſchen Rechts vorgetragen, und zwar nicht bloß die Geſchichte ſeiner Entſtehung und Fortbildung überhaupt, oder die Geſchichte der Rechtsquellen, durch welche es in den verſchiedenen Zeiten hervorgebracht worden iſt (ſ. g. äußere Rechtsgeſchichte), ſondern auch die Geſchichte der Rechtsſätze ſelbſt und ihre Veränderung in den verſchiedenen Perioden (ſ. g. innere Rechtsgeſchichte). Dann werden ſyſtematiſche Vorleſungen darüber gehalten: Eine, welche den Anfang macht, gewöhnlich mit der Rechtsgeſchichte, oder wenigſtens einem Zweige derſelben in Verbindung geſetzt wird, — dieß iſt die Vorleſung der Inſtitutionen; dieſer folgt dann eine zweite, die der Pandekten, welche den ſyſtematiſchen Unterricht vollenden, und das heutige römiſche Recht, nebſt den Modifikationen, die es durch kanoniſches Recht und Praxis erfahren, in ſeinem ganzen Umfang und Detail darſtellen ſoll. Dazu kommen endlich noch exegetiſche Vorträge ſowohl über Texte aus dem Corpus juris, als über ältere Quellen, und zwar theils in Verbindung mit jenen hiſtoriſchen und dogmatiſchen, theils auch wohl in abgeſonderten Vorleſungen.

Ueber das teutſche Privatrecht wird gewöhnlich eine dogmatiſche Vorleſung gehalten, in welcher die Rechtsinſtitute dargeſtellt werden, die nach dem einheimiſchen Recht zu beurtheilen ſind. Früher war es gewöhnlich, und auch jetzt iſt es noch nicht ganz außer Gebrauch gekommen, einige teutſche Rechtsinſtitute, wie das Lehenverhältniß, den Wechſelkontrakt und ſonſtige Handelsverhältniſſe, zum Gegenſtande beſonderer Vorträge zu machen, und alſo neben dem deutſchen Privatrecht noch Vorleſungen über Lehenrecht, Wechſelrecht, Handelsrecht u. ſ. f. zu halten. Jetzt werden faſt überall dieſe Gegenſtände in den Vortrag über das deutſche Privatrecht eingeſchloſſen. Dagegen wird noch eine Vorleſung über die Geſchichte des deutſchen Rechts gehalten, welche als Vorbereitung vornämlich für den dogmatiſchen Vortrag des deutſchen Privatrechts, dann aber auch für das öffentliche Recht dient. In dieſen Vorleſungen wird denn zugleich Anleitung zum Verſtändniß der eigenthümlichen deutſchen Rechtsquellen gegeben. Zuweilen werden auch wohl beſondere exegetiſche Vorleſungen gehalten, wie denn überhaupt der wiſſenſchaftliche Eifer mit welchem heutzutage das urſprüngliche deutſche Recht betrieben wird, nicht hinter demjenigen zurückbleibt, mit welchem ſeit Jahrhunderten ſchon der civiliſtiſche (urſprünglich römiſche) Theil unſeres Rechts bearbeitet worden iſt.

Endlich schließt sich diesem das partikuläre Recht an. Auf den bayerischen Universitäten werden Vorträge über das bayerische Landrecht (in welchem auch wohl eine Berücksichtigung anderer partikulärer Rechte von Bedeutung z. B. des preußischen Landrechts, des fränkischen Rechts ꝛc. Statt findet) und über das französische Civilrecht gehalten. Die Erlernung der übrigen, welche für den des gemeinen Rechts Kundigen keine Schwierigkeit hat, pflegt dem Privatstudium überlassen zu werden.

2. Vorträge über das öffentliche Recht. Dem Privatrecht am nächsten und in einem engen Zusammenhang mit demselben steht der Civilproceß. Ueber diesen wird eine Vorlesung gehalten, welche den gemeinen Civilproceß zum Gegenstand hat, dann wird das partikuläre Proceßrecht, namentlich das bayerische und französische, wohl besonders vorgetragen, an welche Vorträge sich zuletzt ein Civilpracticum als unmittelbare Vorbereitung für die wirkliche Anwendung des Privatrechts anschließt.

Auch bei dem Criminalrecht und Criminalproceß sind nicht, wie beim Privatrecht, mehrere Vorlesungen nach den Quellen unterschieden, sondern das heutige Recht, wie es aus römischem, kanonischen Recht und deutschen Gesetzen und Praxis hervorgegangen ist, wird in einem Collegium vorgetragen. Das partikuläre Recht wird entweder mit dem gemeinen verbunden, oder ist Gegenstand abgesonderter Vorträge. Auch für diesen Zweig des Rechts ist ein besonderes Practicum bestimmt.

Die Vorlesungen über das Staatsrecht haben theils das bayerische Staatsrecht, theils das sich schon dem Völkerrecht annähernde Recht des deutschen Bundes zum Gegenstand, so daß die Darstellung des vormaligen deutschen Staatsrechts und der daraus zu entwickelnden allgemeinen Principien für das heutige Staatsrecht, bald mit dem Einen, bald mit dem Andern jener beiden Vorträge verbunden wird. Dazu kommt dann noch ein besonderer Vortrag über allgemeines europäisches Völkerrecht.

3. Vorträge über das Kirchenrecht. Hier scheidet sich das Recht der katholischen und protestantischen Kirche. Die Grundprinzipien beider sind verschieden, doch haben sie viele Quellen und auch viele Sätze mit einander gemein. Deshalb wird gewöhnlich beides in einer und derselben Vorlesung verbunden, welche auch die Geschichte des kanonischen Rechts zu enthalten pflegt, und in welcher manche Lehrer neuerdings auch auf die Religionsverfassung der Juden Rücksicht nehmen.

Neben diesen Vorlesungen über einzelne Rechtstheile und Rechte werden noch andere gehalten, welche zu den juristischen zu rechnen, aber allgemeinerer Natur sind. Dahin gehören vor Allem die encyclopädischen und methodologischen, welche den ganzen Umfang der Rechtswissenschaft darstellen, die Methode ihrer Behandlung und ihres Studiums lehren, und daher als Einleitung zu diesem Studium dienen sollen; ferner die Vorlesungen über das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie, deren Character von dem philosophischen System abhängt, unter dessen Einfluß diese speculative Behandlung des Rechts steht, die aber abgesehen davon noch das literärhistorische und rechtsgeschichtliche Interesse haben, daß das Naturrecht auf die Behandlung des positiven Rechts, namentlich des öffentlichen einen beträchtlichen Einfluß geäußert hat.

Endlich dürfen hier die Vorträge über juristische Literärgeschichte nicht unerwähnt gelassen werden, welche da, wo sie vorkommen, besser, als dieß häufig zu geschehen pflegt, benützt, und welche, wo sie nicht gehalten werden, durch sorgfältiges Privatstudium der darüber geschriebenen Werke ersetzt werden sollten.

Dieß ſind die eigentlich juriſtiſchen Vorträge, welche den Studierenden der Rechte auf unſern Univerſitäten dargeboten werden.

Unter den allgemeinen Disciplinen gibt es neben denen, deren Kenntniß wir bei dem gebildeten Manne jedes Fachs vorausſetzen, und unter welchen beſonders die Kenntniß der lateiniſchen Sprache und Schriftſteller, und der allgemeinen Geſchichte dem Juriſten unentbehrlich iſt, noch ſolche, welche für den Juriſten das Eigenthümliche haben, daß ſie für einzelne Fächer ſeines Berufs unmittelbar vorbereiten, und ihn in deren Studium und Anwendung unterſtützen.

Aus dieſen Gründen ſind dem Studierenden der Rechte die Anthropologie, mit beſonderer Berückſichtigung der empiriſchen Pſychologie, für Studium und Anwendung des Criminalrechts, die deutſche Geſchichte, europäiſche Staatengeſchichte, bayeriſche Geſchichte, beſonders für das Studium des Staats- und Völkerrechts und die Statiſtik für ſeinen künftigen Beruf als Verwaltungsbeamten zu empfehlen, deren Kenntniß er ſich entweder durch den Beſuch der Vorleſungen darüber, oder durch genaues Studium der darüber geſchriebenen Bücher zu verſchaffen hat.

Ferner iſt dem Juriſten der Beſuch der Vorleſungen über gerichtliche Medicin, jedoch nur unter der Vorausſetzung zu empfehlen, daß ſie ſeinen Bedürfniſſen und ſeinen Vorkenntniſſen gemäß eingerichtet ſind.

Endlich fallen in den Kreis der Studien eines Juriſten, der ſich für den Adminiſtrativ-Staatsdienſt aller Categorien genügend befähigen will, auch cameraliſtiſche Disciplinen. Namentlich wird von ihm die durch den Beſuch von Vorleſungen zu erwerbende Kenntniß der Nationalöconomie, Finanz und Polizei, dann der Landwirthſchaft, der politiſchen Rechenkunſt und der Encyclopädie der Gewerbe gefordert, und ein eifriger Betrieb dieſer Disciplinen um ſo mehr erwartet, als er aus dieſen Lehrgegenſtänden ſtrenge geprüft und ohne den Nachweis ſeiner Studien über dieſe Gegenſtände zur theoretiſchen Staats-Concurs-Prüfung nicht zugelaſſen werden wird.

III.

Ordnung des Studiums.

Die richtige Ordnung des Studiums beſteht darin, daß

1. die Gegenſtände, welche zu ihrer genügenden Auffaſſung die Kenntniß anderer vorausſetzen, erſt nach dieſen letztern ſtudiert, alſo gehört werden.

2. Daß die Gegenſtände eines gleichzeitigen Studiums nicht ſo ſehr gehäuft werden, daß ein gleichmäßig genaues Studium aller die Kräfte des Individuums überſteigt. Ohne Beobachtung dieſes zweiten Grundſatzes würde die des erſten keinen Erfolg haben.

In beiderlei Hinſicht iſt die Zeit des Anfanges für das juriſtiſche Studium von großer Wichtigkeit, indem einerſeits ein allzuſpäter Anfang des Berufſtudiums den Studierenden, welcher deßhalb eine geringere Zeit für daſſelbe vor ſich ſieht, leicht zu einem tumultuariſchen Studium verleiten, andererſeits ein zu frühes Eingehen in die ſpeciellen Fächer ohne die gehörige durch das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften zu erlangende Reife geſchehen wird.

Deßhalb, und um beide Nachtheile zu vermeiden, hat die allerhöchſte Verordnung vom 23. November 1832 feſtgeſetzt, daß vor dem Beſtehen der darin vorgeſchriebenen Prü-

fang in den allgemeinen Wissenschaften nur die propädeutischen Gegenstände des Fachs gehört werden sollen. Als solche Vorträge, die hienach schon während des Studiums der allgemeinen Disciplinen, und vor dem Bestehen jener Prüfung gehört werden können, sind in Folge des §. 25. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern zu betrachten, die über juristische Encyclopädie und Methodologie, Institutionen, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Naturrecht und allgemeine Staatslehre.

Außer dieser Vorschrift sind noch folgende Regeln als für eine vernünftige Ordnung wesentliche und unverbrüchliche anzusehen, von deren Befolgung eben so, wie von jener Vorschrift die Möglichkeit einer Vollendung des Studiums in vier Jahren nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1833 abhängt:

1. Der Anfang des Rechtsstudiums ist (abgesehen von der encyclopädischen Vorlesung) mit dem Privatrecht, als der Grundlage des gesammten Rechts und zwar mit dem römischen zu machen, so daß neben den Institutionen kein anderes juristisches Collegium, als Geschichte des römischen Rechts und Encyclopädie, wenn diese nicht schon vorausgegangen seyn sollte, zu hören ist. Die Pandekten sind erst nach den Institutionen zu hören.

2. Wo dem particulären Recht besondere Vorträge gewidmet sind, können diese erst nach dem gemeinen Recht, also die Vorträge über das bayerische Landrecht erst nach denen über römisches und deutsches Privatrecht, die über bayerischen Civilproceß erst nach denen über gemeinen Civilproceß u. s. f. gehört werden.

3. Die practischen Collegien können erst nach den theoretischen desselben Fachs gehört werden.

4. Es sollen nicht mehr als fünf Stunden des Tags gehört werden; eine größere Anzahl würde die Vorbereitung auf die Vorlesungen und das noch wesentlichere tägliche genaue Repetiren derselben verhindern. Dieses Maximum soll nur durch ein schon einmal gehörtes Collegium, sonst aber nur unter ganz besonderen Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung der Facultät überschritten werden.

Außer diesen wesentlichen Bestimmungen gibt es noch folgende Regeln, die zwar eine Abweichung, da, wo die Umstände eine solche dringend fordern, zulassen, von denen es aber höchst rathsam ist, sie möglichst genau bei der Wahl der Gegenstände des Studiums zu befolgen.

1. Neben den Pandekten, die eine vorzügliche Aufmerksamkeit fordern, dürfen nur wenige Vorlesungen gehört werden. Was aber insonderheit die juristischen Fächer anbelangt, so setzt das Studium der meisten derselben jenes der Pandekten voraus, kann also nicht neben ihm seinen Platz finden.

Nur die Geschichte des deutschen Rechts als Vorbereitung für den auf die Pandekten folgenden dogmatischen Vortrag des deutschen Rechts ist unbedenklich neben den Pandekten zulässig. Allenfalls läßt sich auch noch die Verbindung des Civilprocesses mit den Pandekten, wenn sie durch die Umstände geboten seyn sollte, rechtfertigen, da früherhin dieser Gegenstand in den Pandekten-Vorlesungen selbst vorgetragen wurde; immer aber setzt diese Verbindung wenigstens dieß voraus, daß die Institutionen mit großer Sorgfalt studiert, und dadurch die von dem Civilproceß vorausgesetzten Kenntnisse im Civilrecht in einem hin-

länglichen Maaße erworben worden ſind. Auf keine Weiſe darf, wie ſich aus den weſentlichen Regeln Nro. 1. ergibt, der Civilproceß vor den Pandekten gehört werden.

2. Es iſt ſehr rathſam, die Pandekten zweimal zu hören, am beſten bei verſchiedenen Lehrern. Dieſe Repetition geſchieht in einem ſpäteren Semeſter.

3. Unter den Disciplinen, die zu dem öffentlichen Recht gerechnet werden, gehen die, welche dem Privatrecht näher ſtehen, den andern am beſten voraus; daher ſind die Vorleſungen über den gemeinen Civilproceß über Criminalproceß und Criminalrecht wo möglich vor dem Staatsrecht zu hören. Dieß gilt auch von dem Kirchenrecht.

4. Die Vorleſungen über das Völkerrecht ſind wo möglich vor denen über das Recht des deutſchen Bundes zu hören. Was aber das Verhältniß zwiſchen dieſem letzteren und dem bayeriſchen Staatsrecht anbelangt, ſo iſt von dieſen beiden Vorträgen derjenige früher zu hören, als der andere, mit welchem die Darſtellung des alten deutſchen Staatsrechts verbunden wird.

5. Die ſpeculative Behandlung des Rechts, welche unter dem Ausdruck Naturrecht verſtanden wird, hat das poſitive oder geſchichtliche Recht zu ihrer Vorausſetzung. Schon dadurch wird das ſpätere Studium des Naturrechts, nachdem der Studierende einen gewiſſen Grad der Kenntniß des Poſitiven ſich ſchon verſchafft hat, geboten; es iſt dieß aber auch deßwegen rathſam, weil ein vorzeitiges Speculiren über Gegenſtände, die an ſich geſchichtlicher Natur ſind, gewöhnlich in ein leeres, von poſitivem Gehalt entblößtes Raiſonniren umſchlägt.

6. Die oben bezeichneten mit der Jurisprudenz im näheren Zuſammenhang ſtehenden allgemeinen Disciplinen ſind am beſten zu ſtudieren, nachdem ſchon das juriſtiſche Studium ſelbſt begonnen hat, und hier erhalten ſie ihren Platz vor den einzelnen Rechtstheilen, für welche ſie inſonderheit eine Vorbereitung enthalten, ſo die deutſche Geſchichte, die bayeriſche Geſchichte vor dem bayeriſchen Staatsrecht, die empiriſche Pſychologie vor dem Criminalrecht u. ſ. f.

7. Das Studium der cameraliſtiſchen Fächer iſt nach Gelegenheit neben dem juriſtiſchen zu betreiben. Wo möglich ſoll die Nationalöconomie der Finanzwiſſenſchaft vorausgehen, und die politiſche Rechenkunſt erſt, nachdem die juriſtiſchen Hauptfächer gehört ſind, ſtudiert werden.

Demnach wird ſich der vierjährige Curſus auf folgende Art ordnen:

Erſtes Jahr.

Logik;
Allgemeine Geſchichte;
Philologie;
Mathematik;
Naturgeſchichte;
Phyſik;
Practiſche Philoſophie, — alſo Moralphiloſophie und insbeſondere philoſophiſche Rechtslehre;

Psychologie;
Bayerische Geschichte.

Zweites Jahr.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften;
Institutionen des römischen Rechts;
Aeußere und innere Geschichte des römischen Rechts;
Pandekten;
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte;
Polizeiwissenschaft.

Drittes Jahr.

Deutsches Privatrecht;
Theorie des gemeinen deutschen, ordentlichen und summarischen Civilprocesses;
Bayerisches Landrecht und französisches Recht;
National-Oeconomie;
Finanzwissenschaft;
Criminalrecht und Criminalproceß;
Kirchenrecht.

Viertes Jahr.

Deutsches Bundesrecht;
Bayerisches Staatsrecht;
Bayerischer Civilproceß;
Völkerrecht;
Practische Collegien;
Politische Arithmetik.

C.

Staatswirthschaftliche Facultät.

Die Cameralwissenschaften in ihrem Zusammenhange. In welcher Lage der Mensch lebe, ob als Einzelner oder in Gemeinschaft mit Andern, immer bedarf er äusserer Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse.

Die Rechtsverhältnisse, die in Beziehung auf diese Güter sich bilden, sind der Gegenstand des einen Haupttheils des Civilrechts. Zu zeigen dagegen, wie er sie in der erforderlichen Qualität und Quantität sich verschaffe und für seine Bedürfnisse verwende, ist die Aufgabe der Cameralwissenschaften. Diese zerfallen hiernach in solche, die es mit der Herstellung der für das Bedürfniß nothwendigen Qualität der Güter, zu thun haben, in Kunstlehren, und in die quantitative Betrachtung der Güter in die Wirthschaftslehre.

Da es am Ende seine eigene Existenz ist, womit der Mensch den größten Theil der Güter erwirbt, die sein Bedürfniß erheischt, so räth ihm der Trieb der Selbsterhaltung, in der Herstellung und Anwendung der Güter, die sich ihm nicht ohne Bemühung darbieten, so zu verfahren, daß er mit möglichst geringem Kostenaufwand ihrer möglichst viel erlange, und mit möglichst geringer Aufopferung seinem Bedürfniß aufs Beste diene. Hierzu ist eine Vergleichung der Güter nöthig, die nur dann Schärfe hat, wenn sie sich auf quantitative Schätzung derselben gründet. Isolirt gedacht, hat aber eine Person als Hilfsmittel der Schätzung ihrer Güter bloß die Beziehung auf das Bedürfniß oder die Brauchbarkeit, die zu ungleichförmig und unbestimmt ist, als daß man mittelst ihrer, ungleichartige Güter genau vergleichen könnte. Im Verkehr mit Andern dagegen kann Jeder noch außerdem seine Güter nach der Gütermenge schätzen, die er von Andern damit eintauscht, nach dem Tauschwerth, der, sobald er in einem und demselben Gute allgemein ausgesprochen wird, die Möglichkeit bietet, Güter von der verschiedensten Brauchbarkeit als Größen von gleichen Einheiten, als Tauschwerthgrößen aufzufassen, über deren Betrag mit genügender Schärfe Rechnung geführt werden kann. Von dem Aufwand an Tauschgütern nun, der in allen Verhältnissen des Lebens nöthig ist, ein vollständiges Bewußtseyn herzustellen, ist die Aufgabe der Wirthschaft, man kann sie daher als Sorge für die Beischaffung und Verwendung der einer bestimmten Person nothwendigen oder zukommenden Masse von Tauschgütern erklären.

Die Wirthschaft beschäftigt nur die Zusammenhaltung, Vermehrung und Wohlanwendung der Güter, damit nicht das Leben im irdischen Treiben zwecklos vergeudet werde. Ihr zur Seite geht eine andere Thätigkeit, deren Aufgabe die Herstellung der Güter selbst in derjenigen Beschaffenheit ist, wie sie den menschlichen Wünschen entsprechen; man mag sie im weitesten Sinne des Wortes Kunst nennen.

Indeß ist nicht alle Kunst Gegenstand des Cameralstudiums. Leistungen, die aus dem freischaffenden Triebe des Talentes hervorgehen, und deren Werth bloß an ihrer Vollkommenheit sich bemißt, wie die Producte der bildenden Künste, der Redekünste, der Wissenschaft selbst, sind hier ausgeschlossen, da bei ihnen der Aufwand an Tauschgütern, den sie verursachen mochten, gegenüber der Wirksamkeit des schöpferischen Talents allzusehr verschwindet, als daß sie streng der wirthschaftlichen Controle unterworfen werden könnten.

Leistungen der Technik dagegen, die ihren Zweck ausser sich haben, deren Werth zunächst nach der Brauchbarkeit für ein Bedürfniß sich bestimmt, zu deren Hervorbringung die gemeinen und überall vorhandenen Arbeitskräfte in ihren verschiedenen Graden der Ausbildung genügen, bei denen also eine Auswahl der zweckmäßigsten Anwendung dieser Kräfte möglich ist, müssen durchaus der Prüfung unterworfen werden, ob der Güteraufwand, den sie erfordern, auch wirklich in dem vollen Ersatz findet, was sie an unmittelbarem Genuß oder, beim Umtausch, an andern Gütern gewähren.

Die Künste, die sich mit ihrer Hervorbringung beschäftigen, nehmen daher beständig Rücksicht auf die Vorschriften der Wirthschaft, sie sind Erwerbgeschäfte. Zwar mögen auch jene höheren Künste zum Erwerb benützt werden, und ihre Producte Tauschwerth erhalten; aber nie ist es möglich, sie streng nach ökonomischen Grundsätzen auszuüben. Umgekehrt geschieht es blos ausnahmsweise, wenn man gemeine Kunstmittel ohne Beachtung dieser Regeln verwendet. Die Künste nun, welche sich der Wirthschaft unterordnen, und in der Regel in der Absicht zu erwerben, betrieben werden, sind folgende:

1) Die Erdarbeit, zerfallend in Bergbau, Landbau, Forstwirthschaft und Vieh-

zucht, an die sich auf der einen Seite die verschiedenen Geschäfte des Sammelns wilder Pflanzen, so wie die Jagd und Fischerei, auf der andern die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten anschließen, mit denen die Vorbereitung der Rohstoffe für die weitere Bearbeitung beginnt.

2) Die Gewerbe (Fabrication, Industrie im engern Sinne), welche die Stoffe in allen Formen dem Bedürfniß anpassen und die, obwohl nicht strenge, in chemische und mechanische sich scheiden lassen *).

3) Der Handel, oder dasjenige Geschäft wodurch Güter an den Ort gebracht, für die Zeit aufbewahrt, in der Güte und Menge zum Tausch dargeboten werden, wo und in welcher sie dem Bedürfniß der Käufer am Besten entsprechen.

4) Dienstleistungen, wozu gewöhnliches Talent ausreicht.

Die Erdarbeit in ihren verschiedenen Zweigen, die Gewerbe und der Handel sind Gegenstände besonderer wissenschaftlicher Betrachtung; bei gemeinen Dienstleistungen findet dieß der Einfachheit der Verrichtungen wegen nicht statt. Zu edleren Diensten erwirbt man die erforderliche Geschicklichkeit durch das Studium der verschiedenen Wissenschaften; selbst wenn sie daher ganz als Erwerbgeschäfte betrieben würden; läge doch ihre Technik oder Kunstlehre schon des Umfangs wegen ausser dem Kreise der Cameralwissenschaften. Diese enthalten daher von den technischen Disciplinen die Lehre vom Bergbau, von der Land- und Forstwirthschaft, die Gewerbkunde oder Technologie und die Handelslehre.

Die Wirthschaft ist so verschieden als die Zwecke, welche eine besondere und andauernde Güterverwendung erfordern. So läßt sich von der Wirthschaft oder Oekonomie des Landbaues und der Gewerbe, gegenüber von den reintechnischen Lehren der Landwirthschaft und Technologie sprechen.

Aus einem andern Gesichtspunkte scheint die Wirthschaft so verschiedenartig, als das Subject, das selbstständig für seine Bedürfnisse sorgt. Daher Wirthschaft Einzelner, Wirthschaft von Gemeinheiten, Corporationen, Wirthschaft des Staats selbst (Regierungswirthschaft oder Finanz) Indeß ergibt sich hieraus keine für die Erforschung der wirthschaftlichen Vorgänge brauchbare Anordnung oder Eintheilung; alle diese Wirthschaften kommen vielmehr in dem Hauptpuncte überein, daß sie für die Bedürfnisse einer einzelnen Person ausschließlich sorgen, und auch die Finanz bedarf und verdient blos darum besondere wissenschaftliche Betrachtung, weil sie von grösserem Belange ist, als andere Einzelwirthschaften, weil sie alle Privatwirthschaften mehr oder weniger berührt, und weil sie in Bezug auf die Quellen ihrer Güter und die Bedürfnisse, die sie befriedigt, einige Eigenthümlichkeiten besitzt.

Alle diese Einzelwirthschaften in einem Volke ergänzen und unterstützen einander im Tauschverkehr und bilden die Gesammtthätigkeit der Nation für die Verwendung aller Güter zur Befriedigung ihrer Privat- und öffentlichen Bedürfnisse, die Wirthschaft der Nation. Leitet man in ihr die Gesetze der Erzeugung, Schätzung, Vertheilung und Verwendung der Tauschgüter aus dem Princip der Selbsterhaltung ab, nach welchem jede Einzelwirthschaft verfährt, so erhält man die reine Volkswirthschaftslehre, eine Natur-

*) Einzelne Zweige der Gewerbe erheben sich bis zu den bildenden Künsten, oder werden Gehilfen der Wissenschaft; selbst der Landbau kann in der höheren Gartenkunst sich zur freien Kunst steigern.

lehre des Verkehrs. Allein die Einzelnen leben in der Gesellschaft, wo sie auch gemeinsame Interessen haben, und die Gesellschaft bildet den Staat, der auch als Ganzes selbstständig ist. Der rücksichtslose Trieb der Selbsterhaltung oder der Eigennutz der Einzelwirthschaften widerspricht nun nicht blos oft dem Vortheil der Mehrzahl, und der Würde oder Selbstständigkeit des Staats, sondern oft genug ist er nicht einmal ausreichend, den wahren Nutzen des wirthschaftlichen Subjectes selbst herbei zu führen.

Es sind daher allgemeine und öffentliche Einrichtungen nöthig, die theils das Streben der Einzelwirthschaften unterstützen und fördern, theils aber auch ihren rohen Eigennutz beschränken und ihn den höheren Principien der Sittlichkeit, des Rechts und der Politik unterwerfen. Die zusammenhängende Betrachtung dieser gemeinsinnigen wirthschaftlichen Anordnungen gibt die Grundsätze der Volkswirthschaftspflege, oder der Wirthschaftspolizei. Diese mit der reinen Volkswirthschaftslehre zusammengefaßt, erschöpft die Betrachtung der Wirthschaft einer Nation und heißt Nationalöconomie.

Die Nationalöconomie in Verbindung mit der Finanzwissenschaft oder mit der Darstellung der Grundsätze, nach welchen für die Bedürfnisse des Staats als solchen die erforderlichen Tauschgüter beigeschafft und bereitgehalten werden, bildet das Ganze der öconomischen Lehren, die sich auf den Staat beziehen, und heißt daher Staatswirthschaftslehre *) oder politische Oeconomie.

Hiermit ist der Kreis der Cameralwissenschaften geschlossen, der sich als ein Ganzes betrachten läßt. Da indeß dieselben Staatsbehörden, denen die Wirthschaftspflege obliegt, in den meisten Staaten noch andere Seiten der Thätigkeit der Privaten beaufsichtigen, für welche eine Fürsorge bald im Interesse der Einzelnen fördernd und unterstützend, bald im öffentlichen Interesse beschränkend und regelnd nöthig ist, so wird im Cameralstudium an die wirthschaftlichen und die technischen Disciplinen das Studium der allgemeinen Polizeiwissenschaft angeschlossen, wo man es denn ausser der Wirthschaftspolizei noch zu thun hat mit der öffentlichen Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Sicherheitspolizei; mit den öffentlichen Einrichtungen für die Gesundheit des Volkes, der Medicinalpolizei; mit der Sorge für die Volksbildung, oder der Unterrichtspolizei; und meist auch mit der Aufsicht über den Cultus, in der Kirchenpolizei.

In allen diesen Fächern berührt dann das Cameralstudium die Rechtswissenschaft. Denn wiewohl die Polizei das Wechselnde und Zufällige im Leben des Volkes zu überwachen hat, ist sie doch so viel möglich darauf bedacht, feste Normen für ihr Verfahren zu gewinnen, deren Inbegriff das Polizeirecht bildet. Werden Polizeiverordnungen vom Gesetzgeber sanctionirt, so lösen sie sich wohl ganz vom Polizeirecht ab, und schließen sich dem Civil- und Criminalrecht oder auch dem Staatsrechte an. Mit dem letzteren steht übrigens auch die Finanzwissenschaft in genauem Zusammenhang, da die gesetzlichen Anordnungen über das Finanzwesen dem Staatsrechte angehören.

Nimmt man nun den Umfang der Cameralwissenschaften so weit, daß sie auch die Polizeiwissenschaft enthalten, so ergeben sich für dieselben folgende Hilfswissenschaften:

---

*) Einige verstehen hierunter blos die Finanzwissenschaft, Andere blos die Wirthschaftspolizei, noch Andere die Wirthschaftspolizei zusammen mit der Finanz. Doch wird Staatswirthschaft am häufigsten gleichbedeutend mit politischer Oeconomie, also in dem angegebenen Sinne, genommen.

1) für die technischen Wissenschaften: Naturgeschichte, Physik, Chemie und Mathematik in ihrem ganzen Umfang;
2) für die Wirthschaftslehren. Polizeiwissenschaft: Politische Arithmetik oder die Anwendung der Algebra und Analysis auf Gegenstände, die in der Staatsverwaltung vorkommen, Geschichte, Geographie, Statistik, Pädagogik, endlich die Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen.

Wegen dieser dem Polizeibeamten nothwendigen juristischen Kenntnisse bildet auf den bayerischen Universitäten das Cameralfach nicht mehr wie früher einen selbstständigen Studiencursus, der mit einer Endprüfung schlösse; sondern die politische Oeconomie mit ihren beiden Theilen der Nationalöconomie und der Finanzwissenschaft, sammt der Polizeiwissenschaft schließen sich als ergänzende Disciplinen an das juristische Studium an, und die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten werden auch aus ihnen examinirt. Eine eigentliche cameralistische Studienordnung hier anzugeben, erscheint demnach überflüssig.

Neben dem ganzen juridischen Studium ist es nahezu unmöglich, alle die unter den Cameralwissenschaften begriffenen technischen Wissenschaften gründlich zu betreiben; und doch nimmt die Wichtigkeit dieser Fächer täglich zu. Es wurde daher zur Ermunterung und Beförderung der technischen Bildung durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. April 1836 Tit. VII. in der technischen Hochschule an der Königlichen Universität zu München besondere Vorsorge getroffen, und für jeden Hauptzweig der technischen Wissenschaften ein selbstständiger Lehrcursus und zwar:

A. für die Civilingenieurs,
B. für die Candidaten der Forstwissenschaft,
C. für die Candidaten des Berg- und Salinenwesens,
D. für die Candidaten der Industrie,
E. für die Candidaten der Landwirthschaft, und
F. für die Candidaten der Bauwissenschaft

mit eigenen Studienbedingungen aufgestellt, welche §. 115. der angeführten Verordnung enthält, und auf die hiermit verwiesen wird.

D. Medicinische Facultät.

Die medicinischen Wissenschaften in ihrem Zusammenhange, nebst Belehrung und Ordnung in Folge der medicinischen Studien.

Eine gründliche, umfassende und sichere Leitung gewährende Belehrung über den Gesammtumfang des medicinischen Studiums, die dazu gehörigen Doctrinen, Disciplinen, Uebungen u. a., die Ordnung in welcher den einzelnen unter diesen das Studium zuzuwenden, und die Methode, welche dabei zu befolgen sey, läßt sich von denen, welche diesem Studium sich zu widmen gedenken, am besten aus Vorträgen tüchtiger Lehrer der Medicin über die propädeutische Medicin gewinnen. Denselben ist daher das eifrige und aufmerksame Anhören solcher Vorträge bei dem Beginnen des medicinischen Studiums, und wohl auch das Wiederholen desselben während seiner Fortsetzung zu empfehlen. Zur vorläufigen Belehrung aber haben sie folgende Winke zu beachten.

A. Zum eigentlich mediciniſchen Studium ſchreite Niemand, welcher nicht vorher nicht nur die entfernte, ſondern auch die nähere und nächſte Vorbereitung und Befähigung dazu gewonnen hat, und auch hinſichtlich der Doctrinen und Disciplinen, welche zu dieſem Ziele zu ſtudiren ſind, ſchreite jeder zum Studium der näher vorbereitenden erſt dann, wann er die entfernt vorbereitenden und zum Studium der zunächſt vorbereitenden, wann er die näher vorbereitenden ſtudirt hat.

a) Zu den entfernt zum eigentlich mediciniſchen Studium vorbereitenden Studiengegenſtände gehören, nebſt denjenigen, worauf das Lernen und Studium auf Gymnaſien zu gehen hat, noch:

1. die Logik;
2. die Metaphyſik;
3. der gröſſere Theil der Mathematik;
4. die Phyſik;
5. die Ethik;
6. die Geſchichte der Philoſophie.

b) Zu den näher dazu vorbereitenden gehören:

1. die Chemie;
2. die Mineralogie;
3. die Botanik;
4. die Zoologie;
5. die pſychologiſche Anthropologie.

c) Zu den zunächſt dazu vorbereitenden endlich gehören:

1. die Anatomie des menſchlichen Leibes mit Secirübungen;
2. die vergleichende Anatomie der Thierleiber;
3. die Phyſiologie des Menſchen.

Auch bei dieſem erweiſet ſich einige Vertrautheit mit der Anatomie als erforderliche Vorbereitung zum Studium der Phyſiologie des Menſchen.

B. Das eigentlich mediciniſche Studium beginnt mit

a) der Lehre von Krankheit (und Geſundheit), die Krankheitslehre (Pathologie und Noſologie) bereitet vor zum Studium:

b) der Heilmittellehre, und

c) der Heilkunde Therapie.)

Wie aber die Methode die Krankheitslehre zu behandeln, verſchieden iſt, ſo finden ſich auch zweierlei, von einander verſchiedene, Doctrinen unter dem Namen der Krankheitslehre aufgeſtellt, wovon gemeiniglich die Eine

aa) die allgemeine Pathologie (pathologia generalis), die Andere

bb) die beſondere Pathologie (pathologia specialis) genannt wird.

Nur die sogenannte allgemeine Pathologie ist durchaus gesondert, für sich bearbeitet und zu studiren, und zwar als Vorbereitung zum Studium der besondern Pathologie, somit vor dieser.

Wie diese, so wird auch die Heilkunde (Therapia) in allgemeine und besondere (Therapia generalis et specialis) unterschieden.

Die allgemeine Therapie ist ebenfalls gesondert, für sich bearbeitet und zu studieren, und zwar auch als Vorbereitung zur besondern Therapie, somit vor dieser.

Von der gesammten Heilmittellehre sind vorzüglich einige Zweige, besonders die Arzneimittellehre (materia medica, Pharmacologie), die Lehre von chirurgischen Operationen und Verbanden u. a. m. gesondert bearbeitet und zu studiren, und zwar auch vor der besondern Therapie und als Vorbereitung dazu.

Die besondere Pathologie und Therapie sind gemeiniglich in Verbindung mit einander bearbeitet, und werden auch füglich in derselben studirt. Dabei ist aber gewöhnlich eine Scheidung der pathologischen und therapeutischen Abhandlung der innerlichen Krankheiten und äusserlichen (der leiblichen Verletzungen, Gebrechen u. dgl. m.) beobachtet und jene medicinische, diese chirurgische Pathologie und Therapie genannt; und diese Scheidung kann auch füglich sowohl für das Studium, als für die Vollständigkeit desselben förderlich beibehalten werden.

Zu gleichem Zwecke können auch besondere Reihen innerlicher Krankheiten, z. B. der Geisteskrankheiten, Frauen-, Kinderkrankheiten u. a. m. gesondert von den übrigen, pathologisch und therapeutisch abgehandelt und studirt werden.

Wer das Studium aller, bisher erwähnten, Doctrinen und Disciplinen, sowie noch der Zeichenlehre (Semiotik), der Geburtshilfe und ihrer Theile u. s. w. mit Erfolge getrieben hat, der wird, als damit gehörig vorbereitet, in den medicinischen und geburtshilflichen Clinicis die Einführung seiner in die ärztliche Praxis nach diesen dreierlei Richtungen zu gewinnen streben; wird dieselbe aber nur bei eifrigem und lange fortgesetzten Besuche und bei oftmaligen Selbstübungen in denselben wirklich gewinnen.

Inzwischen ist aber das Studium der Hygieine und hygiatrischen Diätetik, neben der Pathologie, Heilmittellehre und Therapie zuzuwenden, auch das Studium der Pharmaceutik (Lehre von der Bereitung der Arzneien), des Formulars (der bei Verschreibung der Arzneien zu beobachtenden Regeln, Cautelen u. dgl.) so wie anderer mehr, nicht zu vernachlässigen.

Nach gewonnener, bisher angedeuteter Vorbereitung hat man endlich, etwa zu gleicher Zeit mit dem Besuche der Clinik, auch das Studium der Staatsarzneikunde, nemlich der medicina forensis und medicinischen Polizei, zu verbinden.

Eine zuverlässige Ausbildung in den bisher bezeichneten Gegenständen dieses eigentlich medicinischen Studiums wird endlich nur dem gelingen, welcher mit Erfolge der ältern und neuern Geschichte der Medicin, ihren klassischen Quellen, der medicinischen Literatur u. a. m. eifriges und sinniges Studium gewidmet hat.

Nach diesen Bedeutungen würde sich das eigentliche medicinische Studium auf drei Jahrescurse in nachstehender Art vertheilen lassen.

Erstes Jahr.

Allgemeine Pathologie und Therapie, materies medica.

Pharmacologie.

Lehre von den chirurgiſchen Operationen und Verbänden.

Zweites Jahr.

Beſondere Therapie und Pathologie, mediciniſche ſowohl als chirurgiſche Geburtshilfe.

Semiotik.

Nebenbei Lehre von Geiſteskrankheiten, von Frauen- und Kinderkrankheiten, Hygienie und hygiatriſche Diätetik, Studium der Pharmaceutik und des Formulars.

Drittes Jahr.

Beſuch der mediciniſchen, chirurgiſchen und geburtshilflichen Cliniken;

Staatsarzneikunde;

Alte und neue Geſchichte der Medicin;

Studium der mediciniſchen Claſſiker und mediciniſchen Literatur.

VIII. Abſchnitt.

Ueber die Methode des academiſchen Studiums.

Der Zweck des academiſchen Studiums im Allgemeinen, iſt eine möglichſt gründliche und umfaſſende Kenntniß der Wiſſenſchaften und jene Tüchtigkeit des Geiſtes, die durch ein ernſtliches und beharrliches Studium derſelben gewonnen wird. Scire et posse, wiſſen und können, ſind das Ziel, und alle Vorkehrungen, alle Kräfte und Bemühungen der Univerſität ſtreben dahin. Den Weg zu ihm bezeichnet ſchon im Allgemeinen, was im Vorgehenden über Umfang und Zuſammenhang der Wiſſenſchaften, über ihr Verhältniß zur wiſſenſchaftlichen Bildung und zu wiſſenſchaftlichem Berufe, über die Theile, die Gliederung und die Folge der einer jeden Facultät zukommenden Disciplinen, und vorzüglich, was über Ordnung, in welcher ihr Studium ſich entwickelt und vollendet und demnach zu betreiben iſt, zur Belehrung der Studierenden geſagt wurde. Ueberſicht des Gebietes, wie ſie ein encyklopädiſcher Curs gewährt, hierauf Eindringen in den eigentlichen Gegenſtand des Faches, Ausbreitung über die theoretiſch-hiſtoriſchen Disciplinen in die er ſich entfaltet, und aus ihnen Uebergang in die practiſchen, das iſt die allgemeine Richtung, die durch alle Gebiete des Wiſſens führt.

Anlangend die Einhaltung dieſer Folge der Studien, wie ſie im Vorhergehenden für die allgemeinen Wiſſenſchaften, dann für die beſondern Arten des wiſſenſchaftlichen Berufes verzeichnet wurde, ſo iſt aus der Sache ſelbſt klar, daß ein Befolgen derſelben bis in das Einzelne nicht begehrt wird, noch begehrt werden kann, weil Vieles darin von Zeit, Gelegenheit oder Vermittelung widerſtrebender Rückſichten bedingt iſt. So wird derjenige, welcher zwei Jahre den allgemeinen Wiſſenſchaften widmet, ſie anders vertheilen, als in dem auf ein Jahr berechneten Schema geſchehen iſt, und wem es Ernſt mit ſeiner Bildung iſt, der wird bedacht ſeyn, bei ſeinem Specialſtudium einzelne Zweige des allgemeinen, auch wo kein Gebot vorwaltet, zwiſchen die Wiſſenſchaften ſeines beſonderen Faches einzureihen, und dafür zu ſorgen, daß das ſpecielle Studium das allgemeine nicht nur zum Grunde habe, ſondern auf ſeiner ganzen Bahn von ihm begleitet, ergänzt und mehr oder weniger durchdrungen werde.

Ebenso ist in den Specialfächern Vieles besonderen Rücksichten unterworfen, oder in Bezug auf Ordnung und Folge mehrfacher Bestimmung fähig. So kann z. B. in der Theologie die Kirchengeschichte vor der Dogmatik und die Dogmatik vor jener getrieben werden. Die Patrologie ist eben so vor beiden als Einleitung, wie nach der Kirchengeschichte als Ergänzung derselben an ihrem Platze.

Es ist bei der Jurisprudenz gut, die teutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu den einleitenden Studien zu rechnen; es ist aber auch nicht unzweckmäßig, sie nach dem römischen Rechte folgen zu lassen; die Philosophie des Rechts kann man in die erste Reihe legen, damit in ihr ein höherer Maaßstab für das Rechtsstudium gegeben werde, aber auch nicht unzweckmäßig als Schluß betrachten, damit sie auf alles vorhergehende Positive sich stütze und es mit philosophischer Speculation durchdringe. Bei der Medizin kann die Chirurgie der Therapie zur Seite, voran oder nachgehen, die Pharmacologie der Therapie verbunden oder nach ihr behandelt werden. Auch geschieht es nicht selten, daß für ein Fach, da wo es nach jener Ordnung eintritt, während des Semesters oder des Jahrs keine, wenigstens keine gute Gelegenheit sich findet, es also früher oder später muß gestellt werden, wenn man, um die Form einzuhalten, nicht an der Sache leiden will. Das Alles hindert aber nicht, die zwischen diesem Wechsel bestehende innere Ordnung und nothwendige Folge, vorzüglich des Hauptsächlichen im Auge zu behalten, und daher im Ganzen und Wesentlichen zu beachten; auf die Einhaltung desselben, aber auch desselben allein, dringt die academische Vorschrift. Sie findet sich §. 20. unter den Bedingungen, welche wegen Zulassung zur theoretischen Prüfung nach einem vierjährigen Cursus gestellt sind, wo lit. b. zu jenem Zwecke begehrt wird, daß der Studirende bei seinem Fachstudium die Reihenfolge der einzelnen Wissenschaften, wie sie in den ihm einzuhändigenden Belehrungen enthalten ist, im Wesentlichen eingehalten habe, und, um auch während des Studiums darauf hinzuweisen, sind §. 44. die Decane beauftragt, bei den daselbst angeordneten Inscriptionen auf angemessene Ordnung der Studien zu sehen, für die Einhaltung des in dieser Hinsicht Angeordneten zu sorgen und die Anstände zu erledigen, welche während des Semesters sich deßfalls ergeben.

Als Mittel zum Besitz jener wissenschaftlichen Bildung und Tüchtigkeit, nach welchem das academische Studium gerichtet ist, bietet die Universität zunächst und vor Allem den Besuch und die Benützung der academischen Lehrvorträge. Diese sind bestimmt von bewährten, auf der Höhe ihrer Wissenschaft stehenden, über sie, ihre Mittel gebietenden, und das das Nahe wie das Ferne des Gebietes gleich kennenden und beachtenden Männern in mündlichen, mehr oder weniger freien Entwicklung, durch das lebendige Wort auf das Wesentliche und Tiefere der Wissenschaft hinzuführen, die Probleme derselben, auch die schwierigsten zu zeigen, und ihre Lösung zu gewähren oder doch einzuleiten, das Nachdenken über den Gegenstand zu wecken, die Mittel und Wege weiter gehenden Studien zu weisen und dadurch ein selbstständiges Weitergehen auf dem gezeigten und geebneten Pfade um so sicherer zu veranlassen.

Hier also ist die eigentliche Kraft der academischen Studien, und ihr Segen ist in dem Maaße reich, als das Lehrpersonal seiner hohen Bestimmung mächtig und von einer wohl vorbereiteten und mit lebendigem Eifer beseelten Jugend umgeben ist. Geschieht der Vortrag nach einem Compendium, so ist in der Ordnung, daß der Inhalt desselben in dem Maaße, wie er voranschreitet, vorher genau erwogen, daß das Vorgetragene mit dem in Hauptwerken vom Fache über diesen Gegenstand mit Sorgfalt verglichen und durch weitere Erwägungen dem Verständniß ganz angeeignet werde: audiendo, legendo, meditando profeceris.

Es iſt in jeder Hinſicht zweckmäßig, daß man ſucht, den Zuſammenhang des Vortrages, und wenigſtens die Hauptpunkte desſelben ſchriftlich aufzufaſſen. Nicht nur hält das ſogenannte Nachſchreiben die Gedanken ſtets wach und auf den Vortrag gerichtet, ſondern es ſichert auch den Inhalt desſelben, zumal da, wo er in Angaben von Zahlen, Namen, Notizen ſich ausbreitet.

Um aber des Stoffes mächtig zu bleiben, iſt nöthig, am Schluſſe der größeren Abſchnitte ſich den Zuſammenhang nach Haupttheilen und Gliederungen in das Einzelne durch kurzen Auszug aus den Manuſcripten und Compendien deutlich zu erhalten und dem Gedächtniſſe beſtimmter einzuprägen. Dabei aber iſt die Methode des ausgezeichneten Lehrers, die Art, wie er Probleme vorbereitet, ſtellt und löſet, genau zu beachten, und überhaupt dahin zu arbeiten, daß Inhalt und Form des Vortrages aus dem Gedächtniß in den Verſtand übergehe. Dieſen Zweck noch ſicherer zu erreichen, dient der wiſſenſchaftliche Verkehr mit academiſchen Freunden, mit dem Lehrer ſelbſt, und was als wiſſenſchaftliche Converſationen, Diſputationen, Examinatorien, Repetitorien auf Univerſitäten gebräuchlich, auch durch unſere Satzungen verordnet iſt. Gemeinſamkeit der Studien vorzüglich unter Jünglingen, die durch Alter, frühere Beſchäftigung und gegenſeitige Zuneigung verbunden ſind, Vereinigung zu dieſem Zwecke für gewiſſe Zeiten und Studien mit Genehmigung der academiſchen Behörde, und mit der Abſicht, einander zur gegenſeitigen, richtigen Auffaſſung der Lehrvorträge zu leiten, iſt ungemein förderlich, und unſere Satzungen, indem ſie Vereine unter den Studierenden §. 80. geſtatten, und nur Bedacht nehmen, dieſelben gegen Verirrungen zu ſchützen, ſind ſolchen Verbindungen in jeder Weiſe förderlich.

In gleicher Art gibt ihnen §. 70. Veranlaſſung, ein näheres Verhältniß zu ihren Lehrern einzuleiten. Dieſe ſind durch ihre Stellung berufen, diejenigen näher an ſich anzuſchließen, zu berathen, zu leiten, welche durch Betragen, Eifer und Fortſchritte ihres Wohlwollens und jener nähern Theilnahme vorzüglich würdig ſind, und in dem dadurch angedeuteten freien Verkehr, welcher auf gegenſeitiger Achtung ohne Zwang oder ungebührende Bevormundung beſteht, wird der Studierende jede Belehrung und Weiſung die ihm zum Verſtändniß und zu fruchtbarer Verarbeitung der Lehrvorträge noch nöthig iſt, leicht und reichlich erhalten. Converſationen werden im Laufe der Vorleſungen ſelbſt über ſchwierige Punkte gehalten, ſey es, daß der Lehrer einzelne ſeiner Zuhörer zu dieſem Zwecke bezeichnet, oder dieſe ihm ihre Zweifel, auch ihre abweichenden Anſichten ſchriftlich mittheilen, oder zur beſtimmten Zeit mündlich vortragen, damit darüber zwiſchen ihm und ihnen Erörterung eingeleitet werde. Mehr abgeſondert von dem Gange des Vortrages und eigenen Stunden zuſtändig, werden die Diſputationen gehalten, dieſe zwiſchen den Zuhörern, ſo daß dem Lehrer nur Vorſitz, Leitung und wo es nöthig iſt, die Entſcheidung obliegt.

Beide in Verbindung mit Correctur freier Aufgaben begehrt derſelbe §. 70. Examinatorien und Repetitorien, beſtimmt durch zuſammenhängendes Durchgehen der größeren Lehrpenſa ihre richtige Auffaſſung zu ſichern, beſtehen theils zwiſchen den Zuhörern, theils zwiſchen Lehrer und ihnen, oder werden, wie bei der theologiſchen Facultät in Erlangen, durch eigene Repetitoren unter einem zur Berathung und Ueberwachung der jungen Theologen beſtellten Ephorus geleitet, und können in gehörig freier, wohlwollender Art geführt, ſehr weſentlich beitragen, den Fleiß, die richtige Auffaſſung und den Geiſt des wiſſenſchaftlichen Beſtrebens zu wecken und zu nähren. Um aber in die zu einer ſolchen Benützung der Lehrvorträge nöthigen Maaßnahmen, Zuſammenhang zu bringen, gibt §. 45. dem Lehrer die Initiative in allem, was Gebrauch der Compendien, das Nachſchreiben, ſchriftliche Aus-

beitungen, Repetitionen oder Disputationen, mündliche oder schriftliche Prüfungen betrifft, und kommt auch der §. 70. darauf zurück, daß der Lehrer bemüht seyn werde, durch sorgfältige Beobachtung seiner Zuhörer, durch freie Arbeiten und durch andere Mittel eines freien literarischen Verkehrs sich von dem Fleiß und dem Fortgange seiner Zuhörer zu überzeugen.

Neben dem fleißigen Besuch und der gewissenhaften Benützung der academischen Lehrvorträge geht das Privatstudium von nicht geringerer Wichtigkeit. Alle Lehrvorträge, so umfassend sie auch sind, können nur Anleitung zum eigenen, weitergehenden Studium seyn. Niemand wird ein Gelehrter außer durch sich selbst. Das Material der Wissenschaft, auch die Methode, die ächten Grundsätze des Betriebes und die Hilfsmittel zeigt der Vortrag, mehr aber zeigt und gewährt er nicht, und wer auf ihn oder auf das Heft oder Compendium sich beschränkt, ist eben deßhalb in Gefahr, sein Wissen und Vermögen in noch weniger Zeit zu verlieren, als er es erworben hat.

Alle höhere und weiter strebende Thätigkeit ist eine freie, aus Liebe zur Sache gesprossene, durch Verlangen nach reicherem Wissen wach und lebendig gehaltene, die durch den Lehrer, durch seinen Rath, seine Hilfe Kraft, Festigkeit, Sicherheit bekömmt, und unter der besten Leitung am schnellsten zur Selbstthätigkeit gedeiht. Die Universität vollendet auch in dieser Hinsicht nur, was der frühere Unterricht begann. Der Knabe, noch schwach an Einsicht und eigener Bestimmung, ist hauptsächlich auf des Lehrers Wort und Weisung beschränkt; doch geht auch bei ihm neben der Lehre die Uebung, die zwar geboten ist, aber doch die eigene Thätigkeit in Anspruch nimmt, stärkt und dadurch allmählich die freie vorbereitet.

Im Gymnasium wird jene Entwickelung der eigenen Thätigkeit rascher vorschreiten, und aus ihr die freie umfassender und reicher hervortreten. So wird in dem Maße als der Unterricht unter gebotenen Uebungen, überwachtem Fleiße und nie ruhender Zucht über die Schwierigkeiten der formellen Theile vordringt, und z. B. nach Besiegung der grammatischen und lexikalischen Hemmungen in die Gebiete der alten Literatur selbst einführt, das Bestreben wach, die eigenen Kräfte durch Lesung klassischer Werke zu versuchen, und durch die Freude an dem eigenen Vermögen und dem Genusse, welchen jene Lesung gewährt, wird die innere Theilnahme an den Gütern der Bildung und in dieser die Gewähr der Selbstthätigkeit gewonnen. Nicht anders verhält es sich mit dem mathematischen Studium, oder mit dem historischen, die zu dem eigenen Studium großer literarischer Werke des Alterthums schon auf den Gymnasien hinweisen, und eine Gymnasiallehranstalt, die den zum Jüngling gewordenen Knaben allein an die Regel, die Vorschrift, das gebotene Pensum angeschmiedet hielte, hätte schon dadurch ihn für die höhere Bildung nicht vorbereitet, wie groß und reich auch der Schatz an Kenntnissen und Fertigkeiten wäre, die der Zwang ihm aufgenöthiget: er würde, statt jenen Schatz zu vermehren, ihn versäumen, ja verwüsten, sobald der Zwang aufhörte, der ihn getrieben. Was aber auf den niedern Stufen des Unterrichtes begonnen wird, muß auf den höchsten auch in dieser Hinsicht zu voller Ausbreitung gelangen. Das eigene Studium nun ist bestimmt zu ersetzen oder zu ergänzen, was der mündliche Vortrag nicht leisten kann, sey es, daß er über einzelne Lehrgegenstände gar nicht, oder nicht in der gewünschten Zeit, oder nicht in einer fruchtbringenden Art Statt findet.

Es ist ferner bestimmt, über die Sphäre desselben hinaus in die Weite und Tiefe zu führen, die dem Vortrage wegen des durch Zeit und Verhältniß gebotenen Maßes zu erreichen nicht immer möglich ist. Die Gegenstände, die diese seine freie Thätigkeit in An-

ſpruch nehmen, die Hilfsmittel, die Art ihrer Behandlung wird ihm der Lehrvortrag und wo es nöthig iſt, der Rath des Lehrers bezeichnen, und der Erfolg ſelbſt wird ihn zu neuen Erfolgen aufmuntern.

Auch hier gehen die Vorſchriften der Studien den aus der Natur der Dinge hergeleiteten Forderungen zur Seite, indem ſie §. 69 ununterbrochenen und fleißigen Beſuch der Collegien und gewiſſenhafte Privatſtudien" neben einander als die zwei Richtungen bezeichnen, in welchen der Fleiß der Studierenden ſich bewegen ſoll.

Für Weckung und Belohnung ſelbſtſtändiger Arbeiten ſind die von den Facultäten jedes Jahr zu ſtellende Preisaufgaben berechnet. Sie ſind aus dem Kreis der den Studierenden zugänglichen Unterſuchungen genommen, jeder academiſche Bürger iſt zur Bearbeitung berechtiget. Nicht nur der Preis, welcher dem Sieger zu Theil wird (er beſteht in der Doktorwürde ſeiner Facultät), ſondern auch die Anerkennung ſeines Strebens und frühen Verdienſtes ſelbſt iſt für den fähigen jungen Mann Aufmunterung; er wird dadurch dem Vaterlande und der Wiſſenſchaft gezeigt, und ein ſolches erſtes Specimen ſelbſtſtändiger Thätigkeit und Forſchung iſt oft der Vorläufer großer und wichtiger Forſchungen und Erfolge auf dem Gebiete des wiſſenſchaftlichen Ruhmes geweſen.

Noch ſind die äußeren Hülfsmittel des academiſchen Studiums zu erwähnen. Die Bibliothek der Univerſität auf die Bedürfniſſe der Facultäten und Studierenden vorzüglich berechnet, dann die Cabinette, die Sammlungen derſelben für die Mineralogie, Botanik (Herbarium, botaniſcher Garten), für Zoologie, für Phyſiologie und vergleichende Anatomie, die Laboratorien für Chemie und menſchliche Anatomie, die Sammlungen mathematiſcher, phyſikaliſcher, chirurgiſcher Inſtrumente, die Sternwarte, und was an Kupferſtichen oder andern Kunſtwerken, Abgüſſen u. ſ. w. vorhanden iſt, dient nicht nur dem Lehrer und dem Vortrage, ſondern auch die Studierenden erhalten nach §. 40. der Vorſchriften das Recht, an allen wiſſenſchaftlichen Sammlungen, Anſtalten und Attributen der Univerſität Theil zu nehmen, und es beſteht die Einrichtung, daß ſie in jenen Attributen unter Leitung der Lehrer ſich praktiſch üben können. Dazu kommt dann ihr eigener Vorrath vorzüglich an Büchern. Unerläßlich iſt der Beſitz der zum Studium und zur Benützung des Vortrags nöthigen Compendien, Hülfsbücher, Karten oder Vorlagen, den Theologen die Bibel in hebräiſcher und griechiſcher Sprache mit dem nöthigen grammatiſch-lexicaliſchen Apparate zu ihrer Leſung, den Juriſten die Juſtinianiſchen und kanoniſchen Rechtsbücher, den Philologen eine nicht zu beſchränkte Anzahl von klaſſiſchen Autoren und kritiſchen Apparaten, den Hiſtorikern die vorzüglichſten Geſchichtſchreiber, jedem, wenn auch keine Bibliothek, doch die Anlage einer Bibliothek und der Beſitz wenigſtens einiger Hauptwerke ſeines Faches. Gänzliche Dürftigkeit allein entſchuldiget, Beſchränktheit der Mittel nicht; denn der wahre Fleiß und Eifer bricht dem Munde ab, was dem Geiſte zukommen ſoll, und das durch Entbehrung Erworbene iſt ein um ſo werthvollerer Beſitz.

Damit endiget ſich, was dem Studierenden als Rath und Belehrung über ihre Studien zu ſagen war, und nun noch einige Bemerkungen über die Sache im Ganzen.

Das Studium der Wiſſenſchaften iſt allerdings ſchwer, und es wird ſogar um ſo ſchwerer, je tiefer man eindringt, weil erſt dann die tieferen Probleme ſich entwickeln und dem geſchärften Auge zuſammengeſetzt und verwickelt erſcheint, was dem ungeübten einfache und leicht ſchien. Der Schweiß iſt auch hier vor die Tugend geſtellt und das höhere Leben

(denn die erregte und reichere Thätigkeit des Geistes ist allein Erhöhung des Lebens) entfaltet auch hier seinen ganzen und vollen Ernst.

Das Studium ist ferner lang, es ist nicht auf die Jugend, nicht auf das männliche Alter beschränkt, es ist auf das Leben ausgedehnt, wie schon der weiseste der alten Gesetzgeber gesagt: „Ich werde zum Greis, indem ich immer noch Vieles lerne.“ Aber das Eine wie das Andere soll nicht abschrecken; denn was schwer erscheint trägt und begreift sich zuletzt leicht, weil durch Uebung die Kraft steigt und die Gewandtheit wächst, und was lange dauert, wird hier nicht zur Last, sondern zur andern Natur: Ist Kenntniß Leben des Geistes, so ist das Lernen, die Nahrung, die jenes Leben erhält und ihre Reichlichkeit und Stärke, seine Gesundheit und Kraft. Darum gilt es, mit der dem Jüngling eigenen Frische und Rüstigkeit den Kampf zu wagen und ihn männlich zu bestehen. Des Sieges darf er gewiß seyn.

Demnächst aber richtet sich die Ermahnung an jene, welche trägeren Geistes und beschränkten Willens sind, die zur Universität übergehen nicht der Bildung wegen, sondern allein um hier zu irgend einem bestimmten Geschäfte die von dem Gesetze begehrte Summe des Wissens gerade so weit zu gewinnen, als es nöthig ist, um durch die Engen der Prüfungen an die Schwelle des Amtes zu kommen. Ihnen liegt nichts an der Wissenschaft als solcher, sie kennen den Genuß der Erkenntniß nicht, noch die Freude des geistigen Wachsens und Gedeihens: die goldenen Aepfel der Hesperiden haben auch nicht im Traume ihre Lippen berührt. Was sie wollen, ist: gebotenes Pensum möglichst leicht aufzuladen, und die dem ernsten Studium bestimmte Zeit der Zerstreutheit und der Wichtigkeit gemeiner Vergnügen zu weihen, was sie aber bei dieser Gesinnung und Richtung erlangen, ist Dürftigkeit des Wissens und Vermögens, das bald in geistige Armuth verkommt, und was statt der Einsicht, statt des innern Glückes und der eigentlichen Bildung und Wohlgestalt des Geistes in ihnen wächst, das ist Gleichgültigkeit gegen Wissenschaft, Beschränktheit des Geistes, oft auch Häßlichkeit des Wesens, und eine nach dem Niederen trachtende Gemeinheit des Bestrebens. Viele nicht unfähige und nicht schlecht gesinnte Jünglinge sind, zu Anfange durch falschen Schein und die freien Verhältnisse der Universität verlockt und über sich selbst getäuscht, auf diesem Wege schnell herabgekommen, oder geistig zu Grunde gegangen.

Alle nun, die an der Schwelle der Universität mit noch nicht festem Vorsatze, aber auch mit noch nicht ganz gebrochener Geneigtheit zum Guten ankommen, seyen noch gewarnt vor diesen schlimmen Wegen, und auf den hingewiesen, der zum Bessern führt. Es gibt keine wahre Brauchbarkeit für den Beruf, außer durch Gründlichkeit der Kenntnisse, und durch die aus dem Ernste der Studien hervorgehende größere Gewandtheit des Geistes, und selbst jenes beschränkte Ziel, was auch der wenig Fähige oder Eifrige sich stellt, wird, recht ins Auge gefaßt, nur dann erreichbar seyn, wenn man sich ihm auf dem Wege des großen und beharrlichen Fleißes und in der Richtung nähert, welche diese Belehrungen gezeigt haben. Dazu ist, wie bei jedem Bestreben um ein großes und wichtiges Gut so auch hier nöthig, daß man den Blick und den Willen auf das Ferne richte um das näher Liegende sicher zu erreichen. Darum sey Allen die Universität ein Kampfplatz, auf welchem um die höchsten Güter gerungen wird. Alle Anstrengungen des Kampfes sind gering gegen die Bedürfnisse des Vaterlandes und der Wissenschaft, und gegen die Kränze, die beide den Sieger schon aus der Ferne zeigen. Das Vaterland, um in dieser großen Zeit wissenschaftlicher Intelligenz und geistigen Wetteifers seinen Rang würdig zu behaupten, ruft seine edelsten Söhne zu dem regsten und ernstesten Bestreben auf diesem Gebiet, um ihrer bewährten

Kraft und Geschicklichkeit die Führung und Pflege seiner wichtigsten Interessen, seiner höchsten Angelegenheiten mit Sicherheit vertrauen zu können. Die Wissenschaft im rascheren Umschwunge und kühnerem Vorschreiten als je, von Erfolgen zu Erfolgen eilend, und jede Eroberung nur als Grund einer neuen betrachtend, greift tiefer und fruchtbringender als je in alle Verhältnisse des Lebens und des Staates. Bayern, um nicht in Mißachtung und Schwäche nach anderen zu stehen, muß, wie es bis jetzo gethan, auch in Zukunft seine Zahl zur Schaar jener reichbegabten Geister stellen, die auf dem Gebiete der Wissenschaft neugestaltend, erfindend und weiterführend die große Bewegung der Zeit fördern und lenken. Nicht an Talent, nicht an Willen fehlt es dem edelsten Theile seiner Jugend, und an diese richtet sich die Ermahnung, daß sie dem Rufe folgend, durch jenes höhere Gedeihen die Pflege vergelten, die König und Vaterland ihrer Jugend gewidmet, und in sich volle Bildung entfalten, in welcher alle edlen Güter des Wissens und Könnens; aber auch der Sitte und Gesinnung enthalten sind, und sich als Tüchtigkeit für den Beruf, als Treue gegen König, Ehrfurcht vor dem Gesetze, als Tugend und Gottesfurcht offenbaren.

F. Studien.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 244.

(Die Universitätsstudien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend.)

L. K.

Fortgesetzte Beobachtungen über den Erfolg der, bezüglich der Universitätsstudien bestehenden Vorschriften, insbesondere auch jener bezüglich des Studiums der allgemeinen Wissenschaften, haben Uns veranlaßt, die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. December 1833, die Prüfungen an den Universitäten, dann die Universitätsstudienzeit betreffend, ferner die hiemit in Verbindung stehenden Bestimmungen der unterm 30. November 1833 über den Fortbestand der Lyceen erlassenen Verordnung, einer Revision unterstellen zu lassen.

Nachdem nun nach den Ergebnissen dieser Revision mehrere wesentliche Abänderungen der erwähnten Verordnungen sich als nothwendig darstellen, so beschließen Wir in dieser Hinsicht, auf so lange wir nicht anders verfügen, was folgt:

Art. I.

Es soll schon von der lateinischen Schule an, auf Entfernung talentloser, träger oder gar sittenloser Schüler von den Studienanstalten mit Strenge gesehen; besonders aber bei den Absolutorialprüfungen an den Gymnasien unbefähigten, unfleißigen oder unsittlichen Schülern der Uebertritt an höhere Lehranstalten unbedingt versagt werden.

Art. II.

Die Absolutorialprüfungen der von dem Gymnasium abtretenden, aber zum Lyceal- und Universitätsunterricht nicht abspirirenden Jünglinge bleiben wie bisher unter die Mitwirkung und Controle eines Kreisscholarchen gestellt.

Art. III.

Die Absolutorialprüfung der von dem Gymnasium an ein Lyceum oder an eine Hochschule übergehenden Schüler ist in der durch den §. 91. der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch in Gegenwart und unter der Oberleitung eigner von Uns abgeordneter Universitäts- oder Lycealprofessoren, mit gewissenhafter Strenge zu vollziehen.

Diese Professoren leiten in der Eigenschaft als königliche Commissarien die Prüfung und bestimmen nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden einzelnen Lehrstücke.

Das Urtheil des Rectorates und der Gymnasialprofessoren erhält nur durch ihre Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Absolutoriums. — Im Nichtvereinigungsfalle des Commissärs mit dem Gymnasial-Lehrpersonale wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule oder an das von ihm gewählte Lyceum gewiesen, um daselbst eine nochmalige strenge Prüfung von einer aus Mitgliedern der philosophischen Facultät der Hochschule oder der philosophischen Section des Lyceums und aus Gymnasialrectoren oder Professoren zusammengesetzten Commission zu bestehen, und dort die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

Art. IV.

Die gesammte Universitätsstudienzeit wird ohne Unterschied der Facultäten auf fünf Jahre bestimmt.

Den von einem Lyceum an die Universität übertretenden Studierenden, so wie jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit in die vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Diözesananordnung nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in Letzterem zurückgelegten Jahres ihrer practischen Bildung.

Art. V.

Die zwei ersten Jahre der gesammten Universitätsstudienzeit sind ausschließend dem Studium der allgemeinen Wissenschaften zu widmen.

Art. VI.

Universitäten und Lyceen werden in Ansehung der zu dem eben bemerkten Studium gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen vollkommen gleichgestellt. Es sollen dem zu Folge:

a) die Vorschriften über die zu hörenden Lehrgegenstände und über die Vertheilung derselben auf die zwei Jahrescurse nach ihrer natürlichen Reihenfolge für beide Anstalten gemeinsam seyn, sodann aber auch

b) an beiden Anstalten bei dem Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben, und zwar an den Universitäten von einer Commission der philosophischen Section unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät — an den Lyceen aber von der gesammten philosophischen Section unter dem Vorsitze des Rectors abgehalten werden, um den Fortgang der Studierenden zu ermitteln.

Art. VII.

Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semeſtralprüfungen ſoll durch die Ertheilung von Preisdiplome und durch beſondere Berückſichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Unwiſſenheit aber ernſtlich behandet werden. Zweimaliges Nichtbeſtehen in der Prüfung zieht die Dimiſſion nach ſich.

Die Vorſtände und Mitglieder der Prüfungsbehörde ſind für ſtrenge und gewiſſenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

Art. VIII.

Die am Schluſſe des vierten Semeſters ſtattfindende Prüfung behauptet die Eigenſchaft und Wirkungen der philoſophiſchen Abſolutorialprüfung.

Die Abordnung von Univerſitätsprofeſſoren zur Leitung dieſer Abſolutorialprüfungen an den Lyceen ſoll künftighin unterbleiben.

Art. IX.

Jenen Candidaten des philoſophiſchen Studiums, welche bei der Abſolutorialprüfung nicht die erſte Fleißes- und wenigſtens die zweite Fortgangsnote ſich erworben, oder welche eine ſittenwidrige Aufführung gepflogen haben, iſt der Uebertritt zu dem Fachſtudium unbedingt zu verweigern, und es ſind dieſelben alsbald von der Univerſität oder dem Lyceum zu entfernen.

Nur dann, wenn die Prüfung blos in einem oder dem andern minder wichtigen Lehrgegenſtande mißlungen iſt, darf die Wiederholung des Curſes und die Zulaſſung zu einer nochmaligen Prüfung bewilligt werden.

Art. X.

Auch der Uebergang an eine auswärtige Univerſität iſt keinem Inländer geſtattet, ehe er die philoſophiſche Abſolutorialprüfung mit Erfolg beſtanden hat.

Inländer, welche nach dieſer Prüfung eine auswärtige Univerſität beſuchen, ſind überdieß gehalten, auch von der dem Fachſtudium beſtimmten Zeit ein Jahr an einer inländiſchen Hochſchule zuzubringen.

Art. XI.

Während der ſpätern Studienjahre finden zwar beſondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weiſe ſtatt; dagegen ſind die Rectoren gehalten, den Eltern und Vormündern, ſo wie den die Elternſtelle vertretenden Verwandten, ſie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufſchluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörigen Studierenden zu geben.

Entſtehen von Seite dieſer Eltern, Vormünder, oder Elternſtelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinſichtlich der ihnen angehörenden Studierenden Zweifel, oder treten von Seite eines, durch Inſcription betheiligten Profeſſors oder des Facultätsdecans, oder aber des Rectors oder Miniſterialcommiſſärs hinſichtlich einzelner ſtudierender In-

länder ähnliche Zweifel ein; so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende des Studiensemesters einer, von sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Facultät unter dem Vorsitz des Facultätsdecans öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

Art. XII.

Die Beschlüsse in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügende Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

Art. XIII.

Studierende, welche bei einer solchen Aufnahmsprüfung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländischen Hochschulen in so lange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben; erfolgt im letztern Falle die Note „nicht genügender Befähigung," so ist nach dießfallsigen Bestimmungen des vorstehenden Art. XII. zu verfahren.

Art. XIV.

Das Ergebniß jeder sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art, wird den Eltern und Vormündern und der Elternstelle vertretenden Verwandten, dann was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Art. XV.

Da, wo nach den vorstehenden Art. XII. und XIII. wegen nicht genügender Befähigung, die Strafe der Dimission, oder wegen Ungehorsams die zeitliche Ausschließung einzutreten hat, ist von der betreffenden Facultät dem Senate motivirte Anzeige zu erstatten, damit von diesem sofort die Strafe in einem förmlichen Beschlusse ausgesprochen werde.

Art. XVI.

Es ist Unser bestimmter Wille, daß die das Universitäts-Absolutorium bedingenden Prüfungen insgesammt mit der gewissenhaftesten Strenge und Genauigkeit behandelt, und daß selbe bei jedem einzelnen Studierenden auf alle demselben vorgeschriebenen, in der Zwischenprüfung nicht begriffenen Gegenstände erstreckt werden. Insbesondere wollen Wir in dem Fache der Arzneikunde das Examen pro Gradu mit höchstem Ernste behandelt sehen.

Wir erwarten mit Vertrauen von dem bewährten Pflichtgefühle sämmtlicher Professoren an Unseren Studienanstalten, daß sie Unsern landesväterlichen Absichten mit pflichtmäßigem Eifer entgegen kommen, und zu deren Verwirklichung durch den genauesten Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen mitwirken werden.

Diese Anordnungen haben, in so weit solche Unsere Hochschulen betreffen, mit dem Anfange des Studienjahres $18\frac{38}{39}$ in allen übrigen Punkten aber mit dem Tage der Bekannt-

machung in Wirksamkeit zu treten; dagegen setzen Wir für die Hochschulen und die Lyceen von dem gleichen vorbemerkten Zeitpuncte an, die Bestimmungen der im Eingange dieser Unserer Entschließung erwähnten Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. December 1833, dann vom 30. November 1833, was jedoch die letztere betrifft, nur bezüglich der hier einschlägigen Puncte der Ziff. IX. und XIV. ausser Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 10. Mai 1838.

Reg.-Bl. v. J. 1838. St. 22. S. 365.

2. Studienzeit.*)

§. 245.

1411.

(Dispensation mehrerer Studierenden vom 6ten Semester betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Königlichen Majestät hat die Bemerkung nicht entgehen können, daß sich seit einiger Zeit die Gesuche der Studierenden um Dispensation von einem Theile der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzeit sehr vermehren, und daß dieselben bei den Universitätsbehörden Unterstützung finden, indem theils ausgezeichneter Fleiß, theils Familienverhältnisse der Betheiligten einer besondern Rücksicht würdig erachtet werden.

Wenn nun gleich Seine Königliche Majestät den Werth dieser Beweggründe nicht verkennen, so erscheinen dieselben doch nicht von dem Gewichte, um höhere Zwecke, welche bei Bestimmung der gesetzlichen Studienzeit in's Auge gefaßt worden sind, zu überwiegen.

Das Hören der vorgeschriebenen Collegien, für welche ein Zeitraum von sechs Semestern keineswegs zu ausgedehnt, sondern bereits mit möglichster Schonung der Familienverhältnisse bemessen worden ist, kann in eine noch kürzere Frist nicht ohne Nachtheil der Gründlichkeit, ohne Verzicht auf andere nicht als unumgänglich vorgeschriebene nützliche Studien, oder gar ohne verordnungswidriges Anhäufen der Lehrgegenstände zusammengedrängt werden. Eben die Verhütung solcher Eilstudien der daraus hervorgehenden Oberflächlichkeit, Einseitigkeit und Mittelmäßigkeit haben Seine Königliche Majestät bei Bestimmung einer gesetzlichen Studienzeit für specielle Fächer bezweckt, und die Begünstigung der Dispensation jener Studierenden, welche demunerachtet ihr Forteilen von der Universität durch Ueberladung mit Stunden, für welche sie sich weder gehörig vorbereiten, noch das Gehörte verarbeiten können, zu betreiben suchen, würde zu einer gänzlichen Vereitlung der wichtigen und wohlmeinenden Absichten der bestehenden Gesetze führen.

Seine Königliche Majestät sind daher nicht geneigt, künftig dergleichen Gesuche um Abkürzung der vorgeschriebenen Studienzeit statt zu geben, und befehlen, daß dieselben von

*) Vergleiche hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1838. (s. §. 241. S. 410.)

den Universitätsbehörden jedesmal zurückgewiesen — schon jetzt aber die Studierenden durch öffentlichen Anschlag und Bekanntmachung in den Hörsälen von dieser Allerhöchsten Willensmeinung unterrichtet werden, damit sie von zweckwidriger und auf jeden Fall nachtheiliger Uebereilung ihrer Studien zurückgehalten und zu gehöriger Eintheilung ihrer Zeit vermocht werden.

Seine Königliche Majestät gedenken von dieser größern Strenge um so weniger abzugehen, als ohnehin die weit über das wünschenswerthe Verhältniß steigende Anzahl jener, welche sich mit dereinstigen Ansprüchen auf Anstellung im öffentlichen Dienste zu den Studien drängen, vielmehr die Erschwerung als die Erleichterung des Wegs zu dergleichen Ansprüchen erheischt, und als der Leichtsinn, die Berufslosigkeit und die Verkennung der wahren Würde wissenschaftlicher Bildung, mit welchen der große Haufe den hohen Schulen zuströmt, keine Begünstigung verdienen.

Was insbesondere die von dem academischen Senat zu Landshut mit Bericht vom 22. v. M. vorgelegten Gesuche mehrerer Rechtscandidaten betrifft, so wollen Seine Königliche Majestät in Erwägung der beigebrachten günstigen Zeugnisse, und der nach früheren Beispielen gehegten Erwartung den Candidaten N. N. und N. N. die nachgesuchte Dispensation vom 6ten Studiensemester allergnädigst ertheilen; dieselben sollen jedoch vor Ertheilung des Absolutoriums einer scharfen Prüfung unterworfen, und ihnen bedeutet werden, daß bei übrigens gleichen Qualificationsnoten die Meinung von einer gründlichern und umfassendern Ausbildung jederzeit für diejenigen streite, welche die vorgeschriebene Zeit auf ihre Studien verwendet haben.

Die Gesuche der Candidaten N. N. und N. N., deren Lycealzeugnisse nur mittelmäßige Noten enthalten, sind zurückzuweisen.

München den 2. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität Landshut und die Behörden der beiden anderen Universitäten also ergangen.

§. 246.

4152.

(Die Dispensationsgesuche der Studierenden von der vorschriftsmäßigen Studienzeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach bisheriger Wahrnehmung werden bei dem Staatsministerium des Innern seit längerer Zeit von Studierenden, Gesuche um Dispensation von der vorschriftsmäßigen Studienzeit unmittelbar übergeben, denen es an allen Erfordernissen der geschäftsmäßigen Instruirung gebricht.

Nicht nur, daß gewöhnlich die zur Würdigung dieser Gesuche erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse gänzlich fehlen, vermißt man auch nicht selten in den Vorstellungen sogar die Angabe der Universität, welcher die betreffenden Studierenden angehören, was nicht nur Schreibereien veranlaßt, sondern auch die Erledigung dieser Gesuche, oft zum Nachtheile der Bittsteller, verzögert.

Da diese Gesuche ausserdem so beschaffen sind, daß das competente Urtheil des Senates und der Facultäten nur in den wenigsten Fällen umgangen werden kann, so scheint es zweckmäßig, die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft solche Gesuche jederzeit bei den Universitätssenaten unmittelbar von den Studierenden mit allen Belegen eingereicht, von diesen die Facultätserinnerungen sogleich erholt, und somit nach vorgängiger vollständiger Instruirung zur weitern Verfügung vorgelegt werden.

Die Universitätssenate haben hiernach die Studierenden durch öffentlichen Anschlag mit dem Anhange anzuweisen, daß auf alle in Zukunft bei dem Staatsministerium unmittelbar angebrachten Gesuche der bezeichneten Art keine Rücksicht werde genommen werden.

München den 11. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die drei Universitätssenate also ergangen.

§. 247.

15961.

(Das Gesuch des Studierenden der Theologie Christoph Höhne aus Weidenberg um Dispensation vom fünften Studienjahre betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Candidaten der Theologie an der Hochschule zu Erlangen, Christoph Höhne aus Weidenberg, ist in Beziehung auf dessen mit Bericht vom 11. v. Ms. vorgelegtes Gesuch um Dispensation vom 5ten Studienjahre aufzutragen, sich durch Beibringung des Gymnasialabsolutoriums über gehörige Vollendung eines vollständigen vierjährigen Gymnasialstudiums auszuweisen, und auch darzuthun, daß er alle allgemeinen Wissenschaften ohne Ausnahme mit ausgezeichnet günstigem Erfolge gehört habe.

Der Vorlage dieser Ausweise, welche künftig jedem Dispensationsgesuche von der vorgeschriebenen Universitätsstudienzeit beizulegen ist, wird innerhalb 4 Wochen entgegengesehen.

München den 21. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Erlangen also ergangen.

Nachricht den übrigen Universitäten und den Ministerialcommissären.

§. 248.

18599.

(Die Bestimmung der Studienzeit an der Universität betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ordnung der Studien an den inländischen Hochschulen setzt eine bestimmte Regulirung der Studienzeit an demselben voraus. Bei dieser Regulirung aber sind nicht nur

die Universitäten und die ihnen hinsichtlich der zwei ersten Studienjahre gleichgeachteten Lyceen, sondern auch die Gymnasien als vorbereitende Lehranstalten in soferne betheiligt, als die fünfjährige Universitätsstudienzeit die Erwägung darüber nöthig macht, ob die im Hinblick auf den §. 62. der Schulordnung, quasi überflüssige und ohnehin in ihrer dermaligen Einrichtung keine bestimmte Lehrstufe bezeichnende IVte Gymnasialclasse nicht aufzuheben, und der unmittelbare Uebertritt von der IIIten Gymnasialclasse bei den Katholiken auf das Lyceum oder die Universität und bei den Protestanten an die Universität zur Regel zu erheben sey, wobei den bisher mit vollständigen Gymnasien versehenen Gemeinden frei zu stellen wäre, einen ersten philosophischen Lycealcurs in der Voraussetzung zu errichten, daß dieser erste Lycealcurs mit allen diesem Curse an einem vollständigen Lyceo gebührenden Lehrkräften und Attributen ausgestattet werde, und daß jene diesfallsigen Kosten, welche über Abzug der den Professoren der IVten Gymnasialclasse bisher etatisirten und zur Zeit der Classenerrichtung wirklich verfügbaren Besoldung noch weiter etwa erwachsen könnten, aus städtischen oder Stiftungsmitteln nachhaltig und vollständig gedeckt würden.

Die Königliche Kreisregierungen haben diese Fragen sogleich zur Vorberathung ihrer Kreisscholarchate gelangen zu lassen, sofort darüber in gemeinsamer Sitzung unter Zuziehung gedachter Scholarchate zu berathen, und das Berathungsergebniß binnen eines unerstrecklichen Termins von 10 Tagen mit gutachtlicher Aeußerung anher vorzulegen, wobei der Königlichen Kreisregierung auch bemerkt wird, daß Seine Majestät, wie in allen Unterrichtszweigen, so auch in dem Universitätsstudium unbedingte Gründlichkeit wieder hergestellt wissen wollen, daß zu dem Ende die bisherigen Abkürzungen und Willkührlichkeiten durchaus aufhören, und Dispensirungen nur in ganz außerordentlichen Fällen, und in diesen nur höchstens von dem letzten Semester und auch dann nur auf den Grund einer über alle Zweige des Wissens bestandenen öffentlichen Prüfung eintreten, dann daß die philosophischen Studien in Zukunft eben so sehr als die Berufsstudien einer theoretischen Schlußprüfung unterlegt werden.

München den 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 249.

(Die Universitätsstudienzeit betreffend.)

L. K.

Nachdem Wir durch Verordnung vom 30. v. Ms. den Fortbestand und die künftigen Verhältnisse der vierten Gymnasialclasse geregelt haben, finden Wir Uns nunmehr bewogen, bezüglich auf die Dauer der Universitätsstudien zu verfügen, was folgt:

I.

Die Befreiung von dem fünften Studienjahre, hängt in Zukunft von dem Nachweise darüber ab, daß der die Befreiung Nachsuchende auch wirklich in den vier Jahren seiner Universitätslaufbahn in jeder Beziehung vollständige Reife für das Absolutorium vollständig erlangt habe.

Studienzwang, und eine den Unterricht bis in das Einzelne und Beſondere bevormundende Vorſchrift begriffen, vielmehr iſt der Wille Seiner Majeſtät lediglich, daß nach Vorſchrift der erwähnten Verordnung vom 23. November v. J.

a) die zwei erſten Jahre auf der Univerſität dem Studio, des eine mindere Reife erfordernden Theiles der allgemeinen Wiſſenſchaften und der propädeutiſchen Gegenſtände des Faches, oder auf dem Lyceo dem Studio der allgemeinen Wiſſenſchaften gewidmet, und daß

b) die durch den §. 17. der Satzungen für die Hochſchule München angeordneten Belehrungen auf alle Univerſitäten ausgedehnt, und nicht wie bisher von jeder einzelnen Facultät blos für die Gegenſtände ihrer Facultät, ſondern für jedes Studienfach in einer Weiſe verfaßt werden, welche dem betreffenden Studierenden

1) ein genaues nach Facultäten geordnetes Bild aller den Gegenſtand ſeines Studiums bildenden allgemeinen und beſonderen Gegenſtände darbiete, und

2) ihn über die zweckmäſſigſte Eintheilung aller zu ſeinem Studium gehörigen allgemeinen und beſondern Wiſſenſchaften nach den durch die Natur der Sache ſelbſt, in der allerhöchſten Verordnung vom 23. November 1832 begründeten 2 Hauptgeſichtspunkten unterrichte, welche die genaueſten allgemeinen und die einleitenden Gegenſtände des Faches allen übrigen und jedem Fache des Studiums der praktiſchen Fächer erſt nach gehörten theoretiſchen begonnen wiſſen wollen.

Das Königliche Staatsminiſterium des Innern hat die Bearbeitung dieſes wichtigen Gegenſtandes einer eigenen aus dem Rector und den Decanen ſämmtlicher Facultäten der hieſigen Hochſchule, dann aus Mitgliedern des oberſten Studienrathes zuſammengeſetzten Commiſſion anvertraut, und wird die hienach feſtgeſtellten Belehrungen demnächſt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Zu Ziffer VI. der allerhöchſten Verordnung vom 18. December v. J.

II.

Der Wille Seiner Majeſtät des Königs iſt, daß in Zukunft ſowohl die die Diſpenſe vom fünften Studienjahre bedingenden, als auch die theoretiſchen Prüfungen und die Prüfungen pro gradu überhaupt nicht nur auf das betreffende Fachſtudium, ſondern auch auf die allgemeinen Wiſſenſchaften ſich erſtrecken.

Die weiſe, von beſonderer Theilnahme an dem Flore der Univerſitäten zeugende Abſicht dieſes Königlichen Befehles iſt, nicht nur techniſch, ſondern auch wiſſenſchaftlich unterrichtete Männer von den Univerſitäten ausgehen zu ſehen, und jene Manigfaltigkeit und Gründlichkeit der Bildung wieder herzuſtellen, welche in den jüngſten Zeiten von den Studierenden nur allzuſehr auſſer Acht gelaſſen worden waren.

Der erhabene Monarch hegt die feſte Ueberzeugung, daß nicht Durchbildung, wohl aber Halbbildung gefährlich für die Staaten ſey, und daß der öffentliche Beamte, der Richter, der Arzt, der Prieſter, ſtets eine kräftige Stütze wohlwollender Regierungen ſeyn werde, wenn ihm gründliche Geſchichtskenntniſſe und überhaupt jene Vorkenntniſſe inne wohnen, welche

den Geist schärfen, eigenes Urtheil möglich machen, und den Mann hindern ein Spielball jedes fremden Einflusses zu werden.

Es hat demnach in Zukunft jeder speciellen Prüfung, sie heiße nun Examen pro gradu, theoretisches Examen, oder Examen pro absolutorio, oder wie immer, der Nachweis vorauszugehen, daß der zur Prüfung sich Meldende neben den in der Belehrung für das betreffende Fach vorgezeichneten technischen auch die in derselben Belehrung angezeigten allgemeinen Fächer vollständig und mit Erfolge gehört habe.

Dieser Nachweis wird von den von einem Lyceo an die Universität Uebergetretenen durch das Lycealabsolutorium, von den übrigen Studierenden aber durch das Ergebniß der Zwischenprüfung, und was die in der Zwischenprüfung nicht begriffenen allgemeinen Lehrgegenstände betrifft, durch Zeugnisse der betreffenden Professoren über entsprechenden Fleiß und Fortgang geführt. Wer solche Zeugnisse nicht vorlegen kann, unterliegt vor Antritte der speciellen Fachprüfung (Examen pro gradu, theoretische Prüfung) einer ergänzenden Prüfung vor der philosophischen Facultät. Ueberdieß ist in den speciellen Fachprüfungen auf die Befähigung der Examinanden in den dem Fache verwandten allgemeinen Wissenschaften, z. B. bei dem medicinischen Examen pro gradu auf die Kenntnisse in der Naturwissenschaft, in der Anthropologie und Psychologie, bei dem theoretischen Examen der Juristen auf die Kenntnisse in der der Rechtsgeschichte so eng verwandten allgemeinen und vaterländischen Geschichte, besondere Rücksicht zu nehmen.

Zu Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 18. December v. J.

III.

Der Abschnitt II. der allerhöchsten Verordnung bedingt die Zulassung zu der Dispensprüfung durch das Lycealabsolutorium, und in dessen Ermanglung durch das mindestens erfolgte Zeugniß über die II. Fortgangsnote der Zwischenprüfung, und durch rühmliche Fleiß- und Frequentationszeugnisse.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird bemerkt, daß unter der zweiten Fortgangsnote die Note der Befähigung verstanden werde, daß nicht Frequentationszeugnisse jedes einzelnen Professors nöthig erscheinen, daß vielmehr ein auf die Erklärung eines oder mehrerer Facultätsmitglieder verfaßtes Zeugniß darüber genügt, daß ihnen der Candidat als ein fleißiger, die Lehrvorträge gewissenhaft benützender Studierender bekannt sey, ausgestellt werden solle.

Ferner versteht sich von selbst, daß das Zeugniß über die Zwischenprüfung blos für jene bedingendes Erforderniß ist, welche bei Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832, das zweite Studienjahr ihrer Universitätsstudien noch nicht überschritten haben, und daß bei den übrigen das in obenerwähnter Weise verfaßte Fleiß- und Fortgangszeugniß genügt.

Zugleich wird bemerkt, daß wer an einer der inländischen Universitäten die Dispensprüfung nicht bestanden hat, zu derselben in demselben Jahre an einer anderen Hochschule nicht zugelassen werden darf.

Zu Ziffer IV. der allerhöchsten Verordnung vom 18. December v. J.

IV.

Seine Majestät haben in die Hände der Universitätssenate und der Ministerialcommissarien auch das wichtige Recht niedergelegt, die Ertheilung von Absolutorien nach vollendetem fünften Studienjahre von vorläufiger Bestehung der Absolutorialprüfung aus den allgemeinen und Fachgegenständen, oder von vorläufiger Bestehung der theoretischen Prüfung, resp. des Examens pro gradu bei jenen Studierenden abhängig zu machen, gegen deren Fleiß und Fortgang Zweifel obwalten.

Der Zweck dieser Verfügung ist, dafür zu sorgen, daß mit dem Absolutorio von bayer'schen Hochschulen nur wahrhaft unterrichtete, und solche Männer beehrt werden, denen, wie das allerhöchste Rescript sich ausdrückt, „die dem Deutschen stets eigenthümliche Nachhaltigkeit und Gründlichkeit der Bildung" innewohnt.

Die Königlichen academischen Senate werden beeifert seyn, von diesem Rechte einen würdigen und angemessenen Gebrauch zu machen, sich von einzelnen Professoren deren etwaige Wahrnehmungen mittheilen zu lassen, und dem Königlichen Vertrauen vollständig entsprechenden Gebrauch zuzuwenden.

Uebrigens werden die Senate die Studierenden ihrer Hochschulen von dem Inhalte und den väterlichen Absichten der Königlichen Verfügungen, so wie von dem Inhalte gegenwärtiger Vollzugsweisungen in Kenntniß setzen, und sie ermuntern, durch Fortsetzung des seit einem Jahre, und namentlich seit Beginn des gegenwärtigen Studienjahres sichtbar vermehrten Fleißes, und unverkennbar veredelten Betragens die Zufriedenheit eines für wahre Bildung rastlos bestrebten Monarchen zu verdienen.

Eben so werden sie die Gesammtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Docenten auf die Wichtigkeit einer Verfügung aufmerksam machen, welche sowohl durch ihren innern Gehalt, als durch die Zeit ihres Erscheinens europäische Bedeutsamkeit und verdoppelte Ansprüche auf den Dank der Hochschulen behaupten dürfte.

Der Vollzug gegenwärtiger Weisung ist binnen 3 Wochen zu den Acten des Königlichen Staatsministeriums des Innern nachzuweisen, und dieser Anzeige die bei Bekanntmachung von allerhöchsten Verordnungen an die Studierenden gehaltenen Reden beizufügen.

München den 3. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

§. 251.

5368.

(Dispensationsgesuche der studierenden Hochschüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere vorgelegte Gesuche und Anfragen, die Dispensation der Hochschüler vom fünften Universitätsjahre betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, daß die allerhöchste

Verordnung vom 29. December v. J. *) vom Tage ihres Erscheinens an ihre volle Anwendung zu finden habe, und daß mithin sämmtliche, vor diesem Termine an der Hochschule vollständig aufgenommene Studierende, ohne Rücksicht auf den vorausgegangenen Aufenthalt an einem Gymnasium nach zurückgelegtem vierten Universitätsjahre von der ihnen (§. 11.) eingeräumten Vergünstigung ohne weiteres Dispensationsgesuch sich zur bevorstehenden theoretischen Endprüfung, oder, so ferne diese nicht statt finden sollte, zu einer besonderen Absolutorialprüfung an der Universität melden können. — Hienach sind die Studierenden: Fischer aus Zirndorf, Gampert aus Regensburg, Degel aus Baireuth, Medicus aus Grünstadt, Brünings von Haßloch, Mösner aus Nürnberg, und Neidhart aus Goldkronach zu bescheiden. Auch ist dem evangelisch theologischen Ephorate von Vorstehendem Kenntniß zu geben.

München den 17. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität Erlangen also ergangen.

Mittheilung den übrigen Senaten und Ministerialcommissären.

§. 252.

27323.

(Gesuch des Candidaten der Bergbaukunde Ullmann um Dispensation von einem Studiensemester betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Universitätssenate wird die Erwiederung des Berichtes vom 20. Juli l. J. das Gesuch des Bergbaukunde Studierenden Wilhelm Adam Ullmann um Dispensation vom letzten Halbjahre seiner Universitätsstudienzeit betreffend, ein Abdruck der unterm 7. April 1827 über die für Beflissene der Bergbaukunde erforderliche Vorbildung und Studien erlassenen, und sowohl den academischen Senaten der inländischen Universitäten, als auch den Lyceumsrectoraten mitgetheilte Entschließung zu dem Ende zugeschlossen, um hieraus den Cyclus der Vorlesungen zu entnehmen, über welche die genannten Studierenden bei ihren Gesuchen um Aufnahme als Berg- und Salineupractikanten sich auszuweisen haben.

Da bei der Vergleichung dieser Vorschrift mit den von dem Bergbaukunde beflissenen Wilhelm Adam Ullmann vorgelegten Frequentationszeugnissen sich ergibt, daß derselbe über mehrere ihm vorgeschriebene Lehrfächer, als die Markscheidkunst, die Mechanik und das Bergrecht u. s. w. sich nicht ausgewiesen habe, so kann demselben die erbetene Dispensation nicht bewilligt werden; der genannte Candidat ist vielmehr vor allem zum fleißigen Besuche der in die benannten Fächer einschlägigen Vorlesungen anzuweisen.

München den 24. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

den Senat der Königlichen Universität Erlangen also ergangen.

Nachricht den Senaten der Universitäten Würzburg und München zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung.

*) §. 287. S. 451.

Abdruck.

(Die zur Aufnahme der Berg- und Salinenpractikanten nothwendigen Vorbedingniſſe betr.)

Da einige Studierende, welche ſich für das Berg- und Salinenweſen verwenden wollen, auf Königlichen Lyceen und Univerſitäten entweder aus Unbekanntſchaft mit den für obige Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Vorbedingungen oder aus Willkühr nur einzelne Fächer der vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften hören, und ſomit Zeit und Koſten, zwecklos aufwenden; ſo wurde der Königlichen Generalbergwerks- und Salinenadminiſtration durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 3. d. Mt. Nr. 3812 aufgetragen, den Königlichen Univerſitäten und Lyceen von jenen Vorbedingniſſen Kenntniß zu geben, unter welchen den Studierenden zu einer für die Aufnahme von Berg- und Salinenpractikanten eintretenden Prüfung der Zutritt bewilligt werden könne.

Es wurde nämlich Allerhöchſt beſtimmt: „daß unter Vorbehalt allenfallſiger Modificationen bei dem Beſtande einer höhern polytechniſchen Lehranſtalt — der Beſitz vollſtändiger und empfehlender Abſolutorien über Gymnaſial-, Lyceal- und Univerſitätsſtudien (für Rechts- und Cameralwiſſenſchaften) dann die Vorlage ganz befriedigender Sittenzeugniſſe, und die Nachweiſung hinreichender Fertigkeit im Plan- und Maſchinenzeichnen als unerläßliche Vorbedingungen der Zulaſſung zur Concursprüfung für die Berg- und Salinenpraxis feſtgeſtellt ſeyn ſollen.“

Damit die Königlichen höheren Lehranſtalten in den Stand geſetzt werden, die Studierenden vor dem Antritte der für das Berg- und Salinenweſen unerläßlich vorgezeichneten Bahn vollſtändig zu informiren, ſo beehrt ſich die Königliche Generalbergwerks- und Salinenadminiſtration noch zu bemerken:

1) daß bei einer Concursprüfung unter den Zweigen der Mathematik und Phyſik vorzugsweiſe die Markſcheidekunſt und Mechanik,
2) unter den Naturwiſſenſchaften die Chemie und Mineralogie,
3) bei den Rechtswiſſenſchaften das Bergrecht unter Bezugnahme auf die Bergordnung von 1784, und
4) unter den Cameralfächern die Bergbaukunde berückſichtigt werden.
5) da bei den Berg- und Salinenweſen die Zahl der höhern techniſchen Beamten nicht groß iſt, ſo kann nur immer nach Verlaufe von mehreren Jahren, die ſich nicht beſtimmen laſſen, ein Concurs zur Aufnahme von Berg- und Salinenpractikanten eintreten, und aus dieſem Grunde auch auf diejenigen Adſpiranten, welche nach vollendeter Prüfung vom Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen nicht aufgenommen werden, keine Rückſicht mehr genommen werden.

München den 7. April 1827.

§. 253.

37166.

(Das Geſuch des Rechtscandidaten N. N. aus N. um Diſpenſation von dem fernern Beſuch der Univerſität bis zur theoretiſchen Prüfung im nächſten Jahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch die berichtlichen Vorlagen vom 11. der Vorentſchließung vom 1. De-

cember l. J. untenstehenden Betreffs genügt ist, wird auf den Bericht des academischen Senats vom 18. und der juridischen Facultät vom 13. November l. J. folgendes erwiedert:

Die gemeinschaftliche Entschließung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. October l. J., die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betreffend, spricht eine in dem Texte und Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 liegende Regel, nämlich die Pflicht der nicht absolut verhinderten Rechtscandidaten zu Erstehung der theoretischen Prüfung unmittelbar nach vollendetem Universitätsstudio aus, ohne die Urtheile der Admissionsausschüsse über die Zulässigkeit der etwa von einzelnen Candidaten bei ihrer Wiedermeldung vorzubringenden Entschuldigungsgründe oder Verhinderungsnachweise zu beschränken.

Hiernach bleibt dem zur Prüfung admittirten aber nicht erschienenen Rechtscandidaten N. N. aus N. unbenommen, seine Hinderungsursache dem Universitäts-Admissionsausschusse vorzulegen und dessen Bescheidung zu erwarten.

München den 30. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Erlangen also ergangen.

Nachricht den Königlichen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, dann den academischen Senaten der Hochschulen zu München und Würzburg.

3) Studium der Philosophie.

§. 254.

9054. (Zwistigkeiten zwischen den Professoren N. und N., wegen den Vorlesungen betreffend.)

M. J. K.

Wir beschließen auf den Bericht des Senats Unserer Universität Landshut vom 6. Mai d. J. wie folgt:

Nachdem derjenige Theil der Philosophie, welcher zum Gegenstande hat, die Uebereinstimmung der Resultate alles wahren Philosophirens in seiner höchsten Steigerung mit den Grundlehren der Religion darzuthun, von dem Gesammtumfange der practischen Philosophie unzertrennlich und lediglich als Fortsetzung und eigentlicher höchster Moment dieser Doctrin zu betrachten ist, so soll der Vortrag darüber an allen höhern Lehranstalten des Königreichs dem Vortrage über practische Philosophie angeschlossen, sohin die sogenannte Religionsphilosophie (welche nach §. 7. des II. Titels der Gesetze für die Universität Landshut den Candidaten der Theologie als nothwendiger Lehrgegenstand vorgeschrieben war) mit der Moralphilosophie in unmittelbare Verbindung gesetzt, von allen Candidaten der allgemeinen Wissenschaften ohne Ausnahme an Universitäten und Lyceen gehört, und Zeugnisse über gehörte Moral- und Religionsphilosophie beigebracht werden. Eines eigenen Collegiums über Religionsphilosophie bedarf es sonach in keiner Section mehr als eines nothwendig zu halten-

den, — wenn gleich beſondere Vorleſungen darüber von einzelnen Profeſſoren, die ſich dazu berufen fühlen, immerhin auch in Zukunft angekündigt und gehalten werden können. ꝛc. ꝛc.

München den 26. Juni 1824.

An

den Königlichen academiſchen Senat der Univerſität Landshut alſo ergangen.

Nachricht der Univerſitätscuratel zu Würzburg.

" dem Senate zu Erlangen.

" dem Director Freudel daſelbſt.

" ſämmtlichen Kreisregierungen zur Beobachtung bei den Lyceen.

4) Studium der katholiſchen Theologen.

§. 255.

4721.

(Die philoſophiſchen und theologiſchen Studien der Candidaten der Theologie an den Univerſitäten nach Maßgabe des §. 25. der Univerſitätsſatzungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Senat der Königlichen Ludwig-Maximilians-Univerſität zu München wird auf den Bericht vom 18ten v. Ms. erwiedert, daß die Studierenden der katholiſchen Theologie an den Univerſitäten lediglich zum Hören derjenigen philoſophiſchen und theologiſchen Lehrgegenſtände verpflichtet ſind, welche ihnen theils vermöge des §. 25. der Univerſitätsvorſchriften, theils laut Seite 23 und 44 der Belehrungen für die Studierenden der bayeriſchen Hochſchulen obliegen.

München den 8. März 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den Senat der Königlichen Ludwig-Maximilians-Univerſität zu München alſo ergangen.

Mittheilung dem Senate der Univerſität Würzburg.

" " " den Univerſitätscommiſſären zu München und Würzburg.

5) Studium der proteſtantiſchen Theologen. *)

§. 256.

1222.

(Die ſtudierenden Theologen in Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da unter dem 12. December 1806 ausdrücklich verordnet worden iſt, daß alle zu

*) S. über das Epherat in Erlangen die Entſchließung vom 9. Januar 1834 (§. 189. S. 218. oben); dann jene vom 3. April 1836 (§. 228. S. 347. oben).

Erlangen studierende Theologen in dem letzten Jahre ihres academischen Lebens sich im Katechisiren unter der Leitung des dortigen Realschul-Directors N. üben sollen, diese Verordnung aber bisher nicht gehörig befolgt worden ist, so wird dieselbe hiedurch in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1812.

Königliches Generalcommissariat des Mainkreises.

§. 257.

(Den Unterricht in der Landwirthschaft für die Theologie Studierenden an der Universität Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in der Absicht, daß die Theologie-Studierenden unentgeltlichen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten, damit sie sowohl durch Bewirthschaftung der pfarrlichen Grundstücke das Diensteseinkommen zu erhalten, als durch Lehre und Beispiel den Flor des vaterländischen Landbaues zu fördern wissen, allergnädigst geruht, für jene protestantischen Studierenden, welche sich an der Universität Erlangen dem theologischen Studium widmen, durch den dortigen Professor N. einen unentgeltlichen Unterricht in der Landwirthschaft mit Benützung des botanisch-ökonomischen Gartens der Universität veranstalten zu lassen.

Um dieser Allerhuldvollsten, auch in dem Interesse des pfarrlichen Stiftungsvermögens begründeten wohlthätigen Absicht zu entsprechen, werden die unten benannten Behörden in Folge einer Mittheilung des Königlich protestantischen Consistoriums zu Bayreuth vom 15ten d. Ms. beauftragt, sämmtliche dem theologischen Studium protestantischer Confession sich widmenden Gymnasiasten und Lyceisten, insbesondere bei dem Uebertritte auf die Universität Erlangen ernstlich anzuweisen, während ihres academischen Aufenthaltes daselbst diesen landwirthschaftlichen Unterricht fleißig zu benützen, und bei ihrer Anmeldung zur Aufnahmsprüfung ein Specialverzeichniß des Professors N. darüber, daß sie dieser Weisung Folge geleistet haben, der Prüfungscommission vorzulegen.

Augsburg den 24. December 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Rectorate der protestantischen, resp. gemischten Studienanstalten, und an die protestantischen Districts-Decanate des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1828. St. 45. S. 1310.

§. 258.

(Die Studien der protestantischen Theologen betreffend.)

L. K.

Alle jene Inländer, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie zu wid

men gedenken, ſind gehalten, ihre philoſophiſchen und theologiſchen Curſe zu Erlangen zurückzulegen. Ausnahmen ſollen nur auf den Grund ſehr berückſichtigungswerther Verhältniſſe von Uns allerhöchſt unmittelbar bewilligt werden.*)

München den 30. Mai 1833.

Int.=Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1833. St. 28. S. 375.

§. 259.

18229.

(Den Beſuch der Univerſität Erlangen von Seiten der proteſtantiſchen Theologie Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das theologiſche Ephorat hat zur Anzeige gebracht, es verbreite ſich unter den Studierenden der Theologie die Meinung, als bedürften dieſelben von nun an keiner Dispenſation, wenn ſie geneigt ſeyen, das zweite oder dritte Jahr ihrer Univerſitätszeit an einer auswärtigen Hochſchule zu ſtudieren, indem durch die neuen Univerſitätsgeſetze die allerhöchſte Entſchließung vom 30. Mai 1833**) außer Wirkſamkeit trete.

Um dieſer irrigen Anſicht rechtzeitig vorzubeugen, hat der academiſche Senat der Königlichen Univerſität Erlangen bekannt zu machen, daß die über das theologiſche Ephorat beſtehende allerhöchſte Entſchließung durch die neuen Univerſitätsgeſetze in keinem Stücke eine Abänderung erleiden. Auch iſt dem theologiſchen Ephorate hievon Kenntniß zu geben.

München den 26. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Univerſitätsſenaten.

„ „ „ den drei Miniſterialcommiſſären und ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

§. 260.

3140.

(Die proteſtantiſch-theologiſche Aufnahmsprüfung zu Speier vom Jahre 1835, beziehungsweiſe den Beſuch auswärtiger Univerſitäten durch Studierende der proteſtantiſchen Theologie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, empfängt gegen Wiedervorlage den Bericht des Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 4. v. M. untenbemerkten Betreffes zur Einſichtnahme und mit dem Auftrage, nach den darin geſtellten, durch die Ergebniſſe fraglicher Prüfung vollkommen gerechtfertigten Anträgen:

---

*) S. a. d. Entſchließung vom 19. Februar 1834. (§. 190. S. 235. oben.)

**) S. §. 258. S. 427. oben.

1) Die geeignete Verfügung an die Rectorate der Gymnasien zu Speier und Zweibrücken zu dem Ende zu erlassen, damit junge Leute von Fähigkeit ohne directen oder indirecten Zwang und im Einklange mit den Wünschen ihrer Eltern zu dem Studium der protestantischen Theologie ermuntert, und mit den zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt werden;

2) Sorge zu tragen, daß jenen Studierenden der protestantischen Theologie, welche unter der Bedingung: das letzte Jahr in Erlangen studieren zu müssen, zum Besuche einer ausländischen Universität, insbesondere jener zu Utrecht, zugelassen werden, ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, am Schlusse eines jeden Semesters von ihrem Studium genaue, mit Belegen von ihren Lehrern begleitete Nachricht an das theologische Ephorat zu Erlangen einzusenden, und diejenigen Erinnerungen sorgfältig zu beachten, die ihnen besagtes Ephorat darüber unmittelbar zugehen zu lassen für gut finden möchte.

München den 16. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 261.

12882.

(Rejicirte Studierende der Theologie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Daß bei Studierenden, im Falle erhobener Zweifel über den Fleiß oder Fortgang derselben, die Ertheilung des Absolutoriums auch nach vollendetem Quinquenium von einer öffentlichen Prüfung abhängig gemacht, folglich auch bei mangelhaft befundener Befähigung vorenthalten und ein fortgesetztes Universitätsstudium nach Befund der Umstände gefordert werden könne, ist bereits in den §. 21. und §. 74. der Satzungen ausgesprochen, und es hat dabei sein Bewenden. Ein gleiches Recht mit dem hier dem Senate und der Ministerialcommission eingeräumten ist schon in der noch giltigen Prüfungsinstruction der protestantisch-theologischen Candidaten vom 23. Januar 1809 §. 8. Nr. 6. der kirchlichen Behörde, welche die Fachprüfung zu leiten und über die Befähigung zur Aufnahme zu entscheiden hat, eingeräumt. Der Umstand, daß die Verlängerung des Universitätsstudiums für die Candidaten der Theologie wegen gewöhnlich bei ihnen eintretender Vermögenslosigkeit doppelt hart falle, daß sie bereits die erforderlichen Collegien schon gehört haben, und daß nur ernstliches Privatstudium sie zu gedeihlicheren Fortschritten führe, kann hier um so weniger eine Ausnahme oder Abänderung der Vorschrift begründen, als die Zurückweisung an die Universität nach Ablauf des Quinquenniums immer eine verschuldete ist, nicht allgemein, sondern nur bei Individuen verfügt wird, bei denen die Wiederholung einzelner Vorlesungen als nothwendig sich darstellt, und selbst, wenn der Collegienbesuch ganz erlassen würde, die geschärfte Aufsicht im Ephoratsverbande bei eifrigem Privatstudium doppelt heilsam wirken muß.

Dem academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen wird dieſes auf den Bericht vom 16. April zur Nachachtung eröffnet.

München den 30. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen alſo ergangen.

6) Studium der Medicin.

a) Studienordnung.

§. 262.

17550.

(Die Ordnung in den Studien der mediciniſchen Candidaten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben aus einem Bericht Unſers Obermedicinalcollegiums ungern erſehen, daß den mediciniſchen Candidaten an Unſerer Univerſität zu Würzburg geſtattet wird, die natürliche Ordnung in den Studien und insbeſondere in dem Stufengang von den allgemeinen zu den beſondern Wiſſenſchaften gänzlich umzukehren; und indem Wir über den bezeichneten Fall Unſer Befremden nicht bergen können, wollen und befehlen Wir, daß künftig die diesfalls beſtehenden Vorſchriften genau beobachtet werden.

München den 24. November 1819.

An
die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg alſo ergangen.

Nachricht den academiſchen Senaten der Univerſitäten Landshut und Erlangen zur gleichmäßigen Nachachtung.

" " dem Medicinalcomité in Bamberg mit dem Auftrag, jedesmal eine ſtrenge Prüfung der Univerſitätszeugniſſe mediciniſcher Candidaten, der Zeitfolge des Studienplanes nach, vor Abhaltung der Proberelationen, eintreten zu laſſen.

" " dem Königlichen Obermedicinalcollegium.

§. 263.

2302.

(Das Studium der Mediciner auf den Univerſitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die Verordnung vom 24. November 1819 ausdrücklich beſtimmt, daß eine Umkehrung der natürlichen Ordnung in den Studien und dem Stufengange von den allgemeinen zu den beſondern nicht geſtattet werden ſolle, ſo hat man gleichwohl bei Gelegenheit der Proberelation des Med. Dr. N. N. aus N. aus dem von der mediciniſchen Section zu

Erlangen dem genannten Doctor ertheilten Absolutorium mit Befremden ersehen, wie wenig die dießfalls bestehenden Allerhöchsten Verordnungen beachtet werden; denn nach diesem Absolutorium hörte N. im Wintersemester $18\frac{20}{21}$ Physiologie, Chemie, medicinische Polizei, specielle Pathologie und Therapie und chirurgische Pathologie; im Sommersemester 1821 allgemeine Pathologie und Therapie, Zoologie, gerichtliche Medicin, Pharmacie und Arzneimittellehre.

Im Wintersemester $18\frac{21}{22}$ Semiotik; im Sommersemester 1822 Encyclopädie und Methodologie.

Da nun ein solches vorschriftswidriges, dem Studium der Medicin höchst nachtheiliges Verfahren künftig um so weniger geduldet werden soll, so sind unterm Heutigen die Medicinalcomitéen zu München und Bamberg beauftragt worden, keinen Arzt mehr zu prüfen, der die natürliche Stufenfolge seiner Studien von den allgemeinen zu den besondern wesentlich verletzte.

Der academische Senat zu Erlangen hat der medicinischen Section ihr vorschriftswidriges Verfahren zu verweisen, und zugleich mit allem Ernste zu wachen, daß künftig die Bestimmungen der Verordnung vom 24. November 1819 genau eingehalten werden.

Der an die Medicinalcomitéen erlassene Auftrag ist öffentlich bekannt zu machen, und damit aber auch die Studierenden die nöthige Ordnung beobachten können, so ist möglichst Sorge zu tragen, daß jedes Semester die erforderlichen Vorlesungen gehalten werden.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität zu Erlangen also ergangen.

Nachricht dem academischen Senat der Königlichen Universität zu Landshut, und der Curatel der Königlichen Universität zu Würzburg zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Desgleichen den Königlichen Medicinalcomitéen zu München und Bamberg.

b) Studierende der Chirurgie.

§. 264.

6017.

(Die Candidaten der Chirurgie an den Universitäten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage, wie es nach Errichtung der besonderen chirurgischen Schulen, mit den Candidaten der Chirurgie an den Universitäten Unseres Reichs zu halten sey? unter Berücksichtigung des organischen Edicts über die Einrichtung des Medicinalwesens vom 8. September 1808 Tit. I. §. 3., beschlossen, und bestimmen:

1) Candidaten, welche ſich blos der Chirurgie zu widmen gedenken, ſind an den Univerſitäten fernerhin nicht mehr zu immatriculiren; die gegenwärtig ſchon immatriculirten ſind, um ſeiner Zeit die Chirurgie ausüben zu dürfen, an die chirurgiſchen Schulen zu verweiſen, und daſelbſt mit geeigneter Berückſichtigung ihrer bereits erworbenen Befähigung gehörig einzureihen.
2) Landärzten, und in den chirurgiſchen Schulen gebildeten Candidaten iſt der Beſuch der Univerſitäten künftig zwar geſtattet, ſie ſollen aber nur zu einzelnen Vorleſungen privatim zugelaſſen werden, und von den Profeſſoren, deren Collegien ſie hören, nur Privatzeugniſſe erhalten.
3) Dieſe Zeugniſſe geben weder einen Anſpruch auf nachträgliche Zulaſſung zum Lehrcurſe der Arzneiwiſſenſchaft und Wundarzneikunſt, noch ſonſt einen unbedingten Vorzug.
4) Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten zunächſt nur von inländiſchen Candidaten der Chirurgie, jedoch mit Vorbehalt der Zurückwirkung auf diejenigen ausländiſchen Chirurgen, welche als ſolche das Indigenat und die Anſäſſigkeit in Unſerem Königreiche zu erwerben gemeint ſeyn könnten.

Wir wollen, daß dieſe Unſere Beſchlüſſe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Tegernſee den 22. Auguſt 1823.

An
die Redaction des Regierungsblattes alſo ergangen.

Nachricht den auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſären und Regierungsdirectoren in Landshut und Erlangen.
" " der Univerſitätscuratel in Würzburg.
" " den Regierungen des Iſar- und Obermainkreiſes zur Mittheilung an die Directorien der chirurgiſchen Schulen.
" " dem Ober-Medicinalcollegium.

§. 265.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 28. Juni 1836.

(Die Errichtung der Schulen für Bader betreffend.)

V.

Schüler, welche die lateiniſchen Schulen mit Erfolg beſuchten, und an der Anſtalt bei den Semeſtralprüfungen in jedem Semeſter in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe die erſte, und in den übrigen Lehrgegenſtänden wenigſtens die zweite Note erhalten haben, können zur Fortſetzung des Studiums der Chirurgie an den Univerſitäten, und nach einem, während zweier Semeſter mit Erfolg fortgeſetzten Studium aller chirurgiſchen Gegenſtände, zur Erlangung des chirurgiſchen Magiſtergrades zugelaſſen werden.

Reg.-Bl. v. J. 1836 St. 24. S. 389.

§. 266.

Auszug

aus der Ministerialentschließung des Innern vom 25. October 1836.

(Den Vollzug der Art. V. und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1830, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magister chirurgiae betr.

(Abschnitt I. §. 1.)

Von der Aufnahme eines Schülers der Baderschule an der Universität.

Als Vorbedingniß des Uebertritts eines Baders an die Universität wird festgesetzt:

1) das mit Erfolg Besuchthaben der lateinischen Schule,
2) das Bestandenhaben der Semestralprüfungen an der Baderschule in den Fächern der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe mit der ersten, und in den übrigen Lehrgegenständen der Baderschule wenigstens mit der zweiten Note,
3) die besondere Bewilligung des unterfertigten Staatsministeriums auf einen nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung von sämmtlichen Professoren der betreffenden Baderschule gestellten und von dem Kreis-Medicinalausschusse begutachteten Antrag.
4) Zeugnisse tadelloser Aufführung während des Aufenthaltes an der Baderschule.

c) Das Studium der Pharmaceuten.

§. 267.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1808,

die Organisation der Medicinalcomiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

Von der Prüfung der Apotheker.

§. 3.

a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subject gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Gesetze in Hinsicht der erforderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmässig genossenen Unterrichtes und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere Generalcommissariate und Localpolizeistellen haben hierüber besonders zu wachen.

Deshalb muß, wie jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pächter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medicinalcomitée geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die nö-

thigen Kenntniſſe ſeiner Mutterſprache und der lateiniſchen beſitze, daß er in irgend einer gröſſeren Officin in der Lehre und im Dienſte geſtanden, und ſich in einem pharmaceutiſchen Inſtitute in den naturhiſtoriſchen, phyſiſchen, mathematiſchen, botaniſchen, chemiſchen und pharmaceutiſchen Wiſſenſchaften zwei Jahre durch befähigt habe.

c) Das Medicinalcomité unterſucht auf gleiche Weiſe dieſe Zeugniſſe, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingniſſe erfüllt ſind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d) Dieſe Prüfung iſt ebenfalls dreifach, und beſteht in einer ſchriftlichen, einer practiſchen und einer mündlichen.

e) Zur ſchriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medicinalcomités auf gleiche Weiſe, wie bei den Aerzten dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Commiſſion vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugeſtellt, und mit dieſer zuletzt an den Vorſtand übergeben, welcher über die fernere Admiſſion nach gleichen Grundſätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat.

f) Zugleich beſtimmt das Medicinalcomité einen der wichtigern chemiſch-pharmaceutiſchen Proceſſe, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken, auf eigene Koſten, in Gegenwart eines Commiſſärs des Comités, bei welchem Geſchäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechſeln haben, vornehmen und allein vollenden muß.

Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Commiſſärs und des zu Prüfenden genommen, und zur Unterſuchung und Beurtheilung dem verſammelten Medicinalcomité vorgelegt.

g) Die mündliche Prüfung ſoll, wie bei den Aerzten öffentlich ſeyn, und ſowohl dieſe, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeſchichte, Botanik, Chemie und Pharmacie; ſondern auch über alle Gegenſtände, welche auf das Geſchäft eines Apothekers in deſſen ganzer Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutiſche Waarenkenntniſſe, nebſt der Kunde, Verfälſchungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Dieſe mündliche Prüfung dauert ebenfalls drei Stunden.

h) In Hinſicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suſpenſion u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. lit. e. u. f.) vorgeſchriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Reſultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeſchriebenen drei Claſſen, die Unterſchriften und die Fertigung.

Der Apotheker erhält durch dieſes Zeugniß das Recht einer Apotheke vorzuſtehen; keineswegs aber die Conceſſion eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ſoll auch der Apotheker vor das noch verſammelte Comité gerufen, derſelbe über das Reſultat darüber in Kennt-

niß gesetzt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apothekerordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apothekerfunctionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Handgelübde verspricht.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. 72. S. 2900.

§. 268.

(Unterstützung angehender Pharmaceuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höheren Lehr-Anstalt betr.)

M. J. K.

Wir haben in früheren Verordnungen festgesetzt, daß künftig kein Pharmaceut zur selbsteignen Führung oder zur Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerkunst ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derselben, die seine Wissenschaft betreffenden Fächer, an einer höhern Unterrichtsanstalt, nämlich an einer unserer inländischen Universitäten ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und von einem Unserer Medicinalcomitéen approbirt worden ist.

Nachdem aber viele der pharmaceutischen Candidaten wegen Mangel an pecuniären Mitteln ausser Stande sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen; so wollen Wir, daß die pharmaceutischen Candidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß, und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden.

I.

Die Candidaten der Pharmacie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität zu dem Genusse der an und für sich allgemeinen oder Staatsstipendien, und zu dem Genusse derjenigen besondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. October 1807 (Reg.-Bl. St. 48), und vom 1. December 1812. (Reg.-Bl. St. 47) in die Classe der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von Studierenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitätsfacultäten oder Sectionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

II.

Die Candidaten der Pharmacie sind unter der nämlichen Beschränkung auch zum Genusse der für ihren Geburtsort oder für ihre Familie ausschliessend bestimmten Stipendienstiftungen in so ferne berechtigt, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschliessend Studierende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder der Medicin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

III.

Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmaceuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt, schriftlich einzureichen.

Die Regierungen Unserer Kreise, so wie die academischen Senate und Ephorate Unserer Universitäten werden hierüber das weitere Geeignete verfügen, und die pharmaceutischen Candidaten, gleich jenen der übrigen Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen, und von der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung das Publikum durch die Kreis-Intelligenzblätter in Kenntniß setzen.

München den 23. April 1817.

Int.-Bl. für den Isarkreis d. J. 1817 St. 21. S. 385.

§. 269.

17186.

(Das Studium der Mediciner und Pharmaceuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen academischen Senat der Universität Landshut und Erlangen werden aus Anlaß einer von dem Königlichen Obermedicinal-Collegium in Bezug auf das Studium der Mediciner und Pharmaceuten gemachten Erinnerung, die über das Cumulieren der Lehrfächer bestehenden Vorschriften wiederholt zur genauesten Einhaltung in Erinnerung gebracht und hinsichtlich der Pharmaceuten noch bemerkt, daß denselben künftig nur dann der Zutritt zu den academischen Vorlesungen gestattet werden solle, wenn sie sich über bereits zurückgelegte vorgeschriebene Lehr- und Dienstzeit gehörig auszuweisen im Stande seyn werden.

Es ist sich hienach künftig genau zu achten.

München den 18. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Curatel der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

Nachricht den Königlichen Medicinalcomitéen zu München und Bamberg zur Wissenschaft.

" " dem Königlichen Obermedicinalcollegium.

§. 270.

3046.

(Die Bestimmungen der Lehr- und Servierjahre der Pharmaceuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur nähern Erläuterung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808. §. 3. lit. b. wegen der Lehr- und Servierzeit der Pharmaceuten enthaltenen Bestimmung wird hiemit festgesetzt, daß künftig alle Pharmaceuten gehalten seyn sollen, entweder 3 Lehr- und 2 Servierjahre, oder 4 Lehr- und 1 Servierjahr vor dem Zutritte zur Universität nachzuweisen.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises hat diese Verfügung zur künftigen Darnachachtung für alle angehenden Pharmaceuten allgemein bekannt machen zu lassen.

München den 1. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen academischen Senate zu Landshut und zu Erlangen, und der Curatel der Königlichen Universität zu Würzburg zur genauen Darnachachtung.

„ „ dem Königlichen Medicinalcomité zu Bamberg zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung.

„ „ dem Obermedicinalcollegium.

„ „ dem Königlichen Medicinalcomité zu München in Erwiederung seines Berichtes vom 1. Februar 1823 zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung.

§. 271.

18443.

(Das Studium der Pharmaceuten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerlich vorgekommen, daß der Candidat der Pharmazie, N. zum Studium der Pharmacie an der hiesigen Universität zugelassen wurde, ohnerachtet denselben an der vorgeschriebenen Lehr- und Servierzeit noch volle 6 Monate mangelten.

Der academische Senat der Königlichen hiesigen Universität wird daher angewiesen, künftig zum Studium der Pharmacie keinen Pharmaceuten zuzulassen, bevor er sich nicht über die vollendete fünfjährige Lehr- und Servierzeit gehörig ausgewiesen, oder die Ministerial-Dispense beigebracht haben wird.

Hienach ist sich genau zu achten.

München den 3. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen hiesigen Universität also ergangen.

§. 272.

2197.

(Die Behufs der Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung erforderlichen Wissenschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 27. April l. J. vorgelegte Anfrage über die Wissenschaften, hinsichtlich welcher sich Apotheker bei der Prüfung durch ein Medicinalcomité auszuweisen haben, — findet ihre Entscheidung in den Normen vom 8. December 1808, die Orga-

nisation dieser Comitéen betreffend, namentlich im §. 3. lit. b. S. 2901. des Regierungsblattes. Hiernach haben die Pharmaceuten von den gewöhnlichen philosophischen Collegien nur jene über Mathematik zu hören. Uebrigens können solche Pharmaceuten an der Universität als Studierende immatriculirt werden, welche die Vorbedingungen der §. 5. ff. der Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Hochschulen zu erfüllen vermögen. Zum Besuch der für die Pharmaceuten vorgeschriebenen einzelnen Collegien genügt nach obigen Normen die nöthige Kenntniß der deutschen und der lateinischen Sprache, und sollen dergleichen Individuen während der Periode ihrer wissenschaftlichen Vorbildung ihren nachfolgenden Verhältnissen nicht entrückt werden.

München den 4. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität Erlangen also ergangen.

Nachricht dem academischen Senate der Ludwig-Maximilians-Universität dahier und der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.

" " dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten dahier.

" " dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten in Ansbach und Würzburg.

§. 273.

4245.

(Die Behufs der Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung erforderlichen Wissenschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den weitern Bericht obenstehenden Betreffs vom 29. Juli laufenden Jahres, und dessen zurückfolgende Beilagen wird zur Nachachtung erwiedert:

I.

Es bewendet bei den Vorschriften, welche die Verordnung vom 8. December 1808, die Organisation der Medicinal-Comitéen betreffend, für die wissenschaftliche Bildung der Pharmaceuten gegeben hat.

II.

Diese Vorschriften bedingen für das Studium der bezeichneten Wissenschaften eine praktische Kenntniß der Logik, weßhalb diese, wenn sie gleich keinen besondern Gegenstand der Pharmazeuten-Prüfung ausmacht, doch bei der Prüfung in jenen Wissenschaften geltend wird, und daher bei dem pharmazeutischen Studium nicht versäumt werden darf.

III.

Decimalrechnung und Algebra, werden zu der — bei der pharmazeutischen Prüfung vorkommenden Berechnung der chemischen stöchiometrische Verhältnissen und der specifischen Schweren erfordert.

IV.

Da in obigen Vorschriften die physischen, botänischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften ausdrücklich genannt sind, so kann unter dem vorangestellten Ausdruck, „Naturhistorische“ Wissenschaften nur Zoologie und Mineralogie verstanden werden, in welchen auch die Medicinalcomitéen prüfen.

V.

Toxikologie ist ein rein medicinisches an sich nicht für den Pharmaceuten gehöriges Fach. Diesem aber unentbehrlich die chemische Ausmittlung der Gifte in Speisen, Getränken in den Organen und Säften Vergifteter.

Dieser Gegenstand ist den Pharmazeuten entweder besonders oder als Anfang der Toxikologie oder Experimentalchemie vorzutragen, — so wie dieselben auch bei den allgemeinen chemischen Grundsätzen über die durch Mischung oder durch fehlerhafte Receptur entstehenden chemischen Gifte zu verständigen und wegen der natürlichen Gifte, in der Mineralogie, Botanik und Zoologie zu belehren sind.

VI.

Die übrigen von dem Doctor N. benannten Lehrgegenstände sind auch Prüfungsgegenstände der Pharmazeuten.

VII.

Da für diese das Studium an den Universitäten nur in Mangel der bezielt gewesenen pharmazeutischen Institute statt findet, dieselben nicht die Vorbedingungen zur Immatriculation unter die Studierenden zu erfüllen haben, daher auch keinen Matrikel erhalten, so finden auf sie die Bestimmungen über die freie Wahl der Collegien im Titel II. der Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Hochschulen keine Anwendung, sondern sie haben nach wie vor die erwähnten Vorschriften vom 8. December 1808 zu befolgen.

München den 3. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität in Erlangen also ergangen.

§. 274.

10267.

(Das pharmaceutische Studium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des Universitätssenats vom 12. Juni und 12. August d. J., das pharmaceutische Institut und die Zulassung der Candidaten der Pharmacie zur Universität betreffend, wird beschlossen, wie folgt:

1) Da die Universität kein Local besitzt, welches zu einem pharmaceutischen Laboratorium und Hörsaal verwendet werden könnte, zur Führung eines Neubaues

aber die verfügbaren Mittel fehlen, ſo hat der Profeſſor der Pharmacie Dr. Buchner mit ſeinem bisherigen Locale ſich um ſo mehr zu begnügen, als der Vortrag der Pharmacie weder ein großes Local noch einen ſehr zuſammengeſetzten Apparat erfordert und Anträge auf beſondere techniſche oder wiſſenſchaftliche Localitäten ohne nachtheilige Conſequenzen nicht berückſichtigt werden können, welche einzig oder vorzugsweiſe nur aus der Ausdehnung der Lehrvorträge über die Gränzen des Nominalfaches hervorgehen.

2) In Erwägung der Hinderniſſe, welche die Anwendung der Entſchließung vom 4. Juni l. J. in den zur Zeit noch geltenden Vorſchriften über die Bildung künftiger Pharmaceuten findet, kann der Vollzug der genannten Entſchließung bis zur Errichtung eines eigenen pharmaceutiſchen Inſtituts oder zur Erſcheinung der in der Verordnung vom 8. December 1808 angekündigten Apothekerordnung ausgeſetzt, und die Candidaten der Pharmacie, wie bisher zur Immatriculirung ohne Gymnaſial-Abſolutorium zugelaſſen werden.

3) Die Vorſchläge des Profeſſors Dr. Buchner über das Studium der Pharmaceuten werden bei Ausarbeitung der Apothekerordnung gewürdigt und nach Thunlichkeit berückſichtigt werden.

Der Univerſitätsſenat hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 24. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Univerſitätsſenat dahier alſo ergangen.

Mittheilung den Univerſitätsſenaten zu Würzburg und Erlangen.
" " " den Miniſterialcommiſſionen dahier, zu Würzburg und Ansbach.
Nachricht den Königl. Medicinalcomiteen zu München und Bamberg von §. 2. zur Wiſſenſchaft.

§. 275.

3097.

(Das Studium der Pharmacie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird nachträglich der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. December v. J., die Univerſitätsſtudienzeit betreffend, in Bezug auf das Studium der Pharmaceuten Nachſtehendes verfügt:

I.

Die Zeit, welche dem Studium der Pharmacie an einer Hochſchule gewidmet werden muß, bleibt wie bisher, auf den Zeitraum von 2 Jahren beſtimmt.

II.

Diejenigen Candidaten jedoch, welche ein halbes oder ganzes Jahr an dieſer Stu-

dienzeit nachgelassen haben wollen, müssen durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die für ihren künftigen Beruf erforderliche Reife sich erworben haben.

III.

Jene Candidaten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Dispensgesuche bei der medicinischen Facultät zu überreichen und diese ist verpflichtet, solche Candidaten, gegen deren Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen sie keine Erinnerung zu machen findet, an ein Medicinalcomité zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Prüfung zu verweisen.

IV.

Das Medicinalcomité hat mit diesen ihm zugewiesenen Candidaten, wie bisher, die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen und den Erfolg derselben der betreffenden medicinischen Facultät sogleich mitzutheilen.

V.

Die mit Erfolg bestandene Prüfung hat sodann die Ertheilung des Schlußzeugnisses zur Folge, welches von der medicinischen Facultät in gehöriger Form auszustellen ist.

VI.

Das Medicinalcomité hat nach Vorlage dieses Schlußzeugnisses wegen des Approbationszeugnisses das Weitere nach den bisherigen Bestimmungen zu veranlassen.

VII.

Das Nichtbestehen oder Mißlingen der Prüfung hat zur Folge, daß der Candidat noch ein halbes oder ganzes Jahr auf der Hochschule zur Vollendung seiner vorschriftsmäßigen Studienzeit zuzubringen habe.

VIII.

Es sollen übrigens die Bestimmungen des Nro. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Universitäten betreffend, auch auf die Candidaten der Pharmacie volle Anwendung finden.

Der academische Senat hat hienach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen, und die bereits bei ihm vorliegenden Dispensgesuche solcher Candidaten nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

München den 23. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die drei Universitätssenate also ergangen.

Nachricht den Medicinalcomitéen München und Bamberg.

„ „ den drei Universitätscommissionen

§. 276.

31059.

(Das Studium der pharmaceutischen Botanik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senate der Universität München wird auf seinen Bericht vom 8. April v. J. nach Vernehmung der Senate der Universitäten Würzburg und Erlangen und des Obermedicinalausschusses zur Entschließung erwiedert, daß die medicinisch-pharmaceutische Botanik als Fachcollegium für die Studierenden der Medicin und der Pharmacie zwar als nützlich empfohlen werden soll, aber als nothwendig zu besuchende Vorlesung nicht vorgeschrieben werden kann. Dagegen soll mit den Vorlesungen über allgemeine Botanik das Specielle für das Bedürfniß der Mediciner und Pharmaceuten verbunden, und bei den Prüfungen derselben auf Erforschung der diesfallsigen speciellen Kenntnisse besondere Rücksicht genommen werden.

München den 15. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
den Senat der Königlichen Universität München also ergangen.

Nachricht dem Senate der Universität Würzburg und Erlangen zur Nachachtung.

G) Prüfungen*).

§. 277.

11219.

(Die Semestralprüfungen an den Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Früher lag bekanntlich jedem Professor die Verpflichtung ob, mit Schlusse jedes Semesters seine sämmtlichen Zuhörer einem Examen zu unterwerfen, und die Resultate in ein pflichtmäßig verfaßtes Zeugniß niederzulegen.

Diese Sitte ist seit einigen Jahren ausser Wirksamkeit gesetzt, und es lassen sich weder für das Aufhören jener Examina sprechende Gründe, noch die Schwierigkeit mißkennen, welche einer unbedingten Wiedereinführung der alten Prüfungsform nothwendig entgegenstehen.

Inzwischen entwickelt doch auch das gänzliche Unterbleiben aller Prüfung mehrfache

---

*) vergleiche hiezu auch die Satzungen für die Studierenden, dann

1) die Entschließung vom 23. März 1824 (s. §. 142. S. 189.)
2) die Entschließung vom 18. December 1833 (s. §. 286. S. 450.)
3) die Entschließung vom 3. Februar 1834 (s. §. 250. S. 419.) und
4) die Entschließung vom 10. Mai 1838 (s. §. 244. S. 410.)

Nachtheile. Der talentvollere Jüngling baut auf die ihm noch übrige Frist, und bringt häufig die ersten Jahre unbeschäftigt zu, der leichtsinnige wird durch nichts an die Auforderung seines Berufes erinnert; mancher träumt von dem nahen Umsturze alles bestehenden, und glaubt durchaus keine Notiz mehr von jenem Positiven nehmen zu müssen, das ihm nur von all zu vielen Seiten als dahinstrebend geschildert wird, das erstere, namentlich das Quellenstudium und das Studium des bestehenden Rechtes leidet wesentlich, die Hochschulen werden mit Müßiggängern überschwemmt, neu ankommende Jünglinge gerathen in deren Gesellschaft, und die Eltern, ohne alle Kunde über das Fortschreiten ihrer Söhne, ersehen oft erst nach Jahren deren unnützen Aufenthalt an der Hochschule und das fruchtlose Hingeschwundenseyn ihrer Hoffnungen und ihres jenen erworbenen Vermögens.

Der Königliche Universitätssenat hat demnach binnen 14 Tagen ausführliches Gutachten über Art und Weise einer wiedereinzuführenden Controle des Fleißes und der Fortschritte jedes Studierenden, und insbesondere über die Frage zu erstatten

ob nicht eine unter Vorsitz eines Facultätscommissärs vorzunehmende öffentlich mündliche Prüfung und eine Ertheilung der Censurnoten durch diesen Commissär einerseits die Nachtheile und die Zeitversäumniß der bisherigen schriftlichen Prüfungen und ihrer einzelnen Censuren beseitigen, und andererseits doch dem hochwichtigen Zwecke entsprochen würde, von welchem abzugehen, die Staatsregierung sich kaum befugt erachten kann.

München den 8. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die academischen Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

Mittheilung den Ministerialcommissären der drei Hochschulen.

§. 278.

(Die Prüfungen an den Universitäten betreffend.)

L. K.

Um einerseits dem öffentlichen Unterrichte den so nöthigen und in neuerer Zeit von Seite vieler Studierenden so vielfach vernachläßigten Charakter ernstlicher Gründlichkeit zu sichern, und andererseits den Eltern und Vormündern der Studierenden die rechtzeitige Kenntniß von den Fortschritten ihrer Angehörigen, und von dem Erfolge der gebrachten Opfer möglich zu machen, verfügen Wir hiemit auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, was folgt:

I.

Der Absolutorialprüfung der zu keinem Lyceal- und Universitätsunterrichte adspirirenden Jünglinge ist von nun an die Mitwirkung und die Controlle eines Kreisscholarchen zuzuwenden.

II.

Die Absolutorialprüfung der von dem Gymnasio an ein Lyceum oder an eine Hoch-

ſchule übergehenden Schüler findet in Zukunft zwar in der durch §. 91. der Schulordnung vorgeſchriebenen Weiſe, jedoch in Beiſeyn und unter Oberleitung eigener von Uns auf Vorſchlag der academiſchen Senate und des Staatsminiſters des Innern abgeordneter Univerſitätsprofeſſoren ſtatt.

Dieſe Profeſſoren leiten in der Eigenſchaft als Königliche Commiſſarien die Prüfung, und beſtimmen nicht nur das Thema der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten, ſondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu ſtellenden einzelnen Lehrſtücke. Das Urtheil des Rectorats und der Gymnaſialprofeſſoren erhält nur durch ihre Zuſtimmung und Mitunterſchrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Abſolutoriums. Im Nichtvereinigungsfalle des Commiſſärs mit dem Gymnaſiallehrperſonale wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochſchule gewieſen, um daſelbſt ein nochmaliges ſtrenges Examen von einer aus Mitgliedern der philoſophiſchen Facultät, und aus Gymnaſial- oder Lycealrectoren oder Profeſſoren zuſammengeſetzten Commiſſion zu beſtehen, und dort die definitiven Beſchlüſſe hinſichtlich ſeines Abſolutoriums zu vernehmen.

III.

Den von dem Gymnaſio auf die Hochſchule übergehenden Inländern bleibt zwar geſtattet, ſchon in der erſten Zeit ihres Univerſitätsaufenthaltes neben den allgemeinen Wiſſenſchaften auch einleitende Fachcollegien zu hören; ſie ſind jedoch gehalten, nach Umfluſſe des erſten, oder ſoferne ſie es vorziehen, ſpäteſtens nach Ablaufe des zweiten Studienjahres von einer delegirten Commiſſion der philoſophiſchen Facultät eine ſtrenge, neben ihren Eltern und Verwandten, auch allen Lehrern und Schülern der Hochſchule zugängliche mündliche Prüfung aus der Logik, der allgemeinen Geſchichte, der Philologie, der Naturgeſchichte und Phyſik zu beſtehen. Nicht genügende Befähigung in dieſen Gegenſtänden zieht die Suſpenſion des Fachſtudiums bis nach wiederholter und genügend beſtandener Prüfung aus dieſen fünf Gegenſtänden nach ſich. Dieſelbe Prüfung mit derſelben Folge beſtehen die vom Lyceo an eine Univerſität übertretenden Jünglinge ſogleich bei ihrem Eintritte auf die Hochſchule. Kein Inländer kann ohne genügendes Beſtandenhaben dieſer Prüfung auf eine auswärtige Univerſität übergehen.

IV.

Während der ſpätern Studienjahre finden zwar beſondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weiſe ſtatt; dagegen ſind die Rectoren gehalten, den Eltern, Vormündern und Elternſtelle vertretenden Verwandten und Wohlthätern, ſie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufſchluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörigen Studierenden zu geben. Zweifeln jedoch die im In- oder Auslande wohnenden Eltern, Vormünder oder Elternſtelle vertretenden Verwandten und Wohlthäter an dem Fleiße oder an dem Studienfortgange, oder an dem ſittlichen Betragen der ihnen angehörigen Studierenden, oder hegt ein durch Inſcription betheiligter Profeſſor, oder der betreffende Facultätsdecan, oder der Senat, oder der Rector, oder der Miniſterialcommiſſär hinſichtlich einzelner Studenten ähnliche Zweifel, ohne daß jedoch nach den Statuten oder der Polizeivorſchriften der Fall einer ſonſtigen ſtrengeren Einſchreitung und Entfernung von der Univerſität gegeben wäre, ſo ſind dieſelben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende jedes Studienſemeſters einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden.

Diese nie zu verweigernde, neben den Eltern und Vormündern, neben den die Elternstelle vertretenden Verwandten und Wohlthätern, und neben den Lehrern und Schülern der Hochschule, auch den Mitgliedern des obersten Studienrathes, und so ferne der Raum es gestattet, überhaupt dem gebildeten Publikum zugängliche mündliche Prüfung, umfaßt alle von den betreffenden Jünglingen bisher gehörte Gegenstände des allgemeinen und des Fachstudiums; sie wird von sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der Facultät unter dem Vorsitze des Facultätsdecans vorgenommen. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügender Befähigung" zieht eine wiederholte ähnliche Prüfung mit Schlusse des nächsten Studienjahres, und das abermalige Nichtbestehen in dieser zweiten Prüfung zieht die Hinwegweisung von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

Das Ergebniß jeder sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse vorgenommenen Prüfung der Art wird den Eltern, Vormündern und Elternstelle vertretenden Verwandten, und was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Vorstehende Anordnungen treten schon mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und Wir erwarten von dem gesammten Lehrpersonale deren pünktliche pflichttreue Nachachtung.

München den 23. November 1832.

An

die academischen Senate der Königlichen Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Regierungsblatt vom Jahr 1832. Nr. 50. S. 1017.

§. 279.

26242.

(Die Prüfungen an den Universitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senate der Universität zu N. wird die unterm 23. d. Mts. erlassene Allerhöchste Entschließung, die Prüfung an den Universitäten betreffend, mit nachstehender, den Vollzug derselben näher bestimmenden Weisung mitgetheilt:

1) Durch Art. II. ist bestimmt, daß auch die aus den Gymnasien an die Lyceen übertretenden Schüler der in diesem Artikel angeordneten Prüfung unterworfen werden sollen. — Zur Erleichterung des Vollzuges dieser Anordnung werden jeder Hochschule jene Lyceen zugewiesen werden, deren Schüler im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gymnasiallehrpersonale und den Königlichen Commissären die Gymnasial-Absolutorialprüfung zu bestehen haben.

2) Die im Art. IV. angeordnete Prüfung trägt im Sinne obiger Allerhöchsten Entschließung den Character einer ernsten Mahnung. Dies eigenthümliche Gepräge derselben ist daher von den Professoren, Facultätsdecanen und dem Rector bei Auswahl der etwa zu prüfenden Jünglinge nicht außer Acht zu lassen.

3) Zur Bezeichnung jedes einzelnen Prüfungsergebnisses dient der dreifache Ausdruck „ausgezeichnet befähigt" — „genügend befähigt" — „nicht genügend befähigt". — (unbefähigt).

Jedes Prüfungsurtheil ist in einer dieser Bezeichnungen auszusprechen.

Endlich

4) Da die Hinwegweisung, welche eine wiederholte ungünstige Prüfung nach sich zieht, in ihrer Wirkung als eine Dimissionsstrafe zu betrachten ist, so kann dieses Präjudiz in Uebereinstimmung mit den Satzungen nur durch ein förmliches Erkenntniß des Senates ausgesprochen werden.

Die prüfende Facultät hat zu diesem Ende die in wiederholter Prüfung erhaltene ungünstige, jene Hinwegweisung nach sich ziehende Note jederzeit dem Senate mitzutheilen, damit dieser das fragliche Präjudiz in einem förmlichen Erkenntniß ausspreche.

5) Die Dimission selbst schließt weder für Inländer noch für Ausländer den Weg der Gnade aus. Sollte daher nach Ziff. 4. ein von dem Studium und den inländischen Universitäten ausgeschlossener Jüngling, er sey Inländer oder Ausländer, bei Publication des Erkenntnisses die Berufung an die Gnade Seiner Majestät ergreifen, so ist allerdings das Gesuch mit pflichtmässiger Aeusserung über die Moralität, den Fleiß und den Eifer des Bittenden und insbesondere darüber vorzulegen, ob etwa mit Grund und Bestimmtheit gehofft werden darf, daß die bittere wiederholte Erfahrung eine totale Besserung des Jünglings herbeiführen, und dieselbe einen gänzlich moralischen und intellectuellen Umschwung erzeugen dürfte.

Die Universitätssenate haben sich nach obigen Bestimmungen selbst zu achten, und die Facultäten zur gleichmässigen Beobachtung anzuweisen.

München den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

§. 280.

875.

(Die Prüfungen an den inländischen Hochschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht v. 1. December v. J., die Prüfungen an den inländischen Hochschulen betreffend, wird dem Universitätssenate erwiedert, daß von Modificirung einer in dem obersten Studienrathe mit der größten Reife und unter specieller Zuziehung mehrerer Professoren der hiesigen und der zwei übrigen Universitäten berathenen und sofort mit der allerhöchsten Sanction versehenen Verordnung durchaus keine Rede seyn könne noch dürfe, und daß es überhaupt der bestimmte und ein für allemall erklärte Wille Seiner Majestät ist, die Wirksamkeit der Lyceen, durch die entsprechenden Facultäten der Hochschulen, also durch

jene Vereine bewährter sachkundiger Männer gewürdigt und beurtheilt zu sehen, welche zunächst geeignet und berufen sind, über die Leistungen solcher Anstalten ein competentes Urtheil zu fällen und zwar um so mehr, als die Weisheit dieser allerhöchsten Absicht durch die neuesten Wahrnehmungen über den pädagogischen und disciplinären Zustand mehrerer Lyceen ihrem vollen Umfange nach beurkundet ist, und als insbesondere das theologische Studium in den theologischen Facultäten nicht Layen, sondern hochachtbare Geistliche der betreffenden Confession als Examinatoren findet.

München den 23. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität dahier also ergangen.
Mittheilung den Universitätssenaten zu Würzburg und Erlangen.

§. 281.

(Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. November v. J. für die Studierenden angeordneten Prüfungen betreffend.)

L. K.

Es ist die Frage erhoben worden, wie gegen jene Studierende der Hochschulen zu verfahren sey, welche bei den durch Ziff. 3 und 4. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. J. (Reg.-Bl. S. 1017 bis 1023) angeordneten Prüfungen zu erscheinen unterlassen. Wir beschließen hierauf was folgt:

I.

Als giltige Entschuldigung von dem Nichterscheinen bei gedachten Prüfungen kann, da die Prüfungen stets in dem Laufe oder mit Ende eines Semesters, also zu einer Zeit stattfinden, wo sämmtliche Studierende an dem Universitätssitze sich befinden, nur eine, das Erscheinen in der That unmöglich machende Krankheit angenommen werden. Diese Krankheit muß sowohl der mit der Prüfung beauftragten Facultät, als auch dem academischen Senate schriftlich angezeigt und von letzterem nicht nur durch strenge Würdigung der ärztlichen Zeugnisse, sondern nach Befund auch durch erbetene Abordnung ärztlicher Mitglieder constatirt werden.

II.

Für die von der Prüfung aus giltigem Grunde abgehaltenen Studierenden zieht diese Abhaltung, soferne es sich um die in Ziff. 3. der Verordnung erwähnte philosophische Prüfung handelt, nach überschrittenem ersten Biennio die Suspension des Fachstudiums bis zu Eintritt der nächsten Prüfung, sofern es sich aber um die Ziff. 4. Abschn. I. der Verordnung erwähnte Ausnahmsprüfung frägt, eine specielle öffentliche Ausnahmsprüfung unmittelbar nach erfolgter Wiedergenesung nach sich.

III.

Wer ohne die in Ziff. 1 u. 2. festgesetzte vorgängige schriftliche Entschuldigung bei der Prüfung zu erscheinen unterläßt, ohne später auf vollkommen glaubhafte Weise nachwei-

ſen zu können, daß ſein Krankheitszuſtand ihn zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Anzeige abſolut unfähig gemacht habe, oder weſſen Krankheitsangabe ſich als unrichtig erweiſt, der zieht ſich durch ſeinen Ungehorſam alle jene Folgen zu, welche der Ziff. 3. Abſ. II. Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 23. November 1832, dem abermaligen Nichtbeſtehen in der Ausnahmsprüfung beimißt.

Unſer Staatsminiſter des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Weiſung beauftragt.

München den 18. März 1833.

An
die academiſchen Senate der drei Hochſchulen alſo ergangen.

§. 282.

8034.
(Prüfung der Studierenden auf der Univerſität vor ihrem Uebergang zum Fachſtudium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. III. der Allerhöchſten Verordnung vom 23. November v. J. (Reg.-Bl. S. 1021.) beſtimmt ausdrücklich,

„daß kein Inländer ohne genügendes Beſtandenhaben der den Uebertritt zum Fach„ſtudium bedingenden Prüfung auf eine auswärtige Univerſität übergehen könne.“

Hieraus folgt, in Bezug auf die anbei zurückgehende Anfrage des Conſiſtoriums von Speier von ſelbſt: daß der unmittelbare Uebertritt der Studierenden aus den Gymnaſien des Rheinkreiſes an die benachbarte Univerſität Heidelberg, oder an eine andere auswärtige Hochſchule, wenn er zum Zwecke des förmlichen Hochſtudiums geſchehen ſoll, in Zukunft nicht mehr ſtatt finden könne.

Die im letzten Semeſter auf der genannten Univerſität ſich befundenen Studierenden der Theologie, welche nicht ſchon vor dem 23. November v. J. zum eigentlichen Fachſtudium übergegangen waren, und daſſelbe nunmehr beginnen wollen, ſind demnach anzuweiſen, ſich zum Antritte deſſelben im Sommerſemeſter des laufenden Jahres nach Erlangen zu begeben, und dort der Eingangs bezeichneten Prüfung gehörig zu unterwerfen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der §. 19. der Univerſitätsſatzungen in voller Wirkſamkeit fortzugelten habe.

München den 21. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht dem academiſchen Senate in Erlangen.

„ „ der Rheinkreis-Regierung, Kammer des Innern.

§. 283.

18974.

(Die Prüfungen an den Universitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung über die Prüfung an den Universitäten hat bisher in soferne keinen ganz vollständigen Vollzug gefunden, als nur Wenige den trägen, oder Neigung zu politischen Umtrieben verrathenden Studierenden der öffentlichen Prüfung unterworfen wurden.

So z. B. war vor jener Verfügung nicht Einer jener Jünglinge vorgefordert worden, welche später an den Frankfurter Unruhen wirksamen Antheil nahmen, oder sonst der Instanz zu Haftbefehlen Anlaß gaben, während vielleicht eine solche ernste Mahnung und ein solch abgedrungener Blick in die Leere und Oberflächlichkeit der eigenen Bildung sie von dem Fehltritte abgehalten haben würde.

Der Wille Seiner Majestät ist aber, daß auch hierin, wie überhaupt in allen Beziehungen Ihren Allerhöchsten Befehlen sorgfältig nachgelebt werde. Die Königlichen Rectoren, Universitätssenate und Facultätsvorstände, sowie die Königlichen Ministerialcommissäre werden sich daher berufen fühlen, dem erwähnten Gegenstande von nun an ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und Sorge zu tragen, daß der Anordnung des Art. IV. der Allerhöchsten Entschließung vom 23. November 1832 (Reg.-Bl. Jahrg. 1832. St. L. S. 1017—1023.) volle Folge gegeben, daß demnach jeder Student, hinsichtlich dessen Fleißes, Studienfortgangs oder rein sittlichen Betragens ein Professor, oder ein Facultätsdecan, oder der Senat, oder der Rector, oder der Ministerialcommissär irgend Zweifel hegt, unfehlbar und rücksichtslos der angeordneten öffentlichen Prüfung unterworfen werde.

München den 14. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Universitätssenate und Ministerialcommissäre also ergangen.

§. 284.

20133.

(Die Absolutorialprüfungen der Candidaten der Philosophie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um der Verordnung vom 23. November v. J., die Prüfungen an den Universitäten betreffend, die gehörige Folge geben zu können, wird die Königliche Kreisregierung hiemit beauftragt, die betreffenden Lycealdirectorate zu veranlassen, wenigstens bis Mitte August den einschlägigen philosophischen Facultäten der Königlichen Universitäten die Zahl derjenigen Candidaten, welche die durch die angeführte Verordnung vorgeschriebene Absolutorialprüfungen zu bestehen haben, unfehlbar zur Anzeige zu bringen.

München den 25. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 285.

27086.

(Die dießjährige Prüfung der Studienlehramtscandidaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 28. v. M., die dießjährige Prüfung der Studienlehramtscandidaten betreffend, wird verordnet, wie folgt:

1) Die von der Königlichen Regierung proviſoriſch verfügte Ernennung des Profeſſors N. als Prüfungscommiſſär wird genehmiget.

2) Der §. 103. l. c. der Schulordnung tritt bei dießjähriger Prüfung zum erſtenmal in Anwendung, und die Prüfung aus dem dort bezeichneten Lehrfache wird dem ordentlichen Profeſſor der Theologie N. übertragen;

3) bei den Univerſitäten beſtehen keine beſondern Vorſchriften, welche als Directiven der Prüfung für das Lehramt der Mathematik bezeichnet werden könnten, dieſe Prüfung iſt daher nach klarer Beſtimmung des §. 106. der Schulordnung nach den Grundſätzen der Prüfung für das Gymnaſiallehramt in der Art vorzunehmen, daß die Grundbeſtimmungen für dieſe auch für jene gelten, und Abweichungen hievon nur durch die Eigenthümlichkeit des Prüfungsſtoffes geboten und gerechtfertiget werden.

4) Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes iſt angewieſen worden, dem an ſie geſtellten Antrage des Senats wegen Abordnung eines Kanzleigehilfen förderlichſt zu entſprechen.

5) Da der Univerſitätsſenat die Art, wie die angeregte Bedenklichkeit wegen Colliſion der gleichzeitigen Abſolutorialprüfungen der Candidaten der Philoſophie und der Prüfung für das Studienlehramt ſich heben laſſe, bereits ſelbſt angedeutet hat, ſo darf dieſer Punct hiedurch als erlediget angenommen werden.

München den 7. October 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Univerſität Würzburg alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Univerſitäten und der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes.

§. 286.

25314.

(Die beſondern Prüfungen an der Univerſität Erlangen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Königlichen Miniſterialcommiſſär an der Univerſität Erlangen vorgelegte Bericht des academiſchen Senates über die am Schluſſe des Sommerſemeſters mit 39 Studierenden vorgenommene beſondere Prüfung hat die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß der wichtige und wohlthätige Zweck derſelben von den Profeſſoren der Hochſchule richtig erkannt und mit dem gebührenden Ernſte gefördert worden iſt.

Der Beschluß des academischen Senates vom 2. September, nach welchem die beiden Studierenden der Rechte, N. N. mit der Strafe der Dimission belegt worden sind, ist zwar an sich vollkommen begründet. In Erwägung aber, daß die Verordnung vom 18. März noch nicht publicirt war, als beide sich übereilter Weise erklärten, sich in den Folgen einer verweigerten Prüfung unterwerfen zu wollen, in Erwägung, daß das Protocoll vom 22. März es ungewiß läßt, ob ihnen der Vorwurf des ungehorsamen Ausbleibens zur Last gelegt werden kann, und in Berücksichtigung des von ihnen bezeugten vorzüglichen Fleißes und erfolgter wirklicher Besserung seit der Vorrufung zum ersten Examen, wird der Senat ermächtigt die ausgesprochene Strafe zu mildern, und ihnen das Fortstudieren zu gestatten, und sie selbst am Schlusse des nächsten Semesters zu einer nochmaligen Prüfung in der Voraussetzung zuzulassen, daß sie sich dieser Gnade durch unermüdeten Fleiß und durch fortgesetzte gründliche Besserung würdig zu machen, und zu bedenken, daß die Dimission bei erneuertem Anlasse zur Klage unverweilt gegen sie verhängt werde.

München den 18. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Universität Erlangen also ergangen.

Mittheilung den beiden übrigen Senaten und an die drei Ministerialcommissionen.

§. 287.

28610.
(Die Prüfung der Candidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertrittes zu dem Fachstudium betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. October l. J. im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes erwiedert:

Prüfungen, welche mit den Studierenden während ihrer academischen Laufbahn in Folge bestehender Bestimmungen zu Beurkundung ihres Fleißes und ihrer Fortschritte vorgenommen werden, liegen nicht ausser dem Bereiche der Verpflichtungen des academischen Lehrers. Sie dienen vielmehr zur Controlle der Studierenden, und sind das Mittel den Erfolg der Bemühungen der Lehrer und den Ruhm, so wie die Frequenz der Universität zu sichern und zu mehren.

Wie früher die einzelnen Semestralprüfungen, so sind daher jetzt die Prüfungen der Candidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertritts zu den Fachstudien unentgeltlich zu halten, und es kann hiebei eine analoge Beziehung der Prüfungen zu Erlangung des Doctorgrades oder Behufs des Uebertritts in die Rechtspraxis, dann die Analogie des ehemaligen Baccalaureats um so weniger Platz greifen, als durch jene die Erlangung eines academischen Grades — eine Würde bedingt wird.

Dagegen versteht sich von selbst, daß die Prüfung pro absolutorio Behufs der Dispensation von dem fünften Studienjahre, so wie die Prüfungen pro gradu und die theoretischen Prüfungen aller Art, und insbesondere auch die diesen Prüfungen in Zukunft voran-

gehenden Prüfungen aus den in der Zwiſchenprüfung oder Lycealprüfung nicht begriffenen dem betreffenden Fache vorgeſchriebenen allgemeinen Wiſſenſchaften der vorſchriftsmäſſigen Taxe unterliegen.

München den 29. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität München, dann an die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Univerſitätsſenate und Commiſſäre alſo ergangen.

§. 288.

21811.

(Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Univerſitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Univerſitäten betreffend, ſind in Abſicht auf letztere, und auf die Lyceen mehrere Anfragen geſtellt worden, zu deren gleichförmiger Löſung hiemit ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen eröffnet wird, was folgt:

1) Nachdem die allerhöchſte Verordnung über den Fortbeſtand der Lyceen die Abſolutorialprüfung des Lyceums an die Stelle der Univerſitätszwiſchenprüfung ſetzt, alſo ausdrücklich feſtſetzt, daß, wer an einem Lyceum Aufnahme ſucht und findet, von demſelben erſt nach Vollendung des zweijährigen philoſophiſchen Curſes auf die Hochſchule übergehen kann; ſo findet die Anfrage: ob die aus dem erſten Curſus eines Lyceums an die Univerſität übertretenden Candidaten die Prüfung aus der Phyſik nachträglich beſtehen, oder hievon befreit ſeyn ſollen, hiedurch ihre Erledigung.

2) Es wird allerdings genehmiget, daß die Mathematik unter die Prüfungsgegenſtände des §. III. der allerhöchſten Verordnung vom 23. November 1832 aufgenommen werde.

3) Die Frage, ob die am Schluſſe des erſten vollſtändigen Lycealcurſus zur Univerſität übertretenden Lycealcandidaten die Semeſtralprüfung beſtehen, findet im §. 1. gegenwärtiger Entſchließung, ſowie die weitere Frage: ob zur Prüfung für den Uebertritt aus der III. Gymnaſialclaſſe an ein Lyceum gleichfalls ein Univerſitätsprofeſſor mitzuwirken habe, in der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 30. November bewirkten Aufhebung der §§. 62. und 93. der Schulordnung ihre entſprechende Löſung.

4) Auf die Anfrage, ob die aus dem vollſtändigen, philoſophiſchen Curſus des Lyceums zum Fachſtudium der Theologie an demſelben unmittelbar übertretenden Candidaten, auch die für den Uebertritt zum Fachſtudium vorgeſchriebene Prüfung an der Univerſität zu beſtehen haben, wird erwiedert: daß bei dieſen Candidaten das mit der Note der Befähigung erlangte Lycealabſolutorium der

philosophischen Section genüge, und von einer weiteren Prüfung für die hiedurch schon verbürgte Reife zum Fachstudium Umgang zu nehmen sey.

5) Der §. IV. Absatz 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832. spricht zu deutlich aus, daß die Wiederholung der Prüfung nur am Schlusse des nächsten Studienjahres stattfinden soll, als daß eine Verkürzung dieses Zeitraumes den wohlthätigen Absichten dieser Entschließung angemessen seyn sollte, und es hat daher bei dieser Bestimmung um so mehr sein Verbleiben, als hiedurch dem Betheiligten hinreichende Zeit zur Nachholung des Versäumten gegönnet wird, und er es sich lediglich selbst beizumessen hat, wenn ihm wegen abermaliger zweckwidriger Verwendung der gegönnten längeren Frist, das schwere Präjudiz der Ausschliessung von der Hochschule trifft.

6) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Studierender, der zur Wiederhohlung der Prüfung angewiesen wird, und sich noch vor dem Ablauf des Prüfungstermines an eine andere inländische Hochschule begiebt, diese Prüfung vor der einschlägigen Facultät der neu gewählten Hochschule zu bestehen habe, weßhalb die Senate der verlassenen Universität, dem Senate der neugewählten die Anzeige von der dem betheiligten Studierenden obliegenden Verpflichtung der Stellung zur zweiten Prüfung unverweilt mitzutheilen, und dieser die einschlägige Facultät zur rechtzeitigen Vornahme derselben unverweigerlich und unfehlbar zu veranlassen hat. —

München den 9. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den Universitätssenaten und den Ministerialcommissionen.

§. 289.

20321. (Die philosophische Prüfung mehrerer Studierender vor dem Eintritte der Herbstferien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Senats der Universität München vom 12. Juli l. J. wird im obenstehenden Betreffe erwiedert, was folgt:

Nach Art. III. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832 die Prüfungen an den Universitäten betreffend, ist zwar der Beginn des Studienjahres nur für jene Studierende zur Erstehung der philosophischen Prüfung vorgezeichnet, welche vom Lyceo an eine Universität übertreten.

Nachdem aber bisher aus sehr wichtigen Motiven auch jene Studierenden, welche die philosophischen Studien an einer Universität vollendet haben, erst mit dem Beginne des nächsten Semesters zur philosophischen Prüfung gelassen werden, so erscheint eine Ausnahme von dieser Regel nur dann zulässig, wenn keine beachtenswerthen Hindernisse im Wege stehen.

Demnach kann dem Gesuche mehrerer Studierender die philosophische Prüfung noch

vor dem Eintritte der Herbstferien bestehen zu dürfen, bei den sehr begründeten Erinnerungen der philosophischen Facultät nicht statt gegeben werden, jedoch wird bewilligt, daß diese Studierenden eben so wie jene, welche unmittelbar von einem Lyceum übertreten, die philosophische Prüfung mit dem Beginne des nächsten Studienjahres an jener inländischen Universität bestehen, an welche sie übertreten, oder welche, wenn sie eine ausländische Universität besuchen wollen, ihrer Heimath am nächsten liegt.

Der Senat hat gegenwärtige Entschließung zur Kenntniß der Studierenden zu bringen.

München den 11. August 1834.

Staatsministerium der Innern.

An
den Senat der Universität München also ergangen.

Nachricht an die Senate der Universitäten Würzburg und Erlangen zur Wissenschaft.

§. 290.

803.

(Den Lyceal-Candidaten N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Uebertritt von dem Lyceum zur Hochschule durch das Lyceal-Absolutorium bedingt ist, und da sonach Lycealcandidaten, welche letzteres in der Uebertrittsprüfung nicht erhalten, ihre philosophischen Studien nur an einem Lyceum wiederholen können, so ist dem Lyceal-Candidaten N. auf sein Gesuch um Erlaubniß zum nochmaligen Besuch philosophischer Vorträge an der Hochschule, die Abweisung zu eröffnen.

München am 17. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 291.

10983.

(Den Vollzug des Art. II. der Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Universitäten, dann des §. 25. der Universitäts-Vorschriften bei Uebertritt der Lyceal-Candidaten der Theologie an eine Hochschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 26. v. M. zu Art. XIV. der Allerhöchsten Verordnung über den Fortbestand der Lyceen und zu Art. II. der Allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen an den Hochschulen und des §. 25. der Universitäts-Vorschriften bei Uebertritt der Lyceal-Candidaten der Theologie an eine Hochschule betreffend, ob den Lyceal-Candidaten der Theologie, welche die Absolutorialprüfung unter der Leitung eines Universitäts-Commissärs noch nicht bestanden haben, der Uebertritt an die Universität Behufs der Ergreifung

eines andern Specialfaches, ohne weitere Prüfung zu gestatten, oder von welcher nachträglicher Prüfung dieser Uebertritt abhängig zu machen sey? wird beschieden wie folgt:

1) Der Uebertritt der Lyceal-Candidaten der Theologie an eine Hochschule ist, wie sich von selbst versteht, durch eine nachträgliche Prüfung bedingt, auf welche in Absicht der Form sowohl als des Prüfungsstoffes der §. 25. der Universitäts-Vorschriften Anwendung findet.

2) Die nach Vollendung des vollständigen philosophischen Curses zu dem theologischen Fachstudio an dem Lyceo eintreten wollenden Lyceisten, haben die für den Uebertritt von dem allgemeinen zu dem Fachstudio durch Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1832 angeordnete Uebertritts-Prüfung unter der Leitung des Kreisschulreferenten, oder, wenn dieser dem pädagogischen Fache nicht angehört, eines Mitgliedes des Kreisscholarchats vor dem vereinigten Lehrer-Gremio der philosophischen und theologischen Section nach den formellen und materiellen Bestimmungen des §. 25. der Universitäts-Vorschriften, zu bestehen.

3) Der Universitätsprüfungs-Commissär hat diesen Prüfungen nicht mit dem — ihm bei Prüfungen für den Uebertritt an die Universität eingeräumten suspensiv Veto, sondern lediglich mit der Befugniß und Verpflichtung beizuwohnen, von dem Gange der Prüfung genaue Kenntniß zu nehmen, die Leistungen der Geprüften zu würdigen, und seine diesfallsigen Wahrnehmungen dem Berichte über den Vollzug seines Commissoriums beizufügen.

Der Senat der Königlichen Universität Würzburg hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Universitätsprüfungs-Commissäre von den Ziffern 2 und 3 gegenwärtiger Entschliessung in Kenntniß zu setzen.

München am 27. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den Senat der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

Mittheilung den Senaten der Universitäten München und Erlangen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

„ „ „ sämmtlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rezat- und Rheinkreises.

§. 292.

14220.

(Die Bitte des außerordentlichen Professors Dr. N. wegen Prüfung seiner Zuhörer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senate der Königlichen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg wird auf seinen Bericht vom 3. praes. 9. Juni d. J. in rubricirtem Betreffe eröffnet, daß, da das Lehrfach der Mathematik bereits einem ordentlichen Professor zugewiesen ist, welchem das Recht der Prüfung statutengemäß allein zusteht, die Zulassung außerordentlicher Professoren zu den Facultäts-Prüfungen aber nur dann ausnahmweise statt finden könne,

wenn für das ihnen ſpeciell zugewieſene Nominalfach kein Ordinarius in der Fakultät eigens ernannt iſt, dem Geſuche des außerordentlichen Profeſſors der Mathematik Dr. N. wegen Prüfung ſeiner Zuhörer nicht ſtatt gegeben werden können.

München den 27. Juni 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg alſo ergangen.

§. 293.

30973.

(Die Ordnung der academiſchen Promotionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wiederholte Erfahrungen haben dem unterzeichneten Staatsminiſterio die Ueberzeugung gewährt, daß bei academiſchen Promotionen an der Univerſität Würzburg häufig von jenen Beſtimmungen abgewichen wird, welche in der von dem vormals churfürſtlich fränkiſchen General-Land-Commiſſariate publicirten Ordnung der academiſchen Prüfungen und Promotionen, ddo. Würzburg den 30. April 1805 feſtgeſetzt ſind.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium gibt ſich mit vollem Vertrauen der Erwartung hin, daß es nur einer Hinweiſung auf die erwähnten Anordnungen bedürfen wird, um einem wichtigen academiſchen Acte jenen würdevollen Ernſt zu ſichern, ohne welchen eine durch den ehrwürdigen Beſtand mehrerer Jahrhunderte geheiligte Sitte zu einer bedeutungsloſen Spielerei herabſinken müßte.

Indem der Senat der Königlichen Univerſität Würzburg demnach zur ſtrengſten Handhabung jener Anordnungen aufgefordert wird, werden in beſonderer Berückſichtigung der bei der Univerſität Würzburg ſeit einer Reihe von Jahren eingeſchlichenen Abweichungen von den beſtehenden Vorſchriften die folgenden Anordnungen neuerdings in Erinnerung gebracht:

1) Das mündliche Examen pro gradu muß mit jedem Candidaten einzeln, im Beiſeyn der ganzen Facultät abgehalten werden, und für den einzelnen Candidaten wenigſtens zwei Stunden dauern.

2) Das Examen ſoll mit dem der Handlung entſprechenden Ernſte abgehalten, und das Reſultat der Prüfung eben ſo ernſter Würdigung unterſtellt werden.

3) Den öffentlichen Promotionen haben ſämmtliche Mitglieder der Facultät und der Rector in Amtstracht beizuwohnen.

4) Mehrere Promotionen in einen Akt zuſammenzudrängen, iſt für die Folge nicht geſtattet, vielmehr hat die öffentliche Diſputation für jeden einzelnen Doctoranden zwei volle Stunden zu dauern.

5) Die Oppoſition ſoll aber auch eine entſprechend ernſtliche ſeyn; zu dieſem Zwecke iſt der jeweilige Präſes verpflichtet, jedesmal, wenn die von den Doctoranden gewählten Opponenten ihren Streit beendiget haben, an das geſammte An-

ditorium die Frage zu stellen, ob nicht Jemand Lust habe, einen der aufgestellten Sätze anzugreifen.

Gegenwärtige Verfügung ist sämmtlichen Facultäten bekannt zu machen, und die Ueberwachung des strengsten Vollzuges derselben wird insbesondere dem jeweiligen Rector zur Pflicht gemacht.

München den 22. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
den Senat der Königlichen Universität Würzburg also ergangen.

Mittheilung den Senaten der Königlichen Universitäten zu München und Erlangen, dann den Ministerialcommissären an den drei Landesuniversitäten.

H) Zeugnisse*).

§. 294.

Auszug

aus den academischen Gesetzen an der Churfürstlich Bayerischen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut vom 26. Januar 1804.

(Tit. 7. §. 5.)

Damit man aber über den sittlichen Character, den Fleiß und die Fortschritte des Inländers, welcher in den Staatsdienst dereinst eintreten will, Gewißheit erhalten kann, so muß derselbe bei dem Eintritte in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften sich ausweisen.

Zu dem Ende muß er sich über jede Wissenschaft, die er vorschriftsmäßig erlernen soll, bei dem einschlägigen Lehrer prüfen lassen, und darnach ein Zeugniß sich verschaffen.

§. 6.

Die Professoren sind pflichtmäßig unter ihrer Verantwortlichkeit verbunden, diese Zeugnisse nicht, wie bisher unter den allgemeinen unbestimmten Formeln, sondern bestimmt, wie sie die Talente, und die Fortschritte des Candidaten in dem Lehrgegenstande, worüber sie ihm das Zeugniß ertheilen, gefunden haben, anzuzeigen.

Dem Candidaten werden diese Zeugnisse auf sein Ansuchen von jedem Lehrer verschlossen gegeben, dieser überbringt sie sonach vor seinem Austritte aus der Universität dem zeitlichen Rector; dieser öffnet sie in Gegenwart des Universitätsnotars, und untersucht, ob der Candidat allen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung seiner Studien Genüge geleistet hat;

---

*) vergleiche hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

findet er hierbei einige Mängel, ſo hat er dem Candidaten ſo lange das Abſolutorium zu verweigern, bis dieſe Mängel erſetzt ſind; nur dann erſt kann er ihm dasſelbe ausfertigen, und zwar auf folgende Art:

Die Originalzeugniſſe der einzelnen Profeſſoren bleiben bei den Univerſitätsacten in beſondern Fascikeln, das Reſultat davon über jeden Candidaten wird mit Beziehung auf jene Atteſtate, in ein beſonderes Buch eingetragen, welches unter der alleinigen Aufſicht des jedesmaligen Rectors von dem Notar geführt, und unter Beobachtung des ſtrengſten Geheimniſſes von ihm aufbewahrt werden ſolle. Aus dieſem Buche, mit Beziehung auf die Particularzeugniſſe, wird das Abſolutorium in einem gedruckten Formular ausgefertigt.

Dieſes enthält

a) Namen, Alter, Geburtsort des Candidaten;

b) wo derſelbe ſein Gymnaſiums- oder Lyceumsſtudium gemacht hat, mit Bemerkung des Orts, der Zeit und des Fortgangs;

c) wann er auf die Univerſität gekommen iſt;

d) wie lange er ſich allda aufgehalten hat;

e) wie ſeine Aufführung während ſeinem Aufenthalte beſchaffen geweſen;

f) welche Collegien er während dieſer Zeit gehört hat;

g) wie ſeine Talente und wiſſenſchaftliche Fortſchritten beſchaffen ſind.

(Hier werden die Reſultate der Particularzeugniſſe eingerückt.)

Das auf ſolche Art ausgefertigte Abſolutorium wird mit dem Rectoratsſiegel verſchloſſen unter der Aufſchrift: Abſolutorium des N. dem Candidaten zugeſtellt, dieſer muß es ſeiner Supplik, in welcher er um Aufnahme in den Staatsdienſt bittet, verſchloſſen beilegen, ohne welches er nicht angenommen werden darf.

Churpfalzbayeriſches Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 20. S. 409.

§. 295.

(Die Form der den inländiſchen Academikern auszuſtellenden Zeugniſſe und Abſolutorien betreffend.)

M. F. K.

Wir haben Unſerer Univerſität Landshut über die Form der den inländiſchen Academikern auszuſtellenden Zeugniſſe und Abſolutorien mehrmals die beſtimmteſten Vorſchriften zugehen laſſen. Obſchon nun der §. XXIII. des Organiſationsreſcripts vom 25. November 1799 deutlich verordnet, daß dabei ſorgfältige Rückſicht genommen werden ſolle, ob der Candidat die vorgeſchriebenen Lehrcurſe genau beobachtet habe; und obſchon die academiſchen Statuten vom 26. Januar 1804 Titel VII. §. 6. Buchſt. d. für das Formular das Abſolutorium auch die Rubrik vorſchreibt: wie lange der Candidat ſich auf der Univerſität aufgehalten habe? ſo ergibt ſich doch aus dem von Zeit zu Zeit vorkommenden Abſolutorien, daß ſelbe wohl der Zeitpunkt der angetretenen, nicht aber der vollendeten Univerſitätsſtudien

enthalten. Wir ertheilen euch demnach den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß dieser Mangel in den Absolutorien künftig verordnungsmäßig ersetzt werde.

Da auch das Verzeichniß der im Studienjahre $180\frac{4}{5}$ zu Landshut befindlich gewesenen Academiker bisher noch nicht eingesendet wurde, sofort in dem Regierungsblatte nicht bekannt gemacht werden konnte, so befehlen Wir euch, dieses unverzüglich mit jenem für das Jahr $180\frac{5}{6}$ an Uns gehorsamst einzubefördern.

Endlich habt ihr auch Unsere Verordnung vom 26. Juni 1803 (Regierungsblatt St. 27. S. 436. 437.) wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der mit Absolutorien versehenen Candidaten noch ganz unbefolgt gelassen: Wir ahnden gegen euch diesen Saumsal hiemit, verordnen aber für die Zukunft sowohl, als für das so eben genannte academische Jahr, daß Uns der Rector mit dem allgemeinen Berichte, welchen er über den Zustand der Universität zu erstatten hat, zugleich das namentliche Verzeichniß sämmtlicher Academiker übersende.

Dieses Verzeichniß soll auf folgende Art eingerichtet seyn:

a) muß es in fünf Abschnitte für die allgemeine Classe und die vier besondern Sectionen eingetheilt seyn;

b) jeder Abschnitt soll in der ersten Reihe nach alphabetischer Ordnung die dahin gehörigen Namen,

c) in der zweiten und dritten Reihe den Geburtsort der Inländer und Ausländer, bei den ersteren mit ausdrücklicher Angabe der Provinz, welcher sie angehören;

d) die vierte den Stand der Eltern,

e) die fünfte die Quelle des Unterhaltes, z. B. Stipendiat königlicher Familie, N. ꝛc. Alumnus ꝛc.

f) die sechste die Zahl des Curses,

g) die siebente das Absolutorium und dessen Inhalt in Beziehung auf den Fortgang,

h) die achte die Graduanten, die Ausfüllung der Rubrik bemerkt die Qualität des Grades,

i) die neunte Fleiß und Sitten,

k) die zehnte die Entlassenen; die Ausfüllung gibt die Ursache an;

l) die eilfte die Gestorbenen mit Angabe der Todes Ursache,

m) die zwölfte bemerkt unter Aufschrift: besondere Anmerkung, die besonders zu empfehlenden, und enthält die allenfalls nöthigen Erläuterungen.

Dagegen sind die besondern Absolventenzeugnisse und die Berichte einzelner Sectionen über das ausgezeichnete Subject, sowie die Anzeigen der Excedenten von nun an überflüssig, und nur allein die summarische Uebersicht ist diesem Verzeichnisse in der bisherigen Form noch anzulegen.

Der jedesmalige Rector bleibt für die Beobachtung dieser Verordnung besonders ver-

antwortlich und hat die Gehaltsſuspenſion zu erwarten wenn mit Ende November dieſe Verzeichniſſe nicht eingeſendet wären.

München den 17. October 1806.

An
den Königlich academiſchen Senat zu Landshut alſo ergangen.

§. 296.

6946.

(Sitten- und Abgangszeugniſſe für Studierende betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den academiſchen Senaten der drei Landesuniverſitäten wird im rubricirten Betreffe Folgendes eröffnet:

1) Dem Univerſitätspolizeidirectorium ſteht die Ausſtellung der Zeugniſſe im Betreffe der unerlaubten Verbindungen zu.

2) Zeugniſſe zur Erlangung von Stipendien hat der Univerſitätsſenat auszuſtellen.

3) Zeugniſſe in Militärconſcriptionsangelegenheiten ſind von dem academiſchen Senate auszuſtellen, und denſelben die Atteſte über Sitten und Aufführung von dem Univerſitätspolizeidirectorium beizuſetzen.

4) Zum Uebertritte an andere Univerſitäten ſind die Zeugniſſe ebenſo wie unter Nro. 3. auszuſtellen.

5) Das Nämliche gilt auch bei Abgangszeugniſſen für Ausländer.

6) Die Zeugniſſe in Stipendien- und Militärconſcriptionsſachen ſind ohne Taxerhebung auszuſtellen.

München den 28. Januar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die academiſchen Senate der drei Univerſitäten alſo ergangen.

§. 297.

27592.

(Die Ausſtellung der Sittenzeugniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den jenſeitigen Bericht vom 6. December v. J. in rubricirtem Betreffe wird dem auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſaire der Univerſität Würzburg, Regierungsdirector N. zur Entſchließung eröffnet, daß fortan die auszuſtellenden Sittenzeugniſſe der Studierenden

nicht mehr von den Universitätsbehörden allein, sondern vielmehr gemeinschaftlich von dem Rectorate und dem Directorium der Universitätspolizei, oder wo keine besondere Universitätspolizei besteht, von der Polizeidirection auszufertigen, und von dem Königlichen Ministerialcommissäre der betreffenden Hochschule durch Mitunterschrift zu bestätigen sind, damit gedachte Zeugnisse nicht nur allein über das Betragen der Studierenden in disciplinärer, sondern auch in politischer Beziehung gültige Ausweise zu liefern vermögen.

München den 7. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissaire der Universität Würzburg, Regierungsdirector N. also ergangen.

Nachricht den academischen Senaten der drei Universitäten.
" den Ministerialcommissären derselben.
" den Regierungen des Isar-, Untermain- und Rezatkreises.

§. 298.

8763.

(Die Stempelfreiheit der Studienzeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Rectors der Königlichen Universität Würzburg vom 30. März in rubricirtem Betreffe wird zur Entschließung ertheilt, daß die nach §. 17. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 ausgesprochene Stempelfreiheit für die Schul- und Schulüberweisungszeugnisse nicht auf die vom Universitätsrectorate auszustellenden Studien- und Sittenzeugnisse auszudehnen sey.

München den 15. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität zu Würzburg also ergangen.

§. 299.

15086.

(Die Ausstellung eines Universitäts-Schlußzeugnisses für den Dr. Med. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Rectors der Universität Würzburg vom 7. Juni d. J. in rubricirtem Betreffe, wird derselbe zwar ermächtiget, das Universitätsschlußzeugniß für den Med. Dr. N. in Berücksichtigung seiner guten Qualification und seines Vorhabens, sich um die Assistentenstelle im Irrenhause zu Frankenthal zu bewerben, auszufertigen; gleichzeitig aber wird das Rectorat beauftragt, in Zukunft vor Eintritt der zweiten Hälfte des vorschriftsmässigen letzten Semesters kein Schlußzeugniß mehr an Studierende selbst dann ausfertigen

zu laſſen, wenn wie hier, die Ausſicht auf eine bereits dargebotene Anſtellung in Privatdienſten die Ausſtellung eines ſolchen Zeugniſſes am Schluſſe des Semeſters empfehlen.

München am 1. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Rectorat der Königlichen Univerſität Würzburg alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen zwei Univerſitätsrectoraten und ſämmtlichen drei Miniſterial-Univerſitäts-Commiſſären.

§. 300.

19288.

(Die Ausſtellung der Sittenzeugniſſe für die Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um Gleichförmigkeit in die Sittenzeugniſſe der Studierenden zu bringen, wurde beſchloſſen, was folgt:

1) Sittenzeugniſſe ſind an Studierende in Zukunft nur mit Angabe der Veranlaſſung und unter gemeinſamer Unterſchrift des Rectors, des Vorſtandes des Directoriums der Univerſitätspolizei und des Miniſterialcommiſſärs in der Form Anlage I. auszuſtellen.

2) Befindet ſich der Miniſterialcommiſſär nicht an dem Sitze der Univerſitätspolizei, ſo unterzeichnet an ſeiner Stelle der Vorſtand des Directoriums der Univerſitätspolizei, und an deſſen Stelle der älteſte Beiſitzer dieſes Directoriums aus der Claſſe der Magiſtratsräthe in der Form Anlage II.

In ſolchem Falle aber iſt erſterer gehalten dem Miniſterialcommiſſär von Monat zu Monat Ueberſichten der ausgeſtellten Zeugniſſe vorzulegen.

Der . . . . ſich genaueſt nach dieſer Vorſchrift zu achten, welche auch ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Mittheilung an die Polizeibehörden eröffnet worden iſt.

München den 16. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Miniſterialcommiſſäre und die Rectorate der drei Landesuniverſitäten und an die Präſidien der Königlichen Regierungen des Iſar- und Untermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen.

I.

Sittenzeugniß.

Dem am . . . . . immatrikulirten Candidaten der . . . . .

Herrn . . . . . aus . . . . . wird hinsichtlich seines

Verhaltens auf der hiesigen Universität vom . . . . . bis . . . . .

bezeugt, daß

Einer Theilnahme an irgend einer von Seiner Königlichen Majestät nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung ist derselben hier

Zur Urkunde dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel des Universitätspolizei-Directoriums ausgefertigt, und von dem zeitlichen Rector und dem Vorstande des Universitätspolizeidirectoriums eigenhändig unterzeichnet worden.

den ten 18

Universitätsrector.

(L. S.) Vorstand des Directoriums der Universitätspolizei.

Gesehen durch den Königlichen Ministerialcommissär.

II.

Sittenzeugniß.

Dem am . . . . . immatrikulirten Candidaten der . . . . . Herrn . . . . . aus . . . . . wird hinſichtlich ſeines Verhaltens auf der hieſigen Univerſität vom . . . . . bis . . . . . bezeugt, daß

Einer Theilnahme an irgend einer von Seiner Königlichen Majeſtät nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung iſt derſelbe hier

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Zeugniß unter dem Inſiegel des Univerſitätspolizei-Directoriums ausgefertigt, und von dem zeitlichen Rector und dem Vorſtande des Univerſitätspolizeidirectoriums eigenhändig unterzeichnet worden.

den ten 18

Univerſitätsrector.

(L. S.) Vorſtand des Directoriums der Univerſitätspolizei.

Für denſelben der

Geſehen durch den Königlichen Miniſterialcommiſſär.

Für denſelben der

I) Ferien*)

1) Schluß der Vorlesungen**).

§. 301.

10731.

(Die Ferien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den immer zunehmenden Mißbrauch zu häufiger und langer Ferien an den Universitäten mit Mißfallen wahrgenommen, und wollen denselben, unter Hinweisung auf die im §. 1. Titel V. der Gesetze für die Studierenden hierüber enthaltene Bestimmung, für deren Vollziehung sämmtliche academische Behörden, so wie alle einzelne Professoren verantwortlich erklärt werden, mit Ernst und Nachdruck abgestellt und keine weitere Nachsicht als hinsichtlich des Zeitpunktes vom 1. bis 15. September jeden Jahres zugelassen wird.

Hiernach hat die Königliche Universitätscuratel in Würzburg das Geeignete zu verfügen.

München den 4. October 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Universitätscuratel in Würzburg also ergangen.

Gleiche Ausfertigung an die ausserordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirectoren von N. in Landshut und N. in Erlangen.

§. 302.

16042.

(Den Schluß der Vorlesungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich durch die Angabe des academischen Senats zu Landshut in dessen Schreiben vom 19. l. M. von dem dortigen Königlichen ausserordentlichen Ministerialcommissär „als habe das Rescript vom 4. October 1823 den Schluß des „Sommersemesters auf den letzten August versetzt" veranlaßt, dem academischen Senat zu bedeuten, daß dieser Sinn durchaus weder in dem Wortlaute noch in der Absicht des erwähnten Rescripts liege, und daß letztere alles Ernstes dahin gerichtet sey, daß die Ferien erst mit dem 15. September beginnen sollen, in so ferne nicht einzelnen Lehrern aus besondern Motiven eine nicht über den 1. September hinaus zu erstreckende Nachsicht verstattet wird.

---

*) vergl. hiezu auch die Entschließung vom 21. November 1823 (s. §. 139. S. 185. oben.)

**) vergl. hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

Seine Königliche Majeſtät dürfen von dem Pflichteifer der academiſchen Lehrer erwarten, daß ſie einer in vielfacher Beziehung nachtheilig wirkenden Verlängerung der Ferien nicht Raum geben werden.

München den 29. October 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den academiſchen Senat der Univerſität Landshut alſo ergangen.

Nachricht der Univerſitätscuratel zu Würzburg zur Nachachtung, ſo wie auch dem Miniſterialcommiſſär, Regierungsdirector N. in Erlangen zur Mittheilung an den academiſchen Senat.

§. 303.

4280.

(Die Weihnachtsferien an der Univerſität Erlangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Berichte vom 10. Januar aufgeführten Gründe, um welcherwillen die Vorleſungen in den beiden letzten Wochen des Jahrs einer alten Obſervanz gemäß auch künftig eingeſtellt bleiben ſollen, ſind nicht für ausreichend befunden worden, und es muß um ſo mehr bei den Beſtimmungen der Univerſitätsſtatuten ſein Bewenden haben, als die ohnehin lange Dauer der geſetzlichen Ferien eine weitere Ausdehnung nicht geſtattet und auch an die beiden übrigen Hochſchulen während der Weihnachtszeit ununterbrochen geleſen wird.

München den 23. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen alſo ergangen.

---

2) Ferienreiſen der Studierenden*).

§. 304.

(Das Reiſen der Studierenden betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Uns angezeigt worden iſt, daß mehrere Studierende von dem Auslande nach Bayern und von Bayern in das Ausland reiſen, welche zu ihrer Legitimation nur mit ihren Univerſitätsmatrikeln, nicht aber mit förmlichen Päſſen verſehen ſind; ſo haben Wir beſchloſſen und verordnen, daß die Studierenden, ſowohl Inländer als Ausländer, welche auf

---

*) ſiehe auch die Satzungen für die Studierenden der Hochſchule; ferner die Allerhöchſte Entſchließung vom 15. April 1833. Ziff. VI. Nro. 9660. (ſ. §. 317. S. 477.)

ihren Reisen die bayerischen Grenzen überschreiten, ganz nach den Bestimmungen Unserer allgemeinen Paßordnung, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, behandelt werden, und allenthalben den über Reisende und Fremde überhaupt bestehenden Polizeivorschriften unterworfen seyn sollen.

Wir haben hiernach sämmtliche Obere- und Unterepolizeibehörden bereits mit dem Befehle angewiesen, gegen diejenigen Studierenden, welche ausserhalb der Ferien zur Zeit, wo die Collegien noch nicht geschlossen sind, ohne ganz befriedigende Legitimation Reisen unternehmen, ein besonders strenges Augenmerk zu richten.

Tegernsee den 11. September 1822.

§. 305.

3792.
(Die bevorstehenden Osterferien resp. die zu frühzeitige Abreise der Studierenden von der Universität betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahen Schlusse des Semesters finden Seine Königliche Majestät sich veranlaßt, die bestehenden Allerhöchsten Vorschriften, nach welchen keinem Studierenden erlaubt ist, vor gänzlich abgelaufener Zeit des gesetzlich bestimmten Curses die Universität zu verlassen (es sey denn, er habe dazu aus dringenden Gründen specielle Bewilligung vom Rector und Senate erhalten) und nach welchen keinem Studierenden über ein Collegium, dem er nicht bis zum gänzlichen Schlusse beigewohnt hat, ein Zeugniß ausgestellt, der eigenmächtig abgekürzte Curs aber nicht angerechnet werden soll, in Erinnerung zu rufen, und versehen sich zu der Königlichen Curatel der Universität Würzburg und den Königlichen Ministerial-Commissären, Regierungsdirectoren N. in Landshut und N. in Erlangen, daß dieselbe (dieselben) im Einverständnisse mit den Universitätsbehörden und sämmtlichen Lehrern zum strengen Vollzuge der Allerhöchsten Befehle mitwirken, auch sich von dem allzu frühzeitig abgereisten Studenten ein Namensverzeichniß verschaffen werde, welches anher vorzulegen ist.

Gleiche Erinnerung gilt bei Verantwortlichkeit sämmtlicher Behörden vor gesetzlicher Wiedereröffnung des nächsten Curses.

München den 9. März 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Curatel der Universität Wurzburg und die Königlichen ausserordentlichen Ministerialcommissäre, Regierungsdirectoren N. in Landshut und N. in Erlangen also ergangen.

§. 306.

(Die nach österreichischen Staaten oder durch dieselben reisenden ausländischen Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Kaiserlich Königlich österreichische Gesandtschaft verweigert seit einiger Zeit, unter Berufung auf höhere Anordnungen, die Visirung von Pässen, welche für Studierende die nach den Kaiserlich Königlichen Staaten, insbesondere nach Italien reisen wollen,

ausgefertiget werden. Nur dann wird das Viſa der Geſandtſchaft ausnahmsweiſe ertheilt, wenn die Paßgeſuche von Seite der einſchlägigen Königlichen Kreisregierungen mit ſolchen Aufſchlüſſen über die Reiſenden einbegleitet werden, nach welchen die Geſandtſchaft keine Bedenklichkeit mehr findet, den Paß zu vidimiren.

Dieſes wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung eröffnet.

München am 27. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 307.

17192.
(Die nach den öſterreichiſchen Staaten oder durch dieſelben reiſenden ausländiſchen Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer mitgetheilten Note der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft dahier, iſt dieſelbe angewieſen,

1) jenen Studierenden, welche in den Verzeichniſſen der Mainzer Centralcommiſſion als Theilnehmer an burſchenſchaftlichen Umtrieben bezeichnet erſcheinen, ſelbſt dann einen Paß nach den öſterreichiſchen Staaten zu verweigern, wenn ſie auch von dem Univerſitätsvorſtande oder einer Landesbehörde beſonders empfohlen ſeyn ſollten;

2) den Uebrigen die Viſirung ihrer Päſſe nur dann zuzugeſtehen, wenn ſie mittelſt eines gemeinſchaftlichen von dem Curator und dem Regierungscommiſſär der Univerſität, wo ſie ſtudieren, unterfertigten amtlichen Zeugniſſes ſich über ihre Sittlichkeit und politiſche Unbefangenheit befriedigend ausweiſen.

Die Königliche Kreisregierung wird daher hievon in Kenntniß geſetzt, um ſich hiernach genau zu achten, damit ſolchen im erſten Puncte bezeichneten Individuen keine Päſſe nach den öſterreichiſchen Staaten ertheilt, die nach Inhalt des zweiten Punctes auszuſtellenden Päſſe aber jederzeit mit den erforderlichen amtlichen Zeugniſſen begleitet werden.

München den 23. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nachricht an die Univerſitätscuratel in Würzburg.
" " an die academiſchen Senate zu Landshut und Erlangen, und
" " an den Miniſterialcommiſſär N. in Landshut und N. in Erlangen.

§. 308.

(Päſſe nach Oeſterreich betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer mitgetheilten Note der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft müſſen die Päſſe bei Studierenden zur Reiſe nach Oeſterreich jederzeit auch den Beiſatz enthalten, daß das betreffende Individuum ſich in keiner geheimen Geſellſchaft befinde.

München den 19. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die academiſchen Senate der drei Landesuniverſitäten alſo ergangen.

§. 309.

4697.

(Paßvorſchriften für Studierende in Preußen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Regierungspräſidium erſieht aus dem Abdrucke jene Verordnungen, welche das Königliche Preußiſche Staatsminiſterium des Innern unterm 3. Januar d. Js. in Betreff der von den Studierenden in Preußen zu beobachtenden Paßvorſchriften erlaſſen hat.

Dieſen Verordnungen zufolge iſt Sorge zu tragen, daß die aus Preußen nach Bayern kommenden, dieſen Vorſchriften nicht genügt habenden Studierenden,

a) wenn es Ausländer ſind, an der Grenze zurückzuweiſen,

b) falls ſie dagegen bayeriſche Staatsangehörige ſeyn ſollten, an ihre Heimathbehörde inſtradirt werden, welcher ſofort obliegt, ſich über das Benehmen des Studierenden überhaupt, und über jenes während ſeines Aufenthaltes im Auslande insbeſondere genaue Nachweiſe zu verſchaffen, und nach Maaßgabe des Ergebniſſes das weiter Geſetzliche vorzukehren.

München den 2. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungspräſidien alſo ergangen.

Notif. den Univerſitätsrectoren und Miniſterialcommiſſarien, dann dem Gensdarmerie-Corps-Commando.

Abdruck.

Durch meine Circularverfügung vom 3. Juli v. Js. iſt beſtimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studierenden in Bezug auf ihre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird nach vorheriger Vernehmung mit dem Königlichen Miniſterio der Geiſt-

lichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten sowohl, als mit dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes angeordnet:

1) Ausser den Ferien soll in der Regel keinem auf einer dießseitigen Universität Studierenden von den Universitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt und

2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studierende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit, als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt, und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilliget hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während, als ausserhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zweckes der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1. bis 3. kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reiseerlaubnißscheine bemerken.

Die Polizeibehörden haben den Studierenden, welche sich bei Reisen innerhalb des Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, sowie bei Reisen außerhalb des preußischen Staates durch vorschriftsmässigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studieren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studierenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den dießseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studierenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studiert haben, können in die dießseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem dießseitigen Ministerialpasse, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königlich Preußischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studierende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenzpolizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protocoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studierenden ferner hin anwendbar.

Ich ersuche das Königliche Oberpräsidium, „die Regierungen des Oberpräsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen," und bemerke nur noch, daß von dem Königlichen Ministerio der

Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königlichen Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden.

Berlin den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

An
sämmtliche Königliche Oberpräsidien.

§. 310.

(Die Reisen der Studierenden in das Ausland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bezüglich der Reisen der Studierenden in das Ausland vorgezeichneten Directiven in jüngster Zeit nicht allenthalben zur Anwendung gebracht wurden, so werden dieselben in nachstehender Zusammenstellung wieder in Erinnerung gebracht.

1) Die Bestimmungen des §. 58. der Universitätssatzungen wurden durch die Entschließung vom 18. September 1832 auch auf Ausländer ausgedehnt.

2) Die Genehmigung des Rectors ist dem Universitäts-Polizeidirectorium zu dem Zwecke vorzulegen, damit dieses dem Studierenden gegen Hinterlegung der Aufenthaltskarte einen den Zweck, die Zeit und den Ort der Reise unter Beifügung des Signalements bestimmt bezeichnenden Reisevorweis ausstelle. Gleiches Verfahren ist von den Polizeibehörden zu beobachten, in deren Bezirken sich Lyceen oder Gymnasien befinden.

3) Die Reisevorweise für das Inland, oder die Pässe für Reisen in das Ausland werden durch Matrikelauszüge, Aufenthaltscharten und bloße Vorweise der Rectorate oder Lehrer nicht ersetzt. Die Polizeibehörden haben derlei ungenügende Legitimationen zurückzubehalten, den Inhabern einen Vorweis zur Rückreise an den Studienort auszustellen, und die betreffende Polizeibehörde hiervon zur geeigneten Einschreitung in Kenntniß zu setzen.

4) Pässe zu Reisen in das Ausland dürfen nur mit großer Vorsicht und zu Reisen in entferntere Gegenden des Auslandes ohne nachgewiesene Bewilligung der Aeltern oder Vormünder gar nicht ertheilt werden. Die Grenzpolizeibehörden haben solche regelwidrige Pässe den Inhabern abzunehmen, sie mit Vorweis nach Hause zu senden, und die Pässe den vorgesetzten Regierungspräsidien zur Einsendung an das unterzeichnete Staatsministerium vorzulegen.

5) Ausländische Pässe, welche von inländischen Studierenden producirt worden, sind denselben Vorbedingungen und Einschreitungen, wie die inländischen, unterworfen, und in so ferne die reisenden Studierenden Ausländer sind, kommen auch noch die etwa in ihrem Vaterlande bestehenden besondern Vorschriften,

wie dieſes z. B. in Preußen der Fall iſt (Vergl. Ausſchreibung vom 2. April 1834. Nro. 4697) in genaue Berückſichtigung.

6) Beachtenswerthe Vorgänge über unregelmäßiges Reiſen der Studierenden haben ſich die Polizei- und Studienbehörden, Regierungspräſidien und Miniſterialcommiſſäre ſtets unverweilt zum Zwecke gemeinſamen Zuſammenwirkens mitzutheilen und gleichzeitig zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsminiſteriums zu bringen.

München den 5. Dezember 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
1) ſämmtliche Königliche Regierungspräſidien,
2) die Königlichen Univerſitätsſenate,
3) die Königlichen Miniſterialcommiſſäre bei Hochſchulen,
4) das Königliche Gendarmeriecorps-Commando alſo ergangen.

K. Feierlichkeiten der Studierenden.

§. 311.

(Die Theilnahme Nichtſtudierender an den Feierlichkeiten der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 28. Auguſt 2. Oktober und 29. November v. J. wird hiedurch unter Rückgabe der Beilagen zur Entſchließung erwiedert, daß die Theilnahme Nichtſtudierender an den von Studierenden veranſtalteten Feierlichkeiten unbedenklich zu geſtatten ſey, wo dieſelben den Charakter von Privatgeſellſchaften an ſich tragen, wie dieſes bei Bällen, Concerten, und dergleichen der Fall iſt, daß ſie aber von eigentlichen Studentenfeierlichkeiten, z. B. von Commercen u. dgl. ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

München den 3. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Miniſterialcommiſſion der Univerſität Erlangen alſo ergangen.

Mittheilung den drei Univerſitätsſenaten.
" " den Miniſterialcommiſſionen München und Würzburg.

L. Gymnastische Uebungen. *)

§. 312.

(Die Zweikämpfe unter den Studierenden betr.)

L. K.

Wir theilen Unserem Staatsministerium des Innern den Uns von Unserem Staatsrathe und Generalcommissär v. Widder erstatteten Bericht, — die Zweikämpfe unter Studenten betreffend, mit, und haben beschlossen, wie folgt:

I.

Alle Studentenvereine sollen vorläufig und auf so lange, bis ihre dem academischen Senate schon längst übergebenen Satzungen werden geprüft und bestätigt seyn, aufgelöst, und nicht früher wieder geduldet werden, bis dieselben hinlängliche Gewährschaft werden gegeben haben, daß sie sich auch streng nach den Satzungen bilden werden. Dem academischen Senate ist hiebei Unser Mißfallen zu erkennen zu geben, daß derselbe diese Prüfung so lange verzögert, und ohne Bestätigung der Satzungen die Vereine hat bilden lassen.

II.

Wir wollen zwar kein unbedingtes Verbot der Fechtübungen erlassen, befehlen aber daß dieselben durchaus nur auf dem öffentlichen Fechtboden veranstaltet, die Fechtapparate auf demselben verwahrt, jede Fechtübung an Privatorten streng vermieden, und selbst Fechtapparate, die ausser dem Fechtboden in Wirthshäusern oder Privatwohnungen der Studenten gefunden werden, hinweg genommen werden. Wir finden es übrigens nicht angemessen, daß auch Theologen Antheil an diesen Fechtübungen nehmen und wollen, daß dieselben davon ausgeschlossen werden.

Angemessen scheint es Uns, daß diese Uebungen unter die Aufsicht des Dr. N. gesetzt werden, um im Einklang mit den übrigen gymnastischen Uebungen zu stehen, und zu einem höheren Ziele, als jenem der Raufereien zu führen. Wie dieses geschehen könne, darüber erwarten Wir angemessene Vorschläge.

III.

Wie Wir bereits wiederholt befohlen haben, sollen die §§. 61. und 62. der Universitätssatzungen hinsichtlich des Zweikampfes streng vollzogen werden, und damit dieses mit desto mehr Gleichförmigkeit und Ernst geschehe, soll Uns unverweilt eine specielle Instruction zur Anwendung derselben gegen Urheber, Anstifter, Gehilfen und Begünstiger zur Genehmigung vorgelegt werden.

IV.

Die Erkenntnisse des Universitätssenats sollen ohne die vorherige Einsicht und Bestä

*) Vergleiche hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

tigung Unſers Generalcommiſſärs und Präſidenten v. Widder nicht verkündet oder vollzogen, und in Fällen, wo dieſer eine Verſchärfung oder Milderung nöthig findet, Uns vorgelegt werden.

V.

Da Uns gegründete Anzeige geſchehen iſt, daß auch Individuen, die zur Immatriculirung nicht geeignet waren, ſolche dennoch erhalten haben; ſo iſt die Matrikelliſte einer genauen Reviſion ſchleunigſt zu unterwerfen, und nicht nur die Ausſtreichung der mit Unrecht Immatriculirten; ſondern nach Umſtänden auch die gehörige Ahndung gegen die immatriculirende Behörde zu verfügen.

Von dieſer Entſchließung iſt ſchleunigſt Unſer Generalcommiſſär und Präſident von Widder, ſo wie der Univerſitätsſenat in Kenntniß zu ſetzen. —

München den 27. Juni 1828.

An
das Königliche Staatsminiſterium des Innern alſo ergangen.

M. Beaufſichtigung und Disciplin der Hochſchüler.*)

1. Allgemeine Beſtimmungen.**)

§. 313.

13909.

(Den Rectoratsbericht des Königlichen Rectors N. für das Studienjahr 18$\frac{27}{28}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die dem Rectoratsberichte beigefügten Auszüge aus dem Viſitations- und Polizeiſtrafprotocollen folgen einſtweilen mit nachſtehenden Weiſungen zurück.

1) haben Seine Königliche Majeſtät in den Strafbeſtimmungen gegen rohe und ausſchweifende Studenten eine übergroße Milde gefunden und wollen Ausbrüche ſolcher Art, wie ſie in den eingeſchickten Verhandlungen vorkommen, nachdrücklicher geahndet wiſſen, ſo wie Allerhöchſtdieſelben ſich ohnehin verſehen, daß bei Ausſtellung der Sittenzeugniſſe der erlittenen Strafen genau werde gedacht werden. Vorzüglich auffallend war es, unter den beſtraften Excedenten abermals mehrere Candidaten der Theologie, welche ſchon durch das erſte Hinneigen zu einer Lebensweiſe wie die bezeichnete iſt, ihren Mangel an Beruf zu ihrem künftigen Stande entſchieden an Tag legen, anzutreffen.

---

*) Vergleiche hiezu auch die Univerſitätsſatzungen vom 26. November 1827. (ſ. §. 207. S. 253. oben), ferner die Miniſterialentſchließung vom 7. Auguſt 1832. Nro. 15678. (ſ. §. 340. S. 517. unten.)

**) Vergleiche hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochſchulen.

Die häufigen Excesse der Candidaten der Philosophie zeigen den Hang solcher aus Gymnasien und Lyceen nun zugegangenen Studenten zum Mißbrauche der sogenannten Universitätsfreiheit, und fordern um so strengere Ahndung, damit dieser ungeregelte Hang nicht weiter um sich greife. Es soll überhaupt die Dimission excedirender Studenten, welche nicht ein von Studienfleiß unterstütztes ausgezeichnetes Talent beweisen, und bei welchen nach den äussern Verhältnissen ihrer Erziehung, Mittel und frühere Lebensweise eine Hinneigung zur rohen Gemeinheit anzunehmen ist, in den geeigneten Fällen jedesmal ohne die geringste Nachsicht verfügt werden.

ꝛc. ꝛc.

München den 9. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector N. zu Landshut also ergangen.

Nachricht der Universitätscuratel zu Würzburg, und dem Director N. zu Erlangen zur gleichmässigen Beobachtung.

§. 314.

14829.

(Beseitigung der Zwiste zwischen Militärpersonen und Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Beim Empfange des Allerhöchsten Reskriptes, Beseitigung der Zwiste zwischen Militärpersonen und Studierenden betr., wird die strengste Wachsamkeit gegen Excesse der darin berührten Art, und die nachdrücklichste Bestrafung derselben angelegentlichst zur Pflicht gemacht, und von dem Eifer des Generalcommissärs des N.-Kreises in Erfüllung der Königlichen Allerhöchsten Absichten ein entsprechender Erfolg mit Zuversicht erwartet.

Sollte das Pflichtgefühl einzelner Behörden und Bewohner in dem Privatinteresse anderer eine Unterstützung bedürfen, so ist den Letztern nicht zu verbergen, daß wenn sich an einem Studienorte ein Geist der Rohheit, Streitsucht, oder der Gehässigkeit gegen ganze Stände und Einwohnerclassen offenbaren sollte, aus dessen Entwicklung sich auf ahndungswürdige Lauheit und Theilnahmlosigkeit der Behörden und Bewohner an Erhaltung eines bessern Geistes würde schliessen lassen, Se. Königliche Majestät unnachsichtlich die Schließung der Vorlesungen für ein oder mehrere Semester verordnen würden.

München den 2. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Universitäten München, Würzburg, Erlangen, die Generalcommissariate des Isar- und Rezatkreises, und an die Regierungen des Rezat- und Untermainkreises also ergangen.

§. 315.

14516.

(Das Tragen der Abzeichen der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſion der Univerſität Erlangen vom 9. d. M., das Tragen der Abzeichen der Studierenden betreffend, wird beſchloſſen wie folgt:

Die Miniſterialentſchließung vom 17. v. M. *) legt am Schluſſe die Beſtrafung des Tragens unerlaubter Abzeichen der Studierenden in die Strafcompetenz der hiefür ausdrücklich verantwortlich gemachten Senate.

Eben ſo ſind die §§. 2. und 3. genannter Entſchließung angedrohten Strafen disciplinärer Natur.

In beiden Beziehungen fällt daher die Beſtrafung der in Frage ſtehenden Verfehlung in den Wirkungskreis der Univerſitätsbehörden.

Die Polizeidirectorien und Behörden ſind jedoch verpflichtet, auf erfolgende Anzeige die Unterſuchungen einzuleiten, und die geſchloſſenen Acten dem Senate zu übergeben, damit dieſe den §. 2. und 3. obiger Entſchließung gemäs einſchreite.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes hat die zurückgehende Anfrage des Stadtcommiſſairs N. hiernach zu beſcheiden.

München den 18. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Iſarkreiſes zur Verſtändigung der hieſigen Polizeidirection, und den Senaten der Univerſitäten München und Würzburg zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

§. 316.

18716.

(Die Beaufſichtigung der Studierenden während der Ferien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erfahrungen des zu Ende gehenden Sommerſemeſters haben gezeigt, daß der politiſche Schwindelgeiſt auch unter den Studierenden der Hochſchule zu Würzburg Wurzel geſchlagen und mehrere veranlaßt hat, einzelne Ausflüge auf das Land während der Studienzeit zu benützen, um daſelbſt Unzufriedenheit mit dem beſtehenden Zuſtande zu verbreiten, und den Geiſt allgemeiner Aufregung über die ſtädtiſche Gränze hinaus zu verpflanzen.

Da mit aller Anſtrengung dahin zu wirken iſt, daß dieſe frevelhafte Tendenz der Hochſchule nicht während der Zeit neue Nahrung gewinne, wo dieſelben aller academiſchen

*) ſ. §. 348. S. 515.

Disciplin entrückt und lediglich der Aufsicht der Localpolizeibehörden unterworfen sind, so ist die Regierung des Untermainkreises bereits aufgefordert worden, die ihr untergebenen Polizeibehörden zur strengsten Beaufsichtigung der Studierenden zu oben angegebener Beziehung anzuweisen und dieselben zu beauftragen, daß sie in sich ergebenden Fällen, neben der competenzmässigen Einschreitung unverzüglich die erforderliche Anzeige an die Regierung erstatten, und diese Anzeige auf solche Fälle erstrecken, wo es nicht möglich ist, die Thatsachen förmlich zu constatiren, sondern wo es sich nur davon handeln kann, auf die zu vermuthende strafwürdige Absicht einzelner Hochschüler aufmerksam zu machen, damit solche Momente der Universitätspolizeibehörde zu dem Zwecke mitgetheilt werden, um derselben bei dem Beginne des Wintersemesters als Anhaltspunct für eine sorgfältige Beobachtung des Treibens der betreffenden Individuen in Beziehung auf burschenschaftliche und andere verbotene Verbindungen dienen zu können.

Es ist nicht zu zweifeln, daß der genaue Vollzug dieser Maaßregel die Mittel verstärken werde, diesen Umtrieben einer ihrem wahren Berufe ganz entfremdenden und ihren Gesinnungen gefährlichen Jugend ein Ziel zu setzen.

Da indessen die Universität zu Würzburg Zöglinge aus allen Kreisen des Königreiches zählt, und da der gewünschte Erfolg obiger Anordnungen nur dadurch bedingt ist, daß auch in den übrigen Kreisen den obenbezeichneten Aufträgen entsprechende Weisungen ergehen, so erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, die Polizeibehörden ihres Kreises zur gleichen Beaufsichtigung anzuweisen, und wie geschehen, binnen 8 Tagen anzuzeigen.

München den 22. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Untermainkreises also ergangen.

§. 317.

9660.
(Die Theilnahme mehrerer Studierenden der Universitäten Würzburg und Erlangen an den Vorfällen in Frankfurt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im untenstehenden Betreffe an die academischen Senate der drei Landesuniversitäten erlassenen allerhöchsten Entschließung folgt ein Abdruck.

München am 15. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

Abdruck.

9660.
(Die Theilnahme mehrerer Studierenden der Universitäten Würzburg und Erlangen an den Vorfällen in Frankfurt betreffend.)

L. K.

Die neuesten Ereignisse in Frankfurt haben die traurige Ueberzeugung gewährt, daß

mehrere Studenten der inländiſchen Hochſchulen, faſt ſämmtliche Mitglieder der längſt verbotenen Burſchenſchaft, thätigen Antheil an jenen beklagenswerthen Exceſſen genommen haben. Wir verordnen daher hiemit, was folgt:

I.

Die überführten Theilnehmer von nicht beſtätigten Geſellſchaften unter den Studierenden der Hochſchulen überhaupt, insbeſondere aber der Burſchenſchaft, der Germania, Arminia, Teutonia, Marcomania, Amicitia ꝛc. unterliegen nicht nur der Relegation von den betreffenden Univerſitäten, ſondern auch dem Ausſchluſſe von allen Hochſchulen, und werden eben dadurch zur Anſtellung in den entſprechenden Staatsdienſtgraden unfähig.

II.

Jeder Ausländer kann nur in ſo ferne auf einer der drei Landesuniverſitäten immatriculirt werden, als er durch legale Zeugniſſe genau nachzuweiſen vermag, daß er ſich, ſo lange er die Hochſchulen beſucht, an keinem Orte den Verdacht zugezogen habe, Mitglied einer unerlaubten Verbindung geweſen zu ſeyn.

III.

Ausländer, welche ſchon auf inländiſchen Univerſitäten immatriculirt ſind, ſollen von denſelben entfernt werden, wenn ſich gegen ſie auch blos begründete Anzeigungen der Theilnahme an irgend einer nicht erlaubten Geſellſchaft ergeben.

IV.

Inländer, gegen welche Anzeigungen dieſer Art vorliegen, ſind bis zur Ueberweiſung oder bis zur vollkommenen Rechtfertigung in der Art unter beſondere Polizeiaufſicht zu ſtellen, daß ſie ſich

a) von acht zu acht Tagen perſönlich bei der Polizeibehörde zu melden haben, und

b) daß die Profeſſoren, bei welchen ſolche Verdächtigte Collegien hören, dem Univerſitätsrector über den mehr oder weniger fleiſſigen Beſuch der Collegien durch dieſelben monatlich pflichtmäſſige ſchriftliche Anzeige zu erſtatten haben, welche dem Miniſterialcommiſſär mitzutheilen iſt.

V.

Der Ausſpruch über die Entlaſſung, ſie mag von den Univerſitäts- oder von den Polizeibehörden in Antrag gebracht worden ſeyn, hat in Würzburg und Erlangen von dem Directorium der Univerſitäts- und Stadtpolizei, in Würzburg unter dem Vorſitze des Miniſterialcommiſſärs auszugehen.

In München bilden der Miniſterialcommiſſär, der Rector der Hochſchule, zwei Senatsmitglieder und der Polizeidirector das Spruchcollegium. Die Berufungen der Hinweggewieſenen haben keine Suſpenſivwirkung. Die Miniſterialcommiſſäre und der Stadtcommiſſär in Erlangen ſind ebenfalls befugt, gegen den Ausſpruch der Mehrheit Berufung an Unſer Staatsminiſterium des Innern einzulegen.

VI.

Schlüßlich sind zur Vermeidung öfters vorgekommener Mißbräuche die Universitätsmatrikel aller Hochschüler bei der Polizeibehörde nicht nur während der Dauer der ganzen Studienzeit zu hinterlegen, sondern es sollen die Matrikeln in keinem Falle und zu keiner Zeit von Seite der Polizeibehörden als Reiselegitimationen beachtet, vielmehr allenthalben von reisenden Hochschülern stets förmliche Pässe, selbst in dem Inlande gefordert werden.

München am 15. April 1833.

An
die academischen Senate zu München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Nachricht sämmtlichen General-Kreiscommissarien und Ministerialcommissären an den Universitäten.

§. 318.

11996.

(Die Aufsicht auf die Hochschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senat werden in der Anlage diejenigen allerhöchsten Beschlüsse mitgetheilt, welche Seine Majestät der König in Betreff der Aufsicht auf die Hochschüler unterm 6. d. Mts. an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erlassen geruht haben.

Indem der academische Senat den Auftrag erhält, sich nach diesen allerhöchsten Entschlüssen genau zu achten, wird in Beziehung auf den Vollzug verfügt, was folgt:

§. 1.

Zu Ziffer 3. der allerhöchsten Verordnung.

Die Ziff. 3. der allerhöchsten Verordnung beabsichtet nicht, den Dimissions- und Relegationsbeschlüssen eine blos berathende Natur beizulegen, welche der Senat auch aus Anlasse von unsittlichen oder unanständigen Betragens, oder wegen Theilnahme an nicht genehmigten Gesellschaften, oder endlich wegen Hinneigung zu ungeeigneten politischen Tendenzen aus eigenem Antriebe zu fassen für angemessen findet. Sie handelt vielmehr lediglich von dem Falle, wo der Ministerialcommissär und Rector ohne vorgängigen Antrag des Senates aus einer der oben genannten Veranlassungen die Entfernung von Studierenden nöthig finden; und setzt für diese Fälle fest, daß Ministerialcommissär und Rector nie ohne vorgegangene Berathung des Senates und ohne Anhörung seiner berathenden Ansicht von der ihnen übertragenen Vollmacht Gebrauch machen. Die Senate werden diesen Standtpunct der Verfügung genau in das Auge zu fassen, und den ihnen dadurch gewordenen Beweis Königlichen Zutrauens, durch Fortsetzung des bisher entwickelten Eifers zu rechtfertigen wissen.

§. 2.

Zu Ziffer 5. der allerhöchsten Verordnung.

Als Mitglieder des durch diesen §. constituirten Polizeidirectorats für die Stadt München werden benannt.

Aus der Claſſe der Polizeicommiſſäre der Haupt- und Reſidenzſtadt München der erſte Polizeicommiſſär N., und aus der Claſſe der Regierungsaſſeſſoren der Königliche Regierungsaſſeſſor des Iſarkreiſes, N.

§. 3.

Zu Ziffer 7. der allerhöchſten Verordnung.

Als verbotene Abzeichen gelten namentlich die mehrfarbigen Kappen, die bunten Bänder, und ähnliche auf beſondere Beziehungen deutende Theile des Anzuges; hiebei bleibt insbeſondere auch dem Ermeſſen der mit dem Vollzuge Beauftragten anheim geſtellt, in wie weit das Tragen groſſer verunſtaltender Bärte, als Partheiabzeichen zu betrachten, oder doch als dem äuſſern Anſtande zuwiderlaufend zu behandeln ſey.

Zu Ziffer 9. der allerhöchſten Verordnung.

Die von Seiner Majeſtät allergnädigſt angeordnete Contraſignatur des Miniſterialcommiſſärs und des Rectors, iſt nicht nur auf alle künftig auszuſtellenden, ſondern auch auf alle bereits ausgeſtellten Aufenthaltskarten auszudehnen, und letztere ſind daher alsbald nach Empfang gegenwärtiger Weiſung den Studierenden abzufordern, und von dem Miniſterialcommiſſär und Rector nachträglich mit zu unterzeichnen.

§. 4.

Die academiſchen Senate und die Directorien der Univerſitätspolizeyen, ſo wie die Königlichen Miniſterialcommiſſionen haben, und zwar jede dieſer Stellen, in ſo ferne es ſie betrifft, Sorge zu tragen, daß die Königlichen Verordnungen alsbald in Vollzug treten, und daß ihnen in jeder Beziehung die pünktlichſte Folge geleiſtet werde. Insbeſondere haben die academiſchen Senate und die Miniſterialcommiſſäre die allerhöchſten Anordnungen, in ſo weit es nöthig iſt, zur Kenntniß der Studierenden zu bringen. Ferner haben die academiſchen Senate im Hinblicke auf Ziff. 2. der allerhöchſten Verordnung alle jene Zuſätze und Abänderungen zu begutachten, welche die Univerſitätsſatzungen ſowohl nach dem poſitiven Wortlaute der gegenwärtigen und der frühern Allerhöchſten Verordnungen vom 23. November v. J. und vom 10. April v. J. als auch ſonſt nach der eigenen Wahrnehmung des Senates im Intereſſe der Ordnung und des Studienweſens etwa zu erleiden hätten.

Die Vorlage dieſes Gutachtens wird innerhalb 14 Tagen gewärtigt.

München am 9. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Univerſitätsſenate alſo ergangen.

Abdruck der allegirten allerhöchſten Beſchlüſſe.

(Die Aufſicht auf die Hochſchüler betreffend.)

L. K.

Die Theilnahme einer nicht unbedeutenden Zahl bayeriſcher Studenten an den Frankfurter Unruhen, hat zu näheren Ermittelungen und durch dieſelben zu der unzweifelhaften

Wahrnehmung geführt, daß geheime Agenten der Umwälzungspartei thätiger als je auf die studierende Jugend Unseres Landes einwirken, daß Einzelne derselben sich sogar Aufnahmsmatrikeln zu verschaffen wußten, und daß es ihren Bemühungen noch immer gelingt, geheime Verbindungen unter den Studierenden zu unterhalten, und durch Verführungskünste aller Art die Zukunft der Söhne, wie Hoffnungen und Opfer der Eltern zu zerstören.

Wir haben bereits durch Unsere Verfügung vom 15. April d. Js. für die Immatriculationen des gegenwärtigen Sommersemesters einige vorübergehende Maaßregeln angeordnet, und beschließen nunmehr, unter Aufhebung jener transitorischen Anordnungen, was folgt:

1) Die Theilnahme an irgend einer von Uns nicht ausdrücklich genehmigten Studentengesellschaft zieht nach Maaßgabe Unserer Verfügung vom 10. April v. J. den Ausschluß von jedem Studio auf inländischen Hochschulen, somit auch von der Endprüfung und von den Vorbedingungen zur Anstellung in dem Staatsdienste nach sich.

2) Die zur Immatriculation auf Unsern Hochschulen sich meldenden Ausländer müssen durch vollkommen legale und glaubhafte Zeugnisse sich über einen ganz untadelhaften, sittlichen Wandel und darüber ausweisen, daß sie nie, auch nur dem Verdachte unterlagen, Mitglieder der Burschenschaft, der Germania, der Arminia, der Teutonia, der Markomania, der Amicitia oder sonstiger entweder:

   a) unerlaubter oder

   b) mit politischen Zwecken sich beschäftigender Gesellschaften gewesen zu seyn.

3) Bei jeder Universität besteht für die Immatriculation eine eigene Commission, zusammengesetzt aus

   a) dem Ministerialcommissär,

   b) dem Rector, und

   c) dem Vorstande der Universitätspolizei.

   Diese Commission versammelt sich sofort für das Wintersemester den 19. bis zu dem 26. October, und für das Sommersemester von dem Montage nach Ostern bis zu dem folgenden Sonntage an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden.

   Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende noch nicht immatriculirte Studierende ist gehalten, 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor dieser Commission unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse und Papiere zur Immatriculation zu melden, eben so ist jeder aus Ferien zurückkommende oder während der Ferien im Orte gebliebene schon immatriculirte Student gehalten, sich binnen gleicher Frist vor der erwähnten Commission unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthaltsorte während der Ferien, und über seinen daselbst gepflogenen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel, zur Eintragung in die Matrikel zu stellen.

4) Das Nichterscheinen in der oben erwähnten achttägigen Frist zieht den Verlust der Matrikel, und somit des Universitätsaufenthaltes für das betreffende Semester nach sich. Ausnahmen sind für den Fall legal nachgewiesener Krankheit,

oder sonstiger hindernder, ausserordentlicher Zufälle in das Ermessen der Immatriculationscommission gelegt.

Ueber die Immatriculationen der Erstern wird an demselben Tage entschieden, und der anwesende Polizeibeamte sorgt für alsbaldige Entfernung der nicht Admittirten aus dem Universitätsorte. Eben so wird die Eintragung der Matrikel in dem Falle nicht bestehender Anstände alsbald vorgekehrt.

5) Das Institut des Universitätspolizei-Directorats, wie solches durch die Verordnung vom 15. September 1818 begründet ist, wird auch bei der Universität München in der Art eingeführt, daß bei den besondern durch die Verordnung vom 15. September 1818 begründeten Competenzverhältnisse der Polizeidirection München, dort der, mit dem Universitätsreferate beauftragte Polizeicommissär und ein Assessor Unserer Regierung an die Stelle der beiden Magistratsräthe treten.

6) Dem Universitätssenate bleibt das Statuten gemäße Recht der Dimission und der Relegation, nebstdem aber ist dieses Recht auch dem Ministerialcommissär und dem Rector im gemeinsamen Benehmen für alle jene Fälle übertragen, wo es sich um Entfernung einzelner Studierender wegen unsittlichen und unanständigen Betragens oder wegen Theilnahme an nicht genehmigten Gesellschaften, oder endlich wegen Hinneigung zu ungeeigneten politischen Tendenzen handelt. Für solche Fälle ist die Stimme des Senats blos berathend, und bei Ansichtsverschiedenheiten des Ministerialcommissärs und des Rectors, jene des ersten entscheidend. Gegen Entscheidungen der Art steht dem Betheiligten wohl die durch die Ministerialcommissäre einzubefördernde nachträgliche Beschwerde an Unser Staatsministerium des Innern, keineswegs aber eine Berufung mit Suspensivkraft zu. Eben so wenig giebt sie den Hinweggewiesenen das Recht bis zu erfolgter Ministerialentscheidung in dem Universitätsorte zu verbleiben, vielmehr tritt für denselben die Hinwegweisung in die Heimath ein, wohin ihm die höhere Entschließung später gesendet wird.

7) Unsere Ministerialcommissäre sind Uns dafür verantwortlich, daß auf Unsern Universitäten nicht nur keine Unserer Genehmigung entbehrende Verbindungen, sondern auch keine Abzeichen irgend einer Art Platz greifen, eben so sind dieselben Uns dafür verantwortlich, daß alles Unanständige oder Auffallende in Beziehung auf die Kleidung der Studierenden beseitigt werde und bleibe.

8) Nicht minder sind Uns Unsere Ministerialcommissäre dafür verantwortlich, daß das äussere Betragen der Studierenden stets gesittet und anständig sey, und daß Jeder ohne Ausnahme von den Universitäten entfernt werde, der durch rohes Benehmen oder sonst ungesittetes Aeussere sich bemerkbar macht.

9) Die Matrikelextracte der Studierenden werden in dem Bureau des Vorstandes der Universitätspolizei deponirt. Die Aufenthaltskarten bedürfen neben der Unterschrift des Polizeibeamten auch der Contrasignatur des Ministerialcommissärs und des Rectors.

10) Kein Studierender ist befugt, irgend Jemanden bei sich über Nacht, ohne vorläufige an die Universitätspolizei erstattete Meldung, zu beherbergen; jedes Zuwiderhandeln zieht unbedingte Relegation nach sich.

11) Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt und beauftragt, im Einklange mit dieser, und mit den frühern von Uns erlassenen Entschließungen die Universitätssatzungen in einer Weise abzuändern, welche volle Bürgschaft für äussere und innere Ordnung, für Anstand und Sitte gewährt, und ebenso ist die Instruction der Ministerialcommissäre in angemessener Weise zu revidiren und zu schärfen.

Wir erwarten von Unseren Ministerialcommissären und Universitätsbehörden, daß sie den so revidirten, und von Unserem Staatsministerium des Innern kund gegebenen Satzungen die pünktlichste Folge leisten, und durch treues Wirken für das sittliche und politische ebenso, wie für das geistige Wohl der Studierenden dem Vertrauen entsprechen werden, das Wir in sie zu setzen geruhen.

München den 6. Mai 1833.

An
das Staatsministerium des Innern.

---

2) Untersuchungen und Bestrafungen*).

§. 319.

14574.

(Die landsmannschaftlichen Verbindungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem ausserordentlichen Ministerialcommissär und Regierungsdirector N. in N. wird auf den Bericht vom 28. September d. J. die landsmannschaftlichen Verbindungen betreffend, zur Resolution erwiedert:

1) Gegen diejenigen von der Universität abgegangenen Studierenden, welche noch während ihrer Anwesenheit an der hohen Schule einer Untersuchung unterworfen worden sind, haben die betreffenden Universitätsbehörden nach geschlossenen Acten, das Erkenntniß auszusprechen, die Vollziehung aber bei derjenigen Stelle zu veranlassen, in deren Bezirk die Verurtheilten ihren Aufenthalt haben.

2) Wenn sich aber gegen einen ausgetretenen Studierenden erst nach dessen erfolgtem Austritte Veranlassungen zu einer Untersuchung ergeben, so sind zwar von den betreffenden Universitätsbehörden die nöthigen Notizen und Beweismittel zu sammeln, das Erkenntniß aber derjenigen Stelle anheim zu geben, in deren Bezirk sich der Angeschuldigte befindet.

3) Wenn nach dem erfolgten Austritt eines Studierenden schon ein volles Jahr verflossen ist, und gegen denselben solche Anschuldigungen zur Anzeige kommen, welche nach den Universitätsgesetzen nur eine Disciplinarstrafe zur Folge haben, so soll zwar in der Regel eine Untersuchung nicht mehr statt finden, in den

---

*) vergl. hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

Fällen aber, wo die Anzeige oder Anschuldigung sich auf Theilnahme an geheimen Gesellschaften bezieht, jederzeit Bericht erstattet werden, und Allerhöchst unmittelbare Verfügung vorbehalten bleiben.

München den 14. October 1822.

Staatsministerium der Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissär Regierungsdirector N. in N. also ergangen.

Nachricht dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector N. zu Landshut, und der Königlichen Universitätscuratel zu Würzburg zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 320.

1723.
(Das Gesuch des Advokaten N. zu Landshut um Acteneinsicht in einer Studentendisciplinarsache betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht im rubricirten Betreffe wird der Königlichen Regierung des Isarkreises Folgendes eröffnet:

An und für sich schon ist die Einmengung der Advocaten in Disciplinarsachen der Studierenden unzulässig; demnach kann eine Acteneinsicht nicht gestattet werden.

München den 10. Februar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 321.

3249.

(Die Disciplinarstraferkenntnisse gegen Studierende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen des Universitätssenates vom 30. v. M.

1) ob gegen Disciplinarstraferkenntnisse ein Recurs statt finde?
2) wie Disciplinarstraferkenntnisse gegen Individuen, die ihren Studiencursus factisch vollendet haben, zu vollziehen seyen, dann
3) von welcher Behörde der Senat in Sachen der Straferkenntnisse Befehle zu erhalten habe?

wird erwiedert, wie folgt:

ad 1. Gegen Disciplinarstraferkenntnisse des Senats findet nach dem so eben erfolgten Allerhöchsten Ausspruche Seiner Majestät des Königs, und nach Ansicht des §. 47. der Satzungen kein Recurs statt.

ad 2. Gegen Studierende, welche den vorschriftsmässigen Studiencursus aber nicht die Zeit des vorschriftsmässigen Aufenthaltes an der Universität vollendet,

und während des Letzteren, mit Disciplinarstrafen bedrohte Excesse verübt haben, sind zum Vollzuge der Straferkenntnisse alle Vorschriften der Satzungen strenge anzuwenden, so ferne nicht in einzelnen Fällen durch besondere Weisungen anders verfügt wird.

ad 3. Der Universitätssenat ist in allen Zweigen seiner Amtsführung, somit auch in Sachen der Disciplinarstraferkenntnisse dem Staatsministerium des Innern und dem obersten Kirchen- und Schulrath unmittelbar untergeben.

In Fällen, und für Gegenstände jedoch, in und für welche Seine Majestät der König, wie im §. IV. der Allerhöchsten unmittelbaren Entschließung vom 27. v. M. geschieht, in dieser Beziehung besonders abändernde oder modificirende Verfügungen treffen, hat es bei diesen sein Bewenden, so lange sie nicht ausdrücklich zurückgenommen sind.

Hiedurch erhält zugleich die Frage, von welcher Behörde der Universitätssenat in Disciplinarstrafsachen Befehle zu erhalten habe, von selbst ihre entsprechende Erwiederung.

München den 9. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat dahier also ergangen.

§. 322.

13962.

(Die Disciplinaruntersuchungen gegen Studierende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 21. v. M. im bezeichneten Betreffe an das Rectorat der Königlichen Universität München erlassenen Entschließung, die Disciplinaruntersuchungen gegen Studierende betreffend, erhält der academische Senat der Königlichen Universität Würzburg (Erlangen) Mittheilung im beifolgenden Abdrucke, um wegen gleichmässiger Vollziehung hiernach das weiters Geeignete zu verfügen, oder etwaige aus den Verhältnissen der dortigen Universität hervorgehende Modificationen schleunigst zu beantragen.

München den 4. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königlichen Universität Würzburg (Erlangen) also ergangen.

Nachricht den Königlichen Ministerialcommissären.

Abdruck.

12229.

(Die Disciplinaruntersuchungen gegen Studierende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Universitätsrectorate wird auf den Bericht vom 9. d. M., die Disciplinaruntersuchungen gegen Studierende betreffend, zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Da nach §. 51. der Satzungen der Fleiß, welchen die Studierenden in den Univerſitätsjahren den Behörden bewähren ſollen, nicht allein im ununterbrochenen, fleiſſigen Beſuche der Collegien; ſondern auch im gewiſſenhaften Privatſtudium zur Erwerbung gründlicher Kenntniſſe, in den allgemeinen Wiſſenſchaften und allen Fächern ihres zukünftigen Berufes beſteht, ſo liegt es in der Natur der Sache, und iſt ſogar Pflicht in Disciplinaruntersuchungen verwickelte Studierende nach §. 45. der Satzungen einer beſondern Prüfung zu unterwerfen, und zwar um ſo mehr, als nur aus dieſer das Ergebniß eines gewiſſenhaften Privatſtudiums, und ſomit auch das zweite vorzügliche Element des academiſchen Fleiſſes mit Verläſſigkeit ſich ermitteln läßt, und als der §. 45. die Erforſchung dieſer Ergebniſſe als beſonderes Moment der Unterſuchung und Disciplinarverfügung hervorhebt.

Es iſt daher an der in Gemäßheit des §. 45. verfügten beſondern Prüfung der im Berichte benannten Studierenden Recht geſchehen, und auf dem Vollzuge der desfallſigen Anordnung in allen künftigen Fällen ohne Ausnahme mit Nachdruck zu beſtehen.

München den 21. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das hieſige Univerſitätsrectorat alſo ergangen.

§. 323.

33293.
(Die Beſtrafung des Studierenden N. aus Thurnau wegen unbefugter Beherbergung eines Fremden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. December v. J. und nach Einſichtnahme der hiemit zurückfolgenden Akten wird zur Entſchließung erwiedert, daß die im §. 7. der Vorſchriften über Studien und Disciplin ꝛc. ausgeſprochene Strafe wegen Beherbergung fremder Perſonen ohne vorausgegangene Anzeige auf den Studierenden N. aus Thurnau bei den angegebenen Verhältniſſen keine Anwendung finde.

München den 17. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in Erlangen alſo ergangen.

3. Verhütung und Bestrafung von Raufereien und Duellen.*)

§. 324.

(Die Erläuterung des §. 5. Tit. X. der academischen Gesetze für die Universität Landshut betr.)

M. J. K.

In den Organisationsgesetzen der Universität Landshut vom 26. Januar 1804 wird Abschnitt IV. §. 8. Lit. G. verordnet, Regierungsblatt 1804. XVIII. Stück, Seite 450:

„daß der academische Senat in peinlichen Fällen der Studierenden die erste „Information haben solle, sobald sich aber aus dieser ergebe, daß der Fall „zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet sey, so soll die weitere Ver„handlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinli„chen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Ju„quisit dahin abgeliefert werden."

Da die zu gleicher Zeit publicirten academischen Gesetze die Fälle nicht genau bestimmen, in welchem die Duelle der Studierenden aus der Classe der Disciplinar- und Polizeivergehen in die Sphäre der wirklichen Verbrechen übertreten, und ein Gegenstand der Criminalgerichtsbarkeit werden, so sind Wir zur Beseitigung aller künftigen Collisionen und Zweifel bewogen worden zu verordnen:

„daß die Duelle der Academiker in der Regel als bloße Disciplinar- und „Polizeisachen der Untersuchung und Bestrafung nach den academischen Ge„setzen der academischen Polizeibehörde zu überlassen, und nur dann als ein „Gegenstand peinlicher Untersuchung an das ordentliche Criminalgericht zu „verweisen seien, wenn das Duell den Tod, eine lebensgefährliche Verwun„dung oder Verstümmlung zur Folge gehabt hat."

Diese Verordnung soll als eine nähere Bestimmung des §. 5. Tit. X. der unterm 26. Januar 1804 publicirten academischen Gesetze durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. —

München den 14. März 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. Nro. 14. S. 520.

§. 325.

14829.

(Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Militärpersonen und Studierenden betreffend.)

L. K.

Wir haben aus den Anzeigen, welche Uns über mehrere seit Kurzem vorgefallene Mißhelligkeiten zwischen Militärpersonen und Studierenden oder unlängst von den Studienanstalten abgegangenen Individuen erstattet worden sind, entnommen, daß es zur Beseitigung

*) Vergleiche hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

wechſelſeitiger unſchicklicher Reibungen, wodurch nicht nur das geſellige Leben geſtört, ſondern ſelbſt die öffentliche Ruhe gefährdet werden kann, nothwendig ſey, einen ſtrengen Vollzug derjenigen Vorſchriften eintreten zu laſſen, welche zur Handhabung geſetzlicher Ordnung gegeben ſind.

So wie Wir daher einerſeits die nachdrücklichſten Befehle an die Militärbehörden zur ſtrengſten Einhaltung des denſelben durch die Geſetze angewieſenen Wirkungskreiſes und zu Verhütung jeder Ueberſchreitung deſſelben durch ihre Untergebenen, ſo wie zur wachſamen Obſorge, daß durch dieſe allenthalben keine Veranlaſſung zu Zwiſtigkeiten gegeben werde, erlaſſen haben, ſo verordnen Wir anderſeits, wie folgt:

1.

Gegen jeden Studierenden, welcher mit Hintanſetzung der jede Art von Selbſthilfe und jedes gemeinſame Auftreten in Streithändeln unterſagenden Disciplinarvorſchriften ſich Unbilden irgend einer Art gegen Militärperſonen erlaubt, ſich in Streitigkeiten Dritter mit ſolchen unbefugt einmiſcht, eine Militärperſon zum Zweikampfe fordert oder fordern läßt, ſoll künftig ſchon deßwegen ſogleich — nebſt angemeſſenem Arreſte, Dimiſſion auf wenigſtens ein Jahr, und im Wiederholungsfalle Relegation von allen Studienanſtalten verhängt werden.

2.

Wenn Wir gleich vorausſetzen dürfen, daß die Vorſtände und Lehrer an den Studienanſtalten ſich die Handhabung der Statuten und die Aufrechthaltung guter ſittlicher Ordnung mit pflichtmäßigem Eifer angelegen ſeyn laſſen, daß auch die Ortsbehörden und Einwohner der Städte, in welchen ſich Studienanſtalten befinden, zu dieſen wichtigen Zwecken nach Kräften mitwirken werden, ſo wollen Wir dennoch Alle zur Beförderung Unſerer hier ausgeſprochenen, auf das allgemeine Beſte gerichtete Abſicht dringend und ernſtlich ermahnt haben. — Insbeſondere werden Studien- und Polizeibehörden zu einer angemeſſenen Strenge und Wachſamkeit bei erhöhter Verantwortung angewieſen; die Ortsbewohner aber ſind auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam zu machen, welche aus der Vernachläſſigung der ihnen in ſolcher Hinſicht obliegenden Pflichten für ſie ſelbſt hervorgehen können.

3.

Rechtspracticanten, Practicanten und Acceſſiſten bei den verſchiedenen Staatsbehörden, Doctoren der Arzneikunde und andere dergleichen junge Männer, welche nach zurückgelegten Studien ſich auf Vorbereitungsſtufen zu ihrem künftigen Berufe ausbilden und ſich Exceſſe der obenerwähnten Art oder Theilnahme daran zu Schuld kommen laſſen, ſollen von jeder Anſtellung im öffentlichen Dienſte, oder von Ausübung der Praxis auf ein, oder nach Umſtänden auf mehrere Jahre ausgeſchloſſen ſeyn.

4.

Dieſe Unſere Allerhöchſten Anordnungen ſind den Betheiligten ungeſäumt auf geeignete Weiſe — ohne daß jedoch eine Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchehen ſoll — bekannt zu machen.

München, den 2. November 1826.

An
die Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 326.

1566. (Den zwischen Studierenden an hiesiger Hochschule unlängst stattgefundenen Zweikampf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Universitätssenat empfängt hierneben einen Abdruck der von Seiner Majestät dem Könige an das Staatsministerium des Innern unterm 29. d. M. Allerhöchst unmittelbar erlassenen Entschließung, den zwischen Studierenden an hiesiger Hochschule unlängst statt gefundenen Zweikampf betreffend, mit dem Auftrage, solche den Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität in Gegenwart des Senats und einer allgemeinen Versammlung derselben feierlichst bekannt zu machen, wie geschehen, alsbald anzuzeigen, den am Schlusse dieser Allerhöchsten Entschließung enthaltenden, seinen Amtskreis unmittelbar berührenden Aufträgen die bereiteste Folge zu leisten, und das Ergebniß seiner deßfallsigen Verfügungen seiner Zeit in Anzeige zu bringen.

München, den 30. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat dahier also ergangen.

Abdruck.

L. K.

Wir haben in Unserer, den abgeordneten Studierenden Unserer Ludwig-Maximilians-Universität unterm 2. November 1826 ertheilten Antwort eben so ausdrücklich als ernstlich erklärt, daß Wir Raufereien und Zweikämpfe unter den Studierenden auf keine Weise gestatten, und Excessen dieser Art mit gesetzlicher Strenge entgegenzutreten fest und beharrlich entschlossen seyen. Dieselbe Erklärung haben Wir in Unserer Cabinetsentschließung vom 18. Februar v. J. mit dem Bedeuten erneuert, daß die Universitätsgesetze in Beziehung auf Zweikämpfe noch fortbestehen, und daß Wir, weit entfernt, hievon eine Ausnahme oder Nachsicht zu gestatten, jede Verletzung derselben nach der Strenge der Gesetze werden ahnden lassen. In demselben Geiste und mit derselben Bestimmtheit des Ausdruckes Unserer Gesinnungen haben Wir in Unserer Entschließung vom 31. Juli v. J., die Studentenvereine betreffend, die Bedingungen, unter welchen dergleichen Vereine statt finden dürfen, ausgesprochen, zugleich aber im §. 3. und §. 6. ausdrücklich die Erklärung beigefügt, daß jeder Verein aufgelöst werden soll, dessen Satzungen dahin zielen, den Zweikampf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären. Bei diesen bestimmten Erklärungen hielten Wir Uns zu der Erwartung berechtigt, daß die Studierenden an Unserer Ludwig-Maximilians-Universität Unseren Befehlen den unbedingtesten Gehorsam leisten, und sich zu keiner Zeit würden beigehen lassen, Unseren Anordnungen hinsichtlich der Zweikämpfe mit frevelhaftem Uebermuth entgegen zu handeln. Wir konnten daher nur mit dem tiefsten Unwillen die Anzeige vernehmen, welche Uns über den am 26. d. M. unter den Studierenden dahier vorgefallenen und mit Tödtung verbundenen Zweikampf von Unseren Behörden erstattet werden, und Wir finden Uns veranlaßt, sämmtlichen Studierenden an hiesiger Hochschule den Ausdruck jenes Unwillens nicht vorzuenthalten, und denselben nochmals ernstlichst zu erklären, daß Wir Uns zu ihnen versehen, sie werden sich

jedes Excesses der bezeichneten Art um so gewisser enthalten, als Wir fest und unabänderlich entschlossen sind, die dagegen bestehenden Gesetze in pünctlichsten Vollzug setzen, und gegen diejenigen Studentenvereine, welche eine Verletzung der Vorschrift des §. 3. Unserer Entschließung vom 31. Julius v. J. beigemessen werden kann, unnachsichtlich einschreiten zu lassen. Unser Staatsministerium des Innern hat gegenwärtige Entschließung dem hiesigen Universitätssenate mit dem Auftrage mitzutheilen, dieselbe den Studierenden Unserer Ludwig-Maximilians-Universität sogleich feierlich bekannt zu machen, und Wir erwarten von dem Senate, daß wegen des angezeigten Vorfalles derselbe auch seinerseits die Satzungen strenge vollziehen, und den ganzen Einfluß seines Amtes aufbieten werde, um solchen blutigen Ausbrüchen unerlaubter Selbsthilfe mit Nachdruck entgegenzuwirken.

München den 29. Januar 1828.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 327.

(Die Bestrafung der Duelle der Studierenden betreffend.)

L. K.

Wir haben durch einige der neuesten Vorfälle an Unseren Hochschulen die Ueberzeugung erhalten, daß die Disciplinarstrafbestimmungen der §§. 61—66. der Satzungen gegen Duelle der Studierenden in ihren Grundlagen, insbesondere aber in Ansehung der Bestrafung der Theilnehmer näherer Bestimmungen bedürfen, um deren Vollzug einestheils gegen allzugroße Strenge oder Nachsicht der Beurtheilung zu sichern, anderntheils aber in das Verfahren der Universitätsbehörden selbst mehr Gleichförmigkeit und Schnellkraft zu legen.

Wir verordnen demnach zur nähern Bestimmung und Ergänzung der bezeichneten §§., wie folgt:

§. 1.

Alle Verfehlungen der Studierenden gegen die §§. 61—66. inclus. der Satzungen werden neben den polizeilichen oder gerichtlichen Strafen nach Verschiedenheit der Umstände entweder mit Relegation, oder Dimission, oder Consilium abeundi, oder schweren Carcer bestraft.

§. 2.

Die Zuerkennung dieser Strafen steht ausschließend den Universitätsbehörden zu, welche sich hiebei nach folgenden Bestimmungen zu achten haben.

§. 3.

Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, mit zweijähriger Dimission, im entgegengesetzten Falle aber mit Relegation auf die ganze Dauer des vorschriftsmäßigen Universitätsaufenthaltes bestraft.

Verabredete und erfolgte lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung zieht die Relegation für immer mit Schärfung nach sich.

§. 4.

Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer einen der Duellanten absichtlich zum Zweikampfe bewogen, Zwistigkeiten, woraus Duelle entstanden sind, absichtlich veranlaßt, den einen oder anderen Theil zum Duelle bei einem ohne seine Mitwirkung entstandenen Zwiste ermuthigt, oder von dem Rücktritte vom Duell durch Rath oder That abgehalten hat, insbesondere jedes Mitglied einer Studentengesellschaft, welches zur Wahl eines Mitgliedes zur Vertretung der Verbindung durch den Zweikampf mitgewirkt hat.

§. 5.

Wer als Secundant oder Zeuge an dem Duelle Antheil nahm, wird, wenn die Duellanten mit zweijähriger Dimission bestraft worden, mit Dimission auf ein Jahr, im Falle aber gegen die Duellanten die Relegation auf die Dauer des vorschriftsmäßigen Universitätsaufenthaltes erkannt wird, mit Dimission auf zwei Jahre beahndet. Bei verabredeter und erfolgter lebensgefährlicher Verwundung oder Tödtung aber mit Relegation auf die Dauer des vorschriftsmäßigen Universitätsaufenthaltes belegt.

Mit gleichen Strafen ist gegen jene Studierenden der Medicin oder Chirurgie einzuschreiten, welche, um ärztliche oder wundärztliche Hilfe zu leisten, dem Duelle beitraten, oder welche Vorstände einer Gesellschaft sind, deren Mitglied einer der Duellanten gewesen, wenn in der Gesellschaft der Zweikampf für erlaubt erklärt ist.

§. 6.

Diejenigen, welche die Waffen, und andere zum Duelle gehörigen Gegenstände aufbewahren, oder hergeben, dieselben zutragen, ihre Zimmer den Duellanten einräumen, endlich Mitglieder einer Gesellschaft, deren Mitglied einer der Duellanten gewesen, wenn in der Gesellschaft der Zweikampf als erlaubt erklärt ist, sollen, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre, im entgegengesetzten Falle mit Dimission auf ein Jahr, und wenn verabredete lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, mit Dimission auf zwei Jahre bestraft werden.

§. 7.

Jeder Studierende, der bei einem Duelle Zuschauer war, oder darum wußte, ohne Anzeige davon zu machen, wird, sowie derjenige, welcher einem Theilnehmer am Duelle nach vollbrachter Uebertretung auf irgend eine Weise beförderlich war, z. B. die Spuren des Zweikampfes vertilgte, die Entdeckung des Thäters oder der That absichtlich hinderte, bei einem Duelle ohne Folgen mit Consilium abeundi auf ein Jahr, bei einem Duelle mit Folgen mit Consilium abeundi auf zwei Jahre und im Falle der verabredeten und erfolgten lebensgefährlichen Verwundung oder Tödtung mit Dimission auf ein Jahr bestraft.

Gegen Mitglieder einer Gesellschaft, welche amtlich um diejenigen befragt, die ein Mitglied zur Vertretung der Verbindung durch Zweikampf gewählt haben, — solche namhaft zu machen sich weigerten, oder um die untersuchende Behörde irre zu führen vorsetzlich falsche Angaben machten, soll, wenn sie ihre Abwesenheit bei dem Wahlacte nicht zu erweisen vermöchten, mit einjähriger Dimission verfahren werden.

§. 8.

In allen vorbezeichneten Straffällen bleibt zwar die Bestrafung des Versuches dem

Ermeſſen der erkennenden Univerſitätsbehörden überlaſſen. Es darf jedoch niemals auf eine geringere Disciplinarahndung als auf die Unterſchrift des Consilii abeundi, oder bei beſonders mildernden Umſtänden auf Carcerſtrafe von 14 Tagen erkannt werden.

§. 9.

Wer abſichtlich Duelle oder Händel ſucht, wird mit Entlaſſung, und nach Umſtänden mit Relegation beſtraft.

§. 10.

Wer einen andern wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, wird mit ſchwerer Carcerſtrafe und Unterſchrift des Consilii abeundi, wer denſelben beſchimpft, mit Consilium abeundi auf ein Jahr, wer denſelben thätlich mißhandelt, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre, oder nach Umſtänden und in Wiederholungsfällen mit Dimiſſion oder ſelbſt Relegation beahndet.

§. 11.

Die vom Univerſitätsſenate erkannte Disciplinarſtrafe wird in der in den einſchlägigen §§. der Satzungen beſtimmten Art vollzogen, und findet gegen dieſelbe kein Recurs ſtatt.

§. 12.

Jede Verfehlung der Studierenden gegen vorſtehende Beſtimmungen hemmt an ſich ſchon den Lauf der vorſchriftsmäſſigen Aufenthaltszeit an der Univerſität, ſo ferne dieſelbe die Entlaſſung aus dem Univerſitätsverbande zur Folge hat, und es darf einem ſolchen Studierenden kein Schlußzeugniß ertheilt werden, auch wenn derſelbe während der gerichtlichen oder polizeilichen Unterſuchung die Zeit des vorſchriftsmäſſigen Aufenthalts an der Univerſität beendigt hätte.

§. 13.

In Anſehung der Verfügung der Disciplinarſtrafen durch die Univerſitätsbehörden, hat es zwar bei den Vorſchriften des §. 46 der Satzungen ſein Verbleiben; der Univerſitätsſenat wird jedoch niemals unterlaſſen, von dem Stande einer wegen Duells gegen Studierende eingeleiteten Unterſuchung ſich von Zeit zu Zeit durch Rückſprache mit der einſchlägigen Behörde zu unterrichten, um hiedurch die förderlichſte Mittheilung des ſtrafgerichtlichen oder polizeilichen Erkenntniſſes zu bewirken.

§. 14.

Alle §§. der Satzungen, welche durch gegenwärtige Vorſchriften nicht ausdrücklich abgeändert ſind, namentlich jene über Schärfung der Strafen bei erſchwerenden Umſtänden, behalten auch ferner ihre verbindliche Kraft.

Der Univerſitätsſenat hat dieſe Vorſchriften den Studierenden alsbald bekannt zu machen, und ſolche vom Tage der Publikation gegenwärtiger Entſchließung an bei eigener Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen ſtrengſtens zu vollziehen.

München den 14. November 1828.

An
die academiſchen Senate der Univerſitäten München, Würzburg und Erlangen, alſo ergangen.

4. Entfernung von der Universität vor dem Schlusse des Semesters. *)

§. 328.

14329.

(Gesetzwidrige Reisen der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät sind in Kenntniß gesetzt worden, daß der bestehenden strengen Verbote, unerachtet die Studierenden zu Landshut während der Studiencurse häufige Reisen in die Umgebungen machen, und oft mehrere Tage (besonders zu Pfingsten, Peter und Paulstag im Sommer, in der Weihnachts- und Neujahrswoche im Winter) zu Straubing, Regensburg, ja sogar in Amberg zubringen, wodurch die Studien unterbrochen, zwecklose Ausgaben veranlaßt, Zerstreuung und Ausschweifung genährt werden.

Da Seine Königliche Majestät diesem gesetzwidrigen Mißbrauche gesteuert wissen wollen, so befehlen Allerhöchstdieselben, daß die Polizeibehörden benannter Städte zur Aufmerksamkeit auf die während der Curse excurrirenden Studenten, auch zur Aufzeichnung und unverzüglichen strengen Zurückweisung derselben angehalten werden sollen, und versehen sich, daß die Königliche Regierung zu solchem Zwecke mit allem Nachdruck einschreiten werde.

München den 28. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen- und Unterdonaukreises also ergangen.

§. 329.

(Die Entfernung der Studierenden vom Sitze der Universität vor dem Ablaufe des Semesters betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Studierende an hiesiger Hochschule, welche zur Vollendung ihres Specialstudiums noch das sechste Semester an derselben zuzubringen haben, entweder gar nicht erschienen sind, oder nachdem sie zur Erneuerung der Legitimationskarten sich gestellt — die Universität wieder verlassen haben.

Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, sämmtliche Polizeibehörden ihres Kreises auf dieses, die Umgehung gesetzlicher Vorschrift beabsichtrende Benehmen der Studierenden aufmerksam zu machen, und solche so nachdrücklich als unverzüglich anzuweisen, jeden Studierenden, der in ihrem Bezirke sich aufhält, und über vollendetes Fachstudium durch

*) Vergleiche auch hiezu die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

Vorzeigung des vorſchriftsmäſſigen Abſolutoriums ſich nicht ausweiſen kann, alsbald vorzurufen, und ihm zu Protokoll zu eröffnen, daß er innerhalb der kürzeſten von den Polizeibehörden, nach Maaßgabe der Entfernung zu beſtimmenden Friſt an die Univerſität ſich zu begeben, und wie geſchehen, durch Ueberſendung eines von hieſiger Polizeidirection ausgeſtellten, und vom Univerſitätsrectorate contraſignirten Anweſenheitszeugniſſes zu legitimiren, widrigen Falls aber die Vorenthaltung des Abſolutoriums ſo lange zu gewärtigen habe, bis er durch Nachholung eines weiteren Semeſters der geſetzlichen Vorſchrift pünktlichſt genügen werde.

Dem Univerſitätsrectorate ſind die Namen der Studierenden, welche dieſer Weiſung nicht nachgekommen ſind, gleichfalls unmittelbar bekannt zu machen, um ſolches hiedurch in den Stand zu ſetzen, gegen dieſelben das angedrohte Präjudiz unnachſichtig zu vollziehen.

München den 7. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 330.

610.

(Die Abweſenheit der Studierenden von der Univerſität während der Lehrcurſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königliche academiſche Senat der Univerſität in N. N. erhält hierneben einen Abdruck von der Heute im obenſtehenden Betreffe an den Königlichen Generalcommiſſär und Präſidenten der Regierung des Rezatkreiſes von N. erlaſſenen Entſchließung.

München den 31. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in N. N. alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Abweſenheit der Studierenden von der Univerſität während der Lehrcurſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Ein genauer Vollzug des §. 58. in den Satzungen für die Studierenden an den Hochſchulen erſcheint zureichend, um die Entfernung der Studierenden von den Univerſitäten während der Lehrcurſe in den Schranken der Ordnung zu halten.

Die academiſchen Senate der drei Landesuniverſitäten ſind Behufs eines gleichmäſſigen Verfahrens darauf, ſowie zur Einhaltung des §. 20. der Satzungen unter der Erinnerung hingewieſen worden, daß den Studierenden die Erlaubniß zur Entfernung während der, für Vorleſungen beſtimmten Zeit überhaupt nicht ohne ſtatthafte und gewichtige Beweggründe zu ertheilen, eine ſolche Bewilligung aber beſonders nicht vielen Studierenden gleich-

zeitig und in Perioden, in welchen früherhin nun abgeschaffte Ferien Statt fanden, zuzugestehen sey.

Dies wird auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedert.

München den 31. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

den Generalcommissär und Präsidenten der Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 331.

3401.

(Die Entfernung der Studierenden vom Sitze der Universität vor dem Ablaufe des Semesters betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge einer Anzeige des Senates der hiesigen Hochschule, welche auf die bisherigen Wahrnehmungen sich stützt, zu besorgen steht, daß mehrere Studierende an hiesiger Hochschule auch in diesem Semester die Universität vor dem Schlusse der Vorlesungen verlassen; so wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, auf die Entschließung vom 7. Juni 1827 aufmerksam gemacht, um die Polizeibehörden ihres Kreises an die Bestimmungen dieser Entschließung nachdrücklichst zu erinnern, und sie zum strengsten Vollzuge derselben anzuweisen.

München den 4. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 332.

10429.

(Die Ferien der Universitätsstudierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der zweite Absatz des §. 58. der Satzungen für die Studierenden an den inländischen Hochschulen verpflichtet sämmtliche Polizeibehörden des Königreiches, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitätsorte in ihren Amtsbezirken aufhalten, und die Erlaubniß des Rectorates hiezu nicht nachweisen können, dem Universitätssenate unverzüglich anzuzeigen. Diese wichtige Bestimmung wird seit geraumer Zeit von den meisten Polizeibehörden gänzlich ausser Acht gelassen. Das Königliche Staatsministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, obige Bestimmung in Erinnerung zu bringen. Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden sich veranlaßt finden, die untergeordneten Districtspolizeibehörden ungesäumt zum genauen Vollzuge derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Dauer der Ferien der Universitätsstudierenden alles Ernstes anzuweisen, und den Vollzug gehörig zu controlliren.

München den 29. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

5) Verbot auffallender Trachten *).

§. 333.

23498.

(Die Kleidung der Studenten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlichen Miniſterialcommiſſäre und Rectoren der drei Landesuniverſitäten werden darauf aufmerkſam gemacht, daß unter dem in §. 7. der allerhöchſten Verordnung vom 6. Mai d. J. verbotenen auffallenden Trachten bezüglich auf die Hochſchüler nur jene Trachten zu verſtehen ſind, welche entweder

a) gegen die Sittlichkeit anſtoſſen, oder von welchen

b) der Rector oder Miniſterialcommiſſär vermuthet, daß ſie Abzeichen nicht genehmigter Verbindungen oder Tendenzen ſeyn könnten.

Die Königlichen Miniſterialcommiſſäre und Rectoren werden ſich hiernach gegebenen Falles genau achten.

München den 25. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Miniſterialcommiſſäre und Rectoren der drei Landesuniverſitäten alſo ergangen.

N. Studentenvereine.

1) Erlaubte **).

§. 334.

2782.

(Die Studentenvereine betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über die Studentenvereine auf Univerſitäten Vortrag erſtatten laſſen, und Uns, um ein gleiches Verfahren an allen Univerſitäten Unſeres Reichs herzuſtellen, bewogen gefunden, folgende Beſtimmungen zu ertheilen:

1) Das Verbot geheimer Geſellſchaften, d. h. ſolcher, deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zuſtimmung erhalten haben, oder die ſich weigern, ihre

---

*) vergleiche hiezu auch die Allerhöchſte Entſchließung vom 6. Mai 1833. (ſ. §. 318. S. 479.)

**) vergl. die Satzungen für die Studierenden an den Hochſchulen.

Satzungen ächt und vollständig vorzulegen, ihre Vorstände und Mitglieder vollständig zu nennen, oder die gegen obrigkeitliche Bestimmung ihre Satzungen ändern, soll seinem ganzen Inhalte nach streng vollzogen werden.

2) Studentenverbindungen können geduldet werden, wenn sich dieselben blos auf eine der inländischen Universitäten beziehen, ihre Satzungen offen vorlegen und ihre Vorstände und Mitglieder benennen. Mit dem Austritte aus dem Universitätsverbande endigt jede Theilnahme daran.

3) Diese Satzungen dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitätslebens, oder dem Rechte dritter zuwiderläuft, namentlich darf sich

a) die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß sich Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen, daher Ansprüche einzelner Mitglieder in ihrer Gesammtheit, es sey gegen wen immer geltend zu machen verbunden.

b) Der Verein darf sich keines directen oder indirecten Zwanges, um andere zum Beitritte oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen, oder sonst einer Leistung zu bewegen, bedienen, alle Verrufungen daher, unter welchen Namen, oder gegen wen solche immer ausgesprochen werden mögen, sind, so wie Vereinssatzungen, die etwa zu Verrufungen Anlaß geben könnten, untersagt.

Gleiches gilt von der Anerkennung der von Anderen ausgesprochenen Verrufungen.

c) Keine Vereinssatzung darf dahin zielen, den Zweikampf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Es dürfen zwar regelmässige Zusammentritte der Vereinsmitglieder in den Satzungen zum Voraus bestimmt werden, aber nur auf Tage und Stunden, an welchen dem Zwecke des Universitätsberufs kein Eintrag geschieht, und wo keine Polizeiverordnung entgegensteht.

Der Ort solcher Versammlungen muß der Polizei bekannt gemacht werden. Andere von demselben auszuschließen, ist nur dann gestattet, wenn es keine öffentlichen Orte sind, wo Jedermann oder doch gewisse Stände gleiches Zugangsrecht haben.

4) Es ist den Studentengesellschaften gestattet, sich zu kleiden wie sie wollen, auch etwaige Abzeichen, jedoch ohne ausschließendes Recht darauf, zu tragen, so lange ihr Anzug innerhalb der Schranken der Ehrbarkeit bleibt, und die Abzeichen nicht in Anmassungen Unserer oder anderer Souveraine Ordenszeichen, oder der vorgeschriebenen Civil- und Militäruniformen ausarten. Auf keinem Falle darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden.

5) Die Art der Unterhaltung bei den Zusammenkünften bleibt den Gesellschaften überlassen, so lange solche die Ordnung nicht stört, jedoch hat kein, auch geduldeter Verein das Recht, eines seiner Mitglieder, dem etwa die gewählte

Unterhaltung nicht behagt, zum Antheile an derſelben, durch das gewöhnliche Straftrinken u. dgl. zu zwingen.

6) Vereine, welche ſich der Uebertretung dieſer Vorſchriften ſchuldig machen, ſollen aufgelöst werden.

7) Keine Studentengeſellſchaft darf ein Mitglied früher aufnehmen, als dasſelbe bei der Univerſität wirklich immatriculirt iſt.

Dieſe Normen ſind den Studenten auf geeignete Weiſe bekannt zu machen, dann wo Anzeigen von Studentenverbindungen ſich zeigen, deren Satzungen abzufordern, und zu prüfen, und die weitern geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Solche Satzungen, die ſich beſonders auf gute Zwecke, als wiſſenſchaftliche Fortbildung, anſtändigen und erhebenden Kunſtgenuß u. dgl. beziehen, ſind Uns jedesmal beſonders anzuzeigen, ſowie auch nach jedem Semeſter, beſonders zu berichten iſt, welche Tendenz die Studentenverbindungen im Allgemeinen gezeigt, und welche gute oder üble Folgen dieſelben gehabt haben.

Bad Brückenau den 31. Juli 1827.

An
den Generalcommiſſar und Präſidenten der Regierung des Rezatkreiſes von Mieg als Miniſterialcommiſſär der Univerſität Erlangen alſo ergangen.

§. 335.

2457.

(Studentenvereine betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von dem Prorector, Hofrath und Profeſſor Dr. Mehmel geſtellte Anfrage wird erwiedert, daß die angezeigte Prüfung und Ordnung der Studenten Vereinsſatzungen durch das Univerſitäts-Polizeidirectorium reſp. den Königlichen Miniſterialcommiſſär für die Univerſität der Satzungen für die Studierenden an den Hochſchulen, namentlich dem §. 59. derſelben und der Beilage A. ſo wie den Erläuterungen vom 21. v. M. und den politiſchen Beziehungen ganz angemeſſen gefunden werde.

München den 15. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königlichen Univerſität Erlangen alſo ergangen.

§. 336.

96.

(Die an den Hochſchulen beſtehenden oder ſich bildenden Studentengeſellſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in Betreff der bereits beſtehenden oder noch zu bildenden Studentenvereine nachſtehende Entſchließungen zu faſſen geruht:

I.

Den bei der Hochschule zu München bestehenden Studentengesellschaften Bavaria, Suevia und Palatina, welche ihre Statuten vorgelegt, und um deren Genehmigung gebeten haben, wird die Genehmigung insoferne ertheilt, als sämmtliche Mitglieder folgenden Revers ausstellen:

Ich N. N., Student der Königlich bayerischen Hochschule zu N., Mitglied der von der Staatsregierung genehmigten Studentengesellschaft N., bürge sowohl den übrigen Mitgliedern meiner Gesellschaft, als auch der allerhöchsten Staatsregierung mit meinem Ehrenworte dafür, daß die N. Gesellschaft durchaus nur zu geselligen und wissenschaftlichen Zwecken gestiftet ist, und daß sie sich nicht nur jeder politischen Tendenz enthalten, sondern insbesondere auch nicht dulden wird, daß in ihrer Mitte Grundsätze angenommen, oder in Besprechung kommen, welche direct oder indirect der Seiner Majestät dem Könige schuldigen Treue nahe treten, oder auf Umgestaltung der gesetzlich bestehenden Ordnung im Staate abzielen könnten.

Die Statuten dieser Gesellschaften folgen daher genehmigt zurück.

II.

Dieselbe Bewilligung wird auch den übrigen an den drei Hochschulen gebildeten, oder sich bildenden Gesellschaften in so ferne zu Theil werden, als deren Statuten von der Staatsregierung nach angehörtem Senatsgutachten angemessen befunden werden, und als sämmtliche Gesellschaftsmitglieder den oben erwähnten Revers unter Verpfändung ihres Ehrenwortes in folgender Fassung ausstellen:

„Ich N. N., Student der Königlich bayerischen Hochschule zu N., Mitglied der mit allerhöchster Ermächtigung zu bildenden Studentengesellschaft N., bürge sowohl den Mitgliedern der beabsichteten Gesellschaft N., als auch der allerhöchsten Staatsregierung mit meinem Ehrenworte dafür, daß die N. Gesellschaft durchaus nur zu geselligen und wissenschaftlichen Zwecken gestiftet wird, und daß sie sich im allerhöchsten Genehmigungsfalle nicht nur jeder politischen Tendenz enthalten, sondern insbesondere auch nicht dulden wird, daß in ihrer Mitte Grundsätze angenommen, oder in Besprechung kommen, welche direct oder indirect der Seiner Majestät dem Könige schuldigen Treue nahe treten, oder auf Umgestaltung der gesetzlich bestehenden Ordnung im Staate abzielen könnten."

III.

Jede schon bestehende Gesellschaft, welche sich weigert, binnen 8 Tagen ihre Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, oder deren Mitglieder nicht den obbezeichneten Revers ausstellen, ist aufgelöst.

IV.

Die Gesellschaft „Germania" bleibt auf allen bayerischen Hochschulen aufgehoben, und darf in keinem Falle wieder erstehen. — Die Gesellschaften Isaria und Amicitia werden als aufgehoben erklärt.

V.

Gegen die Theilnehmer an jenen Zusammenkünften der Gesellschaften **Germania** und **Isaria**, worin Reden im Sinne des Aufruhrs abgehalten, und revolutionäre Lieder gesungen worden seyn sollen, ist die polizeiliche Untersuchung alsbald einzuleiten, und mit aller Kraft fortzusetzen.

VI.

Von nun an zieht jede Theilnahme an nicht bestätigten Studentengesellschaften nicht nur die Relegation von den betreffenden Universitäten, sondern auch den Ausschluß von allen vaterländischen Hochschulen und eben dadurch die Unfähigkeit zur Anstellung in den entsprechenden Staatsdienstgraden nach sich.

Ueberdieß sind Seine Majestät entschlossen, Theilnehmer solcher Gesellschaften auch zu sonstigen Functionen im Staatsdienste nicht zu berufen.

VII.

Die Genehmigung der Statuten ist übrigens widerruflich, und der Staatsregierung bleibt das Recht der Zurücknahme ihrer Bewilligung ausdrücklich vorbehalten.

VIII.

Die academischen Senate, die Ministerialcommissäre der Universitäten und die Polizeibehörden der Universitätsorte sind dafür strengstens verantwortlich, daß die nicht bestätigten Gesellschaften nicht nur dem Scheine, sondern auch der That nach aufhören, daß keine neuen unbestätigten Gesellschaften sich bilden, und daß jeder Contraventionsfall mit größter Strenge geahndet werde. —

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmungen werden noch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Jede die Bestätigung nachsuchende Gesellschaft hat den Entwurf ihrer Statuten dem Senate und der Polizeibehörde unter Beifügung der Originalreverse schriftlich zu übergeben. — Der Entwurf ist von beiden Behörden gemeinsam zu prüfen, und von Seite des Senats durch den Ministerialcommissär, von Seite der Polizeibehörde durch die Kreisregierung mit gutachtlicher Aeußerung dem Ministerio des Innern vorzulegen. Das Ministerium zieht die Vorlage in Erwägung, und führt die angemessen scheinende Entschließung herbei.

2) Die Statuten, deren mehr oder minder umfassende Behandlung, übrigens dem Ermessen der Gesellschaft anheim gestellt ist, — müssen sich jedenfalls genau und bestimmt über die Ernennungsart der Vorstände und über deren Wechselverhältniß zur Gesellschaft, dann über Ort und Art der gewöhnlichen Versammlungen aussprechen.

3) Die Originalausfertigungen der genehmigten Statuten sind:

   a) bei dem Senate der einschlägigen Hochschule,

   b) bei der Polizeidirection oder dem Stadtcommissariate des Universitätsortes und bei dem Ministerialcommissär der Hochschule zu hinterlegen.

4) Die Vorstände der Gesellschaften sind verpflichtet, jede Veränderung im Status ihrer Gesellschaft 48 Stunden nach deren Eintreten dem Senate und der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen, damit von den neu eintretenden Mitgliedern der vorschriftsmässige Revers erholt, die austretenden dagegen aus den stets evident zu haltenden Listen gestrichen werden können

Gleiche Anzeige in gleicher Frist liegt denselben bei Veränderungen der gewählten Versammlungsorte oder Versammlungsart ob.

5) Die Unterlassung dieser Anzeige von Seite der Vorstände wird im ersten und zweiten Falle durch ein- bis dreiwöchentlichen Carzer von Seite des Senates gerügt. Vom dritten Falle an, eignet sich die Contravention zur förmlichen Einschreitung der Universitätspolizei.

6) Die bestätigten Gesellschaften haben sich lediglich auf immatriculirte Studenten der einschlägigen Hochschule zu erstrecken, und Senat und Polizeibehörde liegt die strenge Sorge dafür ob, daß keine andern Individuen sich den Studentenvereinen beigesellen.

7) Der Polizei und dem Senate liegt stete Aufsicht auf das Betragen der Gesellschaften ob. — Sie sind diese Aufsicht nicht nur dem Staate, sondern auch den Eltern der Studierenden schuldig, die ihr edelstes Gut vertrauensvoll in die Hände der Staatsbehörden niederlegen, und die erwarten dürfen, daß *autorisirte Verbindungen* zum Gedeihen, nicht aber zum Verderben der Jünglinge gelenkt werden.

8) Insbesondere ist strenge auf die Moralität der Gesellschaften zu sehen; — Gesellschaften, in welchen die an sich so wünschenswerthe jugendliche Heiterkeit alles wissenschaftliche Streben und alles ernste Studium zu verdrängen droht, könnten von Staatswegen nicht in Wirksamkeit belassen werden.

Gleicher Fall würde dort eintreten, wo die Mitglieder eines Studentenvereins nicht durch Veredlung der Sitten und erhöhte Bildung, sondern durch Rohheit, Unsittlichkeit und Ausschweifungen sich etwa bemerkbar machen.

9) Die Studentengesellschaften sind verpflichtet, sich allen polizeilichen Anordnungen, und insbesondere der Polizeistunde genau und willig zu fügen.

10) Den Polizeibehörden, den Senaten und den Ministerialcommissären steht das Recht zu, Gesellschaften durch gemeinsamen Beschluß bis zu erfolgender Ministerialentschließung zu suspendiren, und die Gesellschaften sind gehalten, sich dem Beschlusse unbedingt zu verfügen. Die Suspension tritt sogar auf Anordnung einer einzigen dieser Behörden und mit gleicher Unterwerfungspflicht von Seite der Studierenden ein, wenn die Behörde nach vorgängigem Benehmen mit den übrigen, die Maaßregeln absolut nöthig erachtet, und deren Verantwortlichkeit gegenüber des Ministeriums ausdrücklich auf sich zu nehmen erklärt.

11) Die Senate und Polizeibehörden haben alle nöthigen Maaßregeln zu dem Ende zu ergreifen, daß keine geheime oder unbefugte Studentengesellschaft sich bilde, und daß keine bestätigte Studentengesellschaft die in den Statuten, in den Genehmigungsrescripten und in gegenwärtiger Weisung enthaltenen Bedingungen

ihres Beſtehens verlaſſe oder überſchreite. Sie haben dieſem Gegenſtande eine ernſte Aufmerkſamkeit zu widmen. —

Ferner haben die Senate dem Miniſterialcommiſſär und die Polizeibehörden der vorgeſetzten Kreisregierung am Schluſſe jedes Studienhalbjahres über den Zuſtand jedes beſtehenden Studentenvereines, das Betragen ſeiner Mitglieder, den Einfluß des Vereins auf die ſittliche Haltung und Studienverhältniſſe der Vereinsgenoſſen, ſeine Stellung zu den übrigen Vereinen und Studierenden, dann die etwa in gegenwärtiger Einrichtung bemerkten Gebrechen und die Art ihrer Abhilfe ausführliche Darſtellungen vorzulegen, durch deren Empfang das Miniſterium in voller Kenntniß des Gegenſtandes verbleiben wird.

Das Miniſterium des Innern zählt auf die thätige Mitwirkung insbeſondere der Profeſſoren und der Univerſitätsſenate zum richtigen und lebendigen Vollzug einer Maaßregel, welche den bayeriſchen Studenten eine auf andern Hochſchulen nicht geduldete Freiheit ſelbſt nach theilweiſe ſtattgehabten beklagenswerthen Mißbräuchen forterhält, deren Beſtand aber ausdrücklich durch angemeſſene Handhabung und ſtrenge Wachſamkeit gegen ferneren Mißbrauch bedingt iſt.

München am 10. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

§. 337.

13978.

(Die Abzeichen der Mitglieder der erlaubten Studentengeſellſchaften an den Hochſchulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 23. Mai d. Js. die Abzeichen der erlaubten Studentengeſellſchaften an den Hochſchulen betreffend, wird dem Königlichen Generalcommiſſär und Präſidenten der Regierung des Rezatkreiſes Staatsrath v. Stichaner als Miniſterialcommiſſär der Univerſität Erlangen bemerkt, daß die beſtätigten Studentenverbindungen, ihre in den Statuten bezeichneten Abzeichen in ſo ferne allerdings forttragen dürfen, als ſolche keinen revolutionären Schein behaupten, alſo nicht

blau, roth, weiß,
ſchwarz, roth, gold,
grün, roth, weiß,
carmoiſin und blau

ſind, oder ſonſt denjenigen Abzeichen ähnlich ſehen, welche die Revolutionäre irgend eines Landes zu irgend einer Zeit ſich als Abzeichen beigelegt haben.

Widrigenfalls müßten die Geſellſchaften ihre Abzeichen angemeſſen abändern.

München den 2. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den Königlichen Generalcommiſſär und Präſidenten der Regierung des Rezatkreiſes, Staatsrath v. Stichaner als Miniſterialcommiſſär der Univerſität Erlangen alſo ergangen.

Nachricht den Senaten der drei Univerſitäten.

" " den Miniſterialcommiſſären zu München und Würzburg.

§. 338.

10141.

(Die Studentenvereine betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem unterzeichneten Ministerium ist zur Kenntniß gekommen, daß einzelne Studentenvereine den öffentlichen Behörden gegenüber die Rechte von Corporationen sich anmaßen, zu Führung eigener Wappen sich für befugt erachten, bei Feierlichkeiten so wie bei öffentlichen Vergnügungen Vorrechte für sich in Anspruch nehmen, und sich als die Repräsentanten der Gesammtheit der Studierenden geltend zu machen streben.

Da dieses Benehmen nicht nur Störungen und Zwistigkeiten veranlaßt, sondern auch den Voraussetzungen zuwiderläuft, unter welchen diese Vereine zugestanden sind, so erhält der Senat der Universität N. hiedurch den Auftrag, diesem anmaßlichen Hervortreten der Vereine aus den ihnen zu Beachtung eines jeden Rechtes angewiesenen Schranken mit allem Nachdruck zu begegnen, dergleichen Uebergriffe nicht zu dulden, und gegen die remittirenden Vereine mit der ganzen Strenge der Disciplinargesetze einzuschreiten.

München den 13. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Senate der Universitäten München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Nachricht den Königlichen Ministerialcommissären zu München, Würzburg und Ansbach zur Nachachtung.

---

2) Unerlaubte*).

§. 339.

(Die geheimen Verbindungen auf Universitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben rücksichtlich der geheimen Verbindungen auf Universitäten folgende Verordnung erlassen:

I.

Die in den academischen Gesetzen der Universität Landshut enthaltenen Verbote aller geheimen Verbindungen unter den Studierenden werden hiedurch erneuert; — kein Studierender darf hienach an Ordensverbindungen, Landsmannschaften und anderen unter denselben

---

*) vergl. hiezu auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen, und Ministerialentschließung vom 10. April 1832 Nro. 96. (s. §. 336. S. 498. oben.)

Dann die Allerhöchste Entschließung vom 15. April 1833 Nro. 9660. (s. §. 317. S. 477. oben.)

gewöhnlichen geheimen Geſellſchaften, ſie mögen Namen und Abſicht haben, wie ſie wollen, und man mag ſich dazu mit einem Eide oder ohne einen ſolchen verpflichten, Theil nehmen.

II.

Bei der Inſcription muß jeder dem Rector der Univerſität durch einen Handſchlag an Eides Statt verſichern, daß er in keiner dergleichen verbotenen Verbindung ſtehe, noch in ſolche künftig treten wolle, und wenn er zeither Mitglied einer ſolchen Geſellſchaft war, daß er derſelben entſage.

III.

Der Rector ſoll dieſelbe Erklärung von ſämmtlichen bereits Inſcribirten abfordern, und das darüber abzuhaltende Protocoll von jedem Einzelnen unterſchreiben laſſen.

IV.

Diejenigen, welche nach dieſer von ihnen abgegebenen Verſicherung überführt werden, daß ſie Stifter oder Senioren einer ſolchen geheimen Verbindung ſind, oder ein anderes ſogenanntes Amt dabei verwalten, oder verwaltet haben, ingleichen diejenigen, welche andere zum Beitritte verleitet haben, endlich diejenigen, welche mit Studierenden anderer Univerſitäten über dergleichen Angelegenheiten und zur Beförderung, oder doch wenigſtens im Geiſte verbotener Verbindungen, Briefe gewechſelt, oder als Deputirte geſetzwidriger Geſellſchaften bei fremden Univerſitäten ſich haben gebrauchen laſſen, ſie mögen ſelbſt Mitglieder ſeyn oder nicht, ſollen mit zwei monatlichem Gefängniſſe, und darauf folgender Relegation mit öffentlichem Anſchlage, beſtraft werden.

V.

Mit gleicher Strafe der Relegation, jedoch ohne obige Schärfung eines zwei monatlichen Gefängniſſes und des öffentlichen Anſchlages, ſind diejenigen zu belegen, welche überführt ſind, daß ſie an einer geheimen Verbindung obenbemerkter Art, ohne dabei aber ein Amt zu bekleiden, oder auf die im vorigen Artikel beſchriebene Weiſe für dieſelbe thätig zu ſeyn, Antheil genommen haben.

VI.

Wenn in dem einen oder andern Falle zu keiner vollſtändigen Ueberführung des Beſchuldigten zu gelangen iſt, gleichwohl aber glaubwürdige Anzeigen wider ihn vorhanden ſind, ſo ſoll derſelbe unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht geſetzt, und nach Befinden der Umſtände, wenn ſein übriges ſittliches Betragen tadelhaft iſt, und er in ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung gleichfalls keine Fortſchritte macht, mit dem Consilio abeundi belegt werden.

VII.

Für dergleichen Anzeigen ſind unter andern das Tragen der auf Verbindungen dieſer Art hinweiſenden Abzeichen an den Hüten, Mützen, Kleidern, Tabakspfeifen, Uhren u. ſ. w., wenn ſolches nach vorhergegangener Warnung und Beſtrafung fortgeſetzt worden iſt, ingleichen die Theilnahme an Händeln, zu welchen aller Wahrſcheinlichkeit nach, Ordens-

oder andere ähnliche Verhältnisse Anlaß gegeben haben, und überhaupt ein Betragen im Geiste solcher Verbindungen zu halten.

VIII.

Um dergleichen Verbindungen desto wirksamer vorzubeugen, werden alle regelmäßigen Zusammenkünfte der Studierenden unter sich in größerer Anzahl in Privat- oder öffentlichen Häusern, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, wenn sie auch keine Ordens- oder ähnliche Verbindungen zum Gegenstande haben, untersagt. Ausserordentliche Zusammenkünfte, bei feierlichen Gelegenheiten und Versammmlungen, welche einen reinen wissenschaftlichen Zweck haben, sind hievon ausgenommen, jedoch dürfen die erstern nie ohne Vorwissen des Rectors und der Polizeibehörde, auch nie auf dem Lande, die letzteren aber nicht anders als in Beiseyn eines dem Rector zu benennenden academischen Lehrers, gehalten werden.

IX.

Sogenannte Fechtgesellschaften unter den Studierenden dürfen nicht geduldet, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter der Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters ertheilt werden.

X.

Wirthe, Traiteurs, Caffetiers, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die oben verbotenen oder andere ruhestörenden mit Unsittlichkeit und wildem Geschrei verbundenen Zusammenkünfte der Studierenden (sogenannten Commercen) künftig dulden, und dieselben nicht sogleich dem Rector oder der Polizei, mit Entdeckung der Namen derjenigen, welche denselben beiwohnen, anzeigen, sollen das erstemal um zehn, und das zweitemal um zwanzig Reichsthaler zum Armenfond gestraft werden.

XI.

Jeder relegirte Juländer darf während der Dauer seiner Relegation bei keiner andern inländischen höheren Lehranstalt aufgenommen werden, und ist so lange zu einem öffentlichen Staats- und Militärdienste unfähig, als die Strafe der Relegation nicht aufgehoben ist.

XII.

Die gegen Ausländer erkannte Relegation mit öffentlichem Anschlage soll jederzeit durch den academischen Senat den Obrigkeiten derselben, und den übrigen Universitäten Deutschlands bekannt gemacht werden.

Sämmtliche bei den Landesuniversitäten angestellten Professoren und academischen Docenten werden an ihre Pflichten erinnert, über das sittliche und geistige Wohl der Studierenden zu wachen, sie für Eingehung von Ordens- und Landsmannschaften und anderen dergleichen verbotenen geheimen Verbindungen, bei schicklichen Gelegenheiten zu warnen, und ihrerseits möglichst dahin mitzuwirken, daß diesem Uebel kräftigst Einhalt gethan werde.

Sollte ein Professor oder academischer Docent dergleichen verbotene geheime Verbindungen gegen Allerhöchste Erwartung begünstigen oder befördern, so werden Seine Königliche Majestät ein solches pflichtwidriges Betragen um so strenger und ohne Rücksicht auf sonstige

Verdienste ahnden, jemehr Allerhöchstdieselben von den öffentlichen Lehrern eine genaue Verfolgung der zur Aufrechthaltung der Disciplin und des Wohles der Universität getroffenen Anordnungen, zu erwarten berechtigt sind.

Diese Verordnung soll in die Universitätsstatuten künftig eingetragen, und inzwischen durch das Regierungsblatt zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht werden.

München den 28. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern

Reggs.-Bl. v. J. 1813 St. 14. S. 321.

§. 340.

1314.

(Die geheimen Verbindungen der Studierenden auf den Universitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Hofkommission zu Würzburg wird auf ihren Bericht im obenstehenden Betreffe vom 30. Mai d. J. Folgendes erwiedert:

Seine Königliche Majestät haben durch mehrjährige Erfahrungen die Ueberzeugung erhalten, daß die auf den Universitäten bestehenden geheimen Verbindungen unter den Studierenden, wenn sie auch keinen politischen Zweck haben, doch in Beziehung auf das physische und moralische Wohl derselben von dem nachtheiligsten Einflusse seyen; — dadurch wurden Allerhöchstdieselbe bewogen, gegen dergleichen Verbindungen, unter welchen Namen sie erscheinen mögen, auf Ihren Universitäten die strengsten Verbote zu erlassen, und den Behörden, welchen die Handhabung der Universitätsgesetze anvertraut ist, die genaue Vollziehung derselben einzuschärfen.

Ohngeachtet dieser mehrmal geschärften Allerhöchsten Verordnungen und darnach erfolgten Bestrafungen der schuldig befundenen Uebertreter derselben, konnten bis jetzt diese schädlichen Gesellschaften auf der Universität Landshut nicht ausgerottet werden, sie erneuerten sich beinahe in jedem Jahre, bald unter diesem, bald unter jenem Namen, immer mit den sichtbar nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit und den Studienzweck.

Man entdekte dabei, daß diese Verbindungen sich auch auf andere Universitäten erstrecken, und dadurch noch mehr unterhalten werden; man fand deshalb nothwendig, die für die Universität Landshut erlassenen Gesetze auch auf die übrigen inländischen Universitäten auszudehnen, Seine Königliche Majestät wollten, daß dieses Uebel durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Universitätsobrigkeiten endlich vertilgt werden sollte.

Hiernach kann keinem Zweifel unterliegen, daß, nach den Allerhöchsten Absichten, jede Polizei- und Universitätsbehörde verpflichtet sey, zur Entdeckung der strafbaren Individuen, auf welcher Universität sie sich aufhalten mögen, beizuwirken, und, wenn sie dergleichen Verbindungen an ihrem eigenen Universitätsorte wahrnehmen, dieselben aufzulösen, und sie für die Zukunft davon abzuhalten.

Es ist deßhalb wohl geschehen, daß die Polizeidirection zu Würzburg der Requisition der zur Untersuchung der geheimen Gesellschaften unter den Studierenden zu Landshut niedergesetzten Commission entsprochen habe, und der provisorische academische Senat konnte

sich um so weniger mit Grund dagegen beschweren, als die Untersuchung der Papiere und die Vernehmung der Betheiligten unter Beiziehung des Universitätsfiscals geschah.

Da indessen weitere Hausuntersuchungen dermal ohne Erfolg seyn werden, so können diese unterbleiben, und es mag genügen, daß die Betheiligten über die von der Landshuter Commission angegebenen Thatumstände vernommen, und die Resultate erwähnter Commission mitgetheilt werden.

Uebrigens wird die Königliche Hofcommission selbst um so mehr wachsam seyn, daß die auf der alldasigen Universität unter dem Vorwande freundschaftlicher Belustigungen bestehenden Zusammenkünfte der Studierenden den Charakter der gesetzlich verbotenen geheimen Verbindungen nicht annehmen, als das Uebel der Landsmannschaften und das Burschenwesen, welches vormals in Bayern unbekannt war, von Jena nach Würzburg, und von daher auf die Landshuter Universität sich verbreitet hat.

Was das Verhältniß der Polizei zu dem academischen Senat betrifft, so kann dasselbe einstweilen, bis die Universität Würzburg bei ihrer definitiven Organisation eine den übrigen Königlichen Universitäten analoge Einrichtung erhält, worüber seiner Zeit gutachtlicher Bericht erwartet wird, auf die von der Hofcommission angegebene Art regulirt werden, wornach die betreffenden Behörden anzuweisen sind.

München den 19. Juli 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Hofcommission zu Würzburg also ergangen.

§. 341.

5547.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden, und die auf solche hinweisenden Abzeichen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Universitätscuratel in Würzburg wird auf die mittelst Berichts vom 14. April d. J. gestellten Anträge zur Entschließung eröffnet, daß es nicht angemessen gefunden werde, das Präjudiz, welches gegen Studierende, die bei den anbefohlenen Unterzeichnungen in Beziehung auf unerlaubte Gesellschaften nicht erscheinen, festgesetzt ist, auch gegen solche Studierende, welche sich unerlaubter Abzeichen bedienen, in Anwendung zu bringen; sondern daß gegen die Letzteren mit andern, den Umständen entsprechenden Disciplinarstrafen einzuschreiten sey.

Die Universitätsbehörden in Landshut und Erlangen sind übrigens von den rücksichtlich der geheimen Gesellschaften an der Universität Würzburg getroffenen Verfügungen zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

München den 18. Juni 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Universitätscuratel in Würzburg also ergangen.

§. 342.

5547.
(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden, und die auf ſolche hinweiſenden Abzeichen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Beziehung auf geheime Geſellſchaften unter den Studierenden ſind an der Univerſität Würzburg folgende Verfügungen getroffen:

1) Die geſetzlichen Verbote gegen geheime und unerlaubte Geſellſchaften — dieſelben mögen Namen haben, wie ſie wollen — werden bei den jedesmaligen Semeſtralinſcriptionen durch die Decane den treffenden Candidaten neuerdings verkündet, welches dieſelben in den dießfalls abzufaſſenden und an die Univerſitätscuratel zur Einſicht einzuſendenden Protocollen namentlich unterzeichnen müſſen.

2) Zur genauen Handhabung dieſer Vorſchrift wird der dießfallſigen Bekanntmachung am ſchwarzen Brette das Präjudiz beigeſetzt, daß die Nichterſcheinenden als Facultätscandidaten nicht anzuſehen ſeyen, ſofort denſelben keine Zeugniſſe ausgeſtellt, und ſolche dem Directorium der Univerſitäts- und Stadtpolizei zum weitern Fürgange in Anzeige gebracht werden ſollen; wobei zugleich der Senat die ſämmtlichen Profeſſoren und Privatdocenten hievon in Kenntniß zu ſetzen, und anbei anzuweiſen hat, ihren Candidaten geeignet zu verkünden, daß das fragliche Publicandum am ſchwarzen Brette affigirt ſey.

3) Das im §. 27. Tit. IV. der Geſetze für die Studierenden, wegen der auf geheime und unerlaubte Verbindungen der Studierenden hinweiſenden Abzeichen, enthaltene Verbot wird am Anfange eines jeden Studienſemeſters mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Entgegenhandelnden ohne Weiters unter die anbefohlene Aufſicht genommen werden, und das Directorium der Univerſitäts- und Stadtpolizei gegen dieſelben hiernach ferner verfahren ſoll.

Der auſſerordentliche Miniſterialcommiſſär, Regierungsdirector N. in N. wird von dieſen Verfügungen mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dieſelben auch an der Univerſität N. in Anwendung bringen zu laſſen.

München den 18. Juni 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſäre, Regierungsdirectoren N. in Landshut und N. in Erlangen alſo ergangen.

§. 343.

4308.
(Unerlaubte Verbindungen der Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Beſchluß, welchen der auſſerordentliche Miniſterialcommiſſär, Regierungsdirector von Günther, in Beziehung auf unerlaubte Geſellſchaften der Studierenden unterm 27. v. M.

an den academischen Senat erlassen hat, wird den bestehenden Vorschriften vollkommen entsprechend gefunden, und daher seinem ganzen Umfange nach bestätigt.

Hierbei kann die Aeusserung des Befremdens und des Mißfallens nicht unterdrückt werden, welches durch die Wahrnehmung erregt wird, daß ein Theil der Studierenden sich nicht scheut, unter den Augen der Obrigkeit fortwährend Verbindungen zu unterhalten oder zu erneuern, welche so bestimmt verboten, und gegen welche schon so vielfältige, nachdrückliche Erinnerungen und Abmahnungen ergangen sind.

Wenn die Frevler sogar in der Oeffentlichkeit ihrer Uebertretungen, Vorwand und Grund der Rechtfertigung suchen dürften, so wird die dreiste Verachtung des Gesetzes und des amtlichen Ansehens auf einen Grad getrieben, welcher als der treffendste Vorwurf pflichtwidriger Nachsicht und verderblicher Schwäche auffallen müßte, und die Universitätsbehörden werden in dieser Betrachtung ein Motiv mehr erkennen, dem Uebermuthe endlich einmal Schranken zu setzen, und alle Vorspiegelungen und Unterscheidungen zu verwerfen, wodurch unerlaubte Gesellschaften ihre Zwecke zu beschönigen, dieselben unter dem Scheine bloßer Ergötzlichkeiten zu verhüllen, und auf diese Weise völlige Strafloſigkeit zu erschleichen trachten.

Unter den obwaltenden Verhältnissen können dem academischen Senat, und dem Universitäts-Polizeidirectorium unmöglich alle die Anzeichen entgehen, welche auf das Daseyn gesetzwidriger Verbindungen hindeuten, und eben so wenig können, auch nur bei einiger Aufsicht, diejenigen Individuen verborgen bleiben, welche sich an die Spitze unerlaubter Gesellschaften stellen; und daß es dringendes Bedürfniß ist, diesem eingewurzelten Unfug durch nachdrückliche Einschreitungen ein Ende zu machen, so geht die bestimmte und unabänderliche Willensmeinung Seiner Majestät des Königs dahin, daß alle notorischen Vereinsvorstände und Senioren, sowie diejenigen, welche sich als solche nach den hergebrachten Gewohnheiten und Sitten auf irgend eine Weise geriren, ohne Weiters dimittirt, nach Umständen aber relegirt werden sollen.

Deßgleichen ist es die Willensmeinung Seiner Königlichen Majestät, daß diejenigen, welche sich irgend eines auf unerlaubte Verbindung hinweisenden äußerlichen Zeichens bedienen, nach vorhergegangener fruchtloser Warnung oder Incarcerirung entlassen, diejenigen aber, welche sich über ihre Mitstudierende eine Art Obergewalt oder Zwangsrecht anmassen, oder sich gegen dieselben Drohungen, Spott oder andere dergleichen Kränkungen erlauben, sogleich dimittirt werden.

Endlich befehlen Seine Königliche Majestät wiederholt und ernstlich, daß solche Studierende, welche durch den Genuß einer Unterstützung aus öffentlichen Fonds zur treuen Beobachtung der Gesetze doppelt verpflichtet sind, bei Uebertretungen derselben nicht nur mit der ordentlichen Strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der That ihrer Stipendien ganz oder zum Theil verlustig erklärt, und daß insbesondere diese Stipendien bei Freveln der Stipendiaten wider die Gesetze über Duelle und unerlaubte Gesellschaften jedesmal unwiderruflich eingezogen werden sollen.

Hiernach sind, um ein warnendes Beispiel zu geben, und den ruhigen, ordnungsliebenden Studierenden den gesetzlich gebührenden Schutz zu gewähren, gegen die im abgewichenen Wintersemester bekannt gewordenen Häuptlinge unerlaubter Vereine unverzüglich und ohne Schonung die geeigneten Einleitungen vorzukehren, die schon so oft und vergeblich gemachten Androhungen zu realisiren, und die getroffenen Verfügungen mit Benennung der Betheiligten binnen 3 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Vorstehende Beschlüsse sind bei Wiedereröffnung der Vorlesungen auf geeignete Weise zu publiciren, die Bestimmungen des hiemit ausdrücklich erneuerten Rescripts vom 18. Juni v. J. sind genau zu vollziehen, und der academische Senat hat, unter Mitwirkung des Polizeidirectoriums, auf die schuldige Folgeleistung um so eifriger zu dringen, als hievon der Ruf und das Ansehen einer Anstalt abhängt, welche, wenn sie in einen beständigen Tummelplatz jugendlicher Ungebundenheit und Frechheit ausarten würde, für Kirche und Staat nicht nur allen Werth verlieren, sondern sogar als gemeinschädlich betrachtet werden müßte.

München den 6. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

den ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector v. Günther in Landshut also ergangen.

Nachricht der Universitätscuratel zu Würzburg und dem ausserordentlichen Ministerialcommissär, Regierungsdirector Freudel in Erlangen unter Anlegung einer Abschrift des im Eingang erwähnten Beschlusses zur gleichmäßigen Nachachtung und Einleitung.

§. 344.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von jenen Allerhöchsten Entschließungen, welche unterm 11. d. im rubricirten Betreffe an sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, so wie an die Universitätscuratel in Würzburg, und die Ministerialcommissärs bei den Universitäten Landshut und Erlangen erlassen worden sind, erhält die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer Abschriften mit dem Auftrage, sich an die hierin enthaltenen Anordnungen und Bestimmungen in Anwendung auf die künftig statt findenden Prüfungen für den höheren und niederen Finanzdienst, dann nicht minder bei den Prüfungen der Forstcandidaten ebenfalls strengstens zu achten.

München den 18. August 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer des N.-Kreises also ergangen.

Abdruck.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

M. J. K.

Was Wir wegen unerlaubter Verbindungen der Studierenden an die Universitätsbehörden zu Landshut, Erlangen und Würzburg zu erlassen Uns bewogen gefunden haben, werdet ihr aus der hier beifolgenden Abschrift entnehmen.

In Folge dieser Entschließung bestimmen Wir:

1) An den Universitäten gebildete Candidaten, welche sich zu den für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste vorgeschriebenen Prüfungen anmelden, sind vor Allen und unabweichlich anzuhalten, sich über die Art und Weise, wie sie sich in Ansehung der Gesetze über unerlaubte Verbindungen benommen haben, durch die von den Universitätspolizeibehörden ausgestellten Sittenzeugnisse zu legitimiren.

2) Candidaten, welchen ein solches Sittenzeugniß entweder gänzlich mangelt, oder worin der eben bezeichnete Punkt rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt ist, sind zur Ersetzung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3) Der Inhalt der Sittenzeugnisse soll bei der Classification des Geprüften gehörig gewürdigt; die Noten über schlechtes Betragen überhaupt, und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Classificationslisten ausdrücklich eingeschrieben, und bei Anträgen auf erste Anstellung namentlich hervorgehoben werden.

4) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Candidaten, welche sich dem Fache des öffentlichen Unterrichts zu widmen gedenken, mit vorzüglicher Strenge, und dergestalt anzuwenden, daß solche Subjecte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen eingelassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitätsgesetze verschuldet haben, sogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeschlossen werden.

Hienach habt ihr euch zu achten und das Weitere zu verfügen.

Tegernsee den 11. August 1823.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

M. J. K.

Obschon in den Gesetzen für die Studierenden an den Universitäten Unseres Königreiches alle ordnungswidrigen Verbindungen unter den Studierenden bestimmt untersagt sind, und dieses Verbot bei vielen Gelegenheiten wiederholt und eingeschärft worden ist, auch bereits wegen Uebertretung desselben mehrere Untersuchungen und ernstliche Ahndungen statt gefunden haben, so müssen Wir doch zu Unserem gerechtesten Mißfallen wahrnehmen, daß alle Vorkehrungen bis jetzt noch nicht vermögend gewesen sind, einem in jeder Beziehung so verderblichen Uebel ein endliches erwünschtes Ziel zu setzen.

Durch diese Wahrnehmung finden Wir Uns veranlaßt, auf's Neue Unseren unabänderlichen Entschluß zu erklären, daß alle Versuche, besondere Vereine der Studierenden zu bilden, oder fortzusetzen, als freche Verletzungen der Verordnungen und Unserer hiernach schon öfters ausgesprochenen Willensmeinung, mit Anwendung aller Kräfte unterdrückt, und die schuldig befundenen Frevler unnachsichtlich nach der ganzen Strenge der Gesetze behandelt werden sollen.

Wir bestätigen hiemit insbesondere alle wider unerlaubte Gesellschaften gerichteten Be-

ſtimmungen, welche in den Reſcripten Unſeres Staatsminiſteriums des Innern vom 18. Juni 1822, dann 13 Januar und 6. April des gegenwärtigen Jahres enthalten ſind, und wollen, daß dieſelben pünktlich mit ununterbrochener Thätigkeit vollzogen werden; und da Wir Bedenken tragen müſſen, ſolche Subjecte, welche ſchon an der Univerſität auffallende Beweiſe des Ungehorſams und der Verachtung der Geſetze zu geben ſich nicht entblöden, auf irgend eine Weiſe im Dienſte des Staats, der Kirche oder der Schule zu verwenden, ſo befehlen Wir, den Studierenden die diesfallſigen, für ihr ganzes künftiges Schickſal entſcheidenden Folgen mit ernſtlicher Warnung und mit dem Bedeuten vorzuſtellen, daß künftighin, wie Wir hiemit ausdrücklich verordnen, in den vorſchriftsmäſſigen von den Polizeidirectorien auszuſtellenden Sittlichkeitszeugniſſen, der Punkt wegen Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Vorſchriften wider unerlaubte Verbindungen, namentlich werde ausgehoben werden, und daß Wir alle Unſere Stellen, zur vorzüglichen Aufmerkſamkeit hierauf angewieſen haben.

Von ſämmtlichen Univerſitätsbehörden erwarten Wir, daß ſich dieſelben die treueſte Erfüllung Unſerer hier ausgedrückten Abſichten um ſo eifriger werden angelegen ſeyn laſſen, als Uns die Fürſorge für die mit den höchſten Intereſſen des Staats innigſt verflochtene Bildung der ſtudierenden Jugend nicht geſtatten würde, Vorſtände und Lehrer, welche ſich hiebei einer ſträflichen Indolenz oder gar einer noch ſträflicheren Begünſtigung ſchuldig machen würden, ihre bisherigen Poſten und hiemit zugleich die Mittel zu gemeinverderblichen Einflüſſen zu belaſſen.

Tegernſee den 11. Auguſt 1823.

An

die Königliche Univerſitätscuratel in Würzburg, dann an die auſſerordentlichen Miniſterialcommiſſäre, Regierungsdirectoren v. Günther in Landshut, und Freudel in Erlangen, alſo ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. 13. S. 1405.

§. 345.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben in einer an die Univerſitäten des Königreiches ergangene Entſchließung, ddo. Tegernſee den 11. v. M., die Verordnungen gegen unerlaubte Verbindungen der Studierenden zu erneuern, und die Vollziehung derſelben auf das Nachdrücklichſte einzuſchärfen befohlen, zugleich aber auch an ſämmtliche Kreisregierungen und andere betreffende Landesſtellen nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Alle an den Univerſitäten gebildeten Candidaten, welche ſich zu den für Anſtellung im Staats- oder Kirchendienſte vorgeſchriebenen Prüfungen anmelden, ſind vor Allem und unabweichlich anzuhalten, ſich über die Art und Weiſe, wie ſie ſich in Anſehung der Geſetze über unerlaubte Verbindungen benommen haben, durch die von den Univerſitäts-Polizei-Behörden ausgeſtellten Sittenzeugniſſe zu legitimiren.

2) Candidaten, welchen ein ſolches Sittenzeugniß entweder gänzlich mangelt, oder

worin der eben bezeichnete Punkt rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt ist, sind zur Ersetzung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3) Der Inhalt der Sittenzeugnisse soll bei der Classification des Geprüften gehörig gewürdigt, die Noten über schlechtes Betragen überhaupt, und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Classificationslisten ausdrücklich eingeschrieben, und bei Anträgen auf erste Anstellung namentlich hervorgehoben werden.

4) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Candidaten, welche sich dem Fache des öffentlichen Unterrichtes zu widmen gedenken, mit vorzüglicher Strenge und dergestalt anzuwenden, daß solche Subjecte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen eingelassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitätsgesetze verschuldet haben, sogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 22. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

Rggsbl. v. J. 1823. St. 36. S. 1390.

§. 346.

9025.

(Unerlaubte Verbindungen unter den Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die aus Veranlassung einiger Berichte der Königlichen Ministerialcommission in Erlangen an das Armeecommando unterm 13. Mai d. J. erfolgte Entschließung, die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden, resp. die an den Universitäten studierenden Militärs betreffend, wird der Königlichen Universitätscuratel in Würzburg in beifolgendem Abdruck zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 5. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Universitätscuratel in Würzburg also ergangen.

Gleiche Mittheilung an die academischen Senate und Directoren der beiden Universitäten Landshut und Erlangen.

Abdruck.

6031.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Armeecommando erhält den Auftrag, die Commandantschaft Würzburg, Nürnberg und Landshut anweisen zu lassen, sich mit den Rectoraten der Universitäten in Würz-

burg, Erlangen und Landshut, in ſo weit es jede betrifft, darüber zu benehmen, welche Angehörige des Militärſtandes ſich dem Studium an dieſen hohen Schulen widmen.

Dieſe den Commandantſchaften dadurch bekannt gewordenen Militärindividuen haben dieſelbe dann, je nachdem ſie einer oder der andern Univerſität angehören, vor ſich zu beordern, und denſelben zu eröffnen, „daß ihnen bereits die Allerhöchſten Verordnungen über die verbotwidrigen geheimen Geſellſchaften bekannt ſeyen, daß aber Seine Königliche Majeſtät auch alle ordnungswidrige Verbindungen unter den Studierenden durchaus entfernt wiſſen wollen, und daher alle Verſuche, beſondere Vereine der Studierenden zu bilden oder fortzuſetzen, als freche Verletzung der Verordnungen, und Allerhöchſtihrer hienach ſchon öfters ausgeſprochenen Willensmeinung mit Anwendung aller Kräfte unterdrückt, und die ſchuldig befundenen Frevler unnachſichtlich nach der ganzen Strenge der Geſetze behandelt werden ſollen.“

Es wird zwar vorausgeſetzt, daß die an den Univerſitäten des Reiches ſtudierenden Offiziere und mit denſelben in gleicher Categorie ſtehenden Militärindividuen ſich weder mit ſolchen ordnungswidrigen Verbindungen befaßt haben, noch befaſſen werden; denſelben iſt indeſſen weiter bekannt zu machen, daß — da Seine Königliche Majeſtät Bedenken tragen müſſen, ſolche Subjecte, welche ſchon an der Univerſität auffallende Beweiſe der Verachtung der Geſetze zu geben, ſich nicht entblöden, auf irgend eine Weiſe im Dienſte des Staates, der Kirche, oder der Schule zu verwenden, in den vorſchriftsmäſſigen Zeugniſſen der Punkt wegen Beachtung oder Nichtbeachtung der Vorſchriften wider unerlaubte Verbindungen namentlich werde ausgehoben, die Noten über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen in die Claſſificationsliſten bei den vorgeſchriebenen Concursprüfungen eingeſchrieben, und bei Anträgen auf eine Anſtellung namentlich hervorgehoben werden, ein jeder alſo dadurch aufgefordert werde, die desfallſigen für ſein ganzes künftiges Schickſal entſcheidenden Folgen zu berückſichtigen, und nicht aus den Augen zu laſſen, wobei noch jene Studierende, welche ſich dem Fache des öffentlichen Unterrichtes zu widmen gedenken, dergeſtalt mit vorzüglicher Strenge behandelt werden ſollen, daß Diejenigen, welche ſich in geſetzwidrige Verbindungen eingelaſſen, oder ſonſt grobe Uebertretungen der Univerſitätsgeſetze verſchuldet haben, ſogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeſchloſſen werden.

Zugleich haben die genannten Commandantſchaften dieſen Studierenden aus dem Militärſtande den Auftrag zu ertheilen, daß ſie Zeugniſſe über ihr bisheriges Benehmen an der betreffenden Univerſität erholen, und der betreffenden Commandantſchaft einſenden ſollen, welche ſodann zur Einſicht anhero einzubefördern ſind. —

München den 13. Mai 1824.

Königliches Kriegsminiſterium.

An
das Armeecommando alſo ergangen.

§. 347.

124

(Die Studenten-Verbindungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Königliche Miniſterial-Entſchließung vom 10. d. Mts. ſind bereits die

Bestimmungen vorgezeichnet, welche rücksichtlich der Studenten-Vereine auf das Genaueste zu beobachten sind. —

Indessen ist zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministers gekommen, daß die Aufforderungen zum Beitritt zu dem sogenannten deutschen Vaterlandsvereine unter den Studenten auf den Hochschulen verbreitet und unter ihnen Theilnehmer geworben werden.

Der N. N. erhält daher den Auftrag:

I.

Unter Zugrundlegung der Allerhöchsten Entschließung vom 1. März d. Js.*), wonach diese politischen Vereine unbedingt verboten sind, durch den academischen Senat eine Abmahnung an die Studierenden von dem Beitritte zu diesen Verbindungen zu veranlassen.

II.

Gegen die in Zukunft der fortgesetzten Theilnahme etwa überwiesen werdenden Studierende nach jenen Normen zu verfahren, welche der Entschließung vom 10. d. Ms. hinsichtlich der Theilnehmer nicht genehmigter Studentengesellschaften ausspricht, Ausländer aber, welche sich in diesem Falle befinden, noch insbesondere nach erfolgter Relegation zur Kenntniß der Polizei zu bringen, damit der Hinwegweisung wegen das Geeignete gesetzgemäß erwogen werden könne. —

Uebrigens hat der N. N. den angezeigten Werbungen mit allem Ernste entgegen zu wirken und Sorge zu tragen, daß die vaterländische Jugend nicht frevelhaften Umtrieben als Opfer dargeboten und daß nichts versäumt werde, um die von den Eltern dem Staate anvertrauten Jünglinge in der Bahn des ernsten Studiums und ächt constitutioneller Denkweise zu erhalten.

München den 20. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Regierungs-Präsidium in Ansbach also ergangen.

Desgleichen: an die außerordentlichen Ministerialcommissäre der Universitäten München und Würzburg.

§. 348.

11802.

(Das Tragen der Abzeichen der Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Studierende der inländischen Hochschulen und unter diesen auch solche, welche den aufgelösten Vereinen Germania, Arminia und Amicitia angehören, Abzeichen von Schwarz, Roth und Gold, oder Grün, Gold und Roth öffentlich

*) s. Reg.-Bl. Nr. 10. S. 181.

tragen. Durch diese Anzeige findet sich das Staatsministerium des Innern zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Neben den an sämmtliche Kreisstellen erlassenen, im Abdrucke anruhenden allgemeinen Erlasse, ist sämmtlichen Studierenden auf inländischen Hochschulen noch speciell das Tragen jedes Abzeichens von obengenannten Farben strengstens untersagt.

2) Waren Studierende, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, früher Mitglieder eines der Vereine Germania, Arminia und Amicitia, so geben sie dadurch zu erkennen, daß sie jenen aufgelösten Gesellschaften auch fortan in directem Widerspruche mit dem erlassenen Verbote angehören, solche Individuen sind daher nach §. VI. der Entschließung vom 10. April l. J. zu bestrafen.

3) Waren zuwiderhandelnde Studierende früher in keiner der erwähnten Verbindungen begriffen, und gehören selbe zur Zeit keinem oder einem bestätigten Vereine an, so unterliegen selbe in dem ersten Betretungsfalle, der für den ersten Uebertretungsfall wichtiger Vorschriften als Regel geltenden schweren Carcer. — Im Wiederholungsfalle aber der auf beharrlichen Ungehorsam gesetzten 2jährigen Dimissionsstrafe. —

Der Universitätssenat hat vorstehende Bestimmungen unverzüglich zur Kenntniß der Studierenden zu bringen, und gegen die Fehligen bei eigener Verantwortlichkeit nachdrücklichst einzuschreiten.

München am 17. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Senate der drei Hochschulen also ergangen.

Abdruck.

(Das Tragen von Abzeichen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ein Theil der am 27. d. Mts. auf der Hambacher Höhe versammelt gewesenen Volksmenge hat sich schwarz, roth goldgefärbter Fahnen bedient. Eben so sind bei jenem Anlasse Cocarden und Bänder theils von blau, roth weißen, und von schwarz, roth und goldener Farbe vorgekommen. Da nun

1) jeder Staat seine Nationalfarben besitzt,

2) die blau, roth, weiße Farbe jene ist, welche der französische Staat seit dem Julius 1830 als Abzeichen des französischen Bürgerthums erwählt hat,

3) die schwarz, roth, goldene Farbe nicht nur bei Anlaß des Wartburgfestes als das Abzeichen der deutschen Revolutionäre gewählt, sondern auch seither und namentlich in neuester Zeit durch förmliche Aufrufe und öffentliche Reden als Vereinigungsmerkmale einer revolutionären Tendenz und als Symbole eines beabsichteten deutschen Freistaates bezeichnet worden sind, da überdies

4) in Bayern überhaupt die blaue und weiße Farbe als einzige und ausschlüssige Landesfarbe und die blaue und weiße Cocarde als die einzige und ausschlüssige bayerische Nationalcocarde durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1806 (Reg.-Bl. v. J. 1806. S. 25.) erklärt und nach eben dieser Verordnung neben der Nationalcocarde nur den Fremden in Bayern das Tragen anderer Cocarden und Abzeichen gestattet ist, so dürfen die blau, roth und weißen, so wie die schwarz, roth, goldenen Cocarden und Abzeichen in keiner Weise geduldet werden, vielmehr erhält die Königliche Regierung den Auftrag, jeden Versuch der Art von Seite der bayerischen Staatsangehörigen als den Staatsbürgerpflichten direct zuwider laufend, und von Seite der in Bayern sich aufhaltenden Fremden (mit alleiniger Ausnahme der zur Tragung der französischen Cocarden berechtigten Angehörigen des französischen Staates) als den Verordnungen des Landes widersprechend, zu untersagen, und gegen jedes Zuwiderhandeln nach dem vollen Umfange der polizeilichen Competenz alles Ernstes einzuschreiten.

München am 31. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 349.

15678.

(Die Studenten-Vereine betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. Mts. den Vollzug des Ministerialreskripts vom 10. April d. Js., die Studenten-Vereine betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

Es liegt nicht in der Absicht der Entschließung vom 10. April d. Js., die bisherigen Competenzverhältnisse der politischen Behörden gegen einander abzuändern, noch weniger aber jene Einrichtungen aufzuheben, welche in Absicht auf die Universitäts-Polizei in den Städten Würzburg und Erlangen in Gemäßheit der Verordnung vom 15. September 1818 gegenwärtig bestehen.

Nicht minder bleibt die Stellung unverrückt, in welche die Instruction für die außerordentlichen Ministerial-Commissäre vom 11. November 1819. diese zu dem Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei gesetzt haben.

Was daher in der oben genannten Entschließung als amtliches Attribut der städtischen Polizeibehörde bezeichnet wird, geht im ganzen Umfang amtlichen Wirkens und im bisherigen Instanzenzuge auf die fraglichen Directorien über.

Der §. VIII. der Entschließung vom 10. April, dann die Nro. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 10. und 11. sind in diesem Sinne zu deuten.

Wenn es übrigens gleich zweckmäßig erscheint, daß die Aufsicht auf die Studenten-Vereine vorzugsweise von dem Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei gepflogen werde, so kann doch der Universitätssenat von aller Mitwirkung in dieser Beziehung nicht entbunden werden.

Vielmehr liegt demselben ob, die Wachsamkeit der Polizeibehörden nach Kräften hierein zu theilen, und diese durch zweckmäßige Einschreitungen zu unterstützen.

Insbesondere aber ist der Senat verpflichtet, auf jene Strafen ausschließend zu erkennen, welche im §. VI. dann Nro. 5. der oft genannten Entschließung ausgesprochen sind, nachdem die Untersuchungen durch die Directorien, der Universitäts- und Stadtpolizei geführt und die geschlossenen Acten ihm vorgelegt worden sind.

Die Königliche außerordentliche Ministerial-Commission hat sich hiernach zu achten und das Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei hienach anzuweisen.

München den 7. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche außerordentliche Ministerial-Commission der Universität Würzburg also ergangen.

§. 350.

22364.

(Die fortgesetzte Beaufsichtigung der Studentenverbindungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der berichtlichen Vorlage vom 3. d. M. die verbotenen Studentenverbindungen Germania und Arminia zu Erlangen insgeheim noch fortzubestehen scheinen, so ist dem dortigen Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei aufzutragen, mit geschärftester Aufmerksamkeit und Wachsamkeit seine Beaufsichtigung fortzusetzen, und bei jedem sich darbietenden reellen Verdachte einer direkten oder indirekten Theilnahme oder heimlichen Wiederherstellung dieser Vereine, mit wirksamem Nachdruck dagegen einzuschreiten, auch zu dem Ende mit dem academischen Senate fortwährend das geeignete Benehmen zu unterhalten.

München den 19. Oktober 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten von Stichaner als funktionirenden Ministerialcommissär der Königlichen Universität Erlangen also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Universitätssenatoren und Ministerialcommissarien an den Universitäten.

§. 351.

4580.

(Die Candidaten der Medizin N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Candidaten der Medizin N. N. in der statutenmäßigen Vorbereitung zur medizinischen Doktorwürde nicht aufgehalten werden, können dieselben auch jetzt schon zur Erstehung der mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Was dagegen die Verleihung der Doktorwürde selbst betrifft, so ist mit derselben bis auf weitere Verfügung an sich zu halten, nachdem in Ansehung des Candidaten N. das Ergebniß der wegen Theilnahme an verbotenen Gesellschaften gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zur Zeit nicht erfolgte, gegen den Candidaten aber dieselbe Untersuchung nun einstweilen aufgehoben ist; der Doctorgrad aber einem einer strafrechtlichen Untersuchung Untergebenen nur nach vollständiger Freisprechung zu Theil werden kann.

Der Universitätssenat hat hienach das Weitergeeignete zu verfügen.

München den 25. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der hiesigen Universität also ergangen.
Notif. den übrigen Senaten, und den drei Ministerialcommissionen.

O. Schuldenwesen. *)

§. 352.

890. (Einen von Studierenden mit dem academischen Absolutorium getriebenen Mißbrauch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die theologischen Candidaten N. und N. aus dem Mainkreise sich bei dem Abgange von der Universität Erlangen der Aufnahmsprüfung nicht unterwerfen konnten, weil sie ihren Gläubigern das academische Absolutorium und die Privatzeugnisse ihrer Lehrer verpfändet hatten. Da nun ein solches Pfandrecht auf die Zeugnisse schon an sich nicht statt haben darf, und die Gläubiger überdieß sich selbst dadurch am meisten schaden, indem sie ihren Schuldnern die Möglichkeit einer rechtzeitigen Aufnahme unter die Pfarr- und Lehramtscandidaten und einer davon abhangenden frühern Anstellung rauben; eben dadurch aber auch die Vollziehung des Gesetzes über die Aufnahmsprüfung, welche sogleich bei dem Abgang von der Universität geschehen soll, verhindert wird: so erhält hiedurch der Königliche academische Senat den Auftrag, vermittelst Benehmung mit der dortigen Polizeibehörde, gegen diesen Mißbrauch die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Damit aber ähnliche Hindernisse die vorgeschriebene Ordnung der Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten künftighin um so weniger unterbrechen können, ohne sogleich entdeckt zu werden, wird dem Königlichen academischen Senat zugleich aufgetragen, am Schlusse jeden Semesters diejenigen inländischen protestantisch theologischen Studierenden,

---

*) s. auch die Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen.

welche ihre Abſolutorien erhalten haben, der theologiſchen Prüfungscommiſſion zu Nürnberg noch vor dem Prüfungstermin anzuzeigen.

München den 11. April 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen academiſchen Senat zu Erlangen alſo ergangen.
Nachricht dem Königlichen Commiſſariate der Stadt Nürnberg.

§. 353.

13324.

(Den Vorenthalt der Abſolutorien für verſchuldete Studierende betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. — den Vorenthalt der Abſolutorien für verſchuldete Studierende betreffend — erhält der Königliche academiſche Senat nachſtehende Entſchließung:

1) Der Fall, daß verſchuldete Studierende das erhaltene Univerſitätsabſolutorium ihren Gläubigern verpfänden, iſt von dem, daß ſolchen Studierenden das Abſolutorium von dem Königlichen academiſchen Senate bis zur erfolgten Befriedigung ihrer Gläubiger vorenthalten wird, weſentlich verſchieden, und in ſo fern ſteht die Allerhöchſte Entſchließung vom 11. April 1812, die den erſtern obigen Fall betrifft, keineswegs entgegen, die bei der Univerſität Landshut beſtehende Einrichtung, daß den verſchuldeten Studierenden das Abſolutorium vorenthalten wird, auch bei der Univerſität Erlangen einzuführen.

2) Die Einführung dieſer, in dem Berichte als zweckmäßig vorgeſtellten Einrichtung bei der Univerſität Erlangen, wird hiedurch genehmigt, und iſt auf ſtudierende Theologen, die in denſelben Fall kommen, nicht weniger als auf die übrigen Studierenden anzuwenden.

3) Da nach Titl. IV. Nro. 30 und 31 der academiſchen Geſetze die Schulen der Studierenden auch ſchon früher als nach Verfluß eines Quartals eingeklagt werden können, ſo findet auch in Anſehung der Schulden, die ein Studierender im letzten Quartal gemacht haben kann, die Anwendung desſelben Mittels ſtatt.

München den 23. September 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat zu Erlangen alſo ergangen.

§. 354.

3522.

(Die Beschlagnahme der Absolutorien verschuldeter Studierender betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen wurde in Erfahrung gebracht, daß mehrere Candidaten an den Universitäten, welche nach vollendeten Studien diese Anstalten verlassen, unberichtigter Schulden wegen, ihre Universitätsabsolutorien oft Jahre lang bis zum dringendsten Bedürfniß derselben zurücklassen, dem ohngeachtet aber ohne Nachweisung dieser Absolutorien zur vorgeschriebenen Praxis, den bestehenden Gesetzen zuwider angenommen werden.

Um diesem eingeschlichenen Mißbrauche für die Zukunft zu begegnen, und jedes Mittel zu entfernen, wodurch den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, die Zahlung ihrer contrahirten Schulden bis zur unvermeidlichen Einlösung der diesfalls entbehrten Absolutorien zu verzögern, haben Seine Königliche Majestät sich veranlaßt gefunden, unter Bezug auf den §. 2. lit. c. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1817 noch ausdrücklich zu bestimmen, daß

1) kein Rechtscandidat, der sein Universitätsabsolutorium nicht aufzuweisen vermag, bei irgend einer Behörde zur Praxis gelassen, diese Nachweisung auch in den amtlichen Zeugnissen, welche den Practikanten ausgestellt werden, besonders bemerkt, und hierauf von den Prüfungscommissarien strenge gesehen werden solle,
2) den Candidaten der Medicin der Zutritt zum biennium practicum nicht eher gestattet sey, bis sie sich über den Besitz ihres Absolutoriums ausgewiesen haben, und endlich
3) sowohl die katholischen als protestantischen Theologen, welche unterlassen, ihr Universitätsabsolutorium nach vorgeschriebener Weise beizubringen, von der Aufnahmsprüfung ausgeschlossen bleiben.

Die Königliche Regierung hat die treffenden Behörden sowohl durch das Kreisintelligenzblatt, als auf sonst geeignete Weise hiernach anzuweisen, und über die Befolgung der gegebenen Vorschriften mit Strenge zu wachen.

München den 27. März 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Intel.-Bl. für den Unterdonaukreis v. J. 1824. St. 19. S. 187.

§. 355.

21497.

(Die Beschlagnahme der Absolutorien verschuldeter Studenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchster Anordnung vom 27. März 1824, bekannt gemacht durch das Kreis-Intelligenzblatt am 9. April desselben Jahres S. 709, soll kein Rechtscandidat,

der ſein Univerſitätsabſolutorium nicht aufzuweiſen vermag, bei irgend einer Behörde zur Praxis zugelaſſen werden.

Die ſämmtlichen Land- und Herrſchaftsgerichte des Rezatkreiſes werden gemäs Allerhöchſten Reſcripts vom 19. d. Ms. wiederholt zum genauen Vollzuge jener Anordnung angewieſen.

Ansbach den 25. Juni 1828.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Int.-Bl. für den Rezatkreis v. J. 1828. Bd. 2. Nro. 53. S. 703.

§. 356.

11208
(Die Vorenthaltung der Schlußzeugniſſe für Studierende wegen nicht gezahlter, geſetzlich anzuerkennender Schulden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. April l. J. — die fernere Zuläßigkeit des Vorenthaltens der Schlußzeugniſſe für Studierende wegen nicht gezahlter, geſetzlich unbeanſtändeter Schulden, wird zur Entſchließung erwiedert, daß dieſe Einrichtung durch die Verordnung vom 27. März 1824 ſanctionirt, unter den durch die Satzungen für Studierende an den Landesuniverſitäten §. 72. bis auf weitere Anordnung zur genauen Beobachtung und als noch fortan geltend bezeichneten Creditgeſetzen für Studierende begriffen und als Ergänzungsbeſtimmung derſelben zu handhaben ſey.

München den 10. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen Senat der Univerſität Würzburg alſo ergangen.

Nachricht dem Senate der Königlichen Univerſität Erlangen und München.

P. Freitiſche an der Univerſität Erlangen.

§. 357.

(Die Erlanger Freitiſche betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Generalcommiſſariat des Illerkreiſes erhält nachſtehend von der Ent-

schließung, welche heute im obenstehenden Betreffe an das Generalcommissariat des Rezatkreises erlassen worden ist, eine Abschrift zur weitern geeigneten Verfügung.

München den 27. August 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises also ergangen.
Sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden zur Nachachtung.

Abdruck.

(Die Erlanger Freitische betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Rezatkreises wird auf seinen Bericht vom 5. d. M. im obenstehenden Betreffe folgendes hiermit zur Entschließung eröffnet:

1) Jene Studierenden, welche von einem Gymnasium an die Universität zu Erlangen übergehen, und um einen Freitisch daselbst nachsuchen wollen, sind mit ihren Bittgesuchen an den academischen Senat alldort zu verweisen.

2) Zu verhüten, daß künftig die Freitische nicht solchen Individuen ertheilt werden, welche hinreichende Stipendien, oder andere ergiebige Unterstützung genießen, haben die Competenten nebstdem, daß sie ihre amtlichen Dürftigkeitszeugnisse beibringen, noch in ihren Bittgesuchen anzugeben, ob sie ein oder mehrere Stipendien, und aus welchen Fonds, und in welcher Summe beziehen.

Im Falle eines Falsums würden dieselben der in der Allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1807 (Reg.-Bl. 1807 St. 38 S. 1688) Nro. II. lit. h. ausgesprochenen Strafe unterliegen.

Jene Competenten, welche sich schon an der Universität befinden, sind durch den academischen Senat, — jene aber, welche von Gymnasien an die Universität übergehen, durch die betreffenden Rectorate gegen das Ende eines jeden Schuljahres durch öffentlichen Anschlag hierüber zu belehren.

München den 27. August 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1814 St. 38. S. 800.

Q. Stipendien*).

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 358.

(Den Stipendiatengenuß in den verſchiedenen Churfürſtlichen Landen betreffend.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß ſchon mehrere Unterthanssöhne Unſerer neuen Provinzen ſich um Stipendien beworben haben, welche urſprünglich für Unſere ältere Erblande beſtimmt waren, und in Erwägung, daß ſich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthanssöhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältniſſen angemeſſen finden können, auf Schulen oder Univerſitäten einer andern zu ſtudieren, haben Wir für nöthig gefunden, über den Stipendiengenuß der wechſelſeitigen Unterthanssöhne folgende beſtimmte Grundſätze feſtzuſetzen:

1) Soviel die Familienſtipendien betrifft, ſoll den Eltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Univerſitäten in Unſern bayeriſch-, ſchwäbiſch- oder fränkiſchen Provinzen ganz freigeſtellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine beſonderen Beſchränkungen enthalten.

2) Jene Stipendien, worüber Uns das Verleihungsrecht unmittelbar zuſteht, ſoll jeder Candidat in der Regel auf den Schulen oder an der Univerſität ſeiner Provinz zu genießen verbunden ſeyn.

   Ausnahmen ſollen nur dann ſtatt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß beſcheinigt werden kann, z. B. die beſtändige Verſetzung der väterlichen Wohnung aus der einen Provinz in die andere.

3) Da für die Provinz Schwaben keine eigene Univerſität beſteht, ſo ſoll den Söhnen dieſer Provinz die Freiheit gelaſſen werden, die ſchwäbiſchen Stipendien auf der Univerſität Landshut oder Würzburg zu genießen.

4) Wenn bei Stipendienverleihungen der einen Provinz die Eingebornen mit den Söhnen einer andern Provinz concurriren, ſo ſoll vor allen auf die erſtern Rückſicht genommen werden.

5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits fünf Jahre, wegen einem beſtimmten bürgerlichen Gewerbe, oder Staatsgeſchäfte anweſend iſt, ſollen den Eingebornen ganz gleich gehalten werden.

6) Die Söhne der neuen Bayeriſchen Unterthanen aus den Pauſſauiſchen, Freiſingiſchen, Mühldorfiſchen und andern inclavirten neuen Erwerbungen ſollen bei den Bayeriſchen Stipendienverleihungen durchgehends als Eingeborne der alten Erblande behandelt werden, dagegen ſollen die Stipendienſtiftungen dieſer Landes-

*) ſ. das Nähere hierüber in Abth. XI. Abſchn. 2. bei dem Stiftungsweſen über Stipendien aufgenommenen Entſchließungen, namentlich die §§. 1353—1408.

theile (wie schon zum Theile geschehen ist) mit dem Stipendienfond Unserer alten Erblande unter der geheimen Curatel Unserer Universität Landshut vereinigt werden.

Unsere Bayerische Landesdirection hat gegenwärtige Höchste Entschließung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 15. Februar 1804.

Churpfalzb. Reggsbl. v. J. 1804 St. 8. S. 159.

Ausgeschrieben von der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben unterm 20. Febr. 1804.

§. 359.

(Die Stipendien der Studierenden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf Academien befindlichen Ansbachischen Stipendiaten haben bisher theils verabsäumt, von ihrem Abgange von der Universität oder der Veränderung ihres academischen Aufenthaltes der unterzeichneten Behörde die erforderlichen Anzeigen zu machen, und dadurch die Geschäfte der Stipendien-Kasse-Rendantur erschwert, theils ist dem Königlichen Consistorium dadurch, daß die von ihnen eingeschickten Zeugnisse ihrer academischen Lehrer größtentheils zu den Rechnungsbelegen gekommen sind, die so nöthige Controlle ihres Fleißes und ihres sittlichen Betragens erschwert worden. Um diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, wird andurch verordnet:

1) Jeder Studierende, der in dem wirklichen Genuß eines Beneficii steht, oder darauf Anspruch macht, hat, insoferne er nicht das hiesige Gymnasium frequentirt hat, und von diesem aus die Universität unmittelbar bezieht, sogleich nach der Immatriculirung davon die Anzeige an das Consistorium zu machen.

2) Jeder derselben hat mit dem Ablauf eines jeden Semesters und zwar bestimmt in der letzten Woche vor Ostern und Michaelis die Atteste seiner academischen Lehrer über die Collegien, die er besucht hat, seinen Fleiß und seine sittliche Aufführung an das Consistorium, in nachbemerkter tabellarischer Form, nämlich

   a) Name, Eltern, Geburtsort des Studierenden,

   b) Zeit des Aufenthalts auf der Universität, (1., 2. Semester ꝛc.)

   c) Anzeige der Collegien, die er besucht hat,

   d) beigesetztes Attest des academischen Lehrers,

   e) Sittenzeugniß des Rectorats der Universität einzusenden.

3) Jeder Stipendiat hat seinen Abgang von der Universität und den Ort seines künftigen Aufenthaltes 8 Tage vorher dem Consistorio anzuzeigen.

Wer diesen Vorschriften und vorzüglich der ad 2. erforderlichen halbjährigen Ein-

sendung der Atteste nicht genaue Folge leistet, hat zu gewärtigen, daß bei Vertheilung der Stipendien auf ihn keine weitere Rücksicht genommen wird.

Ansbach am 14. September 1807.

Königlich Baierische Kriegs- und Domainen-Kammer als Consistorium.

Ansbacher Int.-Blg. v. J. 1807. St. 38. S. 666.

§. 360.

(Die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird in obenbemerktem Betreff Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Um die Verleihung der allgemeinen Stipendien zur rechten Zeit veranlassen, und die Stipendiaten jedesmal noch vor dem Anfange des neuen Studienjahres davon in Kenntniß setzen zu können, sollen künftig die von den Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand zu erstattenden Begutachtigungsberichte im Anfange des Monats August zur Allerhöchsten Stelle einbefördert, und zu diesem Ende die Vorstände der Studienanstalten angewiesen werden, die Bittschriften der Competenten sammt den übrigen dazu gehörigen Producten im Anfange des Monats Juli an die betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken.

2) Da bisher viele Bittgesuche um Stipendien oder Freiplätze in den männlichen Erziehungsinstituten zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar mit Umgehung der Königlichen Kreisbehörden eingereicht wurden, so ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen, daß

   a) jene Stipendiencompetenten, welche sich an einer Universität befinden, bei dem Königlichen academischen Senate derselben, — jene, welche ein Lyceum, Gymnasium, oder eine Studienschule besuchen, bei den Vorständen dieser Anstalten, — und diejenigen, welche in ein männliches Erziehungsinstitut aufgenommen werden wollen, bei dem Director desselben ihre Bittschriften einzureichen haben, wobei zu bemerken sey, daß jene Studierende, welche um einen Freiplatz in einem Institute nachsuchen, zugleich, wie die übrigen Stipendiencompetenten, sich der Concursprüfung an ihrer Studienanstalt zu unterziehen haben;

   b) daß die zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar mit Umgehung der Königlichen Regierungen eingereichten Bittgesuche ohne Berücksichtigung und Entschließung würden belassen werden.

München den 13. May 1817.

Staatsministerium des Innern.

Eichstädter Int.-Bl. v. J. 1817. St. 8. S. 103.

§. 361.

(Die Competenz bei Verleihung der Local- und Familienstipendien betreffend.)

M. J. K.

Unserer Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 7. Februar l. J. im rubricirten Betreffe Folgendes zur Entschließung erwiedert:

I.

Die obersten Kreisbehörden, welchen schon durch die Verordnung vom 27. März 1817 die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, (Reg.-Bl. 1817. St. 25. S. 233.) Tit. IV. §. 19. die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien übertragen worden ist, haben auch jetzt noch, wo die Fonds derselben entweder den betreffenden Gemeinden, oder eigenen Administrationen zur Verwaltung übergeben sind, die Befugniß und Pflicht, darauf zu sehen, daß diese Stipendien ihrer fundationsmäßigen Bestimmung gemäß verliehen werden.

Diejenigen Stadtmagistrate, Gemeindeausschüsse, oder einzelnen Individuen, welchen das Präsentationsrecht, oder die Collation rücksichtlich eines solchen Stipendiums zusteht, haben daher die Präsentation oder Nomination des Stipendiaten, nebst den Bittschriften, Zeugnissen und Documenten sämmtlicher Competenten Unsern Kreisregierungen jedesmal, wie bisher, vorzulegen, von welchen ihnen nach genauer Würdigung der Vorlagen die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen ist.

II.

Concursprüfungen sind nur zur Erlangung allgemeiner Stipendien vorgeschrieben. Für Competenten um Local- oder Familienstipendien genügt es, wenn sie, wie bisher, nach Unserer Verordnung vom 30. October 1807, „das academische Stipendienwesen betreffend," (Reg.-Bl. 1807. St. 48. S. 1685.) Nr. II. lit. b. et d. sich über ihre Talente, Fleiß, Fortgang und Sitten lediglich durch legale Zeugnisse, und, wenn sie sich an einem Gymnasium oder einer Studienschule befinden, zugleich durch Vorlegung ihrer Censuren, — dann über ihre besonderen Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft mit den Stiftern ꝛc. durch die erforderlichen Belege ausweisen. Wenn jedoch die erwähnten Stipendien nach der oben allegirten Verordnung vom 30. October 1807. Nr. II. lit. d. und nach der weitern Erläuterung vom 1. December 1812 (Reg.-Bl. St. 67. S. 2025.) in die Classe der allgemeinen Stipendien übergehen, so versteht sich von selbst, daß auch zu ihrer Erlangung die Concursprüfung gefordert werde.

München den 2. März 1820.

Intell.-Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1820. Nr. 15. S. 128.

§. 362.

(Die Einsendung der Stipendiengesuche, Uebersichtstabellen und Stipendienbegutachtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Verleihung der allgemeinen Stipendien zur rechten Zeit veranlassen

und die Stipendiaten jedesmal vor dem Anfange des neuen Studienjahres davon in Kenntniß setzen zu können, haben Seine Königliche Majestät unter dem 13. Mai 1817 befohlen, was auch unter dem 28. Mai eben dieses Jahres zur allgemeinen Kenntniß durch das Kreisintelligenzblatt gebracht worden ist, daß die von den Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand zu erstattenden Begutachtungsberichte im Anfang des Monats August zur Allerhöchsten Stelle einbefördert, und zu diesem Ende die Vorstände der Universitäten und Studienanstalten aufgefordert werden sollen, die Concursprüfungen, welche zur Erlangung allgemeiner Stipendien vorgeschrieben sind, zeitig zu veranstalten, und die Bittschriften der Bewerber im Anfang des Monats Juli an die betreffenden Königlichen Regierungen einzusenden.

An diese Allerhöchsten Bestimmungen wird hiermit erinnert, und zugleich die Bemerkung beigesetzt, daß die Bittschriften der Bewerber und die Ansbacher Localstipendien, und um die Holzhäuserstipendien, auch an die unterzeichnete Königliche Kreisregierung, alle Bittschriften um andere Local- und Familienstipendien aber in dem vorherbestimmten Termin an die Magistrate oder einzelne Personen einzusenden seyen, welchen die Präsentation oder Collation derselben zukommt.

Die Administrationen der vorbenannten allgemeinen, der Ansbacher- und Holzhäuserstipendien haben die Uebersichtstabellen der disponiblen Stipendienrenten und der sowohl flüssigen als unflüssigen Rückstände bis zum 1. Juli unfehlbar einzusenden.

Die Magistrate und Collatoren der Local- und Familienstipendien werden hiermit nochmals aufgefordert, ihre Präsentationen und Collationen, belegt mit den Bittgesuchen der Bewerber, und mit den Zeugnissen, wodurch sich dieselben über Talente, Fleiß, Fortgang und Sitten ausweisen, oder wenn sie sich an einem Gymnasium oder an einer Studienschule befinden, mit den Censuren und allen dem, wodurch sie ihre besondern Anspruchstitel, z. B. der Verwandtschaft ꝛc. erweisen, im Laufe der Monate Juli und August ohnfehlbar einzusenden.

Ansbach den 12. Mai 1820.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1820 Bd. I. St. 20. S. 860.

§. 363.

(Die Refusionspflichtigkeit der Stipendiaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 2ten d. Mt. im obenstehenden Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

1) wenn in einer Local- oder Familienstipendien-Stiftungsurkunde die Refusionspflichtigkeit für besondere Fälle oder im Allgemeinen angeordnet ist; so sind die Stipendiaten, da der Wille der Stifter heilig gehalten werden muß, zur Refusion nach den Bestimmungen der Urkunde anzuhalten;
2) da durch die Allerhöchste Entschließung vom 21. October 1808 (Reg.-Bl. v.

J. 1808 S. 2575.) die Refusionspflichtigkeit für solche Studierende, welche einen Freiplatz in einem Institute genossen haben nur auf den Fall angeordnet ist, wenn sie durch verbesserte Glückumstände in den Stand gesetzt werden, dieselben zu leisten und in diesem Falle kein Grund besteht, sie davon freizusprechen, da ferner die Institute eben nicht so reichlich dotirt sind, daß sie solcher Refusionen geradezu entbehren könnten; so hat es bei der angeführten Allerhöchsten Anordnung zu verbleiben.

München den 24. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1816 Nr. 1. S. 5.

§. 364.

4308.

(Die Stipendienverleihung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der im Intelligenzblatte des Rezatkreises Nr. 10. geschehenen Bekanntmachung vom 19. Januar d. J., daß kein Stipendium demjenigen verliehen werden könne, der sich nicht durch vorschriftmässiges Zeugniß über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit vollständig ausgewiesen hat, kommen doch noch neuerlich viele Anmeldungen ohne solches Zeugniß, vornehmlich in Hinsicht des Fortgangs ein, welche nicht berücksichtigt werden können.

Hiernach haben sich sämmtliche Stipendienbewerber zu achten, wenn ihre Gesuche Gewährung finden sollen.

Ansbach den 30. November 1829.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1829. Bd. II. St. 98. S. 1721.

§. 365.

16441.

(Die Stipendienverleihung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Präsentationsberechtigte und Curatelbehörden, so wie alle diejenigen, welche um Stipendien nachsuchen, werden hiermit an die allgemeinen Vorschriften erinnert, welche für das academische Stipendienwesen in der Verordnung vom 30. October 1807 S. 1685 ff. des solchjährigen Regierungsblattes gegeben sind. Nach diesen dürfen alle, selbst Familienstipendien, nur würdigen Adspiranten verliehen werden, und diese sollen sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftmässig und hinlänglich ausweisen.

Sie haben sich also deshalb den Anordnungen der academischen Senate zu unterwerfen, um von diesen solche vollständige Zeugnisse zu erlangen, ohne welche sie keines Stipendiums theilhaftig werden können, es werde aus Stiftungen verliehen, von wem es wolle.

Uebrigens sind sämmtliche Stipendienverleihungen öffentlich bekannt zu machen, und die Beiträge nur an die Universitäts- und Studienrectorate oder gegen von diesen attestirten Quittungen an die Stipendiaten auszuzahlen, um von deren fortdauernder Würdigkeit versichert zu seyn.

Ansbach den 24. Mai 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1830 Bd. I. Nr. 42. S. 709.

§. 366.

22808.

(Stipendien-Verleihung und Auszahlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Nr. 10. des Kreisintelligenzblattes vom Jahre 1829. S. 121. an sämmtliche präsentationsberechtigte Kassen und Curatelbehörden, so wie für alle diejenigen, welche Stipendien nachsuchen, am 19. Januar 1829 ergangene um am 30. November ebendesselben Jahres in dem nämlichen Blatte S. 1721. Nr. 98. erinnerte Ausschreiben, wegen vorschriftsmässiger Verleihung, Bekanntmachung und Auszahlung der Stipendien wird hiemit erneuert und dessen pünktliche Beobachtung allen Behörden und Privaten, welche dabei betheiligt sind, nachdrücklichst anempfohlen, denn nach den bisherigen Erfahrungen zeigt sich noch immer größerer Mißbrauch dieser wohlthätigen Stiftungen, welcher sich nur durch den strengsten Vollzug jener Anordnungen abwenden läßt, und die Rücksprache der Verleiher und Verwalter der Stipendien mit den Königlichen Universitäts-Prorectoraten ist um so nöthiger, als ohne diese anständige Controlle gar leicht Stipendien an Unwürdige oder an solche Bewerber verliehen und bezahlt werden können, welche wegen ihres sogleich anfänglichen oder veränderten Studiums nach dem Stiftungsbriefe zu deren Genusse nicht geeignet sind.

Ansbach am 10. August 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1831. Bd. II. Nr. 64. S. 1181.

---

2) Insbesonders medicinische Reisestipendien.

§. 367.

(Das Reisestipendium des N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät lassen der Königlichen Central-Staatskasse hierdurch eröffnen, daß Allerhöchstdieselben sich bewogen gefunden haben, den noch mit — fl. vorhandenen Rest von dem, dem N. N. unterm 16. December v. J. verliehenen Reisestipendium,

nachdem derselbe am 9. Februar l. J. in Regensburg gestorben, auf das Ansuchen seines Bruders zu erlassen.

Bei dieser Gelegenheit wird aber der Central-Staatskasse zugleich bekannt gemacht, daß, da dergleichen Stipendien und sonstige Unterstützungen dieser Art nicht wohl monatlich bezahlt werden können, es mit dem Bildungszwecke und dem Aerarial-Interesse vereinbarlich scheine, solche nie über ein halbes Jahr zu avanciren; wonach sich die Central-Staatskasse bei Verabfolgung dergleichen Stipendien ins Ausland zu achten hat, in soferne die Gnade Seiner Königlichen Majestät in besondern Fällen keine andere Bestimmung eintreten läßt.

München den 26. April 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staatskasse also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. v. J. 1814. S. 250.

§. 368.

15033.

(Die Gesuche um medicinische Reisestipendien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Alle Aerzte, welche sich um ein medicinisches Reisestipendium bewerben, haben künftig ihre Gesuche längstens bis 10. September eines jeden Jahres bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern einzureichen, und ihren Gesuchen

a) ein vollständiges Gymnasial- und

b) Universitäts-Absolutorium, mit der Note der Promotion,

c) das Diplom über die etwa bestandene Proberelation und

d) die etwaigen Zeugnisse über die practische Ausbildung, in beglaubigten Abschriften um so gewisser beizulegen, als widrigenfalls auf solche verspätete und unbelegte Gesuche durchaus keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Königliche Regierung hat dieses auf geeignete Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 25. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht den 3 Universitäten zur geeigneten Bekanntmachung.

§. 369.

(Die Reiſeſtipendiengeſuche der Aerzte betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wiederholt durch das Kreisintelligenzblatt bekannt machen zu laſſen, daß künftig kein Geſuch um Verleihung eines mediciniſchen Reiſeſtipendiums berückſichtigt werden wird, wenn demſelben nicht in vidimirten Abſchriften die Zeugniſſe

a) über die ſämmtlichen bisherigen Studien,

b) über die practiſche Ausbildung,

c) über die etwa beſtandene Proberelation, und

d) ein polizeiliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und über den Erfolg des bisherigen Wirkens, beiliegen.

München den 16. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

Nachricht den academiſchen Senaten der Hochſchulen zu München, Erlangen und Würzburg zur geeigneten Bekanntmachung.

§. 370.

(Mediciniſche Reiſeſtipendien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur gleichförmigen Darnachachtung wird nachſtehend das Formular wiederholt öffentlich bekannt gemacht, nach welchem gemäß Königlicher Miniſterialentſchließung vom 19. Mai 1825, die Reverſe über erhaltene mediciniſche Reiſeſtipendien ausgeſtellt werden müſſen.

München den 30. Januar 1833.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J.

Revers.

Nachdem mir von Seiner Königlichen Majeſtät zu einer Bildungsreiſe nach (N. N.) in den Fächern (N. N.) ein Staatsſtipendium im Betrage von (N...) Gulden auf das Verwaltungsjahr 18 . . bewilligt worden, ſo reverſire ich mich hiedurch in Gemäßheit der Allerhöchſten Entſchließung von . . .

1) Dieſes mir allergnädigſt bewilligte Stipendium auf eine nutzbringende Art zu verwenden;

2) mit jedem halben Jahre die Originalzeugnisse über die besuchten Anstalten der Allerhöchsten Stelle vorzulegen;

3) ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen an mich ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen;

4) im Falle der erhaltenen Auswanderungserlaubniß den empfangenen Betrag des Stipendiums in ungetrennter Summe noch vor dem Eintritt in fremde Dienste wieder zurückzubezahlen;

5) nach einer von der Allerhöchsten Stelle mir zukommenden Weisung zurückzukehren, und mich nach Allerhöchsten Anordnungen verwenden zu lassen.

N. N. den . . . . .

D. N. N.

Intelgbl. f. d. Isarkr. v. J. 1833. St. VI. S. 105.

§. 371

9593. (Den Termin zur Einreichung der Gesuche um ärztliche Reisestipendien und deren Vorlage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gesuche um ärztliche Reisestipendien können nur in so ferne Beachtung finden, als selbe

I) bei der einschlägigen Königlichen Kreisregierung spätestens am 1. September eingereicht werden, als selbe

II) belegt sind

1) durch legalisirte Abschrift des vollständigen Universitätsabsolutoriums,

2) durch Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die etwa schon bestandene Proberelation und Concurs-Prüfung.

3) durch ein Zeugniß der einschlägigen Districtspolizeibehörde über das bisherige Verhalten

und als

III) in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtet, und die generelle oder specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die Königlichen Kreisregierungen sind verpflichtet, die Gesuche dem Gutachten des Kreismedicinalausschusses zu untergeben, und die Vorlage dergestalt zu beschleunigen, daß selbe mit diesem Gutachten und insbesondere mit den Vorschlägen über etwaige, dem reisenden Arzte besonders zu ertheilende Aufträge und Directiven, spätestens am 15. October jeden Jahres bei dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums sich befinden.

Gegenwärtige Anordnung iſt durch das Kreisintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 25. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 372.

(Die Verleihung der mediciniſchen Reiſeſtipendien betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die Normen bezüglich der Verleihung mediciniſcher Reiſeſtipendien einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen auf den Grund derſelben, unter Vorbehalt anderweiter Allerhöchſter Verfügung, nunmehr, was folgt:

I.

Von den Reiſeſtipendien, welche alljährlich für die wiſſenſchaftliche und practiſche Ausbildung ausgezeichneter Candidaten der Medicin und Chirurgie bewilligt werden, ſoll ſtets der eine größere Theil vorzugsweiſe zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der mediciniſchen Wiſſenſchaften, jedoch immer mit angemeſſener Rückſichtsnahme auf die allgemeine Ausbildung beſtimmt, der andere kleinere Theil dieſer Stipendien aber zu dem Zwecke der allgemeinen mediciniſchen Ausbildung verwendet werden.

Als ſolche beſondere Zweige der mediciniſchen Wiſſenſchaften, für welche zum Beſuche der größeren Heilanſtalten des Auslandes vorzugsweiſe Reiſeſtipendien bewilligt werden ſollen, werden nach dem Gutachten des Obermedicinalausſchuſſes gegenwärtig bezeichnet:

1) Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental-Phyſiologie;
2) Kinder-, Haut- und pſychiſche Krankheiten;
3) Kliniſche Medicin;
4) Operative Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelung;
5) Geburtshilfe, dann Chemie als ſpecielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Profeſſur, endlich
6) Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweiſe und für ganz ſpecielle Zweige nach dem beſondern Bedürfniſſe der Zeit.

II.

Die Verleihung von mediciniſchen Reiſeſtipendien kann nur von ſolchen Individuen nachgeſucht werden, welche bei tadelloſer Aufführung und bei dem vollkommenen Beſitze der etwa erforderlichen beſonderen Sprachkenntniſſe durch Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochſchule ſich beſonders ausgezeichnet und zugleich das biennium practicum an einer inländiſchen Heilanſtalt ganz vollendet haben.

III.

Die hiernach mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, welche genaue Angaben über persönliche und Vermögensverhältnisse, über Zweck und Ziel der beabsichteten Reise enthalten müssen, sind längstens bis zum 15. September eines jeden Jahres der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen, welche sodann deren weitere Vorlage an das Ministerium des Innern unverzüglich zu bewirken hat.

Für das laufende Jahr 18$\frac{3}{8}\frac{7}{8}$ bestimmen Wir ausnahmsweise zur Einreichung solcher Gesuche auf dem so eben bezeichneten Wege oder zur etwaigen Ergänzung der schon überreichten Gesuche einen Termin von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet.

IV.

Die Prüfung und erste Begutachtung der einzelnen Gesuche hat Unser Ministerium des Innern dem Obermedicinalausschusse zu übertragen, von welchem bei dieser Prüfung neben den angegebenen allgemeinen Directiven, insbesondere nach Maßgabe des gestellten Gesuches, auf die Zeugnisse über den speciellen Gegenstand der beabsichtigten Reise vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

Eine besondere Concursprüfung, um bei mehreren Concurrenten in demselben Fache den Vorzug des einen vor dem anderen zu ermitteln, findet nicht statt.

V.

Den mit einem Reisestipendium begnadigten Individuen sind unter Beachtung ihrer Gesuche die zu bereisenden Länder und Städte mit Rücksicht auf die besonderen Institute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen.

Nach dem Zwecke und der Wahl des Ortes wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeusserung des Obermedicinalausschusses auch die jedesmalige Zeit des Aufenthaltes und der Betrag des Stipendiums bestimmt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist künftig jeder Stipendiat durch den Obermedicinalausschuß mit einer kurzen Instruction zu versehen, nach welcher derselbe die Richtung seiner Studien und Beobachtungen zu bemessen hat.

VI.

Die Verleihung der Reisestipendien und die Festsetzung aller deßfallsigen Modalitäten bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer besonderen Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

VII.

Bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Reverse und der vierteljährigen Einsendung der Originalzeugnisse über die gemachten Curse und besuchten Anstalten, dann bezüglich der Erstattung eines allgemeinen Reiseberichtes mit Rücksicht auf die ertheilte Instruction hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung und mit deren Bekanntmachung beauftragt.

München den 7. April 1838.

Reg.-Bl. v. J. 1838. Nr. 18. S. 203.

B. Technische Hochschulen.*)

§. 373.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830,

die Einrichtung des Bauwesens betr.

(§. VIII. 2.)

In Folge der (im Vorstehenden) ausgesprochenen Trennung bei der Anwendung im äußeren Dienste soll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bei dem Studium und der Bildung künftig gestattet, und hiernach den zum äußern Dienst adspirirenden Candidaten unbenommen seyn, sich je nach dem von ihnen gewählten Fache entweder nur dem Studium der Civil- und höhern Baukunst bei Unserer Academie der bildenden Künste, oder aber nur jenem des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues an einer Universität oder an der polytechnischen Centralschule zu widmen.

Reg.-Bl. v. J. 1830. St. 7. S. 192.

§. 374.

35034.

(Die technische Hochschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. September, 14. und 19. December v. J., die technische Hochschule betr., wird erwiedert, wie folgt:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß, wenn ein und derselbe, den technischen Hochschülern vorgeschriebene Lehrgegenstand von zweien Professoren der staatswirthschaftlichen Facultät vorgetragen wird, der Schüler den Vortrag jenes Professors besuche, zu welchem er besonderes Vertrauen hegt.

---

*) s. das Nähere hierüber unten bei dem technischen Unterricht; ferner vergleiche hiezu die Ministerialentschließung vom 14. Juli 1833. Nr. 8933. (s. §. 222. S. 357. oben.)

Uebrigens haben die technischen Hochschüler die vorgeschriebenen Gegenstände nur bei Professoren dieser Hochschule zu hören. Der Besuch der Vorträge anderer, zur technischen Hochschule nicht gehöriger Professoren, sowie der Besuch der Vorträge über verwandte Lehrfächer, findet der Regel nach nicht, ausnahmsweise aber nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, auf vorgängiges Gutachten des Senates statt.

2) Ein technischer Hochschüler ist nicht gehalten, Gegenstände, welche er bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört hat, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

3) Da an hiesiger Universität neben zwei ordentlichen Professoren der Philosophie auch noch ein ausserordentlicher Professor derselben Wissenschaft angestellt ist, so wird leicht Vorsorge getroffen werden können; daß für die technischen Hochschüler ein der Logik ausschließend gewidmeter Vortrag in jedem Semester gehalten werde.

4) Da nähere Kenntniß der Naturkörper allen technischen Hochschülern nothwendig oder nützlich ist, so sind dieselben zum Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte, insbesondere aber über einzelne Zweige derselben verbunden, und eine Ausnahme vom Besuche der Vorlesungen über Erstere tritt nur dann ein, wann sie die allgemeinen Kenntnisse in der Naturgeschichte bereits in der Gewerbschule sich angeeignet haben, und darüber die nöthigen Nachweise besitzen.

5) Der Unterricht in Physik und Mathematik soll für alle technischen Hochschüler auf einen einjährigen Curs ausgedehnt werden.

6) Jene Lehrgegenstände, welche für die technischen Schüler in verschiedenen Semestern vorgeschrieben sind, aber von mehreren Lehrern nicht vorgetragen werden, sollen immer auf dasselbe Semester verlegt werden.

7) Wie die Civil-Ingenieurs, die Brücken-, Strassen- und Wasserbaukunde zwei Semester zu hören haben, so ist dieß auch für die Industrieschüler, wenn sie diese Fächer hören wollen, vorgeschrieben.

8) Es unterliegt keinem Anstande, daß Civilingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differencial- und Integralrechnung und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, gehalten seyen, den fehlenden Unterricht auf der technischen Hochschule zu ergänzen; da Vorkenntnisse aus diesen Gegenständen für ihren besonderen Beruf unentbehrlich sind, und in dem Systeme des untern, gewerblichen und technischen Unterrichts eine andere, diese Lehrgegenstände gehörig behandelnde Lehranstalt nicht vorhanden ist.

9) Aus den von der staatswirthschaftlichen Facultät vorgetragenen Gründen werden die Vorträge

a) über Nationalöconomie und Finanz; für die Forst- und Landwirthschaftsschüler;

b) über Encyclopädie der Forstwirthschaft; für die Bau- und Industrieeleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie; für die Landwirthschaftsschüler und Civil-Igenieurs, dann

d) über mechanische Technologie, für die Bauschüler und Civil-Ingenieurs als verbindlich erklärt.

10) An den Berathungen über alle, die technische Hochschule betreffenden Angelegenheiten, haben sämmtliche an derselben Vorlesungen haltende Professoren Antheil, und in demselben eine entscheidende Stimme.

11) Nachdem mit dem Staatsministerium der Finanzen wegen der Vorbedingungen zur Aufnahme der Forsteleven an die technische Hochschule das erforderliche Benehmen bereits eingeleitet worden ist, so wird hierüber besondere nachträgliche Verfügung erfolgen, sobald zwischen den einschlägigen Ministerien gemeinsamer Beschluß gefaßt worden ist.

12) Der Antrag, daß zum Behufe der applicativen Vorträge eine Exigenz von 200 fl. angewiesen werden möge, hat inzwischen seine Erledigung gefunden.

Der Universitätssenat hat gegenwärtige Entschließung der staatswirthschaftlichen, resp. technischen Facultät zum geeigneten Vollzuge mitzutheilen.

Zugleich erhält derselbe das dem Protocolle angefügte Separat-Votum des Hofrathes und Professors Dr. Medicus, mehrere principielle Fragen des höheren technischen Unterrichtes betr., zurück, um ein bestimmtes Gutachten der staatswirthschaftlichen Facultät zu erholen, und solches mit weiterem Berichte vorzulegen.

München den 4. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
den Universitätssenat dahier also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z163705600

Digitized by Google

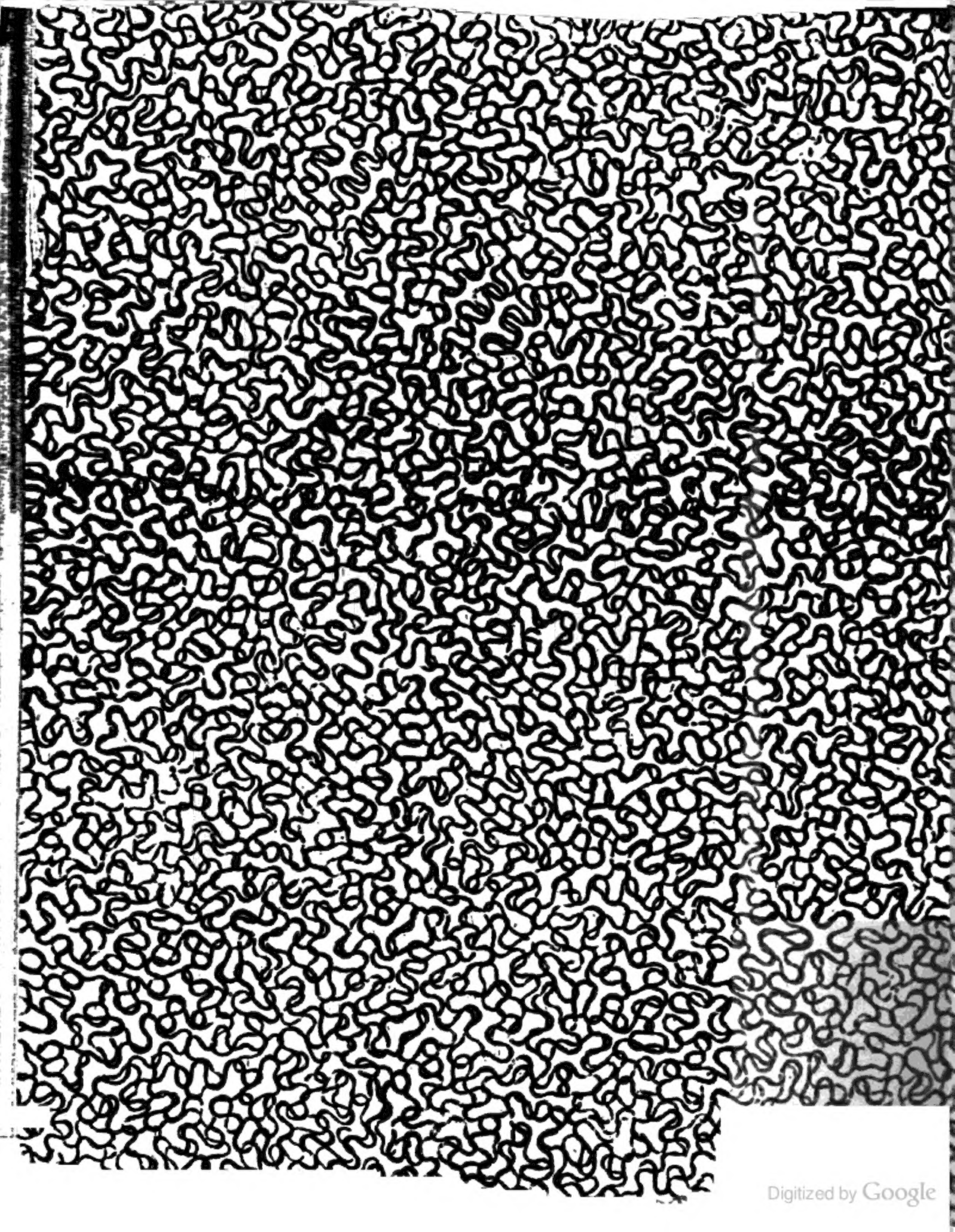
Digitized by Google

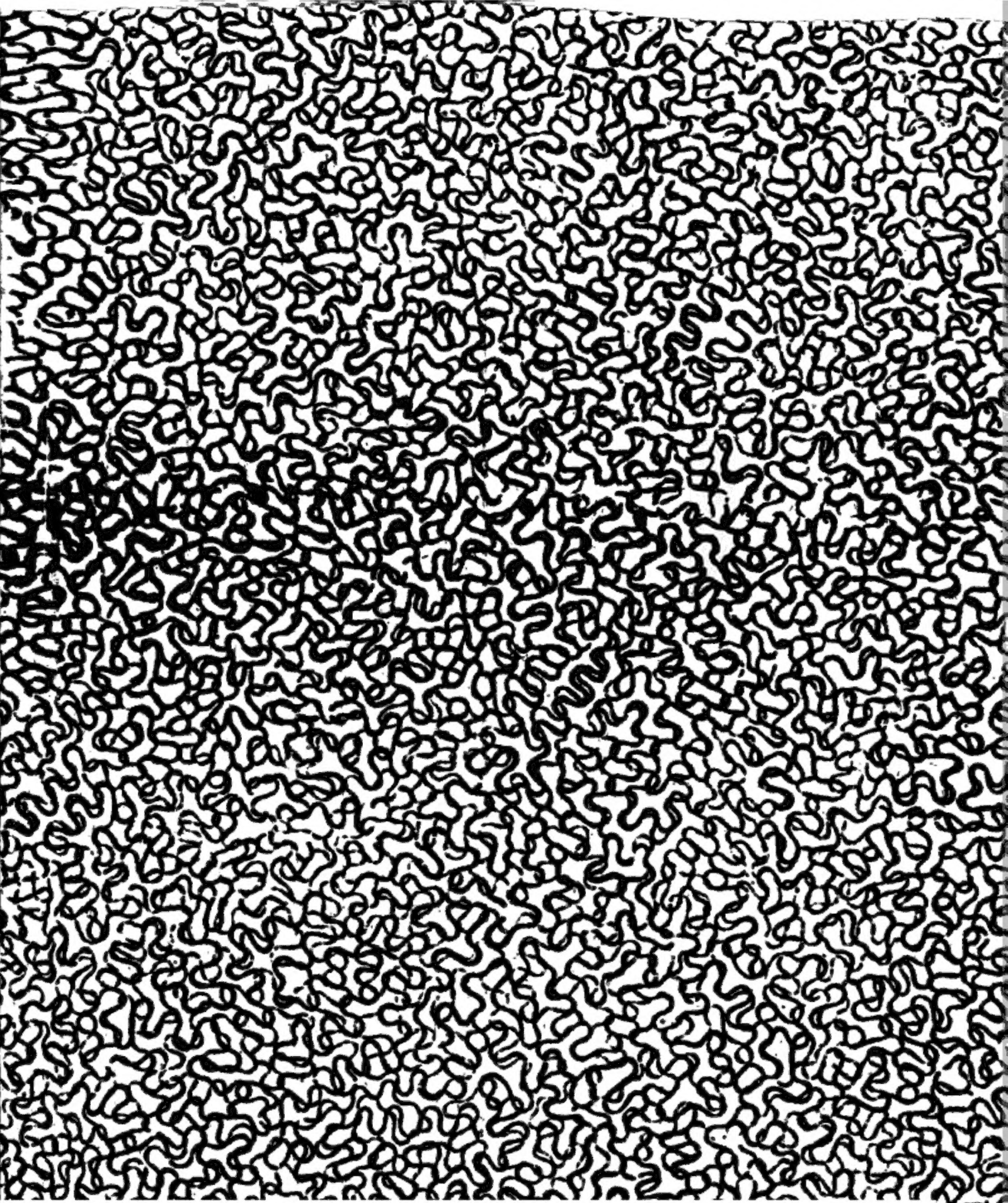

Digitized by Google

Digitized by Google